Daniel Ludwig Albrecht

Königl. Preuſs. Geheimer Kabinets-Rath.

Großkreutz Commandeur u. Ritter mehrerer Orden.

Dr. Johann Georg Krünitz's
ökonomisch-technologische
Encyklopädie,
oder
allgemeines System
der
Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft,
und der Kunstgeschichte
in alphabetischer Ordnung.

Früher fortgesetzt
von
Friedrich Jakob und Heinrich Gustav Floerke,
und jetzt von
Johann Wilhelm David Korth,
Doktor der Philosophie.

Hundert und zwei und sechzigster Theil,
welcher die Artikel Sprichwörtlich bis Staat enthält.
Mit Kupfern und einem Portrait.

Mit Königl. Preuß. und Königl. Sächs. Privilegien.

Berlin, 1835.
In der Paulischen Buchhandlung.
(L. W. Krause.)
Subscriptionspreis 3½ Rthlr. Ladenpreis 5 Rthlr.

E IV 11/30

Coburger
Landes
Bücherei

S. S.

Sprichwörtlich, Bei- und Nebenwort, einem Sprichworte ähnlich. Sprichwörtliche Redensarten sind, nach Adelung, figürliche Arten des Ausdrucks, welche in Jedermanns Munde sind, aber keinen allgemeinen Satz enthalten und daher auch keine Sprichwörter genannt werden können, wenn sie gleich Aehnlichkeit mit ihnen haben. Es sind nur kurze Redesätze, die eine oft verschleierte, oft unverschleierte Wahrheit enthalten. Hier einige dieser Sätze: Da stehen die Ochsen am Berge. — Er riecht den Braten; auch er riecht Lunte. — Er naget am Hungertuche. — Den Mantel nach dem Winde hängen oder drehen. — In einen sauren Apfel beißen. — Aus den Wolken fallen. — Sich den Ränzel schnallen. — Wie Butter an der Sonne stehen. — Ohne Kopf handeln. — Auf unrechtem Wege wandeln. — Einen Bären anbinden. — Den Augendiener machen. — Sich in's Fäustchen lachen. — Mit gefangen mit gehangen. — Gedanken sind zollfrei. — Er kommt wie gerufen. — Er steckt in Schulden bis über die Ohren. — Ein Strich durch die Rech-

nung. — Stille Wasser sind tief. — Er ist Sklave seiner Leidenschaften oder Lüste. — Er spricht wie ein Buch. — Der Nase nach gehen. — Er hat keine Ohren. — Wer Pech angreift besudelt sich. — Sich in die Zeit schicken. — Das paßt, wie eine Faust auf's Auge. — Guter Rath ist theuer. — Er ist fein, wie Postpapier, oder auch: Er ist gerieben. — Sich nach der Decke strecken. — Das schickt sich in den Kram. — Er ist vernagelt. — Was er macht hat Hände und Füße. — Er redet ohne Verstand. — Das hält Stich. — Sich selbst bei der Nase zupfen. — In den Tag hinein leben. — Die Haare stehen ihm zu Berge. — Das Herz steckt ihm in den Beinkleidern. — Es schwebt mir auf der Zunge. — Er zieht vom Leder. — Das Kürzere ziehen. — Das große Messer führen. — Das Hasenpanier nehmen. — Einen Sporn im Kopfe haben; auch: Einen Schuß haben. — Es steckt was dahinter. — Aus der Karte spielen; in die Karte blicken. — Lange Finger machen. — Auf die Finger sehen. — Die Ohren spitzen. — Wie auf Nadeln oder auf Kohlen sitzen. — Ueber den Durst trinken. — Baar Geld lacht. — Nicht die Thürklinke oder den Bettzipfel mitkriegen. — Seine Glossen machen. — Die Kinderschuhe ausziehen. — Bei der Nase herumführen. — Den letzten Stuhlgang erben. — Das Pflaster treten. — Unter die Haube kommen. Auf Freiers Füßen gehen. — Bolzen drehen. — Die Zeche bezahlen. — Stein und Bein schwören. — Er hat nichts zu beissen, noch zu brechen. — Im Sacke kaufen. — Einem etwas aufbinden oder weiß machen. — Die Rechnung ohne Wirth machen ꝛc. ꝛc. Aus diesen hier angeführten sprichwörtlichen Redensarten wird man das nahe Zusammengrenzen von vielen derselben mit den Th. 160 unter Sprichwort angeführten Sprichwörtern leicht gewahren, und daher

auch die Unmöglichkeit einsehen, eine genaue Grenzlinie zwischen beiden zu ziehen.

Spriegel, eine dünne, krumm gebogene Schiene, etwas darüber zu decken. Von dieser Art sind die Spriegel über den Wiegen, über den Fuhrmannswagen, Postkutschen, Kähnen ꝛc.; auch die Bogenhölzer in einer Kutsche, worauf oben der Himmel ruht. Auch werden oft die geraden und ungebogenen Schienen mit diesem Namen belegt, mit welchen die Wände und Decken eines Zimmers beschlagen werden, wenn solche mit Gyps überzogen werden sollen. Ingleichen die dicken und kurzen Stücken Holz, womit im Bergbaue die Ritzen zwischen den Pfählen verstopft werden.

Spriegeln, ein regelmäßiges, thätiges Zeitwort, mit Spriegeln versehen: Einen Wagen, ein Zimmer spriegeln. S. Th. 49, S. 756; Th. 57, S. 292.

Spriegelzaun, eine Art Zäune, die zwar wohlfeil, aber nicht so dauerhaft als die geflochtenen Zäune sind. Man bindet an eingeschlagene Pfähle drei Querstangen, eine nahe an der Erde, die andere in der Mitte, und die dritte eine halbe Elle niedriger, als der Zaun hoch werden soll, und steckt dann die Daumdicken Zaunstecken ganz, die stärkeren aber gespalten senkrecht durch, daß sie mit ihrer Krümmung kreuzweise die Mittelstange umfassen.

Spriessel, ein mit Sprosse gleichbedeutendes Wort, welches im Hochdeutschen nur in einigen Fällen üblich ist. So z. B. nennt man die Sprossen in den Leitern und Wagenleitern in manchen Gegenden Spriessel. Bei den Jägern heißen die Zacken an den Hirschgeweihen über den Augensprossen Eisspriessel, und so auch noch in andern Fällen mehr, wo den Sprossen ähnliche Gegenstände vorkommen.

Spriessen, ein unregelmäßiges Zeitwort der Mittelgattung, welches, außer der Zusammensetzung in den zusammengesetzten Zeiten wenig vorkommt. Es be-

deutet langsam hervorkommen, sich langsam woraus entwickeln, jedoch nur mit dem Begriffe des Aufschießens. Man sagt es daher eigentlich von Gewächsen, wenn sie sich aus dem Saamen entwickeln und so aus der Erde hervorkommen, also hervorspriessen. In weiterer und figürlicher Bedeutung auch von dem Entstehen und Hervorkommen anderer Dinge. Im Hochdeutschen fängt man es jetzt wieder an häufiger zu gebrauchen, als ehemals, wo es, außer in der dichterischen Schreibart, wenig vorkommt, indem man dafür sprossen gebraucht, welches auch noch jetzt gebraucht wird, doch theilt es den Platz mit spriessen. Auch unterscheiden sich beide Zeitwörter nur in der Mundart. Daß es im letzten Drittel des verwichenen Jahrhunderts hauptsächlich nur in der Poesie gebraucht wurde, beweiset der Göttingische Musenalmanach, wo in mehreren Gedichten das Zeitwort spriessen angebracht worden; wie z. B.

Hier wandeln sie, und Blumen spriessen
Bei jedem leichten Tritt hervor.

Götting. Musen-Almanach. 1776.

Spriet, ein Niedersächsisches oder Plattdeutsches Wort, welches eine an einem Ende mit einer Gabel versehene oder in Gestalt einer Gabel gewachsene oder gespaltene Stange bezeichnet. Von dieser Art ist das Spriet an einem Leiterwagen, ein starkes an einem Ende in Gestalt einer Gabel gespaltenes Holz an dem Hinterwagen, welches denselben mit dem Vorderwagen verbindet; im Hochdeutschen die Scheere. — An den Schiffen ist das Spriet eine Segelstange in den Schmacken und andern Holländischen Schiffen, welche mit ihrem unteren Ende an dem Mastbaume befestiget ist, und das Segel in die Quere bis zu dem Punkte ausspannt, wo es am Maste befestiget ist. Zuweilen soll dieses Spriet auch höher

stehen. S. auch unter Schiff und Schiffbaukunst, Th. 142 und 143.

Sprietsegel, in der Schifffahrt, viereckige Segel, die auf der einen Seite am Maste fest sind, deren andere obere Ecke aber mit einem ungefähr in der Diagonale des Segels stehenden Spriete (balestan) oder einer Stange offen gehalten wird. Im Holländischen Spriet zyl; im Englischen Sprit sail; im Französischen Voile à balestan.

Spriettau, kleine Taue, welche sich an den Wänden endigen und die Stengen zu halten dienen; s. unter Tau, in T.

Spring, in der Wasserkunst, ein nur in den gemeinen Sprecharten übliches Wort, eine Wasserquelle zu bezeichnen, oder auch einen Ort, wo das Wasser sichtbar aus der Erde entspringt, welches Opitz mit dem Namen Springader belegt.

Springader, s. den vorhergehenden Artikel.

Springauf, in den gemeinen Sprecharten einiger Gegenden ein Name des Mayblümchen (Convallaria majalis).

Springbecken, das Becken an einem Springbrunnen, in dessen Mitte der Wasserstrahl in die Höhe geht.

Springbrunnen, s. unter Brunnen, Th. 7, S. 123. Hier noch zur Ergänzung dieses Artikels Folgendes: Man theilt die Springbrunnen in feste, unbewegliche, die ihre einmal angewiesene Stelle stets beibehalten, und in tragbare, bewegliche, welche sich von einer Stelle zur andern hinsetzen lassen. Zu den Ersteren gehören die hydrostatischen Springbrunnen, welche durch den natürlichen Druck zu einer hohen Wassersäule springen, und diejenigen Druckwerke, welche durch die Gewalt eines Kolbens, mit oder ohne Beihülfe eines Windkessels, das Wasser frei in die Luft emportreiben. Zu den tragbaren Springbrunnen rechnet man den Heronsbrun-

nen, s. Th. 23, S. 73, und den Lichterbrunnen, welcher Th. 78, S. 364, übergangen worden, und wovon unten etwas gesagt werden wird. Es können aber auch andere Luftcompressionsbrunnen und hydrostatische Springbrunnen tragbar seyn, um sie auch in Zimmern springen zu lassen; siehe weiter unten. Die eben erwähnten Brunnen dienen nur zu physikalischen Experimenten. — Um sich einen deutlichen Begriff von einem Springbrunnen zu machen, so nehme man ein Gefäß, Fig. 8913, A, B, C, D, mit Wasser gefüllt an, welches unten mit einer kleinen Röhre D, E versehen, diese Röhre aber zugleich von E nach F aufwärts gebogen ist, damit das ausspritzende Wasser gerade in die Höhe steigen kann, so ist die Höhe, welche der springende Wasserstrahl F, G erreicht, beinahe so groß, als die Höhe des Wassers selbst im Gefäße; denn die Geschwindigkeit, mit welcher das Wasser durch die Oeffnung F spritzt, ist so groß, als die Geschwindigkeit, welche ein schwerer Körper erlangen würde, wenn er so hoch herabfiele, als der Wasserstrahl steigt. Wenn der Widerstand der Luft und andere Hindernisse die Bewegung nicht verzögerten, so würde der Strahl die Höhe des Wassers im Gefäße völlig erreichen; also dringt das Wasser aus dergleichen kleine Oeffnungen der Gefäße und Röhren mit einer Geschwindigkeit hervor, die ein schwerer Körper erlangen würde, wenn er so hoch herabfiele, als die höchste Wasserfläche im Gefäße über der Oeffnung erhaben ist. Ist die Oeffnung bei F kreisförmig, oder hat sie eine solche Figur, daß man ihren Inhalt geometrisch ausrechnen kann, so läßt sich auch finden, wie viel Wasser in gegebener Zeit ausspritzt, nur muß der Abgang des Wassers im Gefäße beständig durch einen Zufluß ersetzt, und das Wasser in demselben beständig auf einerlei Höhe erhalten werden. Es spritzt nämlich in jeder Secunde eine Wassersäule aus, wenn die Grundfläche der Oeff-

nung, und die Höhe der Geschwindigkeit des ausspritzenden Wassers gleich ist. Wird diese in jeder Secunde ausströmende Wassermenge mit der Anzahl der verflossenen Zeitsecunden multiplicirt, so hat man die ganze in der gegebenen Zeit ausgeflossene Wassermenge. Ist das Gefäß A, B, C, D cylindrisch oder prismatisch, so verhält sich die Geschwindigkeit, womit das Wasser durch die Oeffnung F, K strömt, zur Geschwindigkeit, womit es im Gefäße sinkt, umgekehrt, wie die Fläche vom Querschnitt A, B des Gefäßes zur Fläche F, K der Oeffnung. Es ströme nämlich in einer Secunde ein Cylinder aus der Oeffnung F, K, dessen Länge F, H ist, und in eben der Zeit sinke das Wasser im Gefäße von A, B nach M, N, so ist F, H die Geschwindigkeit des durch die Oeffnung strömenden Wassers und A, M die Geschwindigkeit des Wassers im Gefäße. Weil nun die ausgeflossene Wassermenge = F, K, F, H ist, und diese im Gefäße den Raum A B, A M ausfüllte, so hat man F K, F H = A B, A M, mithin F H : A M = A B : F K. Uebrigens ist es einerlei, ob die Röhre, durch welche das Wasser ausläuft, wieder aufwärts gebogen ist, oder nicht. Diese Röhre kann auch wagerecht oder gegen den Horizont geneigt liegen, wie in Fig. 8914, bei D, E zu sehen ist, die Geschwindigkeit des ausströmenden Wassers wird aber doch allemal nach der vorher angegebenen Regel gefunden; auch wenn man voraussetzt, daß das Gefäß beständig in gleicher Höhe voll erhalten werde, so findet man die Wassermenge, die in einer gegebenen Zeit ausläuft, doch nach der vorhergegebenen Regel.

Nach dem Vorhergehenden würde nun ein großer, fester Springbrunnen, den man zur Zierde in einem Thiergarten, auf dem freien, am Wasser gelegenen, Platze einer Stadt ꝛc. erbauen wollte, auf folgende Weise zusammengesetzt werden: Wenn z. B. ein kurzes Röhrenstück mit einer längeren Röhre oder mit

einem höher liegenden Gefäße communicirt, so würde das Wasser, mit Beiseitesetzung aller Hindernisse, aus einer Oeffnung oben in dem vertikalen Röhrenstücke zu einer Höhe emporspringen, die der Höhe gleich ist, von welcher das Wasser herabdrückt. Von dem aus der Sprungöffnung herausfließenden Wasserstrahle fallen aber immer schon früher Theilchen zur Seite, die nicht mehr den Druck des nachfolgenden Wassers empfinden, und weil die Geschwindigkeit der steigenden Wassertheilchen nach den bekannten Gesetzen der Schwere und der Geschwindigkeit des Falles der Körper abnimmt, so werden die folgenden immer etwas aufgehalten; auch drücken sie bei der Erreichung der größten Höhe die unter ihnen befindlichen durch das Bestreben, senkrecht herabzufallen, etwas zur Seite, wodurch sich die Höhe des Strahles gleichfalls etwas vermindert. Dazu kommt ferner noch der dem Strahle entgegenstrebende Widerstand der Luft, die Anhängung des Wassers an der innern Wand des Springrohrs, und die Reibung des Wassers in dem horizontalen Theile der Leitungsröhre, womit die vertikale Sprungröhre verbunden ist, besonders wenn dieser Theil eine bedeutende Länge besitzt. Daher kann die Sprunghöhe nie der Druckhöhe gleich seyn; man kann sie aber derselben durch eine gute Einrichtung so nahe wie möglich bringen. Kann man in einem auf einer Höhe liegenden Behälter Wasser sammeln, und führt man von diesem Behälter eine Röhrenleitung herunter bis an den Ort, wo das Wasser springen soll, verbindet man unten ein horizontales Röhrenstück mit jener Leitung, und fügt man an dieses horizontale Röhrenstück ein kurzes, senkrechtes, oben mit einer engen Oeffnung, die sogenannte Sprungröhre, so hat man einen hydrostatischen Springbrunnen. Gewöhnlich setzt man auf die Sprungröhre noch eine kurze Aufsatzröhre. Fig. 8915 zeigt die Verbindung der Röhrenleitung

mit der Sprungröhre. Ein Bassin oder Becken von irgend einer Gestalt und oft mit allerlei Verzierungen versehen (s. Bassin, Th. 3, S. 586 u. f.), umgiebt gewöhnlich diese Sprungröhre, um das herabfallende Wasser wieder aufzufangen. Das Bassin oder der Wasserbehälter, Wasserhalter, muß eine der Dicke des Strahles proportionirliche Weite und Tiefe haben, und mit demselben muß, zur Verhütung des Ueberlaufens, eine Abflußröhre verbunden seyn. Nach den Erfahrungen der geschicktesten Hydrauliker, von Mariotte an bis auf Bossüt, Langsdorf und Andere, kommt der Strahl auf die größte Höhe, wenn die Aufsatzröhre nicht, wie gewöhnlich, konisch ausgehöhlt ist, sondern bis an ihre Mündung gleiche Weite behält, wie die Sprungröhre, und wenn auf der Mündung bloß eine Platte mit einer Oeffnung sich befindet, die sich zur Weite der Röhre wie 1 zu 6 verhält. Nach den Berechnungen und Erfahrungen jener Männer sind in folgender Tafel mehrere Strahlhöhen mit den dazu gehörigen Druckhöhen aufgestellt, welche sich auf die eben angeführte bessere Einrichtung der Absatzröhre beziehen.

Druckhöhe.	Zugehörige Fallhöhe.
$10\frac{1}{3}$	10
$15\frac{3}{4}$	15
$21\frac{1}{3}$	20
$27\frac{1}{12}$	25
33	30
$39\frac{1}{12}$	35
$45\frac{1}{3}$	40
$51\frac{3}{4}$	45
$58\frac{1}{3}$	50
$65\frac{1}{12}$	55
72	60
$79\frac{1}{12}$	65

Druckhöhe.	Zugehörige Fallhöhe.
$86\frac{1}{3}$	70
$93\frac{3}{4}$	75
$101\frac{1}{3}$	80
$109\frac{1}{12}$	85
117	90
$125\frac{1}{12}$	95
$133\frac{1}{3}$	100
168	120

Die Leitungsröhren dürfen nicht gar zu lang und nicht zu enge seyn, weil sonst das Wasser merklich an Geschwindigkeit verliert. Es ist immer gut, wenn man wenigstens das letzte Röhrenstück weiter als die übrige Röhrenleitung macht. Lenkt man den Strahl von der lothrechten Richtung nur sehr wenig ab, so springt das Wasser immer ein wenig höher, als sonst geschehen wäre. Sollte der springende Wasserstrahl drei oder mehr Zoll im Durchmesser betragen, so würde dazu eine zu bedeutende Wassermenge und eine Röhrenleitung von außerordentlicher Weite erfordert; daher läßt man, um jenem Verlangen zu entsprechen, den Strahl lieber einen hohlen Wassercylinder bilden. Diese Absicht erreicht man dadurch, wenn man den Strahl nicht durch eine kreisförmige, sondern durch eine ringförmige Oeffnung steigen läßt. Zuweilen bringt man neben der Sprungöffnung noch einige kleinere schräge Löcher mit oder ohne Röhren an, welche die Wassergarben mit dem in der Mitte gehenden Hauptstrahle geben. Man schraubt auch wohl solche Aufsätze oben an die Sprungröhre, wodurch die herausschießende Strahlen die Gestalt eines Fächers, einer Windmühle ꝛc. bekommen. Wenn das Rohr perpendikulär aufgestellt und die Oeffnung etwas weit gemacht worden ist, so kann man auch eine hohle kupferne Kugel oder auch einen andern regelmäßigen

Körper in den springenden Strahl legen, so wird er durch denselben in die Höhe geworfen. Weil nun der heraufgeworfene Körper nach einer Perpendikularlinie gegen die Horizontallinie zurückfällt, so kommt er wieder in das Wasser zurück, und wird von demselben auf's Neue in die Höhe geworfen, so daß das Wasser z. B. mit einer Kugel, wie mit einem Balle spielt. — Um die verschiedenen schon oben angeführten Figuren zu machen, richte man eine Röhre perpendikular auf die Horizontallinie, andere mache man horizontal, wiederum andere lasse man mit derselben einen schiefen Winkel machen, so wird das Wasser nach allen Seiten hin Strahlen werfen, welche man Wassergarben nennt, wobei der Hauptstrahl in der Mitte bleibt. Man kann auch auf die Röhre einen Aufsatz in Gestalt einer Halbkugel oder eines oben verschlossenen Cylinders oder Kegels machen, welche ringsherum mit feinen Löchern durchstochen sind, so wird das Wasser überall in zarten oder feinen Strömen herausspringen. Wenn die Löcherchen so fein sind, daß kaum ein Haar durchkommen kann, und der Trieb stark genug ist, so wird das Wasser einen Staubregen bilden, welcher sehr schön aussieht, wenn er durch die Peripherie einer strahlenden Sonne oder eines Sternes ausdünstet. Macht man eine zarte Spalte in dem Aufsatze, so wird sich das Wasser wie ein leinenes Tuch ausbreiten. Auf diese Weise wird man durch verschiedene Aufsätze auch verschiedene Figuren im Hervortreiben des Wassers hervorbringen können, wie auch schon oben angeführt worden ist. Auch aus Bildsäulen, z. B. aus Neptunen, Nereiden, Syrenen ꝛc., so wie aus Felsenritzen, aus einem Grasboden ꝛc. läßt man ebenfalls nicht selten den Strahl herausspringen. Man kann auch das Wasser mittelst der Druckwerke auf eine große Höhe treiben; es kommt nur darauf an, daß man zur Treibung des Kolbens Kraft

genug hat und daß man zur Anwendungsart der Kraft das beste Mittel wählt. Setzt man die Höhe, welche der springende Strahl erreichen soll, = h, die zur Geschwindigkeit des Strahles gehörige Druckhöhe = H, so ist nach der Mariotteschen von andern Hydraulikern durch Erfahrungen bestätigten Formel:

$$H = h + \frac{h\,2}{300}.$$

Hat man nun H gefunden, so sucht man das Gewicht einer Wassersäule, deren Grundfläche der Grundfläche des Kolbens und deren Höhe der Höhe H gleich ist. Eben so groß muß dann die Kraft am Kolben für den Zustand des Gleichgewichts seyn. Zur Ueberwältigung der Trägheit und der Reibung des Kolbens gehört aber noch ein Ueberschuß. Betrüge z. B. die Grundfläche des Kolbens oder der Querschnitt des Stiefels $\frac{1}{4}$ Quadratfuß = 0, 25 Quadratfuß, und der Wasserstrahl sollte 60 Fuß hoch steigen, so wäre

$$H = 60 + \frac{60^2}{300} = 72 \text{ Fuß}.$$

Diese multiplicirt mit 0, 25 geben 18 Kubikfuß, als den kubischen Inhalt einer Wassersäule, deren Gewicht der gegen den Kolben drückenden Kraft gleich ist. Nimmt man nun Pariser Maaß an und multiplicirt jene Anzahl von Kubikfußen mit 70 (dem Gewichte eines Kubikfußes Wasser), so erhielte man für die gesuchte Kraft 1260 Pfund. — Liegt ein Wasserbehälter A, B, C, D, Fig. 8916, auf einem erhabenen Orte, und das Wasser soll aus demselben vermittelst einer Fallröhre E, F, G, H, einem niedriger liegenden Springbrunnen zugeführt werden und dabei $\frac{3}{4}$ Zoll dick springen, so muß der Wasserbehälter, wenn das Wasser in demselben 50 Rheinl. Fuß höher steht, als die Oeffnung H der Springröhre, alle Stunden 617 Kubikfuß Wasser haben. Man suche nämlich: 1) die Geschwin-

digkeit, womit das Wasser durch die Oeffnung II springt, aus der Höhe von 50 Rheinl. Fuß; und 2) die Fläche der kreisförmigen Oeffnung, die im Durchmesser $\frac{3}{4}$ Zoll hält. Wenn man die gegebene Höhe des Falles mit 15, 625 Rheinl. Fuß dividirt, welches die Höhe des Falles für die erste Secunde ist, so hat man die Quadratzahl der verflossenen Zeitsecunden; wenn also daraus die Quadratwurzel gezogen wird, so weiß man die verflossene Zeit. Wenn t die verflossene Zeit, s die Höhe des Falles, und c die erlangte Geschwindigkeit bezeichnet, so ist $t = \sqrt{\frac{s}{g}} = \frac{\sqrt{s}}{\sqrt{g}}$, also $c = 2gt = \frac{2g\sqrt{s}}{\sqrt{g}}$, oder $c = 2\sqrt{gs}$, weil $g = \sqrt{g} \cdot \sqrt{g}$ ist. Wendet man nun dieses hier an, so findet man:

$$\begin{array}{rl} g &= 15,625 \\ s &= 50 \\ \hline gs &= 781,25, \end{array}$$

also $\sqrt{gs} = 27,95$ Fuß, und die gesuchte Geschwindigkeit $2\sqrt{gs} = 55,90$ Fuß. Die Fläche der kreisförmigen Oeffnung, die im Durchmesser $\frac{3}{4}$ Zoll hält, macht in Decimatheilen 0, 75 Zoll, die Quadratzahl ist 0,5625 Quadratzoll, und diese mit 0,785 multiplicirt, giebt die Fläche der Oeffnung = 0,441563 Quadratzoll oder 0,003066 Quadratfuß. Beides nun wieder multiplicirt, giebt die Wassermenge in einer Secunde = 0,1713894 Kubikfuß, und diese mit 3600 Secunden multiplicirt, giebt die nöthige Wassermenge in einer Stunde = 617 Kubikfuß an. — Bei Anlegung eines Springbrunnens muß also hauptsächlich darauf gesehen werden, wo man das Wasser dazu hernimmt; dann wie hoch dasselbe nach den vorhandenen Umständen zu bringen ist, um daselbst die Wasserhalter anzubringen. Die Einfassung des Beckens geschieht mit Sandstein, Marmor und an-

deren Steinen, je nachdem man es zierlich haben will, und den Aufwand machen kann. Den Ueberfluß an Wasser kann man durch versteckte Röhren oder Kanäle in der Erde wieder abführen, auch an einen andern Ort leiten, um einen zweiten Springbrunnen zu speisen. Die Wasserleitungs-Röhren sind von Bley, Gußeisen, Eisenblech und auch von Messing. Außer den schon Th. 7, S. 123, angeführten Mitteln, das Wasser in die Höhe zu treiben, bedient man sich jetzt auch dazu des Dampfes. Ueber die Saug- und Druckwerke findet man das Nöthige unter Saugewerk, Th. 137, S. 438 und f., und Fig. 7730, 7731. Die größte, von einem Druckwerke getriebene Fontaine findet man zu Herrenhausen bei Hannover, welche ein Engländer, mit Namen Clifft, unter Newtons Beistande, im Jahre 1716 mit einem Aufwande von 300,000 Thalern angelegt hat. Fünf große unterschlächtige Wasserräder setzen mehrere mit einander vereinigte Druckwerke (ohne Windkessel) in Thätigkeit, wodurch nicht bloß ein 120 Fuß hoher und 11 Zoll dicker springender Wasserstrahl erzeugt, sondern auch hauptsächlich die nach der Stadt Hannover führende Röhrenleitung mit dem nöthigen Wasser versorgt wird. Man findet nun noch mehrere sehr schön angelegte öffentliche Springbrunnen in mehreren großen Städten Deutschlands, unter andern auch jetzt in Berlin, dann zu Rom und in anderen Städten Italiens, in Frankreich ꝛc. ꝛc. Ein Mehreres über die öffentlichen Springbrunnen, womit zugleich Wasserleitungen ꝛc. verbunden sind, wird unter Wasserkunst und Wasserleituug in W vorkommen, woselbst auch von der Anwendung der Dampfmaschine zur Treibung des Wassers gehandelt werden wird.

Der Lichterspringbrunnen, Lichterbrunnen, gründet sich auf die Ausdehnung der Luft durch

die Wärme. Da sich die Luft sehr stark durch Wärme ausdehnt, und dann sehr dünn oder locker wird. Durch einen hohen Grad von Wärme kann man die Luft in einem Raume so verdünnen, daß die übrig bleibende fast als Nichts anzusehen ist. Wenn daher die Luft durch Wärme gezwungen wird, sich auszudehnen, so übt sie auf Körper, die ihr im Wege sind, einen Druck aus. Ist eingeschlossenes Wasser ein solcher Körper und steht mit diesem Wasser eine ins Freie gehende Röhre in Verbindung, so treibt die ausdehnende Kraft der Luft das Wasser zu dieser Röhre heraus und kann es ziemlich hoch zum Springen bringen. Kommt ein Gefäß, worin die Luft durch Wärme verdünnt ist, vor dem Wiedererkalten der Luft unter Wasser oder unter eine andere Flüssigkeit, so wird diese durch den Druck der äußeren Luft hineingetrieben. Auf eine solche Verdünnung der Luft durch Wärme gründet sich nun, wie anfangs angeführt worden, die Wirkung des Lichterbrunnens. Brennende Lichter erhitzen die Luft in einem metallenen Gefäße und leiten sie durch Röhren auf Wasser, worin sich eine Springröhre befindet, aus welcher es dann, wie bei einer jeden Fontaine, herausspringt.

Verschiedene kleine Springbrunnen zum Vergnügen zu verfertigen. — Ein Springbrunnen, der zugleich die Schwere der Luft beweiset. Man verschließe ein kurzes Glasrohr oben mit einer Kappe, oder man schmelze es zu, fasse die untere Oeffnung in Messing und bringe einen Hahn an, aus welchem ein kleines feines Rohr hervorgeht. Unten muß der Hahn einen Schraubengang haben, womit man die ganze Maschine auf der Luftpumpe anbringen kann. Man zieht nun die Luft heraus und setzt den Hahn in ein Gefäß mit Wasser, öffnet ihn, und die Schwere der äußeren Luft drückt so stark auf das Wasser, daß es in das Glasrohr hin-

einspringt. — Man kann einen solchen Springbrunnen auch auf folgende Weise verfertigen. Man mache ein rundes Gefäß aus starkem Kupfer, Fig. 8917, A D, oben und unten mit einem starken Boden von Messing. In dem untern Boden, C D, mache man ein Loch mit einer Schraube, wodurch das Gefäß mit Wasser gefüllt werden kann. An den obern Boden, A, B, löthe man die Röhre F, E, welche beinahe bis an den untern Boden reicht, und oben außer dem Gefäße A, D mit Schraubengängen versehen ist, damit sie nicht allein an die Luftpumpe, sondern auch die Aufsätze auf die Fontaine angeschraubt werden können. Wenn man nun die Luft in dem Gefäße A, D durch die Luftpumpe oder eine Spritze zusammendrückt, und Erstere dann wieder abschraubt, dagegen einen Aufsatz anschraubt, den Hahn desselben öffnet, so wird die Luft das Wasser mit Gewalt heraustreiben, welches daher rührt, daß, indem die Luft zusammengedrückt wird, sich ihre ausdehnende Kraft verstärkt. Da sie nun stärker drückt, als die außen in F widersteht, so muß sie das Wasser durch die Röhre E, F heraustreiben, bis sie mit der äußeren wieder in wagerechten Stand gesetzt wird. Ein ähnlicher Springbrunnen ist der Heronsball, s. Th. 23, S. 72, und daselbst die Figur 1307.

Das Wasser durch Zusammenblasen der Luft zum Springen zu bringen. Man lasse ein nicht tiefes, aber weites cylinderisches Gefäß, Fig. 8918, verfertigen, aus dessen Mitte sich eine senkrechte Röhre erhebt, die sich oben in einen Kugelabschnitt endet, der so eingerichtet ist, daß man die Lippen bequem hineinsetzen kann. Diese Röhre muß einen Hahn haben, durch welche der innere Raum des Gefäßes mit der Atmosphäre außer Verbindung gesetzt wird. Zum Einfüllen des Wassers ist das Gefäß bei E mit einem festschließenden Stöpsel versehen.

Zur Seite krümmt sich eine Röhre heraus, an welcher das vordere Ende sich verjüngt und etwa den Durchmesser eines großen Nadelknopfes hat. Sie muß den Boden des Gefäßes nicht ganz erreichen, sondern in einer kleinen Entfernung davon zurückbleiben. Auch diese Röhre kann mit einem Hahne verschlossen werden. Man fülle nun zwei Drittel des Raumes A, B, C, D, durch die Oeffnung E mit Wasser an, nachdem man zuvor den Hahn der mittleren Röhre geöffnet, den Hahn der Springröhre aber zugedrehet hat. Man verschließe nun die Oeffnung E mit ihrem Stöpsel, und blase mit voller Lunge durch die Röhre F so viel Luft in das Gefäß, als man nur immer hineinbringen kann. Merkt man nun, daß die Kraft erschöpft ist, und man sich vergebens bemühen würde, noch mehr Luft in dem Gefäße zu comprimiren, so drehe man während des Blasens den Hahn F zu, öffne dann aber den Hahn der Springröhre. Der Erfolg wird seyn, daß die im Gefäße äußerst gespannte Luft sich ausdehnt, und das Wasser in einem langen Strahle durch die Springröhre stößt, der aber sich nach dem Verhältnisse verkürzen wird, wie die Spannung der immer mehr Platz findenden Luft abnimmt. Man kann, da noch Wasser im Gefäße zurückgeblieben ist, von Neuem Luft einblasen, und durch dieses Mittel zuletzt alles Wasser herausschaffen, so weit nämlich die Sprungröhre mit ihrem untern Ende in das Gefäß hineinreicht.

Einen Springbrunnen zu machen, darin das Wasser durch Röhren aus einem niedrigen Gefäße in eine gläserne Kugel springt. Man mache an eine große gläserne Kugel A, Fig. 8919, eine breite Schraube, B, E. Man befestige nun daran die Röhre D, C, welche aber oben in C sehr enge, unten aber in D weiter ist; dann eine andere E, F, die oben in der Schraube in E weit, hin-

gegen unten in F enge und beinahe zweimal so lang, als D, C ist. An den Boden des Gefäßes I, K ist eine Röhre G H angelöthet, damit aus demselben kein Wasser in das untere Gefäß L, M laufen kann. Man fülle nun das Gefäß I, K bis an G mit Wasser, ingleichen ungefähr den dritten Theil der Kugel A. Wenn man nun die Röhre E, F durch die Röhre G, H steckt, und die Röhre D, C, welche unten an das Gefäß befestiget worden, in dem Wasser steht, so wird das Wasser aus der Kugel durch die Röhre E, F herunter fallen, und aus dem Gefäße K durch die Röhre D, C in die Kugel springen.

Einen Springbrunnen zu machen, woraus das Wasser vermittelst der Wärme zum Springen gebracht wird. Man setze zwei Gefäße A, D und D, E, Fig. 8920, von Eisenblech, Kupfer oder sonst einer wasserdichten Materie, entweder unmittelbar auf einander, oder auch nur über oder neben einander. An den Deckel des unteren Gefäßes C, E löthe man eine Röhre K, I, die beinahe den Deckel des andern Gefäßes A, B erreicht. Mitten in diesem Deckel A, B löthe man die Röhre M, L, durch welche das Wasser springen soll. Dann bringe man oben ein Becken an, darin das herausspringende Wasser gesammelt werden kann. Wenn man nun unter das Gefäß C, F glühende Kohlen setzt, oder sonst ein Feuer macht, so wird das Wasser in M herausspringen, welches daher rührt, daß durch die Wärme die ausdehnende Kraft der Luft in dem Gefäße C, F sehr vermehrt wird. Da sie nun durch die Röhre I, K stärker auf das Wasser in dem Gefäße A, D drückt, als die äußere Luft durch die Röhre L, M, so wird das Wasser durch die Röhre herausgetrieben.

Einen Springbrunnen zu machen, der durch die Wärme Wasser und eine andere Flüssigkeit zu zwei verschiedenen Zeiten

ausspritzt. a, b, c, d, Fig. 8921, ist ein quadratförmiges Gefäß, dessen obere Seite a, b eine kleine Oeffnung e hat. Aus der Seite b, d geht eine winkelrecht gebogene Röhre hervor, die sich am oberen Ende wie ein Becken erweitert und vermittelst eines Hahnes verschlossen werden kann. Auf das Gefäß werden drei Füße gelöthet, davon nur zwei, a, f und b, g, im Durchschnitte gesehen werden. Sie tragen ein aufgelöthetes Becken h, f, g, i, in welches wiederum ein anderes cylinderförmiges Gefäß k, l, m, n eingelöthet wird. Aus dem unteren kubischen Gefäße steigt durch das Becken h, f, g, i, und den Boden des cylindrischen Gefäßes m, n eine Röhre in die Höhe, welche sich oben abwärts krümmt. Eine ähnliche, nur nicht gekrümmte, Röhre geht aus dem cylindrischen Gefäße durch dessen Decke, die am Rande eine durch eine Schraube luftdicht verschlossene Oeffnung hat, hindurch. Diese Röhre verenget sich an ihrem oberen Ende und kann daselbst durch einen Hahn verschlossen werden. Die aus dem unteren Gefäße aufsteigende Röhre hat bei o einen luftdicht schließenden Hahn, der zwischen dem Becken h, f, g, i, und der Decke a, b angebracht werden muß. Beide Röhren müssen, wo sie durch p und q hindurch gehen, luftdicht eingelöthet und alle Theile mit einem Lothe gelöthet werden, das im Feuer nicht schmilzt. Sie müssen die Boden der Gefäße, aus welchen sie hervorgehen, nicht berühren, sondern in einiger Entfernung davon ihren Anfang nehmen. Die Röhre r, s kann bis kurz unter die Decke k, l hinausreichen. Man fülle nun das cylindrische Gefäß mit Wasser, jedoch nur so weit, daß es die Oeffnung der Röhre r, s nicht erreicht. Die Einfüllung geschieht vermittelst eines kleinen Trichters durch die Schraubenöffnung bei k, und muß, so lange sie dauert, der Hahn bei q offen seyn. Auch muß der Trichter die Oeffnung nicht gedrange ausfüllen, son-

dern es muß ein Spielraum bleiben. Dann fülle man das quadratförmige Gefäß, nachdem die Hähne o und t geöffnet sind, durch die gebogene Röhre u, v mit einer wohlriechenden Flüssigkeit, z. B. mit Eau de Cologne etc. Man schraube nun den Schraubenstöpsel bei k wieder ein, schließe die Hähne q, o und t, und gieße in das Becken h, f, g, i Weingeist oder Vorsprung, und zünde ihn an. Die Flamme erhitzt nun die in dem Gefäße eingeschlossene Luft und das darunter stehende Wasser. Jene wird dadurch ausgedehnt und sehr elastisch; von dem Wasser aber reißen sich elastische Dünste los, die, weil sie leichter sind, als das Wasser, sich mit der darüber liegenden Luft vereinigen, und gemeinschaftlich mit ihr nach einem vergrößerten Raume streben. So lange der Hahn q geschlossen ist, können sie sich nirgends ausbreiten, weil oben und von den Seiten die metallenen Wände widerstehen, unten aber das Wasser solches verhindert, welches sich nicht zusammenpressen läßt, aber auch wegen des metallenen Bodens nicht weichen kann. Ließe man die Maschine lange diesen gewaltsamen elastischen Wirkungen ausgesetzt, so würde sie gewiß auseinander fahren. Man muß daher, sobald das Gefäß warm wird, den Hahn q öffnen. Sobald nun dieses geschieht, so bricht das Wasser als ein Strahl hervor, weil die über der Röhre liegende äußere nicht erhitzte Luft weit weniger elastisch ist, als die eingeschlossene, folglich den Wirkungen der Letztern nicht zu widerstehen vermag, die, durch das Metall gehindert, sich nach oben auszubreiten, jetzt das Wasser vor sich weg drückt, und nach derjenigen Gegend aufzusteigen zwingt, wo sie den schwächeren Widerstand findet. Auf diese Art lasse man die Maschine eine Zeitlang den Flammen ausgesetzt, bis man merkt, daß das untere Ende der Röhre q auch unter dem Wasser stehe, damit die Luft selbst nicht mit herausgejagt

werde. Um diese Zeit blase man die Flamme aus, verschließe den Hahn q, und lasse das Gefäß selbst kalt werden. Die Luft, welche nun vorher über dem Wasser lag, und die jetzt, da der größte Theil des Wassers ausgetrieben worden ist, einen weit größeren Raum einnimmt, als in ihrem vorigen Zustande, wird durch den Verlust der Wärme, welche allmählig entweicht, eine bloß verdünnte Luft, die der, von der Wärme ihr mitgetheilten Elasticität beraubt, sich jetzt in einem geschwächten Zustande befindet, der sich mit der äußeren Luft außer Gleichgewicht setzt. Wären die Wände, welche sie einschließen, dünn und leicht zu zerreißen, so würde sie die äußere Luft durchbrechen, und sich in die verdünnte hineinstürzen. Dieses vermag sie aber nicht, weil ihr das Metall zu stark widersteht. Man öffne nun den Hahn bei o, so wird sogleich das Eau de Cologne durch die Röhre r, s in die Höhe steigen und sich durch s in das obere Gefäß ergießen. Die äußere Luft drückt nämlich in allen Punkten gleichförmig auf die wohlriechende Flüssigkeit; wird aber der Hahn bei o geöffnet, so ist hier eine Peripherie bei I, I, wo das in der Röhre sich befindende Wasser weniger gedrückt wird; denn es liegt hier eine verdünnte Luftsäule auf ihm, folglich müssen die unter dieser Röhre bei r befindlichen Wassertheilchen vom äußeren Luftdrucke aufwärts gedrängt werden, denen wieder andere und andere folgen, bis die in dem oberen Gefäße vorhandene, verdünnte Luft wieder zu ihrer anfänglichen Dichtigkeit zurückkehrt und beinahe in ihren vorigen Raum zurückgetreten ist; dann hört das Eau de Cologne zu steigen auf, und der Hahn o wird wieder geschlossen, in das Becken h, f, g, i aber frischer Weingeist gegossen und angezündet. Das Uebrige ist das nämliche, wie bei der Austreibung des Wassers, nur daß die Maschine dieses zweite Mal einen wohlriechenden Geist auswirft; denn das wenige

in dem Gefäße zurückgebliebene Wasser kann diesen nicht so schwächen, daß er dadurch seinen Wohlgeruch verlieren sollte. Man kann auch statt des Eau de Cologne Lavendelgeist, Rosenwasser oder sonst einen wohlriechenden Geist oder ein stark riechendes Wasser nehmen, welches weniger kostbar ist. Man kann auch Weingeist in das obere Gefäß steigen lassen, der, wenn man ihn durch eine Lichtflamme springen läßt, sich entzündet und einen feurigen Springbrunnen vorstellt.

Einen Springbrunen vermöge der vermehrten Elasticität zusammengepreßter Luft zu machen. Man lasse sich eine kupferne Kugel, Fig. 8922, verfertigen, die stark genug ist, der Gewalt der in ihr zusammengedrückten Luft zu widerstehen, u. die ungefähr sechs Maaß halten kann. Sie muß auf einen Fuß befestiget werden, und oben eine Oeffnung haben, in welcher eine Röhre, die beinahe bis auf den Boden reicht, auf das festeste eingelötet ist. Die Röhre theilt sich nach außen in zwei gegen einander gebogene Arme, G, H, K, L, F, M, N, X, Fig. 8923, deren jeder innerhalb seines Endes, bei L und X, von einer starken und dauerhaft eingelötheten Metallscheibe, bis auf ein Loch verschlossen wird, daß durch die untere Hälfte des auf dem Horizonte senkrecht stehenden Durchmessers der Scheibe, also unterhalb ihres Mittelpunktes hindurch geht; s. r r. Die Höhlungen der Arme, welche zwischen den Scheiben u. ihren äußersten Rändern bleiben, nehme eine andere auf das genaueste passende Röhren auf, welche nur eine Fortsetzung jener Arme bis zur ihrer völligen Vereinigung zu seyn scheint, und auf ihrem höchsten Theile eine engere Röhre trägt, die sich nach der Höhe zu allmählig verjüngt, und in eine abgestumpfte und offene Spitze verliert, s. Fig. 8922 P, L, R, S, und Fig. 8924, P, L, R, S. Die geschlossenen Enden der von den Armen aufgenommenen

Röhre müssen, wie aufgeschliffen, an den Scheiben innehalb der Arme anschließen, so wie überhaupt die ganze Röhre an den innern Wänden der Arme so genau anliegen muß, als ein in einem Glase eingeschliffener Stöpsel an der Mündung des Glases. Die Scheiben, welche diese bewegliche Röhre schließen, müssen übrigens auf gleiche Art, als diejenigen Scheiben durchbohrt seyn, welche die Arme begränzen. Hat die letztere Röhre eine solche Lage, wie Fig. 8922 zeigt, das heißt, steht die verjüngte Röhre oder die sogenannte Springröhre auf dem Horizonte senkrecht, so müssen die Löcher der aneinander schließenden Scheiben, Fig. 8923 r, r, und Fig. 8924 r, r, gerade aufeinander passen; wird aber die bewegliche Röhre gedreht, so, daß die Springröhre von der senkrechten Lage abweicht, so müssen die Scheiben der letzten Röhre die Löcher der Scheiben in den Armen verschließen. In jenem Falle steht demnach der innere Raum der Kugel mit der Springröhre in Verbindung. Außer der bis jetzt beschriebenen Einrichtung der Kugel ist zur Seite noch ein Loch, in welches eine stark befestigte Röhre eingelöthet ist, die auch mit dem Boden der Kugel verbunden seyn kann; denn sie hat eine geschlossene Grundfläche, ist aber dagegen zur Seite mit einem Loche, Q, versehen, das durch eine Klappe oder sogenanntes Ventil verschlossen wird, welches auswendig an der Röhre anliegt, folglich auch bei der Eröffnung des Loches, nach außen gehoben wird. Um das Ventil bequem anzulegen, kann der untere Theil der Röhre etwas stärker gemacht und an derjenigen Seite, welche für das Ventil bestimmt ist, nach einer geraden Fläche abgeschnitten werden. In diese Röhre paßt man nun einen gerade gehenden Stempel ein, wie bei den Handspritzen. Er muß beim Niederstoßen keine Luft aus der Röhre entschlüpfen lassen. Wenn man die Kugel gebrauchen will, so wird

die bewegliche Röhre in den Armen so gedrehet, daß der innere Kugelraum mit der äußeren Luft in Verbindung steht. Die Springröhre S hat daher eine senkrechte Stellung. Zum Ueberfluß muß hierbei noch erinnert werden, daß man die bewegliche Röhre so einrichten lassen muß, daß sie von einer Seite nicht über den lothrechten Stand der Springröhre hinausgedrehet werden kann, weil man sonst nicht gewiß ist, ob die Löcher der Scheiben wirklich auf einander passen. Von der andern Seite ist ein solches Hinderniß nicht nöthig, denn verschlossen werden die Löcher in den Scheiben der Arme gewiß, man mag auch die Springröhre so weit niederwärts drehen, als es nur immer angeht. Um nun diese Kugel zu gebrauchen, wird die Springröhre senkrecht gestellt, und nach ausgezogenem Stempel so lange Wasser in die Röhre gegossen, bis daß man merkt, daß die Kugel bis zur Hälfte voll ist. Daß die Springröhre senkrecht gestellt werden muß, geschieht deswegen, damit die Luft in der Kugel dem einfließenden Wasser weichen könne. Wäre der Luft der Ausgang versperrt gewesen, so würde man sicher, wenigstens nicht ohne Hülfe eines gewaltsamen Mittels (des Stempels) kein Wasser haben in die Kugel bringen können, dieser hätte freilich etwas vermocht; denn wenn man z. B. die Röhre mit Wasser gefüllt und dann den Stempel darauf gesetzt hätte, so hätte man durch Niederdrückung desselben, das Wasser in die Kugel hineinpressen können; denn das eindringende Wasser hätte, um sich Raum zu verschaffen, mit eben dem Drucke, der es in die Kugel trieb, wiederum die ihm den Eingang verwehrende Luft bekämpft, und sie in einen engeren Raum zusammengepreßt. Nach zurückgezogenem Stempel würde sich die Luft zwar wiederum ausgedehnt und das Wasser besiegt haben; allein so verhindert hier die Klappe durch dasselbe Bestreben, mit welchem die Luft sich ihre eigene Frei-

heit wieder zu verschaffen bemühet ist, gegen die Oeffnung der Röhre fest angedrückt, das gänzliche Zurücktreiben des Wassers. Bei Wiederholung einer gleichen Procedur würde man noch mehr Wasser in die Kugel haben hineinzwingen können, aber mit ungleich stärkerer Gewalt wegen des vermehrten Widerstandes der auf das Wasser zurückdrückenden, zusammengepreßten Luft. Man kann auch auf diese angeführte Art prozediren. Wir wollen hier aber zu der angefangenen Füllungsart zurückkehren. Man schaffe also, wie oben angeführt worden, zuerst das Wasser in die Kugel, und wenn dieses geschehen ist, drehe man die Springröhre wieder so, daß der in der Kugel befindlichen Luft der Ausgang durch dieselbe verschlossen werde; und nun setze man den Stempel in die Röhre T, so wird eine Quantität Luft in dieselbe eingefangen, die bei Niederdrückung des Stempels nicht wieder zurück kann. Sie hebt also das Ventil, und dringt, von dem immer tiefer gestoßenen Stempel verfolgt, durch das Wasser in den oberen Raum T, Y, wo sie aber nicht mehr Platz finden würde, wenn sie nicht, ähnlich einer Stahlfeder, zugleich mit der schon daselbst vorhandenen Luft in einen engeren Raum zusammengepreßt werden könnte. Wird der Stempel wieder zurückgezogen, läßt also die Gewalt nach, welche sie zusammenpreßte, so wird sie, wenn das Ventil offen bleibt, eben wie die elastische Stahlfeder, die ein aufgelegtes Gewicht bis dahin zusammendrückte, nachdem solches wieder abgenommen, sich wieder ausdehnen, und da sie wegen ihrer leichten Natur, nicht durch das Wasser niedersteigen kann, dasselbe vor sich weg zur Röhre T hinausstoßen, und auf diese Art ihren natürlichen Raum wieder einnehmen. Dieses verstattet aber die Klappe nicht; denn indem sie das Wasser vor sich weg zu treiben bemühet ist, stößt dieses die Klappe wieder zu. Sie bleibt also eingesperrt. Pumpt

man nun vorgeschriebenermaßen eine zweite Quantität Luft in die Kugel, so wird man dieses Mal schon einen größern Widerstand empfinden, weil die im Raume Y, T befindliche Luft sich in eben dem Verhältnisse dem fernern Eindringen der neuen Quantität widersetzt, in welchem sie durch ihre vermehrte Elasticität an Stärke gewonnen hat. Fährt man mit dem Einpumpen fort, so wird man endlich nicht mehr im Stande seyn, ferner noch etwas Luft in die Kugel zu bringen. Wollte man aber dennoch durch mechanische Hülfsmittel noch mehrere Quantitäten hineinzubringen suchen, so würde sich die Luft, unserer Bemühungen ungeachtet, mit Gewalt einen Ausweg bahnen, und die Kugel oder die Verlöthungen an den schwächeren Stellen zersprengen. Man kann zufrieden seyn, wenn man die Menge der in Y, T enthaltenen Luft verdoppelt habe; diese wird hinlänglich seyn, bei Eröffnung der Arme K, N, das Wasser durch die Röhre E, und so wieder aus der Springröhre R, S, in einem feinen, sich zertheilenden Strahle beinahe völlig herauszuwerfen; denn weil bis dahin eine doppelte Quantität Luft in einem einfachen Raume zusammengepreßt lag, so wird diese doppelte Quantität nicht eher wieder mit der Atmosphäre im Gleichgewichte seyn, bis sie sich durch einen doppelten Raum ausgebreitet, folglich den Raum, welchen das Wasser erfüllt, eingenommen hat. Anfangs aber wird das Wasser höher und schneller springen, als in der Folge; denn die Elasticität der Luft nimmt in eben dem Verhältnisse ab, als sie wieder Raum gewinnt, also auch die Gewalt, mit welcher das Wasser geworfen wird.

Ein Springbrunnen mit einem Altare u. opfernden Figuren. Fig. 8925 A, B, C, D, ist ein luftdicht zusammengefügtes Fußgestell, auf welchem ein Altar und neben diesem zwei Figuren stehen, welche die Opferschale, sie ausgießend, über dem Al-

tare halten. Bei m ist in dem Fußgestelle ein Loch, das zugeschraubt werden kann, wo auch in der Figur die Schraube zu sehen ist; dann auch in der Mitte bis G. Zwei Löcher sind unter den Gewändern der Opfernden, durch die Letzteren gehen die Röhren L, L, bis zu den Opferschalen. Die untern Enden dieser Röhren müssen den Boden des Fußgestelles nicht ganz erreichen, sondern etwas davon entfernt bleiben. Außer diesen geht auch eine Röhre durch das Loch G aus dem Fußgestelle in den Altar hinein, die oben und unten enge, in der Mitte aber weit ist. Man sorge dafür, daß nirgends, weder aus dem Altare, noch zwischen den Verlöthungen der Röhren Luft entwischen könne. Die obere Fläche des Altares muß in der Mitte cylinderförmig vertieft seyn. Man fülle nun mit Hülfe eines Trichters Eau de mille fleurs, Eau de Cologne, Lavendelgeist oder sonst einen wohlriechenden Geist in das Fußgestell, bis der Liquor in beliebiger Höhe über den Enden der Röhren L, L steht; diese müssen aber nothwendig in dem Liquor hangen. Die Einfüllung des Liquors findet keine Schwierigkeiten; denn das Loch bei m muß so weit seyn, daß dem Trichter ein Spielraum bleibe, welcher der Luft, die durch den einfließenden Liquor vertrieben wird, einen Ausgang verstattet. Anfangs, ehe der Liquor über die Enden der Röhren L, L tritt, findet sie ihn auch durch eben diese Röhren; sobald aber der Liquor die Enden erreicht hätte, würde ihm auch dieser Ausweg versperrt werden. Es ist also ein Spielraum bei m nothwendig. Wenn man nun das Fußgestell gehörig, und etwa bis zur Hälfte, gefüllt hat, so wird die Oeffnung M mit der Schraube geschlossen; dann gieße man in die cylinderförmige Vertiefung des Altarblattes, Weingeist, und zünde ihn an. Die dadurch verbreitete Hitze wird sich bald dem Metalle des Altares mittheilen, aus diesem in den innern Raum desselben

hineintreten, und der Elasticität der daselbst verschlossenen Luft, welche bis dahin, nebst der am Fußgestelle über dem Liquor liegenden Luftschicht, mit der Atmosphäre im Gleichgewichte war, vermehren. Die Luft des Altars wird sich daher ausdehnen, durch die Röhre G in das Fußgestell treten, und, weil dieses nicht anders geschehen kann, als daß sie die in dem Fußgestelle befindliche Luftschicht mit zusammendrückt, auch die Elasticität der Letztern nicht nur dadurch, sondern auch zugleich durch die ihr zugeführte Wärme vergrößern. Sie drückt also mit Letzterer gemeinschaftlich auf den Liquor, und nöthiget denselben durch die Röhre L, L in die Höhe zu steigen und sich aus den Opferschalen in die Flamme zu ergießen, die, von einem wohlriechenden Geiste unterhalten, bald das liebliche Opfer in einem angenehmen Dufte durch das Zimmer verbreiten wird.

Ein Springbrunnen zur Besprengung der Pflanzen im Zimmer. Man lasse aus Metall eine Kugel, Fig. 8926, anfertigen, die am Scheitelpunkte ein Röhrchen trägt, das zu beiden Seiten mit einer Art von Handgriffen versehen ist, die nicht nur zu mehrerer Zierde der Kugel und Befestigung des Röhrchens, sondern ins Besondere dazu dienen, daß man die Kugel an zwei Fingern tragen kann, welche man durch die Henkel schiebt. Das Röhrchen muß vollkommen durch Auflegung des Daumens verschlossen werden können, und also im Umfange nicht größer seyn, als ein kleiner Silbersechser, ja nicht einmal so groß. Den tiefsten Theil der Kugelfläche lasse man mit Löcherchen durchbohren, wie den Boden eines Durchschlages. Diese Löcherchen müssen nicht so enge seyn, daß das Wasser nur langsam und mit Mühe durchtröpfelt, aber auch nicht weiter, als daß es in feinen Strahlen gleichsam aus ihnen herabregnet. Will man die Kugel gebrauchen, so

stoße man sie langsam und gerade mit dem Boden in ein tiefes Gefäß voll Wasser, so weit hinein, bis das Wasser das Röhrchen überschwemmt, und das durch die Löcherchen dringende Wasser die Kugel ganz angefüllt hat. Jetzt stecke man mit umgewandter Hand den zweiten und vierten Finger durch die Henkel, so wird der Daumen die geschickteste Lage haben, das Röhrchen schnell zu verschließen, und eben so schnell sich wieder davon zu entfernen. Wenn nun die Kugel aus dem Wasser zurückgezogen wird, muß der Daumen auf der Röhre liegen. Die auf diese Weise verschlossene Kugel läßt nun kein Wasser, obgleich ihm Ausgänge genug offen stehen, durch; nur erst dann ergießt es sich in einem Sprühregen, wenn der Daumen aufgehoben wird; wird er wieder niedergelegt, so giebt es trockenes Wetter. Durch Auflegung des Daumens wird also der Regen bewirkt, welcher die Pflanzen im Zimmer benetzen soll, und so auch das Aufhören desselben durch das Zuhalten der Oeffnung mit demselben. Besonders dient dieser tragbare Springbrunnen die Blätter der Pflanzen zu besprengen und sie vom Staube zu reinigen, oder um sie zu erfrischen. Seine Hauptbestimmung ist darauf beschränkt, einen künstlichen Regen aus der Höhe zu liefern, daher er auch zum Besprengen der Zimmer weit geschickter ist, als die gewöhnliche Gartengießkanne.

Der Springbrunnen mit dem tanzenden Kügelchen. Man lasse ein kupfernes ganz verschlossenes Gefäß, Fig. 8927, anfertigen, aus dessen Deckel eine enge Röhre in die Höhe steigt, die oben einen Abschnitt von einer etwa zwei Zoll im Durchmesser haltenden Halbkugel trägt. Im Deckel lasse man eine hinlänglich weite Oeffnung zum Wassereinfüllen, die mit Schraubengewinden und einem passenden Schraubenzapfen versehen seyn muß, womit sie fest verschlossen werden kann. Man stelle nun

das mit Wasser gefüllte Gefaß auf Kohlen, in den Kugelabschnitt aber ein Glaskügelchen oder eine Glasperle, so wird, wenn die Hitze das Wasser zum Springen bringt, dieses Kügelchen vor der Oeffnung der Röhre in die Höhe geschnellt werden, vermöge ihrer Schwere aber wieder zurück in den Kugelabschnitt fallen, und so immer wieder in die Höhe gestoßen werden, so lange nämlich noch Wasser im Gefäße enthalten ist. Man kann nach dem hier Fig. 8927 abgebildeten Springbrunnen, auch den oben, S. 10 und 11, angeführten Springbrunnen beurtheilen.

Der Wunderspringbrunnen. A, B, C, D, E, F, Fig. 8928, ist der Horizontal-Durchschnitt eines sechseckigen, zelligen, metallenen Gefäßes, oder eines regulären sechsseitigen Prismas, dessen innerer Raum in sechs Fächer abgetheilt ist. Die Wände, durch deren Zusammensetzung die Fächer gebildet werden, als Aa, Bc, Cc, Dd, Ee, Ff, stehen senkrecht auf der Grundfläche A, B, C, D, E, F, Fig. 8929, und sind so eingerichtet, daß sie, wenn sie nicht durch den Cylinder C, Fig. 8928 und 8929, unterbrochen würden, in die Axe C des Prismas gemeinschaftlich zusammenstoßen würden. Dieser Cylinder ist aber nicht massiv, sondern nach der ganzen Länge des Prismas durchbohrt, und seine Axe ist zugleich die Axe des Prismas. Auf diese Weise wird also jede Zelle von einer äußern Seite, als: A, B, des Prismas zwei im Innern desselben nach der Axe gerichteten, senkrecht stehenden Flächen, und dem sechsten Theile des Umfanges des durch das Prisma hindurchgehenden Cylinders zusammengesetzt. Oben und unten werden die Zellen von zwei Sechsecken eingeschlossen, die in der Mitte nach einem Zirkel durchbohrt sind, dessen Diameter dem Durchmesser des hohlen Cylinders gleich ist. Alle Theile zusammengenommen machen ein festes Ganzes aus, müssen nirgends Luft durch-

lassen, auch durch die Hitze keine Trennung erleiden. Wenn man nun das Prisma senkrecht nach der Linie a, b, Fig. 8928 und 8929 abtheilt, so erhält man einen Perpendikular-Durchschnitt desselben, Fig. 8930 ab, ab, ff, cc, der die einander gegenüber liegenden Zellen, AF, af, CD, cd, Fig. 8928 und 8929, nach der Hälfte von einander sondert, und gerade durch die Axe C hindurchgeführt ist. Er muß, weil die Grundflächen des Prismas rechtwinklicht mit den Seitenflächen zusammenstoßen, in der Mitte aber von einem Kreise C durchbrochen sind, ein Rectangel vorstellen, dessen Grundlinie a b, Fig. 8930, der Durchschnittslinie a b, Fig. 8928 und 8929, und Höhe der Axe des Prismas gleich ist. Außerdem muß dieses Rectangel von einem andern ff, cc, Fig. 8930, durchbrochen werden, dessen Grundlinie dem Durchmesser des Cylinders C, Fig. 8928 und 8929, gleich ist. Dadurch geschieht es, daß das ganze Rectangel aa, bb, jetzt in zwei andere aa, fc, und cf, bb, zerspalten wird, deren jedes zwar dem andern gleich und ähnlich ist, zu welchen aber der Durchschnitt des Cylinders hinzu addirt werden muß, um das ganze Rectangel aa, bb wieder zu erhalten. Jeder andere Schnitt, nach einer gleichen Regel, wie dieser, senkrecht durch das Prisma geführt, als cc, dd, Fig. 8928 und 8929, muß ein vollkommenes gleiches Profil geben, daher man zur Beschreibung der sechs Zellen überhaupt, deren innere Einrichtung in jeder sich ganz gleich bleibt, nur dieses einzigen bedürfen. Fig. 8930, fc, fc, sind die Durchschnittslinien des Cylinders, den wir in einiger Tiefe unter der obern Fläche des Prismas mit dem innern Raume jeder Zelle durch eine linsengroße Oeffnung in Verbindung stehen sehen. Der Horizontal-Durchschnitt, Fig. 8928, geht durch die Durchmesser dieser gleich tief unter der Oberfläche des Prismas liegenden Oeffnung hindurch. Der Mittelpunkt

von jeder liegt in derjenigen Linie, welche von der Mitte einer jeden Seite des Sechseckes nach dem Mittelpunkte desselben C punktirt gezogen ist. aC, Cc, bB, dC, cC, dC, und also in der Mitte der Bogen, von welchen die Durchschnitte der Zellen im Innern des Sechsecks geschlossen werden. Auf der Grundlinie a, b, Fig. 8930, gewahren wir die einander gegenüberliegenden Zellendurchschnitte bei o, o geöffnet, und aus jeder Oeffnung eine mit demselben Lothe, das die Wände der Zellen mit einander verbindet, fest eingelöthete Röhre herabgehen, die im Lichten der Weite einer Barometerröhre gleich ist. Alle liegen in einem Kreise H, Fig. 8929, der dem Kreise C concentrisch ist, und dessen Abstand a, m von den Seiten des Sechsecks gleich ist der Hälfte einer solchen Seite, a, A. Von außen wird der ganze prismatische Kärper von einem daran gelötheten Becken M, M, Fig. 8930, umgeben, das etwas über dem Boden desselben erhoben ist. Tiefer, als die vorgedachten Oeffnungen, welche die Cylinderhöhlung mit dem Innern der Zellen verbinden, geht im Innern des Cylinders ein horizontalliegender Ring herum, der zur Tragung des, Fig. 8929, abgebildeten Zapfens dient, welcher in die Cylinderröhre auf das aller Genaueste einpassen, und der daher, so wie der Theil der Röhre zwischen dem obern Rande und dem Ringe, Fig. 8930, auf das sauberste polirt werden muß, er dient, wie die in die Glasflaschen eingeschliffenen Stöpsel, nirgends Luft zwischen sich hindurchschlüpfen zu lassen. Er wird nach seiner ganzen Länge durchbohrt, das Metall aber, von welchem die Cylinderhöhlung des Stöpsels eingeschlossen wird, hat an einer Stelle einen horizontal seitwärts laufenden Kanal, der sich in der Mitte der Metalldicke senkrecht abwärts krümmt. Die Oeffnung dieses Kanals ist von der Größe einer Linse, und den Oeffnungen gg, Fig, 8930 ꝛc. gleich. Sie ist

so hoch über dessen Grundfläche, daß sie, wenn der Stöpsel auf den Ring in dem Cylinder, Fig. 8930, aufgedeckt wird, mit allen den Oeffnungen gg ꝛc. gleich hoch steht, wie die punktirten Linien zeigen, und schließt, wenn der Stöpsel gehörig gedrehet wird, genau an die Oeffnungen gg ꝛc. an. Durch diesen Kanal kann also der innere Raum jeder einzelnen Zelle mit der Höhlung des Cylinders im Prisma in Verbindung gebracht werden, während alle die übrigen von dieser Verbindung ausgeschlossen und durch das Metall des Stöpsels verschlossen werden. Oben auf dem Stöpsel ist ein Knopf, der ebenfalls durchbohrt ist. Um den Stöpsel herum ist ein, mit einem Zeiger versehener Ring gelegt, und mit einem Schraubchen daran befestigt, der, wenn der Stöpsel auf dem Ringe innerhalb des Cylinders ruht, um eine Pappendicke über die Fläche a, b, Fig. 8930, erhaben ist; wenn aber ein Pappenstück auf die Fläche a, b gelegt wird, über dasselbe hinstreicht. Dieses wäre nun der obere Theil des Gefäßes. Der untere Theil besteht aus einem Schraubenringe, der auf der unteren Fläche des Bodens mit den Röhren op, op ꝛc. concentrisch aufgelöthet ist. Man gewahrt ihn in Fig. 8929 bei **P** im Grundrisse, u. in Fig. 8930 bei s, s im Durchschnitte. Auf diesen Ring kann ein Cylinder auf- und abgeschraubt werden, dessen Höhe etwas größer ist, als die Länge der Röhre op, op ꝛc. Oben, wo die Schraubengänge sind, ist er offen, unten aber zum Theil geschlossen; in der Mitte ist er schräg abwärts gebogen, und verlängert sich diese Biegung in eine, nach unten sich verjüngende Röhre, deren Axe mit der anliegenden Axe des Cylinders zusammenfällt. An den Ecken dieses Bodencylinders sind Schraubenzapfen, an welchen die Füße 2, 2 ꝛc. befestiget werden. **S** ist ein Becken von beliebiger Gestalt und Materie. Die punktirten Linien um die Maschine bezeichnen einen Pappkasten, in

welchem die ganze beschriebene Einrichtung so eingesetzt und versteckt werden kann, daß nur der Zapfen mit seinem Zeiger und der gebogene Theil des Bodencylinders nebst den Füßen gesehen wird. Zu diesem Ende muß der Kasten mit einem gut passenden Deckel versehen seyn, der in der Mitte ein dem Horizontaldurchschnitte des Zapfens gleiche Oeffnung hat. Der Boden des Kastens hat aber in seiner Mitte eine zirkelrunde Oeffnung und noch vier kleinere, durch welche der gebogene Theil F und die Zapfen r, r ꝛc. hindurch gesteckt werden können, nachdem man vorher die Füße davon abgeschraubt hat. Wenn man nun das Gefäß gebrauchen will, so wird der untere Cylinder mit den Füßen abgeschraubt und das Becken des Prismas einstweilen von einigen hohen Stützen horizontal gehalten. Der Stöpsel wird ausgehoben und das Becken mit Weingeist gefüllt, welcher angezündet wird. Die in den Zellen befindliche Luft wird von der Hitze ausgedehnt, und entweicht zum Theil durch die Oeffnungen in der Cylinderhöhlung, wie auch durch die aus dem Boden hervorgehenden Röhren. Ist auf diese Art die Luft hinlänglich verdünnt, so setze man den Stöpsel wieder in den Cylinder ein, und drehe ihn zugleich so, daß alle die Oeffnungen der Cylinderröhre dadurch verschlossen werden. Die Bodenröhren lasse man aber durch einige Gehülfen mit den Fingerballen zuhalten, um das Eindringen der äußeren Luft in den verdünnten Luftraum zu verhindern. Die sechs Flüssigkeiten, womit die Zellen gefüllt werden sollen, müssen schon in cylinderförmigen Gefäßen bereit stehen, deren Durchmesser nur so groß seyn muß, daß der Rand ihrer Oeffnung, wenn die mittlere Röhre I, Fig. 8929 und 8930, darin eingelassen wird, zwischen den beiden Nebenröhren m und n, Fig. 8929, ohne Hinderniß aufwärts geschoben werden kann. Die Flüssigkeiten können rother und weißer Wein, Weingeist, Wasser,

filtrirter Kaffee und Essig seyn. Man nehme nun den mit rothem Weine gefüllten Cylinder, lasse den Finger von einer Röhre los und senke diese schnell in die Flüssigkeit ein, so wird die äußere Luft, als eine schwere und elastische, den Wein durch die Röhre in die ihr zugehörende Zelle so lange hineindrängen, bis der Druck des Weines, vereint mit dem Drucke der in der Zelle noch zurück gebliebenen, jetzt wegen des eingetretenen Weines in einen engen Raum zusammengedrängten Luft, dem äußeren Luftdrucke gleich ist. So wie der Cylinder vom Weine ausgeleert wird, muß ein Gehülfe, vermittelst einer gehörig gebogenen Glasröhre, in deren oberes, höheres Ende ein Trichter eingesteckt ist, immer mehr zugießen, um den Cylinder bis zum Ruhestande beständig voll zu erhalten. Auf gleiche Weise lasse man nun auch die obigen Flüssigkeiten durch die übrigen Röhren, von welchen die Finger nicht eher, bis die Reihe an sie kommt, losgelassen werden dürfen, bis zum Gleichgewichte in die Zellen steigen. Hierauf stecke man den Pappdeckel auf den Stöpsel, der bis dahin abgeschraubt war, und drehe diesen langsam, bis der Kanal des Stöpsels auf Eine der Oeffnungen im Cylinder trifft, das ist, bis man aus einer der Röhren die Flüssigkeit herausströmen sieht, da man dann den Stöpsel nicht weiter drehen, sondern an der Spitze des Zeigers eine gerade Linie ziehen muß. Dann drehe man den Zeiger weiter, bis der Kanal auf die zweite Oeffnung trifft, oder, welches einerlei ist, bis die Flüssigkeit der zweiten Zelle aus der dieser zugehörenden Röhre ausströmt, ziehe wieder eine Linie bis zur Letzten. Der Pappdeckel muß übrigens in eben der Lage auf dem Gefäße ruhen, die er hat, wenn das ganze Gefäß im Kasten liegt. Die geöffnete Verbindung der Zellen mit der Cylinderhöhlung, vermöge des durch den Stöpsel geführten Kanals, ist darum jedesmal vom Ausströmen der Flüssig-

keit durch die Röhre begleitet, weil jetzt die äußere Luft durch den Kanal in die Zelle dringt, und die über der Flüssigkeit gelegene, verdünnte Luft zum Gleichgewichte mit der auf die untere Mündung der Röhre drückenden Luft zurückführt. Die Flüssigkeit, welche vorher von der gegen die Mündung der Röhre drückenden Luft gehalten wurde, findet jetzt keine Unterstützung mehr; denn der Druck der über ihr liegenden Luft vernichtet jenen aufwärts gerichteten Luftdruck; sie ist daher sich selbst überlassen, und muß, vermöge ihrer Schwere, fallen. Drehete man während des Ausströmens den Stöpsel, und verschlösse die Oeffnung der Zelle, so würde die Flüssigkeit immer langsamer und langsamer strömen, und zuletzt wieder in der Zelle hangen bleiben; denn durch das Ausströmen wird der Raum größer, folglich die in der Zelle vorhandene Luft dünner. Es muß also eine Grenze seyn, wo das Gewicht der Flüssigkeit, vereint mit dem geschwächten Drucke der inneren Luft, der äußeren Luft wieder das Gleichgewicht hält, da denn auch das Ausströmen wieder aufhören muß. Um nun diesen Springbrunnen zu gebrauchen, nachdem jede Zelle mit einer beliebigen Flüssigkeit gefüllt worden ist, und der Stöpsel so in dem Cylinder steckt, daß die Spitze des Zeigers zwischen zwei auf dem Pappdeckel gezogene Striche fallen würde, folglich alle Oeffnungen verschlossen sind. Man halte nun das Gefäß horizontal und lasse den Bodencylinder anschrauben; dann setze man es in den Pappkasten, und passe den Deckel so auf, daß die darauf gezogenen Linien dieselbe Lage bekomme, die sie bei der Vorbereitung hatten, schraube die Füße, indem die ganze Einrichtung immer horizontal gehalten wird, an die Schraubenstifte, und den Zeiger an den Stöpsel, dessen Spitze, weil alle Oeffnungen verschlossen sind, jetzt zwischen zwei der auf den Deckel gezogenen Linien fällt. Das Gefäß S stelle man unter die Röhre

des Bodencylinders. Hier ist nun die ganze Einrichtung durch den Pappkasten versteckt, und nichts davon sichtbar, als die Ausgußröhre und der Stöpsel, durch den man vor dem Versuche hindurch sehen läßt. Sind nun die Zettelchen, welche neben den Strichen auf dem Pappdeckel aufgeheftet sind, und die zu einem jeden Striche gehörende Flüssigkeit benennen, gelesen, so lasse man den Zuschauern die Wahl, welche Flüssigkeit der Springbrunnen in das untergesetzte Gefäß ausströmen soll, heiße ihm dann den Stöpsel etwas heben, damit der Kanal über die Oeffnungen zu liegen komme, und dieser nicht während des Umdrehens auf andere Oeffnungen treffe, aus deren Zellen die Flüssigkeiten nicht ausströmen sollen, und dann, wenn die Spitze über diejenige Linie zu liegen kommt, neben der der Name der begehrten Flüssigkeit aufgeheftet ist, ihn wieder niederstoßen. Es ist gut, wenn ein Zeichen an den Stöpsel gemacht wird, welches die Höhe bestimmt, zu welcher er aufgezogen werden soll. Noch besser soll es aber seyn, wenn man durch eine besondere Einrichtung, etwa durch eine Feder, die in eine, in den Cylinder geschnittene Kerbe einfällt, verhindert, daß er nicht höher, als es seyn muß, ausgezogen werden kann. Fehlt nun diese, so thut man besser, den Stöpsel selbst zu heben und wieder niederzudrücken, weil sonst der Seitenkanal leicht entdeckt werden könnte.

Der Vexirspringbrunnen. Fig. 8931 zeigt eine Kugel, welche von der oben, S. 28, beschriebenen nicht wesentlich unterschieden ist, nur daß Letztere durch ein Mittelblatt in zwei gleiche Fächer oder Räume getheilt ist, die gar keine Verbindung untereinander haben. Jedes Fach hat ein oben hervorgehendes Röhrchen. Uebrigens ist der untere Theil der Kugel, wie es in der Figur angezeigt worden ist, eben so, wie an der oben angeführten Kugel, als ein Durchschlag durchlöchert. Die hervorgehenden Röhrchen, wovon

jedes nur so weit seyn muß, als nöthig ist, um es mit einem Finger verdecken zu können, werden von einem dritten Röhre umgeben, welches um etwas höher ist, als jene beide. Dieses Rohr muß in seiner Weite von der Beschaffenheit seyn, daß die Spitzen beider Finger, des Zeige- und Mittelfingers, nicht nur mit Bequemlichkeit hineingesteckt und auf die Mündungen der kleinern Röhrchen aufgedrückt werden können, sondern auch noch ein hinlänglicher Spielraum übrig bleibe, der, wenn die Luft aus dem einen oder andern Fache der Kugel ausgetrieben wird, ihr einen leichten Ausgang neben den Fingern verschaffe. Zu beiden Seiten des Rohrs sind gleichfalls Henkel, die aber geräumiger seyn müssen, als bei der oben, S. 28, beschriebenen Kugel, weil der Daumen und vierte Finger, mit ordentlicher Haltung der Hand, das ist, mit oberwärts gekehrtem Rücken derselben, dadurch gesteckt werden müssen, um den Spitzen des Zeige- und Mittelfingers die gehörige Haltung und Lage zu geben. Wenn nun diese Kugel gefüllt werden soll, so hänge man sie mit ihren Henkeln an den vierten Finger und Daumen, drücke den einen, den Zeige- oder Mittelfinger, auf die Mündung des einen Röhrchens fest auf, damit keine Luft aus dem zu ihr gehörenden Fache entschlüpfen kann. Die Spitze des anderen Fingers erhebe man aber über die Mündung des zweiten Röhrchens, weil das zu ihm gehörende Fach, welches zuerst gefüllt werden soll, unmöglich würde gefüllt werden können, wenn die darin vorhandene Luft dem durch die Seitenlöcher aufsteigenden Liquor nicht wiche. In diesen nun (reines Wasser) stoße man die Kugel so weit hinein, bis daß das Wasser sie ganz überschwemmt, verschließe dann die Mündung des Röhrchens durch Aufdrückung der Fingerspitze, ziehe die Kugel aus dem Wasser heraus und trockne sie ab; dann entferne man den andern Finger vom Röhrchen des ungefüllten Halb-

raumes, versenke die Kugel in ein mit einem wohlriechenden Liquor, als Eau de Cologne, Eau de Lavande, gefülltes Gefäß, und verfahre übrigens wie vorher, so wird man zweierlei Flüssigkeiten in der Kugel haben, die man durch Aufhebung bald des Zeige-, bald des Mittelfingers nach Belieben aus der Kugel springen lassen kann. In einer Gesellschaft kann man der Kugel die ganz eigene sympathetisch-antipathetische Kraft, Damen und Herren von einander zu unterscheiden, zuschreiben, indem der Wohlgeruch, den sie auf die Damen spritzt, sich in ein geruchloses Wasser verwandeln wird, wenn galante Herren etwa eine gleiche Galanterie von derselben begehren sollten.

Ein tragbarer Springbrunnen gleich einer Theemaschine. Man lasse sich von einem Klempner ein Gefäß von Eisenblech machen, wie Fig. 8932 zeigt. Dieses Gefäß hat oben ein Becken A, A, welches das Gefäß bis auf die Öffnung B schließt, die mit einem genau darin passenden Stöpsel versehen ist. Diese Oeffnung dient um das Wasser hineinzufüllen. In dieses Gefäß geht nun eine bis beinahe auf den Boden desselben hinabreichende Röhre C, die durch die Handhabe oder den Henkel des Gefäßes geführt und oben bei D einen Ausgang hat, welcher mit einem festanliegenden Hahne geschlossen wird, wie in der Figur zu sehen ist. Man fülle nun das Gefäß vermittelst einer Handspritze mit Wasser, welches durch die Oeffnung im Becken geschieht; man muß aber bei dem jedesmaligen Hineinspritzen die Oeffnung gleich wieder schließen. Die Handspritze, der man sich hierzu bedient, muß aber genau in die Oeffnung passen und vermittelst einer Schraube aufgeschraubt werden können. Wenn man nun Wasser und Luft dergestalt in dem Gefäße zusammengepreßt hat, daß man mit der Spritze nichts mehr hineinbringen kann, und man macht den Hahn auf, so wird das Wasser, wie aus

einem Springbrunnen mit der größten Heftigkeit und in sehr großer Höhe herausspritzen, bis daß das Gefäß ganz leer ist. Man kann auch das Wasser vermittelst eines genau auf der Maschine passenden Hebers auffüllen.

Der farbeverändernde Springbrunnen. Man braucht hierzu vier cylinderische Glasgefäße von verschiedenem Inhalte, aber einerlei Höhe, Fig. 8933. Der Inhalt des ersten Gefäßes sey achtmal, des zweiten viermal, des dritten zweimal größer als des letzten oder vierten. Durch den Boden eines jeden Gefäßes lasse man auf der Glashütte eine gebogene Röhre führen, deren Weite bei allen gleich ist, die in keinem Gefäße weder höher, noch niedriger stehe, als in dem andern, und nach außen zu erst horizontal, und wieder schräg abwärts gebogen ist. Der höchste Punkt der Krümmung dieser Röhren a in den Gefäßen muß unter dem Rande der Gefäße stehen, und etwa noch $\frac{1}{2}$ Zoll daran fehlen, ehe er den Rand wirklich erreicht. Die herabgebogenen Schenkel müssen mit den steigenden Schenkeln parallel laufen, und in gleichen, doch nur kurzen Abständen vom Boden der Gefäße sich enden. Mit einem Worte: es muß bei allen Gefäßen die vollkommenste Gleichförmigkeit beobachtet werden; die Größe ihres Inhalts, die bei einerlei Höhe, von dem Boden abhängig ist, und also die Größe dieser Boden ausgenommen. Oben lasse man jedes Gefäß sich zu einem Becken erweitern, das in der Mitte eine Oeffnung hat, durch welche die in sie strömende Flüssigkeit ohne Hinderniß in den Cylinder fließen kann. Alle diese Oeffnungen lasse man gleich weit machen. Das Aeußere des Glases übermale man mit einer undurchsichtigen Farbe, die Becken ausgenommen, weche auswendig unangestrichen bleiben können, inwendig aber nicht angestrichen werden müssen, eben so wenig, als das Innere der Cylinder. Auch die

hervorgehenden Theile der Röhre kann man frei lassen; denn es soll nicht gesehen werden, was im Innern der Cylinder vorgeht. Uebrigens kann man die Cylinder verbinden, wie man will; man kann sie auch in ein treppenförmiges Pappgehäuse, daß man wie eine Terrasse ausputzen kann, auf deren Stufen die Becken stehen, stellen; die Röhren aber treten aus den schrägliegenden Seiten der Terrasse hervor. Kurz die Einkleidung der Röhren kann jeder nach seinem Gefallen machen. Man gieße nun in das obere Gefäß eine zarte Rosentinktur, in das zweite ungefärbte Schwefelsäure, in das dritte ungefärbten Salmiakgeist, und in das untere wieder verdünnte Schwefelsäure. In jedem Gefäße muß aber die Flüssigkeit so hoch stehen, daß sie über die Krümmung der Röhren reiche; auch stehe keine Flüssigkeit in dem einen Gefäße höher, als in dem andern, und jede etwa bis zu einem Zolle unter dem Rande der Cylinder. Wenn nun die Brunnen springen sollen, so fülle man das obere Gefäß vollends mit der Rosentinktur an, die Röhren, welche durch den Boden des Gefäßes gehen, sind sämmtlich Heber. Wird nun eine Flüssigkeit in ein solches Gefäß gegossen, so steigt dieselbe zugleich durch den im Gefäße abwärts gekrümmten Schenkel in die Höhe, und stößt die Luft aus demselben durch den andern Schenkel. So lange die Flüssigkeit im Gefäße nicht über der Krümmung der Röhre steht, wird auch der in dem Schenkel gestiegene Theil weder niedriger, noch höher stehen; fährt man dagegen mit Eingießung des Liquors fort, so wird endlich der ganze Schenkel damit erfüllt, und wenn die Flüssigkeit in diesem Schenkel nicht höher steigen kann, dieselbe zum andern Schenkel herausgepreßt werden, den sie nur während seines Falles durch denselben ganz erfüllt. Daher entsteht in der ganzen Röhre eine Luftleere, die äußere Luft drückt nun eben so stark auf die Flüssigkeit im Gefäße, als

gegen die Oeffnung des hervorgehenden Schenkels. In so fern sie auf die Flüssigkeit im Gefäße drückt, treibt sie dieselbe ununterbrochen durch den Schenkel b in die Höhe; in sofern sie aber gegen die Mündung der hervorgehenden Röhre drückt, würde sie zwar dieses Hinauspressen verhindern, es überwindet aber der Fall der Flüssigkeit durch diesen Schenkel, weil derselbe länger ist, als der andere, ihren Widerstand, daher die auf die Flüssigkeit im Gefäße drückende Luft ihre ganze Gewalt gegen dieselbe ausüben kann, und die Flüssigkeit hört nicht eher auf zu fließen, bis daß die Luft selbst durch den Schenkel b tritt, also nicht eher, bis das Gefäß beinahe ganz ausgeleert ist; denn die Mündung b steht nur in einer kurzen Entfernung vom Boden ab. Wenn nun das obere Gefäß völlig mit der Rosentinktur gefüllt ist, so springt diese Tinktur aus dem Heber, füllt das zweite Gefäß voll, und nöthiget dadurch auch dieses zum Ausgusse, der sich in das dritte Gefäß ergießt, und es zum Fließen bringt, wodurch den auch das vierte Gefäß voll wird und ausströmt. Indem sich nun die blaßrothe Rosentinktur mit der ungefärbten Schwefelsäure vermischt, so entsteht daraus ein schöner rother Liquor, der in verschiedenen Schattirungen aus dem zweiten Gefäße hervorspringt. Wenn sich nun dieser mit dem ungefärbten Salmiakgeist vermischt, so kommt eine grüne Flüssigkeit hervor, die ebenfalls bald dunkler, bald hellgrüner hervorquellen wird, und zuletzt mit der verdünnten Schwefelsäure wieder eine andere Farbenmischung hervorbringt, die aus dem letzten Gefäße strömt. Welche Erscheinungen den Zuschauer gewiß angenehm überraschen werden. Füllt man nun das erste oder obere Gefäß mit einer Grünspan-Auflösung, die übrigen aber wie vorher, so giebt der erste Brunnen eine grüne, der zweite eine ungefärbte, der dritte eine purpurfarbne, und der vierte wieder eine ungefärbte Flüs-

sigkeit, jede während ihres Ausfließens verschiedentlich schattirt. — Auf ähnliche Art, wie die oben angeführten Springbrunnen zur Belustigung angefertigt worden sind, kann man nun noch mehrere andere verfertigen, wenn man nur dasjenige, was oben Eingangs dieses Artikels und an verschiedenen andern Stellen desselben, besonders unter den Springbrunnen zur Belustigung darüber gesagt worden ist, gehörig berücksichtiget; denn alles kommt auf den Wasservorrath, den Fall, den Luftdruck und die Leitung des Wassers an. Ueberhaupt muß man sich mit den hydrostatischen und hydraulischen Gesetzen genau bekannt machen, weil darauf, in Verein mit der Mechanik, die Anlegung eines Springbrunnens beruht. — Ein Mehreres hiervon wird auch noch unter Wasserkunst, in W, vorkommen.

Springel, s. Springzeug.

Springen, ein unregelmäßiges Zeitwort der Mittelgattung, welches, wie alle Zeitwörter, ursprünglich eine Onomatopöie ist, welche den Laut derjenigen Handlungen, welche sie bezeichnet, genau nachahmt. Diese Handlungen sind besonders von doppelter Art. 1. Von trocknen, elastischen oder scharf gespannten Körpern sagt man, wenn sie schnell und mit einem gewissen eigenthümlichen Klange zerbrechen, daß sie springen, in welchem Falle es allemal das Hülfswort seyn erfordert. Das Glas springt, ist gesprungen. Die Saiten springen, wenn sie zu straff gespannt werden. Die Schalen springen auf, wenn sie reif sind. Hier verschwindet der Begriff des Klanges, und die bloße schnelle Oeffnung eines trocknen oder elastischen Körpers bleibt. Die Haut springt auf oder ist aufgesprungen. Oft gesellt sich dazu der Begriff der schnellen Veränderung des Ortes. Der Knopf springt von dem Kleide. Die Schnalle springt von dem

Schuhe, nämlich die Aufdrückschnalle, wenn sie durch zu starke Biegung des Fußes abspringt. Die Nadel springt aus dem Kleide, wenn sie beim Bücken ꝛc. schnell herausfährt. S. auch Aufspringen, Zerspringen. — 2. In vielen Fällen ist springen der eigenthümliche Ausdruck einer sehr schnellen Bewegung, mit Ueberschreitung oder doch unmerklicher Berührung der Zwischenräume, wo allem Ansehen nach gleichfalls eine Onomatopöie zum Grunde liegt. (1) Von flüssigen Körpern sagt man, daß sie springen, wenn sie durch einen Druck gezwungen werden, schnell und in einem langen Strahle aus einer Oeffnung hervorzubrechen, besonders wenn solches aufwärts geschieht. Es erfordert hier gleichfalls das Hülfszeitwort seyn. Das Wasser springt aus einer Röhre; es springt zehn Fuß hoch. Einen Springbrunnen springen lassen. Das Blut sprang aus den Adern ꝛc. Wird die Zeitdauer dabei bestimmt, so erfordert es das Hülfswort haben. Die Fontaine hat den ganzen Tag gesprungen. In weiterer Bedeutung wird es oft für quellen von dem Wasser gebraucht, reichlich aus der Oberfläche der Erde hervorbrechen; daher nennt man eine sichtbare Quelle über der Erde auch im gemeinen Leben einen Spring. Das Wasser springt aus einem Felsen. Besonders in der Zusammensetzung entspringen. (2) Von harten und elastischen, leblosen Körpern, sich schnell und mit Ueberschreitung oder doch unmerklicher Berührung der Zwischenräume in die Ferne bewegen, besonders wenn solches in einer krummen Linie geschieht. Die Erbsen springen aus den Schoten. Es sprang ein Stück von einem Steine ins Fenster. Vor großer Hitze sprang die Farbe von dem Holze. Der Lack springt von der Dose; die Glasur von der Kachel, von der Schüssel ꝛc.

So auch abſpringen, ausſpringen ꝛc. ꝛc. Eine Mine ſpringen laſſen, ſie anzünden. Einen Dukaten, einen Thaler ſpringen laſſen, figürlich und im gemeinen Leben ſie bei außerordentlichen Gelegenheiten ausgeben. (3) Von lebendigen Geſchöpfen, den Ort ſchnell mit Erhebung des Körpers und Unterſcheidung der Zwiſchenräume verändern. Es bekommt hier das Hülfswort ſeyn, ſo oft der Ort entweder ausdrücklich gemeldet oder doch darunter verſtanden wird, außerdem aber das Hülfswort haben. Er iſt vor Freude in die Höhe geſprungen. Ueber den Graben, über einen Stein, zum Fenſter hinunter, in das Waſſer, an das Land, von dem Wagen, aus der Kutſche, aus dem Bette, auf den Tiſch ſpringen, Der Hund ſpringt über den Stock, Heuſchrecken und Flöhe ſpringen. Geſprungen kommen. Wenn aber nicht die geringſte Beziehung auf den Ort, welchen man durch Springen überſchreitet, dabei iſt, ſo ſtehet haben. Wir haben den ganzen Weg geſprungen und getanzt. Dagegen ſagt man, das Kind iſt den ganzen Weg herumgeſprungen, weil hier die Beſtimmung des Orts in dem Nennworte herum liegt. Wenn es als ein rückwirkendes Zeitwort gebraucht wird, ſo bekommt es haben, z. B. Wir haben uns müde geſprungen. Figürlich, jedoch nur im gemeinen Leben, ſagt man: vor Freude, vor Zorn, vor Aergerniß aus der Haut ſpringen wollen, um einen hohen Grad der Gemüthsunruhe zu bezeichnen. Jemanden über die Zunge ſpringen laſſen, ihn verläumden, ihm vorſätzlich Böſes nachreden, um ihm zu ſchaden. Jemanden über die Klinge ſpringen laſſen, ihn niederhauen. Dann bedeutet dieſes Wort figürlich, (a) ſich ſchnell aus einem verwahrten Orte entfernen, in einigen Fäl-

len. Aus dem Kloſter, aus dem Gefängniſſe ſpringen, in welcher Bedeutung das zuſammengeſetzte entſprigen üblicher iſt. (b) Von dem männlichen Geſchlechte größerer Thiere, für befruchten, begatten, weil ſolches mit einem Sprunge verbunden iſt. Den Hengſt ſpringen laſſen. Der Ochſe hat geſprungen. So auch das Beſpringen.

Ueber das Springen, als eine Leibesübung, welche zur Turnkunſt gehört, ſiehe unter Leibes-Uebungen, Th. 72, S. 849 und f. Hier noch Einiges über das Springen in der Deutſchen Turnkunſt, von Friedrich Ludwig Jahn und Ernſt Eiſelen, zur Ergänzung dieſes Artikels. Was die Haltung beim Springen anbetrifft, ſo iſt dabei Folgendes zu bemerken: Daß Fuß an Fuß ſtehe, d. h. Füße und Knie müſſen immer ſo dicht, als möglich, geſchloſſen ſeyn. Der Leib muß gerade, der Bauch ein, und die Bruſt herausgeſtreckt werden. Auf dieſe Haltung des Oberleibes iſt beſonders Aufmerkſamkeit zu verwenden. Durch ſie wird das Kreuz eingezogen (hohl), wodurch allein die feſte und edle Stellung des Leibes bewirkt wird. Die Hände müſſen an die Hüften flach angelegt werden, der Daumen hinten, die vier Finger geſchloſſen vorn. Der Mund muß zu ſeyn, das heißt, Lippe auf Lippe liegen. Jetzt iſt zu berückſichtigen: 1) Der Zehenſtand (unter Zehen werden hier immer Zehen und Ballen zuſammen verſtanden). Der Springende muß die Abſätze von der Erde erheben und feſt auf den Zehen ſtehen. Dieſes hat wenig Schwierigkeiten, wenn die Zehengelenke ſcharf gebogen, und die Knie ganz ſteif ſind. Eine Uebung, die oft wiederholt werden muß. — 2) Der Zehengang, wobei die Knie ſich niemals biegen und die Fußgelenke ſich wohl ſtrekken müſſen. Dieſe Bewegung wirkt beſonders auf Waden- und Kniemuskeln. Es geſchieht vorwärts,

rückwärts, seitwärts. a) Mit Nebensetzen ohne Anschläge der Fersen, Knöchel und Knie, wobei die Füße feststehen müssen. b) Mit Uebersetzen, vorwärts und rückwärts. Das Hüpfen, die Aufschnellung des Körpers von der Erde aus dem Zehenstande, wobei die Knie in der Luft ganz gestreckt sind. a) Mit Kniesteifen, wobei der Körper bloß durch die Fußgelenke, durch schnell auf einander folgende Abstöße von der Erde geschnellt wird. b) Mit Kniebeugen, nachgebenden Knien, indem sich die Knie ein wenig biegen, sich aber sogleich wieder strecken, sobald die Zehen die Erde wieder verlassen haben. Beim Niedersprunge biegen sie sich gleichfalls nur wenig. Beide Arten, a und b, können geübt werden: 1) an Ort und Stelle; 2) von Ort und Stelle; vorwärts rückwärts, seitwärts, und rechts und links. — 4) Das Anfersen, die Berührung des Gefäßes mit den Fersen, welches die Gelenkigkeit der Knie noch weit mehr, als das Hüpfen mit Kniebeugung übt. a) Der Laufschlag, das Anfersen im Laufe, welches nur vorwärts Statt findet, während der eine Fuß die Erde berührt, schlägt der andere an das Gefäß; der rechte Fuß an die rechte Gefäßbacke, der linke Fuß an die linke. Das Laufen muß nur langsam seyn, die Aufschnellung von der Erde aber hoch und schnell aufeinander folgend. b) Der Scheinlauf; die vorige Uebung, indem der Springer an Ort und Stelle verbleibt. c) Der Wechselschlag, er unterscheidet sich nur dadurch vom Scheinlaufe, daß, während der eine Fuß anferset, der andere standfest bleibt; die ganze Bewegung nicht im Sprunge, sondern aus dem Stande geschieht. d) Der Doppelschlag, das Anfersen mit beiden geschlossenen Füßen zugleich, eine der wichtigsten Vorübungen. Je höher und leichter die Aufschnellung, desto schöner der Doppelschlag. e) Der Hinkschlag, das Anfersen mit dem Fuße auf dem

man hinkt; die schwerste Art des Anfersens. Zwanzig Hinkschläge mit einem Fuße hinter einander greifen schon an. — 5) Das Hocken, oder die zusammengezogene Stellung des Leibes, wobei sich die Knie der Brust nähern. Das Hocken unterscheidet sich in Sitz- und in Springhocken. Das Sitzhocken geschieht in einer aus dem Zehenstande gemachten Kniebeugung. Der Oberleib ist also senkrecht, die Oberschenkel wagerecht, und das Gesäß nahe an den Fersen. Das Sitzhocken greift in der Fortbewegung wegen der starken Biegung der Knie, diese sehr an, befördert aber dadurch besonders ihre Gelenkigkeit und Stärke. — Das Springhocken besteht in dem gleichzeitigen Hinaufziehen beider Knie bis an die Brust, welches im Sprunge geschehen muß; aber nur an Ort und Stelle bleibend. Auf die gerade Haltung des Oberleibes muß hier besonders geachtet werden. Um die Hüften vorzubereiten, übt man das Knieschnellen oder Schlagen jedes einzelnen Knies gegen die Brust, während der andere Fuß stillsteht. Beim Knieschnellen schirmt sich der Turner mit der wagerechten platten Hand das Knie, damit nicht durch zu heftigen und zu hohen Knieschneller die Zähne klappern. — 6) Das Hinken oder Hüpfen auf einem Beine, s. unter Leibes-Uebungen, Th. 72, S. 850, 889, dient dazu, jedem Fuße gleiche Kraft zu geben, gleiche Abstoßfertigkeit, und gleiche Niedersprungsfähigkeit. Das Hinken geschieht links und rechts, und dann vorwärts, seitwärts und rückwärts; vorwärts ist das Leichtere. Man kann beim Hinken zugleich den Fußfang üben, das heißt, das schnelle Fangen des Hinkfußes in dem Augenblicke, da er von der Erde entfernt ist. Hierher gehört ferner der Hinksprung, welcher nur vorwärts über eine Weite und über eine Höhe geschieht; dann hinauf, z. B. auf eine Anhöhe, Treppe ꝛc.; dann hinunter,

Letzteres mit großer Vorsicht. Der Durchhink durch den Bogen, welcher entsteht, wenn man mit der einen Hand die Spitze des entgesetzten Fußes faßt. Den Durchhink kann man erst durch einen längeren, dann kürzeren Reifen ꝛc. versuchen. Der Hinkkampf oder das Gegeneinanderhinken mit verschränkten, unter der Brust festliegenden Armen; wer absetzt hat verloren. Bei diesem Kampfe werden immer zwei Gänge gemacht, links gegen links, und rechts gegen rechts. Er geschieht Einer gegen Einen, und Zwei gegen Einen, also im Zwei- und Dreikampf. — 7) Das Strecken kann nur als Sicherungsmittel gegen den Fall oder verunglückten Sprung mit zu den Vorübungen gerechnet werden. Aus den beschriebenen Vorübungen entstehen noch folgende wichtige und schwere Zusammensetzungen: 1) Das Hüpfen aus dem Sitzhocken; 2) der Doppelschlag; 3) das Springhocken aus dem Sitzhocken. Von den Sprüngen im Allgemeinen (s. a. a. O., S. 849 u. f.) ist hier noch Folgendes zu bemerken. Jeder Sprung hat einen Aufsprung und Niedersprung, als Anfang und Ende. Beide müssen nur auf Zehen und Ballen ausgeführt werden, nie mit dem ganzen Plattfuße. Der Niedersprung geschieht immer mit geschlossenen Füßen. Bei demselben darf der Leib, vom Scheitel bis zur Sohle, nie eine senkrechte Linie bilden; er muß den Stoß durch die Brechung der Linie mildern, durch Biegung der Fuß-, Knie- und Hüftgelenke, und ein geringes Vorneigen des Oberleibes. Jeder Sprung geschieht: 1) von der Stelle aus (Standsprung); 2) mit Vorsprung, und 3) mit Anlauf (Anlaufsprung). Bei den beiden ersten Arten geschieht der Aufsprung immer mit geschlossenen Füßen. Man macht beim Springen von der Stelle auf dem Aufsprungsort eine schnelle Kniebeugung und schnellt sich, ohne

in dieser zu verweilen, mit angezogenen Füßen fort. Beim Springen mit Vorsprung stellt man sich einen Schritt von dem Aufsprungsorte, springt auf diesen dann mit geschlossenen Füßen und verfährt wie vorher. Bei diesen beiden Arten des Sprunges kann man im Anfange auch die Hände an die Hüfte legen, wie bei den Vorübungen, um den Körper desto besser in seine Gewalt zu bekommen, und durch das Heraufreißen der Arme nicht zu unregelmäßigen Bewegungen verführt zu werden. — Bei dem Springen mit Anlauf wird folgendermaßen verfahren: Man nimmt einen Anlauf von 12 bis 15 Schritten, welcher leicht und weder sehr rasch, noch heftig ausgeführt werden muß. Er soll bloß die Schnellkraft der Füße rege machen, und dem ganzen Körper einen starken Schwung geben. Das Ende des Anlaufs macht das augenblickliche Aufsetzen eines Fußes in die Stelle des Aufsprunges nöthig, der andere Fuß wird dann im Nu vorangeworfen; der erste stoßt ab und schließt sich so schnell, als möglich, an den vorangeworfenen an, so daß beide Füße noch vor der Mitte des Sprunges geschlossen sind. Es erfordert viel Uebung, den Aufsprungsort immer sicher abzuschätzen und mit dem Fuße richtig zu finden. Man muß sich durchaus gewöhnen, beide Füße zum Abstoßen gebrauchen zu lernen, und fällt einem dieses sehr schwer, so kann man sich im Anfange eines Galoppanlaufes bedienen. Aus dem Mangel der gleichen Abstoßfertigkeit beider Füße entsteht das lächerliche Bahlaufen, wo man plötzlich an dem Absprungsorte stutzt, nicht von der Stelle kann, und den Anlauf wiederholen muß. Wenn der Sprung die größte Höhe erreicht hat, muß der Oberleib fast senkrecht seyn, sich aber gegen das Ende des Sprunges wieder etwas mehr senken. Die Füße kann man im Sprunge ganz angezogen oder vorwärts gestreckt halten. Die letztere Art ist schwerer, fällt aber

weit besser ins Auge. Einige besondere Arten des Sprunges sind: Der Heuschreckensprung, bei welchem die Füße eng geschlossen und die Aufgabe ist, einen bestimmten Raum mit der mindesten Anzahl von Sprüngen (mit beiden geschlossenen Beinen zugleich) zu durchmessen; aber auch die Sprünge schnell aufeinander folgen zu lassen, ist schwer. Die Uebung ist schwierig wegen der Haltung des Gleichgewichtes. — Der Springlauf mit ungeschlossenen, spreizenden Beinen und Füßen. Wenn die Sprünge auch noch so klein gemacht werden, ist der Springlauf doch dadurch wesentlich vom Laufen unterschieden, daß der Leib immer vollkommen senkrecht, beinahe rückwärts geneigt ist, und die Beine sich in den Knien beim Niedertritt nur wenig biegen, und sonst immer gestreckt mit gesenkten Fußspitzen vorangeworfen werden. Der Körper muß jedesmal wie eine Feder vom Erdboden geschnellt werden. Keine andere Uebung macht wohl die Schnellkraft der unteren Glieder reger, als eben diese. Bei diesem Springlaufe kann man leicht mit jedem Sprunge eine bedeutende Weite erreichen. Uebt man ihn aber in Rücksicht auf Schnelligkeit, so giebt er dem Leibe einen fast unaufhaltbaren Schwung. Er erfordert aber einen festen und sehr ebenen Boden, Anstand und Geschick, Schnelle und Dauer ꝛc.

Das Springen theilt sich nach den Gliedern, die dabei in Anwendung kommen, in den Freisprung und in den gemischten Sprung. Der Erstere wird durch das bloße Abschnellen der unteren Glieder von dem Erdboden vollführt; bei dem Zweiten oder Letzten werden die Hände und Arme mit zur Hülfe genommen. Zu den gemischten Sprüngen gehört das Stabspringen und das Schwingen, welches Letztere eine große Ausdehnung und Mannigfaltigkeit hat. Man theilt das Freispringen in den Weitensprung, Höhensprung und Tiefensprung.

Bei dem Ersteren, dem Weitensprung, hat man folgende Veränderungen: Den Vorwärtssprung, Seitwärtssprung, Schrägsprung, Drehsprung und Rücksprung. Alle diese Sprünge können vom Stande, mit Vorsprung und mit Anlauf, vollführt werden; rückwärts aber allein von der Stelle. Bei allen, die ohne Anlauf gemacht werden, können die Hände auch an die Hüften angelegt werden. Das beste Maaß bei der Sprungweite ist die eigene Leibeslänge des Springers. Zwei Leibeslängen lernt fast ein Jeder springen, $2\frac{1}{2}$ Leibeslängen sind schon ein guter Sprung, und drei ein außerordentlicher. Zur Uebung macht man den Weitensprung am besten um die Wette. Der Vorwärts- und Seitwärtssprung geschieht rechts und links. Bei dem Schrägsprunge, der auch rechts und links geschieht, geschieht der Anlauf aber gerade; und bei dem Drehsprunge rechts und links, muß sich der Springer ganz um seine Achse drehen; er wird meist auf der Stelle geübt, als Standsprung. — Bei dem Höhensprunge sind die Sprungveränderungen wie beim Weitensprunge. Das beste Maaß ist auch hier die eigene Leibeshöhe. Die vorzüglichsten Sprunghöhen sind: Knöchelhoch, Wadenhoch, Kniehoch, Schenkelhoch, zwischen Knie und Hüfte; Hüfthoch, Nabelhoch, Herzhoch, Brusthoch, bis zur Brusthöhle oder Herzgrube; Halshoch, bis zur Halsgrube; Schulterhoch, Kinnhoch, Mundhoch, Nasenhoch, Augenhoch, Stirnhoch, bis zum Anfange der Haare; Scheitelhoch. Brusthoch lernen bei einiger Uebung die meisten Menschen springen, Scheitelhoch nur sehr wenige. Der Sprung in die Weite und Höhe ist aus den beiden vorher erwähnten Arten zusammengesetzt. Man übt ihn an einem gewöhnlichen Springel; s. Springzeug, weiter unten, und

Th. 72, S. 854; besser soll es aber seyn, wenn man einen Springel mit Füßen hat, den man in den Springgraben setzen kann; weil man hierdurch immer besser die Weite des Absprungsortes von der Schnur bestimmen kann. — Der Tiefensprung geschieht nur von der Stelle, nicht mit Anlauf; ein richtiger Niedersprung ist dabei die Hauptsache. Er muß sehr auf die Zehen und mit nachgebenden Knien geschehen, jedoch müssen bei Berührung der Erde die Knie noch wenig gebogen seyn, damit sie nicht zu rasch nachgeben, und dadurch, wenn der Oberleib stark vorfällt, wohl gar gegen das Kinn stoßen. In die Tiefe und Weite darf man nur mit großer Vorsicht und von geringer Höhe springen. Ein Bach oder Graben mit ungleichen Ufern ist dazu sehr passend. Zur Uebung darf man die Sprungtiefe von zwei Leibeshöhen nicht überschreiten. — Was das Stabspringen anbetrifft, so ist darüber schon das Nöthige Th. 72, S. 858 u. f., und S. 888 u. f. angeführt worden. Bei dieser Art des Springens ist nur noch nach Jahn und Eiselen zu bemerken, daß der Fuß, der an der Seite der unteren Hand ist, jedesmal den Abstoß geben muß; wenn also die linke Hand unten ist, der linke Fuß. Das Aufsetzen des Fußes geschieht immer ein Paar Fuß hinter dem Stabe, je nachdem der Sprung hoch ist, aber immer zu gleicher Zeit mit demselben. Die Beine gehen an der entgegengesetzten Seite des abstoßenden Fußes, wenn dieses also der Linke war, rechts an dem Stabe in die Höhe, und schwingen sich geschlossen so hoch, als möglich, voran, der untere Arm streckt sich, die Brust kommt nahe an den Stab, und der Körper dreht sich so herum, daß man beim Niedersprunge nach dem Anlaufe hinsieht. Um die Schwingung der Füße und die Haltung des Gleichgewichtes zu lernen, muß der Turner erst den Stab in den Graben setzen und von der Stelle springen; und dann erst kurze Anläufe

nehmen, um das richtige Einsetzen des Fußes zu lernen. Der Stab muß immer gerade in der Richtung des Sprunges eingesetzt werden, und sich dann in einer senkrechten Ebene bewegen. Das Rechts- und Linksspringen ist auch hier bald zu lernen; wenn das richtige Einsetzen des Fußes einige Schwierigkeiten macht, so kann man sich auch hier im Anfange des Galoppanlaufes bedienen. Eine Hauptsache ist, daß der Stab beim Anlaufe in die Richtung des Sprunges und wagerecht gehalten wird; das schief gesenkte Halten und nachherige Seitwärtswerfen beim Einsetzen hemmt den Schwung und bringt aus dem Gleichgewichte. Eine leichte und bequeme Art des Stabsprunges ist diejenige mit zwei Stäben, zwischen denen man durchspringt. Sie soll als Turnübung zu leicht seyn, und nur in folgender Art geübt werden, wo sie besonders heilsam für das Kreuz ist. Man setze beide Stäbe in die Mitte eines 3 bis 4 Fuß tiefen Grabens, fasse sie in der Schulter- oder Scheitelhöhe, schwinge sich zwischen beiden hindurch, mache bei Berührung des jenseitigen Ufers blos eine Kniebeugung und schnelle sich sogleich wieder rückwärts. Diese Bewegung, öfter fortgesetzt, ist, besonders wenn der Graben 8 Fuß 10 Zoll und mehr breit ist, sehr angreifend. Alle Sprünge können, wie die Gänge und Läufe, Ledigsprünge und Lastsprünge seyn, wobei aber, wie dort, Arme und Hände stets lastfrei seyn müssen. — Das Schwingen oder Voltigiren gehört zu den gemischten Sprüngen, indem der Schwung, den der Körper durch einen Abstoß der Füße erhält, durch das Aufsetzen der Hände unterstützt wird. Der Gegenstand, auf den die Hände aufgesetzt werden, muß immer fest seyn. Man geht nun aber weiter, und rechnet nicht nur alle Sprünge, die den Turner mit Aufsetzung der Hände auf die zu dieser Uebung bestimmte Vorrichtung oder über sie hinweg bringen, zum Schwingen,

sondern auch alle Veränderungen die der Turner auf derselben vornimmt. Das Schwingen ist eine der vorzüglichsten Leibesübungen, und wirkt fast auf alle Theile des Leibes gleich heilsam; denn es stärkt besonders Arme und Beine, Bauch- und Rückenmuskeln, befördert sehr die Gelenkigkeit, und bildet außerordentlich den körperlichen Anstand; s. Th. 72, S. 681 u. f. Auch sehe man den Art. Sprung weiter unten nach. — Das Springen, als ein Erwerbzweig, eine handwerksmäßige Kunst, womit Seiltänzer oder Equilibristen das Publikum unterhalten, s. unter Leibes-Uebungen, Th. 72, S. 857 u. f. Die Springkunst, wenn sie als ein Gewerbe betrieben werden soll, muß von zarter Kindheit an erlernt werden, und gewöhnlich bestimmen auch Seiltänzer oder Equilibristen ihre Kinder zu dieser Kunst, oder sie suchen fremde Kinder zu erlangen, weil diese Kunst viel Uebung und körperliche Gelenkigkeit erfordert, wozu man nur den Körper in der frühesten Jugend, wo alle Glieder desselben noch die größte Biegsamkeit oder Gelenkigkeit besitzen, anlernen kann. Ein Mehreres hierüber wird unter Voltigiren in V. vorkommen. — In der Reitkunst ist das Springen, wenn ein Pferd über Barrièren und Gräben setzt oder setzen muß. Wenn nämlich ein Reiter in die Lage kommt, mit seinem Pferde über Zäune und Gräben springen zu müssen, so ist es nöthig, daß das Pferd dazu abgerichtet werde, so wie der Reiter, der Rekrut bei der Reiterei es zum Springen antreiben lerne. Dieses geschieht anfangs auf der Reitbahn oder auf den dazu bestimmten Reitplätzen, wo das Pferd über eine von zwei Leuten gehaltene Stange springen muß; solche wird zuerst ungefähr 1 Fuß hoch über der Erde gehalten, und, nach Maaßgabe der Fortschritte des Reiters und des Pferdes, nach und nach erhöhet. Der Reiter nähert sich anfangs im Schritte, später in kurzem Trabe, der zum Ueberspringen gehaltenen Stange

und fordert das Pferd durch einen Anzug der Zügel und den Druck beider Schenkel, dann aber durch Nachgeben der Faust zum Sprunge auf; weigert sich nun das Pferd zu gehorchen, so müssen ihm beide Spornen gegeben, und niemals darf ein Ungehorsam geduldet werden. Der Sitz wird unverändert beibehalten, und es muß während des Sprunges mit der ganzen Lende fest an den Sattel geschlossen werden; in dem Augenblicke, daß sich das Pferd hebt, wird die Faust nachgegeben, und wenn es den Sprung vollendet hat, wieder weggenommen. Um das Pferd nicht zu sehr anzugreifen und hierdurch zum Ungehorsam zu reizen, soll das Springen nicht mehr als ein, höchstens zwei Mal des Tages Statt finden. Wenn nun diese Uebungen im kurzen Trabe hinlänglich unternommen worden, müssen solche sowohl im gewöhnlichen Trabe, als auch im Galopp bewirkt werden. Hat der Reiter hierin die gehörige Festigkeit erlangt, dann gehe man zu dem Springen über Zäune und Gräben über, welches in eben der Art ausgeführt wird. Der Grad der Geschicklichkeit des Reiters und des Pferdes, so wie die Kräfte des Letzteren, bestimmen sowohl die Höhe der Zäune, als die Breite der Gräben.

Springer, Saltator, Fr. Sauteur, von dem vorigen Zeitworte, eine Person oder auch ein Thier, welches eine vorzügliche Fertigkeit im Springen besitzt; da es denn von Personen auch im weiblichen Geschlechte: die Springerin, gebraucht wird. Gewöhnlich belegt man mit dieser Benennung Seiltänzer und Tänzer, wenn sie eine vorzügliche Fertigkeit im Springen besitzen; man nennt sie dann auch wohl Luftspringer, wenn sie im Hochspringen sehr geübt sind, und besonders mehrere Male in der Luft überschlagen können; s. auch unter Leibes-Uebungen, Th. 72, S. 857, und unter Voltigiren in V. — In der Reitschule ist der Springer ein Pferd,

welches zu Luftsprüngen oder Capriolen abgerichtet ist. Man theilt die Sprünge, die ein Pferd zwischen zwei Pfeilern macht, in Baletaden, Kroupaden und Kapriolen. Bei der ersten Art hat das Pferd alle vier Füße in der Luft und zeigt nur die Eisen der Hinterfüße; bei der zweiten Art zieht es die Hinterfüße unter sich, und bei der dritten schlägt es mit Heftigkeit hinten aus. Andere Erhebungen des Pferdes rechnet man nicht unter die Sprünge. — In der Naturgeschichte führen verschiedene Thiere den Namen Springer. Hier unter den vielen nur folgende: 1) Die Sibirische Springmaus, Mus jaculus Linn., s. Springmaus, weiter unten. — 2) Die gemeine graue Eidechse, Lacerta agilis, Fr. le Lézard gris, eine in Deutschland und Frankreich sehr gemeine Eidechse, welche sich allenthalben an dürren Orten, auf alten Mauern ꝛc. aufhält und umherläuft; auch wegen der Vertilgung einer großen Menge von Insekten in unsern Gärten sehr nützlich ist. Sie ist unter Eidechse, Th. 10, S. 328 und f. nicht näher bezeichnet worden. — 3) Die weiße Bachstelze oder das Ackermännchen, Motacilla alba, s. unter Bachstelze, Th. 3, S. 329, weil sie die Insekten auf der Erde gleichsam im Sprunge erhascht. — 4) Der gemeine langschwänzige Delphin, Delphinus Delphis; s. unter Meerschwein, Th. 87, S. 214. — 5) Eine Art Barsche, Perca Sectatrix, die unter Barsch, Th. 3, übergangen worden. — 6) Der springende Lippfisch, Labrus Scarus, s. unter Lippfisch, Th. 79, S. 436. — 7) Eine Art Gangfische, s. unter Weißfisch in W. — 8) Eine Art Krebse, Cancer Locusta, s. unter Krebs, Th. 48, S. 206, und die Seeheuschrecke, Cancer Homarus L., Locusta marina, s. a. a. Orte, S. 314. — 9) Eine Art Fliegen, Musca saltatrix, welche unter Fliege,

Th. 14, nicht angeführt worden ist. — 10) Eine Art Springkäfer, Elater speciosus, s. weiter unten. — 11) Eine Art Hüpfzikaden, s. Springzikade, weiter unten. — 12) Die Wickelraupe, weil sie im Fortkriechen Sprünge macht, ꝛc. ꝛc. — Im Schachspiele ist der Springer der vierte unter den Offizieren und hat diesen Namen erhalten, weil er in seinem Gange allemahl ein Feld überspringt. Er stellt aber ursprünglich einen Reiter vor, weshalb ihn die Perser auch Pharas nennen; s. unter Schachspiel, Th. 138. — Bei den Spielzeugmachern, den Nürnberger Holzspielzeughändlern, Thiere aus Holz, welche eine ziemliche Weite in die Höhe springen, wenn man sie losläßt. Man hat von diesen Thieren verschiedene Arten, als Hunde, Katzen, Mäuse, Hasen, Frösche ꝛc. Alle diese Thiere sind von Holz, $3\frac{1}{2}$ Zoll lang, auf dem Bauche etwas hohl, der Schwanz ist zwischen einer Darmsaite gedreht, so daß er eine Federkraft hat. Diesen Schwanz klebt man mit etwas Wachs an den Bauch, in der Nähe der Brust; wenn nun das Wachs kalt wird, so läßt man es los, und das Thier springt eine beträchtliche Strecke in die Höhe. So hat man auch Mäuse, Frösche, ꝛc. von Holz, welche aus kleinen schmalen Kästchen vermittelst einer Feder herausspringen, wenn man jene öffnet. Auch aus Dosen, besonders Schnupftabaksdosen, springen kleine Figuren, deren Kopf von Holz, deren Körper aben eine Drahtfeder ist, über welche ein seidenes Gewand gezogen worden. Die ganze Figur hat, wenn sie zusammengedrückt worden ist, die Höhe der Tabaksdose, so daß der Deckel genau darauf paßt, öffnet man nun den Deckel, so springt die Figur in die Höhe ꝛc. — Im Schiffbaue wird Springer von Bugten gebraucht, wenn von mehreren nach einerlei Belauf laufenden, einige stärker oder flächer gebogen werden, so daß sie den übrigen nicht parallel

bleiben, sondern sich nach der Gegend, in welcher man von ihnen sagt, daß sie springen, sich weiter von den übrigen entfernen, wie z. B. die oberen Verdecke im Verhältniß gegen die untern, auch die obern Barkhölzer ꝛc. — Bei den Jägern. 1) Wenn ein Hase über das Zeug oder einen Graben fährt. 2) Wenn ein Luchs ein Thier beschleicht und ihm unversehens auf den Hals fährt. — An einigen Orten werden auch die Fußfesseln Springer genannt, nach Adelung wahrscheinlich nur ironisch, weil sie das Springen verhindern. Es kann aber auch seyn, weil sie zum Springen Veranlassung geben, um schneller mit ihnen fortzukommen.

Springerin, die kleine Chinesische, in der Magie, der Taschenspielerkunst, eine kleine mechanische Figur zur Belustigung, die aber auch zugleich durch ihre Zusammensetzung einen solchen Werth erhält, um in Kunstkabinetten aufgestellt zu werden. Diese Springerin wird zwölf Zoll hoch gemacht und in Taffent gekleidet, mit einem Hals- oder Brusttuche von eben diesem Zeuge. Das Gesicht ist von gefärbtem Schmelzwerk, Glasschmelz, die Arme und Füße werden von geraspeltem Korke gemacht und bekleidet. Bei der Verfertigung dieser Figur muß man auf folgende wesentliche Stücke genau Acht haben. Das Zwischenloch des inwendigen Kastens, der den Leib dieser Figur bildet, muß $2\frac{1}{2}$ Linie im Durchschnitte haben, und, nach dem Maaße seiner oben bestimmten Höhe, 5 Unzen, 2 Quentchen, 15 Gran recht gut gereinigtes Queckſilber fassen können. Die Saite, welche die Arme und Beine in Bewegung setzen soll, muß 7 Zoll, 3 Linien lang, und an dem obern Ende an eine Rolle, die an jedem Arme angeleimt ist, angebunden seyn; das untere Ende derselben geht durch ein kleines Stück Holz, welches wie ein stumpfer Winkel geschnitten ist, damit es in dem Loche eines Quer-

holzes, welches die beiden Schenkel trägt, festgehalten werde. Dieses ist die ganze Einrichtung der Maschine nach ihrer oben bestimmten Höhe, damit sie sich leicht bewegen könne. Das Vergnügen, welches man sich mit dieser Maschine machen kann, ist folgendes: Man mache eine kleine Bilderblinde von Holz, die rund und nicht größer ist, als es die Figur erfordert. Der runde Boden dieser Bilderblinde muß in seinem Mittelpunkte auf einem eisernen Zapfen ruhen, der in ein konisches Loch hineingeht, welches in einer messingenen Kappe angebracht ist, die durch diesen hölzernen, runden Boden durchgeht, welcher die Nische und die Figur in ihrem Gleichgewichte trägt. Ueber diesen Boden muß eine sehr elastische und schneckenförmig gewundene Uhrfeder seyn, um die Bilderblinde einen ganzen und einen halben Umlauf vermittelst eines Vorfalls machen lassen zu können, der eben daselbst angebracht worden, welches beinahe eine eben solche Bewegung hervorbringt, als die Bewegung ist, welche der Englische Haken bei den Uhren verursacht. Auf das Dach dieser Bilderblinde setzt man zwei aufrecht stehende Hölzer, die einen kleinen Klockenthurm vorstellen, und bringt dabei ein kleines Klöckchen mit einer Schnur an. Ganz nahe an dieser Nische macht man zwölf kleine Stufen von kleinen hölzernen Brettchen, die vier Zoll im Gevierten haben, durch welche Zäpfchen hindurchgehen, die zu beiden Seiten an zwei kleinen, runden Balken angeleimt sind. Diese Brettchen oder Stufen müssen aber in gehöriger Entfernung, nach Maßgabe der Größe der Figur, gesetzt werden. Auf die letzte Stufe dieser Treppe setzt man einen kleinen Lehnstuhl, auf welchen die kleine Figur sich setzen wird, wenn sie keine Stufen mehr vor sich hat, besonders wenn man die letzte Stufe nicht so hoch macht, als die anderen waren. Alle diese Stufen müssen aber an eine Mauer sich anlehnen, an der

Seite eines Sophas oder Tisches, so daß die Figur sich nur dem Zuschauer von der Seite zeigt. Wenn man die Figur in die Nische gestellt und die Feder gestellt und aufgezogen hat, so daß die Thür gegen die Wand hinsieht, und wenn diese kleine Vorstellung schön ausgeziert und gemalt worden ist, so werden die Personen, die in das Zimmer kommen, gewiß gleich fragen: was dieses ist? Hierauf muß man antworten, man solle nur die Schnur der Klocke leise anziehen, so würde die Antwort erfolgen. Wenn man nun die Schnur angezogen hat, welche den Vorfall hebt, so wird sich die Bilderblinde drehen, die kleine Figur wird sich an der Thür zeigen und herabspringen, indem sie von einer Stufe zur andern, bis zu der letzten herabgaukeln wird, wo sie, weil sie steht und den Lehnstuhl daselbst findet, sich niedersetzen wird. — Die Maschine erfordert viel Geschicklichkeit und Genauigkeit bei ihrer Verfertigung; man muß aber nur bei der Arbeit Geduld haben, und in der Mechanik nicht ganz unerfahren seyn, so wird man sehr bald damit zum Ziele kommen, und für seine Mühe durch das Vergnügen entschädiget werden, daß man diejenigen, welche es zum ersten Male sehen, dadurch in Erstaunen setzt.

Gütle, Zaubermechanik oder Beschreibung mechanischer Zauberbelustigungen mit dazu gehörigen Maschinen, für Liebhaber belustigender Künste ꝛc. Nürnberg und Altdorf, 1794, S. 92 u. f.

Spring-Euphorbie, s. Springkraut.

Springfaden, Glasfäden, welche in kaltem Wasser abgehärtet werden, und wie die Springgläser in Staub zerspringen, sobald man etwas davon abbricht.

Springfeder, Stahlfeder, beim Tapezier und Stuhlmacher, Stahlfedern von gehärtetem Eisendrahte, der nach einer Spirallinie gewunden worden, und dessen Windung etwa sechs Zoll, auch darüber hoch, und in der unteren Breite vier, in der Mitte

zwei Zoll und darüber ist. Die ganze Figur dieser Windung bildet zwei abgeschnittene Kegel, die mit ihrer Spitze zusammenstoßen, und worin die Mitte oder vielmehr jede Spitze des Kegels die eben bemerkten zwei Zoll enthält. Jede Feder geht daher von beiden Seiten in einer Schneckenwindung pyramidalisch in die Höhe, gleich einer Sanduhr; überhaupt ist die Gestalt dieser Federn, die man zu Sophos, gepolsterten Stühlen ꝛc. gebraucht, zu bekannt, als sie hier genauer beschreiben zu wollen. Man bedient sich um diese Springfedern zu machen, einer kleinen Maschine, die ein Haspel genannt werden kann. Es läuft nämlich auf einer Spille, die mit einer Kurbel umgedrehet werden kann, in einem Gestelle ein massives Stück Holz, welches die wahre Gestalt hat, welche die Springfeder erhalten soll. Es ist nämlich so ausgeschnitten, daß es die Gestalt von zweien, mit ihren Spitzen zugekehrten abgeschnittenen Kegeln bildet. Auf diesem Holze werden also die Springfedern gewunden, indem man den gut gehärteten Draht darauf vorläufig aufwindet, wodurch sie die Gestalt der doppelten Spirallinie erhalten.

Springfisch, Exocoetus exsiliens, eine Art Meerwachteln, deren Geschlecht, Theil 87, übergangen worden, und unter Wachtel in W beschrieben werden soll.

Springflagge, s. unter Galle, Th. 15, S. 737, 3.

Springfluth, eine schnelle und hohe Fluth des Meeres, welche durch verschiedene Ursachen außerordentlich veranlaßt wird, und zuweilen viel Unglück anrichtet, indem sie die Dünen am Ufer, die Deiche und Dämme ꝛc. zerstört, ins Land einbricht, und Alles, was sie antrifft, mit sich fortreißt. Oft sind dergleichen Fluthen die Folgen von heftigen Stürmen auf dem Weltmeere, welches dann seine heftige Bewegung im Aufspringen der Fluth auch den andern Gewässern

mittheilt, siehe auch Sturmfluth; oft auch durch vieles Schneewasser stark genährte Bergströme, welche mit Heftigkeit aus ihren Quellen hervorrieseln, und die Fluth der Gewässer, in die sie sich ergießen, steigern. S. unter Wasserfluth, in W.

Springfuß, bei manchen Insekten eigene, besonders zum Springen eingerichtete Füße, zum Unterschiede von den Lauf- und Schwimmfüßen. So z. B. sind bei Hasen und Kaninchen die hintern langen Füße, so auch bei den Heuschrecken das dritte oder letzte Paar Füße, die Springfüße. Auch das Eichhörnchen führt den Namen des Springfußes.

Springgardine, beim Schlosser, ein blechernes Rohr, worin eine gewundene Feder ist und worauf man ein Stück Zeug rollt, welches man von dem Rohre wieder herunterziehen kann, um sich vor der Sonne zu schirmen.

Springgauchblume, s. Springkresse.

Springglas, s. Glastropfen, Th. 18, S. 762 u. f. Hier noch Einiges zur Ergänzung dieses Artikels. Die Glastropfen brachte Prinz Ruprecht im Jahre 1661 zuerst aus Deutschland nach England. Im Jahre 1662 beschäftigte sich schon der Pater Maignan mit Untersuchung der Ursache, woher dieses komme. Die neuern Naturforscher finden dieselbe darin, daß die Glastropfen nach ihrer Verfertigung nicht im Kühlofen allmählig abgekühlt werden.

Springgraben, in der Turnkunst, ein Graben, dessen Ränder an einem Ende sehr nahe sind, am andern weit auseinander laufen. Auf jeden Fuß der Länge darf die Breite nicht über 4 Zoll zunehmen. Man hat gern die Graben von 4 bis 16 Fuß Weite; dann muß ein solcher Graben aber 36 Fuß lang seyn. Ein Fuß Tiefe soll hinlänglich seyn. Der Absprungsrand muß fest, die Niedersprungsseite weich, und wenn

dieses nicht seyn kann, wenigstens flach abgearbeitet seyn, wie solches Jahn und Eiselen angiebt.

Springgurke, s. Eselsgurke, unter Gurke, Th. 20, S. 363.

Springhafer oder Sprunghafer, in einigen Gegenden ein gewisses Maaß Hafer, welches dem Eigenthümer eines Sprunghengstes oder Beschälers von dem Eigenthümer der Stute sowohl gleich nach dem Bespringen, als auch wenn die Stute trächtig geworden ist, entrichtet wird.

Springhahn, im gemeinen Leben einiger Gegenden ein Name der Heuschrecke.

Springhähnchen, eine Art Blattkäfer, Chrysomela, wie das zweifarbige Springhähnchen, Chrysomela bicolor.

Springhase, Erdhase, s. Springmaus.

Springhengst, ein Hengst, welcher zur Bespringung oder zur Fortpflanzung seines Geschlechtes gehalten wird, und der auch den Namen Beschäler, Zuchthengst, Stößer führt.

Springherd, beim Vogelsteller, eine Art Vogelherd, welcher mit Springwänden umstellt und mit den gehörigen Lockvögeln versehen ist.

Springhocken, s. unter Springen, oben, S. 48.

Springkäfer, Elater; Fr. Taupin, eine Käfergattung von länglicher, schmaler, oben platter Form. Der Kopf ist in das Halsschild versenkt, die Fühlhörner sind fadenförmig oder sägeförmig, selten kammförmig; die Beine sind kurz und dünn. Wenn diese Käfer auf den Rücken zu liegen kommen, so machen sie sehr bedeutende Sprünge, die sie so oft wiederholen, bis sie auf die Füße zurückfallen. Diese Bewegung geschieht vermittelst einer hervorragenden Spitze der Unterseite des Halsschildes, die sie mit einem Schneller in ein Loch an dem Vordertheile des Unterleibes, oder eigentlich der Brust, einspringen lassen. Den Schneller zu

vermehren, tragen wahrscheinlich die bei allen Gattungen vorhandenen, nach hinten verlängerten, die Wurzel der Flügeldecken eng einschließenden Hinterwinkel des Halsschildes auf irgend eine Art dazu bei. Nimmt man sie zwischen die Finger, so machen sie dieselbe Bewegung, um zu entfliehen. Die Larven leben unter der Erde und auch im Holze. Die vollständigen Käfer halten sich auf Blumen, im Grase ꝛc. auf. Die vorzüglichsten Arten dieser Käfergattung sind:

1) Der metallische Springkäfer, Elater aeneus; Fr. le Taupin bronzé. Dieser Käfer hat gestreifte Flügeldecken, welche von brauner, blauer und röthlicher Metallfarbe metallischgrün schillern. Die Beine sind bald braun, bald roth.

2) Der orangenfarbige Springkäfer, Elater castaneus; Fr. le Taupin noir et fauve. Das Halsschild dieses Käfers ist sammtartig bekleidet, die Fühlhörner, besonders beim Männchen, sind sägekammförmig. Die Flügeldecken orangefarbig mit schwarzer Spitze; übrigens ist er schwarz.

3) Der Springkäfer mit rothem Halsbande, Elater ruficollis; Fr. le Taupin à collier rouge. Dieser Käfer ist schwarz und die hintere Hälfte des Halsschildes ist roth.

Von den ausländischen Käfern, die zu dieser Gattung gehören, ist besonders zu bemerken:

4) Der Cucujo, Elater noctilucus; Fr. le Cucujo, welcher im mittägigen Amerika angetroffen wird; er ist schwarzbraun, mit einem gelben, glatten, eyrunden Flecken vor jedem Hinterwinkel des Halsschildes. Diese Flecken verbreiten ein so starkes phosphorisches Licht, daß mehrere wilde Völker vor der Ankunft der Spanier sich gar keines andern Lichtes bedienten. Gegenwärtig stecken die Frauenzimmer bei ihren Abendspaziergängen den Cucujo als Schmuck in ihren Kopfputz.

Mehrere den Springkäfern verwandte Käfer haben die Errichtung einiger neuer Gattungen veranlaßt, von denen hier nur die Wedelkäfer, Melasis; Fr. les Melasis, bemerkt zu werden verdienen, welche ganz die Bildung der Springkäfer haben, die Hinterspitzen des Halsschildes und das Vermögen zu springen ausgenommen. Sie zeichnen sich vorzüglich durch ihre kammförmigen Fühlhörner aus. Man kennt davon nur eine Gattung, welche den Namen Melasis flabellicornis führt. Es ist ein kleiner dunkelbrauner Käfer, mit gestreiften Flügeldecken, der sich in modernem Holze aufhält.

Auch eine Art Rüsselkäfer, Curculio salicis, führt den Namen Springkäfer.

Springkasten, s. Springkiste.

Springkiste, Springkasten, Feuerkasten oder Feuerkiste, in der Geschützkunst, mit Schroot, Eisenwerk (Nägeln, zerbrochenen Haken ꝛc.) oder auch mit kleinen Granaten gefüllte Kasten oder Kisten, die an verschiedenen Stellen auf das Verdeck der Kriegsschiffe gesetzt werden, um solche, wenn der Feind entert, und die Besatzung unter das Verdeck geflohen ist, anzuzünden. Diese Kisten dienen statt der Minen auf dem Lande oder bei dem Landkriege.

Springkolben, in den Glashütten, kleine, dünne, hohle Kolben von weißem, auch grünem Glase, welche, da sie nicht abgekühlt worden sind, an der Luft zerspringen. Nach einigen Technikern sollen sie entstehen, wenn man sie nach ihrer Verfertigung sogleich an der freien Luft abkühlt, wodurch das Glas plötzlich in eine starke Spannung geräth, so, daß sie sogleich springen, wenn sie nur auf eine leichte Weise durch irgend einen Gegenstand gereizt werden. S. auch Springglas.

Springkorn, Springkörner, in der Gärtnerey,

die Samenkörner des Springkrautes, der Springsame; s. Springkraut.

Springkraut, Impatiens Linn., s. Balsamine (gelbe), Th. 3, S. 477. — Auch eine Benennung der vierspaltigen Dolden-Euphorbie, Euphorbia Lathyris Linn., s. unter Euphorbie, Th. 11, S. 693. Diese letztere Pflanzenart wird insbesondere Springkraut genannt, von ihr kommen auch die Springkörner, als der Same dieser Pflanze, her, die ehemals in der Arzneikunst wegen ihrer purgirenden Eigenschaft gebraucht wurden.

Springkresse, Springauchblume, Cardamine Impatiens Linn., s. unter Gauchblume, Th. 16, S. 484.

Springkugel, bei den Seiltänzern, Kugeln, welche diese Künstler ehemals anstatt der Springstange in der Hand hielten, um sich damit im Gleichgewichte zu erhalten.

Springkünste, s. oben, unter Springen.

Springkürbiß, eine Benennung der Eselsgurke, Memordica Elaterium Linn., s. Th. 11, S. 557 u. f.

Springlachs, eine Benennung des gemeinen Lachses, Salmo Solar Linn., weil er über kleine Wasserfälle ꝛc. wegspringt; s. unter Lachs, Th. 58, S. 202 u. f.

Springlade, beim Orgelbauer, eine Art Windladen in den Orgeln, mit einem Springventile versehen, welches von dem Register geöffnet und zum Aufspringen bewogen wird.

Springmaus, Springhase, Dipus Gmel. Die Springmäuse, Springhasen, Fr. Gerboises, machen eine eigene Gattung unter den Ratten- und Mäusearten aus. Die Gattungskennzeichen sind: Die Zähne sind wie diejenigen der Mäuse; die sehr hervorspringenden Wangenbeine geben ihrem Kopfe eine besonders breite und vorn platte Gestalt. Ihre Füße

sind eben so unverhältnißmäßig, als bei dem Känguru, das heißt, die hinteren sind vier- bis fünfmal länger, weshalb sie auch von den Alten zweibeinige Mäuse genannt wurden. Der Schwanz ist lang und dick behaart. Sie bewohnen die heißen, trocknen Länder, und schlafen während des Winters in unterirdischen Löchern, welche zwei entgegengesetzte Ausgänge haben. Die bekanntesten Gattungen sind:

1) Die Sibirische Springmaus, der Sibirische Springer oder Erdhase, Mus jaculus; Fr. L'alactaga. Dieses Thier hat in jeder Kinnlade zwei Schneidezähne, und außer denselben befindet sich noch auf jeder Seite ein anderer, viel kleinerer. Seine Ohren sind lang, gefalten und so dünn, daß die Blutgefäße in denselben durchscheinen oder leuchten. Die vorderen Füße sind sehr klein und in fünf nebeneinander stehenden Zehen gespalten; die hinteren sind hingegen sehr lang und auch mit fünf Zehen versehen, welche aber auf eine besondere Art geordnet sind; denn von den drei vordern ist der mittlere der längste, der vierte und fünfte aber von der Grundlage desselben, in die Quere zu messen, einen halben Zoll entfernt. Der Leib ist vorwärts hager, hinten dick und erweitert. Die Ohren, der obere Theil des Leibes und des Schwanzes, und die äußere Seite der Füße sind von gelber, mit aschgrau untermengter Farbe; da hingegen der untere Theil des Leibes weiß mit etwas grau vermischt ist. Der Schwanz ist länger, als der Körper, und mit kurzen Haaren besetzt; gegen das Ende hat er die Gestalt eines länglichen Fächers, der aus langen, theils schwarzen, theils weißen Haaren zusammengesetzt ist. Wenn der Springhase ruhet, so zieht er den Leib in eine höckrige Gestalt zusammen und lauert auf Alles, wie ein abgerichteter Hühnerhund. Will er aber gehen, so dehnt er die Hüfte und das Schienbein aus, so, daß er mit dem Leibe einen Bogen macht,

dabei hüpft er so in die Höhe, daß er mehr zu fliegen, als zu laufen oder zu hüpfen scheint. Die Länge der Hinterfüße, die eigentlichen Springfüße, hilft ihm dazu so gut, daß er oft einen Faden oder sechs Fuß auf einmal springen kann. Aber nicht nur die Springfüße dienen dem Thiere zum Sprunge, sondern auch vorzugsweise der Schwanz; denn Lepechin hieb Einigen dieser Thierchen den Schwanz in verschiedener Länge ab, und bemerkte, daß sich ihr Springlauf verhältnißmäßig verminderte, und dasjenige, welchem der Schwanz gänzlich abgeschnitten wurde, konnte gar nicht mehr laufen, sondern überschlug sich rückwärts, wenn es sich auf die Hinterpfoten stellte, ein Beweis, daß der Schwanz diesem Thierchen zur Stütze dient. — Fig. 8934 zeigt den Springhasen im Stande der Ruhe, da man ihn auf den mehrsten Zeichnungen springend abgebildet findet. — Seine Höhlen gräbt er sich mit Klugheit und einer großen Behändigkeit, indem er mit den vorderen Füßen die Erde aufscharrt und mit den Zähnen die ihm vorkommenden Wurzeln abbeißt; auf diese Weise gräbt er in wenigen Minuten eine Höhle von ein Paar Daumen. Eine ordentliche Wohnhöhle geht tief in die Erde; sie erreicht ungefähr die Tiefe einer halben Russischen Elle (die Russische Elle ist $6\frac{7}{10}$ Procent kürzer, als die Berlinische), und über derselben werden noch mehrer Löcher beobachtet, welche senkrecht in die schiefe Höhle fallen, und derselben, wie es scheint, zu Luftlöchern dienen. Die Nahrung dieser Thiere besteht in Wurzeln und Gras. Sie gehen des Morgens und des Abends derselben nach, und sammeln sich den Sommer hindurch einen Vorrath davon, den sie in verschiedenen Haufen zusammenbringen, das heißt, jedes Thierchen die seinigen, und diese dann nach und nach ihrer Wohnung zuführen, um einige Lebensmittel auf den Winter zu haben, in welchem sie verborgen bleiben. Dieser

Springhase lebt nicht bloß in Sibirien, nach welchem Lande er benannt worden, sondern auch in der Tatarey, und Hasselquist will ihn auch in Aegypten gefunden haben.

2) Der Pfeilspringhase, der Pfeilspringer, die zweibeinige Bergmaus, nach Michaelis; Mus sagitta, Caniculus pumilio, Gmel, Caniculus s Lepus Indicus, Aldrov.; Fr. le Jerbon, von dem Arabischen Jerboah, Aegyptisch Jerbo; Paul Lucas nennt ihn Gerboise; Edwards, Gerbua; die Tataren, Alactacha, welcher das nördliche Afrika und die mittlern Gegenden von Asien bewohnt. Herr von Sonnini de Manoncourt*) hat diesen Springhasen bei seinem Aufenthalte in Afrika genau beobachtet und giebt uns von demselben folgende Beschreibung: Die Gestalt des Springhasen ist ungefähr wie diejenige einer großen Ratte. Er hat einen breiten, und in Verhältniß mit seinem Körper dicken Kopf; oben aber ist derselbe etwas platt, lichtfalb und ein wenig ins Schwärzliche spielend. Die Schnauze ist kurz, breit und stumpf; der Oberkiefer über den untern hervorragend, jeder von beiden ist bloß mit zwei Schneidezähnen besetzt, davon die obern breit, viereckig, abgeschnitten, platt und nach der Länge durch einen Raum in der Mitte getheilt sind; die im Unterkiefer sind länger, auswendig erhaben, spitzig und einwärts gekrümmt. Ueberhaupt sind die Zähne ungefähr so gestaltet und gebildet, wie die des Hasen, des Kaninchens, der Ratte und des Hamsters, und von dieser Aehnlichkeit schreiben sich alle die vorherangeführten Benennungen dieses Thieres her; indessen sind die Benennungen dieses Thieres hieraus wohl nicht anzunehmen, weil man es sonst ebenfalls für einen Bi-

*) Lichtenberg's Magazin für das Neueste aus der Physik und Naturgeschichte; fortgesetzt vom Prof. der Mathem. J. H. Voigt zu Jena. Bd. 6, St. 3, S. 70 und f.

ber oder ein Stachelschwein ansehen könnte, weil diese auch keine Spitzzähne, sondern bloß vier Schneidezähne haben. Die Nase ist nackend, weiß und knorplicht; die Augen sind hervorstehend und haben einen braunen Regenbogen. Die Ohren sind lang, raumvoll und mit einem so kurzen Haar bedeckt, daß sie fast ganz nackend scheinen. Von außen sind sie am untern Theile weiß, sie werden aber in der Folge grau. das Innere ist so wie die Seite des Kopfes lichtfalb, grau und schwärzlich gemischt. Sie umgeben ungefähr bis auf ein Drittheil ihrer Länge den Gehörgang kreisförmig, so daß sie genau die Gestalt von dem obern Theile eines Trichters haben. Der Leib ist nicht sehr in die Länge gezogen, hinten breiter, als vorn, und stark, mit überaus langen, weichen und seidenartigen Haaren besetzt. Die auf dem Rücken und an den Seiten sind fast bis an die Spitzen aschfarbig, gegen dieselben lichtfalb, und sie selbst sind schwärzlich; da aber der aschfarbige Theil nicht sichtbar ist, so kann man sagen, daß das Fell lichtfalb und mit schwärzlichen im Zickzack laufenden Linien durchschnitten sey. Diese etwas dunkle Farbenmischung sticht sehr angenehm gegen das schöne, lichte Weiß des untern Theils vom Körper ab. — Die Vorderfüße sind so kurz, daß sie kaum über die Haare herausgehen. Sie sind weiß und haben fünf Zehen, von welchen die innere, die den Daumen vorstellt, sehr kurz, am Ende zugerundet und ohne Klauen ist. Die vier übrigen, von welchen die zweite äußere am größten ist, sind lang und mit großen hakenförmigen Klauen bewaffnet, das Sprungbein erhebt sich stark, und der innere Theil oder die Fußsohle ist nackend und fleischfarbig. Man kann diese Pfoten füglich als Hände betrachten, weil sie dem Thiere auf keine Weise zum Gehen dienen, dern bloß um seine Nahrungsmittel damit zu f und ins Maul zu bringen, und dann um dan

graben, sich seine Höhle, seinen Bau zu machen. Die langen Hinterfüße (so muß man sie nennen, weil es eigentlich die Fußwurzel, Tarsus, ist, die man in so beträchtlicher Verlängerung bemerkt) sind es allein, welche dem Springhasen zur Fortbewegung dienen, und worauf er nach Art der Vögel hüpft. Die Hinterschenkel sind mit langen, falben und weißen Haaren bedeckt. Die langen Füße sind beinahe völlig nackend, hauptsächlich von außen, welches daher kömmt, weil das Thier, es mag ruhen, oder in Bewegung seyn, beständig auf diesen Theil gestützt ist. Diese Hinterfüße haben drei Zehen, von welchen die mittlere etwas länger, als die äußeren ist; alle drei sind mit kurzen, aber breiten und stumpfen Klauen versehen, am Sprungbeine haben sie auch eine Art von Sporn, oder vielmehr einen ganz kleinen Anfang einer vierten Zehe, wodurch sich der Aegyptische Jerbo dem von Gmelin beschriebenen Tatarischen Alactacha nähert, und welche wahrscheinlich Edwards und Hasselquists Beobachtungen entgangen ist. Uebrigens sind die Zehen und der Fuß von unten mit langen Haaren von graugelblicher Farbe besetzt, diejenigen ausgenommen, die sich am Ursprunge der Zehen befinden, deren Farbe schwärzlich ist. Die sämmtlichen Klauen, sowohl an den Vorder- als Hinterfüßen, sind schmutzig weiß. — Der Schwanz, den Sonnini de Manoncourt, nicht wie Edwards und Hasselquist, dreimal länger als den Körper, sondern bloß etwas mehr als anderthalb Mal so lang gefunden hat, war im Umfange kaum dicker, als eine starke Gänsefeder, dabei aber viereckig. Die Farbe desselben ist oben und unten sehr dunkelgrau und bis an die Spitze wie geschoren, an dieser aber mit einem Büschel langer seidenartiger Haare, halb schwarz und grau, besetzt. Folgende Tafel enthält die vornehmsten Ausmessungen des Jerbon, die ein Mittel aus mehreren sind; sie betreffen auch

bloß die Weibchen, weil diese die Ersten waren, die dem eben genannten Schriftsteller unter die Hände kamen; übrigens sollen die Verschiedenheiten der Größe kaum merklich seyn.

Länge des Körpers von der Schnauze bis zum Ursprunge des Schwanzes	5	Zoll	6 Linien
Länge des Kopfes, in gerader Linie vom Anfange der Schnauze bis zum Nacken	1	=	8 =
Länge des Schwanzes	8	=	6 =
Breite der Schnauze an ihrem äußersten Theile		=	4 =
Oeffnung des Mauls von einem Winkel der Kinnlade bis zum andern		=	$3\frac{1}{2}$ =
Die obere Kinnlade übertrifft die untere um		=	$3\frac{1}{2}$ =
Länge der obern Zähne		=	2 =
— der untern Zähne		=	3 =
— der Ohren	1	=	6 =
Abstand zwischen dem Ende der Schnauze und dem Vorderwinkel des Auges		=	10 =
Abstand zwischen dem hintern Winkel des Auges und dem Ohre		=	$2\frac{1}{2}$ =
Abstand zwischen beiden Augenwink.		=	5 =
Abstand zwischen den vordern Augenwinkeln in gerader Linie gemessen.	1	=	1 =
Abstand zwischen beiden Ohren		=	9 =
Durchmesser des Schwanzes bei seinem Ursprunge		=	2 =
Ganze Länge der Vorderschenkel	1	=	7 =
Ganze Länge des Daumens		=	$1\frac{1}{2}$ =
Ganze Länge des zweiten Fingers mit der Klaue		=	3 =

Der Hinterschenkel . . . . . 6 Zoll 2 Linien
Ganze Länge des Mittelfingers mit
der Klaue . . . . . = = 10 =
Ganze Länge des Sporns . . . . . = = 1 =

Die Weibchen haben acht Brüste, deren Lage bemerkt zu werden verdient. Sie liegen weiter auswärts, als bei andern vierfüßigen Thieren. Das erste Paar befindet sich unter dem Winkel des Bugs, und das letzte mehr unter den Keulen, als an dem Bauche. Die beiden übrigen Paare, die mit den vorigen in einer Linie liegen, befinden sich mehr an den Seiten, als unter dem Leibe. Das Zeugungsglied hebt sich mehr heraus, und die Oeffnung der Mutterscheide ist sehr groß. Die Männchen sind in ihren Theilen etwas kleiner, der Unterschied hat aber nicht viel zu bedeuten; auch sind die Farben ihres Felles im Ganzen nicht so dunkel, wie bei den Weibchen. Die Hoden sind äußerlich nicht zu bemerken, auch ist die Ruthe in ihrem natürlichen Zustande in einer sehr dicken Scheide versteckt; wenn sie sich aber ausstreckt, so gewinnt sie eine Länge von 15 Linien und einen Umfang von $2\frac{1}{2}$ an ihrer Wurzel. Die Oeffnung an der Eichel ist aus zwei knorplichen Ringen gebildet. Die Vorhaut hat an ihrem obern Theile zwei kleine, weiße, knorpliche Haken, welche drei Linien lang sind, und indem sie sich vorwärts überklappen, so endigen sie sich beinahe am Rande der Vorhaut selbst. Diese an ihrer Wurzel sehr dicken Haken, endigen sich in eine Spitze, auf welcher ein kleiner gelber Knopf sitzt, der ihnen das Ansehen der Staubfäden mancher Blumen giebt. Die ganze Vorhaut ist übrigens mit sehr kleinen, weißen, knorplichen Pünktchen besetzt, die gegen die Wurzel der Ruthe gekrümmt sind. In Rücksicht dieser sonderbaren Einrichtung ist zu vermuthen, daß sich, wie bei den Katzen, während der Begattung schmerzhafte Zeitpunkte ereignen, und daß selbst die in der Mutter-

scheide einmal aufgeschwollene Eichel, so wie bei den Hunden, nicht eher, als nach Verlauf einiger Zeit, zurückgebracht werden kann. Diese so übermäßig großen Zeugungsglieder bei den sonst nur kleinen Thieren lassen vermuthen, daß sie bei ihren Liebeswerken sehr hitzig seyn müssen; eben so scheinen sie auch sehr fruchtbar zu seyn; denn sie finden sich in Arabien, Syrien, Egypten und der Berberey in großer Menge; nur scheint es, daß in den nördlichen Gegenden jene Eigenschaften in weit geringerem Grade vorhanden, und in der kalten Jahreszeit ganz betäubt sind, und sie sich deshalb weit weniger vermehren, als in den mittägigen Gegenden. Die Untersuchung der inneren Theile hat Herrn Sonnini de Manoncourt nichts Außerordentliches gezeigt, nur die Vermuthung wird dadurch bestätiget, daß diese Thiere nicht wiederkäuen; der beste Beweis davon ist, daß sie nur einen einzigen Magen haben.

Nach Pallas Beschreibung dieses Erdhasens *) soll er dem vorhergehenden an Größe zwar gleich, aber nicht so lang seyn; am Umfange des Körpers soll er der Hausratte gleichen; am meistens soll er dem Sibirischen Erdhasen in der Farbe, in der innern Einrichtung, den Hinterfüßen, nebst dem Schwanze, ähneln, nur sei er verschieden von demselben in dem mehr rundlichen Kopfe, den zwar ovalrunden, aber mehr breiten Ohren, und den vordern, oberhalb gelblichen, in der Mitte durch eine tiefe Furche getheilten Zähnen, welches man bei den Zähnen des Sibirischen Springhasen nicht findet; dem weniger fetten und fleischigten Hintertheile des Körpers und des Oberschenkels; auch ist der Hintere nicht so lang ausgedehnt,

*) S. dessen Reise durch verschiedene Provinzen des Russischen Reichs, in einem ausführlichen Auszuge, 2ter Theil, vom Jahre 1770—1771. Frankfurt und Leipzig, 1777; im Anhange zu diesem Theile. (Descriptiones Animalium.) p. 7.

als bei dem Sibirischen Springhasen. Die Hauptauszeichnung besteht nach diesem Schriftsteller in den drei Zehen an den Hinterfüßen, woran die Kralle der mittelsten Zehe kleiner ist; sie sind mit langen zottigen Haaren bewachsen. Nach Pallas beträgt die Länge des Jerboa 5 Zoll, 11 Linien; der Schwanz 6 Zoll, 5 Linien; die Länge der Hinterglieder ungefähr 6 Zoll; dagen beträgt die Länge des Körpers bei dem Sibirischen Springhasen 7 Zoll, der Schwanz 9 Zoll, und die Hinterglieder 7 Zoll 6 Linien. — Gmelins Alactacha*) soll nach der Beschreibung davon, auch der Pfeilspringer seyn, wie auch Büffon vermuthete, nur war dieser Naturforscher dabei noch im Zweifel wegen der Verschiedenheit der Himmelsstriche, worin beide Thiere leben; allein diese Bedenklichkeit wird schon dadurch gehoben, daß man Ratten und Hasen sowohl über die nördlichen Eisländer, als über die heißen mittägigen Gegenden sich verbreiten sieht. Auch entscheidet die Gestalt, Farbe und das Naturel dieser Thiere, und hierin ist der Alactacha dem Pfeilspringhasen ganz gleich; denn er hat die nämliche Anzahl Zehen an den Vorderfüßen, Spornen an den Hinterfüßen, einerlei Länge des Schwanzes ꝛc. ꝛc. Nach Herrn Sonnini de Manoncourt findet man die Jerboas oder Pfeilspringer gemeiniglich in Nieder-Aegypten, hauptsächlich im westlichen Theile desselben. Der Name Bergratten ist ihnen ganz fälschlich beigelegt worden, indem ganz Nieder-Aegypten eine Ebene ausmacht. Die Franzosen sollen nicht die Urheber dieser Benennung seyn, wie Hasselquist dieses angiebt, sondern diese Irrung soll durch eine Verwechselung des Schafau in den Sprichwörtern Salomons mit dem Jerboa veranlaßt worden seyn; denn Alles, was die Arabischen

*) S. Bd. 5 der neuen Petersburger Kommentarien.

Schriftsteller von dem Ersteren sagen, das hat man auch auf den Letzteren bezogen. Der Schafan, der auch das Lamin Israels (Daman Israel) genannt wird, hat außer der Länge seiner Hinterfüße, noch einige andere Aehnlichkeiten mit dem Jerboa; er unterscheidet sich aber dennoch von demselben durch mehrere deutliche Merkmale. Er bewohnt die Felsenklüfte des Libanons und anderer Morgenländischen Berge, auf welchen man den Jerboa niemals erblickt; denn nicht einmal in Ober-Aegypten traf ihn Sonnini an, und daher glaubt er auch, daß er sich daselbst nie aufgehalten habe, worin ihn die unzähligen Hieroglyphen, die sich daselbst erhalten haben, bestärken, weil er darunter nicht mit vorkommt, da es doch sehr wahrscheinlich sey, daß die Priester des älteren Aegyptens, worunter der Theil unterhalb Memphis, nicht mitbegriffen wird, ein so sonderbares Thier aus ihren Hieroglyphen nicht würden weggelassen haben, wenn es sich in ihren Gegenden befunden hätte, da sie besonders kein besseres Sinnbild für die häuslichen Tugenden hätten wählen können, als dieses. Man findet dieses Thier sehr häufig in den Sand- und Schuttmassen in den Gegenden von Alexandrien; sie wohnen daselbst in ganzen Familien beisammen, und graben sich gemeinschaftlich mit ihren Vorderfüßen Höhlen zu ihren Wohnungen. Auf diese Art durchlöchern sie sogar den Tropfstein, der sich unter den Sandschichten findet. Nach Pallas sollen sie ihre Höhlen in Arabien in lockeren oder Flugsand graben und in den trockensten, sandigen Feldern anzutreffen seyn, ganz dem Sibirischen Springhasen entgegen, der sich zu seinem Aufenthalte grasreiche Felder sucht, und seine Höhle in festen Boden gräbt. Uebrigens gleichen die Höhlen des Jerboa denen der Kaninchen, indem sie durch schräge Eingänge zu ihren Wohnungen hinabrutschen. Sobald das Thier eine herannahende Gefahr wittert.

so entflieht es durch den durchlöcherten Sand, welcher die Gänge zur Höhle bedeckt. — Nach Sonnini sind die Pfeilspringer gerade nicht wild, aber doch sehr unruhig. Das mindeste Geräusch, oder irgend ein fremder Gegenstand macht, daß sie schnell nach ihren Höhlen springen. Man kann sie nicht anders tödten, als durch Ueberaschung. Die Araber fangen sie auf folgende Weise lebendig. Sie verstopfen nämlich alle Oeffnungen ihrer unterirdischen Schlupfwinkel bis auf eine einzige, durch welche sie dann zu gehen gezwungen sind, und in die aufgestellte Falle kommen. In Aegypten wird das Fleisch von den niedrigen Volksklassen gegessen, das übrigens nicht als ein sonderlicher Leckerbissen bekannt ist, und ihr Fell wird zum gewöhnlichen Pelzwerke gebraucht. Der zuletzt genannte Schriftsteller hat sich während seines Aufenthaltes in Aegypten sechs solcher Thiere in einem großen Käfig von Eisendraht gehalten. Gleich in der ersten Nacht hatten sie die hölzernen Stangen ganz zernagt, wie es die eingefangenen Eichhörnchen zu thun pflegen, und Sonnini war genöthiget, inwendig alles mit Blech überziehen zu lassen. Ihre Nahrung besteht aus Getreide, Reiß, Nüsse und allen Arten von Früchten. In der Sonne sind sie sehr munter, sobald man ihnen aber diese entzieht, drängen sie sich in einander und scheinen durch den Mangel an Wärme zu leiden. Nach den Beobachtungen mehrerer Reisenden sollen die Jerboas bei Tage schlafen, und niemals während der Nacht; allein Sonnini hat gerade das Gegentheil beobachtet. Im Stande der Freiheit trifft man sie oft am hellen Tage in der Gegend ihrer Wohnungen an, und diejenigen, welche der eben genannte Schriftsteller im Käfig hielt, waren nie munterer und aufgeweckter, als wenn sie sich im vollen Sonnenscheine befanden. Obgleich diese Art Springhasen viel Gewandheit in ihren Bewegungen zeigen, so scheinen

doch Stille und Verträglichkeit die Hauptzüge ihres Naturels zu seyn; denn sie leben in zahlreichen Familien ganz friedlich in ihren Höhlen; auch lassen sie sich in der Gefangenschaft von ihren Versorgern streicheln. Man bemerkte niemals einiges Geräusch oder Gezänk unter ihnen, selbst dann nicht, wenn man ihnen das Futter reichen wollte. Sie ließen beim Darreichen des Futters weder Freude, noch Furcht, noch Erkenntlichkeit blicken; selbst ihre Ruhe oder Friedfertigkeit hat nichts Interessantes, sie scheint vielmehr die Wirkung einer völligen an Dummheit grenzenden Gleichgültigkeit zu seyn. Drei dieser Thiere starben nach und nach, und ehe Sonnini von Alexandrien abreisete; zwei andere verlor er auf einer etwas rauhen Ueberfahrt nach der Insel Rhodus, wo endlich das letzte durch eine Nachlässigkeit des Aufsehers aus dem Käfig entwischte und nicht wieder zu finden war; denn man durchsuchte bei der Abtakelung des Schiffes alle Winkel, allein vergebens; wahrscheinlich hatten es die Katzen auf dem Schiffe verzehrt. — Allem Anscheine nach dauern diese Thierchen in der Gefangenschaft nicht, und noch weniger lassen sie sich als Gefangene in unsern Himmelsstrich transportiren. Wer indessen dieses versuchen will, dem giebt Sonnini de Manoncourt folgenden Wink zur Vorsicht: Man habe Alles dasjenige bei diesen Thierchen zu beobachten, was man in Ansehung der Agoutis, Acouchis und anderer Thiere mit schneidenden Zähnen, die man aus Amerika bringt, in Acht zu nehmen hat; man muß sie nämlich in Tonnen einsperren, wo sie nicht herauskönnen; denn nach ihrem Naturel, als Nagethiere, zernagen sie auch alles Holzwerk, und daher können sie auf einer Seereise großen Schaden anrichten; denn indem sie das härteste Holz durchlöchern können, so würden sie selbst den Schiffen gefährlich werden. Die Tonnen, worein man sie sperren will, müssen innerhalb

mit flüssigem Peche oder Harze überzogen werden, wodurch sie vom Nagen des Holzes abgehalten werden.

3) Der Kapsche Springhase, Mus caffer; Fr. la Gerboise du Cap, welcher in dem mittägigen Afrika angetroffen wird. Dieser Springhase hat die Größe eines Hasen, und daher soll, nach Cüvier, auch der Name Springhase entstanden seyn. Die Farbe ist wie bei den vorigen Gattungen, nur hat er an den Füßen vier fast gleich lange Zehen. — Auch in Kanada hat man eine Art Springhasen entdeckt, welche die Größe einer kleinen Maus hat.

Der Nutzen der Springhasen ist nicht bedeutend; denn außer, daß sie von einigen Völkern, wie auch schon oben angeführt worden, gegessen werden, gebraucht man ihr Fell zu Pelzwerken, und wenn man es gleich unter den Pelz- oder Rauchwaaren nicht, als besonders bezeichnet, angeführt findet, so gehört es doch zu dem Pelzwerke, welches man von den kleinen Nagethieren, dem Biber, Hamster, Eichhörnchen ꝛc. erhält, und womit die Russen einen starken Handel treiben. Dann wird man sie auch gleich dem Eichhörnchen zum Vergnügen halten können, weil sie in der Sonne oder bei heiterem warmen Wetter sehr lustig sind; allein dem Eichhörnchen kommen sie an Lebendigkeit und Lustigkeit gar nicht gleich, diese behalten den Vorrang, und daher könnten sie nur der Seltenheit wegen gehalten werden.

Springochse, ein Ochse, welcher zur Fortpflanzung des Rindviehgeschlechtes gehalten wird, und welcher noch die Namen: Stammochse, Zuchtochse, Herdochse, Bulle, Stier ꝛc. führt; s. unter Ochs, Th. 103, S. 631 u. f.

Springpferd, s. unter Springzeug.

Springquelle, der Sprung, eine Wasserquelle, welche aus irgend einem Orte hervorspringt, stark her-

vorsprudelt, besonders eine Benennung der Bergquellen; s. unter Quelle, Th. 119, S. 610 u. f.

Springröhre, s. Schlagröhre, Th. 145, S. 179.

Springruthe, beim Jäger, s. Springschnalle.

Springsame, s. Springkorn.

Springsamenkraut, s. Springkraut.

Springschnalle, Springruthe, beim Jäger, eine Fuchsfalle, die auf folgende Weise zugerichtet wird. Man bindet eine Schnur fest an die Spitze einer Stange, welche aufrecht in die Erde gesteckt worden ist; an diese Schnur wird ein kleiner Stecken mit einem kleinen Absatze am Ende desselben gebunden, dessen Obertheil ganz dünn ist. Mit diesem Stecken wird die Stange gebogen bis an einen andern Stecken, der in dem Boden fest gemacht ist, und auch einen Absatz hat. Diese zwei Absätze werden nur ganz nachläßig zusammengefügt. Man öffnet nun das Ende der Schnur und setzt es auf einen Misthaufen oder wo man es sonst für gut findet. Wenn nun ein Fuchs oder ein ihm ähnliches Thier die angeführte obere Schnur auf eine Seite zieht, so schlüpfen diese Absätze aus, die Stange springt in die Höhe, und hängt das Thier auf. Auf diese Weise kann ein Fuchs oder auch ein anderes schädliches Thier mit List gefangen werden. Im Artikel Fuchs, Th. 15, kommt diese Fuchsfalle oder Fuchsschnalle nicht vor.

Springschwänze, Podurae; Fr. Les Podures, eine Art Thierchen, welche zu dem Geschlechte der Schmarotzer, Phthiréides, s. Th. 146, S. 509, gehört. Es sind kleine Insekten, die man sehr bald an ihrem dünnen, am Ende gablichen Schwanze erkennt, der sich unter den Hinterleib schlägt, und der durch seine Schnellkraft macht, daß sie große Sprünge machen können. Sie sind sehr zahlreich; man findet sie überall, indem sie von Pflanzenblättern leben. Bei einigen ist der Körper walzenförmig, bei anderen

beinahe kugelicht; ihre Fühlhörner sind fadenförmig, kurz, und haben wenige Glieder; die Beine sind kurz und gleich.

Springspinne, Lauferspinne, eine Art Spinnen, welche kein Gewebe macht, sondern ihren Raub mit einem Sprunge erhascht. Sie gehört zu den Jägerspinnen, s. unter Spinne, Th. 158, S. 483.

Springstab, s. Springstange.

Springstange, Springstab, Balanzierstange, s. unter Leibesübungen, Th. 72, S. 858 u. f. Die Balanzierstange ist in sofern von der Springstange verschieden, daß sie nicht nur überall vollkommen gleich gearbeitet, sondern auch an beiden Enden gemeiniglich mit Bley vergossen und also auch an beiden Enden von gleicher Schwere ist, welches bei der bloßen Springstange, dem Springstocke, nicht der Fall ist, der zwar eine gleiche Länge hat, aber nicht an den Enden mit Bley ausgegossen, sondern nur mit eisernen Spitzen versehen ist. Nach Jahn's und Eiselen's Anweisung zum Turnen dürfen die Springstäbe oder Springstöcke nur am unteren Ende etwas zugespitzt seyn, damit sie fester im Boden haften; sie haben also der eisernen Beschläge an den Enden gar nicht nöthig. Man wählt, nach den genannten Turnlehren, dazu junge getrocknete und geschälte Kienstämme, von 7 bis 11 Fuß Länge und verhältnißmäßiger Stärke, so, daß jeder Stock oder Stab seinen Springer trägt.

Springstock, s. Springstange. Auch ein auf beiden Seiten mit Eisen beschlagener langer, hölzerner Stock, dessen sich ehemals die Schnurren und Häscher auf den Hochschulen bedienten, wenn sie den lärmmachenden Studenten nachsetzten, und wenn sie solche nicht einholen konnten, ihnen den Stock so geschickt zwischen die Beine zu werfen wußten, daß sie niederfallen mußten. Die Schaarwächter, Nachtwächter, in

den freyen Reichs- und andern großen Städten, haben noch dergleichen Stäbe, wovon sie oft bei Verfolgung der Diebe ꝛc. Gebrauch machen.

Springventil, s. Springlade.

Springwand, beim Vogelsteller, eine Garnwand, um damit Vögel zu fangen. Man legt diese Wände auf dem freien Felde, auch zuweilen in großen Gärten oder auf Wiesen an. Man nimmt dazu die Garnwand eines großen Herdes, legt sie entweder nur bloß hin auf den Boden, oder gräbt etwas Erde auf, damit sie hineingelegt und nicht leicht gesehen werden könne. Statt der Wandstäbe nimmt man Hölzer, welche nur halb so groß sind, richtet die Wände auf das leichteste auf, damit sie, sobald sie nur berührt werden, zufallen, und überspringen können; daher sie auch den Namen Springwände führen. Auf den Ort, worüber die Wand fällt, pfleget man Kletten, Disteln, Hanfsträuche und dergleichen zu stecken, damit die Vögel desto leichter darauf fallen. Man fängt mit diesen Wänden Zeisige, Hänflinge und Stieglitze, weil sie vor anderen Vögeln sich gern im freien Felde aufhalten, und das ihnen aufgesteckte Gefräß sehr lieben. Wegen der Geschwindigkeit des Fanges mit Springwänden, gebraucht man dieselben auch auf den Höfen zum Sperlingsfang. Wenn man zwei Vorläufer und zwei Lockvögel von derjenigen Art, die man fangen will, bei der Springwand hat, so ist der ganze Springherd bestellt. Eine Hütte ist nicht nöthig, weil man das Zugseil hierbei sehr lang zu lassen gewohnt ist.

Springwanze, Cimex saltatorius, eine Art Wanzen, welche springt oder hüpft; s. unter Wanze.

Springwasser. 1) Wasser, welches durch seinen eigenen oder durch fremden Druck aus Röhren in die Höhe zu springen genöthiget wird; wohin z. B. die Springbrunnen gehören. 2) Im gemeinen Leben, wo Spring ein Quelle bedeutet, ist Spring-

wasser ein jedes Quellwasser. S. unter Quelle, Th. 119, und unter Wasser, in W.

Springwerk. In den Wasserkünsten führen die Springbrunnen oder Fontainen, und die Feuerspritzen den Namen der Springwerke, um sie von den übrigen Wasserhebevorrichtungen zu unterscheiden. Man bringt daher die Springwerke in die genannten zwei Abtheilungen: Springbrunnen und Feuerspritzen, jene dienen zum Vergnügen, diese zum Nutzen, zum allgemeinen Besten.

Springwurm, Mastwurm, Ascaris vermicularis; Fr. l'Ascaride vermiculaire, eine zu dem Geschlechte der Madenwürmer gehörige Art Würmer, die einen halben Zoll lang sind und einen sehr spitzen Schwanz haben. Diese Würmer finden sich vorzüglich bei Kindern im Mastdarme, wo sie ein unerträgliches Jucken verursachen. Man vertreibt sie durch verschiedene Mittel; s. unter Spulwurm.

Springwurzel, s. Hippocrepis, Th. 23, S. 582.

Springzeit, in der Landwirthschaft, 1) diejenige Zeit, wo man Zuchthengste, Zuchtochsen, ꝛc. ꝛc. springen, das heißt, die weiblichen Thiere ihrer Gattung befruchten läßt; s. unter Pferd, Th. 110, und unter Ochs, Th. 103. — 2) Diejenige Zeit, da die Springfluth einzutreten pflegt, welches an manchen Küsten bei jedem Neu- und Vollmonde geschieht.

Springzeug, diejenigen Maschinen und Werkzeuge, oder Geräthe, welche zum Springen nöthig sind, wozu der Springel, das Tramplain, die Springstange oder der Springstab, Springstock, die Balanzierstange, das Spring- oder Schwingpferd, und die Springschnüre gehören. Der Springel besteht aus zweien, mit durchgebohrten Löchern versehenen Pfählen, durch welche, nämlich die Löcher, hölzerne Pflöcke oder eiserne Bolzen, gesteckt werden, über welche man durch Sandbeutel

straff gezogene Schnüre legt, die bei der leichtesten Berührung abfallen, wie der Springel, Fig. 8935, zeigt. Die Schnüre sollen nach Jahn und Eiselen wo möglich ächt roth gefärbt seyn. Die Lochpfähle sind 6 Fuß hoch und stehen 8 Fuß auseinander. Die Löcher fangen 1 Fuß 2 Zoll über der Erde an, und sind 2 Zoll von Mittel zu Mittel entfernt. Bei dem Stabspringen hat der Springel dieselbe Einrichtung wie beim Freispringen, nur müssen die Lochpfähle 10 Fuß hoch seyn und eben so weit von einander abstehen. Die Löcher sind hier 3 Zoll auseinander und fangen 2 Fuß 3 Zoll über der Erde an. An der auswendigen Seite jedes Lochpfahls muß in eine Höhe von 2 Fuß ein Tritt oder Knagge angebracht werden, zum bequemen Höherstecken oder Lochen der Bolzen. Eine Art Springel ist auch Th. 72, Fig 4238, zu sehen, wozu aber die Beschreibung, S. 866, nicht paßt, die sich auf das Spring- oder Schwingpferd bezieht. In der Abbildung dieses Springels sieht man keine Springschnur, sondern eine Springstange, welche aber nicht zu empfehlen ist, weil der Springer, wenn er über dieselbe nicht sollte kommen können, leicht Schaden nehmen kann, welches aber bei der Springschnur nicht der Fall ist, die leicht nachläßt, ja selbst niedersinkt, wenn die, die Schnur straff spannenden, Sandbeutel abfallen. — Der Tramplain, den nur die Kunstspringer benutzen, ist unter Leibes-Uebungen, Th. 72, S. 856 beschrieben worden, und daselbst in Fig. 4236 zu sehen. — Die Springstange, der Springstock und die Balanzierstange, s. oben. — Das Spring- oder Schwingpferd, s. Th. 72, S. 864 u. f., und die dazu gehörige Abbildungen. — Die Springschnüre müssen von einem Seiler sehr fest und eben oder gleichförmig gedrehete Schnüre, ungefähr von der Stärke eines kleinen Fingers, seyn. Man ge-

braucht sie sowohl an dem Springel zum Herübersetzen oder Springen, als auch zum Freispringen oder Hüpfen ohne Springel, indem an jedem Ende der Schnur, in einer Distanze von 9 bis 10 Fuß, eine Person die Schnur hält und herumschwingt, während der Springer oder Hüpfer in der Mitte immer über die herumgeschwungene Schnur hüpft oder springt, wie Fig. 8936 zeigt.

Springzikade, Hüpfzikade, eine eigene Gattung von Zikaden oder Cicaden, welche Linné Ranatrae nennt, weil sie wie die Frösche hüpfen; s. unter Heuschrecken-Grille, Th. 23, S. 507. Olivier nennt sie Tettigoniae; Fabricius Cicadae et Cercopes, Schnellzikaden nach Illiger; Cüvier nennt sie les Cicadelles. Nach Cüvier stellen diese Insekten im Kleinen die Singzikaden vor. Ihre Flügeldecken sind gewöhnlich undurchsichtig und haben zwei kleine Nebenaugen auf dem Kopfwirbel. Man findet sie, besonders in Frankreich, auf allen Gewächsen. Ihren Namen haben sie von den Sprüngen, die sie machen, erhalten. Linné führt davon siebzehn Arten an. Ein Mehreres über diese Insekten sehe man unter Zikade in Z. nach.

Sprinz, in einigen Gegenden ein Name des aschfarbigen Bergfalken, Falco cyanopus, s. unter Falk, Th. 12, S. 133. Im gemeinen Leben behauptete man, daß der Sprinz das männliche Geschlecht des Sperbers sey, wahrscheinlich wegen seiner gesprengten oder gesprenkelten Farbe, weil sprenzen in einigen, besonders Süddeutschen, Mundarten, noch für sprengen üblich ist. Wegen dieser gesprenkelten Farbe heißt er auch im mittleren Latein Muscetus, Italienisch Muschetto; Holländisch Mosket, vom Französischen moucheté, sprenklich. Der Name Sprinz kommt übrigens, nach Adelung, schon im Schwabenspiegel vor, wo es Kap. 335 heißt:

Suuer ainen Speruuer, oder ain Sprintzen oder ander Vogel, die man uff der Hand trait, stilt oder steht etc.

Spritzbüchse, im gemeinen Leben eine kleine Spritze von ausgehöhltem Hollunder, womit die Kinder gewöhnlich spielen. Auch die kleinen Handspritzen der Wundärzte führen diesen Namen uneigentlich. Ferner benennt man damit scherzweise kleine, auch schon erwachsene Mädchen.

Spritze, ein Werkzeug, wodurch man einen flüssigen Körper spritzt, das ist, ihn vermöge des Druckes in einem langen Strahle an einen entfernten Ort bringen kann. Sowohl nach der Flüssigkeit, die sie ausspritzen, als auch nach ihrem Gebrauche, erhalten sie ihre Benennung, und daher hat man Wasserspritzen, indem man Wasser dadurch ausspritzt, Klystierspritzen, womit man Kranken ein Klystier giebt, Feuerspritzen, Schlangenspritzen, Hausspritzen, Kuchenspritzen, die man zu den Spritzkuchen gebraucht; siehe das Register, weiter unten. Was die Feuerspritzen anbetrifft, so ist darüber schon das Nöthige unter Feuer-Anstalten, Th. 13, S. 26 und. f., gesagt worden. Hier noch Einiges zu Ergänzung dieses Artikels. Man muß bei den Feuerspritzen, wie begreiflich, diejenigen, die bei jedem Hube viel Wasser ins Feuer gießen, denjenigen vorziehen, welche weniger ausgießen; denn je mehr Masse der kalte Körper hat, welcher sich in die Gluth stürzt, desto besser kann er abkühlen, je größer und dichter aber vorzüglich die Hülle von Wasser und entwickeltem Wasserdampfe seyn kann, welche entsteht, wenn man um das Feuer herumspritzt, desto sicherer hält man die Luft von dem Feuer ab, und desto eher erstickt das Feuer aus Mangel an Luft. Auf Weite der Stiefel, Höhe und Geschwindigkeit des Hubes, beruht hauptsächlich die Quantität des in einer gewissen Zeit

fortgetriebenen Wassers. Der Druckhebel muß in seinem höchsten Stande 6 Fuß von dem Boden, worauf die Arbeiter stehen, entfernt seyn; die Höhe des Zuges beträgt 4 Fuß 2 Zoll. In Hinsicht der Eigenschaft des Wasserstrahls kommt es nicht bloß darauf an, daß er, durch Hülfe des Windkessels, ununterbrochen fortströmt, ohne abzusetzen, sondern auch, daß er das Wasser lange beisammen hält, ehe es sich in Tropfen zerstreut. Das Letztere zu bewirken, kommt es auf eine zweckmäßige Einrichtung der Gußröhren und Mundstücke an, woraus das Wasser zu einem Strahle hervorschießt. Daher sollen die Gußröhren mit den gewöhnlichen kegelförmigen Mündungen nicht die besten seyn, wohl aber die von Eytelwein, Kampeu. Andern empfohlene cylinderische Gußröhre mit durchbohrter Mündungsplatte, wie bei den Springbrunnen; wenigstens hat man sie bis jetzt für die besten erkannt, und ihr Nutzen soll bei Spritzen mit beträchtlichen Windkesseln entschieden seyn. Bei mehreren Spritzen hat das Gießrohr genau gleiche Weite mit dem Schlauche, und die Kante des Loches in der Mündungsplatte ist nur etwas konisch gemacht; auch diese Spritzen-Einrichtung soll nicht zu verwerfen seyn, und die so eingerichteten Spritzen gute Dienste leisten. Man hat auch noch andere Künsteleyen bei den Schlauchspritzen versucht, aber nicht mit besserem Erfolge, als die zuletzt angeführten Verbesserungen. — Der aus geschlagenem Kupfer gemachte Windkessel bei den Spritzen, darf weder zu weit, noch zu enge seyn; seine richtige Größe beruht auf dem Verhältnisse seines innern Raumes zum Stiefelraume. Fängt man an zu pumpen, so verschließt man die Gußröhre erst eine Zeitlang mit einem Hahne oder auch nur mit dem Daumen, damit Schlauch u. Röhre, deren innerer Raum mit dem Raume des Windkessels zusammenhängt, erst voll werde. Haben nun jene Röhren keinen Hahn und eine weite Ausgußmündung, so kann der bloße Daumendruck des

Rohrführers den Strahl nicht so lange zurückhalten, bis die Luft im Kessel so weit zusammengepreßt ist, daß sie den Strahl sehr hoch treibt. Soll die stärkere Verdichtung erst nach und nach durch wiederholtes Kolbenspiel geschehen, so geht so viel Zeit darauf, das die Arbeiter beim Pumpen zu sehr ermüden, oder der Kumm zu früh leer wird, ehe es zur größten Höhe des Strahls kommt. Uebrigens hat die Erfahrung gelehrt, daß ein Windkessel, der 3 bis 4 Zoll vom Eintritte der Knieröhre an höher ist, als der Kolbenzug, nur einen noch einmal so großen Durchmesser haben darf, als der Stiefel, wenn der Strahl beim siebenten Schlage den Daumen des Rohrführers von der Gußmündung wegsprengen und beim neunten Schlage seine volle Höhe erhalten soll. Läßt man die Höhe des Windkessels 20 Zoll betragen, so verhält sich in allen Fällen sein Durchmesser zum Durchmesser des Stiefels, wie 2 : 1. Die Bodenventile der Stiefel läßt man am besten Kegelventile seyn; zu den Ventilen der Knieröhren kann man gute Klappen anwenden. Dem Standrohre giebt man einen sogenannten Wendehals oder ein Wenderohr, um es, wie ein Gewinde, nach allen Richtungen hindrehen zu können. Ueberhaupt sollte jede Spritze sowohl mit einem Schlauche, als auch mit einem Standrohre versehen seyn, und so lange man den Schlauch nicht nöthig hat, sollte man nur das Standrohr anwenden. Die Dimensionen der wesentlichen Theile von einer großen Feuerspritze, die durch sechzehn Mann betrieben wurde und als Musterspritze gelten konnte, waren:

Die ganze Länge der Druckstange	11	Fuß	Zoll
Die Höhe der Stiefel im Lichten	1	"	$7\frac{1}{2}$ "
Die Weite der Stiefel im Lichten	"	"	6 "
Die Entfernung der Stiefel vom Mittel	1	"	2 "
Die Höhe des Kolbens	"	"	4 "

Die Höhe des Kolbenzuges	=	Fuß	$10\frac{3}{4}$ Zoll
Die Weite der Knieröhren zwischen Stiefel und Windkessel . .	=	=	4 =
Die Weite der Ventilöffnung vor den Knieröhren, nicht unter . .	=	=	3 =
Der Durchmesser des Windkessels	1	=	= =
Die Höhe desselben	1	=	8 =
Der Durchmesser der Gußmündung	=	=	$\frac{3}{4}$ =
— wenn aber ein langer Schlauch gebraucht wird	=	=	$\frac{1}{1\,2}$ =
Auch wohl.	=	=	1 =

Die Wassermenge, welche diese Spritze in einer Minute giebt, ist beinahe 14 Kubikfuß. Wird von unten hinaufgespritzt, so steigt der Wasserstrahl in freier Luft 76 bis 80 Fuß, aber durch eine Schlange von 60 bis 80 Fuß Länge, wenn das Rohr auf 40 bis 60 Fuß Höhe hinaufgezogen ist, 96 bis 100 Fuß hoch. Der Durchmesser des Schlauchs kann 2 bis $2\frac{1}{2}$ Zoll betragen. Die Abbildungen der Saug- und Druckwerke bei deren Beschreibung, Th. 137, S. 438 und f., Fig. 7730 und 7731, können zugleich auch als Spritzenwerke dienen. Man denke sich z. B. Fig. 7730 den untern Theil A des Stiefels in Wasser gestellt, und C D als Standrohr oder als Schlauch, so hat man eine Absetzspritze, welche in Thätigkeit kommt, sobald eine Kraft, wie z. B. die Hand mittelst eines Hebels, die Kolbenstange auf- und niederbewegt. Fig. 7731 wäre eine Gußspritze oder eine Spritze mit dem Windkessel. Denkt man sich auf beiden Seiten eines Windkessels einen Stiefel A, B, vermöge einer Knieröhre r mit dem Windkessel verbunden, und die ganze Vorrichtung in einem Wasserkasten, dem sogenannten Spritzenkumm stehend, der wie ein Wagenkasten auf Rädern ruht, so hat man eine gewöhnliche doppelstieflichte fahrbare Feuerspritze. C, D kann dann die Stand-

röhre oder die Schlange bedeuten, welche mit dem untern Theile des Windkessels verbunden ist. Die Kolbenstangen sind mit einem Hebel, dem Drücker oder Druckhebel (Druckschwengel, Druckbaum), verbunden, der über dem Apparate einen mit dem Gestelle verbundenen Umdrehungspunkt hat. Dieser Druckhebel ist ein gleicharmiger Hebel der ersten Art. An seinen, mit Handgriffen versehenen Enden, arbeiten die Menschen, indem sie den Hebel abwechselnd emporheben und niederdrücken. Während das eine Ende mit der in einiger Entfernung von demselben herabhangenden Kolbenstange niedergedrückt wird, geht das andere Ende mit der Kolbenstange seines Armes in die Höhe. Es drückt also auch hier stets der eine Kolben, während der andere saugt. — Außer den schon Th. 13, S. 55 und f., angeführten Werken über die Feuerspritzen, sind hier noch folgende zu bemerken:

J. E. Helfenzrieder, Abhandlung zur Verbesserung der Feuerspritzen; eine von der Erfurter Akademie der Wissenschaften gekrönte Preisschrift. München, 1778.

J. E. Silberschlag, praktische Abhandlung von Prüfung und richtiger Angabe der Feuerspritzen, verbessert herausgegeben von F. G. Busse. Halle, 1800.

K. J. Löscher, Erfindung einer neuen Feuerspritze, welche ganz ohne Röhrwerk, Kolben und Ventil, durch die Kraft zweier Menschen eine große Menge Wasser zu einer beträchtlichen Höhe treibt, ꝛc. Leipzig, 1792.

J. C. Gütle, über die Einrichtung, den Bau und den Gebrauch der Feuerspritzen. Nürnberg, 1796.

J. L. J. von Gerstenbergk, Entwurf die Feuerspritzen mittelst einer mechanischen Vorrichtung vor dem Einfriern zu sichern. Jena, 1802.

Ueber die Verbesserungen der gewöhnlichen Feuerspritzen, nebst einem Vorschlage den hydraulischen Widder mit einer Spritze in Verbindung zu setzen, von J. W. Sältzer; im neuen Magazine der Erfindungen, Bd. 3, St. 3. Leipzig (1815), S. 134 und f.

Lehrbuch der Maschinenkunde ꝛc. von Dr. J. H. M. Poppe. Tübingen, 1821, S. 231 und f.

Der Brunnen=, Röhren=, Pumpen= und Spritzenmeister und Bleyarbeiter ꝛc. von J. G. Petri. Ilmenau.

Der Feuerspritzenfabrikant oder Anweisung nicht nur die gewöhnlichen deutschen Feuerspritzen zweckmäßig und wohlfeil zu erbauen, sondern auch die Englischen, so wie die in neuester Zeit in Anwendung gebrachten und höchst zweckmäßig befundenen Dampf=Feuerspritzen zu construiren. Herausgegeben von J. A. Föllner. Quedlinburg und Leipzig, 1834.

Encyklopädie des Maschinenwesens von Dr. J. H. M. Poppe ꝛc. ꝛc.

Spritze (Absetz-), s. Spritze (Stoß-).

— (Augen-), s. Spritze der Wundärzte.

— (Braithwaites Feuer-), s. Spritze (Feuer-).

— (Brust-), s. Spritze der Wundärzte.

— (Dampf-) Dampf-Feuerspritze, eine Erfindung der Engländer. Vorzüglich zeichnet sich die Dampf-Feuerspritze des Herrn Braithwaite aus; denn bei dem großen Brande in der berühmten Brauerey der Herren Barclay und Compagnie im Jahre 1832 in London, wobei die Besitzer einen Schaden von 50,000 Pfd. Sterl. gehabt haben sollen, wurde die eben erwähnte Dampf-Feuerspritze erst drei Stunden nach dem Beginnen der Feuersbrunst geholt, und konnte erst in der sechsten Stunde darauf in Thätigkeit gesetzt werden, sie arbeitete aber, nachdem sie herangekommen war, sechs Stunden ununterbrochen fort, und ergoß in jeder Stunde zwischen dreißig bis vierzig Tonnen Wasser, und solches bis zu einer Höhe von hundert Fuß. Das Königliche Preußische Ministerium des Innern hat eine solche Dampf-Feuerspritze von den Mechanikern John und William Braithwaite in London verfertigen lassen, die in Berlin gebraucht werden soll. Sie besteht aus zwei liegenden zehnzölligen, doppelt wirkenden

Pumpen, welche von zwei kleine Dampfmaschinen gleich der Kraft von funfzehn Pferden, in Bewegung gesetzt werden. Diese Pumpen, so wie die Maschinen und Dampferzeugungsapparate, ruhen auf vier Rädern (gußeisernen Naben, schmiedeeisernen Speichen und dergleichen Felgenkränzen), und können, trotz der bedeutenden Last, von vier Pferden auf gepflasterten Wegen fortgeschafft werden. Zwanzig Minuten nach der Anschürung des Feuers wurde die Maschine in Gang gesetzt und machte dann zwanzig bis fünf und zwanzig Wechsel in einer Minute. Da nun die Pumpen zehn Zoll im Durchmesser haben, so werden bei fünf und zwanzig doppelten Hüben von 14 Zoll Länge, in der Minute 57 Kubikfuß oder in der Stunde 3130 Kubikfuß, gleich 84,510 Quart Wassers aufgesaugt und durch die Schläuche zu großen Höhen und Entfernungen gefördert. An den Windkessel können vier Schläuche angeschraubt und entweder einzeln oder zusammen benutzt werden. Bei dem Gebrauche eines Schlauches und eines Mundrohres von $1\frac{1}{4}$ Zoll wurde der Strahl auf die sehr bedeutende senkrechte Höhe von 120 Fuß, und bei Neigungen von 45 bis 50 Graden in eine Entfernung von 164 Fuß geworfen. Diese Spritze erfordert einen Maschinenmeister, einen Heizer und einen bis vier Schlauchmeister. Diese Maschine ersetzt die Kraft von zweiundvierzig oder hundertfünf Menschen, je nachdem sie die Kraft von sechs oder funfzehn Pferden besitzt.

In dem Mechanics's Magazine wird auch die neue Dampf-Feuerspritze beschrieben, welche nach demselben Prinzip wie der Dampfwagen, die Novelty, und von demselben geschickten Baumeister, unter der Leitung des Herrn Alfred Braithwaite, ist erbaut worden. Fig. 8937 zeigt diese Spritze, der Ofen und Kessel K sind genau dieselben, wie bei der Novelty, nur von geringerer Kraft. Die heiße Luftröhre

anstatt vertikal zu seyn, hat eine Schlangenform B erhalten, die viel dazu beiträgt, der Maschine ein schönes Ansehen und Gedrängtheit zu geben. Dieses Rohr dreht sich auch auf einem Wirbel, so, daß der Ingenieur= oder Wagenführer dessen Mündung in jede erforderliche Richtung drehen kann. Der Gebläseapparat ist hier unter der Treibebüchse angebracht und wird durch den Gelenkhebel C bewegt. Die Cylinder M liegen horizontal, und der Dampfkolben ist mit dem Wasserpumpen=Kolben E durch eine Stange verbunden, welche in den beiden Stopfbüchsen arbeitet, so daß sie ihre eigene Parallel=Bewegung hervorbringen. Ein Querstift an der Kolbenstange, der an dem Gestelle gleitet, welches die beiden Cylinder trägt, bewegt den Gelenkhebel C, verbunden mit dem Schieber D, der Speisepumpe F, und dem Gebläse. Die Speisepumpe und der Gebläseapparat haben auch besondere Vorrichtungen, um mit der Hand gelegentlich betrieben werden zu können; und man hat die Einrichtung getroffen, daß der Hub der Ersteren nach der Arbeit der Maschine regulirt werden kann. P ist der Queckſilbermesser; R die Sicherheitsklappe; S die Speisebüchse für den Ofen, und T die Röhre zum Auslassen des gebrauchten Dampfes. Eine Büchse o, die in der Zeichnung nicht vorgestellt worden, dient zur Aufnahme der Coaks oder anderen Feuermaterialien, und zum Fußboden für den bei der Maschine anwesenden Ingenieur. Der Dampfcylinder hat 7 Zoll im Durchmesser, die Länge des Hubes des Kolbens ist 16 Zoll; die Zahl der Hübe in der Minute von 35 bis 45; die Kraft bloß von sechs Pferden. Die dem Apparate, als eine Feuerspritze, eigenthümlichen Theile sind: die Kugel A, der Luftkessel; die Wasserpumpe E, welche $6\frac{1}{2}$ Zoll im Durchmesser hat; das schräge Rohr G, G ist eine der Saugröhren. Da die Wirkung der Wasserpumpe doppelt ist, so stehen diese beiden Saugröhren entweder mit dem Troge

H in Verbindung, oder auf gewöhnliche Weise bei I. Die Absicht bei Anbringung des Troges ist, andere Maschinen in den Stand zu setzen, diese mit Wasser zu versorgen, in solchen Fällen, wo Wasser nicht nahe bei der Hand ist, wie in engen Straßen und Durchgängen; jedoch muß man deshalb nicht annehmen, daß es nothwendig ist, diese Maschine in eine besondere Stellung zu bringen, um sie mit den Wasserbehältern direct zu verbinden. Ihr Saugrohr ist eine gewöhnliche durchlöcherte Brause, und kann in jeden Theil der Wasserleitung mit den Saugröhren anderer Feuermaschinen gelegt werden, und ihren Bedarf aus derselben Quelle ziehen. Das Totalgewicht der Maschine mit ihrem Vorrathe an Feuermaterial und Wasser ist unglaublich geringe, nicht mehr denn 45 Centner. Diese hier beschriebene Maschine ist die erste dieser Art, welche in London öffentlich gebraucht worden; es giebt aber noch eine ältere von größerer Mächtigkeit, welche die Kraft von zehn Pferden besitzt, und neunzig Tonnen Wasser in einer Stunde werfen kann, entweder in einem starken oder vier schwächeren Strahlen. In Gegenwart mehrerer Feuerspritzen-Beamten ist letzthin ein Privatversuch damit angestellt worden, wobei der einzige Tadel gegen diese Spritze an den Tag gelegt wurde, daß sie zu mächtig sei, welches wahrscheinlich so zu deuten ist, daß ihre Kraft in Auswerfung von anderthalb Tonnen Wasser in einer Minute in einem Strahle zu groß ist, indem dieser eher die Häuser erdrücken, als sie vor den Flammen schützen dürfte, welches gewiß oft der Fall seyn könnte, besonders bei nicht nur baufälligen, sondern auch schlecht aufgeführten Gebäuden. Indessen kann dieser Nachtheil dadurch vermieden werden, wenn man diese Wassermasse in verschiedenen Strahlen auswerfen läßt. Bei einem großen Brande in London wurde diese Spritze gleichfalls gebraucht, und erregte allgemeine Bewunderung. Sie arbeitete unaufhörlich während beinahe

fünf Stunden, schüttete auf das brennende Gebäude vierzig bis funfzig Tonnen Wasser in einer Stunde aus, und trieb ihren Wasserstrahl vollständig über den Dom des Gebäudes, in einer Höhe von wenigstens 80 Fuß, und wenn gleich die Zeitungen gemeldet haben, daß keine Spritze den Dom habe erreichen können, so kann diese Angabe sich nur auf die alten Maschinen beziehen; denn mehrere beim Feuer anwesende Personen haben versichert, daß sie ganz deutlich das aus der Maschine des Herrn Braithwaite ausgespritzte Wasser über den Dom haben spritzen sehen. Und Versuche, die schon vorher damit angestellt worden, haben gezeigt, daß die Maschine das Wasser über eine 90 Fuß hohe Stange, die zu dem Versuche errichtet worden, geworfen habe. Der Verbrauch an Feurungsmaterial zur Hervorbringung dieser erstaunlichen Wirkung war nur ungefähr drei Bushel während der ganzen fünf Stunden, und die Hülfe von zwei Menschen reichte hin, den Dampf zu unterhalten und die Arbeit der Maschine zu beaufsichtigen.

Auch die privilegirten Feuerspritzen-Fabrikanten Szabo, Vater und Söhne, in Wien, verfertigen neue Dampf-Feuerspritzen von zweierlei Art, nämlich a) mit aufrechtstehenden, oben luftdicht verschlossenen Stiefeln, in welchen sich ein gewöhnlicher Kolben befindet, der durch einen Hebel oder durch ein zwischen den Stiefeln angebrachtes Rad seine Bewegung erhält, und eine zweimal größere Wirkung als bei den gewöhnlichen Feuerspritzen hervorbringt; und b) mit Stiefeln oder großen kupfernen Cylindern, welche an dem einen Ende ebenfalls luftdicht verschlossen sind, aber eine willkührliche Lage erhalten können, sich durch die eigene Schwere des Wassers stets nachfüllen, und statt des Kolbens mit einem Schwimmer versehen werden, welcher in Verbindung mit einer wei-

teren Vorrichtung den Betrieb der ganzen Maschine in der Art bewirkt, daß bei jedem Dampfdrucke ein halber Eimer Wasser auf eine sehr bedeutende Höhe mit sehr großer Schnelligkeit getrieben wird.

Spritze (Doppel-), s. Feuer-Anstalten, Th. 13, S. 28 u. f.

— (Dorf-), s. daselbst, S. 50.

— (Fahr-), zum Unterschiede von der Tragspritze, eine Spritze, welche zum Brande, zur Feuerstelle gefahren wird, eine Schlauchspritze; s. unter Feuer-Anstalten, Th. 13.

— (Feuer-), s. unter Feuer-Anstalten, Th. 13, S. 26 u. f. Hier noch einige neuerfundene Feuerspritzen zur Ergänzung der in dem eben angeführten Artikel beschriebenen Spritzen. — Fig. 8938 zeigt die Newshamsche Kastenspritze in ihrer Vollständigkeit perspektivisch. Sie besteht aus einem Troge oder Kasten A, B, der etwa dreimal so lang, als breit, und aus starken eichenen Planken verfertiget worden ist, die an den Fugen mit Kupferblech beschlagen sind. Die Maschine läßt sich durch die mit einem Querholze m versehene Deichsel C leicht fortbringen. Sie steht auf vier massiven Rädern, von denen man zwei, D und E, sieht. Die hintere Achse, auf welcher das Rad E sitzt, und die quer unter dem Troge hinweggeht, ist an diesen befestiget; die vordere dagegen, auf welcher das Rad D ruht, sitzt auf einem starken, in horizontaler Lage am mittlern und vordern Theile des Trogbodens befestigten Bolzen oder Dorn. Vermöge dieser Einrichtung sind die beiden Vorderräder und die Vorderachse einer drehenden Bewegung in senkrechter Richtung fähig; so daß die Spritze auf unebenem und abhängigem Boden eben so fest stehen kann, als auf ebenem. Auf dem Boden am Hintertheile bemerkt man einen ledernen Schlauch F, dessen eines Ende nach Umständen an einen messingenen,

am unteren Ende des Troges befindlichen Hahn geschraubt, oder auch davon abgenommen werden kann. Das andere Ende liegt im Wasser, und der Schlauch wird so zu einer Saugröhre, welche die Spritze während der Arbeit beständig mit Wasser versorgt, ohne daß man Wasser in den Trog zu schütten braucht. Am hinteren Theile des Troges befindet sich ein hölzerner Kasten G mit einem kupfernen Roste, durch welchen Steine, Sand und Schmutz abgehalten werden, und auf welchen man das Wasser schüttet, wenn die Spritze nicht durch Saugröhren oder Zubringer versorgt werden kann. Auch ist der vordere Theil des Troges vom andern vermittelst eines durchlöcherten Kupferbleches getrennt, durch welches man Wasser in den Trog gießen kann. Die Spritzenleute arbeiten an die zu beiden Seiten der Maschine befindlichen Griffstangen, und werden von ein Paar Leuten unterstützt, die auf zwei schwingenden Tretschämeln stehen und ihr Gewicht bald auf der einen, bald auf der andern einwirken lassen, während sie sich an zwei horizontalen Stegen, H, I, die durch vier in den Trog eingelassene Säulen gehalten werden, festhalten. Ueber dem hinten angebrachten Kasten G befindet sich ein eiserner Griff K, mittelst dessen man einen darunter im Boden des Troges befindlichen Hahn, dessen Nutzen später erklären werden soll, öffnen und schließen kann. L ist ein umgekehrtes pyramidenförmiges Gehäuse, welches die Stiefel, das Geschlinge und den Windfang vor Beschädigung schützt, und zugleich eine hölzerne Plattform trägt, auf welcher der Mann steht, der das Spritz- oder Wenderohr regiert. Dieses Spritzrohr besteht aus zwei Stück Messingröhren, von denen jedes ein Knie hat. Das untere ist über das obere Ende F, Fig. 8939, der durch den Windfang gehenden Steigröhre geschraubt, und das obere schraubt sich auf das untere mittelst einer Schraube von ziem-

lich vielen Gängen, die so genau gedrehet ist, daß sie nach jeder Richtung hin wasserdicht schließt. Bei der kegelförmigen Gestalt des Mundstückes muß sich die durchschießende Wassersäule verjüngen, wodurch sie so sehr an Schnelligkeit gewinnt, daß sie Fensterrahmen ꝛc. zusammenschießen kann, während die Ventile hinlängliche Oeffnung haben, um den größtmöglichen Wasserbedarf zuzuführen. Man kann auch eben sowohl lange Schläuche an das Standrohr und an diese ein Spritzrohr schrauben, um damit in das Innere der Häuser zu dringen. Zwischen dem pyramidenförmigen Gehäuse L, s. Fig. 8938, und dem vorderen Ende der Spritze befindet sich eine starke eiserne Stange O, die horizontal über dem mittleren Theile des Troges liegt und in messingenen Pfannen spielt, die in zwei hölzerne Ständer eingesetzt sind. Einer derselben, P, befindet sich zwischen den zwei vorderen Säulen der oben erwähnten Stege, der andere ist durch das Gehäuse verdeckt. Auf dieser eisernen Stange sind zwei starke messingene Stangen, an jedem Ende eine, angebracht, in deren gabelförmigen Enden oder Scheeren die langen hölzernen cylinderischen Griffstangen stecken, an welchen die Spritzenmannschaft arbeitet. Die oben erwähnten Tretschämel hängen zu beiden Seiten der horizontalen Eisenstange an Uhrketten und werden gleichzeitig mit den Griffstangen derselben Seite mittelst zweier eisernen Kreisbogen bewegt, die an einander und auf der mittelsten horizontalen eisernen Stange befestiget sind. Von den beiden vordern sieht man einen bei Q; die zwei hinteren, welche Fig. 8940 im vergrößerten Maaßstabe zeigt, sind von jenen nur in Hinsicht der Dicke verschieden; denn die vorderen Kreisbogen tragen jeder nur eine Kette, die mit dem einen Ende an das Obertheil jener Bogen, mit dem unteren Ende aber an den Tretschämel befestiget sind, wogegen die Bahn der beiden

hinteren Kreisbogen breit genug für zwei Ketten ist, von denen das eine Paar, wie das der vorderen Kreisbogen, für die Tretschämel eingerichtet, das andere aber unten an dem unteren Theile der Kreisbogen, und oben an dem Obertheile der Kolbenstangen hängt, um diesen Bewegung mitzutheilen. In Fig. 8940 gewahrt man die hinteren Kreisbogen und deren Apparat so dargestellt, wie sie sich ausnehmen, wenn man zwischen den beiden Vorderrädern der Maschine steht und nach dem Hintertheile sieht. Das über dem Buchstaben A sichtbare Viereck ist der Durchschnitt der liegenden Eisenstange, auf welcher gerade über den zwei Stiefeln die beiden Kreisbogen B, C, A, und D, E, A mit ihren Armen zusammengeschweißt sind. F, G, H, K und f, g, h, k sind die zwei Kolbenstangen, und die Oeffnungen zwischen den Buchstaben G, H und g, h Löcher, durch welche das Hintertheil der Tretschämel geht. Bei L und M sind zwei starke eiserne Stifte, welche auf der andern Seite mit den Stangen vernietet sind. An jedem derselben ist eine Uhrkette befestiget, deren oberes Ende mit der Spitze eines der beiden Kreisbogen B, D zusammenhängt, wodurch diese abwechselnd auf- und niedergezogen werden. Diese Kreisbogen geben auch den Kolbenstangen eine auf- und niedergehende Bewegung, und zwar mittelst zweier anderer Ketten, welche mit den unteren Enden an die unteren Enden der Segmente E und C befestiget sind, und deren oberes Ende sich in eine Vaterschraube endiget, vermittelst deren sie bei F und f durch zwei Muttern an die Kolbenstangen befestiget sind. Die Gestalt der Kolbenstangen und die Stärke und Lage der erwähnten Ketten ist so beschaffen, daß die senkrechte Achse der Kolben genau in die halbe Stärke des senkrechten Theils der Ketten und des oberen Stückes der Kolbenstange, beide als ein Ganzes betrachtet, fällt. P, Q zeigt eine der beiden Quer-

stangen, durch deren Enden die Griffstangen gehen. Diese Querstangen sind in einiger Entfernung von den Kreisbogen auf die Mittelstange gesetzt. Die übrigen Theile dieser Maschine gewahrt man in Fig. 8939, welche einen senkrechten, mitten durch das Hintertheil, so wie den Windfang und einen der Stiefel geführten Durchschnitt darstellt. Das Profil der hinteren Kreisbogen und einiger anderen Theile ist gleichfalls zu sehen. A, B ist der Durchschnitt des Trogbodens, und C der der hinteren Achse; D, E der Durchschnitt eines starken Stück Gußmessings oder andern harten Metalles, welches, wie Fig. 8939 zeigt, ausgehöhlt, und an den Boden des Troges befestiget ist. Es fängt von der Oeffnung D an, wird von dem Hahn W durchsetzt, und theilt sich dann in zwei Arme, die sich unter den beiden Stiefeln öffnen. Den einen dieser Letzteren zeigt die Figur, der andere liegt genau dahinter. Durch diesen Kanal, welchen man das Saugstück nennen kann, wird das Wasser durch den Druck der Atmosphäre, entweder aus dem Troge selbst oder mittelst des ledernen Schlauches F, Fig. 8941, aus irgend einem Wasserbehälter in die Pumpen getrieben. Dieser Schlauch wird an das Saugstück bei D, Fig. 8939, unter dem hinten befindlichen Kasten Z angeschraubt, dessen Rost durch die liegenden Vierecke angedeutet ist. F, G zeigt den vertikalen Durchschnitt eines andern Stückes von Gußmessing, welches man das Verbindungsstück (Geschlingstück) nennen kann, und mit zwei Rinnen versehen ist, durch die das Wasser von dem Kolben in die beiden unteren Oeffnungen des Kessels getrieben wird. Eine dieser Rinnen ist in der Figur sichtbar; die andere liegt gerade dahinter, obgleich nicht parallel mit jener. Zwischen dem Durchschnitte des Saugestückes D, E, und des Verbindungsstückes F, G bemerkt man denjenigen einer Lederplatte, welche den Bund wasser- und luftdicht macht und zu-

gleich eins der Saugventile bildet. Dieser Theil ist natürlich auch doppelt vorhanden. R, S, T, der Durchschnitt eines kupfernen Windfanges; T, V, der der Steigröhre; der Windfang ist auf das Hintertheil des Verbindungsstückes mit Schrauben und oben mittelst eines eisernen Reifes an einen Riegelbalken befestiget. Zwischen dem Lappen des Windfanges und dem Verbindungsstücke befindet sich gleichfalls eine Lederplatte, welche theils einen dichten Schluß bewirkt, theils eins der Druckventile bilden hilft; ein zweites liegt dahinter, gerade über der andern unteren Oeffnung des Windfanges. Diese Ventile sind mit einem Klumpen Gußeisen oder Bley beschwert, an dem ein Zapfen befindlich ist, der die Klappen durchsetzt und unten durch einen Vorstecker gehalten wird. In der Figur gewahrt man das Saug- und das Druckventil geöffnet, während dieses in der Wirklichkeit nie der Fall ist; denn wenn die Maschine stille steht, sind sie beide durch ihr Gewicht geschlossen, und wenn sie gebraucht wird, ist beständig ein Saugventil und ein Druckventil offen, und das andere Paar geschlossen, was durch den Druck der Atmosphäre, die Bewegung der Kolben und die Expansivkraft der im Windfange abgesperrten Luft bewirkt wird. H, I ist der Durchschnitt eines der Stiefel von den zwei Pumpen, welche Saug- und Druckwerke zugleich sind, welches aus der Lage der Ventile und der Beschaffenheit der Kolben oder Druckstempel erhellt, von denen jeder aus zwei eisernen Platten, zwei hölzernen Scheiben und zwei Ledern besteht, von denen das eine nach oben, und das andere nach unten umgefalzt ist. L, K zeigt eine der Kolbenstangen von der schmalen Seite, hinter welcher sich eine der Ketten befindet, deren obere Schraube K nur sichtbar ist. M ist das Ende der mittleren Eisenstange, und N einer der Ständer, in deren Pfannen sie spielt. O zeigt das Ende eines Tretschämels im Profil, welches durch das

in der Kolbenstange befindliche viereckige Loch geht, welches man Fig. 8940 bei H bemerkt. P, Q ist ein Theil der Querstangen, an denen die Griffstangen befestiget sind, von der schmalen Seite gesehen. X, Y ist der eiserne Griff, mittelst dessen der Hahn W in die jedesmalige beim Gebrauche der Maschine nöthige Lage gebracht werden kann. Der Mechanismus wird durch die Figuren 8942, 8943 und 8944, welche den horizontalen Durchschnitt des Stöpsels in drei verschiedene Lagen zeigen, erklärt. Der Hahn hat drei Löcher, welche in diesen Figuren weiß gelassen sind; in der Fig. 8942 angegebenen Lage befindet er sich, wenn die Handhabe X, Y mit D, E parallel streicht, wie in Fig. 8938 und 8939. Alsdann geht das durch die Saugröhre kommende Wasser bei D hinein und gerade durch den Körper des Hahns nach den Saugventilen der Stiefel; zwischen den Stiefeln und dem Troge oder Kasten der Spritze findet dann keine Verbindung Statt. Fig. 8943 zeigt den Hahn in derjenigen Lage, die er annimmt, wenn die Handhabe X, Y um einen Viertelkreis rechts gedreht wird; in diesem Falle findet zwischen den Stiefeln und dem äußeren Ende des Saugstückes keine Verbindung Statt, sondern das vorn und hinten in den Trog gegossene Wasser geht von der Seite bei W in das Saugstück über, indem es sich im Stöpsel des Hahnes unter einem rechten Winkel nach E zu wendet, und von da in die Kolbenstiefel geht. Fig. 8944 zeigt den Hahn W um noch eine halbe Wendung weiter gerückt; dann findet zwischen dem Untertheile der Stiefel und dem Troge, so wie dem äußeren Ende des Saugstücks keine Verbindung, wohl aber eine solche zwischen dem Troge und dem äußern Ende des Saugstückes Statt, und auf diese Weise kann das im Troge befindliche Wasser, wenn die Maschine nicht mehr gebraucht wird, abgezapft werden. Man hat der Größe nach fünf bis sechs verschiedene Arten

von dieser Feuerspritze. Es wird beim Gebrauche dieser Maschine klar seyn, daß aus dem Stand- oder Wenderohre ein ununterbrochener Strahl herausschießen muß. Das Wasser wird aus den Stiefeln, wie bei einem gewöhnlichen Saug- und Druckwerke, in den Kessel getrieben, drückt die darin befindliche Luft zusammen, und erhöhet dadurch deren Elasticität, da sich diese immer umgekehrt wie der kubische Inhalt jener verhält. Wenn daher der Kessel halb mit Wasser gefüllt ist, so wird die Elasticität der abgesperrten Luft doppelt so groß seyn, als die der Atmosphäre, und das im Kessel befindliche Wasser, ohne Rücksicht auf Reibung, 33 Fuß hoch treiben. Wenn der Kessel zu zwei Drittheilen mit Wasser gefüllt ist, so wird die Federkraft der abgesperrten Luft den Druck der äußeren um zwei Atmosphären überwiegen oder gleich drei Atmosphären seyn, und das Wasser folglich 64 Fuß hoch treiben. Folgende Tabelle zeigt die Kraft der Spritze:

Volumen des Wassers.	Volumen der abgesperrten Luft, das normale = 1
$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
$\frac{2}{3}$	$\frac{1}{3}$
$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{4}$
$\frac{4}{5}$	$\frac{1}{5}$
$\frac{5}{6}$	$\frac{1}{6}$
$\frac{6}{7}$	$\frac{1}{7}$
$\frac{7}{8}$	$\frac{1}{8}$
$\frac{8}{9}$	$\frac{1}{9}$
$\frac{9}{10}$	$\frac{1}{10}$

Verhältnißzahl der Elasticität der Luft	Höhe, zu welcher das Wasser gehoben wird.
2	33 Fuß.
3	66 „

Verhältnißzahl der Elasticität der Luft.	Höhe, zu welcher das Wasser gehoben wird.
4	99 Fuß.
5	132 "
6	165 "
7	198 "
8	231 "
9	264 "
10	297 "

Was nun die Rowntree'sche Feuerspritze anbetrifft, so besteht dieselbe aus einer doppelten Druckpumpe von eigenthümlicher Construction, Fig. 8945 u. 8946, zeigen zwei in Bezug auf einander rechtwinkliche Aufrisse dieser Spritze, welche auf vier Rädern ruht; und Fig. 8947 und 8948 zeigen gleichfalls zwei rechtwinkliche zu einander genommene, senkrechte Durchschnitte des Pumpenkörpers; in sämmtlichen Figuren bezeichnen dieselben Buchstaben dieselben Theile. A, A, A, A Fig. 8947 und 8948 ist ein genau kalibrirter gußeiserner Cylinder oder eine Trommel, von 10 Zoll Durchmesser u. 15 Zoll Länge, der an beiden Enden mit Lappen versehen ist, auf welche zwei Deckel geschraubt werden, die in der Mitte mit Stopfbüchsen versehen sind, durch welche die Welle B, B geht, und die mit Hanf fest ausgestopft sind. An der Welle ist innerhalb des Cylinders der Kolben D befestiget, der ringsherum dicht geliedert ist, und auch an die Welle durch Liederung fest anschließt. Der Cylinder ist durch den Sattel E und den Kolben D in zwei Abtheilungen getrennt, deren verhältnißmäßige Größe durch die Bewegung des Kolbens verändert werden kann. Es sind nun gehörige Durchgänge und Ventile zum Aus= und Einstreichen des Wassers angebracht, wodurch eine Pumpe entsteht. Diese Durchgänge oder Kanäle sind zugleich mit dem und an den Cylinder gegossen. Der

einie d, welcher das Wasser zuführt, ist viereckig, und erstreckt sich ungefähr um den dritten Theil des Cylinders. Er verbindet sich unten mit einer Röhre e, und an seinen beiden obern Enden mit zwei großen Behältern f, g, die sich ziemlich der ganzen Länge des Cylinders nach hinziehen, und durch aufgeschraubte Deckel h, h verschlossen sind. i, k sind viereckige Oeffnungen in dem Cylinder, welche mit den Behältern f und g Gemeinschaft haben; l und m, in f und g sind zwei Klappenventile, welche die Ausgänge des krummen Kanals d bedecken und kein Wasser in denselben zurückgehen lassen; n und o zwei vom Obertheile des Cylinders abgehende Kanäle, durch die das Wasser ausgeführt wird; sie treten durch die angegossene Platte heraus, welche oben den Cylinder und die Behälter f und g schließt, und sind mit zwei Klappenventilen p und q bedeckt, damit kein bereits hindurchgegangenes Wasser entweichen kann. Eine Kammer K ist über diesen Klappen durch Schrauben angeschlossen, und auf dieser sitzt der Windfang k, Fig. 8946 und R, Fig. 8945, welcher daran geschraubt ist. Zu beiden Seiten jener Kammer geht eine Röhre w, w ab, an welche ein Schlauch geschraubt wird; an die Welle B, B sind zu beiden Enden Hebel x x, Fig. 8946, befestiget, durch welche die Griffstangen H, H, Fig. 8945 und 8946, an denen die Spritzenmannschaft arbeitet, gesteckt sind. Indem sich nun der Kolben nach der Richtung des Pfeils, Fig. 8948 bewegt, erzeugt er in dem Behälter f einen luftleeren Raum. Das in der Röhre e stehende Wasser hebt das Ventil m, und der Behälter und Cylinder füllen sich mit Wasser. Durch dieselbe Bewegung wird das im andern Theile des Cylinders befindliche Wasser durch das Ventil q in die Kammer k, und von da durch eine Röhre w in den Schlauch getrieben. Sobald der Kolben nach der andern Seite gedrehet wird, schließen sich die vorher geöff-

neten Ventile, und öffnen sich die früher geschlossenen. Die Röhre e ist mittelst eines Lappens an eine stehende Röhre P, Fig. 8949, geschraubt, und diese steht mit einer andern viereckigen, eisernen Röhre in Verbindung, die am Boden des Spritzenkastens hinläuft. Eine gekrümmte Gurgel G geht von der zuletzt erwähnten Röhre ab, und durch die Wand des Kastens hinaus. Sie ist am Ende mit einer Schraube versehen, an welche sich nach Umständen eine wasserdichte Kappe anschrauben läßt. Innerhalb des Spritzenkastens läßt sich für den letzten Fall auf eine von besagter viereckiger Röhre hervorstehende Büchse bei H eine Kappe aufschrauben, welche mit einer Anzahl kleiner Löcher versehen ist, durch die das Wasser, wenn die Spritze durch Eimer bedient wird, aus dem Kasten in die Saugröhre läuft. Die Klappen sind von Messing und drehen sich auf Scharnieren. Der Hauptvortheil dieser Maschine ist, daß sie sich ungemein leicht von Sand, Kies und anderm Unrathe befreien läßt, welche jede Feuerspritze beim Gebrauche einsaugt. — Die Behälter f und g sind so groß, daß sich darin weit mehr Unrath anhäufen kann, als dieses bei dem jedesmaligen Gebrauche der Spritze geschehen dürfte, und sollte etwas davon zufällig in die Trommel kommen, so wird es durch den Kolben wieder sanft in die Nebenbehälter gehoben. Wenn man die Spritze reinigen will, so schraubt man von den Behältern f und g zwei runde Platten r r, Fig. 8948, ab, die ohne alle Liederung vollkommen wasserdicht anschließen und sehr schnell wieder abgenommen und wieder angesetzt werden können. Die beiden obern Ventile p und q, und die Kammer k lassen sich eben so bequem durch Anschrauben des Windfanges R, Fig. 8945 und k, Fig. 8946, reinigen; die Mutterschraube ist 5 Zoll im Lichten weit und schließt gleichfalls ohne Liederung luftdicht. Die Ventile lassen sich durch Oeffnung desselben Durch-

gangs repariren. Der Nutzen des Windfanges besteht darin, daß, während der Kolben seine Richtung verändert, ein gleichförmiger Strahl unterhalten wird. Die Feuerspritze, von welcher die Zeichnung hier geliefert worden, ist für die Sonnen-Feuerversicherungsgesellschaft zu London angefertiget, und soll nach den vom Agenten Herrn Samuel Hubert angestellten Versuchen, vortreffliche Dienste thun. Fig. 8949 zeigt die in Fig. 8950, abgebildeten Theile in der verkehrten oder Vogelperspective.

Der Feuerspritzen-Fabrikant ꝛc. Herausgegeben von J. A. Föllner. Quedlinburg und Leipzig, 1834.

Die Feuerspritzen-Fabrikanten Szabo, Vater und Söhne, in Wien, haben eine Feuerspritze mit doppelt wirkenden Stiefel erfunden, worauf sie ein Privilegium erhalten haben. Der doppelt wirkende Stiefel, der von einem Ende zum andern in der ganzen Länge gleich weit läuft, kann an beiden Enden, wo die Leitungsröhren angebracht sind, nach Bedarf erweitert und diese Erweiterung gleichfalls nach Bedarf verlängert werden, wodurch der mittlere Theil des Stiefels mit seinen Leitungsröhren in das vollkommenste Verhältniß gebracht wird, wodurch die Feuerspritze weit leichter und höher geht. Die vortheilhafte Vorrichtung an der eben erwähnten Spritze, kann auch bei den gewöhnlichen Feuerspritzen angewendet werden und sie verbessern, nämlich in Beziehung auf die Windkessel, daß solche mittelst der angebrachten Gewinde von dem Boden leicht abgeschraubt und wieder an den Letztern durch Anschrauben befestiget werden können, so wie auch das Zerlegen aller einzelnen Theile, und namentlich der Leitungsröhren, weil diese durch eine genaue Zusammenfügung der konisch gebildeten Theile, durch Beihülfe einer verkleinerten Schraubenmutter luftdicht gemacht sind, zu erleichtern, wodurch

das Reinigen des Kessels und der Röhren ohne Mühe und Beschwerlichkeit bewerkstelliget werden kann. Die Bewegungsgabel ist von beiden Seiten mit Stützen verstärkt, wodurch das ganze Werk eine große Festigkeit gewinnt. Das Werk dieser Spritzen ist in lufthaltige Dichtungen durch metallene Muttern nach der zweckmäßigsten Bauart zusammengefügt, so daß es von Jedermann leicht zerlegt und wieder zusammengesetzt, und mithin die Spritze von jedem Besitzer zu Hause ausgeputzt werden kann. — Die Feuerspritze von dem Maschinisten Johann Lang in Wien, worauf er ein Privilegium am 8ten December 1823 erhielt, unterscheidet sich von der bisher bekannten Feuerspritze dadurch, daß der Windkessel und die Stiefel von Holz sind, und daß der Erstere von den Letztern nur durch ein Pfosten geschieden ist. Auch sind an dieser Feuerspritze noch andere kleine Theile aus Holz, die man sonst gewöhnlich aus Metall zu verfertigen pflegt.

Die wohlfeilen Maaßeschen Feuerspritzen, kommen zwar mit den beschriebenen Feuerspritzen unter Feuer-Anstalten, Th. 13. in vielen Theilen überein, haben aber doch manche Verbesserungen in ihrer Construction. Den Wasser- oder Spritzenkasten macht man, nach seiner Angabe, aus guten, trocknen eichenen Bohlen von zwei Zoll Dicke. Die Wände sind, vom Boden abgemessen, 2 Fuß hoch, die vordere und hintere Wand ist 2 Fuß, und jede Seitenwand 3 Fuß 8 Zoll lang, im Innern gemessen. Uebrigens schneidet man die Seitenwände in der Länge 4 Fuß, 6 Zoll zu, und versieht sie, 3 Zoll von jedem Ende, mit einer Nuthe, die knapp 2 Zoll breit und $\frac{1}{2}$ Zoll tief gemacht wird, damit die vordere und hintere Wand, welche 2 Fuß 1 Zoll lang zugeschnitten werden, sich mit einiger Gewalt in die Nuthen einschieben lassen, wie solches in Fig. 8952 zu sehen ist, wo die Seitenwände

mit a und b, die Vorder- und Hinterwand mit c und d bezeichnet sind. Der Kasten wird durch lange, starke Bolzenschrauben zusammengehalten. An den Enden des Kastens wird von der Vorder- und Hinterwand 2 Zoll Höhe abgenommen, und eben so viel aus den Seitenwänden in der Länge von 4 Zoll geschnitten, und daselbst werden 2 Zoll dicke und 4 Zoll breite eichene Leisten dergestalt aufgelegt, daß sie, nach dem Innern des Kastens zu, mit den Endwänden gleich liegen, auswendig aber über diese 2 Zoll hervorstehen, wie bei e und f, Fig. 8952 zu sehen ist. Was noch von den Seitenwänden unter den Leisten hervorsteht, wird durch die ganze Höhe herab weggeschnitten. Der Boden des Kastens wird ebenfalls aus zweizölligem Eichenholze gemacht, 6 Fuß 4 Zoll lang geschnitten und an dem Ende, welches nach vorne zu kommen soll, etwas abgerundet. Seine ganze Breite beträgt 2 Fuß 5 Zoll. Er steht unter dem Kasten vorn 15 Zoll, hinten 9, und an jeder Seite $\frac{1}{2}$ Zoll breit hervor, und wird mit einer aufrechtstehenden Feder $\frac{1}{4}$ Zoll dick und 1 Zoll lang in dem Boden eingelassen, so daß die andere Hälfte ihrer Höhe in den Kasten tritt, in diesen eingepaßt und mit tauglichen Nägeln darunter befestiget wird. Um ihm aber noch mehr Haltbarkeit zu geben, werden vorn und hinten, auswärts dicht an den Wänden, 6 bis 7 Zoll von einander entfernt, zwei lange Bolzenschrauben durchgezogen, deren Köpfe sich unterhalb des Bodens befinden, und deren Schrauben, wie man bei g, h und i, k, Fig. 8952 gewahrt, durch die Leisten e, f gehen, und mit Muttern fest angezogen sind. Außerdem werden in der Nähe der Vorder- und Hinterwand noch eiserne Winkelbänder, deren langes Ende 5 bis 6 und das kurze $1\frac{1}{2}$ bis 2 Zoll hält, mit dem kurzen Ende unter den Boden und mit dem langen an die Seitenwände festgenagelt oder geschraubt. Der Druckbaumstuhl steht auf einem Brette, welches bei Fig. 8953 mit a bezeich-

net ist, und 14 Zoll breit, 2 Zoll dick und so lang ist, daß es an jedem Ende ½ Zoll über die Kastenwand hervortritt und mit hölzernen Nägeln befestiget wird, damit man es nach Gefallen abnehmen kann. Der Druckbaumstuhl besteht aus zwei Theilen, deren jeder wieder aus zwei Stücken besteht, wovon das untere Stück b 6 Zoll hoch und 18 Zoll lang, das obere c 7 Zoll breit und eben so hoch, und oben abgerundet ist; beide sind 4½ Zoll dick, und das obere ist in das untere eingezapft. Diese beiden Stuhltheile sind mit hölzernen Nägeln auf den Enden des Querbrettes dergestalt befestiget, daß das Brett ½ Zoll darunter hervorsteht, mithin die Stuhltheile mit dem Spritzenkasten in gerader Linie stehen. Um den Stuhl auf dem Kopfe festzuhalten, werden dicht an jeder Seitenwand, 14 Zoll von einander, durch den Boden zwei Löcher gebohrt, durch welche lange Schraubenbolzen gesteckt, zu beiden Seiten des Querbrettes hinaufgeführt, und durch Löcher in den Stuhltheilen gezogen und mit Schraubenmuttern gehörig befestiget werden, wie man bei dd, Fig. 8953 gewahrt. Das Zapfenloch e ist 10 Zoll hoch von dem Querbrette ab in dem Stuhle angebracht. Die Druckwelle besteht aus einem Stücke guten, festen Holzes, 5 Zoll dick und 1 Fuß breit, an beiden Enden etwas ausgerundet, und mit eisernen Bändern umlegt, wie sie Fig. 8954 dargestellt ist. Diese Druckwelle wird an beiden Seiten, in der Mitte, wie bei a, Fig. 8954 zu ersehen ist, abgeschrägt eingelassen, in welche Vertiefung der Druckbaum zu liegen kommt. Der Druckbaum besteht aus zwei 6 Zoll hohen und 4 Zoll dicken Stücken Buchen- oder Eschenholz, welche in der Mitte zusammengesetzt sind, wie f, bei Fig. 8953 zu ersehen ist. Die längsten Seiten dieser Stücke haben die Länge von 5 Fuß 3 Zoll; sie gehen nach den Enden etwas verjüngt zu, so daß sie bei f einen Zoll höher sind, als bei den Löchern g und h; sie sind mit Feder und Nuthe, wie

bei i zu ersehen, stumpf an einander gepaßt. Oben über den Stoß liegt ein $\frac{1}{2}$ Zoll starkes, 3 Zoll breites Eisen kk, welches genau die Winkelbiegung haben muß, die der Druckbaum oben bildet. Der Druckbaum ist auf der Druckwelle mit zwei Bolzenschrauben ll befestiget, welche von unten durch die Löcher in der Welle durch den Druckbaum und das Eisen gehen, und auf demselben mit Schraubenmuttern fest angezogen sind. Auf der untern, dem Kasten zugekehrten Seite des Baumes, 14 Zoll vom Mittelpunkte ab, werden zwei Löcher mm eingestemmt, in welche die Saugerstangen kommen, und mit quer durchgezogenen eisernen Bolzen darin festgehalten werden. Die runden Löcher, g und h, an den Enden des Druckbaumes, durch welche die Handbäume von zähem Eschenholze gesteckt werden, haben, so wie diese, $2\frac{1}{2}$ Zoll im Durchmesser. An jedem Ende des Druckbaumes ist unter dem Loche ein 2 Fuß langes, 2 Zoll dickes, 5 bis 6 Zoll breites Brett n, mit vier kleinen Bolzenschrauben in der Quere befestiget. Damit die 8 Fuß langen Handbäume in den Löchern festgehalten werden, befestiget man oben an jedem Ende des Brettes n einen kleinen Klotz o mit Nägeln oder Schrauben. Diese Klötze müssen nach der Dicke der Handbäume ausgehöhlt seyn, damit diese nicht aus ihrer Lage kommen; sie müssen aber so viel Höhe haben, daß der Handbaum durch das Loch im Druckbaume bequem und durch die Höhlung in den Klötzen nur gedrängt geschoben werden kann. Wenn das Ganze zusammengesetzt und fest zusammengeschränkt worden, so muß der Druckbaum in wagerechter Richtung auf seiner untern Seite 2 Fuß 7 Zoll von dem Boden entfernt seyn, woraus sich abnehmen läßt, welche Krümmung der Druckbaum haben muß. Achsen und Räder müssen genau in dem Verhältnisse gearbeitet seyn, daß wenn die Handbäume durch den in wagerechter Stellung liegenden Druckbaume gesteckt sind, diese nicht

höher von der Erde entfernt bleiben, als 4 Fuß 2 Zoll. Die ganze Länge des Druckbaumes, von einem Handbaume bis zum andern, beträgt 9 Fuß und 6 Zoll. Fig. 8955 zeigt ein Ende des Druckbaumes mit dem durchgeschobenen Handbaume und darunter befestigten Querbrette mit den Klötzen an seinen Enden. — Die Stiefel müssen von einem Klempner aus $\frac{3}{4}$ bis 1 Linie starkem, gewalztem Messingbleche gemacht werden, welches aber vollkommen gerade und winkelrecht zugeschnitten werden muß. Die Höhe der Stiefel beträgt 16 Zoll, und ihre Weite inwendig im Durchmesser 6 Zoll. Die Ränder werden etwas umgebärtelt, wie solches bei Fig. 8956 zu sehen, wo a den Stiefel von Messing vorstellt, der obere so viel, daß der Sauger gut hineingeht, der untere etwas mehr, etwa $\frac{1}{8}$ Zoll, winkelrecht zum Festlöthen. Einen halben Zoll vom untern Rande wird ein Loch angebracht, wo das aus demselben Messing 2 Zoll lang, $2\frac{3}{4}$ Zoll breit, und $1\frac{3}{4}$ Zoll hoch gemachte Abrohr c nach Befestigung des Bodens angelöthet wird. Den Boden macht man aus eben solchem Messing, im Durchmesser $8\frac{1}{2}$ Zoll haltend, in dessen Mitte ein rundes Loch von 3 Zoll im Durchmesser ausgeschlagen wird. Um dieses messingene Rohr kommt dann ein zweites aus dickem Eisenbleche, wie die gewöhnlichen Ofenröhren, gemachtes Rohr, welches ebenfalls mit dem Loche zum Abrohre versehen, unten ausgebärtelt wird, oben aber gerade bleibt. Dieses wird dann auf den Boden des messingenen Rohres gestellt, welcher um dasselbe gebärtelt wird. Dann werden um das eiserne Rohr zwei breite eiserne geschweißte Bänder warm umgelegt, der eine 4 bis 5 Zoll vom Boden, der andere 4 Zoll höher. Man kann auch das eiserne Rohr oben, jedoch nur wenig, enger machen, damit sich die Bänder besser umlegen lassen. Hierauf wird der Raum d zwischen beiden Röhren mit einer aus zwei Theilen Pech, einem Theile Kolophonium

und trockner durchgesiebten Büchen-Asche bestehenden Mischung ausgegossen, wobei in das obere Ende des Stiefels ein, einige Zoll langer, hölzerner, rund gedrechselter Zapfen, der genau hineinpaßt, gesteckt wird, damit das Rohr gehörig rund erhalten werde. Die Masse senkt sich beim Erkalten und man muß daher wieder nachgießen, damit sie mit dem obern Rande des Rohres völlig gleich wird. — Der Windkessel besteht, wie die Stiefeln, aus zwei Röhren von Messing- und Eisenblech, die aber beide etwas schwächer, als bei jenen seyn können; bei einer Höhe von 13 Zoll müssen sie einen Umfang von $9\frac{1}{2}$ Zoll haben. Man kann die Nath des Messingrohrs übereinander löthen, und das eiserne, welches dicht um jenes anschließen muß, zusammenniethen. Deckel und Boden sind ebenfalls von Messingblech. Ersterer bekommt in der Mitte ein so großes Loch, daß man mit einer Hand hindurchfassen kann, auf welches wieder ein anderes Stück Messingblech ringsum festgelöthet wird. Diese Vorrichtung dient dazu, das Loch, so oft es die Noth erfordert, öffnen und wieder verschließen zu können. Hierauf wird der Deckel festgelöthet. Unten am Bodenende wird ein 2 Zoll im Durchmesser weites Loch ausgeschlagen, an welchem das zum Schlauche führende, $9\frac{1}{2}$ Zoll lange Abrohr, bei Fig. 8957 mit a bezeichnet, das aus einer Linie dickem Bley gemacht und mit dem stärksten verzinnten Eisenbleche umgeben ist, ebenfalls an dem Messing mit festgelöthet wird. Damit dieses Rohr die gehörige Stärke erhält, werden vier bis fünf Bänder von Eisenblech darum gelöthet. An den Boden werden die beiden vereinigten Röhren des Kessels, wie bei dem Stiefel gesagt worden ist, befestiget, und damit der Kessel die nöthige Haltbarkeit bekomme, werden fünf bis sechs eiserne Bänder, der unterste dicht über dem Abrohre, der oberste mit dem Rande gleich, die dazwischen befindlichen in gleicher Entfernung von einander, warm

umgelegt. In dem Boden des Windkessels, Fig. 8958, werden vor dessen Befestigung erst noch die beiden runden mit a bezeichneten Löcher zu den Ventilen ausgeschlagen. Von den Ventilen befinden sich zwei an dem Boden des Windkessels und eins am Boden jedes Stiefels. Die beiden Ventile in dem Windkessel werden aus einem länglich.runden Stück Mastrichter Leder, $\frac{1}{4}$ Zoll dick, angefertiget, welches so groß seyn muß, daß es überall $\frac{1}{2}$ Zoll über die Löcher im Boden wegsteht, wie man solches durch eine punktirte Linie bei Fig. 8958 bezeichnet findet, welche die Form des Leders andeutet, dessen Umfang mit b bemerkt ist. Da wo die Löcher im Boden befindlich sind, kommt auf jeder Seite oben auf das Leder eine Platte, die doppelt ist, das heißt, um eine eiserne, $2\frac{1}{2}$ Zoll im Durchmesser haltende und $\frac{1}{4}$ Zoll dicken Platte, wird eine bleierne gegossen, so daß ihre Größe dann 3 Zoll im Durchmesser und ihre Dicke $\frac{1}{2}$ Zoll beträgt. Sobald die Platten auf das Leder geheftet worden, so wird dieses durch eine quer in der Breite darüber gelegte $\frac{1}{4}$ Zoll starke und $\frac{1}{2}$ Zoll breite Leiste auf dem Boden befestiget, in welche zwei kleine Schrauben von unten durch den Boden und das Leder eingeschraubt werden, wie man bei c, Fig. 8958 sehen kann. Wenn nun eine Reparatur der Ventile d, d nöthig werden sollte, so darf nur die auf dem Deckel des Windkessels festgelöthete runde Platte abgelöthet werden, wo sich dann jene leicht bewerkstelligen läßt. Am Boden des Windkessels, Fig. 8957, gewahrt man die Ventile d, d, wie sie in der Mitte bei c befestiget sind von der Seite. Die Ventile in den Stiefeln, wenn man eins bei Fig. 8956 mit e bezeichnet findet, haben $4\frac{1}{2}$ Zoll im Durchmesser und sind $\frac{1}{2}$ Zoll dick. Man verfertiget sie wie die Ventile des Windkessels aus einer mit Bley umgossenen, an den Seiten recht gerade abgeraspelten, oder auch abgedreheten Eisenplatte, nur mit dem Unterschiede,

daß sie nicht so, wie jene, am Boden befestiget, sondern im Mittelpunkte auf eine messingene, $\frac{1}{2}$ Zoll dicke Stange genietet werden, wie man bei f, Fig. 8956 gewahrt. Diese Stange, welche unten eine Schraube hat, wird dann durch den Boden des Stiefels und ein darunter liegendes, wie Fig. 8959, eingerichtetes Brett gesteckt, und unter demselben mit einer Mutter versehen. Die Stange darf aber nicht so lang seyn, daß sie den Boden des Wasserkastens berührt, weil sonst das Ventil nicht gehörig schließt. Auch muß das zum Durchstecken der Stange in dem Brette befindliche Loch nicht zu groß und nicht zu klein seyn, damit das durch den Kolbenzug sich öffnende und dann wieder schließende Ventil zwar leicht, aber doch stets ganz gerade auf- und niedergeht. Damit kein Sand oder sonstige Unreinigkeit durch die Ventilöffnung in den Stiefel komme, wird unter dem Brette, durch welches die Ventilstange geht, ein feines Sieb von Messingdraht mit Stiften befestiget. — Die Sauger, von denen Fig. 8960 einen darstellt, bestehen aus einem eisernen Bolzen mit Schraube a; aus zwei $\frac{1}{4}$ Zoll dikken, $5\frac{1}{4}$ Zoll im Durchmesser haltenden eisernen runden Platten b; aus einer eben so großen, 1 Zoll dicken eichenen Scheibe c, und aus acht runden Scheiben von Mastricher Leder d, die 6 Zoll, auch wohl etwas mehr im Durchmesser haben. Die sämmtlichen Scheiben erhalten im Mittelpunkte Löcher, damit man sie in folgender Ordnung auf den Bolzen stecken kann. Zuerst eine eiserne Platte, dann vier lederne Scheiben, hierauf die hölzerne, wieder vier lederne, und daun die andere eiserne Platte. Hierauf werden sie durch einen auf die Scheibe geschraubten Kloben so fest zusammengepreßt, daß sich von den hervorstehenden Lederscheiben soviel abdrehen läßt, als erforderlich ist, den Sauger in den Stiefel so leicht einzubringen, daß man ihn mit der Hand bequem hin- und herschieben kann. Der Sau-

ger wird an der achteckigen, $2\frac{1}{2}$ Quadratzoll starken hölzernen Saugerstage e, mit eisernen Bolzen an den dazu eingerichteten Kloben befestiget, zu welchem Ende die Stange unten an jeder Seite, woselbst die Bolzenlöcher sich befinden, mit Eisen beschlagen werden muß, damit sie nicht ausreißen können. Oben an der Saugerstange ist ein eisernes Band umgelegt, und ein $\frac{3}{4}$ Zoll starkes Eisen f mit einem Loche versehen angebracht, um sie an dem Druckbaume befestigen zu können. Um nun die Stiefel mit dem Windkessel zu verbinden und alle drei Theile festzustellen, werden noch erfordert: 1) Das Gabelbrett, Fig. 8961, wegen seiner Gestalt so genannt. 2) Der Kanalklotz, Fig. 8962, in welchem sich die beiden Kanäle befinden, durch welche das Wasser aus den Stiefel-Abröhren in die Ventilöffnungen des Windkessels geleitet wird, welcher auf das Gabelbrett zu liegen kommt. An den beiden Enden b, b wird der Klotz halbrund so ausgeschnitten, daß die Stiefel genau in diese Ausschnitte passen, wobei man am besten thut, diese Ausschnitte vorher mit einem $4\frac{1}{4}$ Zoll weit gestellten Zirkel vorzureißen. Die gedachten Kanäle werden von den beiden Enden b, b bis unter die Ventil-Oeffnungen des Windkessels eingestemmt, wo sie in rund ausgebohrten Löchern c, c ausgehen, welche nicht nur eben so groß seyn müssen, als die Ventil-Oeffnungen des Windkessels, sondern auf welche diese auch genau passen müssen. Der erste Kanalklotz wird auf das Gabelbrett gelegt und mit zwei hölzernen Nägeln befestiget. 3) Die beiden Stiefelfußbretter, Fig. 8959, auf welche die Stiefel befestiget und dann damit auf das Gabelbrett gestellt werden, wo man sie dann mit ihrem Abrohre in die an den Enden des Kanalklotzes befindlichen Oeffnungen schiebt. Sie sind aus Eichenholz 2 Zoll dick und $8\frac{1}{2}$ Zoll ins Gevierte. In der Mitte beider Bretter macht man eine Oeffnung, die eben so groß ist, als die Ven-

til-Oeffnungen in dem Boden der Stiefel. In der Mitte dieser Oeffnung muß jedoch so viel Holz stehen bleiben, daß man in dem Mittelpunkte ein Loch durchbohren kann, welches so groß seyn muß, daß man die $\frac{1}{2}$ Zoll dicke Stange der Stiefelventile willig durchstekken kann, wie es bei a, Fig. 8959, zu sehen ist. Die Stiefel werden nun auf diese Bretter so gestellt, daß sich die Ventilstangen bequem in den Löchern auf und nieder bewegen lassen. Die Stiefel werden mit vier hölzernen Nägeln, die mit b in der Figur bezeichnet sind, und nur $\frac{1}{4}$ Zoll hervorzustehen brauchen, befestiget. Dann giebt man den Brettern die Form der Fig. 8963, damit sie in die Ausschnitte an dem Ende des Kanalklotzes, Fig. 8962, passen. Zwischen die Stiefel und den Kanalklotz wird ein mit einem Loche zum Durchstecken des Abrohrs versehenes Stück Mastrichter Leder von $\frac{1}{4}$ Zoll Dicke gelegt, welches naß gemacht seyn muß. Ist nun das Gabelbrett, der Kanalklotz und die Stiefelfußbretter so eingerichtet, daß der Windkessel und die Stiefel darauf, und alle Theile gehörig zusammenpassen, so legt man die mit d, Fig. 8962, bezeichneten eisernen Bänder vorsichtig um den Kanalklotz, und läßt sie, so weit sie unten vorstehn, in das Gabelbrett ein. Dann werden zwei halbrunde, mit Löchern versehene Bänder, wie Fig. 8964 zeigt, auf den Rand der Vertiefung gelegt, in welcher der Windkessel steht, so daß sie den hervorstehenden Bärtel desselben bedecken, und mit Holzschrauben befestiget, um jenen festzuhalten. Ferner werden von solchem Eisen, wie zu Hufeisen genommen wird, zwei halbrunde, mit Lappenlöchern versehene Bänder, wie Fig. 8966 a, a sie zeigt, gemacht, die unten um die Stiefel gelegt, und mittelst zweier langen Bolzen, die an jedem Ende eine Schraube haben, wie man sie mit b bezeichnet bei Fig. 8966 ebenfalls findet, so fest angezogen, daß damit die Stiefel gegen den Kanalklotz gedrängt werden, um die

nöthige Festigkeit zu bekommen, worauf dann der Kanalkloß mit dem Gabelbrette in gerader Lage, nach der Länge und Breite, auf dem Boden des Spritzenkastens mit vier Bolzenschrauben befestiget wird, welche durch das Brett und durch den Boden gehen und unter demselben mit Muttern fest angezogen werden. Wo das Abrohr des Windkessels ist, wird der Spritzenkasten mit einer runden Oeffnung versehen. — Das Deckbrett, Fig. 8965, welches den Windkessel und die beiden Stiefel bedeckt, muß 2 Zoll dick, 1 Fuß breit und so lang seyn, als der innere Raum des Spritzenkastens ist, so daß seine beiden Enden die Vorder- und Hinterwand des Spritzenkastens genau berühren. Da wo es die Stiefel bedeckt, werden zwei runde Löcher a, a, die etwas größer sind, als die innere Weite der Stiefel, damit sich die Sauger bequem durchstecken lassen, gemacht. Das Deckbrett muß auf den Stiefeln und auf dem Windkessel aufliegen und eins nicht stärker, als das andere drücken. Es schadet zwar nicht, wenn der Windkessel etwas stärker, als die Stiefel gedrückt wird, woraus dann folgt, daß derselbe höher ist, als diese, doch darf solches nicht über einen Messerrükken betragen; niedriger als die Stiefeln, darf er aber durchaus nicht seyn, und wenn dieses der Fall seyn sollte, so muß zwischen ihm und das Deckbrett noch ein dünnes Brettchen gelegt werden. Um das Deckbrett im Kasten festzuhalten, werden quer über dasselbe zwei Leisten b, b gelegt, welche 3 Quadratzoll dick und so lang seyn müssen, daß sie die Seitenwände genau berühren. Sie werden 2 Zoll von den Stiefellöchern ab mit hölzernen Nägeln befestiget. In diese Leisten bohrt man dicht am Rande des Brettes die Löcher, welche bei Fig. 8965 sämmtlich mit c bezeichnet sind, und in senkrechter Richtung mit diesen vier andere eben so große in den Boden des Spritzenkastens; zieht durch den Boden und die Leisten Bolzenschrauben, und

befestiget auf den Leisten die Muttern recht scharf darauf. Ist die Zusammenstellung bewerkstelliget, und die Stangen sind in die Stiefel geschoben, so wird auf die füher erwähnte Weise der Stuhl mit der Welle und dem Druckbaume auf den Kasten gebracht, und die Saugerstangen werden in dem Druckbaume befestiget. Man muß aber genau darauf sehen, daß die Saugerstangen nicht zu lang sind, weil sonst die Ventile in den Stiefeln leicht verdorben werden; der Sauger darf daher, wenn er niedergedückt ist, nicht tiefer stehen, als einen Zoll über dem Ventile, und der auf der andern Seite muß dann 9 Zoll von dem Ventile entfernt stehen. Deshalb soll man wohl thun, wenn man sich aus mäßig dicken, schmalen Brettstücken, zuvor Probestangen macht, die sich einander schieben, und länger und kürzer stellen lassen, um nach diesen dann die eigentlichen Saugerstangen zu verfertigen, wenn man das richtige Maaß gefunden hat. Findet man, daß die Sauger mit dem Druckbaume sich nicht volle acht Zoll aufziehen lassen, so nimmt man von den Leisten auf der Vorder- und Hinterwand, wo der Druckbaum aufschlägt, etwas Holz weg. — Das Handrohr mit dem Schlauche machte die Vollendung der Spritze. Ersteres, welches Fig. 8967 zeigt, wird aus dünnem Messingbleche, 2 Fuß lang und knapp $1\frac{3}{4}$ Zoll im Durchmesser gemacht, und mit dem stärksten verzinnten Eisenbleche umgeben, welches darauf festgelöthet wird. An dem einen Ende wird ein breiter Ring oder ein Wulst darum gelegt, und angelöthet, und am andern eine vertiefte Kappe, in welcher ein starkes, 1 Zoll langes und $\frac{1}{2}$ Zoll im Durchmesser weites, messingenes Rohr eingelöthet ist, worauf man das ganze Handrohr, mit Ausnahme der Kappe, mit dünnem Leder überzieht. Das Handrohr muß durchgehends bis an die Klappe gleich weit seyn. Um den Wulst wird der Schlauch, der aus Leder be-

stehen oder auch ein gewirkter, hanfener Schlauch seyn kann, befestiget. Ueber die ledernen und gewirkten hanfenen Schläuche findet man das Nöthige unter Feuer-Anstalten, Th. 13, S. 36 und f. Man kann auch Schläuche von starker und fester Hanfleinwand machen, deren Verfertigungsart in Deutschland auch schon früher, aber nicht mit glücklichem Erfolge, versucht worden ist, wie schon in dem eben angeführten Theile der Encyklopädie, S. 39, erwähnt worden ist; allein in neuester Zeit hat man diese Versuche mit Erfolg wiederholt. Um einen solchen Schlauch zu verfertigen, schneidet man die rohe Hanfleinwand nach dem Faden in Streifen, eine halbe Elle breit, nähet dann die Saumenden überwendlich fest, und nicht mit zu weiten Stichen; die Näthe werden dann niedergeklopft. Wenn die Länge, welche der Schlauch haben soll, aus solchen Streifen zusammengesetzt worden, so legt man den ganzen, eine halbe Elle beiten Streifen genau mit seinen Seiten aufeinander, und drückt ihn in der Mitte scharf nieder. Man legt nun die eine Seite des Streifens an diesen Bug, so daß der Schnitt $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ Zoll darüber hervorsteht, und näht die ganze Seite mit Hinterstichen genau auf dem Buge, jedoch so, daß die Leinwand überall egal vorstehend bleibt, nur muß sie nicht eingezogen werden. Wenn der Schlauch auf diese Weise in seiner ganzen Länge genähet worden, so wird in demselben ein gedrechseltes, eine Elle langes und $1\frac{3}{4}$ Zoll im Durchmesser haltendes Holz geschoben. Hierauf wird die noch übrige Hälfte der Leinwand über den hervorstehenden schmalen Rand der festgenäheten Hälfte gelegt, um die Rundung geschlagen, an der Seite einen Einschlag gemacht, und nun überwendlich festgenähet. Ist man beim Nähen auf dem Holze am Ende, so schiebt man dieses weiter, und fährt auf diese Weise fort, bis die ganze Länge heruntergenähet ist; man

erhält so einen doppelten Schlauch, der, gut gearbeitet, nicht leicht Wasser durchläßt, und wenn dieses auch anfangs der Fall ist, so wird er sich in kurzer Zeit zusammenziehen und nicht mehr lecken. Man kann auch diese Art Schläuche wasserdicht machen, indem man $\frac{3}{4}$ Maaß gekochtes Leinöl mit $\frac{1}{4}$ Pfund elastischem Harze, (Kautschuck) welches man in kleine Stücke schneiden muß, fast zwei Stunden gehörig sieden läßt. Ist das Harz aufgelöset, so thut man noch 2 Maaß gesottenes Leinöl (Leinölfirniß), 1 Pfund gelben Wachs, 1 Pfund Baumharz oder Kolophonium, und 1 Pfund Silberglätte hinzu, und läßt es so lange zusammen sieden, bis alles aufgelöset ist. Mit dieser etwas abgekühlten, jedoch noch warmen Flüssikeit bestreicht man nun den Schlauch, den man auf Stangen gesteckt hat. Hierdurch wird der Schlauch wasserdicht ohne seine Biegsamkeit zu verlieren. Um nun diesen Schlauch an den Spritzenkasten, vor der Oeffnung des Windkesselabrohrs, zu befestigen, wird ein Brett, das Schlauchbrett, Fig. 8968, genannt, in der Mitte rund ausgeschnitten, so daß das Loch 2 Zoll im Durchmesser hält. Das Brett selbst muß 2 Zoll dick, 6 Zoll breit, und 9 Zoll lang seyn. In das Loch wird ein $4\frac{1}{2}$ Zoll langes, an der einen Seite mit einem Rande zur Befestigung an das Brett, und an der andern mit einem Wulst zum Anbinden des Schlauches versehenes starkes Rohr von Messing gesteckt, so daß es aus dem Brette $2\frac{1}{2}$ Zoll hervorsteht; der Rand auf der andern Seite wird in das Brett eingelassen und daran befestiget. Dann werden an beiden Enden des Brettes noch zwei kleinere Löcher gebohrt, und wo diese auf den Spritzenkasten treffen, im Letzteren ebenfalls, worauf man zwischen die Kastenwand und das Schlauchbrett ein mit eben solchen Löchern versehenes, $\frac{1}{4}$ Zoll dickes Leder legt, und das Brett durch vier von inwendig herausgesteckte Bolzen-

schrauben mittelst gut darauf fassenden Muttern an dem Kasten befestiget; so weit der Spritzenkasten aber offen ist, wird er mit Korbgeflecht versehen, damit mit dem Wasser keine Unreinigkeiten hineinkommen; und der Dauerhaftigkeit wegen, streicht man ihn von innen und außen mit Oelfarbe an, wozu man Englisches Roth mit Schwarz, Bein- oder Frankfurter Schwarz, mit Leinölfirniß zerrieben, wenn er rothbraun; Bleyweiß und Schwarz, wenn er grau; und lichten Ocher und Schwarz, wenn er gelbgrau werden soll. Auch Englisches Roth und Ocher giebt einen guten Anstrich. Man trägt die etwas consistent geriebene Farbe mit einem guten Borstenpinsel auf.

Spritze (Guß-) s. oben, unter Spritze.

— (Hals=), Mundspritze, in der Wundarzneikunst, eine kleine Spritze, der man sich bei Entzündung der Mandeln, des Zäpfchens, oder bei Geschwüren des Halses ꝛc. bedient, und die nicht nur ein gerades, sondern auch zuweilen ein krummes Röhrchen hat, welches am Ende mit vielen Löchern versehen ist. Die Gestalt der Spritze richtet sich nach dem Zustande der Wunde im Halse. Das Spritzen muß sehr behutsam geschehen, damit man weder die entzündeten Theile im Halse berühre, noch dadurch große Schmerzen daselbst, oder beschwerliches Husten erzeuge. Siehe auch Spritze der Wundärzte.

— (Hand-), s. daselbst, und unter Feuer=Anstalten, Th. 13, S. 26 und f.

— (Harnröhren-), in der Wundarzneikunst, eine kleine Spritze, deren man sich bei Entzündungen in der Harnröhre bedient, besonders bei der Siphilis. S. auch Spritze der Wundärzte.

— (Haus-), eine Benennung der Handspritze; s. unter Feueranstalten, Th. 13, S. 26 u. f.

— (hölzerne), hölzerne Handspritze, s. unter Feuer=Anstalten, Th. 13, S. 26 u. f.

Spritze (Kasten=), s. Spritze (Schlauch=).

— (Kinder=), Kinderspritzen, die kleinen aus Hohlunder gemachten Spritzen. Man stößt nämlich das Mark aus einem kleinen Hohlunderstämmchen aus der Mitte heraus, und macht dann einen Holzstöpsel oder Spund, welcher an dem einen Ende genau in das Loch paßt. In diesem Stöpsel bohrt man mit einem kleinen Bohrer ein Loch in der Mitte, schlägt ann diesen Stöpsel, nachdem man etwas feine alte Leinwand herumgewickelt, in das Loch des einen Endes der ausgehohlten Fliederstaude, so weit hinein, daß er mit der Oberfläche der Fliederröhre gleich ist. Er muß aber ganz gedrange hineingehen, wozu die umwickelte Leinwand hilft. Man kann auch statt des Holzes Kork zum Stöpsel nehmen, und mit einem Pfrimen oder sonst einem spitzigen Instrumente ein Loch in der Mitte durchstoßen; ein Holzstöpsel ist aber dauerhafter und daher dem Korkstöpsel vorzuziehen. Man macht nun einen Stößer oder Stößel von Holz mit einem Handgriffe. Dieser Stößel muß bis zu dem Stöpsel oder Spunde reichen. Er wird am entgegengesetzten Ende des Handgriffes, um das Saugen zu verrichten, mit Werg oder Flachs bewickelt, und dieses mit Talg bestrichen. Mit diesem Stößel fährt man nun in die Oeffnnng der Spritze bis zu dem Spunde, hält die Spritze mit der Mündung ins Wasser und zieht nun den Stöpsel zurück, so hat er Wasser eingesogen, und indem man ihn nun wieder zurückstößt, so spritzt er das Wasser durch die Oeffnung des Spundes oder Stöpsels aus. Dieses kann man so oft wiederholen, als man will, und diese Maschine noch gut dazu ist.

— (Klystier=), s. Th. 41, S. 80 u. f.

— (Kübel=), Kastenspritze, eine Benennung der gewöhnlichen Feuerspritze, der Schlauch= oder Schlangenspritze, entweder weil man die Wasser=

kübel darin ausleert, oder weil der Kasten, wenn er auch nicht die Gestalt eines Kübels hat, doch demselben ähnlich ist.

Spritze (Kuchen-), s. Th. 54, S. 536.

— (Langs Feuer-), s. ob., unt. Spritze (Feuer=).

— (Löscher's Feuer-). Der Bergmeister Löscher zu Freyberg hat im letzten Drittel des verwichenen Jahrhunderts eine Spritze erfunden, die man ohne Röhrenwerk, Kolben und Ventile, nur durch die Kraft zweier Menschen in Bewegung setzen und eine überaus große Menge Wasser zu einer beträchtlichen Höhe treiben kann. Diese Maschine kann durch eine dritte Person nach allen Gegenständen gerichtet werden; auch kann man sie mit geringen Kosten zu einer Handspritze einrichten lassen. Das Hauptstück an dieser Maschine besteht in einer hohlen abgekürzten Pyramide oder einem Kegel, weshalb sie der Erfinder auch Trichterspritze genannt hat. Der Erfinder ist durch Versuche mit einem Trichter im Wasser auf die Erbauung dieser hydraulischen Maschine geleitet worden. Setzt man nämlich einen gläsernen Trichter in ein gläsernes mit Wasser gefülltes Gefäß, und bewegt ihn etwas auf und nieder, so bemerkt man, wie das Wasser darin auf- und nieder schwankt, welches nur von den schief zusammenlaufenden Seiten des Trichters herrührt, wodurch das Wasser genöthiget wird, aufwärts in einen immer enger werdenden Raum zu steigen. Bei einem Cylinder geschieht dieses nicht, weil hier das Wasser beim Auf- und Niederfahren immer in gleichem Raume bleibt. Wird beim Trichter die Bewegung etwas stärker, so springt endlich das Wasser oben heraus, und je heftiger mit der stärkeren Bewegung der Stoß wird, um so höher springt das Wasser. Man gewahrt deutlich an einem solchen Glastrichter, daß die Höhe der Wassersäule im Gefäße das meiste zur Höhe des springenden Wassers

beiträgt. Taucht man z. B. den Trichter nur ein wenig unter die Oberfläche des Wassers, und bewegt ihn in vertikaler Richtung, so steigt das Wasser nur sehr wenig darin auf und nieder, wenn man hingegen tiefer ins Wasser kommt, und die vorige nämliche Bewegung beibehält, so steigt das Wasser schon höher auf und ab, und dieses nimmt immer zu, je tiefer man mit dem Trichter kommt. Wenn man bei einem gelinden Stoße auf die Mündung des Trichters Acht giebt, so gewahrt man, daß das Wasser beim Herausfahren die Wände der Mündung nicht berührt, sondern zwischen ihnen und sich einen kleinen Spielraum läßt, welches von dem Abprallen an den inneren Wänden des Trichters herrührt; denn bei einem gelinden Stoße hat das untere Wasser eher Zeit nachzugeben; das an der Oberfläche stößt nicht stark an den Seiten an, und deshalb kann nur ein geringer Theil davon in einem schwachen Strahle über den Trichter herausfahren. Bei einem starken Stoße dagegen kann das untere Wasser nicht geschwind genug ausweichen, das obere stößt an den Seiten stärker an, und es muß daher ein größerer Theil davon in einem stärkeren Strahle herausfahren, und sonach den Spielraum kleiner machen. Die Theorie dieser Spritze gründet sich daher auf den Stoß einer Ebene gegen das Wasser, unter einem spitzigen Winkel. Je spitziger der Winkel ist, unter welchem der Stoß geschieht, desto spitziger ist auch der Abprallungswinkel. Wenn z. B. Fig. 8969 in dem Trichter a, b, c, die Seite a, b, mit der Grundfläche einen Winkel von 45 Grad macht, so wird beim senkrechten Eindringen des Kegels der Wasserstoß in der Richtung e, f gleichfalls einen Winkel von 45 Grad mit a, b machen, und folglich nach dem Abprallen der Stoß nicht aufwärts, sondern mit a, c parallel gehen. Macht hingegen die Seite des Kegels einen größeren Winkel mit a, c, so wird der Winkel a, b, e

kleiner, folglich auch l, h, m, woraus sich ergiebt, daß das Wasser nach dem Einstoß des Trichters durch den Rückprall immer mehr nach der Höhe getrieben wird, je mehr seine Seite den Durchmesser seiner Grundfläche übertrifft. Stellt man sich vor, daß auch auf der andern Seite ein solcher Stoß d, k auf die Seite des Kegels geschiehet, so kann man annehmen, daß der Wassertheil in m von den beiden Seitenkräften h, m und k, m getrieben, und deshalb in der Diagonale nach m, g hinaufgehen wird. Die Höhe, zu der das Wasser hinaufgetrieben wird, gründet sich, ohne Rücksicht auf den geschwinden Stoß zu nehmen, auch auf die Länge des Trichters; denn je tiefer ein Trichter mit seiner Grundfläche unter das Wasser kommt, desto höher soll es auch aus ihm emporspringen. Herr Löscher zeigt dieses auf folgende Art: wird ein Trichter, er mag lang oder kurz seyn, bis zur Hälfte seiner Länge mit seiner Grundfläche ins Wasser getaucht, so kann, der Stoß mag mit einer Geschwindigkeit geschehen, mit welcher man will, wenn nur dabei nichts von der oberen Hälfte des Trichters ins Wasser kommt, das Wasser nicht springen, weil die Wassersäule zu kurz ist, wenn der Trichter gehoben wird, und folglich das Wasser an der Grundfläche des Trichters zu geschwind nachgiebt oder seitwärts ausweicht. Kommt man aber über die Hälfte seiner Länge damit unter das Wasser, so fängt es jetzt schon an zu springen, und die Höhe zu der es springt, nimmt bei gleichem Stoße verhältnißmäßig zu, je tiefer man mit dem Trichter ins Wasser kommt, denn je tiefer er eingestoßen wird, desto höher wird die Wassersäule und folglich auch desto stärker der Druck. Je stärker aber der Druck des Wassers ist, desto schwerer ist es unten zum Weichen zu bringen. Weil nun beim Einstoßen des Trichters das Wasser in der Geschwindigkeit nicht Zeit genug hat nachzugeben, und im

Trichter in einem engeren Raume, als eine seiner Grundfläche gleiche Wassersäule ausmacht, gebracht werden soll, so muß dasselbe, weil es nicht elastisch ist, inwendig ringsum an den Seiten mit gleicher Kraft anstoßen, wieder abprallen, und wie schon erwiesen worden, ein Theil davon vereiniget oben hinausfahren. Dasselbe erfolgt auch, wenn der Trichter oben fest zugehalten wird, daß beim Eintauchen keine Luft heraus kann. Das innerhalb des Trichters niedergedrückte Wasser stößt da, vermöge der daraus erfolgten höheren Wassersäule und des stärkeren Druckes, bei plötzlicher Oeffnung des Trichters inwendig an den Seiten an, und fährt oben heraus, wenn gleich nicht mit der Gewalt, wie beim heftigen Stoße des offenen Trichters ins Wasser. Man könnte denken, da die Größe der Wassersäule bei ein und demselben Stoße das Meiste zur Höhe des springenden Wassers beitrage, so brauche man jeden Trichter nicht so lang trichterförmig anzunehmen, sondern man darf nur an die Grundfläche eines kleinen Blechtrichters eine lange cylinderische Röhre anlöthen, und damit wie gewöhnlich im Wasser auf niederstoßen, wodurch man den nämlichen Zweck erreichen würde; allein Theorie und Erfahrung sind gegen diesen Gedanken. Es stehe, Fig. 8970, der Trichter a, b, c, an dessen Grundfläche a, c eine cylindrische Röhre a, c, d, e gelöthet ist, in einem bis an die Linie f, g mit Wasser gefülltem Gefäße h, i, k, l. Fängt man nun an zu stoßen, so wird so lange das Wasser oben herausspringen, bis das Gefäß vom Wasser so weit leer geworden ist, daß es bis in m, n steht, welche den aufgesetzten Trichter in der Mitte durchschneidet. Hier muß also nach dem Vorerwähnten seine Wirksamkeit aufhören. Ist aber die ganze Länge trichterförmig, wie hier d, b, e, so kann weit mehr Wasser aus dem Gefäße gespritzt werden, ehe dessen Oberfläche die Hälfte der Trichterlänge in o, p erreicht.

Weil nun aber in einer cylinderischen Röhre das Wasser weder anstoßen, noch abprallen kann, so ist mit einem solchen vermischten Trichter nicht mehr auszurichten, als mit dem oben aufgesetzten Stücke. Versuche mit verschiedenen solchen vermischten Trichtern haben dieses vollkommen bestätiget.

Um nun auf's Genaueste bestimmen zu können, welche Art von Trichtern zu gegenwärtiger Maschine am schicklichsten sey, verfertigte sich Herr Löscher zwei Trichter von gleichen Höhen und Mündungen, aber von ungleichen Grundflächen. Bei dem weiten Trichter verhielt sich der Durchmesser der Grundfläche zu dem der Mündung wie 9 zu 1, und zur Höhe des Trichters, wie 1 zu 3; beim engen Trichter waren aber diese Verhältnisse wie 9 zu 2, und 1 zu 6. Er ließ beide durch gleichen Stoß und bei gleichem Widerstande ihre Wirkung thun, und fand, daß beim weiten Trichter das Wasser noch einmal so hoch, als beim engen sprang, und wenn er mit dem engen eben so hoch spritzen wollte, so mußte er noch einmal so stark stoßen. Bei dieser doppelten Stärke des Stoßes würde nun zwar der weitere Trichter das Wasser höher, als der engere gebracht haben, daraus folgt aber nicht, daß man die Weite so sehr vergrößern dürfe, als man wolle; denn, wie zu Anfange dieser Betrachtungen bemerkt worden, wird das Wasser durch die Abprallung nicht mehr abwärts getrieben, wenn die Weite so groß wird, als die Seite des Kegels. Die Resultate dieser Untersuchungen sind nun nach Herrn Löscher folgende: 1) Bei gleichen Quadraten der Grundflächen der Trichter (das soll wohl heißen Längen und Grundflächen; denn wahrscheinlich sind hier die Quadraten der Durchmesser oder ähnlicher Seiten gemeint), auch gleichem Stoße und Wasserstande im Kasten, verhalten sich die Höhen des Wasserstrahles verkehrt, wie die Quadrate der Mündungen (Quer-

schnitte der Mündungen); 2) gerade wie die Grundflächen; 3) gerade wie die Längen der Trichter, und 4) gerade wie die Stöße, alles Uebrige gleich gesetzt. Von ungleichen Wasserständen erwähnt derselbe keine Verhältnisse ausdrücklich. Setzt man nun die Wasserstände gleich, und nennt bei einem Trichter den Querschnitt der Mündung M; die Grundfläche G; die Länge L, und den Stoß S, bei einem andern aber diese Dinge m, g, l, s, so ist nach Herrn Löscher die Höhe des Strahles im ersten Falle zu der im andern, wie m, G, L, S: M, g, l, s, wobei aber die Erweiterung der Grundflächen ohne Einschränkung angenommen werden muß. Bei der Vergleichung der Wirkung dieser geraden Trichter mit der von einem paraboliſchen, fand Herr Löscher beim Versuche keinen sonderlichen Unterschied; der paraboliſche faßt zwar bei gleicher Mündung, Länge und Grundfläche eine etwas größere Menge Wasser, dafür ist aber auch seine untere Hälfte beinahe als cylinderisch anzusehen, welcher Umstand nach dem obigen der Wirksamkeit eben so nachtheilig, wie die größere Wassermenge vortheilhaft ist. Größere Grundflächen helfen diesem Umstande nicht ab, weil dadurch andere Unbequemlichkeiten entstehen, z. B. größere Erweitung des Trichterkastens ꝛc. Ein solcher paraboliſcher Trichter ist gleichsam aus mehreren einzelnen geraden von verschiedenen Grundflächen und Höhen zusammengesetzt. Was die Gestalt des Trichterkastens betrifft, so muß die vordere Seite desselben länger, als die hintere seyn, weil bei der schiefen Richtung desselben das Wasser nicht sogleich ablaufen kann, welches dagegen bei geringer Neigung geschehen würde, wenn die vordere Kastenseite eben so lang, als die hintere wäre; das schicklichste Maaß schien die halbe äußere Kastenbreite zu seyn, um welche die vordere Seite die hintere übertreffen könnte. Dieser Kasten wird übrigens von einzolligen eichenen Brettern ver-

fertiget, und inwendig mit einem ähnlichen Blechkasten ausgefüttert, der vorher zweimal in- und auswendig mit einer Oelfarbe, die aus Bleyweis und gekochtem Leinöl gerieben worden, angestrichen, wozu man etwas Terpentinöl thut, damit sie schneller trocknet. Wenn man statt des viereckigen Trichterkastens ein Faß wählen wollte, so müßte es entweder sehr weit, oder der Trichter müßte statt der konischen Form eine pyramidalische bekommen, damit das Wasser beim Anheben des Trichters Raum genug zum Ausweichen habe. — Um nun zu sehen, was für eine Wirkung erfolgt, wenn der hohle Trichter über einem erhabenen im Wasser niedergestoßen wurde, ließ sich Herr Löscher einen hölzernen Kegel drehen, und befestigte ihn senkrecht auf dem Boden eines dazu gehörigen Trichterkastens. Der Spielraum zwischen diesem und dem hohlen Trichter betrug $\frac{1}{4}$ Zoll. Der Kasten wurde nur bis zur Hälfte der Trichterlänge, welche $13\frac{1}{2}$ Zoll betrug, mit Wasser gefüllt, und es fand sich, daß beim gewöhnlichen Stoße der Trichter die nämliche Wirkung that, als wenn er ohne den Kegel bei höherem und gewöhnlichem Wasserstande gestoßen wurde. Statt eines solchen hölzernen, schlägt Herr Löscher einen blechernen vor, den man auf dem Boden des Kastens ringsherum wasserdicht befestiget, er dient vorzüglich statt der Spindel, die sonst zur Erhaltung der Lage des Kastens befestiget werden muß. Uebrigens muß an einem solchen innern Blechtrichter ungefähr auf $\frac{2}{3}$ seiner Länge von unten hinauf, wenigstens an einer Stelle ein $\frac{1}{4}$ Zoll starkes Eisendraht angelöthet werden, damit sich die beiden Trichter nicht aneinander schleifen. Auch muß, um das Anschleifen an der vorderen Kastenseite zu verhüten, daselbst ein etwa $\frac{1}{2}$ Zoll breites und $\frac{1}{8}$ Zoll starkes eisernes Stäbchen mit angelöthet, und der Trichter unten mit einem Reifen von eben der Breite und Dicke, wie das Stäbchen, umgeben werden. Diese Kegel ge-

währen den Nutzen, daß 1) nicht so viel Wasser in den Kasten gegossen zu werden braucht; 2) der Kasten dadurch leichter wird; 4) derselbe eine viel schiefere Richtung verträgt; 3) die Länge der Blech- und hintern Seite des hölzernen Kastens geringer werden kann; und 5) das Zugießen bequemer wird, da die Gefäße jetzt nicht so hoch zu heben sind. Herr Löscher machte mit verschiedenen Arten von dergleichen Kegeln versuche. Erstlich nahm er einen, der den innern Raum des Trichters gänzlich ausfüllte, wenn er in Ruhe stand, dann wo einiger Zwischenraum war, wie beim vorhin erwähnten, und drittens, wo die Kegel mehr oder weniger abgekürzt waren. Allein keiner that die Dienste desjenigen, dessen Grundfläche etwas kleiner als die des Trichters war, und der mit ihm gleiche Höhe hatte. Um sich von der Anordnung des Ganzen einigen Begriff zu machen, ist hier, Fig. 8971, die Seitenansicht der Maschine beigefügt worden. A ist der Trichter, dessen Höhe 3 Leipziger Ellen, 2 Duodezimalzoll, (die Leipziger Elle ist $17\frac{5}{16}$ Prozent kürzer, als die Berlinische), der Durchmesser der Grundfläche 16 Zoll und der der Mündung 2 Zoll. Die Weite des Blechkessels B, der mit einem hölzernen umgeben ist, beträgt 17 Zoll ins Gevierte im Lichten. Die Höhe an der vordern längsten Seite ist 3 Ellen 1 Zoll, an der hintern jedoch nur 2 Ellen $15\frac{1}{2}$ Zoll. Dieses ist wegen der Neigung des Kastens nöthig. Die oben am Kasten hervorragenden Arme a dienen dazu, den Ruhepunkt des Hebels b darin anzubringen; auf diesem Hebel ist der Querhebel c angeschraubt, woran die Pumpenstangen c, d befestiget sind. Am Hebel b ist der Trichter des Eisens e in drei Punkten angeschraubt, und an einem Ring f angelöthet. Dieses Eisen hat ein Gewinde und oben ein Gestemme. Die auf dem Boden des Kastens gelöthete und zugleich an dem hölzernen Boden angeschraubte eiserne Spindel g dient dazu, daß der

Trichter beim Auf- und Niedergehen seitwärts nicht anschleifen kann, um deswillen auch unten im Trichter ein eisernes Kreuz h befindlich ist, durch dessen Mitte die Spindel frei durchgeht. Die auf dem Boden angelöthete starke Spannfeder i hat die Absicht, daß der Trichter beim Niedergehen nicht aufstößt und Schaden leidet, weshalb durch dieselbe 1 Zoll Zwischenraum erhalten wird. Das oben unter dem Hebel befindliche und in einer Lähre gehende eiserne Bogenstück k verhindert, daß 1) der Trichter nicht aus der Spindel gehoben werden kann, im Fall etwa einmal die Arbeiter beim Anheben die gewöhnliche Höhe überschreiten sollten, und 2) damit beim Niederstoßen der Hebel nicht seitwärts gezogen werden möge. — Was nun die Vorrichtung betrifft, worauf der Kasten ruhen und in Bewegung gesetzt werden kann, so befindet sich außerhalb vor dem Kasten ein seiner Breite gleiches, aber nur 2 Ellen 4 Zoll langes; und 2 Zoll starkes eichenes Brett oder eine Pfoste l, welche in das 5 Zoll ins Gevierte starke buchene Querholz m auf $\frac{1}{2}$ Zoll tief eingelassen und mit zwei Schrauben daran befestiget wird. Unten ist ein gleich breites und starkes, aber nur mit der äußeren Kastenbreite gleich langes Stück Pfoste n auf $3\frac{1}{2}$ Zoll von unten herauf gerechnet in die Pfoste $1\frac{1}{2}$ Zoll tief eingelassen, und mittelst zweier durchgehenden Zapfen oder Zähne rechtwinklich daran befestiget, auch noch überdies durch die Unterlage o verstärkt. Auf dieses Gestell kommt nun der Kasten zu stehen, und damit er das Bodenstück n nicht niederdrücken möge, so ist zu beiden Seiten ein $1\frac{1}{2}$ Zoll breiter und $\frac{1}{4}$ Zoll starker eiserner Stab p angebracht, der oben in den eisernen Winkelhaken q an dem Querholze m eingehängt. unten aber an das querübergehende Winkeleisen r angeschraubt ist. Dieses Eisen muß unten an das Bodenstück angenagelt werden, damit es nicht verrückt wird. In der Mitte umgiebt den Kasten ein 1 Zoll breiter

und $\frac{1}{4}$ Zoll starker eiserner Reifen S, der oben an die beiden Winkeleisen q angeschraubt ist, wodurch alles zusammen wohl befestiget, und der Kasten in unverrückter Lage erhalten wird. Der Quadrant u, der bei der schiefen Richtung des Kastens, um einen beständig gleichen Hebelarm zu behalten, hier angebracht ist, muß außer seinen beiden Befestigungspunkten v und w, noch durch eine eiserne angenagelte Schiene, die von x bis z geht, mit dem Ganzen zusammen in recht festen Stand gesetzt werden. Oben bei v befindet sich eine Kette, woran das Seil a gehängt wird. Dieser Kasten ruht nun sammt dieser Vorrichtung mittelst der an beiden Enden des Querholzes m befindlichen $2\frac{1}{2}$ Zoll starken, mit einem 1 Zoll breiten und $\frac{1}{4}$ Zoll starken eisernen Ring umgebenen Axen auf dem Gestelle, welche ohne weitere Beschreibung aus der Zeichnung zu erkennen ist. Die Säulen β, worin die Axen liegen, sind 7 Zoll breit und 4 Zoll stark. Die Stärke der darunter liegenden Schwellen beträgt 4 Zoll ins Gevierte; sie müssen an die 2 Ellen $10\frac{1}{2}$ Zoll im Durchmesser große und 2 Zoll starke hölzerne Scheibe δ angeschraubt werden, damit sie unverrückt liegen können. Unter dieser Scheibe befindet sich eine andere ε, welche auf das Scheibenlager ζ befestiget ist. Auf der untern Scheibe befinden sich sechs Löcher in gleicher Entfernung von einander und vom Mittelpunkte. Sie betragen mit dem darum liegenden eisernen Ring im Durchmesser 4 Zoll, und sind an der Axe $2\frac{3}{8}$ Zoll stark. Durch einen jeden Mittelpunkt geht eine, $\frac{1}{2}$ Zoll starke eiserne Axe, die in ihren eisernen Zapfenlagern unverrückt liegen bleiben, und sich sehr leicht herumdrehen lassen muß. Diese Zapfenlager müssen in die untere Scheibe eingelassen und durch Holzschrauben darauf befestigt werden. Sie sind rechtwinklicht gemacht, damit die Axe weniger Punkte berühre, als bei der Rundung. Die durch den Mittelpunkt dieser beiden Schei-

ben gehende $1\frac{1}{2}$ Zoll starke, unten an das Scheibenlager angeschraubte eiserne Spindel, muß über den Mittelpunkt der oberen Scheibe etwas hervorragen, damit noch eine Schraubenmutter daran geschraubt, und das Abgehen der obern Scheibe von der Spindel dadurch verhindert werden kann. Das Scheibenlager ist auf der Schale 9 über der hintern Axe, und vorne auf dem Lenkschämel $\frac{1}{4}$ Zoll tief eingelassen und angeschraubt. Unter der oberen Scheibe muß ein 6 Zoll breiter und $\frac{1}{2}$ Zoll dicker Kranz aus lauter Bogenstücken genagelt werden, damit das Holz beständig überzwerch über die Walzen geht. Mittelst dieser Scheiben und Walzen kann nun den Kasten in horizontaler Richtung bewegt werden. Um ihn in der vertikalen zu bewegen, so befindet sich hinten am Flügel eine 5 Zoll starke Winde, woran das Seil befestiget wird. Der auf der hintern Axe befestigte kleine Kasten dient zu einigen Geräthschaften Wenn nun die Spritze gebraucht werden soll, so wird der Kasten bis λ gefüllt; zu beiden Seiten tritt ein Arbeiter, der dritte gießt Wasser zu, und der vierte giebt dem Kasten die erforderliche Richtung.

Wenn man gleich von der Anwendung dieser Spritze nichts gehört hat, wenigstens nichts bei uns im Preußischen, so scheint sie dennoch eine Beachtung zu verdienen, und besonders da man sie sehr leicht zur Handspritze umwandeln, auch auf Salzwerken ꝛc. gebrauchen kann. Die nähere Anleitung zur Verfertigung dieser hydraulischen Maschine findet man in der vom Erfinder herausgegebenen kleinen Schrift, welche den Titel führt: Erfindung einer Feuerspritze ꝛc., Leipzig, bei Crusius, 1792, in 4to mit 7 Kupfertafeln, von denen die oben angeführten, und beschriebenen drei Kupfertafeln die Hauptvorstellungen der Maschine geben. In den übrigen, oben nicht angeführten Kupfern, findet man noch die obere und vordere Ansicht dieser Maschine, mit einem Profilriß.

Auch sind auf besonderen Kupfertafeln die einzelnen Theile wieder besonders abgebildet, so daß man die ganze Maschine, nebst ihren Abänderungen, sehr leicht darnach anfertigen kann. Der Erfinder hat auch noch mehrere praktische Bemerkungen bei der Beschreibung dieser Maschine eingemischt, welche den Liebhabern des praktischen Maschinenwesens nicht unwillkommen seyn werden; so wie überhaupt die Zusammenstellung dieser Spritze, wenn sie selbst auch keine Anwendung finden sollte, doch Veranlassung zu Verbesserungen der gewöhnlichen Feuerspritze geben könnte; und besonders sind die Hebe-Versuche des Wassers vermittelst eines Trichters nicht unwichtig, und in so fern verdient Löscher's Trichterspritze die Aufmerksamkeit der Hydrauliker und Maschinenbauer.

Spritze (Maaße's Feuer=), s. oben, unter Spritze (Feuer=), S. 109 und f.

— (metallene Hand=), s. unter Feuer=Anstalten, Th. 13, S. 29.

— (Mund=), s. Spritze (Hals=).

— (Mutter=), Syringa uterina, s. den folgenden Artikel.

— (Mutterscheiden=), Mutterspritze, in der Wundarzneikunst, eine kleine Spritze, um damit in die Mutterscheide bei Entzündung derselben spritzen zu können. Sie hat ein gerades, auch wohl ein krummes Röhrchen, daran ein durchlöcherter Kopf, wie an einer Gießkanne, ist. S. unter Spritze der Wundärzte.

— (Newsham's Kasten=), s. oben unter Spritze Feuer=), S. 97 und f.

— (Ohr=), s. unter Spritze der Wundärzte.

— (Prahm=) s. unter Feuer=Anstalten, Th. 13, S. 50.

— (Preß=) eine Spritze oder eine Röhre, in welcher ein dichter Kolben (Stempel) an einem Stiele auf= und

nieder geschoben werden kann, gleich einer Kinderspritze. Wenn nun das Loch des Stöpsels oder Spundes, oder vielmehr nur die durchgehende Oeffnung der Spritze, eine gewisse Form hat, z. B. eine kreisrunde, flachrunde oder ovale, sternförmige ꝛc., und man füllt dann die Röhre mit Teig oder Thon an, setzt den Kolben darauf, und treibt diese Masse gewaltsam aus der oberen Oeffnung, so wird sie die Gestalt dieser annehmen. Auf diese Weise bildet der Nudelfabrikant und der Conditor den Teig; der Fayance-, Steingut- und Porzellan-Fabrikant den Thon zu allerlei faconnirten Stangen, Streifen, Fäden, Bändern ꝛc., aus welchen unter andern Henkel und geflochtene Körbchen verfertiget werden.

Spritze (Rohr-), s. oben, unter Spritze, und unter Feuer-Anstalt, Th. 13.

— (Rowntree's Feuer-), s. oben, unter Spritze (Feuer-), S. 105 und f.

— (Schlangen-), Schlauchspritze, s. oben, unter Spritze, und unter Spritze (Feuer-).

— (Schlauch-), s. den vorhergehenden Artikel.

— (Stadt-), s. unter Feuer-Anstalten, Th. 13.

— (Standrohr-), s. oben, unter Spritze.

— (Stoß-), Absetzspritze, s. daselbst.

— zu Thonwaaren, s. Spritze (Preß-).

— (Trichter-), s. oben, Spritze (Löscher's Feuer-).

— (Wasser-), werden alle Spritzen, durch welche man Wasser herausspritzt, genannt, zum Unterschiede von den Spritzen der Wundärzte und der Preßspritze.

— der Wundärzte, kleine Handspritzen von verschiedener Gestalt, je nachdem sie zu den Wunden der verschiedenen Körpertheile gebraucht werden, wonach sie auch ihren Namen erhalten. So hat man z. B. Augen-, Brust-, Hals-, Harnröhren-, Klystier- oder After-, Mutterscheiden-, Ohr- ꝛc. Spritzen. Die Röhrchen davon sind gerade und

auch krumm, und haben zum Theil am Ende Löcher, wie an einer Gießkanne, das heißt, einen durchlöcherten Kopf, so daß diejenige Flüssigkeit, welche in die Wunde gespritzt wird, sich gleich einem Staubregen überall darin verbreitet. Ein Mehreres über diese Spritzen, s. unter Wundarzneikunst, in W.

Spritze (Wunden-), s. den vorhergehenden Art.

Spritzen, ein regelmäßiges Zeitwort, welches in doppelter Gestalt üblich ist, in beiden aber nur von flüssigen Körpern gebraucht wird. Als ein Zeitwort der Mittelgattung mit dem Hülfszeitworte seyn. 1. Mit Heftigkeit in kleinen Theilen zerspringen oder springen, von flüssigen oder flüssig gemachten Körpern: Der Koth spritzte ihm in das Gesicht; wenn man heftig darein tritt, so daß er zertheilt oder verkleinert in die Höhe fliegt oder herumspritzt. Im Hüttenbaue, wenn Feuchtigkeit oder kalte Luft zu dem geschmolzenen Metalle kommt, so hebt es sich und spritzt um sich herum. Ehemals brauchte man es für heftig springen von harten Körpern, von welcher jetzt veralteten Bedeutung Frisch einige Beispiele anführt. — 2. In engerer Bedeutung mit Heftigkeit und in beträchtlicher Entfernung aus einer Oeffnung hervordringen, gleichfalls nur von flüssigen Körpern, wobei spritzen theils eine größere Gewalt voraussetzt, als springen, theils auch noch den Nebenbegriff hat, daß sich der herausspritzende Körper in kleine Tropfen zertheilt. Das Blut spritzt aus den Adern, ist ihm in das Gesicht, auf die Kleider gespritzt. Das Wasser spritzt aus der Röhre; der Wein aus dem Fasse, wenn man dasselbe schüttelt und den Spund öffnet ꝛc. — Als ein thätiges Zeitwort, spritzen machen, einen flüssigen oder flüssig gemachten Körper mit Heftigkeit zum Spritzen bringen, in beiden Bedeutungen des Neutrums. Jemanden den Koth in das Gesicht spritzen. Wasser aus dem Munde spritzen. In das

Feuer spritzen. Jemanden in die Wunde, in den Schaden spritzen ꝛc. ꝛc. Die verschiedenen Spritzungen in Feuersgefahr, in der Wundarzneikunst ꝛc.; s. unter den besonderen Artikeln in der Encyklopädie; so z. B. das Spritzen mit den Feuerspritzen, unter Feuer-Anstalten, Th. 13; das Spritzen mit der Klystierspritze, s. unter Klystier, Th. 41 ꝛc. ꝛc.

Spritzenbock, Schlauchbock, hölzerne Böcke, worüber man die ledernen Schläuche legt, damit sie nicht auf der Erde fortgeschleift und zerrissen werden. Man findet sie nicht bei allen Löschanstalten, obgleich sie sehr wichtig sind. Ein solcher Spritzenbock ist nur niedrig, ungefähr 2 Fuß hoch, aber 3 bis 4 Fuß lang, hat die Gestalt eines Sägebocks, nur sind die Seitenhölzer weit stärker, und der in der Mitte durchlaufende Stab oder Baum ist walzenförmig und glatt, damit der Schlauch ungehindert darüber gezogen werden kann.

Spritzenbohrer, bei den Roth- und Stückgießern, derjenige Bohrer, womit die über den Kern gegossene messingene Spritzenröhre ausgebohrt wird. Dieser Bohrer besteht aus einem langen Stiele von Eisen oder von Kupfer, woran an einem Ende ein Stück Messing sitzt, das zwar ziemlich einer halben Kugel gleicht, aber doch etwas länglicher ist. In diesem Messing sind drei oder vier eiserne Schrauben befestiget, die nur etwa zwei Striche vor dem Messing, wie der Rücken eines starken Messers, hervorragen, und in der Spitze des Messings zusammenstoßen. Die Schneiden sind nicht geschärft, sondern platt, etwa $\frac{3}{4}$ Zoll dick, und ihre scharfen Kanten schneiden. Durch dieses Werkzeug wird bei dem Bohren der hohle Cylinder nach und nach erweitert.

Spritzen-Commission, s. Spritzen-Kommission.

Spritzengeräth, Alles, was zur Spritze gehört, nicht bloß der Spritzenkasten oder Kumm, die leder-

nen Schläuche, die Spritzenröhre ꝛc., woraus eigentlich die Spritze besteht, sondern die Feuer- oder Spritzen-Eymer von Leder; die Feuertienen oder Kübel von Holz und mit eisernen Bändern beschlagen; die Feuerleitern, Spritzenböcke von Holz, worüber die Schläuche geführt werden, ꝛc. ꝛc.; s. unter Feuer-Anstalten, Th. 13.

Spritzenhaus, ein öffentliches Gebäude in den Städten, worin die Feuerspritzen und das andere Feuergeräth aufbewahrt werden. In großen Städten, Haupt- und Residenzstädten, hat jedes Stadtviertel sein Spritzenhaus, auch wohl zwei, wenn der Stadtheil groß ist. Man sucht auch wohl die Spritzen in übrigens bewohnten Häusern unterzubringen, das heißt, es wird dazu ein besonders Behältniß, ein Schauer darin erbaut, worin die Spritze mit den dazu nöthigen Geräthschaften stehen kann. Der Eigenthümer des Hauses wird dafür von Seiten der Stadtbehörde entschädiget. Oftmals ist diese Entschädigung auf irgend eine Weise schon gelöset, aber nicht die Verpflichtung, die Spritze aufzunehmen; oftmals sind dergleichen Häuser auch von Seiten der Stadtbehörde erbauet und dann mit der Bedingung verkauft worden, die Spritzen darin aufzubewahren; dergleichen Häuser werden dann auch Spritzenhäuser genannt, weil der Eigenthümer durch den Kaufcontrakt zugleich die Verpflichtung mit übernimmt, die Spritze aufzunehmen, uud diese Contractbedingung auch auf jeden künftigen Käufer überträgt.

Spritzenkasten, Spritzenkumm, der Wasserkasten, worin die unten mit einem siebartigen Verschluß versehenen Stiefel stehen, und worin das Wasser, welches die Maschine forttreiben soll, oft mit Eymern oder Kübeln hineingegossen wird, oft macht man aber auch von Zubringern Gebrauch, das heißt, mit solchen Vorkehrungen, wodurch man die Spritzen bei

Feuersgefahr auf eine Entfernung von tausend und mehreren Fußen hin leicht mit hinlänglichem Wasser versieht. Die einfachsten Zubringer sind diejenigen, welche das Wasser durch seinen natürlichen Fall in den Spritzenkumm oder Kasten leiten. Könnte man an alle Spring- und Pumpbrunnen Schläuche anbringen, so würde man dadurch im Stande seyn, das Wasser durch seinen natürlichen Fall nach der Spritze hinzuleiten; so geschieht es aber vermittelst einer Saugpumpe und der ledernen Saugröhren, wodurch man das Wasser aus einer Tiefe von 5 bis 6 Fuß aus einem Flusse oder aus einem sogenannten Nothbrunnen heraufholt, und es durch Schläuche der Feuerspritze bis in den Wasserkasten oder Spritzenkumm leitet. Auch hierbei gebraucht man die Spritzenböcke oder hölzernen Gestelle in Form von Sägeböcken, worüber die Schläuche geleitet werden. Von der einen Seite hängt die Saugröhre herab, die mit ihrem untersten Ende ins Wasser reicht. Das Ende ist mit einer hohlen durchlöcherten Kugel oder auch mit einem durchsichtig geflochtenen Korbe versehen, um keine Unreinigkeiten einzuziehen; auch enthält es daselbst ein Stück Kork, damit Kugel oder Korb nicht untersinken. In vielen großen Städten, so auch in Berlin, erhalten die Spritzenkasten bei der Löschung eines Brandes ihr Wasser durch die Straßenbrunnen, indem ihnen solches durch die an allen Straßenecken, wo nämlich Brunnen stehen, und in den Straßen an den öffentlichen Brunnen liegenden Feuertienen, die auf kleinen Schlitten stehen, durch Pferde herbeigeführt wird. Aus diesen Tienen wird es dann mit Feuereymern, auch andern Eymern geschöpft und in den Spritzenkumm gegossen. Die in der Nähe wohnenden Hauseigenthümer pflegen auch von ihren Hausbrunnen Wasser in Wannen, Tonnen oder Kübeln vor die Hausthüre zu setzen, damit es in die Feuertienen ge-

gossen werden kann, es also nicht an Wasser fehle, da oft die öffentlichen oder Straßenbrunnen in der Nähe des Feuers, besonders wenn solches groß ist, und zur Löschung viel Wasser erfordert, nicht ausreichen, sich bald erschöpfen. Mit den Prahmspritzen, die im Wasser stehen, und zur Löschung eines dem Wasser nahe liegenden in Brand gerathenen Gebäudes gebraucht werden, ist es was anderes; s. Spritze (Prahm-).

Spritzen-Kommission, Spritzen-Commission, eine Kommission, welche die Aufsicht über die Spritzen führt. Sie besteht gewöhnlich aus dem Polizey-Präsidenten oder Polizeidirektor, und den dazu verordneten Spritzen-Kommissarien ꝛc. Alle Quartale werden von dieser Kommission die Spritzen in jedem Bezirke oder Stadtviertel untersucht. S. Spritzenprobirung.

Spritzenkumm, s. Spritzenkasten.

Spritzenleute, diejenigen Leute, welche als Arbeiter bei der Spritze angestellt sind, und auch Feuerleute genannt werden, wozu auch der Spritzen-, der Schlauch- und der Rohrmeister gehören. Ersterer hat Acht auf die Spritze, der zweite leitet den Schlauch bei einem Brande, und Letzterer das im Wasserkasten aufgesteckte Rohr. In einigen Haupt- und Residenzstädten, auch in andern großen Städten, hat man eigends bei den Spritzen angestellte Leute, die auch den Namen Feuerleute führen, einen Kittel von grauer Leinwand und einen Helm oder eine starke Kappe von Eisenblech tragen, und nicht nur an der Spritze arbeiten, sonder auch in dem brennenden Hause zur Rettung der Bewohner und deren Mobilien ꝛc. behülflich seyn müssen. In einigen Städten nimmt man dazu bloß Handwerker, besonders Holz-, Stein und Lederarbeiter, die sowohl bei der Spritze, als auch an der Brandstätte zur Löschung und Rettung der Leute und Effecten am besten gebraucht werden können, als Zimmerleute Tischler, Maurer, Schuhmacher, Sattler, Riemer ꝛc.;

in andern nimmt man auch bloße Handarbeiter, Tagelöhner, oder Eckensteher, welches Alles, theils auf die Herkunft und Gewohnheit, theils auf die Einrichtung der Ortspolizey ankommt, nur müssen es immer tüchtige und zuverlässige Leute seyn. Zu Spritzen-, Röhren- und Schlauchmeistern nimmt man immer Handwerker von den oben angeführten Gewerben oder Zünften. S. auch unter Feuer-Anstalten, Th. 13.

Spritzenmacher, nennt man zuweilen diejenigen Handwerker, welche sich mit der Verfertigung der Handspritzen von Holz ꝛc. beschäftigen, die man hin und wieder in den Häusern der Städte und auf dem Lande findet. Die Verfertiger sind Drechsler, auch Kunsttischler. Eigentliche Spritzenmacher, die sich bloß mit diesem Gewerbe beschäftigen, giebt es nicht, weil die großen Spritzen, die eigentlichen Feuerspritzen, von mehreren Handwerkern nach der Angabe eines Kunstverständigen oder Kunstmeisters, welcher in der Hydrostatik, Hydraulik und in der Mechanik gut bewandert ist, angefertiget werden. Die Handwerker, die daran arbeiten, sind: der Kupferschmid, Grobschmid, Schlosser, Sattler, Stellmacher, zuweilen auch der Tischler, Riemer und Schuhmacher, welche Letzteren, so wie der Sattler, die Schläuche machen oder verfertigen. Diejenigen Spritzen, welche die Wundärzte gebrauchen, werden von den Mechanikern und Zinngießern verfertiget.

Spritzenmeister, derjenige, welcher die Aufsicht über die öffentlichen Feuerspritzen und deren Gebrauch führt; s. unter Feuer-Anstalten, Th. 13.

Spritzenprobe, s. den folgenden Artikel.

Spritzenprobirung, Spritzenprobe, die vierteljährige Untersuchung der Spritzen von der Spritzen-Kommission, ob sie noch im brauchbaren Stande sind. Bei dieser Probirung sind, außer der Kommission, mit dem Polizeypräsidenten, in einigen Städten mit dem Po-

lizeydirektor oder mit dem Bürgermeister an der Spitze, auch der jedesmalige Polizei-Kommissarius oder Viertel-Kommissarius des Reviers, nebst seinem Sergeanten, und die zu jeder Spritze gehörenden Spritzenleute dabei versammelt. Das Probiren geschieht nun in der Straße, wo das Spritzenhaus liegt, oder auf einem in der Nähe liegenden, öffentlichen Platze. Der Wasserkasten wird voll Wasser gefüllt, der Schlauch, soweit als er reicht, die Straße entlang gezogen, von dem Schlauchmeister, welcher das Ende desselben mit der, mit dem Daumen verstopften, Mündung in die Höhe hält, wenn der Schlauch mit Wasser angefüllt worden, durch Wegziehung des Daumens geöffnet, und dem hervorschießenden Wasserstrahle freien Lauf gelassen, während die Kommission dabei den Schlauch betrachtet, ob er auch nicht Wasser durchläßt, das heißt, Löcher hat, oder sich die Naht aufgetrennt hat. Auch das Rohr wird in dem Spritzenkasten aufgesteckt und probirt, ob der daraus hervorschießende Wasserstrahl die nöthige Höhe mit Nachdruck erreicht; wenn nämlich die Spritze auch ein Spritzenrohr hat, welches nicht bei allen Schlauch- oder Schlangenspritzen der Fall ist. Wenn die Spritze Mängel oder Fehler hat, so werden diese aufnotirt, und sogleich die nöthige Ausbesserung demjenigen Handwerker aufgetragen, in dessen Fach sie schlägt. Wenn Alles nachgesehen worden, wird jede Spritze wieder in ihren Schauer zurückgebracht.

Spritzenschlange, s. den folgenden Artikel.

Spritzenschlauch, Spritzenschlange, der lange, lederne Schlauch an den Feuerspritzen, wodurch das Wasser getrieben und gespritzt wird; s. oben unter Spritze. — Man hat auch Wasserleitungsschläuche, die gleichfalls Spritzenschläuche genannt werden, s. unter Spritzenkasten. Diese Wasserleitungsschläuche haben an dem obern Ende der Saugröhre einen Stiefel mit einem Bodenventile ange-

schraubt. Der Stiefel selbst ist aber mit dem Gestelle so fest verbunden, daß man daran pumpen kann. Damit die lederne Röhre in unveränderlicher Richtung bleibe, so erhält sie inwendig lauter blecherne Büchsen. Von außen ist sie mit Segeltuch überzogen, und mit Bindfaden umwunden, damit keine Luft hindurchstreichen kann. Mitten in dem Gestelle hängt der Schlauch mit seiner trichterförmigen Mündung. Er muß aber weiter von dieser Mündung hinweg noch immer so geräumig bleiben, wie die Saugröhre. Durch das Pumpen steigt nun das Wasser in die Höhe, ergießt sich in den Schlauch und wird durch ihn der Spritze zugeführt. Diese Schläuche sind aber nur da zu gebrauchen, wo ein Fluß oder ein solcher Brunnen ist, der hinlänglich Wasser giebt. Nach Poppe sollen die besten Zuträger Druckwerke selbst seyn, wozu man auch alte Spritzen gebrauchen kann.

Spritzenwache, in großen Städten, eine Nachtwache von mehreren Spritzenleuten bei einer der Hauptspritzen des Stadttheils, um gleich bei entstandenem Feuerlärme die bereit stehenden Pferde vorlegen und mit derselben nach dem Brande, der Feuersbrunst, zu eilen. In jedem Stadttheile ist nun eine solche Spritzen- oder Feuerwache. Die Mannschaft wechselt von einer Nacht zur andern, so daß von der ganzen, bei einer Spritze angestellten Mannschaft, immer nur eine gewisse Anzahl in jeder Nacht die Spritzenwache hat, und die übrigen der nächtlichen Ruhe pflegen können.

Spritzer, Elater sputator, eine Art Springkäfer.

Spritzfaß, eine Benennung der Gießkanne, s. diese, Th. 18, S. 418.

Spritzfisch, eine Benennung des Schnabelfisches, Chaetodon rostratus Linn., s. Th. 147, S. 126. Er soll den Namen Spritzfisch daher erhalten haben, weil er mit Geschicklichkeit einen Wassertropfen aus seinem Maule über die Wasserfläche nach den In-

sekten spritzt, und sie damit oder dadurch fängt. Man nennt ihn auch Schießer, Holländisch: Spuytvisch.

Spritzgebacknes, s. Spritzkuchen.

Spritzgurke, Momordica Elaterium Linn., s. Eselsgurke, Th. 11, S. 557. und f.

Spritzkanne, Spritzkrug, eine Benennung, der Gießkanne, s. Th. 18, S. 418.

Spritzkrug, s. Spritzkanne.

Spritzkuchen, eine Art Gebackenes, wozu der Teig durch eine besonders dazu verfertigte Spritze in die heiße Butter getrieben wird. Man backt sie auf folgende Art. Man rühre $\frac{3}{4}$ Pfd. Butter zu Sahne, und hernach $2\frac{1}{4}$ Pfd. feines Weizenmehl, $\frac{1}{8}$ Quart gute Berme oder Hefen, sechs ganze Eyer, und von zwölfen das zu Schnee geschlagene Weiße, zwölf Loth Zucker, und etwas Franzbranntwein zu einem dünnen Teige an. Dann lasse man zwei Pfund Butter schmelzen, schäume und kläre sie in eine andere Kasserolle ab und lasse sie aufkochen. Hierauf fülle man die Teigmasse in eine große Spritze und spritze runde Kränze, jedoch nicht zu viel mit einmal, in die heiße Butter, daß sie damit gelbbraun backen, und bestreue sie hernach mit Zimmt und Zucker.

Spritzkuchen auf eine andere Art. Man nehme 1 Pfd. Mehl, auch weniger, je nachdem man viel oder wenig Kuchen backen will, rühre es mit halb Sahne und halb Milch ein, und thue acht bis zehn Eyer dazu; mache dann die Masse so dick, wie zu gewöhnlichen Eyerkuchen, und salze sie ein wenig. Man streiche nun eine Kasserolle mit Butter aus, schütte die gut durchgerührte Masse hinein, und lasse sie, auf kochendes Wasser gesetzt, gar werden; hernach lasse man sie erkalten und rühre dann noch Eyer dazu, so viele, daß der Teig sich ziehen läßt, fülle die Masse in die Spritze, backe die Kuchen in Schmalz oder Schweinfett, und überstreue sie mit Zucker. — Von dieser Masse

kann man auch Beignets, Petit choux, Schneebälle, Englisches Schnittgebacknes, und anderes kleines Gebäckniß machen und in Schmalz oder Butter ausbacken.

Spritzkuchen auf eine dritte Art. Man koche 18 Loth weißen Wein, 6 Loth Butter, ½ Pfund gestoßenen Zucker, 1 Quentchen Zimmt, und die von einer Citrone auf Zucker abgeriebene Schale in einer Kasserolle; rühre dann in die kochende Masse 18 Loth feines Mehl, lasse es so lange brennen, bis es nicht mehr an der Rührkelle anbackt. Dann schütte man die Masse in eine Schüssel und rühre sie kalt. Hierauf rühre man das Gelbe von vier Eyern u. acht ganze darunter, lasse zwei Pfund abgeklärte Butter heiß werden, spritze die Teigmasse, wie in der vorigen Vorschrift gesagt worden, hinein, lasse sie gelbbraun backen, und bestreue sie dann mit Zucker und Zimmt.

Spritzkuchen auf eine vierte Art. Man nehme ¼ Quart Milch oder Wasser, gleich viel, gieße es in eine Kasserolle, thue ½ Pfd. frische erst ausgewaschene Butter und so viel Mehl dazu, daß es steif wird. Man rühre nun diese Masse so lange über dem Feuer, bis sie sich von der Kasserolle löset; dann dieselbe in einen Reibenapf geworfen, mit vier ganzen Eyern klar gerührt, die auf Zucker abgeriebene Schale von einer Citrone, Zimmt, Muskatennuß, das Gelbe von zwölf Eyern, und das zu Schnee geschlagene Weiße dazu gethan; dann die Masse in eine Spritze, deren Mündung mit einer Sternscheibe bedeckt ist, gefüllt, und in eine Kasserolle, worin man Backbutter hat, heiß werden lassen. Wenn nun die Butter nicht mehr kreischt, mehrere Kuchen nach der Größe der Kasserolle hineingethan, und sie scharf gelbbraun backen lassen. Wenn sie gut sind, werden sie mit einem Schaumlöffel herausgezogen und auf eine Serviette oder auf weiches Löschpapier, mit Zimmt gut bestreut, gelegt, und

warm zur Tafel gegeben. — Man hat bei dem Backen des Spritzkuchens hauptsächlich darauf zu sehen, daß die Butter oder das Schmalz nicht zu heiß werde, aber auch nicht zu kalt sei; denn wenn es zu kalt seyn sollte, so erhalten sich die kleinen Kuchen nicht recht, und ist es zu heiß, so werden sie leicht hart und laufen nicht auf. Ferner muß der Teig, wenn er in die Spritze gethan wird, gut zusammengedrückt, das Löchgen an dem Sterne der Spritze zugehalten, und der Stempel im Drucke zugleich gedrehet werden, weil sie sonst abreißen. Dann sollen auch die Kuchen, wenn sie auf der einen Seite schön sind, umgekehrt werden.

Spritzkuchen auf Wiener Art mit Mandeln. Man nehme ein halbes Quart gute Milch, nebst einem Stückchen Schmalz, etwa so groß als eine Nuß, dieses in eine Pfanne gethan und über Feuer geschmolzen; dann Mehl hineingestreut und zu einem glatten Teige gemacht; diesen abgetrocknet und in eine warme Schüssel gethan. Hierauf nehme man fünf oder sechs Eyer, welche vorher in warmen Wasser gelegen haben, schlage sie darein; stoße $\frac{1}{4}$ Pfund Mandeln und rühre sie mit zwei Löffeln voll Zucker und einem Löffel voll Rosenwasser ab, mische dieses mit dem Teige, solchen nach Belieben gesalzen, die Schüssel in warmes Wasser gestellt, damit der Teig nicht erkalte; dann die Spritze mit Teig gefüllt, diesen in das Schmalz gespritzt, und die Kuchen auf diese Weise langsam und schön gelb heraus gebacken.

Ein zweites Wiener Spritzgebacknes wird auf folgende Weise bereitet. Man thue $1\frac{1}{2}$ Pfd. Mehl in einen Topf, mache Wasser heiß, so daß man den Finger darin leiden kann, rühre mit demselben das Mehl an, und mache daraus einen dünnen Teig. Man wasche nun $\frac{1}{4}$ Pfd. Butter rein aus, schmelze sie in einem Tiegel, lasse sie dann kalt werden; den Teig in die Butter gethan und ihn so lange, bis er dick wird, ge-

röstet; dann in eine Schüssel gelegt, mit vier Eyern gut durchgerührt, und nach Gutbefinden gesalzen. Der Teig darf aber weder zu dünn, noch zu dick seyn, damit er gut durch die Spritze geht. Wenn dieses geschehen ist, schmelze man Butter in einem Tiegel oder in einer Kasserolle, lassen dann aber das Salz zurück; thue von dieser Butter ein wenig in die Spritze und lasse sie durch solche laufen, daß sie fein glatt werde, und der Teig sich nicht an die Spritze anlegen kann. Man thue nun den Teig mit einem Löffel in die Spritze, bis sie voll ist; tauche den Stöpsel in zerlassene Butter, und drücke oder stoße ihn in die Spritze, und spritze den Teig rund herum in die zerlassene Butter. Man hebe nun den Tiegel ein wenig vom Feuer, schüttle ihn, und setze ihn wieder auf. Wenn sich nun der Teig in der Butter aufzulösen beginnt, wird er rund zusammen gedreht, und die Butter immerfort mit einem Löffel darauf geschöpft. Wenn nun der Teig oben bekrustet ist, dann umgewendet, und wenn er sauber gelb gebacken worden, ihn herausgenommen. — Oder man macht dieses Gebäckniß auf folgende Art. Man nehme ungefähr zu einem Pfunde Mehl $\frac{1}{2}$ Quart gute Milch, thue diese mit einem Stückchen Butter in eine Kasserolle und setzt diese über Feuer, daß es kochend wird. Hierauf das Mehl während des Kochens der Milch mit der Butter hineingethan und das Ganze zu einem festen Teige abgerührt; dann denselbe auf einen Backtisch gelegt, ein wenig abgekühlt, gut durchgearbeit, mit gestoßener Muscatblüthe oder auch gestoßener Muskatennuß und Cardamom gewürzt, jedoch von Letzterem nur sehr wenig, weil er einen strengen Geschmack hat; dann die Masse mit vier oder fünf ausgeschlagenen Eyern mit rein gewaschenen Händen gut durchgearbeitet. Dann kann man wieder vier bis fünf Eyer hineinschlagen, und damit so lange fortfahren, bis der Teig recht gar wird, daß er in die Höhe gezogen werden kann. Auf zwei

Pfund Mehl rechnet man ungefähr zwölf bis vierzehn Eyer, welche hineingearbeitet werden müssen, und je mehr man ihn durcharbeitet, je besser ist es. Man mache ferner abgeklärte Butter heiß, thue von dem Teige in eine Spritze, und spritze es in die heiße Butter. Im Spritzen muß das Gebackene immer übereinander geschlängelt und mit großer Vorsichtigkeit gebacken werden. — Ein Zuckerspritzgebacknes wird auf dieselbe Weise bereitet, nur daß man in den Teig oder die Teigmasse gestoßenen Zimmt, gestoßenen Zucker, nebst abgeriebenen Citronschalen, nimmt, und es dann auf die vorhergehende Weise ausbackt.

Neues lehrreiches und vollständiges Magazin für ein junges Frauenzimmer, die ganze Kochkunst und Zuckerbäckerei sammt allem, was damit verknüpft ist, zu erlernen ꝛc. 2r Thl. Neue Aufl. Carlsruhe, 1773, S. 1100, 1118, 1120.

Magdeburgisches Kochbuch, 3r Bd. Magdeb., 1804, S. 221 u. f.

Neuestes praktisches Berliner Kochbuch für bürgerliche Haushaltungen ꝛc. Herausgegeben von E. W. Sametzky, Königl. Preuß. Küchenmeister. 2te Aufl. Berlin, 1828, S. 311.

Spritzleder, beim Sattler, ein Leder, an der Seite der Kutschen und Reisewagen, damit das Gepäck nicht mit Koth bespritzt werde; s. auch Th. 57, S. 396.

Spritzling, s. Seehase, Th. 151, S. 679.

Spritznudeln, in der Kochkunst, eine Art Nudeln, wozu der Teig aus einer eigenen Spritze getrieben wird. Im Art. Nudel, Th. 102, sind solche übergangen worden.

Spritzpinsel, Spritzquast, große und kleine Borstenpinsel, die man zum Besprengen gewisser Gegenstände mit flüssiger Farbe gebraucht. Man taucht z. B. einen solchen Pinsel in eine gefärbte Flüssigkeit oder eine flüssige Farbe, und giebt ihm entweder durch

Bewegungen mit der Hand eine Erschütterung, oder dadurch, daß man seinen Stiel an ein Stück Holz schlägt, welches man in der linken Hand hält, so fährt die Flüssigkeit tropfenweise aus dem Pinsel heraus und besprengt den darunter liegenden Gegenstand. Auf diese Weise bespritzen Tüncher oder Maurer, auch Stubenmaler, Tapetenfabrikanten, Papierfärber, Buchbinder und Wachstuchfabrikanten die Wände, Tapeten, das Papier und das Wachstuch mit Farbebrühe, welche dann als Punkte oder Tüpfelchen auf der Fläche erscheint. Maurer besprengen Körper auf dieselbe Weise oft auch bloß mit Wasser. Wie das Bespritzen oder Besprengen der verschiedenen Gegenstände geschieht, sehe man unter diesen nach, wie z. B. unter Buchbinder, Papier, Tapete ꝛc.

Spritzquast, s. den vorhergehenden Artikel.

Spritzraupe, s. unter Raupe, Th. 121.

Spritzrohr, dasjenige Rohr, welches in dem Spritzenkumm aufgesteckt und woraus gespritzt wird; s. unter Spritze, in dem Artikel Feuer-Anstalten, Th. 13.

Spritzschlange, Speyschlange, eine Art Aesping. —

Spritzwall, eine Art Potfische oder Kachelots, Physeter maximus. Dieser an 70 bis 80 Fuß lange und verhältnißmäßig auch sehr dicke Fisch lebt in der Nordsee, und spritzt das Wasser sehr hoch in die Luft, höher als der Wallfisch, woher er auch den Namen erhalten hat.

Spritzwurm, s. unter Wurm, in W.

Sprock, Bei- und Nebenwort, welches nur im Niederdeutschen üblich ist, in welchem es spröde, zerbrechlich, bedeutet, daher eine Art sehr brüchiger Weiden, welche im Biegen leicht zerbrechen, daselbst auch Sprockweiden genannt werden. Das Wort ist mit Brocken und brechen verwandt; s. Sprücke.

Spröde, Bei- und Nebenwort, welches dem Ge-

schmeidig entgegen gesetzt ist. 1. Eigentlich. (1) Rauh und trocken, von Dingen, welche biegsam, saftig und geschmeidig seyn sollten. Eine spröde Haut. Der rauhe Wind macht die Lippen spröde ꝛc. (2) In engerer Bedeutung nennt man einen Körper spröde, wenn die Theile zwar zusammenhängen, aber unter sich völlig unbeweglich sind, daher bricht er, wenn man seine Gestalt ändern will. Ueberhaupt nennt man einen Körper spröde, wenn er nicht biegsam, nicht elastisch ist, nicht nachgiebt. So ist das Eisen spröde, wenn es sich nicht dehnen läßt, sondern eher bricht. Spröde Kohlen sind auf dem Eisenhammer Kohlen, welche das Eisen spröde machen sollen. Sprödes Holz. — 2. Figürlich. (1) Ein spröder Wind, ein rauher, doch nur in einigen Gegenden. (2) Im sittlichen Verstande ist spröde Fertigkeit besitzend, Andern mit Gleichgültigkeit und Ungefälligkeit zu begegnen. Spröde seyn, Jemanden spröde begegnen. Eine spröde Antwort. Im engsten Verstande gebraucht man es von dem andern Geschlechte, wenn es die Liebkosungen des männlichen Geschlechts mit Kaltsinn und Ungefälligkeit aufnimmt. Eine spröde Schöne. Nach Adelung vereiniget spröde die Begriffe des Rauhen und der Brüchigkeit in sich, daher es vielleicht zu brechen oder zu reissen gehört. — Bei dem Maler oder in der Malerey ist spröde von Farben gesagt, wenn eine Farbe nicht richtig gemischt worden und dadurch eine Härte erzeigt, sie sich für den Anblick unangenehm darstellt; daher muß man sich dergleichen Farben, die dem Beschauer widrig erscheinen, in Gemälden nicht bedienen. Sie entstehen durch unrichtig gebrochene und durch Vermischung feindlicher Farben, z. B. durch Blau und Karmin ꝛc. — Was das Spröde oder die Sprödigkeit der Erze oder Metalle anbetrifft, so sehe man solches un-

ter dem Namen eines jeden Erzes oder Metalles in der Encyklopädie nach; eben so bei allen andern Gegenständen, welche eine gewisse auffallende Sprödigkeit besitzen, die gerügt zu werden verdient. So z. B. entsteht die Sprödigkeit des Gußeisens, im Eisenhammer, von der Menge fremdartiger Materien, welche sich zwischen den guten Eisentheilen befinden, und die Verbindung oder Aneinanderhängung derselben verhindern. Diese fremden Materien sondern sich bei Bearbeitung des Gußeisens zu gutem Eisen in ziemlich erdigen Schlacken ab, und springen unter dem großen Hammer aus den Zwischenräumen sichtbar hervor.

In der Anführung unter 2 ist eine Spröde ein Frauenzimmer, welches sich scheinbar unempfindlich gegen das männliche Geschlecht zeigt, gleichsam darin einen Stolz sucht den Männern mit Kälte begegnen zu können, obgleich es nicht so unempfindlich ist, als es scheint, und sich gleichsam einen Zwang anthut. Es ist eine ausstudirte Koketterie von einer andern Seite, als diejenige durch Liebenswürdigkeit, durch ein gefälliges Benehmen zu gefallen, alle Männer anzuziehen, ja hinzureißen. Die spröde Schöne ist von Eigenliebe oder von Eigendünkel bethört; sie glaubt unfehlbar ein Gegenstand der Aufmerksamkeit jedes jungen Mannes zu seyn, und freut sich heimlich der Eroberungen über so viele Herzen, indessen sie die Welt überreden will, sie achte deren nicht. Geflissentlich, sagt ein Schriftsteller, suchen die Spröden jede Gelegenheit, jede Veranlassung auf, wo sie auf die Annäherung eines Jünglings, überhaupt auf die Annäherung der jungen Männerwelt rechnen können, und ist ihr Zweck erreicht, so heucheln sie das äußerste Befremden und Entsetzen, und wollen das nimmer vermuthet haben, was sie doch so gewiß erwarteten. Sehr gern hört eine solche spröde Schöne schlüpfrige Reden

und ungeziemende Scherze; und genießt sie dieses Vergnügens, oder wird die Unterhaltung nur etwas frei, so rümpft sie die Nase, bedeckt das Gesicht mit dem Schnupftuche oder sonst einem Handspielwerke, spricht von Uebelkeiten und Ohnmacht, und macht Bewegung zum Fliehen. Spricht sie mit Männern, so ist ihre Rede geziert, einsylbig, abgebrochen und trotzig. Wird ihr eine Schmeicheley oder ein herzliches Wort gesagt, so sind einige auswendig gelernte Floskeln, oder ein höhnisches Gelächter die Antwort, wodurch sie eigentlich nur ihren Triumph zu verherrlichen gedenkt, der ihrer Annehmlichkeit, ihren Reizen wird. Auf nichts schmähet sie mehr, als auf die Liebe, obgleich sie im Geheimen stets danach Verlangen trägt, ja sich in geheimer Gluth verzehrt. Von Liebenden spricht sie in den gehässigsten Ausdrücken, um den Argwohn wider sie zu reizen und ihre eigene Keuschheit zu lobpreisen, obgleich sie fähig ist ihren Kranz dahin zu geben, wenn sie einer ewigen Verborgenheit vor der Welt gewiß wäre. Die Spröde verfehlt ihres Zweckes; denn ihr Betragen ist eben so wenig vermögend Männer zu fesseln, als Zudringlichkeit und zu große Freiheit im Umgange; und die Frucht desselben ist in der Regel eine unglückliche Wahl, wenn den Spröden noch diese übrig bleibt, da sie oft bei reiferen Jahren sitzen bleiben, indem sie alle Männer fliehen. Man kann die Spröde am besten durch das Gegenbild erkennen; durch das Bild eines im Umgange mit Personen männlichen Geschlechts vorsichtigen Jungfrau, wie sie ein Schriftsteller leicht skizzirt. Diese erhebt sich nicht selbst übermüthig, noch prahlt sie mit Gleichgültigkeit und Widersinn gegen Männer; sie ist nicht trotzig, noch heuchelt sie Verachtung, noch blickt sie mit angenommener Furchtsamkeit auf sie hin. Sie wehrt sich nicht eher, als bis sie angegriffen wird, und entfernt sich nur da, wo sie Anfälle auf ihre Tu-

gend vermuthet, weil sie es für keinen Ruhm hält, versucht zu werden, und lieber die Gefahr nicht kennen lernen, als sich durch Widerstand und Sieg Lob erwerben will. Wo sich Verwegene, denen sie nicht entweichen kann, zu ihr drängen, da weiß sie sich durch ein ernstes und gesetztes Wesen Ehrfurcht zu verschaffen; und bei schlüpfrigen Gesprächen sucht sie lieber durch Unaufmerksamkeit ihre Würde zu behaupten, als durch närrische Geberden ihre Bekanntschaft mit dem Sinne der Zweideutigkeiten zu verrathen. Sie verlangt keine Bewunderung, keine Lobreden auf ihre Reize, keine Liebesanträge; allein sie erlaubt sich auch nicht gegen diejenigen, die ihr solche Blumen streuen, höhnische verächtliche Begegnungen, sondern sie wird durch einen Anstand, der nicht ohne Wirkung bleibt, es äußern, daß sie entweder Erklärungen dieser Art nicht hören, oder unverdächtigere Proben einer ernsten, redlichen Gesinnung erwarten wolle. Sie spricht nie vorsetzlich und mit Wärme von der Liebe; aber man wird auch eben so wenig alberne Schmähungen dieser natürlichen Neigung des Herzen aus ihrem Munde hören, da sie wohl weiß, daß die Welt das Gegentheil davon zu glauben geneigt ist, und mehrentheils Recht in ihren Urtheilen hat. Ein Mädchen von diesem Betragen wandelt den sichersten Weg zur Werthschätzung und Ehre, und zu dem erwünschten ehelichen Glücke. — Wenn daher die Spröde nach ihrer Taktik sich den Platz durch Anziehen und Abstoßen frei erhält, und zuletzt so frei, daß ihre sehnlichsten Wünsche, die sie unter der Nichtbeachtung verbirgt, zu Wasser werden; so fesselt die bescheidene Jungfrau dagegen unwillkührlich, und hat die Freude aus den offenen Geständnissen der Angezogenen die ihrem Herzen wohlthuende Huldigung zu vernehmen, daß sie im Stande sei, einen Mann zu beglücken, dem sie dann eben so offen mit ihrer Hand, auch ihr Herz reicht.

Diese oben geschilderte Sprödigkeit ist die unnatürliche, nicht die aus dem Temperamente hervorgegangene; allein es giebt noch eine natürliche Sprödigkeit, eine gleichsam angeborne, ein Erbstück von einem der Eltern, oder durch eine fehlerhafte Erziehung entstandene, die man wohl von jener unterscheiden muß; denn sie hat einen ganz anderen Charakter, der sich auch dem nicht ganz Unerfahrenen in der Menschenkunde sehr bald zeigt; denn alle jene oben angeführten Kennzeichen der unnatürlichen Spröden, sind hier wahre Eigenthümlichkeiten, sind hier Eigenschaften des Charakters; diese will nicht bloß spröde erscheinen, um über die Männerwelt durch Anziehung und Abstoßung zu triumphiren, einen Sieg davon zu tragen, sie ist es wirklich; der Stolz, die Kälte, mit denen sie den sich ihr nähernden Jünglingen begegnet, sind wahre Züge ihres Charakters, ohne alle Absichten auf jene Huldigungen. Eine solche Spröde, die es aus Charakter, aus natürlicher Neigung ist, ist weit achtungswürdiger, als jene, die bloß ein Blendwerk damit treibt, bloß zum Scheine die Spröde spielt, um die jungen Männer nach Gefallen zu foltern; und wenn gleich dieser Charakter als Natur- oder Erziehungsgabe an und für sich im Kreise der Geselligkeit nichts Empfehlendes hat, so macht ihn doch Gewohnheit erträglich, ja oft anziehend, wenn es bloß das Gepräge der Außenseite, nicht der Laune, nicht des Herzens ist; denn auch bei einer solchen Spröden kann ein warmes gefühlvolles Herz schlagen, das sich sogleich offenbart, wenn man sie näher kennt, wenn man im engeren Kreise mit ihr umgeht. Die Sprödigkeit liegt mehr in ihrem äußeren Wesen, ist mehr in ihre Manieren, in ihre Turnüre verwebt, als daß sie eine wahre Regung ihres Gemüthes ist; sie unterliegt dem Zwange, den ihr die Natur auferlegt, ohne es selbst zu wollen. Mit einem Worte, sie möchte gern anders erscheinen, aber sie kann es

nicht; sie steckt in einer Zwangshülle. Indessen wird einer solchen Spröden immer noch der beste Gatte zu Theil, ein wahrer Menschenkenner, also auch ein Menschenfreund, statt, daß die oben zuerst gezeichnete Spröde nur zu oft leer ausgeht, oder wenn sie bei ihrem Spiele dennoch zuletzt einen Anbeter anzieht, so ist er auch nur diesem Spiele, dieser Anziehung werth oder würdig, und beide sehen sich betrogen. —

Spröderz, eine Benennung des strahligen Bleyglanzes.

Sprödigkeit, s. den Artikel Spröde. Die Sprödigkeit ist überhaupt eine Eigenschaft trockner Körper, indem sich selbige leichter zermalmen und zu Mehl machen, als sich ausdehnen lassen. Die Sprödigkeit der Farben besteht in ihrer wenigeren Zerreiblichkeit und Mischung mit Oel oder sonst einem flüssigen Körper.

Sprosse, in der Gärtnerey. Dimin. Sprößchen, auch Sprößlein, ein junger hervorsprossender Theil oder Zweig eines Gewächses, sei es nun von Kräutern oder von Bäumen; daher eine Kohlsprosse oder Sprießling, eine Hohlundersprosse oder Sprießling. Der Rosenstrauch treibt Sprossen oder Sprößlinge, wenn er neue Theile aus seinen Wurzeln treibt, und so sagt man es auch bei Bäumen, von dem jungen Aufschlage oder Auftriebe aus den Wurzeln, wie bei den Eichen ꝛc. Ein sprossender Stamm ist derjenige, der nur aus dem Mittelpunkte des Gipfels Aeste treibt. — Ihre Wurzel wird verfaulen und ihre Sprossen werden auffahren wie Staub. Es. 5, 24. S. auch Sprößling. In weiterer Bedeutung kommt es in dem zusammengesetzten: Sommersprosse vor, hervorspriessende Flecken im Gesichte. — Sprosse, bei dem Stellmacher und in der Landwirthschaft, diejenigen Stecken oder Stäbe in den Leitern, Wagenleitern, Raufen ꝛc., welche besonders in den Ersteren

statt der Staffeln oder Stufen dienen. Sowohl ihre Größe, als auch ihre Zwischenwände richten sich nach der Absicht, wozu sie gebraucht werden sollen; denn länger und auch enger werden sie zusammengesetzt in den Raufen, woraus das Vieh Heu und rauhes Futter zu fressen pflegt; kürzer, aber auch weiter stehen sie hingegen von einander bei den Leitern und Steigen, worauf man in die Höhe zu steigen pflegt; noch größer und weiter auseinander sind sie in den Heu- und Holzwagen, welche Leitern eigentlich die größten sind; s. die Artikel: Leiter, Th. 77, S. 83; Raufe, Th. 121 S. 145, und Wagenleiter, unter W. — Bei dem Jäger sind die Enden oder Zinken an dem Hirschgeweihe die Sprossen. — Bei dem Tischler, in den Fenster, Glasthüren, Küchenspinden ꝛc., diejenigen hölzernen Stäbe, worein das Glas eingesetzt wird, wozu man bei den Fenstern sonst Bley statt der Stäbe gebrauchte. Eine Sprosse ist daher ein jeder zum Einsetzen in zwei Bäume bestimmter oder geschnitzter oder gehobelter Stab. Man hat auch breitere Stäbe, wie in den Leitern, die man aber dann Stufen oder Staffeln nennt. — Bei dem Müller, die Sprossen in dem Flügel der Windmühle; s. unter Mühle, Th. 95, S. 469. u. f.

Sprossen, ein regelmäßiges Zeitwort der Mittelgattung, welches das Hülfszeitwort seyn erfordert, und mit sprießen völlig gleichbedeutend ist, außer daß sprossen mehr in der gewöhnlichen, sprießen mehr in der dichterischen Schreibart gebraucht wird, Keime, Blumen, Pflanzen, welche aus der Erde hervorsprießen. Sprossende Blumen, wenn aus einer Blume eine andere hervorsprosset oder wächst. Zuweilen wird dieses Zeitwort auch in einer mehr thätigen Bedeutung gebraucht für Sprossen treiben, wo es denn das Hülfszeitwort haben bekommt, Die Bäume sprossen schön. Der Kohl sprosset wieder ꝛc.

Sprossenfenster, verkittete Fenster beim Glaser, Fenster, welche nicht verbleyet werden, sondern statt des Fensterbleyes ausgearbeitete Sprossen von Eichen- oder anderem Holze haben. Die Sprossen erhalten keine Nuthen oder Fugen, sondern nach der Straße heraus eine offene Falze, worin die Glasscheiben eingekittet werden. Die Scheiben dieser Fenster sind gemeiniglich groß, besonders in den Gebäuden nach neuerer Bauart, wo eine Scheibe $11\frac{1}{2}$ Zoll hoch und breit ist, also ein vollkommenes Quadrat hat, und das ganze Fenster mit vier Flügeln aus acht Scheiben besteht; man hat aber auch kleinere Scheiben dieser Art, wo in dem ganzen Fenster vierundzwanzig Scheiben sich befinden, also in jedem Flügel sechs Scheiben. Gemeiniglich nimmt man dazu Kreideglas und nicht selten Spiegelglas. Die Maaße und das Zuschneiden der Glasscheiben mit einem Demant geschieht ganz wie bei dem Verglasen der Fenster mit gewöhnlichem Fensterbley. Der Glaser setzt jede zugeschnittene Scheibe in ihre Falze der Sprossen ein, und befestiget sie auf der äußern Seite mit mehr oder wenigeren kleinen, eisernen Stiftchen. Nach dieser vorläufigen Befestigung schmiert er nach dem ganzen Umfange der Scheibe den Kitt in die Falze, streicht mit einem Messer denselben nach dem Holze zu schräg, und beschneidet ihn, das heißt, er macht ihn mit dem Messer glatt. Die beschmutzten Scheiben werden nachher mit Kreide rein gerieben, s. auch unter Fenster, Th. 12, und Glaser, Th. 18.

Sprossenschabe, Phalaena Tinea ramella Linn., eine Art Schaben, welche sich auf den Sprossen und jungen Zweigen der Bäume aufhält.

Sprosser, Sprosvogel, eine Art Nachtigall, s. unter Nachtigall, Th. 100, S. 224 und f.

Sprößling, Schößling, ein hervorgesprossenes junges Gewächs, ein Keim oder Zweig. Besonders sagt

man es von jungen Zweigen oder Sprossen der Bäume. Figürlich gebraucht man es auch von Menschen. Er ist der Sprößling dieses oder jenes Hauses; er ist diesem oder jenem Hause entsprossen; er stammt aus diesem oder jenem Hause, welches man besonders bei fürstlichen und adelichen Familien gebraucht. Die Sprößlinge bei den Pflanzen, s. unter jeder Pflanze, jedem Gewächse insbesondere in der Encyklopädie

Sproßvogel, s. Sprosser.

Sprott, Sprotte, Sprottheering, Breitling, ClupeaSprattusLinn., ein zu dem Geschlechte der Heringe gehöriger Fisch; s. unter Sardelle, Th. 136, S. 473 und f. — Bei den Fischern einiger Gegenden, besondes des nördlichen Deutschlands, führen die Larven der Frühlingsfliegen oder Wasserpapilions, welche sich einen hohlen Cylinder aus kleinen Hölzern, Steinchen ꝛc. machen, und zur Lockspeise für die Fische gebraucht werden, den Namen Sprott.

Sprotterz, im Bergwerke, der Name des strahligen Bleyganzes, welcher an andern Orten Blümchensglanz genannt wird.

Sprotthuf, beim Roßhändler, ein Fehler des Fessels am Hinterfuße des Pferdes. Dieses Uebel hat seine Lage vorwärts dem Fessel, über der Krone, und zeigt sich wie eine Route, in der Breite des Daumens. Das Haar fällt ab, und es fließt eine stinkende Materie heraus, welche öfters so fressend ist, daß das Horn ganz davon abfault.

Sprötzling, Spräßling, eine Fischgattung, s. Aesche, Th. 1, S. 433 und f.

Sprucebier, oder Spurcebier, ein aus einer Art Fichtenzapfen gebrauetes Bier in Amerika, welches gegen den Scharbock sehr gute Dienste leistet, und welches Cook auf seiner dritten und letzten Entdeckungsreise am Ufer in Charlotten-Sound auf Neu-Seeland brauen ließ.

Spruch, von dem Zeitworte sprechen. 1) Die Handlung des Sprechens ohne Mehrheit, wo es in den Rechten von der Handlung des ordentlichen oder selbsterwählten Richters gebraucht wird, nach welcher er in einer Sache ein Urtheil fällt. Eine Sache zum Spruche bringen. Die Sache steht auf den Spruch. — 2. Dasjenige, was von Jemanden gesprochen wird oder gesprochen worden. (1) Im weitesten Verstande, in welchem es nur in den Zusammensetzungen Anspruch, Ausspruch, Einspruch, Lobspruch, Machtspruch, Vorspruch, Widerspruch, Zuspruch ꝛc. ꝛc. üblich ist. (2) In einigen engeren Bedeutungen. (a) Ein jeder ausgesprochener oder auch schriftlich verfaßter Satz, eine jetzt veraltete Bedeutung. (b) Ein kurzer, nachdrücklicher und merkwürdiger Satz, besonders wenn er eine Lehre enthält. Salomo redete drei tausend Sprüche, 1 Kön. 4, 32. Die Sprüche Salomo, welche oft unrichtig Sprichwörter genannt werden. In der Deutschen Bibel kommt es in dieser Bedeutung sehr häufig vor, welches aber in der anständigen Sprechart veraltet ist, und nur noch im gemeinen Leben gehört wird; außer in den Zusammensetzungen Denkspruch, Wahlspruch ꝛc. (c) Ein Satz, eine Stelle aus der Bibel, besonders wenn sie eine lehrreiche oder nützliche Wahrheit enthält, auch nur am häufigsten im gemeinen Leben: Biblische Sprüche. Der Hauptspruch, Beweisspruch, Kernspruch ꝛc. (d) Der Ausspruch eines Richters in einer streitigen Sache, eine Art des Urtheils. Einen Spruch thun. Es sind in dieser Sache schon drei Sprüche geschehen. (e) Ein Gedicht, besonders ein aus dem Stegereife verfertigtes und mündlich hergesagtes Gedicht, eine gleichfalls veraltete Bedeutung, welche zu den Zeiten der Schwäbischen Dichter sehr gangbar war und bei den gemeinen Reimschmieden

und Meistersängern mancher Gegenden noch zuweilen vorkommt. S. Spruchsprecher.

Spruch (An=), Ansprache, das Recht, welches Jemanden in des Andern Sache zusteht. Auch die Klage oder das gerichtliche Anbringen, womit man besagtes Recht verfolgt; daher sagt man auch: eine Sache in Anspruch nehmen, wenn man ein Recht darauf zu haben vermeint, und sie sich, in Folge dieses Rechtes, zueignet. — In politischer Beziehung sind die Ansprüche Rechte, die ein Fürstenhaus auf verschiedene Länder anderer Fürsten nach ihrem Absterben hat. So hatte z. B. das Haus Brandenburg Ansprüche auf Schlesien, die sich theils auf Heirathen, theils auf Erbverbrüderungen gründen; denn Ludwig von Brieg hatte die Tochter des Churfürsten Friedrich von Brandenburg, und Heinrich der Eilfte von Glogau und Crossen, des Churfürsten Albert von Brandenburg Tochter Barbara zur Gemahlin. Bei Abschließung der Ehe ward ausdrücklich festgesetzt, daß wenn Heinrich ohne Erben stürbe, das Fürstenthum an Brandeuburg fallen sollte; allein der Churfürst konnte damals nur Crossen zum Unterpfande für die jährlichen 50,000 Dukaten Heirathsgut erhalten, welche Barbara zu fordern hatte. Eben so ging es mit der Erbschaft der Fürstenthümer Brieg, Liegnitz und Wohlau aus den Erbverträgen, die Herzog Friedrich der Zweite mit dem Churfürsten von Brandenburg, Joachim, zu Anfange des sechzehnten Jahrhunderts geschlossen hatte. Hierauf gründen sich die Ansprüche Friedrichs des Großen auf Schlesien, die er beim Beginnen seiner Regierung geltend machte, indem er dieses Land in dem ersten sogenannten Schlesischen Kriege eroberte und in Besitz nahm. So hat Preußen durch Erbverträge auch Ansprüche auf die Sächsischen und auf andere Fürstenthümer, nach dem gänz-

lichen Ableben ihres Fürstenstammes. So hatte und hat das Königlich Sächsische Haus bei dem alten Zustande des Deutschen Reiches Ansprüche auf verschiedene Reichslande. So z. B. laut Privilegii Fridericiani hat das Haus Sachsen auf die in Weiberlehn verwandelten Oesterreichischen Lande durch die Constantia, die jüngere Schwester des Herzog Friedrichs von Oesterreich, welcher 1246 starb, Ansprüche zu machen, weil diese Prinzessin die Gemahlin Heinrichs des Erlauchten wurde. Hierauf sind auch diese Ansprüche durch die Josephinische Prinzessin erneuert und befestiget worden. Sachsen hatte auch diese Ansprüche bei dem Oesterreichischen Erbfolge-Kriege zur Sprache gebracht und bei dieser Gelegenheit seine Gerechtsame dargethan. Daß das Sächsische Königshaus auf die Ernestinischen Gesammtlande wegen Mitbelehnschaft und als Agnate Ansprüche hat, ist bekannt. So hat auch Sachsen auf die Lauenburgische Verlassenschaft vermöge einer von Maximilian dem Ersten erhaltene Expectanz und der zwischen dem Königshause Sachsen und Julius Franz, dem letzten Herzoge von Lauenburg, geschlossenen Erbverbrüderung von 1671 gerechte Ansprüche. In dem Vertrage mit Braunschweig ist dem Hause Sachsen der Rückfall der Lande vorbehalten, woher sich denn auch der Königlich Sächsische Titel: Herzog von Engern und Westphalen schreibt. Das nämliche findet auch wegen der Jülichschen Nachfolge Statt, die sich theils auf die ertheilte Anwartschaft und Eventualbelehnung, die Kaiser Maximilian der Erste vom Jahre 1493 bestätigte, und sie auch im Jahre 1495 Friedrich dem Weisen ertheilte; sie ist theils auch auf die 1526 erfolgte Vermählung des Churfürsten Johann Friedrich mit der Sibille von Cleve begründet. Es kam aber späterhin an Brandenburg und die Pfalz, ohne jedoch

die Sächsischen Rechte und Gerechtsame dadurch ungültig zu machen, die sich Sachsen bedächtlich vorbehalten. Vermöge der Erbverbrüderung zwischen Sachsen und Hessen vom Jahre 1373, worin auch Brandenburg aufgenommen worden, hat Ersteres auf den Erledigungsfall auf die Hessischen und Brandenburgischen Lande begründete Rechte, und so diese umgekehrt auf jenes. Auf das Fürstenthum Schwarzburg, den halben Thüringerwald, und was sonst Reichslehn dabei war, hatte Sachsen vermöge der von Ferdinand dem Zweiten im Jahre 1625 ertheilten Anwartschaft im Aperturfall begründete Rechte. Auf die Reußischen Lande hatte Christian der Erste 1586 eine Expectanz; auf die Anhaltischen, Churfürst August der Erste, 1562, und dann auch auf Ostfrießland von Karl dem Sechsten erhalten. Letzteres kam aber nach dem Tode Karl Edzard im Jahre 1744 an Preußen, und ist jetzt an England gekommen. So viel und wohl genug zum Beweise von den Ansprüchen in politischer Beziehung oder im politischen Verstande; denn so wie es sich hier mit den Ansprüchen der beiden angeführten Deutschen Staaten verhält, so verhält es sich auch mit den übrigen, sowohl in Deutschland, als auch in den übrigen Reichen oder Staaten Europa's, welche aus der Geschichte bekannt genug sind, und die zum Theil zu vielen blutigen Kriegen, Revolutionen, Hinrichtungsscenen ꝛc. Veranlassung gegeben haben.

Die Ansprüche in der Liebe, auf den Besitz eines geliebten Gestandes, scheinen die allerunschuldigsten und gefahrlosesten zu seyn, und sind doch in Absicht auf die Ruhe der Liebenden selbst und der Familien, denen sie angehören, nicht minder gefahrvoll, als andere Ansprüche auf die scheinbar wichtigsten Gegenstände; denn sie untergraben nicht selten, im Trennungsfalle, das Glück einer Familie. Es geht oft mit diesen An-

sprüchen wie mit der Verblendung eines Gebäudes; denn so wie man diese, dem Anscheine nach, für massiv hält, so ist es auch mit den Herzensansprüchen; denn indem man sie für wahr hält, findet man hinterher die Täuschung. Auch sind diese Ansprüche die allerunsichersten, sobald noch keine bestimmte Erklärung erfolgt ist; denn man glaubt oft auf den Besitz eines Herzens Anspruch machen zu können, das schon einem Andern angehört, und so häufen sich hier oft Ansprüche auf Ansprüche, die jedoch nur in den lautlosen Aeußerungen des Herzens bestehen, gewiß der Gegenstand zu seyn, der diese Ansprüche wagen darf oder sie zu machen hat. — Die Ansprüche, welche so viel heißen, als Ausflüchte oder Einwendungen, s. Ausflucht, im Supplement, weil man sie hier nicht suchen wird.

Spruch (Aus=), in der Redekunst, das Zeugniß von Jemanden zur Bestätigung eines Satzes in einer Rede; das heißt, wenn derjenige, welcher redet, selbst noch nicht Ansehen genug hat, so ersetzt er den Mangel durch den Ausspruch eines Mannes, dessen Rede Gewicht genug hat, Andere zu überreden. Es ist also die Rede eines angesehenen Mannes, die man zur Bestätigung eines Satzes anführt. Alte und neue Redner haben sich dieses Kunstgriffes mit großem Vortheile bedient. Wenn z. B. Cicero zum Vortheile des Dichters Archias redet, so wie überhaupt das Ansehen der Dichter erheben will, so beruft er sich auf das Zeugniß des Ennius, welcher die Dichter heilige Männer nennt. Man hat aber hierbei zu beobachten: 1) daß der Ausspruch von einem Manne sey, der wirklich durch sein Ansehen eine überredende Kraft hat; 2) daß man solchen nicht bei alltäglichen Wahrheiten, die kein Mensch in Zweifel ziehet, anbringe; und 3) daß man besonders solche wähle, die von dem größten Theile der Nation als wichtig anerkannt

worden. Verschiedene Schriftsteller haben sich bei ihrer Nation in solchen Credit zu setzen gewußt, daß viele ihrer Ausspräche als Sentenzen und Sprichwörter gelten; s. z. B. Homer unter den Griechen; Horaz, Cicero und Andere unter den Römern; Boileau, Montesquieu und Andere unter den Franzosen; Shakespear und Andere unter den Engländern; Gellert, Haller, Göthe, Schiller, Jean Paul und Andere unter den Deutschen ꝛc. — Der Ausspruch der Götter bei den Griechen und Römern; s. Orakel, Th. 105, S. 190 u. f. — In der Jurisprudenz bedeutet es zuweilen den Bescheid eines Richters, s. Bescheid, Sentenz; dann ist es im Lübischen Rechte der Theil, welchen die abgesonderten Kinder bekommen. Ferner bedeutet es in der Mark Brandenburg ein Vermächtniß. — Auch der gerichtliche Abschied wird oft unter Ausspruch verstanden.

Spruch (Beweis-), s. oben, unter Spruch.

— (Biblischer), s. daselbst.

— (Denk-), Sinnspruch, s. die Artikel: Devise, Th. 9, S. 168 u. f.; Leibspruch, Th. 71, S. 431 u. f.; und Sinnspruch, Th. 154, S. 485. Zu den Th. 71, S. 433 u. f., angeführten Denksprüchen von Gelehrten, und den unter Sprache (Hof-), Th. 160, angeführten Wahl- und Denksprüchen von Fürsten und Grafen ꝛc. hier noch einige zufügen zu wollen, würde zu weit ab von dem eigentlichen Zwecke der Encyklopädie führen. Außer mehreren Sammlungen aus früheren Zeiten, hat sich in neuester Zeit der Kriegsrath Karl Müchler im Sammlen und der Herausgabe von Denksprüchen verdient gemacht. So erschien von ihm im Jahre 1808:

Vergißmeinnicht. Sammlung auserlesener Stellen von Griechischen, Römischen, Italienischen, Portugiesischen, Spanischen, Englischen, Französischen und

Deutschen Schriftstellern in der Originalsprache mit Deutscher Uebersetzung. Ein Taschenbuch vorzüglich zum Gebrauch für Stammbücher. Herausgegeben von Karl Müchler. 2 Bändchen. Berlin, 1808. — Eine 2te Auflage von dem 1sten Bändchen kam 1812 heraus; von dem zweiten kam sie 1815 heraus.

Dann:

Das Stammbuch. Eine Auswahl von Gnomen und Denksprüchen aus den Werken der vorzüglichsten Deutschen und Französischen Schriftsteller. Herausgegeben von Karl Müchler. Berlin. Von diesem Werkchen erschien 1816 eine zweite Auflage.

Und ferner:

Scherzhafte Denksprüche. Zum Gebrauche für Stammbücher aus den Werken der vorzüglichsten Deutschen Schriftsteller. Herausgegeben von Karl Müchler. Berlin, 1817.

Spruch (Ein-), s. Th. 10, S. 462. Der Einspruch von einem Dritten bei einem Verlöbnisse, kann Anlaß zur Trennung desselben geben, jedoch nur in so fern, als die Braut nicht beweisen kann, daß solches ein bloßer Schur sei; ist aber der Einspruch begründet, und muß sich daher die Braut mit demjenigen, der ihn gethan hat, vergleichen, so kann der zweite Bräutigam von der mit ihr gehaltenen Verlobung abgehen. Der Einspruch vor dem Aufgebothe hat die Folgen, daß solches gänzlich unterlassen werden muß; geschieht es aber nach dem ersten Aufgebothe, so wird dasselbe zwar zu drei Malen wiederholt, die Trauung aber bis zum Ausgange des Rechtsstreites ausgesetzt.

— (Kern-), s. oben, unter Spruch.

— (Lehr=), Sittenspruch, s. Th. 70, S. 365.

— (Leib-), s. Th. 71, S. 431 u. f.

— (Lob=), s. oben, unter Spruch.

— (Macht=), s. oben, unter Spruch, und Th. 82, S. 149.

— (Rechts-), ein Spruch, welchen ein Gericht in einer Rechtssache thut. Der Ausspruch des Richters

in einer Klage, nachdem die Akten geschlossen worden, der streitige Fall also entschieden ist; s. auch Urthels-spruch, unter U.

Spruch (Sinn-), s. Th. 154, S. 485.

— (Sitten-), s. Th. 154, S. 531.

— (Tisch-), s. diesen Artikel, unter T.

— (Trink-), s. daselbst.

— (Trost-), s. oben, unter Spruch, und unter T.

— (Urthels-), s. unter U.

— (Vor-), s. unter V.

— (Wahl-), s. Spruch (Leib-), und unter W.

— (Wider-), s. unter W.

— (Zu-), s. unter Z.

Spruchbuch, 1) ein Buch, welches lauter Sprüche, das heißt, sinnreiche Aussprüche und lehrreiche Verhaltungssätze enthält, eine fast ganz veraltete Bedeutung. 2) Ein Buch, welches biblische Sprüche, das ist, auserlesene lehrreiche und das Gemüth zur Andacht erhebende Stellen enthält, und welches bei dem Religionsunterrichte von den Geistlichen benutzt wird.

Spruchmann, gleichbedeutend mit Schiedsrichter, Schiedsmann, eine gesetzte oder selbst erwählte Person, welche den Ausspruch in einer streitigen Sache thun soll; s. Schiedsmann und Schiedsrichter Th. 142, S. 280 und 281 u. f. Man nennt auch in neuester Zeit die zum Geschwornengericht verordneten Männer Spruchmänner.

Spruchreich, Bei- und Nebenwort, reich an Sprüchen, das ist, an sinnreichen und lehrreichen kurzen Sätzen.

Spruchsprecher, ehemals in einigen Deutschen Reichsstädten, wie z. B. zu Nürnberg, Augsburg ꝛc., ein bloßer Reimer oder Stegereifdichter, Gelegenheitsdichter, der aber auch von der Obrigkeit bestätiget ward, wenn er gleich nicht das Ansehen der Meistersänger genoß, welche einen höheren Rang hatten, und von den Kaisern privilegirt wurden. Besonderer Gunstbezeugungen

hatten sie sich unter den Kaisern Maximilian dem Ersten, Karl dem Fünften und Rudolph dem Zweiten zu erfreuen; dagegen wurden die Spruchsprecher ihnen untergeordnet, ja von denselben als bezahlte Reimschmiede ganz herabgesetzt, weil sie bei feierlichen Gelegenheiten, Hochzeiten und andern Ehrentagen, die Anwesenden mit Reimen aus dem Stegereife belustigten und dafür bezahlt wurden. Man darf daher einen Spruchsprecher nicht mit einem Meistersänger, noch mit einem Bänkelsänger verwechseln, weil dieses ganz verschiedene Personen waren. Sie haben ihren Namen von dem veralteten Spruch, ein Gedicht. — Von den Meistersängern findet man einige Notizen, Th. 88, S. 99.

Sprüchwort, s. Sprichwort, Th. 161, S. 712 u. f.

Sprücke, in der Landwirthschaft, jedoch nur einiger Gegenden, unförmliche Grasflecke, welche ein jeder Nachbar von einem Gemeindestück zu seinem Antheile eingeräumt bekömmt; sie hangen mit dem Hauptstücke zwar zusammen, sind aber doch größtentheils durch einen Graben abgesondert. Man nennt sie auch Brüche, Breitchen und Folgen.

Sprudeln, ein regelmäßiges Zeitwort der Mittelgattung, welches das Hülfszeitwort haben verlangt. Es ist eine unmittelbare Onomatopöie, 1) eines heftig aufwallenden flüssigen Körpers, er werde nun durch die Hitze oder durch den eigenen Druck, wie dieses Letztere bei einem hervorquellenden Wasser der Fall ist, in Bewegung gesetzt. Es ist ein Auftreiben einer Flüssigkeit um sich Raum zu verschaffen, welches durch den Nachdruck bewirkt wird, welchen sie durch die Ausdehnung vermittelst des Feuers, der Hitze, oder durch die Pressung oder den Druck ihrer eigenen Schwere erleidet, und daher sprudelt siedendes Wasser oder Oel über das Gefäß hinaus, in welchem es sich befindet. So sprudeln Quellen, durch den Druck, den sie von dem nach-

fallenden Wasser erleiden, hervor, und ergießen sich herab in die Bäche. Figürlich sagt man: Sanfte Entzückungen sprudeln aus jeder Quelle. Geßn. Ihr gleicht dem siedenden Wasser, das von zu vieler Hitze aufsprudelt. Wie schön sind die Quellen, wenn sie aus Klippen sprudeln und dann durch blumige Wiesen sich schlängeln. — 2) Eine Bewegung mit dem Munde machen, welche diesen Laut nachahmet, und mit einem Ausspritzen verbunden ist, z. B. wenn man etwas mit Widerwillen und einem sprudelnden Laute aus dem Munde wirft. So singt Weiße:

Voll Begierde biß er zu;
Hänschen, o was sprudelst Du!

Figürlich ist sprudeln, im gemeinen Leben, nach Adelung, sich zu etwas ungeberdig stellen. So auch das Sprudeln. Der Form nach soll dieses Zeitwort ein Iterativum von sprühen seyn, so wie spritzen das Intensium davon ist. Unser brudeln, prudeln, aufwallen, anfangen zu sieden, sind nur durch den Mangel des Zischlautes davon unterschieden.

Sprügel, s. Spriegel.

Sprühen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, einen flüssigen oder aus kleinen Theilen bestehenden festen Körper mit einiger Heftigkeit um sich her verbreiten. Glühendes Eisen sprühet, wenn man Wasstr darauf gießt. Besonders wird dieses Wort von den Dichtern angewendet. Uz singt:

Und wo der Mittag Flammen sprüht.
Man sah die Kohlen noch die rothen Funken sprühen.

Man gebraucht solches Wort auch als ein Neutrum, jedoch seltener, auf solche Art verbreitet werden. Die Funken sprühen aus halb verbrannten Fackeln, Weiße. So auch das Sprühen.

Sprung, von dem Zeitworte springen, s. oben, S. 43. 1. Bedeutet dasselbe einen Riß oder Bruch bekommen, besonders von Glas, gebrannten Gefäßen, wie Porzellan, Fayance, Irden ꝛc., wenn dergleichen Gegenstände durch einen Schlag darauf, oder durch schnelle Hitze ꝛc. einen lautbaren Riß erhalten. Daher sagt man: das Glas hat einen Sprung erhalten; die Tasse, der Teller, der Topf hat einen Sprung erhalten. — 2. Von springen, den Ort mit Erhebung des Leibes und Ueberschreitung der dazwischen befindlichen Räume verändern, diese Veränderung des Orts; ingleichen der Raum, welchen man auf solche Art zurücklegt. (1) Eigentlich. Einen Sprung thun. Einen Sprung zum Fenster herunter wagen; ein gefährlicher Sprung; es ist nur ein Sprung bis dahin; allerlei seltsame u. drollige Sprünge machen; ein Luftsprung ꝛc. — Figürliche, jedoch nur im gemeinen Leben übliche Arten des Ausdrucks sind: Auf dem Sprunge stehen, im Begriffe stehen. Jemanden viele Sprünge machen, ihn viel zu schaffen machen. Jemanden auf die Sprünge oder hinter die Sprünge kommen, hinter seine Schliche, seine Ränke kommen; seine Kunstgriffe entdecken. Jemanden auf die Sprünge helfen, ihm die nöthigen Kunstgriffe, die Art und Weise des Verfahrens angeben. Wieder auf seine alten Sprünge kommen, auf seine vorige Art zu handeln. Keine großen Sprünge machen können, nichts Wichtiges aus Mangel der Hülfsmittel unternehmen können. — (2) Figürlich. (a) Von großen Thieren, bei welchen springen für befruchten üblich ist, ist der Sprung die Handlung des Befruchtens. Den Hengst zum Sprunge lassen. (b) Ein Bein des Vorderfußes an dem menschlichen und thierischen Körper, welches sich als eine

Grundsäule unter dem Schienbeine befindet; siehe Sprungbein. Der Hasensprung, ein solches Bein von einem Hasen. (c) In der Sprungfischerey ist der Sprung, in einigen Gegenden auch der Sprang genannt, diejenige Angel, welche bei dieser Art der Fischerey gebraucht wird: s. Sprungfischerey weiter unten. (d) In den Künsten und Wissenschaften ist der Sprung die schnelle Richtung von einem Gegenstande auf den andern entferntern mit Ueberschreitung der Stufen oder der dazwischen zur Verbindung derselben dienenden Gegenstände, wodurch es von Schwung unterschieden ist. In der Musik werden daher alle Intervallen, welche weiter als eine Sekunde von einander entfernt sind, Sprünge genannt, weil in denselben ein, zwei oder mehr Stufen der Tonleiter übersprungen werden. Der Uebergang von einem Gedanken, von einem Satze zu einem entfernteren, der keine sichtbare Verbindung damit hat, wird gleichfalls Sprung genannt. Die Natur thut keinen Sprung, das heißt, alle natürlichen Veränderungen, oder alle Veränderungen in der Natur geschehen nach und nach, durch gewisse unmerkliche Stufen, so daß keine davon überschritten wird. Dieser Satz scheint jedoch nicht überall zuzutreffen; denn wir sehen z. B. beim menschlichen Körper, daß dessen Wachsthum in der Jugend nicht immer nach gewissen Verhältnissen und Stufen geschieht; denn oft schießt ein Knabe bis zum Jünglingsalter schnell zu einer gewissen Höhe hinauf, die mit andern Knaben von gleichem Alter, und dann mit dem fernern Wachsthume in keinem Verhältnisse steht, und so umgekehrt bleiben oft Knaben lange im Wachsthume zurück, und schießen erst als reifere Jünglinge zu einer gewissen Höhe in kurzer Zeit empor. Hier thut also die Natur gleichfalls Sprünge; und so mag dieses, als ein Beispiel an unserem Körper, dienen, andere

ähnliche in der großen Natur zu suchen. Die künstliche Lebensart, Treibhaus-Erziehung, kann doch wohl hier nicht die Natur zu Sprüngen verleiten? —

Sprung, im Bergwerke, das Absetzen eines Flötzes oder Ganges von seiner Richtung. — Dem Lehnträger oder Schichtmeister ist beim Erdbereiten von dem Punkte, wo das Maaß ausgeht, ein Sprung rückwärts zu thun erlaubt, und wird ihm so viel am Maaße zugegeben. — In der Forstwirthschaft, eine Borste oder Bruch am Holze, welche quer hineingeht. Beim Jäger sind die Sprünge, die Hasenfüße; s. oben. — In der Tanzkunst geschehen die Sprünge mit beiden Beinen zugleich, oder wenn man im Fortschreiten nur mit oder auf einem Beine allein springt, sich in die Luft erhebt. Dergleichen Sprünge sind: Jettes, Chasses, Contretemps, Pas de Sissonne, Caprioles oder Entrechats; lauter Französische Benennungen, die uns mit der Französischen Tanzkunst überkommen sind; s. Tanz und Tanzkunst, unter T. — In der Tuchmacherkunst nennt man Sprung von oben, den Theil der Kette, welcher bei andern Webern Oberfach, Obersprung heißt; und Sprung von unten ist bei ihnen, den Tuchmachern, so viel als Unterfach, nämlich der untere Theil der Kette. — In der Turnkunst, dem Voltigiren ꝛc. giebt es verschiedene Sprünge unter besonderen Benennungen; s. oben, unter Springen, und das unten folgende Register; und dann Leibes-Uebungen, Th. 72. S. 849 u. f. — Sprung, in der Webekunst, s. Sprungweben, weiter unten.

Sprung, (Affen-), s. unter Leibes-Uebungen, Th. 72, S. 882.

— (Anlauf-), s. daselbst, S. 893.

— (Auf-), s. das., an mehreren Orten oder Stellen.

— (Bären-), s. das., S. 885.

—, im Bergwerke, s. oben.

Sprung (Bock-), s. Th. 72, S. 886.
— (Croupen-), Croupensprünge, s. das., S. 875. und folg.
— (Diebes=), s. das., S. 875.
— (Doppelter), der von Zweien zu gleicher Zeit ausgeführt wird. Hierher kann man auch die zusammengesetzten Sprünge rechnen. Man kann deren sehr viele machen. Die vorzüglichsten sind folgende: der Kreis; der gewundene Jungfernsprung; das Vorschieben auf beiden Pauschen, mit Kehre und Wende: Uhrwerk; Kehrsprung und Spille; Bratenwender; Rad auf einer Pausche; Finte; Hexensprung; Doppelkehre; Kehrschwung und Wende.
— (Dreh-), in der Turnkunst, indem man im Sattel in die Höhe springt, sich dreht, und das Gesicht nach hinten, in den Schluß hinab fällt; dann macht man die Scheere und wippt vom Pferde ab. Auch der Sprung, außer dem Pferde, wobei sich der Springer ganz um seine Achse drehet, was erst auf der Stelle als Stabsprung geübt werden muß.
— (Drei-), Sprünge, welche von Dreien zugleich ausgeführt werden. Sowohl die einfachen und Doppel-, als auch die dreifachen und zusammengesetzten Sprünge, findet man theils unter Leibes-Uebungen, Th. 72, S. 849 und f., und dann in Jahn's und Eiselens Deutsche Turnkunst ausführlich beschrieben.
— (einfacher), Sprünge, die nur aus den Vorübungen und ganz einfachen Bewegungen bestehen, und von denen keiner in dem andern enthalten ist.
— (Fecht-), in der Turnkunst, Sprünge mit einer Hand, welche das Eigenthümliche haben, daß die meisten, Katzen- Frosch- und Riesensprung ausgenommen, auch mit einem Fuße ausgeführt werden. Bei denen von der Seite wird die Stellung und der Anlauf immer schräg genommen.

Sprung, in der Forstwissenschaft, s. oben, S. 173.
— (fortgesetzter), s. Th. 72, S. 906.
— (Frei-), s. oben, unter Springen, S. 51.
— (Frosch-), in der Turnkunst, ein Sprung, den man verrichtet, indem man die Hände auf den Kopf des Voltigir- oder Schwingpferdes setzt und sich grätschend über dasselbe fortschwingt.
— (gemischter-), s. oben, unter Springen.
— (gesellschaftlicher-), s. Th. 72, S, 895.
— (Grät-), Grätschsprung, s. Th. 72, S. 872.
— (Grätsch-), s. den vorhergehenden Artikel.
— (Hasen-), s. oben, S. 172; u. Th. 22, S. 190.
— (Heuschrecken), s. ob., unter Springen, S. 51.
— (Hexen-), s. Th. 72, S. 874.
— (Hink-), s. oben, unter Springen, S. 48.
— (Hinter-), s. daselbst.
— (Hock-), s. daselbst.
— (Höhen-), s. daselbst, S. 51, und Th. 72, S. 888, 897.
—, (beim Jäger), s. das., S. 173.
— (Jungfern-), s. unter Leibes-Uebungen, Th. 72, S. 869, 871.
— (Katzen-), s. Th. 72, S. 882.
— (Klingen-) s. oben, unter Springen, S. 45.
— (Kreuz-), s. Sprung (Grät-).
— (Kunst-), s. oben, S. 172.
—, in den Künsten und Wissenschaften, s. das.
— (Last-), Lastsprünge, s. oben, unter Springen, S. 54.
— (Längen-), gleichbedeutend mit Weitensprung, s. diesen, weiter unten. Nach Jahn und Eiselen wird der Längensprung, beim Schwungpferde, vor- und rückwärts, das Erstere vom Kreuz oder Sattel durch gewöhnliches Absitzen, wobei die eine Hand weit vor, die andere dicht vor den Körper gesetzt wird; vom Halse, indem der Springer beide Hände auf den

Kopf setzt, und über diesen eine Art Froschsprung mit gestreckten Beinen macht; beim Letzteren vom Kreuz durch den oben angeführten Sprung; vom Sattel eben so, oder mit Absitzen beim Jungfernsprunge; vom Halse mit Abwippen.

Sprung (Ledig-), Ledigsprünge, s. oben, unter Springen, S. 54.

— (Luft-), ein Sprung, der vermittelst des Tramplain ausgeführt wird, und wobei sich der Springer mehrere Male in der Luft überschlägt. Er wird auch Todtensprung genannt.

—, in der Musik, s. oben, S. 172.

— (Natur-), s. oben, S. 172. Der Natursprung ist dem Kunstsprunge entgegen gesetzt oder gestellt; es ist ein Sprung von einem Individuum, welches von den kunstmäßigen Sprüngen nichts versteht, niemals im Springen Unterricht erhalten hat, sondern ganz nach seiner natürlichen Neigung Sprünge macht, je nachdem sie ihn das Vergnügen oder die Nothwendigkeit lehrt.

— (Nieder-), s. oben, unter Springen, und unter Leibes-Uebungen, Th. 72, unter Springen an verschiedenen Stellen oder Orten.

— (Noth-), s. Th. 72, S. 908.

— (Reifen-), das Springen durch einen Reifen oder Tonnenband, entweder auf der Erde oder auf dem Pferde. Ersteres gehört zur Leibes-Uebung, und Letzteres zur Voltigirkunst.

— (Riesen-), s. Th. 72, S. 877, 879.

— (Schnur-), s. Sprung (Seil-).

— (Schräg-), s. oben, unter Springen.

— (Seil-), Strick- oder Schnursprung, s. oben, S. 85, und Th. 72, S. 890.

— (Seiten-), s. oben, unter Springen, und Th. 72, S. 865. Figürlich sagt man auch: einen Seitensprung machen, wenn man von dem gewohnten Wege seiner Handlungen abweicht oder abgeht.

Wenn z. B. der Mann oder die Frau ihre eheliche Treue verletzen, so sagt man: er oder sie mache einen Seitensprung.

Sprung, (Skelet-), s. Th. 72, S. 872.

— (Stab-), s. oben, unter Springen, und unter Leibes-Uebungen, Th. 72, Springen, an verschiedenen Stellen.

— (Stand-), s. oben, unter Springen.

— (Strohhalm-), s. Th. 72, S. 907.

— (Strick-), s. Sprung (Seil-).

—, in der Stuterey, s. oben, S. 171.

—, in der Tanzkunst, s. oben, S. 173.

— (Tiefen-), s. oben, unter Springen, und Th. 72, S. 901.

— (Tisch-), Tischsprünge, s. Th. 72, S. 885.

— (Todten-), s. Th. 72, S. 875, 884.

— (Tramplain-), s. daselbst, S. 856 u. f.

—, in der Tuchmacherkunst, s. oben, S. 173.

—, in der Turnkunst, s. daselbst.

—, in der Voltigirkunst, s. Th. 72, S. 861.

— (Vor-), s. oben unter Springen, und Th. 72, unter Leibes-Uebungen, Springen, an verschiedenen Stellen.

—, in der Webekunst, s. oben, S. 173.

— (Weiten-), s. oben, unter Springen, und Th. 72 unter Leibes-Uebungen, Springen, an verschiedenen Stellen.

— (zusammengesetzter), zusammengesetzte Sprünge, s. Sprung (Doppel-).

Sprungbein, Sprungbeine; Talus, Astragalus. Oben, unter Sprung, S. 171, 172, ist das Weitere davon hierher verwiesen worden. Die Sprungbeine erhalten unmittelbar durch den Unterschenkel die Last des übrigen Körpers, und sind oben locker mit dem Schien- und Vorderbeine, straffer hingegen sowohl vorn mit dem Kahnbeine, als unten mit

dem Fersenbeine eingelenkt. Jedes Sprungbein theilt man in den Kopf, Hals und Körper. Am Körper lassen sich fünf Flächen unterscheiden. Die obere Fläche erhebt sich rollenförmig, ausgeschweift und überknorpelt, wird vorwärts breiter, geht in den Hals über, und schlägt sich zu beiden Seiten um, so, daß der obere Theil dieser Knorpelfläche auf den Ausschnitt des Schienbeines, die Seiten auf die Knöchel passen, und dies Gelenk, außer der Charnierbewegung, auch, besonders bei gestrecktem Fuße, seitwärts bewegt werden kann. Die innere Fläche ist theils überknorpelt; theils sehr rauh und uneben. Der überknorpelte oder kleinste Theil ist vorwärts rund, hinten spitzig und leicht ausgeschweift. Der rauhe Theil ist größer, und von der Anlage der Bänder sehr rauh. Die äußere Fläche ist fast durchaus, bis auf eine tiefe Furche für ein Band, überknorpelt, und gleicht mit dieser Stelle einem Quadranten, wird nach unten zu schmäler und zu einer Spitze ausgeschweift. Die hintere Fläche ist die kleinste, hat einen glatten, schräg liegenden Ausschnitt für die Sehne des langen Beugers der großen Zehe. Die untere Fläche hat von hinten und aussen einen überknorpelten, stark ausgeschweiften, querliegenden Ausschnitt, der aufs Fersenbein paßt, so daß dieses Gelenk ein wenig seitwärts, jedoch mehr nach innen, sich beugen läßt. Der Hals ist sehr rauh, ungleich, löcherig, lauft ausgeschweift in den Kopf über, und hat ein gewundenes Ansehen. Am längsten ist der Hals an der äußeren Seite, am kürzesten an der untern und inneren Seite, wo er auch am stärksten ausgeschweift ist, und mit einem ähnlichen, doch nicht so tiefen, Ausschnitt des Fersenbeins zu einer beträchtlichen, durch Bänder im frischen Zustande ausgefüllten, Lücke zusammenpaßt. Der Kopf besteht aus zwei überknorpelten Gelenkflächen, einer vordern und untern. Die vordere ist die größte, stark gewölbt, und mit dem Kahnbeine zusammengelenkt. Zuweilen ist sie et-

was eckig, von der Anlage des Knorpelbandes, welches das Sprungbein mit dem Kahnbeine verbindet. Die untere ist kleiner, länglich, und ruht auf dem Vorsprunge des Fersenbeins. Selten findet sich noch eine kleine überknorpelte Fläche, wodurch das Sprungbein mit dem Würfelbeine in Verbindung kommt. Im reifen Kinde erhält das Sprungbein schon einen Knochenkern.

Sprungfischerey, s. oben, unter Sprung. Es ist diejenige Art der Fischerey, da man den Forellen und Aeschen gewisse Insekten und Würmer, wie Fliegen, Bremen, Regenwürmer ꝛc., an die Angel bindet, welche sie mit einem Sprunge zu erhaschen suchen; daher auch die Angel, womit der Fang geschieht, der Sprung genannt wird. S. auch unter Fisch-Fang, Th. 13, S. 595 u. f. Rollangel, Schußangel.

Sprungfluth, s. Springfluth.

Sprunggang, s. Spurritt.

Sprunggelenk, bei den Pferden, s. unter Pferd, Th. 110, S. 263 u. f. Ueber den Spath, als eine Krankheit am Sprunggelenke der Pferde; s. diesen Artikel, Th. 156, S. 521 u. f. Einen sehr guten Aufsatz von dem Baue der Hinterknie oder Sprunggelenke bei Pferden in Beziehung auf die gründliche Kenntniß des Spaths, findet man im Hannöverschen Magazine, Jahrg. 26, St. 47.

Sprunghafer, s. Springhafer.

Sprungkiste, s. Springkiste.

Sprungriemen, beim Riemer, ein breiter Riemen, welchen man an dem Bauchgurte eines Pferdes befestiget, zwischen den Vorderschenkeln durchzieht, und ihn an dem Zaume fest macht, damit das Pferd nicht den Kopf in die Höhe werfen oder damit schnellen kann. — Beim Schneider, an den langen Militairbeinkleidern, nennt man die unten an den Hosenbeinen befestigten Riemen, die unter der Stiefelsohle fortgehen

und an der andern Seite des Hosenbeins vermittelst des Knopfloches an einen Knopf befestiget werden, Sprungriemen. Man hat sie auch mit zwei Knöpfen. Das heißt, auf beiden Seiten des Hosenbeins sind innerhalb desselben unten zu jeder Seite des Knöchels zwei Metallknöpfe angenähet. Jeder Sprungriemen, das heißt, zu jedem Hosenbeine, muß ungefähr 6 bis 7 Zoll lang und an den beiden Enden $1\frac{1}{2}$ bis 2 Zoll breit, seyn; er hat daselbst zwei Knopflöcher, womit er zu beiden Seiten des Hosenbeines angeknöpft werden kann. Wenn man nun den Riemen auf der einen Seite angeknöpft hat, so ziehe man ihn unter dem Stiefel weg, und befestiget ihn auf gleiche Weise auf der andern Seite. Sie dienen dazu, die Beinkleider fest zu halten, damit sie nicht heraufgehen, sondern unten am Stiefel festgehalten werden. Nicht allein Militairpersonen tragen Sprungriemen an den Beinkleidern, sondern auch die jungen Civilisten.

Sprungröhre, s. Springröhre.

Sprungthaler, in einigen Gegenden, z. B. im Amte Lüchau im Bremischen, eine Abgabe neu verehligter Personen, welche sie den Morgen nach der Hochzeit sowohl dem Amtmanne als dem Pfarrer, und zwar jedem einen Reichsthaler entrichten müssen. Man leitet es von springen, befruchten, beiwohnen her; allein da im Niedersächsischen dasjenige Geld, welches Kinder in den Schulen oder auch andere Personen bei andern Gelegenheiten zum Antritte oder Eintritte geben, das Einspringelgeld genannt wird, so kann es auch hier den Antritt des Ehestandes bedeuten. Zu Dannenberg, auch im Bremischen, muß jedes neuverehlichtes Paar dem Gerichtsschulzen ein Upspringel- oder Aufspringelgeld von acht Schillig geben. An andern Orten hat diese Abgabe, welche als ein Ueberbleibsel des Rechts der ersten Nacht angesehen wird, noch andere und oft eben so zweideutige Namen.

Sprungweberey, oder mit einem Sprunge weben, in der Webekunst, eine Art zu weben, wodurch man dem ehemaligen Kamlot oder Kamelot, wollene Zeuge, auch jedem andern ähnlichen Zeuge eine gewisse Glätte gab. Die beiden Fäden in jedem Rohre des Blattes, die zu jedem Fache gehören, hangen nur leicht zusammen, wenn beide zusammengehörigen Schäfte zugleich in die Höhe getrieben werden. Läßt man den einen Schaft zuerst und den andern dazu gehörigen kurz darauf in die Höhe springen, so breiten sich die beiden Kettenfäden jedes Rohres im Blatte aus, und bedecken den schlechten Einschlag um so besser. Daher muß die Kette auch auf dem Stuhle nicht stark angespannt seyn, und jeder Einschußfaden wird nur durch einen einzigen Schlag mit der Lade eingeschlagen.

Sprussel, s. Sprießel.

Spuckat, in Schlesien, eine Benennung des Bindfadens.

Spuckbecken, s. Spuckkasten und Spucknapf.

Spucke, ein nur im gemeinen Leben, besonders Niederdeutschlands übliches Worte, den Speichel zu bezeichnen; s. diesen Art., Th. 157, S, 59 und f.

Spucken, ein regelmäßiges Zeitwort der Mittelgattung, welches mit dem Hülfsworte haben gebraucht wird, und gleichfalls nur im gemeinen Leben und in der vertraulichen Sprechart des nördlichen Deutschlands, besonders Sachsens, Brandenburgs ꝛc., üblich ist, den Speichel auswerfen, speien. Daher die Ausdrücke: Auf die Erde spucken. Einem ins Angesicht spucken. Vor Aerger und Verdruß spucken. Im Zorne spucken ꝛc.

Spuckkasten, Spuckbecken, Spucknapf, Speybecken, ein Kasten, Napf oder Becken von verschiedenen Materien, und verschiedener Gestalt, um darein zu spucken. Man hat sie von Holz und Eisenblech; auch

von Porzellan und Fayance, auch irdene, und die Formen sind am häufigsten eckig oder rund.

Spucknapf, s. Spuckkasten.

Spuden, ein regelmäßiges, zurückwirkendes Zeitwort, welches nur in den gemeinen Sprecharten, besonders Niederdeutschlands üblich ist, sich spuden, eilen, etwas mit Geschwindigkeit verrichten, wovon wahrscheinlich Spude, die Eile, herkommt. Im Englischen Speed, im Holländischen Spoed, ꝛc.

Spühlbank, s. Th. 33, S. 541 und f.

Spuhle, 1. s. Spule und alle damit zusammengesetzten Wörter, welche zur Spule gehören, wie Spuleisen, Spulmaschine, Spulrad, Spulspindel, Spulstock ꝛc. ꝛc. 2. Spuhle, ein nur in einigen Gegenden, z. B. bei dem Salzbrunnen zu Halle übliches Wort, einen bedeckten Graben unter der Erde zu bezeichnen, wodurch das wilde Wasser abgeleitet wird; daher ist eben daselbst das Spuhlhaus, ein Gebäude, in welchem das in die Spuhlen dringende Wasser mit Haspeln in die Höhe gezogen und durch Tröge abgeleitet wird. Der Spuhlenzieher ist daher ein Arbeiter, welcher das Wasser aus der Spuhle zieht und durch eine Rinne in die Saale gießt. In den Salzwerken zu Halle ist spuhlicht so viel wie trübe, schlammig.

Spuhlen, ein regelmäßiges Zeitwort, welches in doppelter Gestalt üblich ist. 1. Als ein Zeitwort der Mittelgattung mit dem Hülfsworte haben, nach Adelung, eine Nachahmung eines in einer schwankenden oder wellenförmigen Bewegung befindlichen flüssigen Körpers, welche man in einigen Gegenden auch durch schälen ausdrückt. Der Fluß spühlt an die Mauer, an das Ufer, benetzt in seiner wellenförmigen Bewegung die Mauer, wofür anspühlen üblicher ist. 2. Als ein thätiges Zeitwort, vermittelst eines in eine schwankende oder wellenförmige Bewegung gesetzten

Körpers bearbeiten; besonders auf solche Art vereinigen, wodurch es sich von waschen unterscheidet, für das noch üblichere ausspühlen. Ists ein ehrner Topf, so soll man ihn mit Wasser spühlen, 3. Mos. 6. 28, Kap. 15, 12. Die Gläser spühlen. Die Wäsche spühlen. Das Essen in den Magen spühlen, im gemeinen Leben für trinken. Das Wasser hat alles Holz mit weggespühlt. Das Spühlen der Wäsche, s. unter Wäsche und Waschen in W. — Das Spühlen, im Wasserbaue, mittelst gestauchten auf einmal hinausstürzenden Wassers ein Tief oder einen Ausfluß von dem Schlicke und Moder reinigen.

Spühlfaß, ein Faß oder Gefäß, in welchem das gescheuerte Geschirr, wie Töpfe, Kannen, Schüsseln, Teller, Gläser, Löffel, Messer und Gabel ꝛc., in reinem Wasser abgespühlt wird, damit es von dem Sande ꝛc. befreiet werde. Dieses Gefäß führt auch noch nach seiner Gestalt die Namen Spühlgelte, Spühlständer, Spühlwanne ꝛc.

Spühlgefäß, bei den Papiermachern, ein kleiner Schwengkessel, worin immer reines Wasser gehalten wird, und womit der Gouverneur alle Morgen in der Papiermühle die Stampflöcher, Stampfen, Seihkasten und alles Geräthe vielmal reiniget und abspühlt.

Spühlgelte, s. Spühlfaß.

Spühlhaus, s. unter Spuhle 2.

Spühlig, oder Spühlicht, dasjenige Wasser, worin das unreine Küchengeschirr, wie Töpfe, Schüsseln, Teller ꝛc., abgespühlt und von den noch daran befindlichen Ueberresten von Speisen gereiniget wird. Man gebraucht den Spühlicht in großen Wirthschaften, besonders auf dem Lande, wo zugleich eine Viehhaltung, ein Viehstand dabei ist, zum Futter der Schweine, indem darein noch Kartoffeln, Kleye, Schrot, schwarzes Mehl ꝛc. gerührt werden. Zu demselben Zwecke

gebraucht man auch den Branntweinspühlicht, das heißt, den für Menschen untauglichen Bodensatz in der Branntweinblase, welcher mit Wasser ausgespühlt wird. Siehe auch unter Schweinezucht und Rindviehzucht, Th. 124, und Th. 151.

Spühlkahn, ein Fischerkahn aus einem Stücke Holz gehauen.

Spühlkelch, in der katholischen Kirche derjenige Kelch oder Becher, mit Wein oder Wasser gefüllt, den man gewissen Communikaten auf ihr Begehren, nach dem Empfange der geweiheten Hostie zur Abspühlung darreicht.

Spühlkessel, s. Schwungkessel, auch Spühlgefäß.

Spühlkumm oder Spühlkumpf, ein halbrundes Gefäß, gemeiniglich von Porzellan, die Tassen darin auszuspühlen.

Spühlmagd, in großen Küchen eine eigene Magd, welche das Küchengeschirr spühlt, und oft noch von der Schauermagd verschieden ist.

Spühlnapf, ein Napf, andere Gefäße darin auszuspühlen. Es ist gewöhnlich ein großer irdener Napf, gleich einem Reibenapfe oder Reibeasch, worin man Tassen, Gläser und andere kleinere Gefäße reiniget; s. Spühlkumm.

Spühlständer, s. Spühlfaß.

Spühlwanne, s. daselbst.

Spühlwasser, das Wasser, welches zum Abspühlen des Geschirres, Küchengeschirres, bestimmt ist; auch dasjenige Wasser, worin das Geschirr schon abgespühlt worden, das Spühlicht.

Spuhlwurm, s. Spulwurm.

Spühlzuber, oder Zober, ein Gefäß von Holz, die Wäsche darin zu spühlen. Er ist 3 bis 4 Fuß hoch und $1\frac{1}{2}$ bis 2 Fuß breit, mit zweien Handhaben, um ihn tragen zu können. Wenn die Handhaben Löcher

haben, so kann man dieses Gefäß noch leichter fortbringen, indem man einen den Löchern angemessenen Baum hindurchsteckt, so daß auf jeder Seite eine Person den durchgesteckten Baum in die Höhe heben, und das daran hangende Gefäß fortbringen kann.

Spuk, ein nur in den gemeinen Sprecharten übliches Wort, welches mehrere Bedeutungen hat. 1. Lärm, Geräusch ꝛc. anzuzeigen, daher sagt man: Einen entsetzlichen Spuk machen. Das war ein Spuk. 2. Beschwerliche Hindernisse mancherlei Art, Widersetzlichkeit, oder was man im gemeinen Leben auch krumme Sprünge nennt. Nach Adelung eine Figur der vorigen Bedeutung. Einem vielen Spuk machen. — 3. Eine Erscheinung, ein Gespenst, besonders im Niederdeutschen, im Niedersächsischen Spuk, Holländisch Spook, Spookfel; Schwedisch Spok, Spöka. Daher ist im Niederdeutschen Vorspuk, eigentlich eine Vorbedeutung, Omen, und dann figürlich auch ein jedes Geschäft, ein jedes Ding, welches vor einem andern hergeht und dasselbe gleichsam ankündiget. Nach Adelung soll das Wort Spuk in seiner ersten Bedeutung zu pochen gehören, und die dritte Bedeutung eines Gespenstes soll mit dem Lateinischen Spectrum sehr nahe verwandt seyn. Eben so will man es auch von spähen, sehen, Lat. specio, ableiten, so daß Spuk eigentlich eine Erscheinung bedeuten würde. — Was nun den Spuk, die Spukerey, in der dritten Bedeutung anbetrifft, nämlich eine Geistererscheinung, ein Gespenst, so ist davon schon unter Gespenst, Th. 17, S. 715 u. f. Einiges gesagt worden; so auch unter Phantasm, Th. 112, S. 497 u. f.; allein dieser so gehaltreiche, höchst wichtige, mit einem Schleier aber immer noch verdeckte oder umhüllte Gegenstand, ist in beiden angeführten Artikeln nur sehr kurz behandelt worden, da es uns doch an

reichhaltigem Stoffe nicht fehlt, das Vorhandenseyn der Geisterwelt, von der uns schon die Alten unter so mancherlei Formen ihre Gedanken mittheilten, darzuthun; denn ohne diesen Gegenstand erschöpfen zu wollen, wozu überhaupt die Encyklopädie der Ort nicht ist, hätte doch noch manches Wichtige darüber gesagt werden können, welches die Unsterblichkeit der Seele und die unmittelbare Wirkung des Weltgeistes auf die sublunarischen verkörperten Geister bis zu ihrer Entkörperung mehr denn zu deutlich beweiset. Ohne sich über die ersten Spuren der Gespenster oder Geistererscheinungen, in so weit sie sich geschichtlich verfolgen lassen, oder in so weit uns die Geschichte von Erscheinungen dieser Art Nachricht giebt; auch von welchem Volke sich das Vorhandenseyn dergleichen Erscheinungen und der Glaube daran über alle civilisirte und kultivirte, ja über noch kulturlose Völker des Erdbodens verbreitet hat, in Untersuchungen einzulassen, die zu keiner Aufklärung über diese Erscheinungen selbst führen, sei es genug, nur die ältere mit der neueren, ja neuesten Zeit in dieser Beziehung zu vergleichen, nur dasjenige zu berichtigen, was die Neueren den Alten hierin wohl mit Unrecht zur Last legen, indem man sie der Leichtgläubigkeit und des Aberglaubens wohl zu sehr beschuldiget. Abgesehen von den mancherlei Täuschungen, die Verschmitztheit, in Beziehung auf Gewinnsucht, in den mancherlei Verhältnissen des Lebens, Unkunde in den Naturwissenschaften, verliebte Abentheuer, Raub- und Stehlsucht ꝛc. ꝛc. hervorgezaubert haben, und die auch noch hin und wieder in unseren aufgeklärten Zeiten dem Leichtgläubigen gespielt werden, und sich daher stets erneuern, sei nur dasjenige zu untersuchen, was von aufrichtigen, gebildeten und vorurtheilsfreien Männern, welche Glauben verdienen, über diesen so höchst wichtigen Gegenstand, der die Fortdauer unsers Geistes betrifft, hin und wieder in der neueren Zeit ist geäußert worden, ob-

gleich nur Wenige mit dem hervortreten, was ihnen vielleicht selbst begegnet ist, über gehabte Erscheinungen Selbstbekenntnisse ablegen, sondern gleichsam darüber ein dunkles Schweigen beobachten, einen geheimnißvollen Schleier ziehen, wie die verhängnißvolle Nacht erst dem Erwachenden bei ihrem Abzuge am Morgen ahnen läßt, was in ihrem Schooße vorging; nicht weil sie sich selbst überredeten, daß die gehabten Erscheinungen nur Truggestalten ihrer Einbildungskraft waren; denn das konnten sie nicht, wenn sie solche mit dem vollkommensten Selbstbewußtseyn beobachteten, sondern nur um einen Gegenstand zu bekämpfen, der der Richter des Gewissens ist, und den Menschen mit unwiderstehlicher Kraft zu dem Göttlichen hinzieht; der ihm gleichsam den Schlüssel giebt, um in das Reich der Geister einzutreten, frei, entfesselt von der Bürde, die in der sublunarischen Welt der Prüfstein seiner Freuden und Leiden war, um den Lohn seiner Thaten zu erndten. Das Verschweigen der Wirkungen außergewöhnlicher Erscheinungen auf uns, liegt daher nicht bloß in der Furcht vor dem Zurückkehren der oben angeführten Betrugserscheinungen, vor der Wiederkehr eines listig geweckten und muthig unterhaltenen Aberglaubens; sondern in dem Zwiespalte mit uns selbst, welchen dergleichen Erscheinungen erwecken, und in dem nur zu sehr gegründeten Argwohn als ein Abergläubiger verlacht und verspottet zu werden. Dieses wären nun die Aufgaben, die sich dem Bearbeiter dieses Artikels stellen; allein hier unter Spuk wird man die etwaigen Auflösungen dieser Aufgaben nicht suchen, wohl unter den beiden oben angeführten Artikeln, und daher muß ich auf den Artikel Vision, unter V, der vielbesagend in dieser Beziehung ist, und Ahnungen, Träume, Nachtgesichter, kurz Alles, was in das Gebiet der Geisterwelt gehört, in sich faßt, verweisen. Um aber diesen Artikel nicht ganz ohne einen glaub-

würdigen Beweis von Geistererscheinungen zu schließen, finde hier folgende merkwürdige Geister-Erscheinung einen Platz, die sich in dem verwichenen Jahrhunderte in Heidelberg zugetragen hat:

Der als Arzt, Naturkundiger und Lehrer so bekannte Professor Succov zu Heidelberg, besaß in einer etwas abgelegenen und romantischen Gegend ein sehr artiges Gartenhaus, auf dem er den größten Theil des Sommers zuzubringen pflegte. Hier bemerkte er einen Kandidaten der Theologie, der täglich vor seinen Garten vorbey, einsam, und wie es schien sehr traurig, die umliegende romantische und stille Gegend besuchte. Das misantropische Wesen dieses jungen Menschen, der Kummer und die Schwermuth, die sich auf seinem Gesichte zeigten, machten den Professor Succov auf ihn aufmerksam. In der Hoffnung, die Ursache seines Kummers zu erfahren, um ihn entweder durch Arzneymittel, oder durch Einführung in muntere Gesellschaften und Wiederaussöhnung mit dem Menschengeschlechte von seiner düstern Melancholie zu heilen, ließ er ihn eines Tages zu sich auf eine Tasse Kaffee in seinem Gartenhause bitten. Nach langer Weigerung nimmt der Kandidat endlich die Einladung an. Statt beim Eintritte in den Garten durch den Hauptweg gerade auf das Gartenhaus zu gehen, wendet sich aber derselbe hastig und mit einer gewissen Aengstlichkeit links zu einem Nebenwege, und heftet dabei seine Blicke unverwandt auf einen, in der Mitte des Gartens stehenden Birnbaum, indem er in Eile und zitternd durch besagten Weg zu dem Professor gelangt. Dieser empfängt ihn auf die herzlichste und freundschaftlichste Art; frägt ihn aber endlich, warum er, statt den geraden Weg auf das Gartenhaus hin zu gehen, jenen Umweg genommen habe. „Ich wüßte keinen Grund anzugeben, als meine Laune, die mich eher jenen, als diesen Weg ergreifen ließ;" antwortete der junge Mann. Beim Fortgehen will er den gewöhnlichen Weg nehmen, bebt aber plötzlich zurück und eilt, scheinbar mit Angst und Schrecken, wieder durch den Nebenweg des Gartens hinaus. Am folgende Tage

bittet der Professor wiederum den jungen Mann zu sich. Beim Eintritte in den Garten erneuert sich dieselbe Scene des vorigen Tages. Der Professor und einige seiner Freunde, dringen jetzt heftiger in den jungen Mann ein, ihnen die Ursache dieser Erscheinung zu erklären. Nach vielem Weigern bekennt er ihnen endlich, daß er eine fürchterlich große, und von Gesicht schreckliche Gestalt an dem großen, in der Mitte des Gartens stehenden Baume erblicke, und daß ihn dieser schauderhafte Anblick verhindere, den großen Weg zu halten. Der Professor und seine Freunde, welche nun gleichfalls nach dem bezeichneten Baume hinblicken, sehen aber nichts; sie halten demnach die Gestalt für ein bloßes Gebilde einer kranken Einbildungskraft. Mit Gewalt wollen sie daher den Kandidaten zum Baume führen, um ihn von dem Nichtdaseyn jener Gestalt zu überzeugen, je näher sie aber diesen dem Baume bringen, um so größer wird seyn Entsetzen; er fällt mehrere Male in Ohnmacht und bekommt endlich Anwandlungen der fallenden Sucht. Dieses Letztere zwingt den Professor ihn in das Gartenhaus zurückzuführen; und hier sagt der junge Mensch, sobald er sich etwas erholt hatte, je näher man ihn dem Baume gebracht habe, desto schrecklicher hätten die Augen der Gestalt gefunkelt, und desto fürchterlicher hätte ihm das Ansehen derselben geschienen. Der Professor, um auch nicht den geringsten Umstand außer Acht zu lassen, der ihm etwa über diese sonderbare Erscheinung einen Aufschluß geben könnte, ließ noch in derselben Nacht ganz heimlich am Fuße des Birnbaumes graben, und wie groß ist sein Erstaunen, als er in einer Tiefe von ungefähr vier Fuß, ein außerordentlich großes Gerippe, welches schon sehr vermodert war, antrifft. Er will dasselbe in sein Haus tragen lassen, hierin widersetzt sich ihm aber seine Mutter, und die zwei Arbeitsleute, welche das Gerippe auf den Kirchhof hatten tragen sollen, werfen dasselbe aus Angst in den Neckar, so, daß man am Morgen keine Spur davon mehr bemerkte. Der Professor läßt das Loch sehr sorgfältig wieder zu schütten, und bittet von Neuem den Kandidaten zum Kaffee in seinen Garten. Statt aber, wie die vorigen

Male ängstlich einen Nebenweg einzuschlagen, geht er jetzt ganz heiter und gelassen durch den großen Weg, und erzählt mit frohem Erstaunen dem Professor, daß die Gestalt verschwunden sei, denn er erblicke sie nicht mehr. Da nun dieser junge Mensch nicht wußte, daß unter dem Birnbaume ein Gerippe lag, als er eine fürchterliche Gestalt gesehen zu haben behauptete, und eben so wenig von der Ausgrabung desselben etwas erfahren hatte, so scheint die Mahnung des Geistes, daß seine Hülle hier am unrechten Orte vermodern müsse, wohl eine Fortdauer nach dem Tode anzuzeigen. Weiter ist über diese Erscheinung nichts bekannt geworden, eben so wenig: ob Nachforschungen über diese sonderbare Auffindung des Gerippes gehalten worden, und woher es wohl seinen Ursprung haben könnte ꝛc. ꝛc. Neues Hannöver'sches Magazin, Jahrg. 6, 1796, St. 54, S. 858 und f.

Spuken, ein regelmäßiges Zeitwort der Mittelgattung, welches mit dem Hülfsworte haben verbunden ist, und am häufigsten unpersönlich gebraucht wird, aber nur in der letzten Bedeutung des vorhergehenden Hauptworts üblich zu seyn scheint. Es spukt, es läßt sich ein Gespenst sehen, auch im gewöhnlichen Leben: es gehet um. Figürlich sagt man auch im gemeinen Leben: es spukt in seinem Kopfe, er hat Erscheinungen, es ist mit seinem Verstande nicht allzu richtig; er erzählt lauter närrisches Zeug ꝛc. Im nördlichen Deutschland hat man noch andere Ausdrücke, welche, nach Adelung, die ursprüngliche Bedeutung des Geräusches oder der heftigen Bewegung zu bestätigen scheinen; z. B. der Wein spukt ihm in dem Giebel, in dem Verstandkasten, ist ihm zu Kopfe gestiegen; mit dem Feuer spuken, unvorsichtig damit umgehen; mit dem Gelde spuken, Geld verschwenden; das sieht aus, als wenn es spukte, das sieht seltsam aus ꝛc. S. den vorhergehenden Art. Spuk.

Spulback, beim Tuchmacher, ein hölzerner Kasten, worin der Spanische Weber seine Spulen mit Einschuß aufhebt. Der Kasten steht daher neben dem Weber auf der Bank, worauf der Weber sitzt. Diese Bank ist nach dem Innern des Stuhles zu etwas geneigt, weil der Weber beinahe mit den Füßen auf den Fußschemeln schwebt, um mit Nachdruck weben zu können. Daher hat der Spulback unten ein vorspringendes Brett, welches ihn auf der geneigten Bank festhält.

Spulbaum, s. Spindelbaum.

Spule, Dimin. Spulchen, Fr. Bobine, Epoullin, Engl. Spool, Ital. Spola, Span. Espolin, Holl. Spoele, Schwed. Spole, nach Adelung, ein Wort, welches in drei dem Anscheine nach sehr verschiedenen, aber doch ursprünglich nahe verwandten Bedeutungen gebraucht wird. 1. Mit dem herrschenden Begriffe der Bewegung um die Achse, ohne doch die folgende des hohlen Raumes auszuschließen, ist die Spule an den Spinnrädern, eine hohle Röhre, welche an beiden Enden mit hohen Rändern versehen ist, den gesponnenen Faden aufzunehmen. Die Spule vollspinnen. Eine Spule Garn. Beim Drechsler ist daher die Spule jenes eben beschriebene Instrument. An den Seiten hat es noch zwei Flügel, die mit kleinen Drahthäckchen versehen sind, und die Scheere heißen. Die Röhre läuft um einen eisernen Stift, nimmt den von dem Rocken herunter gezogenen und zusammen gedrehten Faden durch das daran befindliche kleine Röhrchen auf, und die Häckchen der Flügel leiten denselben auf die Röhre der Spule, damit er egal aufgewickelt werde; s. unter Spinnen und Spinnerey, Th. 158, und unter Spinnrad, Th. 159. — Beim Weber sind die Spulen kleine und große Röhren von Schilf und von Holz. Es giebt daher verschiedene Arten bei ihnen, ganz kleine, die zum Einschlagfaden der Seide bestimmt und kleine hölzerne Röhren sind,

die auf einem Drahte in dem Kasten der Schütze stekken; sie heißen bei andern Webern auch wohl Röllchen, und sind nicht allemal von Holz, sondern auch von starkem Schilfrohre. Die andere Art der eigentlichen Spulen sind bald größere, bald kleinere Röllchen oder Röhren von gedrechseltem Holze, die an den Enden runde Scheiben haben, und wenn sie ganz von Holz sind, zu Leinen, Baumwolle und Wolle gebraucht werden; sind sie aber von Blech, so gehören sie zur Seidenmanufaktur, weil darauf die Seide gewickelt wird; man braucht aber auch zu derselben hölzerne Spulen; s. auch unter Webekunst, in W. — 2) Mit dem herrschenden Begriffe des hohlen Raumes, ohne den folgenden der Ausdehnung in die Länge ganz auszuschließen, nennt man den untern hohlen Theil in den großen Federkielen und hierauf eine jede noch ungeschnittene Feder mit ihrem Kiele, eine Spule. Niedersächs. Spole, ingleichen Pose; daher die Benennung: Federspulen, Gänsespulen, Schwanenspulen, Trappenspulen ꝛc., welche sämmtlich zum Schreiben gebraucht werden; dagegen sagt man es nicht von denjenigen Federn, die man zum Zeichnen gebraucht, wie Rabenfedern, Krähenfedern ꝛc., hier wird der untere hohle Theil gar nicht besonders benannt, sondern das Ganze mit Feder bezeichnet. Von kleinen nur zu den Betten gebräuchlichen Federn wird es eben so wenig gebraucht. Es soll hier, nach Adelung, mit 2 Spuhle, ein Graben, Kanal, genau verwandt seyn; s. dasselbe. — 3. Mit dem Stammbegriffe der Ausdehnung in die Länge, ohne beträchtliche Dicke, ingleichen der Spitze, werden nur bei den Jägern die kleinen Stecken in den Hühner- und Steckgarnen, welche sonst auch Sprieſſel und Spreiſſel heißen, Spulen genannt. Es ist hier mit dem mehr Niedersächsischen Spille, ein zugespitzter kleiner Stab, auf das genaueste verwandt. Eben daselbst heißen die

zarten spitzigen Kiele an den Federn, so lange sie noch in der Haut stecken, Spielen. Nach Adelung sollte man dieses Wort eben so gut mit einem h, Spuhle, schreiben, weil die flüssigen Buchstaben l, m, n und r nach einem langen Selbstlaute dieses Verlängerungszeichen gern vor sich haben; allein der Gebrauch hat doch das Gegentheil angenommen. — Spule, im Salzwerke zu Halle, s. Spuhle.

Spule (Feder=), s. oben, unter Spule.

— (Gänse=), s. daselbst.

—, bei den Jägern, s. daselbst.

— (Schieß=), eine Benennung des ganzen Weberschiffes.

— in der Schreibekunst, s. unter Schreibekunst, Th. 148, S. 292 u. f., und Schreibfeder, daselbst, S. 390 u. f.

— (Schwanen=), s. oben, unter Spule.

—, beim Spinner und der Spinnerin, s. daselbst.

— (Trappen=), s. daselbst.

— (Weber=), s. daselbst.

Spuleisen, das Eisen, welches durch die Spulen geht, und um welches sie sich, als um ihre Achse bewegen. Es geht über den Spulkasten und hat einen Wirbel, darin die Schnur läuft. Man steckt sowohl große als kleine Pfeifen darein und spult sie auf.

Spulen, ein regelmäßiges Zeitwort, auf die Spule und in weiterer Bedeutung auch auf die Spindel laufen lassen. Das Garn spulen, es auf die Weberspulen bringen. Beim Weber ist das Spulen alles Garn von den Stücken oder Strehnen vermittelst des Spulrades auf eine Spule zu wickeln. Man schiebt um diesen Zweck zu erreichen, die Strehne auf eine Krone und steckt eine Spule oder Bobine auf die eiserne Spille des Spulrades, und indem man das Spulrad in Bewegung setzt, wird der Faden gleich=

mäßig auf die Spule gespult. Die Seide wird auf mancherlei Art gespult, erstlich roh, so wie sie von dem Haspel kommt und in langen Strehnen gehaspelt ist, muß sie zum Mouliniren oder Zwirnen gespult und doppelirt werden. Das Spulen der rohen Seide geschieht auf verschiedene Art, entweder mit Windebrettern, oder auf einer Art doppelter Kronen oder Trillage, wovon ein jeder senkrecht auf einem Gestelle befestiget ist, und beide nach der Länge der Strehne weit oder kurz von einander gestellt werden können. Um die Kronen wird dann die Seidenstrehne gezogen und eine Spule auf die Spille eines kleinen Rades gesteckt, das mit der Spule durch eine Saite vereiniget ist. Drehet man die Kurbel dieses Rades um, so wickelt sich der an die Spule angelegte Faden auf die Spule. Mit den oben angeführten Windebrettern ist es fast eben so, außer daß der Faden durch einen Weiser nach der Spule geleitet wird. S. unter Seide und Siedenbau, Th. 152, S. 218 u. f.

Spulenlade, ein horizontalliegender Cantre, worin die Spulen zum Kettenscheeren der Seidenzeuge auf einem horizontalen Gestelle liegen; s. unter Seidenwürkerey, Th. 152.

Spulenzieher, s. Spuhlenzieher, unter Spuhle 2.

Spuljunge, bei den Webern, ein Lehrling oder auch ein bloß angenommener Knabe, welcher das Spulen verrichtet. Man hat auch Mädchen dazu angenommen, welche Spulmädchen genannt werden.

Spulmädchen, s. den vorhergehenden Artikel.

Spulmaschine, Wickelmaschinen, welche dienen, zum Behufe des Zwirnens oder Webens Garn auf Spulen zu wickeln. Der Zweck dieser Maschinen ist, daß mehrere Fäden zugleich um eben so viele Spulen gewickelt werden, entweder von Haspeln oder von den Spindeln der Spinnmaschine. Es giebt verschiedene Arten derselben. Eine der besten hat im Wesentlichen

folgende Einrichtung: Jeder Faden läuft durch ein glattes ringförmiges Auge, von da um einen gläsernen Cylinder und über einige glatte messingene Haken, welche ihn auf die Spule leiten. Die Spulen erhalten ihre Bewegung mittelst Rollen und Schrauben durch gespannte Schnüre; die gläsernen Cylinder aber werden sammt ihrem Gestelle durch die Maschine hin und her beweget, damit sich das Garn auf den Spulen gleichmäßig neben einander wickele. Durch einen Tritt mit dem Fuße, oder auch auf andere Weise, kann jede Spule augenblicklich in Stillstand gesetzt werden, wenn man sie etwa durch eine neue ersetzen will. Man kann auch durch bloße Reibung die Spulen in Thätigkeit setzen. Neben einer langen, hohlen, trommelartigen, auf ihrer Oberfläche ziemlich rauhen Walze liegt, parallel mit der Walze, eine glatte Spindel, auf welcher zehn, zwölf, zwanzig und mehrere Spulen stecken, die auf dieser Spindel leicht beweglich sind. Die Spulen berühren die Walze. Wird nun Letztere umgedrehet, so kommen auch die Spulen bloß dnrch die Reibung in Umlauf. Auf diese Weise kann man auf alle Spulen schnell Garn wickeln. Ein Mehreres über die Spulmaschine s. unter Wickelmaschine, und unter Webekunst, in W., und dann unter Zeugmanufaktur, in Z.; auch der Artikel Seidenmaschine, Th. 152, S. 430, ist nachzusehen.

Spulrad, beim Weber, oder in der Webekunst, ein Werkzeug vermittelst dessen man die verschiedenen Fäden, als Leinen, Baumwolle und Wolle auf Spulen spult oder aufwickelt. Es besteht aus einem Fußgestelle, worauf ein Schnurrad an einem Stabe angebracht ist, das vermittelst einer Schnur mit einer vorn am Gestelle angebrachten Rolle, worin eine Spille steckt, vereiniget ist. Die Rolle liegt über einem kleinen Kasten und man kann sie mit der Spille nach Gefallen abnehmen, und auf diese Letztere eine Spule

stecken. In dem Kasten selbst pflegen die Schrauben zu liegen. Verschiedene Spulräder, als zu Leinen, Wolle, Seide, Gaze ꝛc., s. unter Webekunst, in W., und unter Zeugmanufaktur, in Z.; auch Seidenmaschine, Th. 152, S. 430.

Spulspindel, beim Weber, diejenige Spindel, woran die Webespulen stecken. Nach Jacobson ist es eine eiserne Spindel, woran sich der Schmauchstock befindet, von welche das Garn aufgespult wird.

Spulstock, beim Sticker, ein Werkzeug, worauf eine Spule mit Gold oder Silber läuft, welche man vermittelst eines Rades auf einander wickeln will.

Spulwurm, Spuhlwurm, Ascaris lumbricalis; Fr. l'Ascaride lombrical, eine Gattung Würmer, die zu den Madenwürmern, Ascarides; Fr. les Ascarides, überhaupt aber zu den Eingeweide-Würmern gehört, und unter Madenwurm, Th. 82, S. 188, hierher verwiesen worden ist. Das ganze Geschlecht dieser Würmer, von denen es zwei Hauptgattungen bei dem Menschen giebt, den schon oben erwähnten eigentlichen Spulwurm, und den Mast- oder Springwurm, Ascaris vermicularis; Fr. l'Ascaride vermiculaire, unterscheidet sich durch den walzenförmigen an beiden Enden verdünnten Körper, das heißt, der Leib dieser Würmer ist lang, rund und geht an beiden Enden spitzig zu. Am Kopfe sind drei kleine Höcker, mit welchen sie sich an den Därmen festhängen. Sie leben in denselben schaarenweise, haben getrennte Geschlechter und sind meist eyerlegend. Nach den Bandwürmern sind sie die gemeinsten und gefährlichsten Eingeweide-Würmer.

1) Der oben zuerst angeführte Spulwurm, Ascaris lumbricalis s. lumbricoides, Ascaris spithamea, Linn.; Lumbricus teres s. intestinalis, Pall.; Lumbricus teres medicorum; Fr. l'Ascaride lombrical; Engl. Round-wurm; Ital. Verme

tondo; Dän. Menneske-orm; ein in den dünnen Därmen der Menschen, Pferde und anderer Hausthiere sich aufhaltender Wurm, der über spannenlang und federkieldick ist. Der Pastor Göze *), der sich sehr um die Naturgeschichte der Eingeweidewürmer verdient gemacht hat, beschreibt den Spulwurm wie folgt: Ein elastischer, rundlichter Wurm, wie eine Nadel, Saite oder Federkiel, an beiden Enden dünn zulaufend; am Kopfende drei Knötchen, am Schwanzende entweder stumpf abgerundet oder pfriemenförmig zugespitzt. Hier ist noch hinzuzufügen, daß der After eine Querspalte bildet. Nach dem genannten Schriftsteller giebt es drei Hauptklassen der Spul- oder Rundwürmer, Madenwürmer, nämlich: den großen Spul- oder Rundwurm, Ascaris Gigas; den mittlern, Ascaris teres, und den kleinen, Ascaris minutior. Die Größe oder Kleinheit dieses Wurmes scheint sonst kein hinlängliches Unterscheidungszeichen zu seyn; allein hier finden sich wesentliche Abweichungen, wo nicht in den Körpern selbst, doch in ihrer ganzen Oekonomie und Lebensart. Die erste gigantische Wurmart befindet sich hauptsächlich in den Gedärmen der Pferde, und auch wahrscheinlich in denen anderer Hausthiere, jedoch hat Göze in Schafen, Ziegen, Ochsen und Kühen noch nie Spulwürmer entdeckt. Zu dieser Gattung gehören auch die Spulwürmer bei Menschen, über welche schon so viel geschrieben worden, und deren Eyer in ungeheurer Menge, nach Klein, 10,000 an der Zahl von einem Wurme, durch das Zerplatzen der Mutter verschüttet werden. — Der mittlere Rund- oder Spulwurm findet sich in allen Ordnungen und Klassen der Thiere, ja man

*) Versuch einer Naturgeschichte der Eingeweidewürmer thierischer Körper von Joh. Aug. Ephraim Göze, Pastor an der Kirche St. Blasii zu Quedlinburg ꝛc., mit Kupfertafeln, Blankenburg, 1782 (4) S. 62.

hat ihn selbst in dem Magen der Raubvögel angetroffen, die doch sehr starke Muskeln haben, ein Beweis, daß die runde Struktur und elastische Kraft dieser Würmer allen Verletzungen widersteht. Vom Zwirn- oder Drahtwurm, Gordius, sind sie hauptsächlich durch drei Knötchen oder Klappen am Kopfe verschieden, und das Eigenthümliche dieser Art besteht darin, daß sie das Kopfende stets als einen krummen Haken gebogen halten. Einige derselben haben Backenbärte und leben gern in Gesellschaft anderer Würmer, doch ohne Vermischung. In einer Katze fand Göze 60 solcher Rundwürmer und 250 Kettenbandwürmer. Zu den kleineren Rundwürmern, als der dritten Klasse, die ebenfalls in allen Thiergattungen gefunden werden, rechnet Göze wieder fünf Arten, viere, die dem Auge schon sichtbar sind, und eine, die mikroskopisch ist. Es sind der Nadelwurm, Fadenrundwurm, Pfriemenschwanz, Haarrundwurm, und das mikroskopische Rundwürmchen. Unter diesen kleinen Rund- oder Madenwürmern giebt es lebendig gebährende. Camper hat sie bei Millionen in Kälbern gefunden. In den Lungen einer Wasserkröte traf Göze in einem Lungenflügel 20 Fadenrundwürmer und in jedem wenigstens 700 lebendige Junge an, mehr als einmal und von mehr als einem Auge gezählt, also 14,000; folglich in beiden Lungenflügeln an Alten und Jungen: 28,040 Würmer. Die Pfriemenschwänze gebähren ebenfalls lebendige Junge. In einem dergleichen hat der Verfasser unter dem Composito, vermittelst des Preßschiebers, 300 entdeckt. Zu diesen Pfriemenschwänzen gehören auch die oben angeführten Springwürmer, Ascarides vermiculares, im Menschen, weil sie bei Annäherung eines Lichtes von dem Finger oder Instrumente bei drei Daumenbreit wegspringen; s. weiter unten. Van Phelsum ist bis jetzt der klassische Schriftsteller von diesem

Wurmgeschlechte, dessen Schrift D. Weise in Altenburg in den Jahren 1781 und 1782 übersetzt in zwei Theilen herausgegeben hat, dem aber der Pastor Göze manche Irrthümer und mangelhafte Kenntnisse beweiset. Haarrundwürmer hat der eben genannte Schriftsteller nur in den Gedärmen eines Dachses gefunden. Das mikroskopische Rundwürmchen findet sich unter der Haut des Erdregenwurms, und in seinen innern Feuchtigkeiten, worin ihn sowohl der Herr von Gleichen, als auch der Pastor Göze beobachtet hat.

Wenn gleich über die Eingeweidewürmer und besonders über den Spulwurm schon Valisnieri, und nach ihm Linné, Pallas, O. F. Müller, Wagler, Bloch und andere Gelehrten treffliche Beobachtungen und Untersuchungen angestellt haben, so hat doch Göze sie in der Genauigkeit seiner Beobachtungen und Forschungen bei weiten übertroffen. Besonders wurden die Naturforscher durch eine im Jahre 1780 aufgegebene Preisfrage von der Gesellschaft der Wissenschaften zu Kopenhagen: Ob der Same der Intestinalwürmer, als der Bandwürmer, Drahtwürmer, Spulwürmer ꝛc. den Thieren angeboren sei, oder erst von außen hineingekommen? zu genaueren Forschungen über die Eingeweidewürmer angefeuert. Zwei darüber eingeschickte Abhandlungen wurden den 2ten März 1781 gekrönt. Die eine, von dem Doctor Bloch in Berlin, wurde mit der goldenen, und die andere, von dem Pastor Göze in Quedlinburg, mit dem Accessit und der silbernen Medaille belohnt. Der Doctor Bloch ließ seine Preisschrift auf wenigen Bogen drucken und mit erläuternden Kupferstichen herausgegeben. Der Pastor Göze setzte aber seine Untersuchungen weiter fort, und lieferte auf $2\frac{1}{2}$ Alphabeten und 44 sauber gearbeiteten Kupfertafeln eine weit ausführlichere Beschreibung dieser bisher nur zum Theil und obenhin

gekannten zahlreichen Einwohner thierischer Körper. Beide, Göze und Bloch, bejaheten die von der Kopenhagner Akademie aufgegebene Preisfrage. Der Same dieser Thiere kann nicht von aussen hinein kommen, sondern ist den thierischen Körpern angeboren. Beide Naturforscher beweisen ihren Satz aus Gründen, die nicht so leicht zu widerlegen sind. Hier nur dasjenige, was der Pastor Göze, als der scharfsinnigste Beobachter dieser Würmer, darüber sagt. Er zergliedert seinen Beweis und zeigt zuerst, daß der Same der Intestinal- oder Eingeweidenwürmer nie von aussen in thierische Körper gekommen sei oder kommen könne, weder durch die Luft, noch durch die Erde, noch durch das Wasser; denn wenn man gleich in diesen Elementen oder Stoffen, besonders in dem Letztern, einige Würmer findet, die viel Aehnlichkeit mit denjenigen in thierischen Körpern haben; so sind sie auch wieder wesentlich von denselben unterschieden; und da jene nicht in thierischen Körpern, und diese nicht in den Elementen der Ersteren fortkommen können, so müssen die Eingeweidewürmer eine ganz andere Art seyn, die den thierischen Körpern eigen ist. Dann widerlegt Göze die scheinbare Erfahrung des Hofraths Beireis, welcher Spulwürmer in verschiedenen Brunnen wahrgenommen haben will, so wie die früheren Vorgebungen von Linné, Unzer, von Dövern und Andere, Bandwürmer in Brunnen und andern Gewässern gefunden zu haben; und dann auch die Meinung, daß, wo nicht andere, doch wohl die Fischtänien oder Bandwürmer durch häufigen Genuß der Fischspeisen in menschliche und andere Körper kommen könnten. Auch Pallas Meinung: daß wenigstens die Eyer der Eingeweidewürmer, wenn sie vorher auf irgend eine Weise aus den thierischen Körpern gekommen wären, von außen wieder in andere dergleichen Körper übergehen könnten, hat Göze mit Gründen zu wi-

derlegen gesucht, die Nachdenken verdienen. Die Bestätigung der zweiten Hauptfrage: Ob der Same der eigentlichen Eingeweidewürmer den thierischen Körpern angeboren ist, und ob diese Körper von der Natur allein zu ihrer Entwickelung, Nahrung und Fortpflanzung bestimmt sind? führt Götze folgende sechs Gründe an: erstlich, weil unter den Eingeweidewürmern die schönste Ordnung, regelmäßige Gesetze und Absichten gefunden werden. Es kann daher nicht bloß Zufall seyn, daß hier und da dergleichen Thierchen in einem menschlichen oder anderen Körper existiren. Es ist vielmehr eine neue Klasse animalischer Geschöpfe, die mit den ähnlichen Geschöpfen außer ihnen in keiner nähern, als der allgemeinen Verbindung stehen. Der Pastor Göze giebt hier nun ein vollständiges Verzeichniß aller Eingeweidewürmer, sowohl der größern, als kleinen Arten, und man muß sich nicht nur über ihre Menge verwundern, sondern auch über den ordnungsmäßigen Uebergang des einen zum andern, über die Stufenleiter, die auch unter dieser Gattung von Thieren bemerkt wird. Die von dem Verfasser angeführten Geschlechter und Gattungen hier anzuführen, ist nicht der Ort, man sehe solche unter Wurm nach. Der zweite Grund ist, daß die Verschiedenheit dieser Würmer sich nach der Verschiedenheit der Ordnungen, Geschlechter und Gattungen der Thiere richtet; denn z. B. anders sind die Bandwürmer im Menschen, anders in Vögeln, anders in Fischen und Amphibien beschaffen, welches ein deutliches Zeugniß abgiebt, daß sie nicht bloß der Zufall in diese oder jene Körper geworfen hat, sondern daß es bloß Ordnung der Natur sey. Den dritten Grund nimmt er aus der innern Oekonomie der Eingeweidewürmer in den innersten Organen thierischer Körper, die bloß für diese Organe eingerichtet ist. So heißt es Seite 50: „Ich möchte wohl wissen, wie und wo dieselben, beson-

ders die Blasewürmer, außer den thierischen Körpern, an irgend einem Orte der Welt ihre Oekonomie anlegen und leben könnten? — und daher muß mit Recht geschlossen werden, daß sie thierischen Körpern eigenthümlich angehören, ihnen angeboren sind, oder sich in ihnen erzeugen, und daß sie durchaus nicht außer denselben fortdauern können. Nach dem vierten Grunde ist die Natur dieser Geschöpfe, ihr Körperbau, ihre Gliedmaßen und Organe so eingerichtet, daß sie nirgends anders, als in thierischen Körpern leben können, und außer denselben nothwendig umkommen müssen. Hier führt der Pastor Götze von vielen Arten sehr merkwürdige Eigenschaften und Strukturen an, die seinem Beweise zum Belege dienen; s. unt. Wurm, in W. — Der fünfte Grund ist von dem völligen Mangel der Augen hergenommen, die sie in einem so finstern Aufenthalte nicht nöthig haben, der folglich einen unläugbaren Beweis abgiebt, daß sie bloß für einen solchen Aufenthalte geschaffen sind; und endlich der sechste Grund beruht auf Erfahrungen, daß man schon in Embryonen, in neugeborenen Thieren, in saugenden Lämmern ꝛc. solche Eingeweidewürmer angetroffen habe, dahin sie doch von außen unmöglich hätten kommen können. — Gegen diese aufgestellten Gründe für das ursprüngliche Daseyn der Eingeweidewürmer, also auch der Spulwürmer, in thierischen Körpern, hat es freilich nicht an Einwendungen gefehlt. So z. B. warf man gleich ein: Warum es denn Krankheit bei den Menschen und Hausthieren sei, wenn es gleichwohl Schöpfungsordnung ist? — Hierauf erfolgt die Antwort: Bei Thieren, die noch in ihrem natürlichen Zustande leben, ist es keine Krankheit: denn an zwei Waldschnepfen, die sehr fett und gesund waren, fand Pastor Göze über 400 Bandwürmer. Auch würde es bei den Menschen und Hausthieren, die durch häufige Verände-

rungen in ihrer natürlichen Lebensordnung gestört worden sind, keine Krankheit seyn, wenn sie nicht im Essen und Trinken ausschweiften, also die natürliche Diät überschritten, Viele Menschen haben Spul- und Bandwürmer, ohne es zu wissen oder üble Empfindungen davon zu haben; bei manchen äußert sich der Bandwurm durch ein gewisses Drücken in den inneren Theilen, auch durch das häufige Zusammenlaufen des Wassers im Munde. Wenn sich die Würmer zur unnatürlichen Größe und Menge vermehren; dann erst wird es Krankheit. Selbst in den innern Theilen, wo sie sich aufhalten, bemerkt man keine Geschwüre oder andere Verletzungen ꝛc. Gründe genug, um diese Einwendungen zu widerlegen. — Daß man die Spulwürmer auch außer den thierischen Körpern gefunden haben will, kann gar nicht bestritten werden; allein sie erzeugen sich nicht außer denselben, sondern sie sind wahrscheinlich durch die thierischen Ausleerungen beim Menschen, durch den Stuhlgang an fremde Oerter oder Körper gekommen, wohin sie, ihrer Natur nach, nicht gehören. An den Seiten der Felder, an Zäunen, Hecken ꝛc. wo Kinder gewöhnlich sich ausleeren, findet man sie zumeilen im Kothe, faulem Holze ꝛc. — Man hat den Spulwurm früher, ehe die Eingeweidewürmer noch recht bekannt waren, mit dem Regenwurme verwechselt, oder ihn vielmehr für einen Regenwurm gehalten, wenigstens findet man diese Angabe bey mehreren älteren Schriftstellern; allein er ist merklich von demselben unterschieden, besonders durch den Mangel der kleinen Stacheln und durch die Auftreibung am After; auch zeichnet sich der Spulwurm durch einen überall glatten Körper, ohne die geringsten Runzeln, nur durch unzählige feine Ringe ohne Borsten aus, da' hingegen der Regenwurm eine Menge Falten und Vertiefungen hat; s. Regen-

wurm. Th. 121, S. 570 und f. Selbst in der Farbe weichen beide von einander ab, nur darin sind sie sich gleich, daß sie einen rothen Saft, rothes Blut in ihren Blutgefäßen, haben, statt daß viele andere Würmer weißes Blut haben. — Der Aufenthalt der Spulwürmer ist, wie schon oben bemerkt worden, in den dünnen Gedärmen; man findet sie aber auch zuweilen im Magen und in einem jeden Theile des Darmkanals, selbst im Mastdarme. — Die Zufälle, an denen man erkennt, daß Spulwürmer im Körper vorhanden sind, sind, wie schon oben bemerkt worden, eine häufige Ausleerung des Speichels, das heißt: ein Zusammenlaufen des Wassers im Munde, wie man es gewöhnlich zu nennen pflegt, wenn man noch nichts genossen hat, also noch nüchtern ist; ein unangenehmer Athem des Morgens beim Aufstehen; Jükken in der Nase; eine unordentliche Eßlust; ein geschwollener und harter Leib; ein unruhiger Schlaf; Zahnknirschen im Schlafe; Schläfrigkeit; Lähmung in den Gliedmaßen; ein ungleicher Puls; Ohnmachten; Herzklopfen; Bangigkeit; kalte Schweiße; Durst und Frösteln, eine Art Fieber. Obgleich diese hier angeführten Zufälle als Kennzeichen des Daseyns der Würmer angesehen werden können, so gelten sie doch diesen nicht allein, sondern sie sind auch verschiedenen andern Krankheiten gemein; das einzige sichere Kennzeichen von dem Daseyn der Spulwürmer, auf welches man sich verlassen kann, ist der Abgang derselben bei der Ausleerung; denn wo dergleichen Würmer beim Stuhlgange bemerkt werden, da kann man sicher schließen, daß noch mehrere in den Gedärmen vorhanden sind, und daß sich diese Würmer im Körper erzeugen. Indessen sind einige der oben angeführten Kennzeichen nicht außer Acht zu lassen; man kann bei ihnen, wenn nicht besondere Anzeigen einer andern Krankheit vorhanden sind, wurmabtreibende Mittel nehmen.

Was die Ursachen ihrer Erzeugung anbetrifft, so findet man selten Würmer bei ganz gesunden Leuten; denn diejenigen, welche damit geplagt sind, haben gewöhnlich einen schwachen Magen, und daher eine schlechte Verdauung. Bei Leuten, welche einen guten scharfen Magensaft haben, und die Galle in Ordnung ist, sollen keine Würmer vorhanden seyn, weil sie durch die Schärfe des Magensaftes und der Galle zerstört werden. Bei Kindern ist die Galle gemeiniglich nur schwach, wenn sie gleich im Ueberfluß vorhanden ist; und in Fällen einer schlechten Verdauung, wenn Erwachsene mit Würmern behaftet sind, ist die Galle auch mangelhaft in ihrer Eigenschaft, und daher soll die mittelbare Ursache der Würmer in den menschlichen Gedärmen herrühren. Im Hamburgischen Magazine, Bd. 20, S. 427, wird angeführt, daß von einem dreimonatlichen Kinde sechs und achtzig Spulwürmer auf einmal abgegangen sind. Was gewisse Nahrungsmittel betrifft, welche Würmer erzeugen sollen, so erwiedert man darauf, daß wenn Nahrungsmittel die Spulwürmer in den Eingeweiden erzeugen, auch Alles, was wir essen, sie eben so wohl erzeugen kann, als diejenigen Speisen, von welchen man solches insbesondere behauptet. — Was die Arzneimittel betrifft, die man bei den Spulwürmern zu deren Vertreibung anwendet, so sollen keine dienlicher seyn, als solche, welche schnell purgiren, in Verbindung mit denjenigen, welche die Verdauungswerkzeuge stärken. Die spezifischen Mittel zur Zerstörung der Würmer sind mannigfaltig; allein man kann ihre Wirksamkeit ihrer purgirenden oder ihrer stärkenden Eigenschaft, oder allen beiden zuschreiben. Das Purgiren soll dadurch, daß es den Schleim verringet, jederzeit Hülfe schaffen; denn wahrscheinlich können die Würmer, welche durch diese beschleunigte Bewegung der Gedärme nicht fortgeschafft werden, aus Mangel des

Schleimes matt werden und sterben. Man hat nicht wahrgenommen, daß die eine Art von Purgirmitteln einer andern vorzuziehen ist, die Würmer mögen auch seyn von welcher Art sie wollen; denn da die Würmer jederzeit vor der unmittelbaren Wirkung der Arzney durch den Schleim beschützt werden, so sind Purgirmittel, welche schnell wirken, und von denen eine häufige Wiederholung geschehen kann, jederzeit die besten. Von dieser Art sind die purgirenden Mineralwasser, besonders schwefelhaltige Wasser, die Jalappe ꝛc.; auch Rhabarber, Aloe, Seesalz, Ochsengalle, Teufelsdreck (Asa foetida), Kampher, Knoblauch, Queckssilber ꝛc. sind anwendbare Mittel. Das beste Abführungsmittel für einen Erwachsenen ist 25 bis 30 Gran Jalappe und 6 oder 7 Gran Kalomel in Syrub untereinander gemischt, des Morgens zu einer Gabe genommen. Der Kranke muß sich aber dabei den ganzen Tag zu Hause halten und nichts Kaltes trinken. Man kann diese Gabe ein- oder zweimal in der Woche wiederholen, und vierzehn Tage oder drei Wochen damit fortfahren. Diejenigen, welche einen Ekel gegen das Kalomel haben, können sich der bitteren Purgirmittel bedienen, wie z. B. der Aloe, der Sennesblättertinktur, der Rhabarber ꝛc. Das Seidschützer Bitterwasser, Egerwasser, des Morgens in einer gewissen Quantität getrunken, wirkt auch auf die Spulwürmer. Den Teufelsdreck oder stinkenden Asand kann man in Gaben zu 2 bis 10 Gran anwenden, das heißt, in Pillenform mit bitteren Extracten nach LeClerc, Hoffmann, van Smieten, Rosenstein, Cullen und Anderen. Der zuerst angeführte Arzt gab 2 bis 3 Gran mit Essig oder Wasser angerieben, und Rosenstein in Pillenform. Ein Gran schwere Pillen alle drei bis vier Stunden, zwei Tage hintereinander 5 Stück; und dann drei bis vier Tage ein Purgirmittel. Auch der Kampfer soll nach Rosenstein,

Baldinger, Hirschel und Prange sehr wirksam sowohl bei Band-, als bei Spulwürmern seyn. Vogel sah auf den Gebrauch einer Samenmilch, mit Kampfer versetzt, einen sieben Ellen langen Bandwurm abgehen. Auch Mellin sah in den epidemischen Fibern vom Jahre 1771 bis 1772 Spulwürmer davon abgehen. Es scheint, als wenn der bloße Geruch des Kampfers schon wirke; denn alle Insekten fliehen denselben; daher wirkt er auch gewiß eben so auf die Würmer. Die Galle giebt man von 1 bis zu 6 Gran in Mischung mit Samenmilchen; in Pulverform mit Rheinfarn-Blumen, Zucker und mit Wurmsamen. ꝛc. — Auch der Knoblauch wird als ein sehr wirksames Wurmmittel von Bagliv, Binninger und andern Aerzten empfohlen. Nach Rosenstein giebt man die frische Wurzel mit Milch ein. Auf 2 Loth gequetschten Knoblauch 24 Loth Milch, davon giebt man Kindern bis ins zweite Jahr Morgens nüchtern 4 Loth und darüber, bis 8 Loth, zu trinken. Als ein bekanntes Hausmittel: Man siede Knoblauch in Milch oder vermische den Saft davon mit Wein, und gebe ihn den Kindern im abnehmenden Monde Morgens und Abends im Trank, oder als ein Pflaster mit Butter oder Feigenbohnenpulver auf den Nabel und Magen gelegt; es soll die Spulwürmer tödten und sie abtreiben. Auch Möhren- oder Mohrübensaft des Morgens und Abends einen Eßlöffel voll genommen, treibet sie ab, wenigstens hat man dieses bei Kindern wahrgenommen. Das Queckſilber und Zinn wird von Engländischen oder Brittischen Aerzten besonders als Wurmmittel empfohlen. Wasser, in welchem eine gewisse Menge Queckſilber gekocht wird, soll seine Wirksamkeit von einem Theile Arsenik bekommen, so es aus diesem Minerale aufnimmt. Von dem Zinne, so wie es in den Edinburgischen medizinischen Versuchen empfohlen wird, glaubt man, daß es die Würmer durch

seine mechanische Wirkung auf sie zerstört, obgleich nach Einigen wahrscheinlich der Arsenik in dem Zinne dasjenige ist, dem man diese heilsame Wirkung zuschreiben muß. Auch Deutsche Aerzte sehen das Zinn nur als ein mechanisch wirkendes Mittel an, welches schon Paracelsus empfiehlt. Von dem Queckſilber in Substanz, als ein Wurmmittel mit Wasser gekocht, und das Wasser getrunken, wie es noch bis zu Anfange dieses Jahrhunderts von Aerzten empfohlen wurde, wollen die neuesten Aerzte nicht viel wissen, so wie auch das Zinn außer Anwendung gekommen ist. Wenn das Queckſilber durch eine Destillation ganz gereiniget ist, so wird nicht das geringste davon aufgelöset. Ein Mehreres über diese Mittel in medizinischer Hinsicht, sehe man unter Wurmmittel, in W nach. — Bei Anwendung des Teufelsdreckes und des Knoblauchs, als Wurmmittel, muß man in sofern vorsichtig seyn, daß man sie nicht in Fieberhitze und bösartigen Krankheiten, wozu sich Würmer gesellen, giebt, weil beide Mittel reizend und erhitzend sind. Daß übrigens die Arzneimittel in den Wurmkrankheiten so sehr ihren Bestandtheilen nach abweichen, soll nicht allein in dem Sitze der verschiedenen Würmer oder Eingeweidethiere, sondern auch in dem Unterschiede der damit geplagten Individuen an körperlicher Beschaffenheit, Umhüllung der Thiere in Schleim, Veränderung der Mittel, ehe sie an den Wohnsitz der Würmer gelangen, liegen; und weil die Schleimumhüllung den meisten Mitteln den Zugang versperrt, so sollen Purgirmittel daher die beste Wirkung zur Ableitung der Würmer thun, da sie den Schleim mit abführen, und also den Würmern ihr Element rauben, worin sie sich so gern aufhalten, und das ihnen als Schutzwehr dient. Nach Engländischen Aerzten soll man das oben angeführte Abführungsmittel aus Jalappe und Kalomel bestehend nach der daselbst be-

stimmten Vorschrift nehmen. In den Zwischentagen soll aber der Kranke noch ein Quentchen Zinnpulver des Tages zwei oder dreimal mit Syrup, Honig oder Theriak nehmen. Nach dem Dr. Johann Heinr. Lange*) soll man die Spulwürmer auch durch das Spielen der Maultrommel vertreiben, wenigstens hat dieser Arzt einen Versuch damit angestellt und einem Kranken, der heftig von Spulwürmern gequält wurde, fleißig auf der Maultrommel oder dem Brummeisen spielen lassen, wodurch sie sich verloren haben oder abgegangen sind. Er glaubt, daß die Spulwürmer die Erschütterung davon eben so wenig haben vertragen können, als die Regenwürmer die Erschütterung der Erde, worin sie sich aufhalten. — Der Genuß saurer Speisen, besonders mit Essig bereiteter Fleischsaucen ꝛc., sollen besonders auf die Spulwürmer wirken und sie abtreiben. Auch wird der Essig von den Aerzten zu Klystiren bei den Askariden zu 3 bis 6 Unzen, ohne Oel, als ein sehr wirksames Mittel empfohlen; nur darf dieses Mittel nicht bei sehr reizbaren und zu Convulsionen geneigten Personen angewendet werden; es sey denn, daß diese von den Würmern herrühren, da dann die Anwendung richtig ist. — Auch Speisen, die man zwar gern ißt, aber nicht vertragen kann, das heißt, die der Magen nicht gut aufnimmt, sondern sie bald wieder durch den Darmkanal abschickt, wie z. B. Milchspeisen ꝛc., treiben den Wurm ohne weitere Arzneimittel ab. So z. B. sah man Spulwürmer nach dem Genusse von etwas dünn gekochtem Milchreiße, mit Zucker und Zimmt gewürzt, abgehen; da nämlich bald nach dem Geuusse dieser Speise Kaffee oder Weißbier darauf getrunken wurde, wodurch ein Durchfall von mehreren Stühlen erfolgte; auch bei der mit Milch gekochten Chocolade, nach deren Genuß bald

*) Erxlebens physikalische Bibliothek, Bd. 3, Göttingen, 1774, S. 210.

darauf Bier getrunken wurde. So sah man auch bei Kindern, nach dem Genusse von Obste, worauf Bier getrunken wurde, welches gleichfalls einen Durchfall erzeugte, Spul- und Springwürmer abgehen. Besonders aber nach dem Genusse von sauren Speisen, wie schon oben angeführt worden.

2) Der Mast- oder Springwurm, Madenwurm, Pfriemenschwanz, die Aftermade, Mastdarmaskaride, Ascaris vermicularis, der von Th. 85, S. 433, hierher verwiesen worden, und von dem auch schon oben Erwähnung geschehen ist, hält sich im Mastdarme auf, und findet sich vorzüglich bei Kindern. Er ist nach einigen Naturforschern ungefähr 1 Zoll, nach andern nur $\frac{1}{2}$ Zoll lang. Diese Würmer gleichen in ihrem Baue den vorhergehenden, nur ist der Schwanz sehr spitz, pfriemenförmig, und die Körperfarbe mehr weiß, statt diese bei dem Spulwurme mehr ein bleiches Gelb, eine Isabellfarbe ist. Man erkennt das Daseyn dieser Würmer an dem Jucken im Mastdarme, welches von der steten Bewegung derselben herrührt, welche Unruhe man ebenfalls gewahrt, wenn sie abgehen, indem sie gleich den Maden sich über und durch einander wälzen. Der oben angeführte Unterschied der Größe beruht wohl auf ausgewachsene oder nicht ausgewachsene Würmer oder auf Varietäten dieser Wurmgattung. Die eigentlichen Springwürmer bei den Kindern betragen wohl nicht viel über $\frac{1}{2}$ Zoll, ja wohl noch darunter. Sie bleiben nicht immer im Mastdarme, sondern gehen oft höher hinauf, ja sogar in den Magen. Wegen seiner Kleinheit, Gestalt, Farbe und Lebendigkeit hat er auch den Namen Madenwurm erhalten. Diese Würmer verursachen bei Einigen solche unangenehme Empfindungen, daß sie ohnmächtig werden, ja manchmal Krämpfe bekommen. Besonders sind sie des Nachts sehr lästig und berauben diejenigen, die damit

geplagt sind, des Schlafes; ja zuweilen ist die Hitze im Mastdarme so groß, daß eine merkliche Geschwulst um den Hinteren dadurch verursacht wird. Am sichersten überzeugt man sich auch von dem Daseyn dieser kleinen Würmer durch die Ausleerungen, weil sie durch den Stuhlgang abgehen, wenn man sie also in den Excrementen findet, und sie nicht einzeln abgehen, sondern immer in Menge, so entdeckt man sie auch leicht, insbesondere an ihrer weißen Farbe und der Lebendigkeit. Diese kleinen Würmer sind so in Schleim eingehüllt, daß es schwer wird, sie zu zerstören, sie sind aber dem Körper, der Gesundheit, nicht so nachtheilig, als die übrigen, besonders die Bandwürmer. In England wendet man als das beste bekannte Mittel, diese Würmer zu vertreiben, das Harrowgater Wasser an; es muß aber an der Quelle getrunken werden. Dann stehen auch Schwefelblumen in Theriak in solcher Menge genommen, daß sie bei dem Kranken alle Tage gelinde abführen, in Ansehung ihrer Wirksamkeit bei den Brittischen Aerzten dem Harrowgater Wasser am nächsten. Bei uns, den Deutschen, bedient man sich auch dagegen, außer den schon oben unter Spulwurm angeführten Mitteln, des Rauchtabaks, welchen man in eine thönerne Pfeife stopft, ihn anzündet, und indem man raucht, zieht man den Rauch ein, und bläset ihn in ein zu diesem Zwecke mit Wasser angefülltes Glas, so daß das Wasser gleich einer Regenwolke trübe und dem Anscheine nach dick wird; dieses läßt man dem Kranken schnell austrinken, wonach er sehr bald Stuhlgang erhalten wird, mit dem die Würmer abgehen. Man muß aber dieses Mittel mehrere Male hintereinander gebrauchen, das heißt, einen Tag nach dem andern, wenn die Wirkung vollkommen seyn soll. Man bedient sich auch des Rauches vom brennenden Tabak als ein Klystier in den Mastdarm gespritzt. Man kann bei Kindern auch Stuhl-

zäpfchen von Baumwolle in Ochsengalle getaucht versuchen. Auch eine Abkochung von Sevenbaum in Wasser ist nicht ohne Nutzen bei den Springwürmern gewesen, wenn man einige Zeit lang davon Gebrauch machte, welches Mittel Brittische Aerzte als besonders wirksam empfehlen. Wiederholte Gaben von Rhabarber entsprechen dieser Absicht eben so gut. Ein mit Wasser ausgezogener Extract der Geoffroea Surinamensis, das heißt, aus der Rinde dieses Baumes, die sich von der Geoffroea Jamaicensis hinlänglich in der Farbe unterscheidet; denn diese ist gelbgraulich und von fester Substanz, und jene grau- oder schwarzbraun, soll auch von guter Wirkung bei den Spul- und Springwürmern seyn. Bondt hat viele mit diesem Mittel angestellten Versuche bekannt gemacht *). Sie hat sich nicht so bewährt gefunden bei dem Bandwurme, aber ganz vorzüglich bei den vorhergenannten Würmern. Sie besitzt zwar die Eigenschaft Brechen und Purgiren zu erregen; indessen soll der Erfolg von beiden nicht schaden, wenn es passend ist, sonst muß man auf ihre purgirende Eigenschaft allein hinwirken. Erfolgt von beiden nichts, oder nicht hinlänglich, so giebt man den dritten oder vierten Tag eine drastische Purganz. Auch als Klystier kann man das Dekoct bei den Askariden gebrauchen. Besonders ist hier aber die oben angeführte Abkochung von Knoblauch in Milch zu empfehlen. Die Franzosen vertreiben die Springwürmer durch einen Aufguß von Korsischem Moose. — Uebrigens kann man die angeführten Arzneimittel bei allen Arten von Maden- oder Spulwürmern gebrauchen, wie sie auch im menschlichen Körper vorkommen mögen.

Die Spul- oder Madenwürmer von den beiden so eben beschriebenen Gattungen kommen auch bei

*) De Cortice Geoffroeae Surinamensis. Lugd. Batav. 1788.

Pferden vor, wie auch schon oben, S. 197, erwähnt worden. William Gibson berichtet in seiner Abhandlung von den Krankheiten der Pferde und ihrer Heilung *), daß er bei Pferden Spulwürmer habe abgehen sehen, die 18 Zoll lang und dicker als ein Mannsfinger gewesen, und einige derselben, die er aufgeschnitten habe, seyen voller Eyer gewesen. Dieses ist der oben, S. 197, angeführte große Spul- oder Rundwurm, Ascaris Gigas; allein außer dem kleinen, dem Springwurme, Ascaris vermicularis, findet man bei Pferden auch den mittleren Maden- oder Spulwurm, Ascaris teres. Man findet den großen und mittleren Spulwurm sowohl im Magen, als auch in den anderen Gedärmen des Unterleibes; den kleinen oder Springwurm hauptsächlich nur im Mastdarme. Die beiden größeren Gattungen sind den Pferden nicht so gefährlich und schädlich, als die kleine, die Springwürmer, welche weit schwerer auszurotten sind; sie beängstigen die Pferde und verursachen bei ihnen Bauchgrimmen. Bei großen ausgewachsenen Pferden findet man alle die genannten Würmer seltener, dagegen häufiger bei Fohlen. — Was die Ursachen betrifft, die zur Erzeugung der Würmer bei Pferden Veranlassung geben, so wollen mehrere Thierärzte sie in der Körperbeschaffenheit dieser Thiere suchen, besonders sollen die Thiere von fetter Leibesbeschaffenheit sie hauptsächlich erzeugen; dann sind sie auch die Wirkung von Krankheiten, besonders von Ueberladungen, wobei die Säfte verderben. Die gewöhnlichste Ursache von Würmern ist aber eine schlechte oder übermäßige Fütterung, wodurch eine rohe, schleimige und unver-

*) Aus dem Englischen nach der zweiten verbesserten Ausgabe übersetzt und herausgegeben von Joh. Georg Christoph Koch, Bereiter beim Königl. Marstall in Hannover, 2r Th. Göttingen, 1780, S. 20 u. f.

dauete Masse im Magen und in den Gedärmen hervorgebracht wird; besonders sey dieses bei Pferden der Fall, die zum Verkaufe aufgeschwämmt werden. Dieses Alles sind jedoch nur Vermuthungen, die das bestätigen, was Haller sagt: „In's Innere der Natur dringt kein erschaffener Geist"; und daher muß man schon das annehmen, was oben, S. 200, der Pastor Göze über die Erzeugung der Eingeweidewürmer sagt. — Die Zeichen der vorhandenen Würmer sind nach den verschiedenen Gattungen auch verschieden. Die Hauptkennzeichen sind, nach Rohlwes, daß die Pferde, sowohl Fohlen, als erwachsene, mager und kraftlos werden, und lieber liegen, als stehen, sich auch zuweilen nach dem Leibe umsehen. Zu Zeiten gehen die Würmer auch während des Mistens der Pferde ab. Nach Gibson's Beobachtungen sollen diejenigen Würmer, womit die Pferde des Sommers geplagt werden, immer im Mastdarme stecken, und gewöhnlich mit dem Miste abgehen, wobei zugleich eine gelbliche Materie, welche dem geschmolzenen Schwefel gleicht, ausfließt. Diese Würmer sollen nach dem genannten Schriftsteller nicht gefährlich seyn; aber dennoch das Pferd unruhig machen, indem es sich immer mit den Lenden an der Wand scheuert. Sie sollen sich gewöhnlich in den Monaten May und Juny zeigen, nachher soll man sie aber selten gewahr werden. Bei keinem Pferde sollen sie länger als drei Wochen anhalten, bei mehreren nur vierzehn Tage. Diejenigen Madenwürmer, welche ihren Sitz im Magen nehmen, sind sehr gefährlich und verursachen oft Convulsionen. Ehe sie aufleben und sich ausbreiten oder recht beträchtlich werden, entdeckt man selten einige vorhergehende Zeichen, dann versetzen sie aber das Pferd in eine heftige Angst, und es treten nun alle Symptome um so schneller ein, welche Convulsionen veranlassen. Wenn das Maul dabei so fest

geschlossen ist, daß es auf keine Weise geöffnet werden kann; dann ist der Zustand sehr gefährlich und die Heilung oft unmöglich; ist aber das Maul so weit frei von Convulsionen, daß Arzneien, obgleich mit Mühe, gegeben werden können, daß das Pferd versucht, etwas Kleye aufzulecken und ein wenig reines Wasser hinunter zu bringen, so kann man Hoffnung zur Genesung hegen, besonders wenn der Hals nicht sehr steif und krampfhaft ist, welches immer für ein übles Zeichen gilt. Wenn aber das Pferd im Stande ist, den Kopf ziemlich frei zu drehen, wenn es die Augen vor-, rück- und seitwärts bewegt, so ist es ein gutes Zeichen, und das Pferd kann durch schickliche Mittel gerettet werden. Die gewöhnlichen Spulwürmer veranlassen beim Pferde wenig Unruhe und würden kaum bemerkt werden, wenn sie nicht mit dem Miste abgingen. Oft gehen dem Pferde nur ein oder zwei ab, oft aber auch eine ziemliche Menge junger Würmer, die nicht viel größer, als die Springwürmer sind, und sich nur dadurch unterscheiden, daß sie mehr röthlich und nicht so weiß wie diese sind. Diese Art zeigt sich beim Pferde am gewöhnlichsten im Herbste, doch auch zu andern Jahreszeiten. Die Springwürmer sollen aber dem Pferde sehr nachtheilig seyn, und sich zu allen Jahreszeiten erzeugen; und wenn oft eine Brut verheert ist, so kommt eine andere wieder hervor. Sie sind gerade dem Pferde nicht so schädlich, daß es dabei zu Grunde geht; allein sie plagen es doch, daß es immer mager und abgemattet aussieht, obgleich es seine Arbeit noch ziemlich gut verrichtet und zu Zeiten stark dabei frißt; das Haar wird sträubig und bei der besten Fütterung nimmt es sich doch nicht auf. Es kratzt oft mit den Hinterfüßen gegen den Leib; auch hat es zu Zeiten Bauchgrimmen, jedoch sind die Symptome dabei nicht so heftig, wie bei der Kolik und Harnstrenge; denn es wirft sich niemals nieder und wälzt sich herum, sondern

zeigt bloß eine Bekümmerniß; und legt es sich ruhig eine kurze Zeit nieder, so steht es wieder auf und fängt an zu fressen. Das gewisseste Zeichen ist aber auch hier, wenn mit dem Miste Würmer abgehen. — Wenn das Pferd mit Würmern in dem Mastdarme geplagt wird, so kann man solche, nach Gibson, ohne viele Mühe und Kosten fortschaffen. Man gebe dem Pferde nur einen Löffel Sevenbaum, klein zerschnitten, ein- oder zweimal täglich auf den Hafer oder feuchte Kleye, und wenn man drei oder vier Köpfe zerschnittenen Knoblauch mit dem Sevenbaume vermischt, soll es noch bessere Wirkung thut. Dann müssen dergleichen wurmkranke Pferde mit Aloe purgirt werden, ehe das Wetter zu heiß wird; und wenn man sie nachher eine reinliche Diät halten läßt, so werden sie von den Würmern befreit bleiben. Da diese Würmer sich gewöhnlich zur Graszeit zeigen, so hat der eben genannte Schriftsteller die Bemerkung gemacht, daß diejenigen Pferde, die auf die Weide kommen, oft davon nach dem ersten vierzehntägigen Purgiren befreit werden. Daher dürfen diejenigen, welche die Bequemlichkeit einer guten Weide für Pferde haben, sich nicht sehr um Arzneimittel kümmern. Die Spulwürmer sind am besten durch Aloepurganz abzutreiben; denn sie gehen oft bei Purganzen, die man den Pferden in andern Krankheiten giebt, ab, ohne daß man weiß, daß das Pferd mit Würmern geplagt war. Die folgende Purganz ist ein sehr sicheres Mittel diese Würmer abzutreiben. Man nehme von dem besten Aloe succotrina 10 Quentchen; frische Jalappe in Pulver 1 Quentchen; gepülverte Osterlucey und gepülverte reine Myrrhen, von jedem 2 Quentchen. Man mache diese Species zu einem festen Teige mit genugsamen Wegdornsyrup, wenn nämlich das Pferd noch Kräfte besitzt und gut frißt, ist dieses aber nicht der Fall, mit Rosensyrup. Man thue rectificirtes Bernsteinöl und Seven-

baumöl, von jedem 1 Quentchen hinzu, u. mache daraus mit Süßholzpulver oder Mehl Pillen. Einige ziehen Barbadosaloe der oben angeführten gegen Würmer wegen ihres ſtarken Geruches vor, allein Gibſon hat die oben erwähnte Aloe am wirkſamſten bei Würmern gefunden; denn die Barbadosaloe veranlaßt gewöhnlich Bauchweh und andere Zufälle. Die mehrſten Brittiſchen Pferdeärzte machen bloß eine Unze ſchlechte Aloe beim Feuer zur Pille, tauchen dieſe in Oel, und geben ſie dem Pferde. Andere kochen ein Pfund gewöhnliche Aloe in Waſſer, ſeihen die Abkochung durch Linnen, laſſe es dann über Feuer ausdünſten, und werfen die ſchlechten Theile, die in dem Beutel zurückbleiben, weg, und machen dann aus der nach ihrer Art geringſten Aloe ihre Purganzen.

Nach Rohlwes nimmt man zur Vertreibung der Spul- und Springwürmer bei Pferden folgendes Pulver: Wurmſamen, Reinfarrenkraut und Tauſendgüldenkraut, von jedem 4 Loth. Alles zu Pulver geſtoßen und zuſammengemiſcht. Von dieſem Pulver giebt man einem ausgewachſenen Pferde 2 Loth, einem dreijährigen Pferde 1½ Loth, einem zweijährigen 1 Loth, und einem einjährigen 3 Quentchen alle Tage, mit ½ Quart Waſſer des Morgens nüchtern eingegeben. Hat man acht Tage den Gebrauch dieſes Trankes fortgeſetzt, ſo gebe man folgendes Abführungsmittel: 2 Loth gereinigte Aloe, 3 Loth Glauberſalz und 1 Quentchen Jalappewurzel. Alles zu Pulver geſtoßen, zuſammengemiſcht und mit Seife zur Pille gemacht, welche Pille für ein ausgewachſenes Pferd iſt. Einem dreijährigen Fohlen kann man zwei Drittheile, und einem zwei und einjährigen Fohlen die Hälfte davon geben. Wenn man die Pille nicht einbringen kann, ſo muß das Pulver mit dem Gelben von zwei Eyern vermiſcht, hernach in ein halbes Quart Waſſer gethan, und des Morgens nüchtern

eingegeben werden. Einige Tage vor dem Eingeben der Abführungsmittel muß man, anstatt des Häckerlings, angemachte oder benetzte Weizenkleye zu dem Futter mischen. Den Abend vor der Eingebung der Arzney darf kein Heu, und von dieser Zeit an, bis das Mittel seine gehörige Wirkung gethan hat, muß nichts als genetzte Kleye gefüttert werden.

Nach Gibsons Beobachtung gehen die Spring- oder Afterwürmer, Askariden, in großer Menge bei Purganzen ab, und einige Pferde werden bloß dadurch von denselben befreit; allein dieses trägt sich jedoch nicht oft zu; denn diejenigen Pferde, welche Springwürmer erzeugen, haben vor allen andern eine schleimige Wurmmaterie bei sich. Wenn diese Würmer im menschlichen Körper im Mastdarme erzeugt werden, und sich in der Nähe des Ausganges desselben aufhalten sollen, so ist dieses nach Gibsons Beobachtung nicht bei Pferden der Fall, der an diesem Orte nur die gewöhnlichen Spulwürmer, die Mittelrundwürmer fand. Nach diesem Schriftsteller haben die Afterwürmer ihren Sitz am Anfange der dünnen Gedärme, in der Nähe des Magens, zwischen der verdaueten Nahrung oder dem Nahrungssafte. Er leitet es daher, daß das Pferd bei plötzlichen Anfällen von Bauchwehe und andern Zufällen, die auf Würmer deuten, auf einmal einige Minuten vom Futter abläßt, und sobald das Uebel nachläßt, wieder begierig daran geht. Die großen Würmer, sahe Gibson oft näher am Schließmuskel des Hintern stecken, und diese gehen fortwährend mit dem Miste ab, oder können mit dem Finger fortgebracht werden. Sie verursachen ein beständiges Jukken nahe an dem Schließmuskel des Hintern, welches aus den Bewegungen und andern unruhigen Zeichen des Pferdes hervorgehet. Die Askariden hat aber Gibson selten beobachtet, außer wenn das Pferd

ein Purgirmittel erhielt, oder wenn es von selbst einen Durchfall bekam, wo sie dann in großer Menge nebst vielem Schleime und Unrathe abgingen. Diese Beobachtung des Gibsons bei den Pferden wegen der Spring- und Spulwürmer scheint nicht unwichtig zu seyn; denn hätten die Springwürmer ihren Aufenthalt bloß im Mastdarme, so würden sie jedesmal mit den Excrementen ausgeleert werden, besonders bei einem gewissen Drängen beim Ablassen derselben, weil sie weder den Druck, noch den Abgang derselben widerstehen können, und wenn sie sich noch so fest an den Seitenwänden des Mastdarmes anketten sollten, da selbst die großen oder Spulwürmer, der Ausleerung nicht widerstehen können, sondern mit herausgeworfen werden. Sie müssen also ihren Sitz in den Dünndärmen haben. Das Jucken in dem Mastdarme rührt daher wohl eher, sowohl bei Menschen, als bei den Hausthieren, von den großen Würmern, den verschiedenen Spulwürmern her, welche auch bei Kindern und Erwachsenen zu gewissen Zeiten von selbst abgehen, ob von der Natur ausgetrieben, oder vom Genusse gewisser Nahrungsmittel, ist nicht zu bestimmen, höchst wahrscheinlich aber von beiden. Der oben von Naturforschern aufgestellte Satz, daß die Springwürmer sich im Mastdarme aufhalten, und das Jucken daselbst verursachen, ist daher nicht unbedingt anzunehmen, weil Gibson's Beobachtung, diese Würmer bei den Pferden betreffend, mehr für sich hat, als jene Aufstellung, nach welcher sie auch Afterwürmer genannt werden. Die Würmer im Mastdarme verändern selten das Ansehen des Pferdes; allein die Askariden machen dasselbe nicht nur mager, sondern geben ihm auch das Ansehen der Ueberfütterung, der Ueberladung. Oeffnet man das Maul des Pferdes, so zeigt sich ein ungewöhnliches bleiches oder mattes Weiß in dessen innern Theilen, auch haucht es

einen unangenehmen Geruch aus, welches bei gesunden Pferden gerade das Gegentheil ist, indem die Farbe im Maule lebhaft, röthlich, und der Geruch frisch und nicht unangenehm ist. Der genannnte Schriftsteller schlägt beim Vorhandenseyn der Askariden vor, wenn man sich nämlich von ihrem Daseyn nicht allein durch die oben angeführten Kennzeichen, sondern auch durch den Abgang derselben in den Excrementen überzeugt hat, Merkurialien zu gebrauchen. Man nehme nach ihm, Kalomel, der oft sublimirt und gut präparirt worden, 2 Quentchen; Diapente, $\frac{1}{2}$ Unze; dieses mit einer hinlänglichen Menge Wermuth- oder Rautenlatwerge zur Pille gemacht und des Morgens dem Pferde gegeben. Das Pferd muß vier Stunden vorher und vier Stunden nachher weder Futter, noch Wasser bekommen. Den folgenden Morgen giebt man eine der oben vorgeschriebenen Purganzen, wobei man aber das Pferd vor aller Nässe und Verkältung in Acht nehmen muß. Die Purganz muß im Stalle auswirken, und das Pferd dabei Wasser zum Saufen erhalten, welches das sicherste Getrank bei Merkurial- oder Queckſilbermitteln ist. Die Kalomelpille und Purganz ist in sechs oder acht Tagen, und dann wieder nach dieser Zeit zu wiederholen. Auch folgende Queckſilberpurganz soll nicht minder wirksam seyn. Man nehme rohes Queckſilber, 2 Quentchen; Venetianischen Terpentin, $\frac{1}{2}$ Unze; das Queckſilber wird mit dem Terpentin in einem Mörser so lange gerieben, bis es den Glanz verloren hat; dann thue man 1 Unze Aloe succotrina in Pulver, und 1 Quentchen gestoßenen Ingwer hinzu, und mache es zur Pille mit genugsamen Wegdornsyrub, und ungefähr 30 oder 40 Tropfen Sevenbaumöl. Man gebe eine dieser Merkurialpurganz wie die vorhergehende, in einer Zeit von sechs oder acht Tagen, mit gleicher Vorsicht. Sie wirkt gelinde, und macht dem Pferde wenig Leibkneifen. Gib-

son führt noch ein Merkurialpurgirmittel und einen Trank an, die ich aber hier übergehe, weil sie gleiche Wirkung mit den vorhergehenden haben.

Nach Robertson solle man den mit Würmern geplagten Pferden erst eine Purganz geben, um den Magen von allen Unreinigkeiten zu reinigen, und dann folgendes Mittel: Man nehme Aloe succotrina, 3 Loth; versüßtes Queckſilber, 1 Loth; mit Schwefel abgeriebenes Queckſilber, 2 Loth; Weinſteinſalz, 1 Loth; gelben Ingwer, 1 Loth; Alles zu einem zarten Pulver zerrieben, und dazu ſo viel Honig, als nöthig iſt, genommen, um einen Teig und daraus zwei Pillen zu machen, wovon man eine dem Pferde vermittelſt des Maulgatters eingiebt, und halte dabei das Pferd, wie oben angeführt worden. Nach vier Tagen giebt man ihm die zweite Pille auf eben die Weiſe. Nach dieſem zweimaligen Laxiren giebt man dem Pferde, nach ſeiner Körperſtärke, oder Größe und Kleinheit, täglich 4 bis 5 Loth von folgendem Pulver, welches die Würmer zugleich tödten und abtreiben ſoll. Alantwurzel, Angelikawurzel, Meiſterwurzel, Meerrettigwurzel und Kraut, Rheinfarrenkraut, Sevenbaum und Süßholz, von jedem 8 Loth; dieſe Stücke werden pulveriſirt, uud zu einem halben Pfunde von dieſem Pulver thue man hinzu: mit Schwefel abgeriebenes Queckſilber und Aloe, von jedem 8 Loth, Salpeter, 4 Loth. Nachdem Alles zu einem feinen Pulver gemacht worden, thue man es in eine, mit einer Blaſe verwahrten Flaſche, und hebe es zum Gebrauche auf. Man kann es dem Pferde in ſeinem Futter als Pulver geben, oder mit Honig zu einem Teige machen, und damit alle Morgen fortfahren, bis die ganze Quantität aufgebraucht iſt. Man wird auf dieſe Weiſe, nach Robertſon, das Pferd von allen Würmern befreien.

Der Franzöſiſche Thierarzt Chabert, der viele Verſuche zur Vertreibung der Madenwürmer bei Thieren angeſtellt hat, beſonders bei denjenigen,

welche zum Unterrichte der Zöglinge der Thierarzneischule in Paris aufgeopfert wurden, will in dem Terpentinöle, wenn es über ein brenzliches thierisches Oel abgezogen worden, ein sicheres Mittel gegen diese Würmer entdeckt haben. Er hatte die verschiedenen Eingeweidewürmer allen bekannten wurmtreibenden Mitteln unterworfen, sie lebten eine kürzere oder längere Zeit, wobei der genannte Schriftsteller noch die Ueberzeugung erhielt, daß sie deshalb starben, weil sie ausser ihrem gewöhnlichen Elemente, ihrem Geburtsorte waren. Da er nun das Unzureichende dieser Mittel einsah, so machte er auch mit dem Terpentinöle einen Versuch, und nur wenige dieser Würmer lebten in diesem Oele einige Minuten, alle übrigen starben auf der Stelle. Dieser erste Erfolg wurde nun durch einen zweiten, wichtigeren bestätiget, indem Chabert dieses Mittel einigen Thieren gab, welche zu Versuchen in der Thierarzneischule bestimmt waren, wobei er gewahrte, daß er es großen Thieren in einer Dosis von 4 Unzen geben könne, ohne den geringsten Nachtheil auf ihre Gesundheit zu äußern. Bei Oeffnung der zu diesem Versuche aufgeopferten Thieren, die alle eine größere oder geringere Menge der oben erwähnten Würmer enthielten, fand er diese Würmer bei den meisten todt, in den meisten andern aber Geschwüre, als sichere Spuren ihres Daseyns, und welche größtentheils auf dem Wege der Besserung waren, so daß dieses Mittel nicht nur den Würmern tödtlich, sondern den Geschwüren, die sie verursachen, heilsam ist. Seit diesen Versuchen hat Chabert dieses neue Wurmmittel verschiedenen Thieren von hohem Werthe gegeben, und die besten Resultate erhalten. Unter andern haben Hunde sehr lange Bandwürmer drei Stunden nach dem Einnehmen von sich gegeben. Chabert wurde besonders auf dieses Mittel durch häufige Wurmkrankheiten bei den Pferden aufmerksam gemacht; denn indem er alle im Rufe stehenden Wurmmittel versuchte, unter den Ve-

getabilien z. B. die scharfen, bittern und stark riechenden Pflanzen; im Thierreiche das Korallenmoos und das Bibergeil; unter den Mineralien das Bley, Queckſilber und deſſen verſchiedene Präparate ꝛc. ꝛc. Unter allen Mitteln fand er nur das oben angeführte Terpentinöl am wirkſamſten und der Erwartung vollkommen entſprechend. Die Bereitung deſſelben iſt folgende: Man nehme Pferdehufe, Ochſenhörner oder Hirſchhorn, gleichviel, welches von dieſen drei Subſtanzen, zerſchneide es in kleine Stücke, fülle eine ſteinerne Retorte bis auf zwei Drittheil damit an, und, wie gewöhnlich, deſtillirt. Nach geendigter Deſtillation ſcheidet man das ſchwarze ſtinkende Oel, welches im Grunde der Vorlage bleibt, miſche ein Pfund dieſes Oels mit drei Pfunden weſentlichen Terpentinöls, laße die Miſchung vier Tage lang ruhig ſtehen, und deſtillire es nachher im Sandbade aus einem gläſernen Kolben oder einer Retorte. Wenn drei Viertel des Ganzen übergegangen ſind, ſo unterbricht man die Deſtillation, und bewahrt das Produkt davon in einer Flaſche mit eingeriebenem Stöpſel. Einem Pferde von kleinem Schlage giebt man 1 Unze von dieſem Oele, einem vom Mittelſchlage 2 Unzen, und einem großen ſtarken Pferde 3 Unzen. Den jungen Fohlen giebt man nur 1 Quentchen in einem Horn voll Dekoct von Saturey verdünnt. Den Kälbern giebt man dieſelbe Doſe; den Schweinen etwas weniger; Ochſen und Kühen hingegen mehr als den Pferden, und man kann ſowohl nach der Größe, als auch nach dem Alter die Doſis um eine ganze Unze vermehren. Den Schafen giebt man wie den Fohlen, ein Quentchen auf dieſelbe Art. Es iſt gut, wenn man das Thier zwei oder drei Tage vorher eine gewiſſe Diät beobachten läßt; vorzüglich darf es den Abend vor dem Einnehmen nichts freſſen. Drei Stunden nach dem Einnehmen giebt man ihm ein Klyſtier von Honig, und wenn dieſes nicht wirkt, ein zweites, auch ein drittes. Zwei Stunden nach der Wirkung des Klyſtiers

giebt man dem Thiere zu fressen, und um die Kur sicherer zu vollenden, fährt man fünf bis sechs Tage mit demselben Mittel fort. — Die Madenwürmer bei dem Rindviehe, s. unter Rindviehzucht, Th. 124; bei den Schafen, s. unter Schafe und Schafzucht, Th. 139, S. 445.

Spumillon, der seidene grobdrähtige Gros de Tours oder zwölfdrähtige Gros de Naples.

Spund, 1) ohne Mehrheit, beim Bäcker, der wässrige nicht genug ausgebackene Theil des Brodes; ingleichen in der Forstwirthschaft der weissere, weichere Theil des Holzes gleich unter der Rinde; s. Splint 1. — 2. Spund, Mehrheit Spünde, von dem Zeitworte spünden. 1) Ein aus mehreren zusammengespundeten Theilen bestehendes Werk, eine nur in wenigen Fällen übliche Bedeutung. So z. B. ist im Hüttenbaue der Spund, ein Werk, das Wasser bei den Fludern zu ertragen, welches aus zwei starken, winkelrecht ausgehauenen Bäumen besteht, zwischen welchen Bretter eingeschnitten werden; wo aber auch die folgende Bedeutung einer Rinne, eines Kanals Statt findet. S. Spünden. — 3. Spund, Mehrheit Spünde; Diminut. das Spündchen, ein Wort, welches sowohl eine Oeffnung, als auch einen Zapfen, und dann auch einen Rand bedeutet. 1) Eine Oeffnung, wo es von verschiedenen Arten derselben und eines hohlen leeren Raumes üblich ist. Beim Maurer, heißt eine Stelle im Dache nahe an einer Feuermauer, wo man das Dachwerk in der Geschwindigkeit wegnehmen kann, um in Feuersgefahr zu der Feuermauer kommen zu können, ein Spund. — Die Oeffnungen der Röhren in den Wasserleitungen sind unter dem Namen der Spünde bekannt. — Im Bergbaue einiger Gegenden ist der Spund ein Wetterthürchen. — Am gebräuchlichsten ist es beim Böttcher und Weinküper von der gemeiniglich runden,

zuweilen aber auch viereckigen Oeffnung oben in der Mitte eines Fasses, den flüssigen Körper dadurch in das Faß zu füllen, und welche oft der Spund schlechthin, oft aber auch zum Unterschiede von dem darein gehörigen Pfropfen oder Zapfen, das Spundloch genannt wird. — 2) Ein kurzer Zapfen, Pfropfen, und was dem ähnlich ist, auch nur in einigen einzelnen Fällen. So heißt der hölzerne Pfropfen, womit der Spund oder das Spundloch eines Fasses verstopft wird, der Spund. — Bei der Artillerie ist es der Pfropfen, womit die Mündung eines Stückes verwahrt wird, damit nichts Unreines hineinfalle; der Zapfen, Mundpfropfen. — Bei den Drechslern sind die Zapfen oder Spunde kurze runde Stücken Holz, welche an die Spindel befestiget werden, das zu drehende Stück daran zu befestigen. — An den Fischteichen ist es der Zapfen, den man herauszieht, wenn man das Wasser ablassen will; — im Deichbaue, das Brett, welches vor die Oeffnung, wodurch man den Deich abläßt, gesetzt wird. — 3) Ein Rand, gleichfalls nur in einigen wenigen Fällen, z. B. bei den Holzarbeitern, wo es zuweilen den Rand des Holzes bedeutet. Wo die Fensterrahmen mit keinen Nuthen ausgefahren werden, da werden sie an der auswendigen Seite auf den halben Spund einen halben Zoll hoch abgestoßen, so daß die Glasscheiben nur an einer Seite am Holze anliegen können.

Spund, bei der Artillerie, s. oben, unter Spund 3.

—, beim Bäcker, s. daselbst, unter 1.

—, im Bergbaue, s. daselbst, unter 3.

—, beim Böttcher, s. das. Wenn man die Spünde zu den Essigfässern von Weidenholz macht, so soll sich der Essig nicht nur länger gut darin erhalten, sondern auch besser schmecken.

—, im Deichbaue, s. oben, unter Spund 3.

—, beim Drechsler, s. daselbst.

Spund, an den Fischteichen, s. oben, unt. Spund 3.
—, in der Forstwirthschaft, s. das., unter 1.
—, bei den Holzarbeitern, s. das., unter 3.
—, im Hüttenbaue, s. das., unter 2.
—, beim Maurer, s. das., unter 3.
—, beim Orgelbauer, eichene Bretter, sechs Linien dick, womit die Thüren der Windladen verspundet werden. Sie müssen nicht gedrange in die Oeffnung und in den Schluß derselben einpassen, sondern man läßt Spielraum genug für die Dicke des Leders übrig, das man rings um sie herum aufleimt. Ist die Verspundung gemacht, so nagelt man gegen das eine Spundende und auswendig einen eisernen Haken oder Arm, oder einen starken Ring, dessen Angel hinten beledert wird. Man leimt auch hinten einen Streif Leder $1\frac{1}{2}$ Zoll breit mit der glatten Seite auf, so daß dieses Leder um 8 bis 9 Linien rings herum größer, als das Brettchen ist. Dieses beträgt vier Lederstreifen, so man Ende an Ende, und an ihren Enden viereckig an einander setzt, wobei man sich hütet, das Rauhe mit dem Leime zu beschmieren. Um dieses reinlich zu verrichten, streicht man den Leim auf den Rand des Hintertheils des Brettes rings um 8 bis 9 Linien breit auf. Man legt hierauf das Leder an, ohne es auszuziehen, nachdem man dessen glatte Seite beschabt hat, legt ein Papier darauf, und biegelt es warm. Wenn der Leim recht trocken ist, so hakt man den Spund mit Nachdruck, doch ohne Gewalt, in seinen Schluß ein. Das Leder faltet sich nunmehr an der Dicke des Spundes von selbst, es kann sich aber daran nicht anleimen, weil hier noch kein Leim aufgetragen ist. Geht der Spund noch zu leicht aus und ein, so leimt man auf den nöthigen Stellen auf die Dicke des Spundes noch einen kleinen Streifen Leder über das vorige Leder, unter welches man nun Leim streicht. So bleibt der Spund in seinem Loche oder Eingange des Windkastens stecken, damit der Leim trocknen möge,

worauf man alles überflüssige Leder wegschneidet. Um den Spund an der Windlade fest zu halten, bedienen sich einige Orgelbauer schlechter eiserner Haken mit zwei Zapfen, deren einer im Rahmen der Lade, der andere am Pulpetenbrette steckt; sie bringen daselbst einen hölzernen Keil an, der den Spund hält. Andere nehmen einen kleinen Streifen von Eisen, der um einen Nagel beweglich ist, welcher im Rahmen steckt; am andern Ende ist ein kleiner Einschnitt, der sich an einen andern Nagel hängt, welcher im Pulpetenbrette steckt. Besser ist es, zwei Krampen von starkem Eisen, in der Mitte gegen den Spund etwas bauchig zu nehmen. Eine Schraube hält das Unterende der Krampe am Pulpetenbrette, und die Krampe haket sich mit dem Oberende an eine Schraube ein, welche im Rahmen steckt. Dieser Verschluß hält den Spund in seinem Verschluß und das Pulpetenbrett in seinem Lager fest, woraus es sich sonst leicht verrücken könnte.

Spund, im Schiffbaue, eingeschnittene Falzen oder Rinnen im Kiele, in den Vor- u. Hintersteven, welche in die ersten Planken des äußersten Bords eingelassen werden.

—, beim Tischler, s. oben, unter Spund 3.

—, im Wasserbaue und in der Wasserkunst, s. ober, unter Spund 3. In der Wasserkunst, ein Stück Holz, so in das untere Stück an der Kolbenröhre eingepaßt ist, und herausgenommen werden kann, um zum Kolben zu kommen.

—, beim Weinküper oder Weinküfer, s. ob. unt. 3.

—, beim Zimmermann, ein Holz an einem Baustücke, das so zugerichtet ist, daß es mit einem Zapfen des einen Stückes in die Höhlung eines andern Stükkes paßt, wodurch folglich zwei Hölzer in eines verbunden werden. Es wird theils als ein rechtwinklichtes Viereck, theils als ein Stab, theils als ein Trapezium gearbeitet. Im letztern Falle wird es mehrentheils ein Schwalbenschwanz genannt.

Spundband, beim Böttcher, das zweite Band, welches auf ein Faß geschlagen wird, wenn die Stäbe in das Band der Kröse aufgestellt sind. Das Spundband ist breiter wie jenes, und muß darunter herunter gehen, das die Tonne gebildet, oder dem Fasse die Ausdehnung gegeben hat. Es dient gleichfalls die Stäbe zusammen zu halten.

Spundbaum, im Holzhandel, ein starker Baum, aus welchem starke Spundbretter geschnitten werden können.— In der Wasserbaukunst, an den Wassermühlen und Wehren führt der Grund- oder Fachbaum, welcher unmittelbar vor dem Gerinne liegt, den Namen des Spundbaums; entweder von Spund, der Rand, die Grenze, weil er zur Bestimmung der Wasserhöhe dient, oder auch weil er sehr fest verbunden und gleichsam verspündet wird.

Spundbier, an einigen Orten eine Ergötzlichkeit an Bier oder Geld, welche den Kleibern gegeben wird, wenn sie einen Boden flechten und das letzte Holz einlegen oder gleichsam einspünden.

Spundblech, im Puchwerke, dasjenige Blech von geschmiedetem Eisen, 14 Zoll lang, 6 Zoll hoch, und $\frac{1}{2}$ Zoll dick, welches in die hintere und vordere Puchlasche in einer Reise eingesetzt wird, womit der Puchtrog an diesem Ende hinter und neben der Unterlage verschlossen wird, damit alles gepuchte Erz durch das Vorsetzblech gehe, zu welchem Ende, und auch damit das Vorsetzblech feststehen bleibe, an die Puchlaschen hinter dem Spundbleche ein kleines Blechbrett 13 Zoll hoch, und davor die Blechleiste genagelt wird. In den Raum zwischen dem Spundbleche und Spundklotze wird das Vorsetzblech eingeschoben, und zwar mit einem Latz von $\frac{1}{3}$ einer Planenbreite an allen Seiten umwunden, damit an den Puchlaschen nichts nebenher durchkommen kann.

Spundbohrer, beim Böttcher, eine Art großer

Bohrer, Löffelbohrer, deren es von verschiedener Größe giebt, und womit man die Spundlöcher der Tonnen und Fässer bohrt.

Spundbretter, Spunddielen, beim Holzhändler und Tischler, 1½ Zoll dicke Dielen oder Bretter, welche dieser Arbeiter stark verbraucht. Sie unterscheiden sich von den sogenannten Tischlerdielen dadurch, daß sie ½ Zoll dicker sind; denn diese sind nur 1 Zoll dick.

Spunddielen, s. den vorhergehenden Artikel.

Spünden, 1. ein regelmäßiges thätiges Zeitwort von Spund, die obere Oeffnung eines Fasses. Den Spund verschließen oder zumachen. Ein Faß spünden, wofür zuspünden üblicher ist. Ingleichen durch Verstopfung des Spundes einschließen, verwahren. Wenn der Wein gebrauset hat, so läßt man ihn spünden. In anderer Bedeutung braucht man es auch zuweilen von der Verschließung des Bodens eines Fasses, so daß Spund hier jede Oeffnung bedeutet. Mehl in Fässer spünden, weil man doch das Mehl nicht durch den Spund in ein Faß zu bringen pflegte. S. Spund, S. 224.

Spünden, 2. ein regelmäßiges thätiges Zeitwort von Spund, Falz, Fuge, oder auch der Rand, ein im Hochdeutschen wenig mehr übliches Wort. 1) Vermittelst einer an dem Rande befindlichen Fuge oder Nuhte an und in einander fügen, in welchem Verstande es noch zuweilen bei den Holzarbeitern von dieser Art der Verbindung der Bretter und ähnlicher Stücke üblich ist. Bretter spünden oder in einander spünden. S. Spundbrett ꝛc. 2) Vermittelst solcher gespündeten Bretter überziehen oder bekleiden; täfeln. Er spündet das Haus mit Cedern, beide oben und an den Wänden, 1 Könige, 6, 9, 15. Er spündete den Altar mit Cedern,

B. 20. Der Salzbrunnen zu Halle ist unten mit Bohlen gespündet.

Spünder, der etwas spündet, mit einem Spunde verschließt, daher die Benennungen Bierspünder, Weinspünder, ein verpflichteter Arbeiter, der bei dem Packhofe der Kaufleute angestellt ist, und beim Besichtigen der in Fässern flüssig angekommenen Waaren, der Flüssigkeiten aller Arten, Weine, Biere, Essig, Oele ꝛc., sobald sie aus den Schiffen ausgeladen werden, die Fässer aufspündet und zuspündet, und sie dann in das Magazin bringt oder schafft, oder sie auf den dazu bestimmten Wagen ladet, und nach dem Waarenlager des Kaufmanns, Eigenthümers der Waaren, fährt. Sie haben dazu eigene mit zwei Pferden bespannte Wagen, worauf sie die Waaren laden, die in die Häuser der Kaufleute, in deren Waarenlager gebracht werden sollen. Auch hier helfen sie die Waaren aufspeichern, die Flüssigkeiten in Fässern in den Keller bringen, und sorgen für gehörige Verspündung derselben, so lange sie noch unter ihren Händen sind. Sie heißen auch Wein- oder Bierschröter. Die erste Benennung rührt wahrscheinlich aus den Weinländern, aus den Handelsstädten und Häfen her, wo viel Wein verladen wird; die zweite Benennung ist nicht genau zu ermitteln, da wenigstens in jetziger Zeit nicht viel Bier verladen wird; sie rührt aus einer frühern Zeit her, wo das Stadtbier, das Bier in großen Städten den Kunden, die solches ausschenkten, damit Handel trieben, mit dem Wagen dieser Spünder ins Haus gebracht wurde, da die Brauer in damaliger Zeit noch nicht eignes Fuhrwerk hielten, wie es jetzt der Fall ist. Anders läßt sich diese Benennung nicht erklären. S. auch unter Schröter, Th. 148, S. 607. Eine Bedingung des Bierspünders ist es noch: die Fässer nach deren Besichtigung, sobald sie aus dem Schiffe geladen worden, in demselben Zustande, wie man die Flüssigkeit darin ge-

funden hat, in die Magazine des Packhofs, oder in die Behausung des Kaufmanns zu schaffen.

Spundgeld, an einigen Orten eine Abgabe, welche der Obrigkeit von dem ausgeschenkten Weine oder Biere entrichtet wird. Ob diese Abgabe auch noch jetzt bei der Gewerbefreiheit in den meisten Staaten Deutschlands existirt, ist ungewiß; denn da es, wie es scheint, nur eigentlich diejenige Abgabe war, welche für die von der Obrigkeit gemachte Taxe des auszuschenkenden Getränkes gegeben ward, weil das Getränk dabei vorher durch Oeffnung des Spundes gekostet wurde, so hat sie in den eben angeführten Staaten aufgehört, und kann nur noch da existiren, wo Gewerbezwang herrscht.

Spundhefen, diejenigen Hefen, welchen aus den Biertonnen oben zum Spundloche herausstoßen. Man nennt sie auch Oberhefen. Sie werden von den Weißbrod- oder Semmel- und Kuchenbäckern am meisten gebraucht; da hingegen diejenigen Hefen, die sich auf den Grund der Tonnen setzen und viel schwerer sind, zur Untergare bei dem Biere und auch zum Backen bisweilen verwendet werden.

Spundhobel, wird derjenige Hobel genannt, der zu den Nuthhobeln gehört, weil hierzu zwei Hobel zusammen gehören. Dieser Spundhobel macht eigentlich die Feder der Nuthe. Sein Eisen ist in der geradlinigten Schneide in zwei Hälften gespalten, und beide Hälften stehen um die Dicke der Feder von einander ab, so, daß also das Holz zur Feder zwischen beiden Hälften des Eisens stehen bleibt, die Eisen aber auf beiden Seiten der Feder eine Falze ausschneiden. An der einen Seite hat der Hobel eine Backe, das ist, einen dünnern Theil, der mit dem Hobel selbst gleich lang und hoch ist, welches neben der Bahn einen Ansatz bildet. Dieser Ansatz oder diese Backe hängt mit dem Hobel selbst durch zwei Schrauben zusammen, und man kann den Ansatz

nach der jedesmaligen Dicke des Brettes richten; s. auch Nuthhobel.

Spundklotz, im Puchwerke, der acht Zoll hohe und zehn Zoll breite Absatz, der zur Rechten gegen die zweite Puchsäule befindlich ist, darauf das Vorsetzblech gesetzt wird. Zu diesem Ende wird der Spundklotz von dem Blechstempel zwei Zoll lang und einen Zoll tief eingeschnitten, und darauf das Spundblech daran genagelt, daß also oben zwischen demselben und dem Spundklotze für das darein zu setzende Vorsetzblech 1 Zoll Raum ist.

Spundlade, beim Orgelbauer, in den Orgeln eine Windlade, deren Boden ausgemeißelt und hernach wieder verspündet worden.

Spundloch, dasjenige Loch in einem Fasse oder einer Tonne, wodurch das Flüssige eingegossen wird. Es ist entweder rund oder viereckig. Im ersten Falle wird es mit dem Spundbohrer gebohrt; im zweiten Falle ist es in beiden nebeneinander liegenden Dauben in der Mitte des Fasses eingeschnitten. Die dazu gehörigen Zapfen werden nach den Löchern aus Holz geschnitten, rund, oval, eckig, nach dem Loche, man legt dann, damit es recht fest einliegt, ein Stück Leinwand unter, und klopft den Spund dann ein, das heißt, man legt über den Spund von der untern Seite desselben die Leinwand, und klopft oder schlägt ihn dann in das Loch, so daß die Zipfel der Leinwand herausstehen, wodurch der Zapfen besser schließt.

Spundnagel, in einigen Gegenden eine Art Nägel, womit die Spundbretter, mit welchen der Boden gespündet wird, befestiget werden, und welche von den ganzen Brettnägeln wohl nicht verschieden sind.

Spundpfahl, Spundpfähle, Herdpfähle; Fr. Palplanches, im Wasser- und Schleusenbaue, geschnittene Bohlen aus Fichten-, Föhren- oder Eichenholz, welche auf der einen Kante einen Spund oder eine

Feder, auf der andern aber eine Nuthe oder eine Falze haben, worein die des andern Spundpfahls paßt. Sie sind zugespitzt und werden zum Verschälen oder Ausspünden der Wände der Schleusen und Sielen gebraucht. Ihre Breite ist 12 bis 15 Zoll, und die Dicke 5 bis 6 Zoll, die Länge aber verschieden, je nachdem es das Erdreich erfordert, worin sie gebraucht werden sollen.

Spundsäge, beim Böttcher, eine Handsäge, womit der Spund zum Fasse ausgeschnitten wird.

Spundstück, Spundstücke, im Mühlenbaue, ausgezimmerte Bäume, daraus die Wasserleitungen oder Gerinne gebauet sind; es wird auf jeder Seite einer, und in der Mitte Pfosten oder Bretter gelegt, und Alles gut gespündet, das kein Wasser durchgeht.

Spundtiefe, beim Böttcher, die Tiefe eines Fasses, wenn dasselbe durch den Spund gemessen wird; die Tiefe in der Mitte des Fasses, die Mitteltiefe.

Spundwand, Spundwände, im Schleusenbaue, eine Wand von Pfählen, Spundpfählen, an den Schleusen, damit den Wasser nicht durchdringe. Wie bekannt, ist den Schleusen nichts schädlicher, als wenn sie unter dem Boden vom Wasser unterlaufen werden, welches mit dem Kanalwasser außerhalb der Schleusen Gemeinschaft hat, nicht nur um des gewaltigen Druckes willen, mit welchem der Schleusenboden durch das Oberwasser in die Höhe gepreßt wird, sondern auch um der Ausspühlung willen, welche bei Bodenrissen den Sand hervorsprudeln läßt, wodurch Kölke unter dem Schleusenboden entstehen; wie denn überhaupt das Wasser die Erde hinter hölzernen Verschaalungen nur gar zu leicht und gar zu oft hervorzieht, dergestalt, das es möglich ist, durch Bühnen die Erde hinter Mauern so gar wegzuführen, wenn gleich die Wände und Mauern stehen bleiben. Dieser doppelten Gefahr vorzubeugen, muß die ganze Schleusen-

kammer und beide Häupter nicht nur seitwärts, sondern auch vorn und hinter beim Ein- und Ausfluß im Grunde mit lauter Spundpfählen, wie mit einer allenthalben verschlossenen Wand, eingefaßt und umringt werden, damit das Wasser an keinem Orte den Boden zu unterspülen, und der unter demselben befindliche Grundsand nirgends herauszuquellen vermögend sey. Auch dieses ist noch nicht hinlänglich, sondern es müssen die Drempellager, Häupter, der Absturz hinter dem Oberhaupte mit Querspundwänden auch versehen werden, um das Unterlaufen zu verhüten. Die Bohlen, die dazu gebraucht werden, sind 4 Zoll dick, und es ist gar nicht nöthig, daß die Spundpfähle so tief eingeschlagen werden, als die Haupt- und Grundpfähle. Es ist hinlänglich, wenn sie einige Fuß tiefer stecken, als die Stromtiefe vor der Schleuse, weil unter der Stromtiefe die Beweglichkeit des Sandes im Strombette und unter den Ufern aufhört. S. auch den Art. Schleuse und Schleusenbau, Th. 145.

Spundzapfen, s. unter Spundloch.

Spundziegel, s. Plattziegel, unter Ziegel, wohin im Art. Plattziegel, Th. 113, S. 417, verwiesen worden.

Spur, ein Wort, welches nach Adelung, überhaupt den Begriff eines Einschnittes, Eindruckes, einer Oeffnung ꝛc. zu haben scheint. 1. Ueberhaupt, wo es nur noch in einigen einzelnen Fällen üblich ist. So ist im Bergbaue die Spur, der Mittelpunkt in dem Pfännchen, worin das Kreuz oder die Spindel herumläuft, wo es eigentlich eine Vertiefung, ein Loch zu bezeichnen scheint. In einem andern Verstande ist im Hüttenbaue, die Spur ein runder vertiefter Zirkel am Treibeherden, worin sich das Blicksilber setzt; ingleichen eine ähnliche Vertiefung in dem hohen Ofen und Krummofen, in welcher das geschmolzene Metall zusammen-

fließt. Die Spur schneiden, sie in dem Herde ausschneiden. Die Bergleute nennen diejenige Kerbe, welche sie bei Bohrung der Schießlöcher machen, gleichfalls die Spur. — 2. In engerer und gewöhnlicherer Bedeutung ist die Spur der Eindruck von dem Gange eines Dinges in dem Boden, sowohl von lebendigen Geschöpfen, als auch im weiteren Verstande von leblosen Dingen, wo es denn gemeiniglich collective, sowohl in der Einheit, als in der Mehrheit von mehreren solchen Eindrücken gebraucht wird. (1) Eigentlich: die Spur eines Menschen. Der Spur eines Diebes nachgehen. Jemanden auf die Spur kommen, auch figürliche Merkmale haben, woraus man ihn oder seine Gesinnung, seine Maßregeln entdecken kann. — Bei den jagdbaren Thieren wird die Spur gemeiniglich die Fährte genannt, obgleich Einige noch beide unterscheiden und Spur nur von geklaueten Thieren gebrauchen, dagegen andere es bloß auf das niedere Wildpret einschränken: Die Spur verlieren. Der Hund geht der Spur nach, ist auf der Spur. Wenn es aber im Lichtwehr heißt:

Ein Fuchs,
Der oft mit mehrerem Glück als Rechte,
Der schnellen Hunde Spur entging,

wo es von der Handlung des Spürens gebraucht zu seyn scheint, so ist solches ungewöhnlich und wider den Sprachgebrauch. In einem etwas andern Verstande ist die Spur auch der Eindruck im Boden von einem beständigen Gange. Bei den Pferdemühlen müssen die Pferde immer in einer und eben derselben Spur bleiben. Auch das Geleise eines Wagens wird in manchen Provinzen häufig die Spur genannt. (2) In weiterer und figürlicher Bedeutung, ist die Spur ein jedes Merkmal einer vor-

handenen oder vorhanden gewesenen Sache, wo sich dann ein doppelter Nebenbegriff mit einschleicht. (a) Ein Merkmal einer vorhanden gewesenen Sache, ein Ueberbleibsel derselben. Das sind noch die Spuren der ehemaligen Verwüstung. Man sieht keine Spur mehr von dieser ehedem so großen Stadt. (b) Ein Merkmahl, ein Erkenntnißgrund einer nicht sichtbar erkannten Sache. Spuren von etwas haben. Es sind Spuren davon da. An den Unfällen und glücklichen Begebenheiten die Spuren der Vorsehung entdecken. — In der zweiten Hauptbedeutung findet man schon bei dem Ottfried und Notker Spor, im Oberdeutschen noch jetzt das Spor, das Gespor, oder das Gespöre; bei dem Willeram und Stryker im männlichen Geschlechte der Spor, im Niedersächsischen Spoor, im Schwedischen Sporr; im Angelsächsischen Spor; im Isländischen Spör. Nach Adelung hat es in der ersten allgemeinen Bedeutung den Begriff der Oeffnung, Vertiefung ꝛc., und es muß als ein Anverwandter von bohren angesehen werden; allein in der zweiten Bedeutung haben fahren für gehen, sich bewegen, πορος, Gang, Fährte, Ferse, und alle dieses Geschlechts gleichen Anspruch auf die Verwandtschaft, so wie sich in der figürlichen Bedeutung der Begriff des Wahrnehmens, Erfahrens ꝛc. mit einschleicht.

Spur, im Bergbaue, s. oben, unter Spur. Auch die Oeffnung zwischen zwei Hölzern, darin der Spurnagel am Hunde geht.

—, bei den Handwerkern, dasjenige, was die Meßkünstler den Durchschnitt eines halben Cylinders, einer Halbkugel ꝛc. durch eine ebene Fläche nennen. Sie unterscheiden dieselbe in oblonge, niedergedrückte und erhabene.

Spur, bei den Holzarbeitern, s. unter Nuth, Th. 103, S. 101, 102.

—, im Hüttenbaue, beim Metalle, das Abdorren der Spur, das ist, das Abwärmen derselben, damit keine Feuchtigkeit zurückbleibe.

—, beim Jäger, die Fährte, s. oben unter Spur. (1).

—, beim Müller, an dem Mühleisen in seiner Pfanne, die kleine Warze von Stahl, die unten fast so breit, als die Pfanne selbst, etwa 2 Zoll tief und 2 Zoll im Diameter breit ist. In dieser Warze ist ein schräges Loch gebohrt, oben $1\frac{1}{2}$ Zoll breit und so gebildet, daß die kolbige Spitze oder vielmehr die verlorne Abstutzung des Mühleisens genau darein paßt. In der Mitte des Loches ist wieder unten ein $\frac{1}{2}$ Zoll breites und sich auf 1 Zoll hoch zuspitzendes Zäpflein heraus, weswegen dann auch das Mühleisen ein solches kegelförmiges Loch hinauf hat, darein das gedachte Zäpflein genau paßt, und dem Mühleisen zum richtigeren und leichteren Umlaufe dient.

—, beim Probiren, ein kleines Korn von Metall, daran man kaum sehen kann, daß etwas Weniges von Metall darin enthalten ist.

—, im Schiffbaue, bei kleinen Schiffen und Fahrzeugen, die dicken Stücken Holz, die man auf das Kolschwinn befestiget, in welcher ein Loch, wie ein Zapfenloch, nur daß es viereckig oder rund ist, eingehauen worden, in welchem der Fuß des Mastes steht. Die Spuren für den Besaansmast sind auch in größern Schiffen gewöhnlich dieser Art. — Die Spuren des Mastes, s. unter Schiffbaukunst, Th. 143, S. 23.

—, des Weges, s. oben unter Spur, und den Art. Geleise, Th. 17, S. 98 und f.

Spurapfel, Küchenapfel, eine Apfelart, welche Furchenähnliche Vertiefungen hat, jedoch trifft man dies nicht bei allen Aepfeln dieser Art an, sondern nur bei einigen.

Spurce, Spruce, welcher von beiden Namen der rechte ist, läßt sich nicht bestimmen, man findet beide in Schriften angeführt, ein Extract aus der weißen Fichte, Pinus Canadensis, dessen sich die Nord-Amerikaner bedienen, ein sehr schmackhaftes Bier daraus zu bereiten, welches gegen den Scharbock dienlich seyn soll; s. auch oben, Sprucebier.

Spureisen, im Hüttenbaue, ein kleines Eisen oder Messer, mit welchem die Spur im Treibherde ausgeschnitten wird.

Spuren, ein regelmäßiges Zeitwort der Mittelgattung, nach Adelung die Anwesenheit einer verdorbenen Feuchtigkeit durch den Geruch verrathen.

Spüren, ein regelmäßiges, thätiges Zeitwort, welches in einer dopelten Hauptbedeutung vorkommt. 1 In mehr thätiger Gestalt, vermittelst einer oder mehrerer Spuren ein Ding zu erkennen, zu erforschen suchen. Nach etwas spüren. Die Hunde spüren im Walde nach dem Wilde. Man gebraucht es noch häufig in den Zusammensetzungen aufspüren, ausspüren, nachspüren. In einigen Mundarten lautet es in dieser thätigen Bedeutung spuren. — 2. In mehr leidender Bedeutung an einer oder mehr Spuren oder Merkmalen erkennen, wobei es doch gemeiniglich den Nebenbegriff der geringen Erkenntniß aus wenig Merkmalen bei sich führt, merken, schwach empfinden. Ich spüre, daß mich der Herr segnet um deinet willen, 1 Mos. 30, 27. Ich habe nichts Arges an dir gespürt, 1 Sam. 29, 7. Ich spüre Gott nicht, Hiob 23, 8. Man spürte keinen Schaden an ihm, Dan. 6, 23. Es ist kaum zuspüren. Ich spüre nichts. Die Katze spürt eine Maus. Die Hunde spüren ein Wild. Es ist so leicht, daß man das Gewicht kaum spürt. Einen unangenehmen Geruch spüren ꝛc.

Spürer, bei den Jägern, ein Hund, welcher das Wild aufspürt, der Spürhund; auch der Finder genannt; s. unter Jagdhund, Th. 28, S. 402.

Spürgang, bei den Jägern, ein Gang, welchen man bei einem frisch gefallenen Schnee thut, um zu sehen, was für Säue oder Wölfe in einem Wege oder Flügel wechseln. Es heißt auch die Fährte suchen. Geschieht dieses Suchen zu Pferde, so heißt es ein Spurritt; s. unter Jagd, Th. 28.

Spurgis, s. unt. Sperk, Th. 157, S. 188.

Spurherd, im Hüttenbaue, derjenige Raum, in welchem die Spur gemacht wird.

Spurholz, im Hüttenbaue, eine dünn geschnittene Haselruthe, damit man ehemals die Spur machte.

Spürhund, s. Spürer.

Spurmesser, dasjenige Werkzeug oder Messer, womit die Spur in den Herden der Schmelzöfen ausgeschnitten wird.

Spurnagel, s. Leitnagel, Th. 77, S. 114.

Spurpferd, beim Fuhrmann, s. Karrengaul, Karrenpferd, Th. 35.

Spurre, Ackernägleingras, Spurgis, Drosselnelke, s. Sperk, Th. 157, S. 188.

Spurritt, s. Spurgang.

Spurschnee, bei den Jägern frisch gefallener Schnee, welcher die Spur von manchen dem Wilde schädlichen Raubthieren dem Jäger nachweiset.

Spurschneiden, eine Grube in den gestoßenen Herd ausschneiden, darin sich das Metall sammelt; oder eine Rinne, dadurch das Metall aus dem Herde des Schmelzofens in den Vorherd läuft.

Spurstein, Sporstein, Dünnstein, dünne Lech, ein Stein oder reguliniſcher Körper, welcher nach abgestochenem Schwarzkupfer und davon abgezogenen Schlaken auf dem Schwarzkupfer liegt. S. unter Kupfer, Th. 55, S. 775. Ferner ist der Spurstein

in der Mineralogie ein Stein, in welchem man noch die Spuren von ehemaligen thierischen und vegetabilischen Körpern entdeckt, wohin denn sowohl die Abdrücke, als auch die Steinkerne gehören; s. unter Stein, in St.

Spurtföhre, Pinus montana, s. unter Fichte, Th. 13, S. 268.

Spurwiesel, Spurwieselchen, auch unter dem Namen der Pharaonsmaus oder Pharaonsratte bekannt, s. Ichneumen, Th. 29, S. 296.

Spützen, ein regelmäßiges Zeitwort der Mittelgattung, mit dem Zeitworte haben, den Speichel auswerfen. Jesus spützete und rührete seine Zunge, Marc. 7, 33. Er spützete in seine Augen. Kap. 8, 23. Er spützete auf die Erde. Joh. 9, 6. Das Wort ist ursprünglich Oberdeutsch und wird im Hochdeutschen wenig gebraucht, außer zuweilen, nach Adelung, in der edleren und anständigeren Schreibart, um das gemeine Sächsische spucken und härtere speyen zu vermeiden. Wenn dieses noch zu Adelung's Zeiten, als er nämlich sein großes Wörterbuch herausgab, üblich war, so ist dieses Wort doch nach dieser Zeit nicht mehr in Schriften oder Werken der neuesten Zeit gebraucht worden, wo man entweder das Wort spucken oder den Speichel auswerfen gebraucht, und beides in den klassischen Schriftstellern, überhaupt in den besten Deutschen Schriftstellern findet.

Spyrschwalbe, s. Meerschwalbe, Th. 87, S. 224.

Squalus, die Lateinische Benennung des Hayfisches, s. Th. 22, S. 522.

Squasch, der Koase.

Squatina, der Lateinische Name einer Art Hayfische, Squalus Squatina.

Squenz, ein erdichteter Name, unter welchem Andreas Gryphius in seinem 1663 herausgegebenen Lustspiele: Absurda comica oder Peter Squenz, einen abgeschmackten Schulmeister vorstellt. Sowohl der

Name, als die Erfindung des Stückes rührt nicht von dem Gryphio her, sondern von Shakespear, welcher in einem Zwischenspiele, so in seinem Summer-Nights-Day eingeschaltet ist, einen solchen Schulmeister, Namens Quince, aufführt, welches Zwischenspiel bloß von dem Gryphius nachgeahmt worden.

Squilachi, die Griechische Benennung des Schakals, s. Th. 140, S. 1.

Squilla, Squillae, die Lateinische Benennung der Squillen-Krebse, s. unter Krebs, Th. 48. S. 308.

Squillen, Squillen-Krebse, s. den vorhergehenden Artikel.

Squinanti, eine Benennuug des Aegyptischen Flachses. Es ist der beste und theuerste; es wurde mit demselben ehemals ein großer Handel zu Cairo getrieben.

SS und SSS, s. unter S., Th. 129, S. 185 u. f.

St, St, ein zusammengesetzter Mitlaut, welcher nach Adelung, aus dem angezischten t oder d besteht, und dessen Figur in der kleinen Schrift durch st angedeutet wird. Die Obersachsen und Oberdeutschen, welche das gelinde s. in vielen Fällen gern in den ihnen eigenen Zischer verwandeln, sprechen dieses s zu Anfange einer Sylbe wie scht aus, dagegen die Niederdeutschen hier bloß ein einfaches sanftes s. hören lassen; siehe S., Th. 129, wo von dieser Aussprache und der etymologischen Bestimmung dieses s. vor dem t schon das Nöthige gesagt worden.

St! ein Zwischenlaut, oder vielmehr nur ein bloßer Laut, welcher ohne alle Selbstlaute ausgesprochen wird, und im gemeinen Leben und der vertraulichen Sprechart üblich ist, wenn man damit ein bedeutendes Stillschweigen gebieten will, um auf Etwas zu horchen, zu lauern ꝛc. St! ich glaube er kommt; Französisch gleichfalls St, sonst aber auch chute! Die Nie-

sachsen brauchen dafür tuß! tusse! Die Dänen d' uß, welcher mit dem Latein. tace übereinkommt, ohne eben davon abzustammen. Unser st! ist nicht aus stille zusammengezogen oder davon abgerissen, wie Einige wollen, sondern ein eigener Naturlaut, der in stille, stehen, sistere, ein eigenthümlicher Laut der Ruhe und der Stille ist.

Staads entre deux mers, geringere Sorten unter den Bourdeauer Weinen, welche besonders nach Holland ausgeführt werden. Sie sind weiß von Farbe. Staats-Stomm heißt der Holländer eine bessere Sorte derselben.

Staag, s. Steg.

Staaken, Staakhaken, in der Schifffahrt, ein eiserner Haken, vorn mit einer Spitze oder einer langen Stange, oder einem Staaken befestiget, um sich damit sowohl von dem Ufer, als von den Schiffen zu entfernen, oder längs dem Ufer hinzufahren. Man bedient sich derselben besonders zu Amsterdam bei den Binnenlichters.

Staakhaken, s. Staaken.

Staaknetz, Klebenetz, in der Fischerey, ein Netz, welches nur von einer Person gehandhabt wird, und welches immer brauchbar ist, so lange das Wasser nicht über das Ufer tritt. Der beste Gebrauch dieser Netze ist zum Abfischen hohler Ufer und mit Wasserkräutern verwachsener Gräben. In gewöhnlicher Größe besteht es aus drei über einander gefügten Wänden oder Flügeln, 16 Fuß lang, u. 3 bis 4 Fuß breit in ihrer ganzen Zusammenfügung. Die mittlere Wand ist von dünnem, starkem Zwirne, mit so engen Spiegeln oder Maschen, daß sie kaum einen kleinen Fisch halten kann, und wird bei der Zubereitung etwa ein Drittheil länger und breiter gemacht, damit sie ganz locker zwischen den andern beiden Wänden eingebunden werden kann Die andern beiden Wände sind von dickem, sehr

starkem Bindfaden, und werden genau überein in solcher Länge und Breite gewirkt, als das ganze Fangnetz haben soll, allein die Maschen sind groß, etwa acht Zoll weit. Zwischen diesen beiden Wänden wird nun die vorherbeschriebene Mittelwand von feinem Zwirn, ganz locker und überall eingebunden, und Alles mit einer starken Linie eingefaßt. An der einen Stangenseite befestiget man hohle Stückchen Eisen oder Bley, jedes etwa 4 Loth schwer und 8 Zoll von einander. An der andern langen Seite bindet man in eben solcher Weite eyförmig gebildete, von trockenen Binsen festgebundene Knoten, in der Größe eines Gänseeyes, an die Leine, da dann das Staaknetz fertig ist. Mit diesem Netze umsetzt der Fischer in einem Schiffe hohle und bewachsene Ufer in einem halben Zirkel, indem er das Netz nur ganz locker an beiden Enden am Ufer mit einem Stabe befestiget. Die mit Eisen oder Bley (Senker) beschwerte Seite des Netzes sinkt auf den Grund; die andere mit schwimmenden Binsenstößen versehene Seite hält sich auf der Oberfläche des Wassers, und die Umzäunung ist fertig. Innerhalb derselben fährt nun der Fischer mit seinem kleinen Schiffe umher, plätschert und stößt mit seinem Ruder überall herum. Der Fisch will entfliehen, schießt durch die großen Spiegel des Netzes, nimmt aber von der Mittelwand, von dem feinen und engen Netze, so viel mit sich, daß er sich selbst einen Beutel bildet, in welchem er gefangen ist. Der Fischer gewahrt dieses sogleich an den untergetauchten Binsenstößen, er zieht es in die Höhe und nimmt den Fang heraus. Zu großen Hechten, besonders zum Fange des starken und scheuen Brassen verfertiget man dergleichen Staaknetze zwei- bis dreimal größer; und dann müssen auch die Bestandtheile zwei- bis dreimal stärker seyn. Man nennt diese Netze dann Bleyernetze. Unter Fischfang, Th. 13, ist diese Art Netze nicht besonders er-

wähnt worden. In dem Jagdwesen ist das Staaknetz, Staakgarn, Klebenetz, eine Art Lerchengarn; s. unter Lerche, Th. 77, S. 259, auch Th. 39, S. 394.

Staar, Staarmatz, Sturnus, Fr. l'Etourneau, eine Vögelgattung, welche zur dritten Klasse der Sperlingsartigen Vögel, Passeres, welche zum Unterschiede der übrigen Klassen einen kegelförmigen Schnabel hat, gehört. Der Charakter dieser Vögel ist ein kegelförmiger, verlängerter, sehr scharf spitziger, an der Wurzel wagrecht plattgedrückter Schnabel. Sie leben von Insekten, Körnern und Früchten, und fliegen mit vielem Lärmen in großen Schaaren.

1) Der gemeine Staar, Stahr, Staer, Rinderstaar, die Spreche, Sprehe, Spren; Sturnus vulgaris; Griechisch φάὴ, φάὴος; Fr. l'Etourneau, Estourneau, Estorneau, Sansonnet, Chansonnet; Engl. Stare, Starl; Ital. Sturno, Stornello; Span. Estorino; Portug. Sturnino; Dän. Staer; Schwed. Stare; Russ. Skworez; Poln. Szpak, Spatzek; Hebräisch Sarsir, Zézir; Arab. Alzarazir; ein allgemein bekannter Vogel, besonders in unserm gemäßigten Klima. Die Farbe dieses Vogels ist schwärzlich, oberwärts und an der Brust purpurfarbig u. grün, unten blaß grün spielend; an den Seiten blauviolett; an den Spitzen der Federn oben auf dem Leibe röthlich; unten am Leibe weißlich; auf den zwölf Schwungfedern dunkel graubraun, und an den äußersten Rändern röthlich. Die Füße haben vier Zehe ohne Häute, nämlich drei vordere, eine hintere, und alle ungefähr bis zum Ursprunge abgesondert. Die Schenkel bis zur Ferse befiedert. Der Schnabel ist gerade, gewölbt, an der Spitze stumpf, und nicht so hoch, als breit. Beide Kinnladen sind ganz, ohne Einschnitte. Er ist nicht völlig so dick als eine Amsel, $8\frac{1}{2}$ Zoll lang, der Schnabel ist 15 Linien, der Schwanz $2\frac{1}{2}$ Zoll; der mittelste

Zehe 13 Linien lang. Die ausgebreiteten Flügelspitzen stehen 14½ Zoll von einander entfernt. Die zusammengelegten Flügel erstrecken sich über drei Viertel des Schwanzes. Die Iris der Augen ist nußbraun. Der Schnabel beim Ursprunge gelblich, gegen die Spitze zu braun; die Füße fleischfarbig, bei alten Staaren dunkelroth, die Nägel schwärzlich. Das Weibchen hat auf dem Rücken nicht so glänzende Farben, und einen, der ganzen Länge nach, braunen Schnabel. Bei dem Männchen sind die Augen brauner oder einfarbigter braun, die Flecken auf den Federn schärfer abgeschnitten, gelblicher, und die bräunliche Farbe der Federn, welche keine Flecken haben, besitzen einen lebhaften Wiederschein, der purpurroth und auch dunkelgrün schillert; dann ist auch das Männchen größer. Es wiegt ungefähr 3½ Unze. Nach Salerne soll man auch den Unterschied zwischen beiden Geschlechtern an der Zunge wahrnehmen, beim Männchen ist dieselbe zugespitzt, beim Weibchen soll sie aber gespalten seyn. Auch Linné scheint dieses wahrgenommen zu haben, obgleich er es nicht ausdrücklich bestimmt. Büffon hat bei den Staaren, die er zu beobachten Gelegenheit gehabt hat, eine gespaltene Zunge gesehen. Im Herbste nach dem Mausern sind Männchen und Weibchen, Alte und Junge, einander gleich, und durchaus scheckigt, das heißt, ihre schwarze Federn sind überall gleich stark weiß getüpft oder getiegert; im Frühjahre verändern sie sich, und nicht nur wird der etwas lange und spitzige Schnabel, besonders bei den Männchen, weißgelb, sondern dieses bekommt auch am Kopfe, Halse und der Brust ein glänzendes Schwarz, welches nur hier und da mit weißen zarten Tüpfchen geziert ist. Das Weibchen wird aschfarbiger und hat mehr weißliche und bräunliche Federn, als das Männchen. Nach Belon *) hat der Staar lange

*) Nature des Oiseaux, p. 321.

und schmale Federn, welche in der Jugend braunschwärzlich, einfarbig, ohne Flecken und ohne Wiederschein sind; nur erst nach dem ersten Mausern kommen die Flecken zum Vorschein; zuerst gegen Ende des Julius unten am Leibe, dann auf dem Kopfe, und zuletzt, ungefähr am 20sten August, oben auf dem Körper. Nach Büffon's Beobachtungen sollen die Federn, welche den Schnabel umgeben, bei diesem ersten Mausern fast alle mit einmal ausfallen, so daß dieser Theil den Monat Julius über kahl bleibt. Auch soll der Schnabel, nach dem genannten Naturforscher, den funfzehnten May beinahe ganz gelb seyn, das heißt, von jungen Staaren, welche am Anfange des Mays herausgekommen sind, welche Farbe sich aber bald in die Hornfarbe verändert, und nach Belon soll sie mit der Zeit Pomeranzengelb werden. — Die Zeit der Paarung fängt zu Ende des Märzmonats an, zu welcher Zeit sie sich daher Paarweise vereinigen, da sie außer dieser Zeit in großer Gesellschaft leben. Die Liebesbündnisse werden bei ihnen durch das Recht des Stärkeren bestimmt. Die Weibchen haben daher kein Recht zu wählen; denn die Männchen, welche zahlreicher und im Anfange stets hitziger sind, kämpfen mit ihren Schnäbeln um dieselben, und der Sieger erhält das Weibchen zum Preise. Nach den Beobachtungen mehrerer Naturforscher sollen die Staare von beiden Geschlechtern sehr heftige Triebe besitzen, und die Zeit der Liebe durch ihr immerwährendes Zwitschern zu erkennen geben. Auch beschäftiget sie Gesang und Genuß während der ganzen Zeit, und Ersterer ist so heftig, daß sie keine Pause zu kennen scheinen. Wenn sich die Zeit des Eyerlegens und Brütens nähert, so machen sie sich ein Nest von trockenen Blättern, von Kräutern oder Moos in dem Loche eines Baumes oder einer Mauer, überhaupt wo es nur angeht und sie in einer Höhlung Platz

haben; auch bemächtigen sie sich bisweilen des Nestes von einem Grünspechte, so wie dieser sich bisweilen des ihrigen bemächtiget. Hier legt nun das Weibchen fünf bis sechs, auch wohl sieben Eyer, welche graugrün aussehen, nach andern Naturforschern blaßgrün, die Größe derjenigen der Weindrossel haben, an dem unteren Theile sehr spitzig sind, und die von demselben in achtzehn bis zwanzig Tagen ausgebrütet werden. Die Eyerschaalen sind sehr dünn und spielen aus dem Hellweißen ins Meergrüne. Nach Fabricius sollen sie unter dem Dache der Taubenhäuser brüten, und nach Pontoppidan soll man die Nester der Staare auch in Norwegen, woselbst sie sich in großen Scharen aufhalten, in den niedern Viehställen finden; selbst in den Löchern der Felsen an den Küsten des Meeres, wie man solches auf der Insel Wight und an andern Orten sieht. Nach Cetti sollen sie in Sardinien an den Giebeln der Kirchen und anderer hoher Gebäude nisten, und dieses nicht in geringer Anzahl, sondern in ganzen Gesellschaften, wie ungefähr bei uns die Sperlinge in den Säulenkapitälern, Giebeln ꝛc. der öffentlichen Gebäude, denn man hat sie daselbst zu funfzig aus den Nestern genommen. In Pommern hat Otto die Staare bei ihrer Rückkehr von ihren Zügen nisten sehen. Sie bauen ihre Nester in den Löchern alter Zweige hoher Bäume, als Eichen, Buchen ꝛc., jedoch so, daß das Loch nicht viel größer als der Körper des Vogels ist. Man soll daher nicht so leicht mit der Hand zum Neste kommen können, wenn man nicht vorher das Loch größer macht. Die Jungen verrathen sich in demselben gewöhnlich durch ihr Geschrei. Sobald sie befiedert sind, so fliegen sie mit den Alten zusammen in die Hölzer, auf Wiesen und Feldern herum, und man soll dann oft solche kleine Gesellschaften von sechs bis acht Staaren gewahren. Nach Zorn sollen die alten Staare ihre Jungen mit starkem Geschrei

vor jedem Feinde warnen. Nach einigen Schriftstellern sollen sie zweimal im Jahre brüten, nach Andern nur bisweilen. Nach Zorn brütet das Weibchen zweimal im Jahre, und nicht dreimal, wie einige Schriftsteller wollen, das erste Mal legt es fünf bis sieben und das zweite Mal fünf, vier, auch nur drei Eyer. Wenn die Jungen im Stande sind, sich selbst zu ernähren, so verlassen sie ihre Eltern und diese gehen dann zur zweiten Brut. — Im Julius und August fliegen sie schon zu tausenden in Scharen, fallen dann mit großem Geschrei auf die Kirschbäume, und fressen zuweilen in wenigen Stunden alle Kirschen von denselben ab. Besonders fallen sie über die von den Häusern entfernten Vogelkirschen her. Man sucht sie um diese Zeit in Pommern durch allerlei Dinge scheu zu machen und sie zu schießen. Sie laufen auch häufig unter den Viehherden herum, und fangen die Fliegen von den Füßen des Rindviehes hinweg. Hier soll man oft viele mit einem Schusse erlegen können. Die mehrsten soll man aber des Abends, wenn sie im Dunklen zusammengepreßt im Schilfe sitzen, worin sie sich gern verstecken, schießen; wenn man nämlich mit einem Kahne in das Schilf rudert. Otto hat die Beobachtung gemacht, daß die mehrsten Staare gegen den Herbst aus Pommern fortziehen; allein sie fliegen nicht weit, weil man sie bisweilen am Ende des Winters schon wieder an den Orten gewahrt, woselbst der Schnee nur ein wenig von der Erde geschmolzen ist. — Sobald die Brütezeit vorüber ist, versammeln sich die Staare in sehr zahlreichen Scharen, welche, nach Büffon, eine eigene Art zu fliegen haben, die nach einer regelmäßigen Taktik eingerichtet zu seyn scheint. Sie nähern sich stets dem Mittelpunkte des Haufens, während die Schnelligkeit ihres Fluges sie stets davon zerstreut. Diese Menge von Vögeln, welche ein gemeinschaftliches Bestreben nach

einem und demselben Ziele zeigen, machen durch ihr beständiges Ab- und Zufliegen, durch ihr Herumziehen und Durchkreuzen nach allen Seiten hin, eine Art von starkem Wirbel, dessen ganze Masse, ohne einer gewissen Richtung zu folgen, unter sich selbst eine allgemeine Bewegung der Entwickelung zu haben scheint, die aus den Bewegungen eines jeden Gliedes entsteht. Der Mittelpunkt der Schar sucht sich beständig zu entwickeln; er wird aber stets durch die Kraft der umgebenden Linie gedrückt und zurückgestoßen. Dieser Mittelpunkt ist daher stets dichter, als die ihn umgebenden Linien, und diese sind wieder um so dichter, je näher sie dem Mittelpunke sind. Diese Art zu fliegen soll sowohl ihre Vortheile, als auch ihre Unbequemlichkeiten haben. Die Vortheile sind gegen den Angriff der Raubvögel, welche durch die Zahl dieser Vögel, durch das Schlagen der Flügel, durch ihr Geschrei ꝛc. betäubt werden, oder doch die Fassung verlieren in diesen dichten Haufen einzudringen; dagegen hat sie den Nachtheil für die Vögel selbst, daß die Vogelfänger dadurch Gelegenheit bekommen eine große Anzahl dieser Vögel auf einmal zu fangen. Sie lassen nämlich einer solchen Schar einen oder zwei Staare entgegenfliegen, welche sie an jedem Fuße einen mit Vogelleim bestrichenen Faden gebunden haben. Diese Vögel mischen sich unter die Schar und verwickeln durch ihr beständiges Ab- und Zufliegen eine große Anzahl in diese mit dem Leime bestrichenen Fäden, und fallen dann mit denselben zu den Füßen des Vogelstellers nieder. — Die Staare lieben, wie die Krähen, Dolen, und einige Drosselarten (Krammetsvögel und Weindrosseln) und einige andere Vögel sehr die Geselligkeit, und dieser Eigenschaft wegen sieht man sie auch im Frühjahre und Herbste, vor und nach der Brützeit, mit den genannten Vögeln vereiniget leben; auch nach Büffon mit den Tauben, wahrscheinlich Holz- oder wilden Tauben.

Des Abends versammeln sich die Staare vorzüglich in großer Anzahl, um geimeinschaftlich der Ruhe an einem sichern Orte zu pflegen; sie bringen dann gewöhnlich die ganze Nacht vereiniget im Rohre zu, in welches sie sich mit großem Geräusche und Lärme niederlassen, jedoch hört man sie in der Nacht nicht einen Laut von sich geben, wohl aber am Morgen, wo sie wieder ein großes Geschrei erheben, wie am Abende, wenn sich ein Schwarm in mehrere Haufen theilt, um das Nachtlager im Schilfe zu beziehen. Die übrige Zeit des Tages hört man sie weit weniger ihre Stimme erheben, wahrscheinlich weil sie dann mit suchen der Nahrung beschäftiget sind; nur die Zeit der Liebe und die Brützeit machen hier eine Ausnahme, wie auch schon oben angeführt worden ist. — Die Nahrung der Staare besteht in Würmern, Schnecken, Insekten, von den Letzteren sind es besonders Heuschrecken, Grillen, verschiedene Käfer, hauptsächlich der Juniuskäfern und mehrere Glanzkäfer, die sich auf den Wiesen, überhaupt auf dem Rasen finden; dann im Getreide, Buchweizen, Hirse, Hanfsamen, Fliederbeeren, Kirschen, Weintrauben, Vogelbeeren ꝛc. Getreide und Obst sollen besonders dazu dienen, das Fleisch der jungen Staare zu verbessern. Wegen der vielen Insekten, die sie vertilgen, indem sie sich davon nähren, sind sie dem Landmanne öfters von großem Nutzen, besonders in trocknen Frühjahren und Sommern. Sie fallen dann in großen Scharen auf die Wiesen und Felder, und verzehren die Heuschrecken und andere Insekten. Gegen den Herbst bestreichen sie auch die Krautfelder, suchen die Raupen auf, und erweisen auch dadurch dem Landmanne eine große Wohlthat. Selbst den Thieren sind sie in dieser Beziehung nützlich, indem sie ihnen auf den Weideplätzen die Insekten, die sie peinigen und quälen, forschnappen. Wenigstens hat man sie, wie auch schon oben angeführt worden, dem Rindviehe und anderem großen Viehe folgen sehen,

welches auf den Wiesen weidete, und das wegen der Insekten geschah, die um dasselbe herumflogen oder sich im Miste desselben aufhielten. Dieser Gewohnheit wegen haben sie den Namen Rinderstaar auch in Frankreich erhalten. Daß sie sich auch von den todten Körpern nähren, und daher die Hochgerichte besuchen sollen, wie Aldrovand in seiner Vogelgeschichte, Th. 2, S. 642*) anführt, wird für unrichtig gehalten, indem sie bloß diese Oerter der Insekten wegen besuchen, die sich bei todten Körpern einzufinden pflegen. Nach Büffon's Beobachtungen sollen die Staare über frisches Fleisch begierig herfallen; denn er hat junge Staare, um die Lebensweise dieser Vögel kennen zu lernen, aufziehen lassen, und ihnen kleine Stücke frischen Fleisches gegeben, die sie begierig verzehrt haben. Er gab ihnen den Blumenkelch einer Nelke, welcher schon reifen Samen enthielt, sie faßten ihn mit dem Schnabel, schüttelten ihn oft und schlugen ihn zum öftern gegen die Stäbe oder den Boden des Bauers, bis der Kelch sich öffnete, und die Körner zeigte und fallen ließ. Nach der Beobachtung dieses Naturforschers sollen sie beinahe wie die Hühner trinken, und großes Vergnügen am Baden finden. — Die Heimath des Staars ist in der alten Welt sehr ausgebreitet; denn sie erstreckt sich vom Norden bis zum fernsten Süden. Man findet ihn in Norwegen, Schweden, Rußland, Polen, Deutschland, Frankreich, Italien, auf Malta, dem Vorgebirge der guten Hoffnung ꝛc., und fast an allen Orten ist er sich gleich im Gefieder, in der Größe, der Lebensart ꝛc., einige Spielarten ausgenommen, welche in der Farbe variiren, aber im Uebrigen nicht sehr abweichen. — Aus dem Norden von Europa ziehen die Staare gegen den Winter mehr südlich; auch sollen

*) Hollandos audio a sturnorum esu abstinere, quia carnes humanas hominum suspensorum depascantur. Aldrov. ornith. Tom. II. p. 642.

sie aus dem Süden und Westen unseres Welttheils nach Aegypten ziehen, wie Hasselquist es angiebt; allein dieses Letztere scheint wohl unrichtig zu seyn; denn nach Cüvier bleiben sie sowohl in Frankreich das ganze Jahr über, wie in Sardinien nach Cetti, so wie in dem übrigen Italien nach anderen Schriftstellern. Nach Fischers Naturgeschichte von Liefland, S. 93, streicht der Staar aus diesem Lande gegen den Winter fort, kommt aber im Frühjahre sehr zeitig wieder. Nach Gmelin kehrt er nach Astrachan in der Mitte und zu Ende des Februars zurück. Nach Woronesch kommen sie erst in der Mitte des Aprils. Aus Deutschland ziehen sie gleichfalls gegen den Winter weg, und kommen im Februar im südlichen Deutschland, und im nördlichen im März zurück. Der Fang dieser Vögel geschieht auf verschiedene Weise. Auf oder durch die Locke lassen sich die wilden Staare nicht fangen, weil sie nicht auf das Geschrei der Eulen angeflogen kommen. Ausser den mit Leim bestrichenen Fäden, von denen schon oben die Rede gewesen ist, fängt man sie auch mit Reusen, besonders in der Kirschenzeit; denn da sie die Kirschen allem andern Obste vorziehen, so bedient man sich derselben zur Lockspeise, um sie in die Vogelreusen zu locken, welche man in dem Rohre, dahin sie sich alle Abend zu begeben pflegen, aufstellt. Man fängt hierin in einer einzigen Nacht oft an hundert. Gewöhnlich geschieht der Fang mit Vogel- oder Fischreusen, welche man im Herbste des Abends, wenn sich die Staare zum Schlafen in das Rohr setzen, darin aufstellt, auf folgende Weise: Man steckt einen Stock in den Eingang zur Reuse, auf welchem gerne viele Staare sitzen wollen, so wie sie sich auch um einen Rohrhalm streiten, oder sich denselben streitig machen, und dabei drängen sie sich in die Reusen hinein und werden gefangen. Man nimmt auch dergleichen große Fischreusen mit

einem ziemlich engen Loche, damit die Staare, wenn sie hineinkriechen, nicht wieder herauskönnen, und setzt sie auf den Baum, darauf sie sich aufzuhalten pflegen, bindet sie der Länge nach an, und legt auf den Boden derselben ein Brett mit Sämereien, Hafer, Hanfkörnern ꝛc.; weil sie nun nach dem Futter sehr begierig sind, so werden sie durch das enge Loch in die Fischreusen kriechen, und sich darin des Futters wegen herumbeißen, aber nicht wieder zurückkönnen. Man hat auf diese Weise oft funfzig bis sechzig gefangen. Man kann auch Licht hinter die Reusen im Schilfrohre setzen, wonach sie zu ziehen pflegen, und dadurch in die Netze gelockt werden. — Man fängt sie nach Hervieux auch in Schlagwänden, die an Teichen und Wiesen ausgesteckt sind, und worin man sie schon um Pfingsten mit Bälgen von Staaren, Krähen, Dolen, Kybitzen, Drosseln ꝛc. lockt. —

Nach dem Professor Herrmann soll man sie zu Strasburg dadurch fangen, daß man im Herbste über die mit Schilfrohr bewachsenen Sümpfe, Garne ausspannt, die an hohen Stangen in Ringen laufen und an einem Ende einen Sack haben. Die des Abends aus den Weinbergen häufig ankommenden Staare setzen sich, weil sie sich vor dem Garne fürchten, in dem Rohre zur Seite der Garne nieder, und werden, wenn es Nacht geworden ist, durch leises Steinwerfen, langsam unter das Garn getrieben, welches man dann niederfallen läßt und rings herum mit Stiefeln in den Sumpf tritt. — Man kann auch die Staare mit Papiertüten fangen. Man klebt nämlich kleine über einen Finger lange Tüten von Papier, wie man sie bei den Gewürzkrämern oder Materialisten findet, schneidet sie dann oben an der Oeffnung gleich oder gerade ab, und bestreicht sie rings herum mit Vogelleim oder Venetianischen dicken Terpentin. Dann nimmt man ein Holz, wie die Gärtner zum Pflanzenstechen gebrauchen, und macht

mit demselben auf einer Wiese Löcher in die Erde und steckt die bestrichenen Tütchen so weit hinein, daß die Oeffnungen oben mit dem Erdboden gleich stehen. In jedes Tütchen legt man nun einen Regenwurm, und treibt dann die Staare durch leises Steinwerfen oder auf jede andere geschickte Art auf die Gegend zu, wo diese Fallen gestellt sind, so werden sie nach den Regenwürmern in den Tütchen schnappen und die Tüte, wie eine Mütze über den Kopf gezogen behalten, wodurch sie nicht sehen und also gefangen werden können. Dieses ist die listigste Art des Staarfanges; so auch die oben beschriebene mit den an Bindfaden gebundenen zwei Staaren, der mit Vogelleim bestrichen worden. Der Vogelleim muß aber zum Staarfange sehr zähe gekocht seyn, damit er eine große Klebe- oder Bindekraft besitzt, weil die Staare schon größere Vögel, als die gewöhnlichen Singevögel sind, also auch mehr Kraft besitzen, sich wieder durch Flattern ꝛc. zu lösen. — Man hat auch noch ein Mittel erdacht, die Staare zu betriegen und zu fangen, welches man auch auf dem Lande und in den Städten zum Fangen des sonst listigen Spatzes oder Sperlings anwendet. Man befestiget nämlich an den Mauern oder auf den Bäumen, woselbst sie zu nisten gewohnt sind, Töpfe von gebrannter Erde, große Blumentöpfe, die vorn ein schickliches Loch haben, wodurch die Staare hinein kriechen können, hinten aber mit Leinwand oder sonst einem passenden Zeuge überzogen sind, jedoch von dunkler Farbe, damit sie sich beim Hineinkriechen nicht scheuen. In diese Löcher begeben sie sich lieber zum Nisten, als in die Löcher der Bäume und Mauern. Man kann hier nicht nur die Jungen, sondern auch, wenn man Acht hat, die Alten mit ausnehmen. In den Gebirgsgegenden von Schlesien hat Otto zu gleicher Absicht kleine viereckige Kasten mit einem kleinen Loche an den Tannen hangen gesehen. — Betrachtet man nun den Staar als Ge-

fangenen im Käfiche, oder läßt man ihn im Zimmer umherlaufen, so belustiget er hier die Bewohner der Zimmer durch sein munteres Wesen, seine Possierlichkeiten, und durch seine Gelehrigkeit. Der Staar kann alle Sprachen sprechen, die Deutsche, Französische, Englische, Lateinische, Griechische ꝛc., und ziemlich lange Redensarten darin ausdrücken lernen, welches schon Plinius *) erwähnt, indem er sagt: daß die Staare sehr gelehrig sind, sowohl Griechische, als Lateinische Redensarten sehr leicht erlernen; überdies studirt er den Tag über emsig auf neue lange, auch zusammenhängende Reden. Sein Stimmorgan ist sehr biegsam und bequemt sich daher leicht zu allen Veränderungen der Töne. So z. B. spricht er frei den Buchstaben R aus; auch kann man ihn, wegen seiner angenehmen Stimme, wenn man ihn nämlich Stücke pfeifen gelehrt hat, zu den Sängern rechnen, sonst ist seine natürliche Stimme mehr rauh, als angenehm. Zorn hat einen Staar gehabt, welcher die Melodie von dem Liede: Was Gott thut, das ist wohl gethan ꝛc., so schön gepfiffen hat, als wenn es von einem Menschen geschehe; auch sollen sie nach diesem Schriftsteller in den Häusern von selbst allerlei Stimmen lernen, besonders auf dem Lande, nämlich das Gachern oder Gatzen der Hühner, wenn sie ein Ey gelegt haben, das Krähen der Hähne, das Pfeifen auf dem Finger der Schäfer ꝛc. ꝛc. Nach einem andern Schriftsteller soll er zwar Melodieen von Liedern gut pfeifen und Wörter leicht nachsprechen lernen; allein er soll sie auch sehr bald wieder vergessen, und im Nachsingen oder Pfeifen sehr wankelmüthig seyn, und wenn er nicht täglich etwas Neues einmischen soll, muß man ihn allein in einem Zimmer lassen, damit er keinen andern Vogel und keine andere Thierstimme hört. Wenn

*) Plin. Lib. X. Cap. XLII.

die Staare am Ende des Sommers zu mausern oder rauhen anfangen, so verliert sich ihr Gesang allmählig, und man muß nachher ihre erste Ideen wieder mit dem Flageolettchen auffrischen. Das Männchen ist eigentlich nur der Sänger; allein das Weibchen lernt auch, aber nicht so gut, Gesänge pfeifen. — Nach Bechsteins Beobachtungen über den Staar im Zimmer, soll er nicht nur sehr kirre, sondern auch sehr listig seyn, und überhaupt gleich so bekannt daselbst thun, als wenn er von Jugend auf darin gewohnt hätte, und man soll ihn in dieser Rücksicht mit den Hunden vergleichen können. Seine Listigkeit soll hauptsächlich darin bestehen, daß er den Personen, bei welchen er wohnt, bald alle Mienen und Bewegungen abmerkt, und sich darnach zu richten weiß. Er merkt es, wenn sie gut, und wenn sie böse auf ihn sind; schreitet immer wackelnd und bedächtlich, und mit einem dummen Aussehen vor sich hin, hat aber dabei Alles im Auge, was um ihn herum vorgeht. — Das Alter der Staare, ist nicht zu bestimmen, als Hausthiere oder gezähmt leben diese Vögel, nach Büffon, selten bis acht, auch mehrere Jahre, wie lange sie in der Wildniß leben, ist nicht genau zu bestimmen, da sie aber ein sehr trocknes und derbes Fleisch haben, so läßt sich vermuthen, daß sie alt werden können, und dieses auch in der Gefangenschaft, wenn sie nämlich mehr die Freiheit haben, und nicht durch künstliche Speisen, künstliche Nahrung geschwächt werden. — Zur Speise des Menschen dienen die Staare eigentlich nicht, wenigstens nicht die alten; denn sie haben ein trocknes, bittres Fleisch. Mit jungen Staaren hat man schon Versuche gemacht, und man behauptet, daß die Staare aus den Gebirgen besser seyen, als die übrigen; indessen findet man sie nicht in den Kochbüchern, als eine gebräuchliche Speise angeführt. Nach Schwenkfeld, Salerne und Andern sollen die Kirschen und Weintrauben die natürliche Bitterkeit ihres

Fleisches sehr verbessern, wie auch schon oben angeführt worden ist, und sie daher um diese Zeit am besten zum Verspeisen zu fangen seyn; indessen hat man, wenigstens in Deutschland, darauf nicht geachtet. Nach dem Cardanus soll man dem Staare, gleich nachdem er getödtet worden, den Kopf abschneiden, um sein Fleisch zu verbessern; und nach dem Albin soll man ihm erst die Haut abziehen, um ihn schmackhaft zu finden; allein alle diese Vorschriften bezweckten nicht viele dergleichen Versuche mit Staaren anzustellen, um uns diese Vögelgattung zu einer Lieblingsspeise zu machen, wie die Krammetsvögel, Lerchen, Ortolane ꝛc. — Bei der Zergliederung der Staare hat man gefunden, daß der Magen nicht sehr fleischig ist. Vor demselben ist eine Erweiterung der Speiseröhre, und er hat in seiner Höhle bisweilen kleine Steine. Der Darmkanal ist von einem Ende bis zum andern 20 Zoll lang; die Gallenblase ist wie gewöhnlich beschaffen. Die Blinddärme sind sehr klein und näher am After, als sie gewöhnlich bei den Vögeln zu liegen pflegen. Bei der Zergliederung eines jungen Staares fand Büffon, daß die Materien, welche in dem Magen und in den Gedärmen enthalten waren, gänzlich schwarz aussahen, obgleich der Vogel nur allein mit Brodkrume und Milch ernährt worden war. Dieses setzt einen großen Ueberfluß an Galle voraus, und zeigt zugleich die Ursache von der Bitterkeit des Fleisches dieser Vögel u. von dem Gebrauche ihres Auswurfs unter den Schminkmitteln an. Mit dem Staare hat die Amsel die größte Aehnlichkeit, besonders gleichen sich die Jungen dieser beiden Vögelgattungen so sehr, daß sie oft verwechselt worden sind, so, daß nach Belon ein Prozeß zwischen zwei Privatleuten dieserhalb entstand, indem der Eine von dem Andern einen Staar forderte und eine Amsel erhielt, indem der Erstatter des Vogels behauptete, nur eine Amsel empfangen zu haben. Es hatte nämlich ein Pri-

vatmann einem andern einen jungen Staar zum Unterrichte im Sprechen, Flöten oder Pfeifen, und im Singen gegeben, und dieser gab ihm eine gut unterrichtete Amsel zurück, und forderte dafür den Lohn für die Unterweisung, indem er bei des Gegners Vorwurf des Betruges, betheuerte, nur eine Amsel empfangen zu haben. Diese Verwechselung kann jedoch nur bei jungen Vögeln geschehen; denn sobald sie herangewachsen sind und eine Mauser oder Rauhe überstanden haben, so zeigen sich auch die Unterscheidungszeichen; denn der Staar unterscheidet sich von der Amsel durch die Flekken und den Wiederschein des Gefieders, durch den stumpferen, eckig niedergedrückten Schnabel, durch den mehr flacheren Kopf ꝛc. ꝛc. Dann gleichen sich wieder beide Arten, daß sie im Winter ihren Aufenthalt nicht verändern, wenigstens nicht in dem mehr südlichen und westlichen Theile von Europa, wohin sie sich auch aus den nördlichen Theilen begeben. Sie wählen sich nur in den Gegenden, wo sie der Nahrung wegen ausdauern können, im Winter besser gelegene Oerter, von denen sie am leichtesten zu warmen Quellen kommen können. Nur herrscht in so fern wieder ein Unterschied zwischen diesen beiden Vögelgattungen, daß die Amseln dann einsam leben oder daß sie, wie in den übrigen Jahreszeiten, ihre einsame Lebensart fortsetzen; statt daß die Staare, sobald ihre Brützeit vorbei ist, sich in sehr zahlreichen Scharen versammeln. Auch ist noch der Unterschied zu bemerken, daß die Staare in Europa nur eine Art ausmachen, die bloß einige Spielarten hat, die Amselarten aber sehr zahlreich zu seyn scheinen, berücksichtiget man nämlich hierbei das Drosselgeschlecht, wozu die Amseln doch gehören. — Was die Abänderungen der Staare betrifft, so giebt es bei ihnen, wie bei allen den Vögelgattungen, die in großer Anzahl angetroffen werden, deren verschiedene. Der Hauptabänderungen giebt es vier, die

man bei den meisten Naturforschern, besonders bei den eigentlichen Ornithologen angeführt findet. Es sind: a) Der weiße Staar; b) der weißköpfige Staar; c) der geschäckte Staar, und d) der aschgraue Staar. Alle diese angeführten Spielarten sind wirkliche Abänderungen und machen daher keine besondere Arten aus; denn man hat sie in den Nestern des gemeinen Staares gefunden; auch pflanzen sich diese Spielarten nicht dauernd fort, sondern werden bei jeder Zeugung wieder abgeändert, oder leiden doch wieder manche Veränderungen, ja sie kommen oft wieder auf den Urstamm zurück, das heißt, werden wieder dem gemeinen Staare, von dem sie abstammen, ähnlich. Hier nur einige kurze Notizen über die genannten Spielarten.

a) Der weiße Staar, Sturnus albus, Aldrov., Willugb., Schwenkf., Jonston; Fr. l'Etourneau blanc; mit fleischfarbigen Füßen und rothgelbem Schnabel, ganz so wie bei dem gemeinen Staare; das Gefieder ist weiß. Nach dem Aldrovand hat man ihn mit dem gemeinen Staare gefangen, und Rzaczynsky versichert, daß man in einem gewissen Striche von Polen oft aus einem und demselben Neste schwarze und weiße Staare hat kommen sehen. Willughby spricht von zwei Staaren dieser Farbe, die er in Cumberland gesehen hat, und Otto hat einen weißen Staar unter den gemeinen Staaren in der Gegend von Greifswalde in Pommern gesehen, der sich ein ganzes Jahr hindurch daselbst aufgehalten hat, der aber etwas größer als der gemeine Staar zu seyn schien.

b) Der weißköpfige Staar, Sturnus alter, Jonston, Sturnus Leucocephalus; Fr. l'Etourneau à tête blanche. Aldrovand hat diesen Staar beschrieben. Er hat einen weißen Kopf; auch der Schnabel, der Hals, der ganze untere Theil des Körpers, die Deckfedern der Flügel, u. die beiden äußersten Schwanz-

federn sind weiß; die übrigen Federn des Schwanzes und alle Flügelfedern waren wie bei den gemeinen Staaren beschaffen, nur wurde das Weiße des Kopfes durch zwei kleine schwarze Flecken über den Augen erhöhet, und das Weiße unter dem Leibe war mit kleinen bläulichen Flecken besetzt.

c) Der geschäckte Staar, der Elsterstaar des Schwenkfeld, Sturnus ut pica varius; Fr. l'Etourneau tacheté. Die Kopfplatte, die Hälfte des Schnabels vom Ursprunge an, der Hals, die Schwanz- und Flügelfedern sind schwarz, alles übrige aber weiß.

d) Der aschgraue Staar, Sturnus tertius, Jonston, Sturnus cinereus; Fr. l'Etourneau gris, von einer aus dem Weißen ins Schwarze übergehenden Farbe, oder umgekehrt von einer aus dem Schwarzen ins Weiße übergehenden, jedoch etwas schmutzigen Farbe, ein mehr und schwaches gelbröthliches Grau; an dem Halse etwas gefleckt. Der Schnabel und die Füße haben eine schwarze Farbe. Dieser aschgraue Staar ist von Aldrovand beschrieben worden. — Willughby will nun noch eine fünfte Spielart gesehen haben, nämlich einen schwarzköpfigen Staar, Mohrenkopf, mit schwarzem Kopfe und weißem Körper, wie die Mohrenköpfe unter den Tauben; Sturnus capite atro, reliquo corpore albo, Willughb. Ornithol. p. 145; und so hat man noch einige andere Varietäten, die hier aber nicht angeführt werden können, weil ihr Gefieder keinen bestimmten Charakter hat, und sich daher nicht gut beschreiben läßt. So z. B. hat Otto in einer Sammlung von ausgestopften Vögeln einen Staar mit gelblichem Kopfe und Halse gesehen, ein Männchen, welches im Jahre 1773 in Pommern geschossen worden ist. So auch einen weißen Staar, dessen Federn am Rande gelblich waren; er wurde bei Stralsund im Jahre 1775 geschossen und ausgestopft. — Die Sarden oder Sardinier unterschei-

den nach Cetti zwei Arten von Staaren, den gewöhnlichen schwarzen Staar, u. den gemalten oder getüpfelten Staar (pintu, grandinatu in der Sprache der Sarden); es sind aber nicht zwei besondere Arten, wie sich auch Cetti überzeugt hat, sondern der Letztere ist nur eine Spielart des Ersteren. Eben so unrichtig ist es, daß die bunten Staare nicht in Sardinien überwintern, sondern fortziehen sollen, sie überwintern aber daselbst eben so gut, wie die gemeinen oder schwarzen Staare; auch halten sie sich zu denselben das ganze Jahr hindurch; denn Cetti hat auf einen Schuß schwarze und gesprenkelte fallen sehen; sie machen also keine besondere Art aus.

Willughby Ornithol. p. 144.
Brisson, Ornithol., Tom. II, pag. 439. Edit. 8, Tom. I, pag. 480.
Zorn, Petinotheol., Th. 1, S. 222, 415, 526; Th. 2, S. 146, 322.
Klein, Vorbereitung zu einer vollständigen Vögelhistorie, S. 121 u. f.
Schwenkfeld, Aviarium Silesiae, pag. 352.
Brittische Thiergeschichte, S. 99.
Büffons Naturgeschichte der Vögel, Bd. 8, S. 5 u. f.
Fabricius Reise nach Norwegen, S. 59.
Gmelin's Reise durch Rußland, Th. 1, S. 77; Th. 2, S. 179.
Georgi Reise im Russischen Reiche, S. 173.
Cetti Naturgeschichte von Sardinien, Th. 2, S. 144 u. f.
Pontoppidans Versuch einer natürlichen Historie von Norwegen. Aus dem Dänischen übersetzt von Scheiben, Th. 2, S. 185.
Bechsteins Naturgeschichte der Stubenthiere, 1r Bd., die Stubenvögel, S. 354.
Cüviers elementarischer Entwurf der Naturgeschichte der Thiere. Aus dem Französischen übersetzt von C. R. W. Wiedemann, 1r Bd., S. 328.

Von den ausländischen Vögeln, welche Aehnlichkeit mit dem Staare haben, sind hier bloß anzuführen:
1) Der Elsterstaar, Kapsche Staar, der schwarz und weiße Indische Staar, die schwarze Bengalische Amsel, der bunte Indianische Staar, die Tag- und Nachtdrossel, Sturnus Capensis, Sturnus Capitis bonae spei; Fr. l'Etourneau du Cap de Bonne Espérance ou l'Etourneau-pie. Büffon hat ihm den Namen Elsterstaar gegeben, weil das Schwarze und Weiße, die einzigen Farben seines Gefieders, bei ihm fast auf gleiche Weise, wie bei der Elster vertheilt sind. Nur durch den dickern und längern Schnabel unterscheidet er sich von dem Europäischen Staare und macht eine eigene Art aus, sonst könnte man ihn für eine Abart von diesem ansehen, weil unser Staar auch am Kap oder Vorgebirge der guten Hoffnung gefunden wird. Er würde dann zu derjenigen Spielart gehören, bei der das Schwarze und Weiße in großen Flecken vertheilt ist. Der weiße und runde Flecken an jeder Seite des Kopfes, zeichnet diese Vögel am meisten aus. Er verlängert sich nach vorn zu bis an den Schnabel in eine Spitze, und hat nach hinten zu einen schwarzbunten Anhang, welcher längst des Halses herunter läuft. Dieser Staar ist einerlei Vogel mit Edwards schwarz und weißen Indianischen Staare (The black and white Indian Starling), Albins Bengalischem Contra (Contra bengalenis), Brissons Staar vom Vorgebirge der guten Hoffnung ꝛc. Nach Brissons Beschreibung ist dieser Staar oben schwärzlich, unten schmutzig weiß. Der Kopf und Hals sind glänzend schwarz, ins Violette fallend; an jeder Backe liegt ein runder, weißröthlicher, und ein anderer gleichfarbiger, kleinerer Flecken. Die Schulterfedern sind am äußersten Rande weiß, die zwölf Schwungfedern schwärzlich. Er ist ungefähr so groß,

als der Europäische Staar, $8\frac{1}{4}$ Zoll lang, der Schnabel 16 Linien, der Schwanz $2\frac{2}{3}$ Zoll, der mittlere Zehe 15 Linien lang, der Abstand der ausgebreiteten Flügel beträgt $13\frac{1}{2}$ Zoll. Die zusammengeschlagenen Flügel reichen ungefähr bis zu zwei Drittheile des Schwanzes. Der Schnabel ist am Anfange gelblich, gegen die Spitze zu röthlich, die Füße gelb, die Nägel grau. Man hat nun noch Beschreibungen von diesem Staare von Edward, Seligmann und Anderen, die von der so eben gegebenen Brissonschen Beschreibung etwas abweicht, jedoch im Ganzen ziemlich damit übereinkommt, wozu man annehmen muß, daß die angeführten Naturforscher wahrscheinlich Vögel von verschiedenem Geschlechte oder Alter vor sich gehabt haben, und daher ist es auch gewiß, daß die oben angeführten verschiedene Benennungen einem und demselben Vogel zu kommen.

2) Der Louisianische Staar, Sturnus Ludovicianus; Fr. l'Etourneau de la Louisiane ou le Stourne. Dieser Amerikanische Staar ist oben auf dem Körper grau und braun gemischt, unten gelb. Die Kennzeichen, welche diesen Vogel in Ansehung der Farbe am meisten unterscheiden, sind: ein schwärzlicher ins Graue fallender Flecken unter dem Halse, welcher mit dem gelben Grunde gut absticht; drei weiße Binden auf dem Kopfe, welche an der obern Kinnlade entspringen, und sich bis an den Hinterkopf erstrecken, und waran die eine über den Scheitel oder die Mitte des Kopfes weggeht, die beiden andern laufen an jeder Seite unter den Augen fort. Der Kopf ist zwar flach, wie derjenige unsers Staars, aber der Schnabel ist länger. Die Farben dieses Vogels sind in kleinen Flecken vertheilt. Er hat ungefähr die Größe einer Wachtel, $9\frac{1}{2}$ Zoll lang, die ausgebreiteten Flügel betragen $15\frac{1}{2}$ Zoll, die zusammengelegten reichen etwas über die Hälfte des Schwanzes; der Schnabel ist 16 Linien, weißlich, an der Spitze bräunlich; der Schwanz

ist $2\frac{1}{4}$ Zoll; der mittlere Zehe ist 14 Linien lang; die Füße und Flügel sind grau.

3) Der Schilfstaar oder Tolocatzanatl, Sturnus novae Hispaniae, Tolocatzanatl seu Sturnus junceti; Fr. Le Tolcana. Dieser Vogel hat, nach dem Fernandez, ein schwarzes ins Blaue fallendes Gefieder, einen ganz schwarzen Schnabel, eine pomeranzenfarbige Iris, einen langen Schwanz, ein übel schmeckendes Fleisch, und keinen Gesang, sondern blos ein Geschrei. Er liebt gemäßigte und warme Länder.

4) Der Dauurische Staar; Sturnus Dauuricus, welchen Pallas in Dauurien antraf, ist ungefähr so groß, als der Seidenschwanz, aber schmäler. Der Schnabel ist schwarz, aber kürzer und erhabener, als bei unserem Staare, dabei sehr spitz und am Ursprunge ohne Borsten. Die Nasenlöcher sind an dem befiederten Winkel nackt, ründlich, und wie beim Staare gewölbt; die Zunge ist schwärzlich, flach, an der Spitze zweispaltig, faserig. Die Iris der Augen ist braun, die Augenlieder sind befiedert, und, wie die Zügel, weiß. Der Kopf und der Nacken mit sammtartigen, borstenförmigen Federn, ist blaugrau, bei dem Männchen mit einem violettschwarzen und bei dem Weibchen mit einem braunen Strich über den Scheitel. Die Brust wird allmählig, so wie das Uebrige unterhalb, grauweiß. Der Rücken ist zwischen den Flügeln bis zum Burzel schwarzviolett und sehr glänzend, der Schwanz am Ursprunge oben und unten gelblichweiß. Die etwas großen Flügel, welche dreiviertel so lang, als der Schwanz sind, sind am Grunde oben schwarz, unten schneeweiß. Die schwarzen Deckfedern sind grün-sammtartig, die von der zweiten Ordnung an der Spitze weiß. Die achtzehn Schwungfedern sind schwarz und haben von der dritten bis zur siebenten auswärts am Rande einen graubraunen Flecken, die beiden innersten sind an der Spitze weiß. Die Schwungfedern der zweiten Ordnung haben auswärts,

und die von der ersten Ordnung an der Spitze einen grünlichen Glanz, deßhalb glänzen die ganzen Flügel, wenn sie zusammengelegt sind. Der Schwanz ist mittelmäßig lang, und etwas gabelförmig. Die Deckfedern sind etwas spitz und violett; die Richtfedern desselben sind grünlich schwarz. Die Füße, besonders die Schenkel, sind lang, und bläulichschwarz; der äußere Zehe ist am Anfange etwas angewachsen, stark und länger als die zur Seite. Die Farbe des Weibchens ist verschieden; es hat einen grauen Kopf, einen graubraunen Rücken, glänzend schwarze Flügel, und der Schwanz hat keinen grünlichen Schimmer. Die Länge des Vogels von der Schnabelspitze bis zum Burzel beträgt 5 Zoll, Pariser Maaß; der Schwanz 1 Zoll 11½ Linie; die ausgebreiteten Flügel betragen 12, und die zusammengeschlagenen 4 Zoll. Der Schnabel bis zur Stirn 6½ Linie, bis zum Winkel des Rachens 10 Linien; die Schenkel 1 Zoll 5 Linien; die Beine 1 Zoll oder etwas mehr; der mittlere Zehe, mit dem Nagel von 3 Linien, beträgt 11½ Linie, der äußere 8 Linien, der innere 7½ Linien, der hintere ist, mit dem Nagel von 3¼ Linien, 8 Linien. Pallas fand diesen Vogel, den man mit eben dem Rechte auch zu den Seidenschwänzen zählen könnte, im Sommer sehr zahlreich zwischen den Klippen, an den Flüssen Onon und Argun in Dauurien; außer diesen Gegenden soll man ihn aber nirgends in ganz Sibirien angetroffen haben. Er soll der Drossel sowohl in der Art zu fliegen, als auch in dem Geschrei und Fluge gleichen, sich gern im Gebüsche, aber auch oft im freien Felde aufhalten, um Insekten zu seiner Nahrung zu haschen. Im Frühjahre nährt er sich von allerlei jungen, erst ausschlagenden Pflanzenschüssen, so auch mit den spätern Blättern von einigen Laucharten, von welchen Pallas bisweilen den ganzen Magen der todten Vögel voll gefunden hat, ja selbst der Lauchgeruch aus dem Halse des Vogels soll sehr bemerkbar seyn. — Dieser

Staar hat dieselbe Eigenschaft unseres gemeinen Staars, gern in Gesellschaft mit mehreren zu fliegen, besonders geschieht dieses zu der Zeit, wenn die Jungen aus dem Neste zu fliegen anfangen; dann versammeln sie sich, wie unsere Staare, in großen Scharen. Das Männchen hat eine große Anhänglichkeit an dem gewählten Weibchen, und trennt sich nicht eher, als bis es getödtet ist. Sie bauen ihre Nester aus Grashalmen, Kamelhaaren und Wollflocken auf dem Gebirgsrücken, bisweilen auch unter dem Dache der hier und da zerstreueten Hütten; es ist 1 Fuß im Durchmesser groß. Das Weibchen soll nur 3 Eyer legen, welche auf rostfarbenem Grunde glänzend türkisgrüne Flecken haben. Ein jedes Ey hat in der Länge 11 und in der Breite 8 Linien im Durchmesser, und wiegt ungefähr 1 Quentchen und 7 bis 12 Gran. — Bei der Untersuchung der inneren Theile dieses Vogels fand Pallas den Magen dünn fleischig, nicht zerreibend; die Gedärme waren 10 Zoll lang und die Blinddärme sehr klein, kaum 2 Linien lang und keinen Zoll vom After entfernt.

5) Der weißstreifige Staar, Sturnus militaris Linn., Fr. l'Etourneau der terres Magellaniques ou le Blanche-raie, welcher von Büffon so genannt worden, wegen des zu beiden Seiten der Kinnladen anfangenden, dann unter den Augen verschwindenden, dann aber wieder längst des Halses fortlaufenden oder herabsteigenden, langen weißen Streifens. Dieser Streifen fällt um so mehr in die Augen, weil er unten und oben mit sehr dunkelbraunen Farben umgeben ist. Diese dunkeln Farben bedecken den obern Theil des Körpers; die Schwungfedern und ihre Deckfedern haben eine fahle Einfassung; der Schwanz ist gespalten, und geht nicht weit unter den sehr langen Flügeln hervor; seine Farbe ist schwarz. Der untere Theil des Körpers, die Kehle mit-

gerechnet, ist karmoisinroth und an den Seiten schwarz gefleckt. Der vordere Theil der Flügel ist ebenfalls karmoisinroth, ohne Flecken; auch findet man diese Farbe um die Augen und auf der Stelle, welche zwischen dem Auge und dem Schnabel ist. Obgleich dieser Schnabel, wie bei den Staaren stumpf und nicht so spitzig ist, wie bei den Pyrolen, so soll er doch mit dem der letztern Vögel viel Aehnlichkeit haben. Auch das ganze Aeußere dieses Vogels hat nach Büffon viel Aehnlichkeit mit den genannten Vögeln, und er soll den Uebergang zwischen diesen beiden Vögelgattungen machen.

6) Der Wasserstaar, die Wasseramsel, die Bach- oder Seeamsel, Sturnus Cinclus Linn., Cinclus Aquaticus Bechst.; Fr. le Merle d'eau; Engl. Water Onzel; s. unter Amsel, Th. 1, S. 714. Hier noch Folgendes zur Ergänzung jenes Artikels. Die Länge dieses Vogels ist 7 Zoll, wovon der Schwanz $1\frac{3}{4}$ Zoll beträgt; die gefaltenen Flügel reichen kaum $\frac{1}{2}$ Zoll auf den Schwanz. Der Schnabel ist 8 Linien lang, schmal, an den Seiten eingedrückt, hohlkantig, spitzig und schwarz. Die Nasenlöcher sind schmal und liegen in einer Haut. Der Augenstern ist hellbraun; die Füße 1 Zoll hoch, schwarzbraun und so wie die Zehen vorn abgewaschen. Der Kopf und Nacken sind schmutzig rostbraun, der übrige Oberleib schwarz, aschgrau überlaufen; die Schwung- und Schwanzfedern sind schwärzlich. Der untere Theil der Brust ist nicht, wie Th. 1, S. 714, angeführt worden, roth mit weißen oder grauen Flecken, sondern dunkelkastanienbraun, welches sich in die schwarze Farbe des Bauches verläuft. Das Weibchen ist am Kopfe und Halse heller und an der Brust nicht so rein weiß, wie das Männchen. — Der Aufenthalt dieses in ganz Europa verbreiteten Vogels ist in gebirgigen Gegenden an rauschenden Flüssen und

Bächen. Hier bleibt er das ganze Jahr hindurch, indem er in Uferlöchern und alten Mühlrädern nistet. Seine Nahrung sind Wasserinsekten, welche er im Tauchen erhascht; auch kleinen Fischen und der Forellenbrut geht er nach, daher soll er den Forellenbächen sehr schädlich seyn; auch frißt er Würmer, besonders Regenwürmer. In den Zimmern, als Stubenvogel, kann man ihn, nach Bechstein, mit Mehlwürmern, Fliegen u. andern Insekten, Ameiseneyern ꝛc. erhalten; wenn man ihn jung aufzieht, kann man ihn an Semmel und Milch gewöhnen, indem man diese Kost mit Mehlwürmern abwechselnd ihm vorsetzt. Man muß ihm auch oft Wasser zum Baden vorsetzen, weil sich diese Vögel, an Wasser gewöhnt, sehr gern baden. — Sobald die Zeit der Paarung im Frühjahre heranrückt und diese geschehen ist, gewahrt man sie an den oben angegebenen Standörtern umherfliegen und Spalten in steinigten Ufern und andere Löcher und Behältnisse aufsuchen, worin sie ihre Nester bauen können; gewöhnlich findet man sie auch in Mühlbetten unter hölzernen Wehren und zwischen den Schaufeln unbrauchbarer Mühlräder. Sie bestehen aus Grashalmen, Wurzelfasern und Moos. Das Weibchen legt hier vier bis sechs weiße Eyer. Wenn man die Jungen in den Nestern aufsucht, um sie zu Stubenvögeln aufzuziehen, so muß man sie, nach Bechstein, erst flügge werden lassen, ehe man sie ausnimmt. Man kann sie dann mit dem schon oben erwähnten Futter aufziehen, so ist die Zähmung dieses Vogels am sichersten. Will man ihn nicht frei herumlaufen lassen, so kann man ihn in einen Drosselkäfich sperren. Der Gesang dieses Staares ist nicht unangenehm, besonders hebt er einige Strophen durch die Anstrengung seiner Kehle sehr hervor, die sich nach dem oben angeführten Schriftsteller im Freien mitten im Winter sehr gut anhören lassen sollen. — Der

Fang dieser Vögel geschieht mit Leimruthen. Man steckt diese an diejenige Stellen an den Flüssen und Bächen, wo sie Pärchenweise auf einem Wehre, Steine oder Busche sitzen. Man bindet an die Leimruthen Mehlwürmer, nach denen sie, wenn sie solche zappeln sehen, schnell geflogen kommen, um sie wegzuschnappen, wobei sie auf die Leimruthen anfallen und sitzen oder hangen bleiben. In Sardinien findet man diese Vögel, nach Cetti, sehr zahlreich an den Flüssen, besonders zu Cagliari; er heißt daselbst Mirlu di riu. — Einige andere ausländische Vögel, die einige Naturforscher zu den Staaren rechnen, müssen hier übergangen werden. — Ueber die hier angeführten fremden Staararten sehe man die oben am Schlusse des gemeinen Staars angeführten Schriften nach.

Der Staar, eine Augenkrankheit, bei welcher die Augen verdunkelt und zum Sehen unbrauchbar werden. Die ältesten Griechischen Aerzte, z. B. Hippocrates, schreiben von dieser Augenkrankheit, nur machen sie in der Art, wie sie sich zeigt, keinen Unterschied. Sie benennen den Staar Cataracta, Hypochyma, Hypochysis etc., und leiten das erste Wort von Καταῤῥάκτη, einen Wasserfall, her, und da man diesen Namen auch denjenigen Vorrichtungen beilegte, wodurch man das Wasser aufzuhalten vermögend ist, den Schleusen, so hat man auch den Staar so genannt, weil man nach dem Galen glaubte, daß der Staar, wie ein Ventil oder eine Klappe (Fell oder Häutchen) zwischen der Krystallinse und der Hornhaut das Sehen verhindere. Da man nun ferner glaubte, daß bei dem Staare eine Ergiessung in der wässerigen Feuchtigkeit erfolge, so haben Einige diese Krankheit des Auges Hypochyma etc. benannt. Die Lateiner nennen sie Suffusio und haben damit etwas Unreines oder eine Ergiessung der Unreinigkeit andeuten wollen, welches das Sehen verhindert. Auch Glaucoma be-

nannte man diese Krankheit, und man machte bei den Alten zwar schon einen Unterschied zwischen Suffusio und Glaucoma, indem man durch Glaucoma eine Veränderung der gläsernen Feuchtigkeit in eine weißgrünliche Farbe (glauco colere) anzeigte, und durch Suffusio ein Häutchen, welches sich hinter der Regenbogenhaut befindet, wie man solches beim Galen und Paul von Aegina findet; allein die ältesten Griechischen Aerzte zeigen davon, wie schon oben bemerkt worden, nichts an. Dieser Meinung des Galen hing man eine lange Zeit an, so wie man überhaupt dessen Lehrsätze fast als unwidersprechlich ansah; allein späterhin fing man an anderer Meinung zu seyn, indem man den Staar nur einzig und allein in der Verdunklung des krystallischen Körpers finden wollte, und er nie von einem Häutchen hervorgebracht werde, das in der wässerigen Feuchtigkeit des Auges hinter der Pupille seinen Sitz habe. Indessen so richtig auch das Erstere, die Verdunklung des krystallischen Körpers, ist, indem man durch die neueren Erfahrungen und durch Oeffnung und Zerlegung solcher kranken Augen sich zur Genüge davon überzeugt hat, so ist doch auch die Angabe der Alten wegen des häutigen Staars nicht ganz grundlos; denn aufmerksame Beobachter in der Augenheilkunst wollen, wenn gleich nur selten, ihn doch auch gefunden haben. — Eine ausführlichere Geschichte dieser Augenkrankheit statt der bloßen Andeutungen hier geben zu wollen, würde am unrechten Orte und nicht einmal möglich seyn, da man von dieser Krankheit aus den ältesten Zeiten zu wenig aufgezeichnet findet, und wo es geschehen ist, da ist sie zum Theil mit andern Augenkrankheiten vermengt oder verwechselt worden. Daß der Staar auch von den alten Aegyptiern gekannt worden ist, kann man fast mit Gewißheit annehmen, nur fehlen uns darüber Nachrichten. Da aber nach dem Herodot sich Cyrus vom

Könige Amasis in Aegypten einen Augenarzt erbeten hat, so muß man schließen, daß in diesem Lande die Augenheilkunst vorzüglich betrieben worden ist. Auch läßt sich dieses schon aus den vielen daselbst herrschenden Augenübeln, womit die Einwohner geplagt sind, schließen, welches theils in dem Klima, theils in dem Flugsande liegt, der daselbst dieses Uebel vorzüglich veranlaßt; indessen war diese Kunst, so wie alle Wissenschaften und Künste, ausschließlich ein Eigenthum der Priesterkaste in diesem Lande; und erst unter den Ptolemäern, zu Ende des vierten Jahrhunderts, als Alexandrien der Sitz der ausgezeichneten Gelehrten Griechenlands geworden war, fing man auch an die Anatomie mit Eifer zu betreiben, wodurch sich die Chirurgie oder Wundarzneikunst erhob, mit ihr die Augenheilkunst, und man vermuthet, daß man schon zu dieser Zeit die Niederdrückung des Staars gekannt habe. — Außer den schon oben erwähnten Griechischen Aerzten, die von dem Staare geschrieben haben, sind hier noch von Griechischen und Römischen Aerzten zu erwähnen: Heraclides von Tarent, welcher ums Jahr zweihundert und vierzig vor Christus lebte; Demosthenes Philaletes, im ersten Jahrhunderte nach Christus, welcher ein eigenes Werk über die Augenkrankheiten herausgegeben hat, von dem uns nur Auszüge bekannt sind; Cornelius Celsus, in demselben Jahrhunderte. Er lehrte den Staar, der nach ihm seine Entstehung von geronnenen Säften oder von einer widernatürlichen Haut hinter der Pupille hatte, mit einer einfachen Nadel, die vom äußeren Augenwinkel her durch die äußeren Häute geführt wird, niederdrücken und zerstückeln. Antyllus, welcher im dritten Jahrhunderte lebte, erwähnt zuerst der Ausziehung des grauen Staars, welche Operationsmethode wieder in Vergessenheit kam, und erst wieder gegen die Mitte des verwichenen Jahrhunderts

von neuem angewendet wurde. Thodosius Severus, Aetius, Alexander von Tralles, haben gleichfalls Beiträge zur Augenheilkunde geliefert. Unter den Arabern haben sich in den Zeiten des Flors der Wissenschaften, vom achten bis zum dreizehnten Jahrhunderte, um die Heilung dieser Augenkrankheit verdient gemacht: Hhonain, Rhazes, Ebu Sina oder Avicenna, wie er gewöhlich genannt wird, Abulkasem und Andere; der Letztere, welcher im zwölften Jahrhunderte lebte, lehrte den Staar mit einer hohlen Staarnadel herausfaugen. In den Abendländern wurde um diese Zeit die Heilkunde in den Klöstern von Mönchen betrieben, da aber die Anatomie, so wie jede Forschung in den Naturwissenschaften, durch Concilien untersagt wurde, so sank auch die Wundarzneikunst, und mit derselben auch die Augenheilkunst, die sich nur bloß noch auf Anwendung von Arzneimitteln beschränkte. Von Operationen wußte man nichts mehr oder wollte man nichts wissen, auch wurde die Operation von den Universitätslehrern, welche sämmtlich Geistliche waren, untersagt; und so hielt man auch den grauen Staar wieder für ein Fell, welches man durch äußere Mittel wegbeitzen müsse. Und wenn ja die Operation geschah, so wurde sie von unwissenden Laien verrichtet, welche unter dem Namen der Circulatoren im Lande umherreiseten, wie noch hin und wieder in England und Frankreich die Quacksalber, die ihre Kunst durch Marktschreierei ankündigen. Von dem dreizehnten Jahrhunderte an bis zum siebzehnten war die Augenheilkunst größtentheils in den Händen der Bader und anderer Leute, die sich mit dergleichen Kuren abgaben. Im Jahre 1583 erschien ein Werk über die Augenkrankheiten unter dem Namen: „Augendienst," von Georg Bartisch von Königsbrück, Kursächsischem Hofoculisten. Im siebzehnten Jahrhunderte legten sich

besonders die Franzosen auf die Augenheilkunst, und der Staar wurde erst jetzt wieder als eine Verdunkelung der Krystallinse erkannt; man unterschied auch schon einen Kapselstaar. Dem achtzehnten und dem gegenwärtigen, neunzehnten, Jahrhunderte verdankt die Augenheilkunst aber ihre größten Männer; denn von dem zweiten Drittel des verwichenen Jahrhunderts an wurde sie mehr rationell betrieben; man widmete derselben eine größere Aufmerksamkeit und betrachtete sie nicht mehr nach dem gewöhnlichen Schlendrian, dem man früher gefolgt war. Man fing jetzt an die Anatomie des Auges mit vielem Fleiße zu studieren, die Krankheiten desselben richtig zu erkennen und genau zu erforschen, besonders die verschiedenen Arten des Staares und deren Heilung, sowohl durch Arzneimittel und durch die Electricität, als auch durch die Operation; kurz man fing an die Krankheiten des Auges mehr wissenschaftlich zu behandeln, und befolgte nicht bloß empirisch eine Methode, wie es früher geschehen war, wo man den wichtigsten Theil des Gesichts, das Auge, größtentheils den Badern überließ, so wie die ganze Wundarzneikunst sich mehr in diesen Händen befand; und daher, da man hier bloß dem Herkommen huldigte, nicht mit dem Nachdenken, mit der Einsicht betrieben wurde, die ein wissenschaftlicher, an Forschungen gewöhnter Geist gewährt, ohne jedoch davon Männer ausschließen zu wollen, die bloß auf dem Wege der Erfahrung sich zu tüchtigen Augenärzten bildeten, wenn sie gleich nicht im Stande waren, ihre Operationen wissenschaftlich zu zergliedern oder sie in eine wissenschaftliche Form zu kleiden, die aber dennoch Scharfsinn und Beobachtungsgeist bei ihrer Heilart zeigten. Es hat aber auch nicht an Abentheurern in der Augenheilkunst gefehlt, besonders in der Staaroperation, die bei einiger Fertigkeit im Operiren eine große Ueberredungskunst besaßen, und durch diese nur

die Wunder wirkten, nicht durch die Nadel. Zu diesen Abentheurern gehört auch der Engländer Taylor, der um die Mitte des verwichenen Jahrhunderts, außer den vornehmsten Städten in andern Ländern, auch Deutschland durchreisete, und den Staar fast in allen angesehenen Städten desselben operirte, dabei aber viel Wesens von seiner Methode des Operirens machte. Heister, welcher nach ihm auf einer Geschäftsreise mehrere von den Städten besuchte, worin Taylor vom Jahre 1750 bis 1753 viele dergleichen Operationen verrichtet hatte, wie Gotha, Nürnberg, Frankfurt am Main, Kassel, Göttingen, Braunschweig und Rostock, hat sich von der Großsprecherey dieses Wundermannes überzeugt; denn er zog nicht nur bei den dortigen Aerzten und Wundärzten über ihn Erkundigung ein, sondern auch bei andern Leuten, und suchte selbst mit denjenigen zu sprechen, welche diese Operation ausgehalten hatten; allein es konnte ihm kein Einziger in allen den genannten Orten gezeigt werden, der wieder sehend geworden wäre, ja nur halb hätte gut sehen können; Viele hat er aber zu sehen und zu sprechen bekommen, die nicht nur nicht das Geringste sahen, sondern noch von der Zeit der geschehenen Operation an, bis auf die Zeit, da er sie sah, zum Theil noch die heftigsten Kopf- und Augenschmerzen, Andere auch noch heftige Entzündungen an den Augen litten, obgleich die öffentlichen Blätter auf sein Anstiften stets meldeten, daß er fast Alle vollkommen kurirt und wieder sehend gemacht habe. Und ähnliche Berichte meldeten auch die auswärtigen Zeitungen, obgleich auch im Auslande von allen den Staarkranken, die er operirt hat, nicht Einer wieder gehörig sehend geworden ist, sondern Viele sind auch daselbst weit blinder und schlimmer dadurch geworden. — In der Behandlung der Staaroperation zeichneten sich unter den Franzosen im achtzehnten Jahrhunderte aus:

Maitre Jean, Saint-Yves, de la Faye, Gendron, Daviel, Jussieu, Thürant, Tenon, Guerin, Janin und Andere; unter den Engländern: Woolhouse, Cheselden, Sharp, Taylor, Sloane, Percivall Pott, William Rowley und Andere; bei den Deutschen: Heister, Jung, Wenzel, Barth, Henkel, Plenk, Kortum, Richter, Mohrenheim und Andere, von denen Mehrere weiter unten genannt werden sollen. Von denjenigen Wund- und Augenärzten, die sich um die Operation des Staars in dem gegenwärtigen Jahrhunderte verdient gemacht haben, sind hier nur unter den Vielen zu nennen: Scarpa, Gräfe, Beer, Schmidt, Jüngken und Buchhorn. — Man unterscheidet zwei Hauptarten von Staaren: 1) den grauen Staar, Cataracta, Suffusio; Fr. la Cataracte, und 2) den schwarzen Staar, Amaurosis, Gutta serena; Fr. l'Amaurose, la Goutte sereine. Außer diesen beiden Arten hat man noch: 3) den grünen Staar, Glaucoma; Fr. le Glaucome, und 4) den weißfleckigen Staar, Leucoma, Albugo; Fr. le Leucome. Die beiden Letzteren sind Unterarten, wenigstens wollen einige Aerzte sie nur als solche ansehen, ja sie selbst mit dem grauen Staare verbinden, sie nur von demselben als Abarten ansehen; Andere trennen sie dagegen, und wollen sie als besondere Arten angesehen wissen. Indessen scheinen es wohl nur bloße Abänderungen des grauen Staares zu seyn. Nach den Gebilden des Staars hat man noch einen Kapsel-, Milch- und Sackstaar, einen häutigen, zitternden, weichen, harten oder steinernen, blutigen, eiternden, käsigen ꝛc. Staar; s. weiter unten. Neuere Schriftsteller, die über den Staar geschrieben haben, sehen diese Abtheilungen meist als unnütz an, weil diese Gebilde nicht feststehende, sondern nur zu-

fällige sind, die sich dann und wann aus andern mit dem Staare verbundenen Augenkrankheiten bilden. — Der graue Staar, als die am häufigsten vorkommende Staarart, unterscheidet sich an sich selbst noch dadurch, daß er entweder noch neu, oder schon alt, entweder für sich allein, oder mit anderen Zufällen verknüpft, bald fest und unbeweglich, welches keine gute Art seyn soll, bald beweglich ist, welche Art in Hinsicht der Hülfe, die man hier leisten kann, besser ist. Ferner ist er auch in der Farbe unterschieden. Gewöhnlich ist er grau, weiß oder perlfarben, wovon er auch den Namen erhalten hat, zuweilen aber auch gelb-, blau- oder grünlich; in der Behandlung ist der graue oder perlfarbene der beste. Das Wesen des grauen Staars ist nach Richter, Beer und andern geschickten Augenärzten der neuesten Zeit, eine undurchsichtige Verdunkelung nahe hinter der Pupille mit einer Verminderung oder dem gänzlichen Verluste des Gesichts. Der Sitz dieser Verdunkelung ist, wenige Fälle ausgenommen, die Krystallinse und ihre Kapsel. Mehrentheils entsteht diese Verdunkelung allmählich, und vermehrt sich nach und nach; zuweilen erscheint sie plötzlich und in einem hohen Grade. Die erste Wirkung der anfangenden Verdunkelung ist ein Nebel vor den Augen, der alle Gegenstände umgiebt, und indem er allmählich dicker wird, sie zuletzt ganz verbirgt. In eben dem Grade, in welchem der Nebel vor den Augen zunimmt, nimmt auch die undurchsichtige Verdunkelung hinter der Pupille zu. Da nun die Krystallinse in ihrer Mitte dick, in ihrem Umfange am Rande dünn ist, so erscheint äußerlich die Verdunkelung in der Mitte der Pupille immer am ersten und stärksten; der dünnere und folglich weniger undurchsichtige Rand der Krystallinse zeigt sich äußerlich wie ein schwarzer Ring, der hinter dem Rande der Pupille den mehr oder weniger bleichen Kern der Krystallinse umgiebt. Durch diesen dünneren

Rand der Krystallinse dringen, auch wenn die Linse völlig verdunkelt ist, noch immer einige Lichtstrahlen ins Auge. Der Kranke kann daher bei dem vollkommen ausgebildeten grauen Staare noch immer Licht und Dunkelheit unterscheiden. — Das Wesen des schwarzen Staars ist nach den schon oben genannten Augenärzten, und noch besonders nach Nootnagels und Janins Beobachtungen, anfangs eine bleiche und trübe Farbe der Pupille, die jedoch nicht immer beobachtet wird, und daher zuweilen zu dem Irrthume Veranlassung giebt, daß die Krankheit für einen anfangenden grauen Staar gehalten wird. Allein dieser Irrthum wird durch zwei Zeichen abgewendet: 1) hat die Trübheit der Pupille keine Proportion mit dem Grade der Schwäche des Gesichtes, und 2) sitzt diese Trübheit nicht, wie beim grauen Staare, nahe hinter der Pupille, sondern tiefer hinten im Auge; sie ist auch sehr oft von der Beschaffenheit, daß es unmöglich wird zu bestimmen, ob er vorn oder hinten im Auge ist. Wenn die Pupille ungewöhnlich erweitert und träge ist, so ist es noch kein Zeichen eines anfangenden schwarzen Staars; denn diese Erweiterung und Trägheit der Pupille ist oft, wie schon von mehreren Aerzten beobachtet worden, ein Symptom der Würmer, zuweilen einer scrophulösen Cacochymie, eines widernatürlich angehäuften Wassers im Gehirne, wie solches Werner und Whitt bemerkt haben, auch durch andere Zufälle. Die Verdunkelung nimmt dann, nach den ersten oben angeführten Anzeigen, immer mehr zu, so daß eine vollkommene Blindheit entsteht, bei welcher der Kranke das Licht von der Finsterniß nicht mehr unterscheiden kann, und wobei man keine veränderte Farbe in dem Auge gewahr wird, was doch bei dem grauen Staare der Fall ist. Die oben genannten Augenärzte haben bei einem vollkommenen schwarzen Staar die Pupille beweglich gesehen. Eine bewegliche

Pupille beim schwarzen Staare soll jedoch nicht immer ein gutes Zeichen einer glücklichen Kur abgeben, wie einige Aerzte vorgeben. Von dem eigentlichen schwarzen Staare giebt Nootnagel vier Hauptgattungen an, und Rowley giebt davon zwanzig Arten an; dann führt er auch noch einen schwarzen Staar an, den er aber von dem gewöhnlichen schwarzen Staare, der Amaurosis oder der völligen Blindheit ganz getrennt wissen will. Auch von dem grauen Staare giebt es mehrere Arten, wie auch schon oben erwähnt worden. — Einen zur Operation geschickten Staar erkennt man, wenn die Pupille ihre natürliche schwarze Farbe ganz verloren hat; das Trübe oder die Dunkelheit überall gleich und vollkommen ist, auch der Kranke fast gar nichts mehr sehen kann, nur bloß noch Licht und Finsterniß zu unterscheiden vermag, und die Pupille noch beweglich ist, das ist, sich im Lichte zusammenzieht und im Finstern erweitert. Wenn man das geschlossene Auge mit den Fingern eine Weile reibt, und sich nach dessen Wiedereröffnung die Pupille nicht bewegt, so ist sie mit dem Staare zusammengewachsen oder der Sehenerve ist verstopft, und also der graue mit dem schwarzen Staare verbunden. Nach Ludwig hat man die sogenannte Reife des Staars nicht abzuwarten nöthig; denn oft laßt sich ein weicher Staar besser niederdrücken und auflösen, als ein harter, und ein solcher, der mit der Einhüllung verwachsen sei. — Die Ursachen dieser Augenkrankheit sind sehr verschieden, und theils in dem Auge selbst, als Fehler desselben, theils außer demselben, in den übrigen Theilen des Körpers zu suchen; in dem letzteren Falle geschieht die Einwirkung auf das Auge nur per consensum. Ist die Ursache des Staars im Auge selbst zu suchen, so steckt der Fehler in den wässrigen Feuchtigkeiten des Auges, die durch Verstopfungen mancherlei Art sich nach und nach verdunkeln und zum

Staar ausbilden; es sind gewöhnlich arthritische und rheumatische Materien, die sich auf das Auge werfen und die zarten Gefäße in dem hellen krystallinischen Wesen des Auges verstopfen und so zur Bildung des Staars Veranlassung geben. Auch der feine Staub, Flugsand, der sich in Sandländern den Bewohnern derselben auf die Augen wirft, verursacht sehr oft entzündliche Augenkrankheiten, Entzündungen der Augen, wodurch nicht selten, außer andern Augenkrankheiten, der Staar entsteht, wie dieses die vielen Augenkrankheiten der Bewohner Wiens bezeugen. Auch eine scharfe, rauhe Luft kann bei schon schwachen oder kranken Augen, wenn sie derselben zum öfteren ausgesetzt sind, den Staar hervorbringen, eben so zu häufiges Sonnenlicht. Ueberhaupt alle äußerlichen Entzündungen, Stöße auf die Augen, lange anhaltende Kopfschmerzen ꝛc. können Veranlassung zu dieser Krankheit geben. Auch andere Augenübel gehen sehr oft durch eine fehlerhafte Behandlung in eine vollkommene Blindheit, in den grauen, auch schwarzen Staar über. Zu denjenigen Ursachen, welche in andern Körpertheilen ihren Grund haben, gehören vorzüglich die Schwächung der Zeugungskraft durch Onanie und durch häufigen Beischlaf, und häufige Unterleibsbeschwerden, besonders Hypochondrie und Hysterie. Wer da weiß, wie genau die Zeugungskraft mit der Sehekraft verbunden oder verwandt ist, wird auch den Nachtheil einsehen, welche die Erschöpfung der einen auf die andere haben muß, und besonders ist dieses mit der Verschwendung der Zeugungskraft der Fall, wodurch nicht nur Unordnung in die Verdauung gebracht, sondern auch nach und nach die Säfte scharf gemacht und verdorben werden, indem kein gesunder nährender Speisesaft (Chylus) dem Blute zugeführt und daraus als ein nährender, belebender Saft an die übrigen Theile abgesetzt wird. Hauptsächlich trifft

aber dieses die Augen, denen durch diese Schwächung des Körpers, durch Verbreitung wässeriger, scharfer Säfte in demselben, am meisten geschadet wird, indem die Sehekraft allmählich nachläßt und zuletzt gänzlich verloren geht; ja man hat mehrere Fälle, daß durch häufigen Beischlaf, besonders aber durch Selbstbefleckung sich plötzlich eine gänzliche Blindheit einstellte, der schwarze Staar, der nicht zu heben oder zu heilen war; denn es werden nicht nur während des Beischlafs die Nerven im ganzen Körper stark angespannt und erschüttert, sondern dadurch tritt nach demselben, bei einer öfteren Wiederholung des Beischlafes, auch eine gänzliche Erschlaffung, Abspannung ein, und dieses betrifft hauptsächlich auch die Sehenerven, die besonders reizbar sind; denn man hat Beispiele, daß durch einen Druck, der den Sehenerven in der Augenhöhle, oder selbst in der Hirnhöhle oder an seinem Hügel traf, das übrigens vollkommen gesunde Auge erblindete. — Auch durch Unterleibsbeschwerden, durch Hypochondrie und Hysterie wird den Augen geschadet, indem durch Mangel an Verdauung, häufige Blähungen, Aufsteigen der Dünste nach dem Kopfe, Einnehmung desselben, gleichsam, als drückten die Dünste auf die Augen, als werden diese mit einem Nebel umflort, werden die Sehenerven geschwächt, und es entsteht mit der Zeit Blindheit. Man hat den Anfang einer Blindheit, die sich durch eine sehr weite und träge Pupille bei Hypochondristen zeigte, durch Abführungsmittel gehoben. Auch durch einen großen Andrang des Blutes nach dem Kopfe, nach unvorsichtig geheilten Geschwüren, zurückgetriebenem Rheumatismus, durch Queckſilberkuren in der Siphilis ꝛc. kann der Staar entstehen. Der Professor Richter zu Göttingen sah einen grauen Staar bei einem funfzigjährigen Manne nach einem zweimaligen Anfalle vom Podraga entstehen. Der Mann war von starker und fetter Leibesbeschaffenheit und zu Gemüthsaufregungen sehr ge-

neigt. Nach den Anfällen des genannten Uebels verlor er nach und nach das Gesicht, so daß er kleine Gegenstände gar nicht, größere nur undeutlich unterscheiden konnte. Beide Pupillen waren schwarz und durchaus rein, woraus hervorging, daß dieser Mann den schwarzen Staar hatte. Es wurden dagegen unzählige Mittel, auch sogar die Speichelkur vergebens gebraucht. Nach Verlauf eines Jahres fingen beide Pupillen an sich zu verdunkeln und es entstand ein wahrer grauer Staar. So sah der Doktor Joseph Mohrenheim zu Wien einen Staar nach heftigen Kopfschmerzen, einer Art Kopfgicht, entstehen. Sehr oft sind es nur entfernte Ursachen, die zur Bildung des Staars Veranlassung geben, so z. B. entstand von einer geheilten Fistel am Arme, auch am Schenkel, nach dem oben genannten Schriftsteller, ein Staar ꝛc.

Was die Heilungsart des grauen Staars anbetrifft, so beruht sie auf Arzneimitteln u. auf der Operation. Die innere Kur oder Heilung durch Arzneimittel geschieht am Anfange dieser Augenkrankheit, indem man von dem Kranken seine Lebensweise, seine gehabten Krankheiten ꝛc. zu erforschen sucht, und hierauf, sobald der Kranke übrigens noch gesund ist, die Heilung gründet. Rührt z. B. die Augenkrankheit von Schwäche her, so muß man diese durch zweckdienliche Mittel in denjenigen Theilen zu heben suchen, wo sie ihren Sitz hat. So z. B. bei der Schwäche der Zeugungstheile, der Verschwendung der Zeugungskraft durch übermäßigen Beischlaf, durch Selbstbefleckung, wenn dieses Ursache des Staars ist, durch nervenstärkende Mittel und eine gehörige Diät. Ueberhaupt muß man bei einer angefangenen Verdunkelung der Augen, als Vorbote des Staars, den Genuß aller hitzigen Getränke, besonders des Weins, Branntweins, starken Kaffees ꝛc., und dann den Genuß

in der Liebe meiden; den geschwächten Körper durch mäßige Bewegung ꝛc. stärken, und das Auge durch erweichende Kräuter, welche in Wasser oder Milch gekocht worden, baden, oder es über den warmen Dämpfen, die daraus emporsteigen, bähen. Sollte der Andrang des Geblütes nach dem Kopfe sehr stark seyn, so muß man Aderlassen und abführende Mittel gebrauchen, und um eine vorhandene Entzündung zu heben, sich der dazu gebräuchlichen bekannten Mittel bedienen. Sollte aber die Kur auf die angeführte Weise nicht ihren Fortgang haben, Alles vergebens gebraucht werden, so kann man es mit den mineralischen Wassern versuchen, die bei Augenkrankheiten oft mit dem besten Erfolge angewendet worden sind, da sie die dicken und zähen Säfte zertheilen, den Schleim verdünnen, zugleich den Urin treiben, und die geschwächte Kraft der Gefäße, die Spannung ein wenig wieder herstellen. Durch Brech- und Niesemittel haben einige Aerzte auch versucht den Staar zu heilen; allein nicht immer mit gewünschtem Erfolge. Auch der Gebrauch des versüßten Queckſilbers bis zum Speichelflusse ist angerathen worden; allein auch dieses hat nicht jederzeit die gewünschte Wirkung gehabt. Die schon erwähnten Brech- und Niesemittel sind noch die einzigen, besonders die Letzteren, welche durch die Erschütterung oder Reizung der Nerven auf den Staar gewirkt haben, jedoch nur dann, wenn er erst im Entstehen war; auch dann und wann bei schon vollkommen ausgebildeten Staaren, wenn die Ursache der Krankheit im zurückgetretenen Rheumatismus, oder in sonst einer sich auf die Augen geworfenen Schärfe lag, war die Erschütterung wirksam. Alle diese Mittel müssen aber, wenn sie wirksam seyn sollen, einige Zeit hintereinander gebraucht werden, wenigstens nach dem Verhältnisse der Mittel, zwei, drei bis sechs Wochen. So z. B. bei der Anwendung eines Brechmittels zwei bis

drei Wochen alle Morgen; bei dem Gebrauche des Queckſilbers fünf bis ſechs Wochen, wenn es die Umſtände des Kranken zulaſſen, wobei man genugſame verdünnende Getränke und Suppen genießen muß. Alle dieſe vorbenannten Kuren können nur nach der Beſtimmung eines Arztes unternommen werden. Ein Mittel, welches man ehemals als ſehr wirkſam gegen den Staar pries, ſind die Kellerwürmer, gemeine Aſſeln, Keller-Aſſeln, Millepedes, Fr. Millepieds (Oniscus Asellus, Fr. le Cloporte ordinaire); ſ. Kellerwurm, Th. 36, S. 807. Nach dem Antoine le Moine ſoll man durch den Gebrauch dieſes Mittels bei einigen Individuen den angehenden Staar vollkommen geheilt haben. Man ſoll zwanzig bis dreißig Stück dieſer Würmer nehmen, ſie lebendig mit Wein in einem Mörſer zerreiben laſſen und dann das Zerriebene noch mit mehrerem Weine vermiſchen, damit ſie um ſo leichter eingenommen werden können. Das Rezept lautet:

Milleped. sylvestr. No. 20 his tritis in Mortar. cum suffic. quantit. Vini admisce Vin. Hisp. aut Rhenan. ℥ii D. S.

Alle Morgen auf einmal zu nehmen.

Hiermit läßt man täglich zwei Wochen fortfahren, und dann nach und nach dreißig bis vierzig Stück auf einmal gebrauchen. Dieſe Würmer gehören zu den urintreibenden Mitteln, Diuretica; ſ. unter U.

Hier noch einige äußerliche Mittel, welche bei dem Staare empfohlen werden. Aus dem Queckſilber, dem Opium und der Belladonna.

R. Mercur. solub. Hahn. granum
Ol. nuc. jugl. drachmam.

M. S. Gegen die Verdunkelung der Hornhaut.

R. Merc. praec. rubr. vel albi grana sex
Axung. porci scrup. quinque
Cerae alb. scrupulum.

Gegen Hornhautflecken.

R. Merc. sublim. corros. granum.
Aqu. rosar. unc. quatuor
Tinct. opii croc. scrupulum.

Augenwasser beim Beginnen des Staars und Ausschwißung der Iris.

R. Extr. opii aquos. scrup. dimid.
Solve in aqu. dest. unc. dimid.

S. Augentropfen.

R. Extr. belladonn. grana quinque
Solve in aqu. dest. drachm. duabus.

S. Zwei Stunden vor der Staaroperation einige Tropfen ins Auge zu gießen. — Diese Tropfen dienen nun das Innere des Auges zu untersuchen, und vor Staaroperationen, um Platz für die operirenden Werzeuge zu gewinnen, auch die Iris vor Verletzung zu schützen. Man gebraucht ferner noch in dem schwarzen Staare die Canthariden und einige aromatische Kräuter nebst ihren Präparaten, das Ammonium, den Schwefeläther ꝛc.

R. Tinct. Cantharid. drachmam
Aqu. Foeniculi unc. duas.

M. S. Aeußerlich mit einem Schwämmchen in die Augenlieder gerieben.

R. Spirit. Rorismarini drachm. tres
Tinct. Cantharid. drachmam
Aqu. dest. drachm. sex.

M. S. Zweimal täglich das gelähmte Augenlied damit anzufeuchten.

R. Ol. menth. scrupulos duos
Liquor. ammon. caust. drachm. duas.
Aeth. sulphur. scrupulum.

M. S. Einreibung in die Umgegend des Auges und als Augendampfbad bei dem schwarzen Staare

Bei der rheumatischen und gichtischen Amaurose wendet man nach Gräfe auch ein Cauterium von Höllenstein in der Nähe des Auges als ein kräftiges Ableitungs- oder Nervenreizendes Mittel an. Man scheert nämlich über dem kranken Auge auf dem Scheitel die Kopfhaare auf einem Flecke von $1\frac{1}{2}$ Zoll im Durchmesser rein ab; knetet dann aus Empl. diachyl. comp. einen Cylinder von der Stärke eines dünnen Gänsefederkiels, biegt solchen zu einem Kranze zusammen, welcher einen Durchmesser von 10 Linien, daher eine Oeffnung von der Größe eines Viergroschenstückes hat, klebt diesen recht fest und genau anschließend auf die geschorene Hautstelle, und umgiebt ihn mit einem genau anpassenden starken Ringe von Brenn- oder Feuerschwamm. Mitten in diesen Kranz streut man gröblich gepülverten Höllenstein eine Linie hoch, und legt darüber eine runde Platte von Heftpflastermasse, welche genau an den Wall anschließt. Zur vollkommenen Sicherheit bedeckt man das Ganze mit einem runden, auf feste Leinwand gestrichenen Heftpflaster, welches so weit, als die Haare abgeschoren sind, die entblößte Stelle bedeckt. Man befestiget nun Alles mit einer vierköpfigen Kopfbinde, oder einem leichten Kopfnetze. Nach einigen Stunden entsteht ein heftiger Schmerz, der sich bald über den ganzen Kopf verbreitet. Nach vier und zwanzig Stunden nimmt man das Ganze ab, schabt die etwa nicht zersetzten Theilchen des Höllensteins mit dem Myrthenblatte vorsichtig ab, und bedeckt den Brandschorf mit Rosensalbe, bei starker Entzündung mit besänftigenden Kataplas-

men. Täglich wird dieser Verband erneuert, bis sich, gewöhnlich am siebenten Tage, der Aetzschorf löset, und dann eine geregelte Eiterung eintritt, welche man mit eitermachenden Salben unterhält. Man soll nach A. Schmidt das Cauterium mit Aetzkali unter dem Ohre des leidenden Auges auf eine ähnliche Art benutzen können. Man legt nämlich unter das Ohr ein Stück auf Leinwand gestrichenes Klebpflaster, aus welchem ein rundes Loch von einem Zoll im Durchmesser ausgeschnitten ist, dergestalt, daß die Stelle der Haut, welche sich zwischen dem Aste und Winkel des Unterkiefers und der Spitze des Zitzenfortsatzes befindet, von dem durchlöcherten Pflaster umschrieben wird. Auf diese Stelle der Haut legt man mit Charpie den zerfließenden Aetzstein eine Linie dick, und befestiget die Charpie mit einem andern größern Stück Heftpflaster. In drei bis vier Stunden, zuweilen erst in sechs Stunden, hat der Aetzstein bei mäßigen Schmerzen eine schwarze Borke eingebrannt, die mit Digestivsalbe verbunden, in sechs bis acht Tagen abfällt, und ein reines eiterndes Geschwür darstellt, in diesem Zustande soll das Geschwür mehrere Tage gelassen werden können. Wenn sich aber lympathischer Stoff auf der Geschwürfläche ansetzt, so wird er dadurch zerstört, daß man entweder der Digestivsalbe rothen Präzipitat zusetzt, oder die Geschwürfläche mit trockner Charpie einigemal überfährt. Will man die Reizung vermehren, so setzt man der Digestivsalbe einige Tropfen Cantharidentinktur zu. — Auch den Wasserstoffgas hat man zur Heilung des schwarzen Staars empfohlen, und auch hin und wieder mit Glück angewendet. Man läßt dieses Gas unmittelbar ins Auge einströmen, wozu Gräfe sich eines eigenen Apparats bediente, und denselben auch öffentlich bekannt gemacht hat. Auch kohlensaures Gas hat man angewendet.

Ueberhaupt sollen Bähungen des Auges, das heißt, das Einlassen warmer Dämpfe von aromatischen Kräuterabkochungen, so warm, als sie das Auge leiden kann, indem man das leidende Auge über das Gefäß hält, worin sich die Abkochung befindet, beim Beginnen des grauen, auch schwarzen Staars gute Dienste leisten, indem sie oft die angefangene Verdunkelung zertheilen u. abführen, u. dieses besonders, wenn man dazu noch schickliche innere Arzneymittel anwendet, die auf diejenigen innern Theile wirken, wodurch man vermuthet, daß der Staar, die Verdunkelung des Auges, seine Entstehung haben kann. Man muß sich über den Kopf ein Tuch oder sonst eine Leinwand hangen, damit sich die Dämpfe nicht zerstreuen und auf das Auge treffen können. — Nach einigen Aerzten soll auch das kalte Wasser von großem Nutzen seyn, besonders in derjenigen Art des scharzen Staars, welche nach dem Professor Richter ihre Entstehung vom Blute hat (Sanguinea). Das Blut muß hier durch reichliche Aderlässe, Lexirmittel, und warme Fußbäder abgeleitet, und darauf der Kopf des Kranken unvermuthet mit eiskaltem Wasser, Eis oder Schnee mehrere Male bedeckt werden. Die gewöhnliche Methode, die man sich bedient, kaltes Wasser vermittelst eines eigenen hohlen Geschirres an das Auge zu bringen, taugt nichts, denn sie schafft wenig oder gar keinen Nutzen. Die Gefäße des Auges können nicht eher ausgeleert werden, als bis das Blut aus dem ganzen Umfange des Kopfes zurückgetrieben ist. Ist aber das Uebel schon eingewurzelt, oder will es auf diese Mittel nicht weichen, so muß man befürchten, daß eine varicöse Ausdehnung der Gefäße vorhanden ist, welche sich nicht anders, als durch den langen fortgesetzten Gebrauch des kalten Wassers heben läßt. Nicht nur Richter hat bei dem Gebrauche des kalten Wassers im schwarzen

Staare einen großen Nutzen gesehen, sondern auch Schmucker, Warner und Andere. Bei einem schwarzen Staare, der aus einem Fehler des Unterleibes entstand, mußte erst dieser mit schicklichen Mitteln gehoben werden. Die Schwäche des Auges, die aber allemal zurückbleibt, muß mit kaltem Wasser geheilt werden, damit das Auge durch einen neuen Fehler des Unterleibes nicht so leicht wieder leidet. Auch derjenige schwarze Staar, der von einer Schwäche des Sehenervens ensteht, erfordert außer andern Nervenstärkenden und erweckenden Mitteln, auch das kalte Wasser, als das wirksamste erweckende Mittel. Aber auch in Blindheiten, die von vorhergegangenen Ursachen entstanden sind, erfolgte, wenn man gleich diese Ursachen fortzuschaffen allen Fleiß angewendet hat, doch ein schwarzer Staar. Auch in solchen Fällen muß das kalte Wasser versucht werden, weil der Fehler nur in einer Schwäche des Sehenervens und der Retina zu liegen scheint. — Auch die Electricität ist sowohl bei dem schwarzen, als auch grauen Staar mit Glück versucht worden. Nach Wilkinson, Cavallo, de Haen, Beket und Symes ist der schwarze Staar der Electricität oft gewichen. Wesley erzählt sogar einen Fall, daß der schwarze Staar vierzehn Jahre nach seiner Entstehung durch die Electricität ist gehoben worden. Dergleichen Fälle berichtet auch Quellmalz, Hartmann, Spengler, Janin, de Roux, im Journal de Médecine, Tom. III. an siebzehn am schwarzen Staare leidenden Kranken, denen das Gesicht durch die Electricität wieder verschafft worden. Lowndes*) erzählt folgenden Fall aus seiner Praxis. Ein Kranker, welcher seit neun Monaten das Gesicht verloren hatte, so

---

*) Betrachtungen über die medicinische Electricität von Lowndes, aus dem Englischen übersetzt von Davidson. Berlin, 1792.

daß jeder dieses Uebel für den schwarzen Staar hielt, folgte dem Rathe sich electrisiren zu lassen. Die electrischen Schwingungen wurden auf verschiedene Weise angebracht, besonders leitete Lowndes den electrischen Strom durch den Kopf hindurch, und im Verlaufe von sechs Wochen war er fähig, großen Schriftdruck zu lesen. Geschäfte nöthigten ihn die Stadt zu verlassen, so daß er keine weitere Hülfe mehr hatte, und er wurde nach und nach völlig und ohne Beihülfe irgend eines andern Mittels wieder hergestellt. Der schon oben erwähnte Cavallo giebt auch von der Verdunkelung der gläsernen Augenflüssigkeit ein für die Electricität günstiges Beispiel. Auch im grauen Staare kann man der Electricität das Wort reden, weil sie die Thätigkeit der einsaugenden Gefäße vergrößert. Knox beschreibt in den Edinburg. mediz. Commentarien den Fall einer Blindheit, die von einem Staare an beiden Augen entstand, aber durch das Electrisiren gehoben wurde. In der Gehirnwassersucht war der ganze Kopf dergestalt aufgetrieben, daß die Geschwulst dem Kranken das Gesicht raubte. Man electrisirte oft den Kranken, und da dieser zugleich Queckſilber gebrauchte, so ist hier freilich nicht mit Gewißheit zu bestimmen, ob die Electricität oder das Queckſilber den Kranken geheilt habe. Nach Hunter soll das Queckſilber dadurch, daß es die Reizbarkeit des Körpers vermehrt, die Wirkung der Electricität befördern, und er behauptet sogar, daß in einigen Fällen, wo die Electricität keine Wirkung that, sie dennoch, wenn man dem Kranken Queckſilber gab, heilsamere Wirkungen hervorbrachte. Ob der Magnetismus auch eine Wirkung auf den Staar äußert, scheint bis jetzt noch unentschieden geblieben zu seyn. — Man hat zwar durch passende Mittel, die sich auf die Krankheit bezogen, durch welche die Entstehung des Staars zu vermuthen war, ihn oftmals verschwinden

sehen, das heißt, wenn er noch nicht förmlich ausgebildet war; allein eben so oft und noch öfter richtete man mit den besten und wirksamsten Mitteln dagegen nichts aus, hauptsächlich bei einem plötzlich entstandenen Staar, und man mußte dann zur Operation schreiten.

Die Staaroperation ist das letzte Mittel, welches man anwendet, wenn Arzneien keine Wirkung auf die vom Staare befallenen Augen thun. Ehe man aber zur Operation schreitet, hat man noch Folgendes in Rücksicht auf den Kranken zu beobachten. Ein gewisser Grad von Wahrscheinlichkeit muß vorhanden seyn, daß der Kranke durch die Operation an Sehekraft gewinnen werde. Ist daher das Sehevermögen des einen Auges nur geschwächt oder aufgehoben, das andere aber vollkommen gesund, so unterlasse man die Operation; denn ein operirtes Auge sieht immer viel unvollkommener, als das gesunde, stört also das Letztere mehr, als es ihm hilft. Dann liegen auch die Folgen einer Operation niemals ganz in der Hand des Operirenden; denn das operirte Auge kann sich leicht entzünden und diese Entzündung auch auf das gesunde übertragen. Dann kann auch, nach Andreae, der Fall eintreten, daß nicht nur das durch die Operation verbessert hervorgegangene, sondern auch die Brauchbarkeit des vorher gesunden Auges verloren geht. Daher sollte man niemals eine Staaroperation eher vornehmen, als bis der Kranke auf beiden Augen beinahe völlig blind ist. Der oben erwähnte Schriftsteller sagt: „Ist das Sehevermögen beider Augen in gleichem Grade beschränkt, ohne ganz aufgehoben zu seyn, oder ist nur ein solches operationsfähiges Auge noch vorhanden, so kommt es auf den Grad der Gesichtsunvollkommenheit, auf die geringere oder größere Wahrscheinlichkeit eines wirklichen Gewinnes an Sehekraft, und endlich auf den bestimmten Wunsch

des Kranken an. Der ungewisse Ausgang eines jeden ins Innere des Auges dringenden mechanischen Eingriffs, muß uns behutsam in dem Entschlusse zur Operation machen. Verdeckt z. B. eine unauflösliche Verdunkelung der Hornhaut den größten Theil der Pupille, so überlege man mit dem Kranken wohl, ob er mit dem Reste von Gesicht sich begnügen, oder denselben an den zweifelhaften Gewinn wagen will, der ihm eine neue Pupille verspricht. Gewinn und Verlust würden sich besser gegen einander abwägen lassen, wenn die Prognose der Augenoperation fester stände. Manche mißglücken, auch wenn sie unter den günstigsten Umständen unternommen und mit der größten Kunstfertigkeit verrichtet werden. Dagegen können manche Augen förmlich mißhandelt werden, und der Erfolg ist dennoch glücklich. Ein andermal läuft eine unter den widerwärtigsten Verhältnissen fast ohne Hoffnung unternommene Operation günstig ab, die gefürchtete Entzündung tritt nicht ein, Dyscrasieen bleiben ohne Einfluß. Sind beide Augen in einem operationsfähigen Zustande, leiden sie z. B. beide an vollendetem grauen Staare, so mache man in der Regel beide Operationen hintereinander, die Gefahr der Entzündung wird dadurch nicht größer, der Kranke hat nur einmal die Nachwehen der Operation zu überstehen, und es läßt sich selbst annehmen, daß bei mißlichen Umständen von zwei zugleich operirten Augen eher eins erhalten werde, als wenn zu verschiedenen Zeiten operirt würde." — Die Operation ist ferner mißlich, ja zu unterlassen bei zu alten und kraftlosen, und wiederum bei zu jungen Leuten, bei Kindern; man muß sie bei den Letzteren bis zu einer bequemen Zeit aussetzen. Unter allen Operirenden ist das gesetzte Alter, ja ein schon etwas vorgerücktes, am besten zur Operation, weil das Auge ruhiger und die Entzündung minder heftig ist. Bei dem weiblichen

Geschlechte darf man die Operation nicht während des Monatsflusses vornehmen; auch die Zeit seines gänzlichen Aufhörens soll dazu nicht geeignet seyn, wenigstens nicht bei alten Frauen und Jungfern, weil sie oft mit mancherlei Zufällen in dieser Periode heimgesucht werden. Ueberhaupt ist bei der Augenoperation ein gesunder Körper nöthig, weil das Auge von allen Einflüssen eines kranken Körpers mehr oder weniger leidet. Wo daher ein Krankheitsstoff vorhanden ist, da muß dieser vorher durch Vorbereitungskuren beseitiget werden. Diese Kuren sind besonders nothwendig bei rheumatischen, gichtischen und siphilitischen Beschwerden; bei Verstopfungen des Unterleibes, besonders Hypochondrie und Hysterie; bei Hämorrhoidalbeschwerden, Flechten und andern Zufällen. Bei Rheumatismus und Gicht soll man, außer der Hauptkur, ein künstliches Geschwür zu erzeugen suchen oder eine Fontanelle am Oberarm einige Zeit vor der Operation bewirken. Nervenschwache histerische und hypochondrische Personen, welche durch zu große Angst vor der Operation Krämpfe bekommen können, muß man einige Stunden vor derselben ein Opiat geben. Ein Katharr, wozu sich ein Husten gesellt, hindert gleichfalls die Operation; er muß daher erst beseitiget werden. Entkräftete Menschen, wenn es nicht Folge des Alters ist, müssen vorher durch stärkende Mittel und eine gute nahrhafte Kost gestärkt werden; allein Gesunde vorher erst purgiren oder vomiren, oder Ader zu lassen, ist zu verwerfen; Letzteres könnte nur bei zu großer Vollblütigkeit geschehen, wo man durch den Andrang des Blutes nach dem Kopfe üble Folgen auf die Operation vermuthete ꝛc. ꝛc. — Die Operation geschieht vermittelst einer Nadel, Fig. 8972, A, B, C, D, Staarnadel genannt. Von den ersten Zeiten an bis an die Mitte des verwichenen Jahrhunderts ward die Operation des Staars durch Niederdrückung

desselben ausgeübt, bis sich endlich einige Wundärzte fanden, die, wegen der Schwierigkeit der Operation, die Ausziehung der Kristallinse für vorzüglicher hielten. Unter diesen war Freytag und besonders Daviel der Erste und Vornehmste. Sie bekamen bald viele Anhänger, so daß man allgemein der Ausziehung den Vorzug gab. Indessen gab es doch noch mehrere gelehrte Wundärzte, die dabei tüchtige Praktiker waren, welche dieser Heilungsart nicht ganz das Wort redeten, sondern in gewissen Fällen die andere Methode, die Niederdrückung, vorzogen. Zu diesen Wundärzten gehören: Sharp, Warner, Gendron, Zachar. Vogel, Olof Acrel, Janin, Morand und Andere mehr. Verschiedene von den neueren Wundärzten und in der Wundarzneikunst berühmten Schriftstellern haben über die Ausziehung Bedenken getragen, und diese brachten es dahin, daß die mehrsten Wundärzte die alte Methode wieder annahmen. Zu diesen gehören: Percivall Pott, Callisen, Stoll und Mohrenheim, als die vorzüglichsten. Nach dem Doctor Ludwig in Leipzig sollen diejenigen, welche die Ausziehung der Linse verlangen, eine subtile Anatomie, diejenigen aber, die auf die Niederdrückung dringen, mehr die Natur zu Rathe ziehen, und daß ohne Zweifel mehr Kranke durch die Niederdrückung, als durch die Ausziehung geheilt worden sind. Erwägt man nun nach dem zuletzt angeführten Schriftsteller die Unbequemlichkeiten und Bequemlichkeiten dieser beiden Methoden, um daraus herzuleiten, welche von beiden die beste und in welchen Fällen eine jede die angemessendste sey, so wird man sich eher für die Niederdrückung bei der Operation erklären müssen, als für die Ausziehung. Die Niederdrückung hat zwar auch ihre Unbequemlichkeiten und Beschwerden, wie dieses schon verschiedene Schriftsteller, unter andern Tenon, Jussieu, Thurant,

Quellmalz, Lander, Schurer, Guerin und Richter mit scheinbaren Gründen bewiesen haben, indessen sind diese Gründe zum Theil schon von Andern widerlegt worden. Viele Wundärzte fürchten sich bei der Niederdrückung für die Verletzung der Aponevrose des abziehenden Muskels der nervorum und processuum ciliarium, des ligamenti ciliaris und der Gefäße der choroideae. Diese sollten aber bedenken, daß diese Theile nicht verletzt werden können, außer nur dann, wenn die Nadel entweder zu nahe an der Hornhaut eingestoßen wird, wie dieses einige Operateure ganz unrecht thun, oder wenn sie in dem Auge selbst so sehr vorwärts geführt wird, daß sie diese Theile verletzen muß. Von der Verletzung der Gefäße der choroideae sollen eben keine große Unbequemlichkeiten entstehen, weil selten inwendig eine große Entzündung entsteht. Ferner können die processus ciliares und das ligamentum ciliare, wenn die Operation gehörig angestellt wird, unbeschädigt bleiben; denn die ausgetrocknete Linse nimmt hinter der Pupille einen so kleinen Raum ein, daß sie von der Pupille absteht. Diese Augenärzte sagen ferner, man könne mit der Nadel die Regenbogenhaut verletzen; dieses kann aber nur geschehen, wenn der Handgriff ungeschickt gemacht wird, und dieses geschieht gewiß weit leichter und öfterer bei der Ausziehung. Andere sagen: der niedergedrückte Staar zerbreche in viele Stücke. Dieses geschieht zwar zuweilen, aber dann lösen sich diese schon niedergedrückten Stücke um so eher auf, oder wenn ein Stück davon in die vordere Kammer gefallen ist, so löset es sich in derselben leicht auf oder man kann sie vermittelst der Ausziehung fortschaffen. Acrel erzählt eine Geschichte, wo jedes Stück des Staars niedergedrückt ward. Dann sagen sie weiter: es könne selbst in der Operation die Linse in die vordere Kammer treten, oder der niedergedrückte

Staar wieder in die Höhe steigen; allein hier kann man antworten, daß im ersten Falle noch die Ausziehung Statt fände, und im andern könne und müsse man die Niederdrückung von neuem versuchen. Auch sagen die besten Schriftsteller, daß wenn die Niederdrückung gehörig geschehen sey, unter funfzig Fällen der Staar kaum ein oder das andere Mal wieder in die Höhe gestiegen wäre. Andern ist es vorgekommen, als wenn die Linse durch ihr Gewicht die gläserne Feuchtigkeit zusammendrücke, den circulum ciliarem zurückziehe und Entzündungen errege; was aber die Entzündungen anbelangt, so entstehen sie in den inneren Theilen nicht so plötzlich, wie an äußerlichen Orten, und Viele haben beobachtet, daß die niedergedrückte Linse allmählig austrockne, kleiner werde, und sich auflöse, so daß die gläserne Feuchtigkeit und der circulus ciliaris nicht so viel Schaden nehmen kann, welches auch durch vorsichtige Behandlung verhütet wird. Es kann auch, wie Andere beobachtet haben, die Nadel die Zellen der gläsernen Feuchtigkeit zerreißen; und wenn auch dieses geschieht, so ist die Gefahr davon nicht so groß; auch trägt sich dieses oft und mit weit größerer Gefahr bei der Ausziehung zu. — Es sind, außer diesen schon erwähnten Einwendungen noch mehrere vorhanden, die von nicht geringerem Gewichte zu seyn scheinen. Die Mehrsten sagen nämlich: die Niederdrückung könne nicht Statt finden, wenn der Staar weich oder nur halb weich wäre; allein in solchen Fällen ist die Niederdrückung mit weit glücklicherem Erfolge anzuwenden, als die Ausziehung; wenn sich aber unglücklicher Weise ein weicher Staar mit der wässerigen Feuchtigkeit vermischt, so wird derselbe in dieser Feuchtigkeit bald so aufgelöset, daß gemeiniglich fast gar keine Spur vom demselben übrig bleibt, und die vordere Kammer wieder durchsichtig wird. Mohrenheim bediente sich in solchen Fällen

des blauen Vitriols oder schwefelsauren Kupfers in schicklichem Wasser aufgelöset. Wenn Pott einen vermischten Staar heilen wollte, so brachte er die Nadel oft in den Staar, und glaubte, nachdem in die Kapsel der Linse eine Wunde gemacht worden, keine Ursache zu haben zu verhindern, daß die halbweiche Feuchtigkeit der Linse in die vordere Kammer trete. Bei der Ausziehung macht ein weicher oder halbweicher Staar weit größere Schwierigkeiten. Andere und sehr berühmte Männer hegten die Meinung, daß ein harter und unauflöslicher Staar dem Sehen Hindernisse in den Weg lege; allein Beobachtungen, anatomische Zubereitungen, angestellte Versuche, gleich nach der Ausziehung sich aufgelöseter Linsen beweisen, daß auch ein harter Staar, obgleich nicht überall, doch oft aufgelöset werde. Durch einige wenige und genau angestellte Leichenöffnungen, wo man den Staar niedergedrückt hatte, sind die Wundärzte auf den Gedanken gekommen, der Staar löse sich nicht auf. Pott glaubte eine jede verdunkelte und harte Linse werde kleiner, löse sich auf und vergehe, sobald sie aus der Kapsel sey, und diejenigen betrögen sich, die eine harte und feste Linse, mit einer gekochten Linse von einem Fische verglichen. Einige sind der Meinung, daß allemal bei der Niederdrückung innere Theile des Auges zerrissen werden; allein dieses ist nicht der Fall, wenn nur die Niederdrückung recht gemacht wird. Noch mehrere Beschwerden und Unbequemlichkeiten in Rücksicht der Narben der Linsenhäute, und des Reizes der Traubenhaut von der Linse, hat Günz in seiner Dissertation: de suffusionis natura et curatione. Lips. 1750, untersucht, und wen sie interessiren, den verweise ich auf den 2ten Band der von Weiz im Auszuge gebrachten auserlesenen chirurgischen Dissertationen des Herrn von Haller, S. 89, wo diese Dissertation zu finden ist. — Was nun

die Ausziehung der Linse betrifft, so hat diese mancherlei Schwierigkeiten, wenn sie gleich nicht in allen Fällen verworfen werden kann. Ludwig sah mehrere Beispiele, wo sie die Regenbogenhaut und ihren Vorfall verwundete; dann ist sie zu verwerfen wegen des Ausflusses der gläsernen Feuchtigkeit, wegen Verletzung der Einwickelungen der Linse und der davon abhangenden Verletzung der processuum ciliarium; wegen der Narben der Hornhaut, die das Sehen hindern; wegen Austrocknung der vordern Kammer nach dem Abflusse der gläsernen Feuchtigkeit; wegen oft vorkommender gar zu großer Enge der vorderen Kammer; wegen gewaltsamer Eindrängung der Luft; wegen der Entzündungen, woraus oft das Triefen der Augen entsteht; wegen der Staphylomen, die von dem verletzten Gefässen der Traubenhaut ihren Ursprung haben; wegen verletzter Bewegung der Traubenhaut, worauf unheilbare Mydriases erfolgen; wegen der Beweglichkeit des Auges; wegen der oft gar zu engen Pupille; wegen der oft gar zu tiefen Lage des Auges in der Augenhöhle ꝛc. ꝛc. Indessen abgesehen von diesen Unbequemlichkeiten, ist sie doch oft mit gutem Erfolge von geschickten Operateuren angewendet worden. So operirte der Professor Richter in Göttingen einem Manne den schwarzen und grauen Staar, indem jener in diesen übergegangen war, vermittelst des Ausziehens ganz glücklich; obgleich er ungern die Operation wegen der großen Schwierigkeit, die sich ihm dabei zeigte, unternahm, weil die Augen doppelt litten, wozu noch kam, daß der Kranke ein etwas helles Licht nicht ohne große Schmerzen ertragen konnte. Die Pupille verengerte sich sehr, ja verschloß sich beinah, sobald Licht auf die Augen fiel, und gleichwohl waren beide Augen blind; da indessen die Pupille beweglich, der Staar von guter Farbe war, und der Kranke Licht und Finsterniß unterscheiden konnte,

verrichtete er die Operation. Während derselben fiel nichts besonderes vor, außer daß der Staar, sobald die Hornhaut geöffnet war, herausſprang. So groß war die Empfindlichkeit des Auges, daß es durch einen Krampf während der Operation den Staar herausdrückte. Drei Wochen lang flossen eine Menge Thränen aus dem Auge, und dies hat Richter bei arthritischen und rheumatischen Beschwerden gemeiniglich beobachtet. Außerlich brauchte er nichts als aromatische Kräutersäckchen, weil nach seiner Erfahrung solche Augen keine Nässe vertragen. Es entstand eine nur unbedeutende Entzündung. Als der Ausfluß aufhörte, konnte der Kranke völlig wieder sehen, die Pupille war weit, und das Auge konnte das hellste Licht ohne Beschwerden vertragen. Mehrere Jahre nach der Operation hatte der Kranke ein so gutes Gesicht, daß er mit einer Brille ganz bequem schreiben und lesen konnte. Diese schwierige Operation geschah nun vermittelst des Ausziehens. Derselbe Arzt hat auch einen grauen Staar bloß zum Versuche aus einem atrophischen Auge ausgezogen, weil die Operation in solchen Fällen von wenig Nutzen ist. Das Auge hatte beinahe den dritten Theil seiner Größe verloren; die Pupille war nur ein wenig beweglich und sehr klein. Der Staar ließ sich leicht ausziehen, das Auge fiel aber sehr zusammmen und verkroch sich gleichsam in die Augenhöhle, die Pupille aber war gänzlich geschlossen. Als nach einigen Tagen die Hornhaut wieder geheilt war, und die wässerige Feuchtigkeit sich wieder erzeugt hatte, kam das Auge wieder hervor, und die Pupille ward wieder so weit, wie vor der Operation. Der Kranke konnte nach derselben etwas besser sehen. — Die Bequemlichkeiten der Niederdrückung sollen aber das Ausziehen überwiegen; denn bei derselben wird die Pupille, als der vorzüglichste Theil des Auges, erhalten; denn wenn die Operation behutsam ge-

macht wird, so geschieht die Niederdrückung ohne Verletzung des ligamenti ciliaris, der processuum ciliarium, und der hintern Traubenhaut, als welche Theile gegen die Pupille stehen. Eine andere nicht geringere Bequemlichkeit ist die, daß weder die wässerige Feuchtigkeit ganz ausfließt, noch die gläserne Feuchtigkeit austritt, welches oft bei der Ausziehung ein Hinderniß ist. Es entsteht entweder gar keine Entzündung und Folgen derselben, oder doch nur in geringem Grade; denn äußerlich werden durch die Nadel nur sehr wenige Gefäße verletzt, und auch die innere Verwundung durch dieselbe ist nicht so gefährlich. Ludwig sah in einem Hospitale zu Wien eine Frau von fünf und vierzig Jahren, deren tunica adnata so reizbar war, daß sie sich entzündete, wenn man sie nur mit dem Finger berührte. Wäre nun hier die Ausziehung gemacht worden, so würde gewiß die größte Entzündung entstanden seyn, durch die Niederdrückung ward aber die Frau geheilt. Auch ist es sehr vortheilhaft, daß man bei dieser Operationsweise die Kur wiederholen kann; denn Warner drückte einen wiederaufsteigenden Staar viermal nieder, bis endlich der Kranke geheilt ward. Dergleichen Beispiele findet man auch beim Valescus de Taranta, Janin und Andern, und Ludwig sah dergleichen Wiederholungen. Eine solche Wiederholung findet nun bei dem Ausziehen nicht Statt, die bei dem Niederdrücken das Uebel weder vermehrt, noch vergrößert. So läßt sich bei einem Kranken, der eine enge Pupille und eine kleine vordere Kammer hat, und bei dem das Auge tief in der Augenhöhle liegt, der Staar mit Sicherheit niederdrücken. Man hat Erfahrungen, daß der Staar von selbst heruntergetreten, und die Linse in dem Auge selbst kleiner geworden ist. Von dem Ersteren findet man Beispiele beim St. Yves, Gendron, Eschenbach und Andern. Daß aber die Linse

sich verkleinere und aufgelöset werde, hat Ludwig durch anatomische Zubereitungen, durch die Ausziehung, durch Beobachtungen und Versuche erfahren. Wenn man nämlich eine Krystallinse anatomisch zubereitet, und dabei die Kapsel um derselben ganz erhält, so löset sie sich zwar nicht auf, allein sie wird doch kleiner; hat man aber die Kapsel abgesondert, so zerfließt die Linse entweder ganz oder zum Theil; solches hat Ludwig bei der Linse von einem Menschen, Pferde, Ochsen, Kaninchen, Hasen, einer Gans und von andern Thieren beobachtet. Die Ausziehung beweiset das nämliche; denn ist diese geschehen, und man nimmt die Linse aus der Kapsel, so löset sich der Krystallkörper, wenn er nicht gar zu hart ist, auf. Es scheint daher, als wenn die Figur und Form der Linse nur von ihrem Sitze abhange. Die Beobachtungen der angesehensten Operateure zeigen noch Mehreres. So z. B. haben Deidier, Henkel, Janin, Acrel und Richter beobachtet, daß ein niedergedrückter Staar entweder im Auge gänzlich verschwunden, oder doch wenigstens kleiner geworden ist, und diese Beobachtungen bestätigen sich durch die Versuche, welche Ludwig bei todten Thieren angestellt hat. In ein rundes Glas, das die Gestalt eines Augapfels hatte, und ungefähr 1 Unze einer Feuchtigkeit fassen konnte, brachte er eine von ihrer Kapsel entblößte Linse, so daß sie auf dem Boden des Glases lag. Auf dieselbe goß er die gläserne Feuchtigkeit, und verwahrte hierauf die Oeffnung des Glases mit einem Stücke von einer feuchten Schweinsblase. Nach zwei Tagen war die Linse in vier Stücke zerfallen, und als er diese nach fünf oder sechs Tagen aus dem Fläschchen herausholte, waren sie wie Schaum oder weißer Schleim, und löseten sich im Wasser auf. Diese Versuche wurden von Ludwig oft wiederholt, und immer das nämliche beobachtet. An einem geschlachte-

ten Schafe drückte er die Linse nieder, und zerschnitt nach fünf Tagen das Auge; er fand die Krystallinse zerrissen und ringsherum erweicht; in der Mitte aber war ein Kern, der sich nicht leicht auflösete, obgleich er der freien Luft ausgesetzt ward. Auch dieser Versuch wurde mehrere Male wiederholt, und der Erfolg war immer derselbe. Ein andermal drückte er in dem Auge eines andern geschlachteten Kalbes die Linse nieder, und nach vierzehn Tagen fand er die Linse zwar aufgelöset, aber die übrigen Theile schon in Fäulung. Endlich stellte er an einem lebendigen Kaninchen, dessen Auge gesund war, die Niederdrückung an; allein der Versuch ging wegen der beständigen Bewegung des Thieres nicht gut von Statten; da sich überhaupt eine gesunde Linse weit schwerer niederdrücken läßt, als eine durch den Staar verdorbene; und dann kommt auch von der Verletzung eine starke Entzündung hinzu, die sich bei einem Thiere nicht heben laßt, und woran dasselbe sehr leidet. Er stand daher von diesen Versuchen ab. — Wenn nun gleich die Meinung zwischen der Niederdrückung und Ausziehung des Staars getheilt ist, indem Einige diese, Andere jene Operationsmethode vorziehen, so ist es doch noch nöthig, hierbei zu untersuchen, ob bei jedem Staare die Niederdrükkung, aber auch die Ausziehung Statt finden kann, oder ob vorzugsweise bei dem Einen diese, bei dem Andern jene vorzüglicher ist. Nach mehreren Operateuren giebt es gewisse Staare, die man niederdrücken muß, hingegen andere, wo die Ausziehung nöthig ist. Der Kranke muß daher vorher wohl untersucht werden, ehe man eine Methode erwählt. Man drückt die Linse nieder, wenn die vordere Kammer zu klein, die Pupille klein und zusammengezogen, die Hornhaut zu schlaff oder zu straff, der Staar weich ist, und das Auge tief in der Augenhöhle steckt, da man in diesen Fällen großen Nachtheil von der Ausziehung zu befürchten hat; dann

hat auch noch die Niederdrückung vor der Ausziehung einen Vorzug, wenn der Kranke scharfe Säfte hat; denn macht man bei Personen, die eine podragrische, scrophulöse oder siphilitische Schärfe bei sich führen, die Ausziehung, so erfolgt leicht ein neuer Staar und langwierige Entzündungen, die alles Sehen hindern, und es heilen auch die zerschnittenen Theile nicht leicht. So schickt sich auch die Ausziehung nicht bei solchen Personen, die viel Wein trinken, die cariöse Zähne haben, und die Kopfschmerzen, Augenentzündungen, Triefen der Augen, rosenartige Entzündung, Mutterbeschwerung, Convulsionen ꝛc. erleiden. Bei einem sechzigjährigen Manne, dem der Staar des einen Auges ausgezogen und des andern niedergedrückt worden war, thränte dasjenige Auge, aus welchem man den Staar ausgezogen hatte, und war immer etwas entzündet, dahingegen das andere Auge, in welchem der Staar niedergedrückt worden, vollkommen gesund war. Es treten auch oft, wenn der Staar ausgezogen worden, schlechte Säfte zu dem Auge, wovon mancherlei schwere Uebel entstehen. Zuweilen sind die Augen so reizbar, daß sie sich von der geringsten Ursache entzünden, wie auch oben schon bemerkt worden, und wie solches auch Janin anmerkt, und in diesem Falle ist es ebenfalls besser, die Linse niederzudrücken, als auszuziehen. Dann giebt es auch Personen, die so sehr zur Vollblütigkeit geneigt sind, daß man sie weder durch Aderlassen, noch durch die Diät vermindern kann, und auch bei solchen hat die Niederdrückung den Vorzug. Die Ausziehung soll hingegen immer glücklich von Statten gehen bei solchen Kranken, die keine Schärfe in den Säften haben, nicht reizbar, nicht zu vollblütig sind, die eine erhabene, weiche, jedoch nicht schlaffe Hornhaut haben, deren vordere Kammer weit, die Pupille groß und das Auge hervorstehend ist. Hauptsächlich kommt es aber auf einen geschickten Operateur an,

der mit Staaroperationen sehr viel zu thun gehabt, nnd die Fälle hat unterscheiden lernen, in welchem sich diese oder jene Methode des Operirens schickt. Daher muß ein Wundarzt in beiden Methoden geübt seyn, damit er nach Beschaffenheit der Umstände diese oder jene Methode anwenden kann. „Es ist unstreitig," sagt ein geschickter Wundarzt, „daß die Niederdrückung weit geringere Zufälle mit sich führt, als die Ausziehung; denn allemal den Staar auszuziehen, streitet wider die anatomischen Versuche und Erfahrungen. Die Wuudärzte mögen daher die alte Methode nicht bei Seite setzen, sondern sie von neuem wieder lernen, da, wo man sich bloß auf das Ausziehen beschränkt."

Was nun die Operation des Staars selbst betrifft, so ist sie eben nicht die allerschwerste, auch nicht sonderlich schmerzhaft, doch muß derjenige, welcher dieselbe verrichtet, vorher den Bau des Auges recht kennen, ein gutes Gesicht und feste Hände haben, rechts und links seyn, an Todten vorher diese Operation gut geübt haben, wozu auch die Versuche an lebenden Thieren gehören, sie bei hellem und freundlichem Wetter vornehmen, und den Kranken zuvor durch eine gute Diät, und, wo es nöthig ist oder erachtet wird, durch Laxiren und bei Vollblütigen durch Aderlassen vorbereiten. Man erlangt die nöthige Kunstfertigkeit am besten durch fleißiges üben an todten Augen, die man hinter einer Menschenlarve mit offenen Augenliedsspalten am besten so anbringt, daß sie nicht ganz festgehalten werden, sondern einige Beweglichkeit behalten. Man gebraucht hierzu eigentlich menschliche Augen, weil diese am passendsten sind; allein in Ermangelung derselben kann man sich auch der Schweine- und Schafaugen bedienen. Auch der schon geübte Operateur, der nicht in steter Uebung an Lebenden, wegen Mangel der Operation ist, muß seine Fertigkeit von Zeit zu Zeit an dergleichen todten

Augen wieder versuchen, und dabei auch die Schärfe seines Gesichtes prüfen, die hierbei verlangt wird. Eine Hauptschwierigkeit bei dem angehenden Operateur ist die gleichmäßige Uebung der rechten und linken Hand zur Verrichtung der Operation; denn die Ausziehung und Niederdrückung des Staars muß auch mit der linken Hand verrichtet werden, daher ist die Uebung beider Hände zu dieser Operation durchaus nöthig. Eben so nothwendig ist es auch, daß er seine Hände schone, damit sie nicht schwer oder stumpf werden, zittern, das feine Gefühl verlieren ꝛc.; auch muß die Operation dreist geschehen, wem daher eine gewisse Aengstlichkeit, ein Naturfehler, beiwohnt, der hat auch keine sichere Hand, darf sich also nicht mit Operationen befassen. Dieses sind nun die Eigenschaften, welche der Operateur besitzen muß, wenn die Operation glücklich von Statten gehen oder gelingen soll. Außer den Eigenschaften des Operateurs, sind nun auch die Instrumente von Wichtigkeit, mit welchen die Operation geschehen soll. Wie schon oben, S. 292, angeführt worden, gebraucht man dazu Staarnadeln. Einige von den alten Augenärzten schlugen eine zungenförmige Nadel vor, wie z. B. Albin, Andere wollten, daß sie die Form eines Röhrchens, einer ausgehöhlten Nadel haben solle, wie Barbette, Fien, Sennert, van Horn ꝛc.; wiederum Andere die eines Hakens, worunter auch van Horn und Barbette; und Mathioli erfand hierzu gar einen von Golddraht verfertigten Pinsel, der durch ein Röhrchen ins Auge gesteckt werden sollte, weil der Staar im Pinsel leichter zu fassen und besser auszuziehen sey ꝛc. Von allen diesen vorgeschlagenen und theils auch verfertigten Instrumenten, haben die gewöhnlichen Staarnadeln, jedoch mit einigen Verbesserungen, noch den Rang behauptet. Fig. 8972 zeigt diese Nadeln. A ist Beer's

gerade Staarnadel, die mit der Cheselden-schen, die Heister in seiner kleinen Chirurgie (Wien, 1780.) anführt, ganz überein kommt. Ihre Spitze muß nicht zu lang und myrtenblattförmig gestaltet seyn. Der Balken der Nadel ist rund und so stark, daß er die kleine Schnittwunde, welche die Nadel gemacht hat, ausfüllt, ohne sich in derselben zu klemmen. Man muß den Hals der Nadel leicht und ohne bemerkbaren Widerstand in der Wunde hin und her bewegen können. Fünf Linien lang unter der schneidenden Nadel muß der Balken vollkommen cylinderförmig seyn; dann aber nach dem Hefte zu allmählig stärker werden. — B, eine gekrümmte Depressionsnadel. Sie hat die Gestalt der vorigen, platte Flächen, und die Spitze ist nach der einen Fläche gebogen. Ihre stärkste Breite liegt in der Mitte der Krümmung, von der Spitze bis zur Mitte sind die Ränder sehr scharf schneidend, von da bis zum Halse laufen sie stumpf zu; die Länge der ganzen Nadel beträgt $\frac{5}{4}$ Zoll, von der Spitze bis zur Mitte ihrer Krümmung $1\frac{1}{2}$ Linien, die stärkste Breite in der Mitte der Krümmung ist $\frac{1}{3}$ Linie. — C ist eine Staarnadel, die man noch bis zu Ende des verwichenen Jahrhunderts gebrauchte, und die auch noch bis jetzt hin und wieder gebraucht wird. a, ist der eckige Handgriff oder die Handhabe; b, eine sehr dünne Spitze, die sonst von Vielen zur Operation gebraucht wurde; c, eine lanzenförmige Spitze, wodurch die Krystallinse besser niedergedrückt werden kann. Die beiden zuerst beschriebenen Depressionsnadeln, die nach einem kleineren Maaßstabe gearbeitet sind, also feiner, dienen zur Operation des Staars per keratonyxidem. Zur Zerschneidung der Linse bedienen sich mehrere Operateure, unter Andern auch der Herr Regierungs- und Medizinalrath Doktor Andreae, vorzugsweise einer geraden Nadel. Die Spitze der-

selben darf nicht zu lang und zu stark seyn, sondern nur in dem Grade, daß die Nadel leicht eindringt. — D, eine Staarnadel von Brisseau, der Stiel oder der Handgriff a, b ist achteckig; die Spitze c ist ausgefurcht. d, ist ein Knöpfchen, welches anzeigt, daß man nicht zu tief hinein stechen müsse. e, e ist eine mit vielen Kerben bemerkte Seite, die da, wo der gefurchte Theil der Spitze ist, angebracht sind, damit man, wenn diese im Auge ist, fühlen und wissen kann, wo solche ist, und wie man die trübe Krystallinse um so besser damit fassen und abdrücken kann. — Außer diesen Nadeln gebraucht man noch folgende Instrumente bei der Staaroperation. Eine Staarlanze, wie Fig. 8973 zeigt, sie hat Aehnlichkeit mit der Staarnadel D, und dient zur Zerschneidung der Linsenkapsel bei der Staarausziehung. Es ist ein feines, an einem mehrkantigen Griff befestigtes, einen Zoll langes, rundes Stäbchen von Stahl, welches vorn eine lanzenförmige scharfe Spitze hat, die platt und dünn, und mit stumpfen hinteren und zwei scharfen vorderen Rändern versehen ist. Sie ist nach Beer's Angabe angefertiget. — Ein Staarmesser nach Beer's Angabe, s. Fig. 8974. Die Klinge ist $1\frac{1}{2}$ Zoll lang und keilförmig; der Rücken gerade und stumpf bis nach der Spitze, wo er scharf und schräg gegen die Schneide hin abgeschliffen ist. In der Nähe des Rückens läuft vom Hefte nach der Spitze eine leise Wölbung der Klinge, die sich gegen die Schneide hin sanft verliert. Bei dieser Form des Rückens kann derselbe, wenn das Messer durch die Hornhaut hindurch geführt wird, den oberen Wundwinkel vollständig ausfüllen, und dadurch das unzeitige Ausfließen der wässerigen Feuchtigkeit verhindern. Die Schneide ist von der Spitze bis zum breitesten Theile scharf und gerade. Durch dieses allmählige Breitwerden der Klinge wird das Messer geeignet, beim Durchführen durch die

Hornhaut die Wunde immer vollständig auszufüllen. — Zwei Davielsche Scheeren, Fig. 8975 A und B, zur Verlängerung des Schnittes der Hornhaut bei der Staarausziehung, wenn er zufällig zu klein gerathen seyn sollte. Die Blätter dieser Scheeren sind sowohl nach den Flächen, als auch nach den Rändern gekrümmt, die Spitzen fein, aber nicht scharf. Die eine dieser Scheeren gebraucht man, um den Bogenschnitt am Nasenwinkel des rechten Auges zu verlängern, wenn nämlich solches nöthig ist, daher ist die Spitze dieser Scheere nach links gebogen; bei der anderen, welche den Hornhautschnitt am Schläfewinkel des rechten Auges weiter nach oben führen soll, ist Schneide und Spitze nach rechts gebogen. Wegen ihrer Doppelkrümmung sind sie auch bei manchen anderen Operationen am Augapfel und an den Augenliedern sehr gut zu gebrauchen. — Fig. 8976 zeigt den Davielschen Löffel, nebst dem Spatel von Beer; beide von Silber oder Gold, und vereiniget an einem Stiele oder Handgriffe zu beiden Enden. Man gebraucht sie zum Entwickeln der Linse und einzelner Staarbröckeln aus der Hornhautwunde. Sie sind etwas nach der Fläche gebogen. Der kleine Spatel ist elastisch, vorn stumpf abgerundet, an den Rändern etwas schärfer. — Man hat nun noch einige Instrumente zur Befestigung des Auges, besonders der Augenlieder; Letztere werden durch Augenliedhalter gehalten, die man von Silberdraht verfertiget. Fig. 8977 zeigt ein solches Instrument von 14 bis 16 löthigem Silber, damit es sich bequem nach dem Gebrauche biegen lasse, das heißt, jede Krümmung annehme. Die Krümmung bei a ist kürzer und schwächer, und nimmt bloß den Tarsalrand auf, um diesen gegen den obern Orbitalrand anzudrücken; die Krümmung bei b ist stärker, greift um den Tarsalrand herum und berührt die innere

Augenliedfläche. — Nach einigen geschickten Wundärzten sollen die Instrumente zur Befestigung des Auges gar nicht nöthig seyn, und der Finger das beste Instrument abgeben, den man in den inneren Augenwinkel ansetzt. Wer nur eine feste Hand hat, bedarf gar keiner Hülfsmittel. — Nach Andreae müssen sämmtliche Instrumente zur Staaroperation sehr vollkommen gearbeitet seyn, und mit großer Sorgfalt aufgehoben werden. Mit großer Feinheit und sauberer Politur müssen sie Festigkeit und eine große Schärfe verbinden; sie dürfen daher weder zu weich, noch zu spröde seyn, damit sie beim Eindringen in die festen Augenhäute sich weder abstumpfen, noch abbrechen, welches Letztere bei fehlerhaften Staarnadeln und auch bei Staarmessern zum großen Nachtheile der zu Operirenden leicht geschehen kann. Kurz vor der Operation muß man das Instrument genau untersuchen. Die Festigkeit und Elasticität der Spitze prüfen, welches am besten geschieht, indem man dieselbe in schräger Richtung mäßig auf den Nagel aufdrückt. Die Schärfe erkennt man, wenn man die Spitze des Instruments entweder in die Oberhaut der Handfläche schräg eindringen läßt, oder ein Blättchen Goldschlägerhaut zwischen den Fingern anspannt und das Messer oder die Nadel hindurch schiebt. Bei guten Instrumenten geschieht dieses ohne Widerstand und ohne knisterndes Geräusch. Unter den Staarnadeln von Stahl, Silber und Gold, sind die von Stahl, denen von den letzteren beiden Metallen vorzuziehen; denn wenn die edlen Metalle gleich nicht rosten, so sind sie doch zu weich, und zu den Staaroperationen hat man elastische und feste oder harte Nadeln nöthig. Man muß aber eine solche stählerne Nadel vorher glatt machen und sie durch ein dickes wollenes Tuch stechen, oder durch ein weiches Leder ziehen. Nach Ludwig sind die runden Nadeln, ob

sie gleich gut durch die Sclerotica gehen, nicht besonders zu empfehlen, weil sie die Kapsel nicht gut öffnen, und die scharfen haben den Fehler, daß sie die inneren Theile leicht verletzen; daher sind diejenigen Nadeln, die eine feine und breite Spitze haben, deren unterer Rand scharf der obere aber stumpf ist, wie die oben unter A angezeigte Nadel, am besten zu empfehlen. Mit dem untern Rande kann man die Einwickelung der Linse öffnen, während der stumpfe die übrigen Theile vor einer Verletzung schützt.

Wenn man nun zur Operation schreiten will, so muß man Alles, was man dazu braucht, auf einem Tische in der Nähe des zu Operirenden liegen und stehen haben, als die Instrumente, ein kühlendes Augenwasser (Schlagwasser oder Essig), eine dicke Compresse, das Auge damit zu bedecken, und eine drei Ellen lange Binde, oder ein dreieckig gefaltenes Schnupftuch, um das Auge nach dem Stiche zu verbinden; dann ein Glas Wasser, ein Fläschchen Liquor und einige Stücken Zucker. Wenn der Kranke sehr reizbar seyn sollte, so kann man die Instrumente, so wie Alles, was ihm beim Anblicke Furcht einflößen konnte, mit einem Tuche bedecken, so wie man auch ein Tuch über den Tisch decken muß, worauf die Instrumente ꝛc. zu liegen kommen. Auch müssen zwei oder drei Gehülfen zugegen seyn. Noch kurz vor der Operation suche man das Gemüth des Kranken zu beruhigen, ihm die Aengstlichkeit zu benehmen, versichere ihn, daß keine Gefahr vorhanden und die Operation nicht schmerzhaft sey; kurz man spreche ihm Trost zu. Auch muß man den Kranken nicht zu lange vorher mit dem Zeitpunkte der Operation bekannt machen, weil dieses sonst ihn beunruhigen, beängstigen, und dadurch manche üble Zufälle herbeiführen könnte, die auf die vorzunehmende Operation von üblen Folgen seyn würden. Selbst wenn man die Operation

vornehmen will, müssen die nöthigen Vorbereitungen dazu nur kurz, unbemerkt und mit anscheinend gleichgültiger Ruhe geschehen, so wie auch überhaupt dem Operateur keine Unruhe beiwohnen muß, er muß bei diesem Geschäfte so muthig, obgleich gelassen, zu Werke gehen, als der erfahrene Feldherr beim Beginnen der Schlacht. — Wenn man nun zur Operation des Staars schreiten will, welches, wie schon oben erwähnt worden, an einem hellen und freundlichen Tag geschehen muß, so bringe man den Kranken in ein solches Zimmer, das weder zu heiß, noch zu kalt ist, und ein gutes Licht hat, und lasse ihn auf einen niedrigen Stuhl mit kurzer Lehne sich setzen; ihm gegenüber, und so nahe, als möglich, setzt sich der Operateur auf einen etwas höheren Stuhl, so, daß das einfallende Licht demselben von der Seite auf das operirende Auge fällt. Der Kranke muß Gesäß und Kreuz fest an die Stuhllehne drücken, die Knie dicht zusammen halten, und die Füße unter den Stuhl des Operateurs stellen. Der Operateur muß darum höher sitzen, damit er dem Kranken besser in die Augen sehen kann und seine Hände zur Operation nicht sehr hoch zu heben nöthig hat, wodurch sie leichter ermüden und unsicher werden. Das Auge des Kranken soll, nach Andreae, dem Operateur etwa bis an den untern Theil des Halses reichen. Wenn man daher keinen Sessel hat, den man nach Bedürfniß in die Höhe schrauben kann, so muß man sich durch feste Unterlagen zu helfen suchen. Der Wundarzt setzt sich mit ausgespreizten Beinen so, daß er die Knie des Kranken zwischen den seinigen hält. Kleine Kinder läßt man von einem Gehülfen auf den Schoß nehmen und festhalten. Bei der Operation hat der Operateur zwei Gehülfen neben sich; der eine hält den Kopf des Kranken, etwas zurückgebeugt, damit der Operateur bequem in den Grund des Auges sehen kann, und der andere reicht ihm die Instru-

mente zu, und hält dem Kranken auch nöthigenfalls die Hände. Nach Andreae ist das Geschäft des ersten Gehülfen nicht unwichtig, da er mit dem Kopfe auch das obere Augenlied festzuhalten hat. Nach dem genannten Schriftsteller muß er auf folgende Weise dabei verfahren. Er stellt sich hinter den Stuhl des Kranken, drückt den Hinterkopf desselben an seine Brust, indem er das Kinn umfaßt und dadurch zugleich dem Gesichte die zur Operation erforderliche Neigung giebt. Das Kinn wird mit der Hand an derjenigen Seite umfaßt, an welcher die Operation nicht geschieht, die andere flache Hand legt er dem Kranken auf den Scheitel, zieht und schiebt mit der Spitze des Zeige- und Mittelfingers das obere Augenlied am Tarsalrande und den Wimpern sanft in die Höhe und drückt es fest gegen den Orbitalrand; dabei muß er sich hüten den Augapfel selbst zu drücken. Bei einem schlüpfrigen Augenliede muß er die Finger mit einem feinen leinenen Tuche bedecken, um es fester zu halten. In Fällen, wo der Operateur beide Hände zur Operation nöthig hat, muß der Gehülfe auch das untere Augenlied herabziehen. In Fällen, wo man den Augenliedhalter nicht entbehren kann, soll man den oben, S. 307, beschriebenen von Pellier anwenden, und ihm noch am andern Ende, die von Assalini empfohlene geringere Krümmung geben, welche bloß den Tarsalrand aufnimmt, ohne die innere Fläche des Augenliedes zu berühren, wodurch er weniger reizen soll, als andere Halter. Der Gehülfe bringt ihn auf folgende Weise an. Er nimmt den Augenhalter in die Hand derjenigen Seite, an welcher operirt wird, zieht mit der andern das Augenlied so viel, als möglich, vom Augapfel ab, schiebt dann den Haken rasch unter das Augenlied, hebt es auf und drückt es fest gegen den Orbitalrand. Auf dem Schooße des Operateurs oder auf dem des Kranken muß ein

reines Leinwandtuch ausgebreitet werden, um damit die Thränen und andere Augenfeuchtigkeiten vor und während der Operation von den Augenliedern und Wangen abzuwischen. Hat der Kranke noch ein sehendes Auge, so muß man dasselbe vor der Operation durch ein lockeres Tuch zubinden; nach Ludwig muß dieses auch mit dem Auge geschehen, wenn es auch mit dem Staare behaftet oder sonst krank ist, also ohne Ausnahme muß das nicht in der Operation befindliche Auge mit Leinwand bedeckt werden. Das Auge, an welchem die Operation gemacht werden soll, muß man reiben, damit die Adern des Auges besser zum Vorschein kommen, deren Verletzung man nach Möglichkeit vermeiden muß. Der Operateur erwärmt nun den schneidenden Theil der Nadel oder des Messers, welches zur Operation gebraucht werden soll, vorher einige Augenblicke zwischen den Fingern (Andere feuchten ihn etwas mit Speichel an, indem sie das Instrument in den Mund nehmen, wodurch die Spitze gleichfalls erwärmt wird), zieht nun mit dem Zeigefinger oder mit dem Zeige- und Mittelfinger der nicht operirenden Hand das untere Augenlied herab, indem er die andern Finger an der Seite der Nase auf der Wange ruhen läßt. Er nimmt nun das Instrument wie eine Schreibfeder in die rechte Hand, wenn er den Staar im linken Auge stechen will, und in die linke, wenn dieses im rechten Auge geschehen soll, und sticht ungefähr zwei gute, oder auch wohl drei Messerrücken breit von der Hornhaut, gegen den äußern Augenwinkel zu, behutsam um die Mitte des Auges durch die weißen u. übrigen Augenhäute, mitten nach dem Staare zu durch. Wenn der Operateur nun durch die Häute mit dem Instrumente durch ist (welches man fühlen kann, indem man nicht mehr drücken darf), so wendet er dasselbe von hinten über den Staar hinauf, faßt ihn von oben mit dem breiten Theile der Spitze, wenn

die Operation mit einer breitspitzigen Nadel geschieht, und drückt denselben unter die Pupille auf den Grund des Auges herab. Wenn dann der Operateur die Nadel nach einer halben Minute wieder aufhebt, und der Staar unten bleibt, so ist die Operation gut verrichtet, wo nicht, muß er noch einmal herabgedrückt, und länger gehalten werden, bis er unten sitzen bleibt. Sollte er in Stücken gehen, wie es zuweilen geschieht, so muß man ihn stückweise herunterdrücken, und wenn solches geschehen ist, wird die Nadel wieder behutsam herausgezogen. Dieses ist nun ein altes Verfahren der Niederdrückung. Die Neueren fahren nach dem Einstechen mit der Nadel gegen den hintern Theil des Staars, und öffnen das Säckchen desselben an seinem hintern Theile abwärts, um dadurch das ligamentum ciliare nicht zu verletzen, theilen dann mit der Nadel den untern Theil der gläsernen Feuchtigkeit bis gegen den Grund des Auges. Hierauf heben sie die Spitze der Staarnadel wieder auf den obersten und hintersten Theil des Staars, und drücken ihn durch die vorher gemachte Theilung der gläsernen Feuchtigkeit auf den Gruud des leidenden Auges. Da aber bei dieser Methode die gläserne Feuchtigkeit und die Augenhäute eben so sehr verletzt werden, als bei der ersten, die gläserne Feuchtigkeit auch durch die Niederdrückung des Staars weicht, und einen ganz andern Platz und eine andere Lage bekommt, so erlangen nur wenige dadurch ihr Gesicht wieder; obgleich das ligamentum ciliare bei dieser Methode, wenn man recht vorsichtig ist, weniger verletzt wird, als bei der vorigen und der ältesten Methode, da man den Staar für ein Häutchen in der wässerigen Feuchtigkeit hielt, und ihn also daselbst suchen mußte. Diejenigen Operateure, welche die Nadel dann in die hintere Kammer der wässerigen Feuch-

tigkeit gebracht, haben das ligamentum ciliare, und oft dabei auch die Traubenhaut verletzt, indessen haben auch dabei Viele ihr Gesicht wieder erhalten. — Bei der Ausziehung des Staares bleibt der Sitz des Kranken ganz derselbe, eben so der des Operateurs. Auch die Verrichtungen der Gehülfen sind dieselben, wie oben, S. 310, angeführt worden. Der Operateur eröffnet mit dem Staarmesser am untersten Ende der Hornhaut dieselbe einen oder ein Paar Messerrücken breit, wodurch die wässerige Feuchtigkeit des Auges herausläuft. Diese Oeffnung wird nun nach Umständen auf beiden Seiten mit dem Messer oder der Staarscheere erweitert. Dann fährt er mit der Staarlanze durch diese Oeffnung in die Pupille bis an den Staar, und ritzt mit der Spitze der Lanze die Linsenkapsel oder das Häutchen, welches ihn umgiebt, worauf der Staar oft selbst sogleich durch die Pupille, wo die vorderste Kammer des Auges ist, fällt, woraus er dann mit einem bequemen feinen Sucher, mit dem oben angeführten Daviel'schen Löffel, herausgenommen, oder durch die Hornhautwunde herausgezogen wird. Diese Operation erfordert daher viel mehr Sorgfalt, als die Erstere. — Daviel, welcher Einer der Ersten war, der die Operation des Staarausziehens wieder im Gange brachte, die schon die Alten kannten und ausübten, und der auch die Instrumente dazu angegeben hat, verfuhr dabei auf folgende Weise: Er hielt nämlich, wie schon oben angeführt worden, das untere Augenlied mit zwei Fingern unterwärts, und ließ die obere Augenlefze von einem Gehülfen zur Stirn in die Höhe halten, den Kopf des Kranken aber mit der andern Hand unter dem Kinn anfassen. Hierauf nahm er die Staarnadel, Fig. 8972, A, setzte den Ellbogen auf dem einen Knie fest, und stach solche in die vordere Augenkammer bei der sclerotischen Haut hinein, wobei

er jedoch Acht hatte nicht die Regenbogenhaut zu verletzen. Die Nadel führte er bis über die Pupille fort, und zog sie dann langsam wieder heraus, nahm dann die Staarlanze, Fig. 8973, und vergrößerte dadurch den angefangenen Einschnitt, indem er die Lanze zu beiden Seiten führte, um die Hornhaut nach ihrer Runde in Form eines halben Mondes zu eröffnen. Da dann aber die Hornhaut ein wenig schlaff wird, so nahm er eine der Scheeren, Fig. 8975, und stach deren Arm zwischen dieses Häutchen und den Regenbogen, und machte den Schnitt vollends auf der einen und auf der andern Seite ein wenig über die Pupille hinauf. Hierbei ist zu bemerken, daß die Ausbeugung der Scheere nach dem Augapfel zu stehen muß, und dieserhalb ist man auch gezwungen, zwei Scheeren nach verschiedenen Richtungen zu haben, um sich damit nach der Rundung der Hornhaut, auf beiden Seiten richten zu können. Hierauf nahm er den kleinen Spatel, Fig. 8976, und hob damit ganz vorsichtig den aufgeschnittenen Theil der Hornhaut in die Höhe, und schnitt mit der Lanze, Fig. 8973, in das Krystallhäutchen. Zuweilen mußte er dieses Häutchen oder Kapselchen in der Rundung schneiden, ja ganz wegnehmen, wenn es dick und zusammen gerunzelt war, damit es hernach die Pupille nicht verstopfen möge. Wenn dieses Häutchen recht zerschnitten worden, so nimmt man es mit dem Instrumente, Fig. 8978, weg. Hierauf nahm er den kleinen Spatel, Fig. 8976, und brachte ihn zwischen diesen Körper und den Regenbogen hinein, um damit den Staar ganz zu lösen, und den Ausgang desselben zu befördern. Dann ließ er das Käpchen der Hornhaut wieder fallen, und preßte mit den beiden Fingern den Augapfel ein wenig nach unten, ohne ihn stark zu drücken; worauf sich die Pupille erweiterte und der Staar nach und nach hervortrat, und in die vor-

dere Augenkammer und von da die Wange herab schlüpfte, worauf das Auge klar und hell ward und der Kranke sehen konnte. Die Lefzen der Wunde brachte er dann genau an einander, wischte das Auge gelinde mit einem Schwamme aus, der in erwärmtes Augenwasser, welches mit einigen Tropfen Weingeist vermischt war, getaucht wurde, legte ein Pflaster von länglich runder Gestalt auf das operirte Auge, und darüber ein wenig Baumwolle, befestigte solches ganz leicht mit einer Kopfbinde, und behandelte den Kranken übrigens so, wie weiter unter, angeführt werden wird. Dieses ist die Davielsche Methode des verbesserten Staarausziehens. Diese Davielsche Methode, den Staar auszuziehen, ward durch Siegwart verbessert. Die Instrumente, die sich dieser Augenarzt bediente, bestanden: 1) in einem hohlen Sucher aus Stahl, der am Ende rundlich und gut polirt, auf der hohlen Fläche aber mit einer tiefen Rinne versehen war; 2) in einer Lanze, wie Fig. 8979 zeigt, mit einer feinen und scharfen Spitze versehen; 3) in einer Scheere mit geraden und dünnen Blättern, die an dem Handgriffe ein wenig gekrümmt war; 4) in einer Nadel, welche hinter ihrer Spitze scharf, glatt und gut polirt war; 5) in einem Löffel aus Silber verfertiget, und statt des Handgriffs mit einer kleinen Zange versehen. Bei der Operation hatte der Kranke denselben Sitz, wie auch der Operateur, und der Gehülfe dieselbe Stellung um den Kopf zu halten, wie oben angeführt worden. Die Vorbereitung ist bis zur Operation selbst ganz dieselbe. Nachdem nun der Gehülfe das obere Augenlied in die Höhe gezogen und der Operateur mit dem Zeige- und Mittelfinger das untere Augenlied ein wenig nach unten gezogen, und den Finger etwas an den Augapfel angedrückt hat, so nimmt derselbe die Staarlanze und sticht dieselbe eine Linie weit vom unteren Rande, wo die

durchsichtige Hornhaut mit der undurchsichtigen verbunden ist, in die durchsichtige Hornhaut hinein, wobei er die Spitze der Lanze eben so wohl, als bei der vorigen Art von dem Regenbogen entfernt, und zu dem Mittelpunkte des Augensternes wendet. Dann fängt er mit einem feinen Schwamme die wässerige Feuchtigkeit auf, die gemeiniglich auszulaufen pflegt, nimmt die hohle Seite, welche am andern Ende mit einer kleinen Zange versehen ist, bringt solche zwischen der durchsichtigen Hornhaut und der Regenbogenhaut, in die vordere Augenkammer hinein, in die Höhlung derselben führt er dann die angezeigte Scheere, und schneidet damit in besagter Entfernung von dem Rande der Hornhaut in einer halben Rundung die Hornhaut erst auf der einen, hernach aber auf der andern Seite voneinander; dann wird die Seite umgekehrt, die kleine Zange an die gemachte Oeffnung gebracht, damit die Flügel der gemachten Wunde von einander gehalten, und dann die Nadel zwischen den Blättern der Zange in dem Auge durch die Pupille zu dem Krystallkörper geführt, und nachdem das Auge wiederum durch einen Schwamm gereiniget worden, nimmt er den Löffel und bemühet sich dadurch den Staar herauszuziehen. Wenn aber der Staar so groß seyn sollte, daß man denselben durch die gemachte Wunde nicht herausziehen kann, so wird der Löffel umgewendet und der Staar mit der Zange gedrückt, die sich am andern Ende befindet, und damit herausgezogen, oder man langt ihn mit dem Löffel stückweise hervor. Die übrige Behandlung nach der Operation ist mit der oben erwähnten gleich. Diese Siegwartsche Staaroperation verdiente zwar in einigen Fällen einen Vorzug vor der Davielschen; allein sie war doch noch zu umständlich; denn man kann die Oeffnung der Hornhaut mit einem einzigen Instrumente auf einmal verrichten, welches Poyet zuerst bekannt

machte, und solche mit einem Staarmesser, wie Fig. 8974 zeigt, erweitern nur gleicht dasjenige des eben genannten Augenarztes mehr einer schmalen Lanzette, wie Fig. 8980 zeigt. Dieses Instrument ist mit einer Rinne versehen und hat ein kleines Loch. Bei dem ersten Gebrauche dieses Instrumentes wurde das Auge, wie gewöhnlich, durch die Finger oder auch mit einem Augenhalter gehalten; man fädelte dann durch das kleine Loch einen doppelten seidenen Faden, faßte hierauf das Instrument, wie eine Schreibfeder, mit dem Daumen, Zeige- und Mittelfinger, und stach dasselbe von dem äußeren Augenwinkel an ganz vorsichtig zur Seite durch die durchsichtige Hornhaut eine halbe Linie breit, in die vordere Augenkammer schräg hinein; führte dann die Spitze zu der entgegengesetzten Seite, und bog dieselbe eben so weit von dem Rande der undurchsichtigen Hornhaut von innen nach außen, durch die durchsichtige Hornhaut an dem inneren Augenwinkel. Das eine Ende des Fadens zog man dann durch die in dem Instrumente befindliche Oeffnung heraus u. schnitt den unteren Theil der durchsichtigen Hornhaut von einander. Mit dem Faden hob man die zerschnittene Hornhaut ein wenig, und drückte ganz sanft bei der Unterlefze an den Augapfel. Dann pflegte der Staar gewöhnlich von selbst hervorzutreten, besonders wenn man die Kapsel mit dem kleinen Messer zuerst geöffnet hatte. La Faye hat zu dieser Operation ein anderes Messer angegeben, welches wegen des stumpfen Rückens und der scharfen Spitze sehr gute Dienste leistet. Auch der Mönch Como und Pallucci haben auch Versuche in Absicht dieser Operation angestellt; allein sie sind nicht sehr günstig ausgefallen, besonders diejenigen des Pallucci mit seiner Nadel. Diese Nadel ist fast wie ein kleine Spritze, die im Innern eine Nadel enthält, womit man vorher die Augenhäute durchsticht. Wenn dieses geschehen

ist, so springt die Nadel wegen einer daran befindlichen Feder zurück in die Röhre, worauf man mit dieser die Niederdrückung des Staars ganz sicher ausüben soll. Allein diese Nadel hat keinen Beifall erhalten, weil die damit verrich'eten Operationen heftige Entzündungen, Kopfschmerzen ꝛc. hinterlassen haben, ja gänzliche Blindheit. Dieses sind nun die Operations-Methoden des Staars, die man bis auf die neueste Zeit beibehalten hat, einige kleine Abweichungen abgerechnet. — Alle diese Operationen beziehen sich nun größtentheils auf den grauen Staar. Denn wenn gleich die Operation des schwarzen Staars auf gleiche Weise gemacht worden, so ist dieser Staar dennoch so leicht nicht durch eine Operation zu heben, und nur in einzelnen seltenen Fällen ist es gelungen ihn zu heben, wenn er nämlich noch nicht zu alt war. Der schwarze Staar entsteht gewöhnlich aus der Verderbung der Sehenerven, und daher wird er gewöhnlich unheilbar, besonders derjenige, der von zu großer Ausschweifung in der Liebe, von der Onanie, und von den galanten Krankheiten, der Siphilis, herrührt. Derjenige schwarze Staar aber, der von einer Entzündung entsteht, oder bei hitzigen Fiebern, Zerstoßung des Kopfes ꝛc. erfolgt, kann zuweilen gehoben werden, wenn man das Blut vom Kopfe ableitet. Auch durch schnelle unvorhergesehene Erschütterungen kann ein schwarzer Staar gehoben werden. Ein Mann, der zehn Jahre lang mit einem Staare behaftet gewesen, und bei dem alle gebrauchten Arzneymittel nichts helfen wollten, lief unvermuthet gegen eine offen gelassene Thür seines Zimmers und verwundete sich dabei den Kopf und das kranke Auge dermaßen, daß eine Entzündung entstand, welche mit der Niedersenkung des Staars begleitet war; denn dieser senkte sich allmählig nach unten, und nach gehobener Entzündung bekam das Auge nach und nach seine vorige Klarheit

und Durchsichtigkeit wieder. Die Operation ist bei diesem Staare nicht immer zulässig, weil sie selten glücklich abläuft, und wo dieses geschieht, da ist es auch nach einigen Augenärzten der wahre schwarze Staar nicht, sondern eine Nebenart. Wenn es bei der Operation nöthig seyn sollte, den Augapfel festzuhalten, so bedient man sich dazu mehrerer Instrumente; das gebräuchlichste ist der Pamartsche Spieß, welchen der Gehülfe, der das obere Augenlied hält, in der Gegend des äußeren Augenwinkels in mäßiger Entfernung von der Hornhaut rechtwinklicht in die Sclerotica bis an den Querbalken einsticht, um das Entweichen des Augapfels nach oben zu verhüten. Nach Rumpelt soll man diesen Spieß auf einen Fingerhut setzen, den der Operateur auf dem Mittelfinger der nicht operirenden Hand befestiget, um mit der Spitze das Auge zu fixiren. Indessen sollen diese Nothmittel, wie auch schon oben angeführt worden, nur im Nothfall, sonst aber gar nicht zu empfehlen seyn, und der Rumpeltsche Fingerhut schon aus dem Grunde nicht, weil er die Aufmerksamkeit des Operateurs theilt, und schwer mit Sicherheit zu führen ist. Nach Andreae muß ein geübter Operateur ohne diese Hülfe schon verhindern, daß das Auge nicht nach unten oder oben entweiche. Es komme nur darauf an, daß der erste Einstich mit Messer oder Nadel an der gehörigen Stelle gemacht werde; dann pflege das Auge wie durch einen Krampf unbeweglich festgehalten zu werden, und man sey auch durch eine angemessene Haltung des Instruments im Stande, eine ungehörige Bewegung des Auges zu verhindern. Der genannte Schriftsteller will allenfalls bei heftig umherrollenden Augen, wie dieses bei Blindgebornen der Fall ist, nach Bonzel's Vorschlag ein einfaches Häkchen, welches der Gehülfe in die Bindehaut der Sclerotica, und wenn es nöthig

ist, auch in die Letztere einsenkt, angewendet wissen. Wenn ungeachtet aller Vorsichtigkeit bei der Operation sich dennoch einige Zufälle einfinden sollten, so muß man diesen auf jede mögliche Weise zu begegnen suchen. So. z. B. wenn nach der Niederdrückung des Staars dieser wieder in die Höhe steigen sollte, so muß man denselben nach einiger Zeit wieder von neuem niederdrücken. Ergießt sich während der Operation aber Blut ins Auge, so muß man solches mit einem zertheilenden Augenwasser wieder ableiten, oder man muß etwas stärkere warme Bähungen mit Kompressen von einem Augenwasser, nebst ein wenig Branntwein und ein Paar Gran gestoßenen Kampher oft auflegen, sonst wird leicht ein Eiterauge daraus. Wenn die wässerige Feuchtigkeit bei der Operation aus dem Auge fließt, so hat solches nichts auf sich, indem sie nach dem Verbande bald wiederkommt. — Wenn man nun nach einer glücklichen Operation die Ueberzeugung erhält, daß der Kranke sieht, indem man ihn z. B. mit dem Finger hinzeigen läßt, wie hoch das Wasser in einem vorgehaltenenen Glase steht, so legt man einen einfachen, nicht drückenden, noch erhitzenden Verband an. Am besten ist es, wenn man die Augenlieder nach der Staaroperation einige Tage lang durch zwei schmale von oben nach unten laufende Heftpflasterstreifen schließt. Wenn die Augenlieder durch ihren eigenen Schleim zusammenkleben, so muß man sie wenigstens einmal täglich mittelst eines Schwämmchens und warmen Wassers von dem angetrockneten Schleime durch öfteres sanftes Hin- und Herwischen säubern, um den Thränen fortwährenden Ausfluß zu verschaffen. Man soll, um dem Thränenflusse einen freien Ausgang zu verschaffen, das untere Augenlied gar nicht sich schließen lassen, sondern es mit einem Heftpflasterchen gegen die Wange festkleben. — Wenn nun Alles beseitiget ist, so muß der Operirte

einige Tage die strengste körperliche und geistige Ruhe beobachten, und wo möglich das Bett hüten, den Kopf in erhöheter Lage auf einem Kissen von Pferdehaaren oder Seegras. Es ist daher sehr gut, wenn sich der Kranke gleich so anzieht, daß er nach der Operation leicht entkleidet werden kann. Im Liegen muß er den Kopf nicht biegen, noch ihn vorn über neigen, und die Augen muß er so schließen, als wenn er schliefe, ohne sie zusammen zu kneipen. Das Zimmer muß verdunkelt werden, jedoch nicht so, daß gar kein Tagesschimmer durch kann, sondern dieser darf nur nicht in das Gesicht des Kranken fallen, er muß diesem fern bleiben, so wie man überhaupt jedes plötzlich eintretende oder einbrechende Licht zu vermeiden suchen muß; daher müssen diejenigen Fenster zur Seite der Thüren, in den Nebenzimmern des Krankenzimmers, gleichfalls verhangen seyn, damit nicht durch das Oeffnen einer Thür plötzlich ein Lichtstrahl einbricht und auf das Gesicht des Kranken fällt, das, wenn gleich verdeckt, dennoch den Schimmer empfängt, weil der Verband nicht so eng das Auge drückend und belästigend angelegt werden darf. Die Verfinsterung des Zimmers richtet sich übrigens nach dem Zustande des Kranken. Der Kranke muß ferner gewarnt werden, nicht unversehens das Auge zu reiben, und die abfließende Feuchtigkeit nicht von den Augenliedern, sondern von der Wange abzutrocknen. Es ist daher gut, für die ersten Tage einen Wärter anzustellen, der dahin sehen muß, daß der Kranke nicht im Schlafe sich Schaden zufüge. Wenn der Kranke durch ein Bedürfniß genöthiget wird, das Bett zu verlassen, so darf er sich nicht bücken und bei der Stuhlausleerung nicht pressen oder drängen. Wenn alles regelmäßig geht, kann er den vierten Tag wieder aus dem Bette zubringen. In dieser Zeit nimmt man auch die Pflaster vom Auge, öffnet es vorsichtig, um sich von dem Zustande desselben

zu unterrichten, bedeckt es mit einer herabhangenden Compresse, und sucht es nun allmählig an etwas mehr Licht zu gewöhnen. In der Nachbehandlung der Operation ist, außer den schon oben angeführten Zufällen, die Vermeidung einer Entzündung die wichtigste. Der Kranke muß daher mehrere Tage nach der Operation, nach Andreae, eine sehr sparsame antiphlogistische Diät führen, Wasser trinken, und bloß Wassersuppen nebst etwas Weisbrod ohne Rinde genießen, um das Kauen zu verhüten, welches das Auge erschüttern würde. Nur bei schwächlicher Constitution und sehr hohem Alter kann man etwas reichhaltigere Nahrung zugestehen. Das Tabaksschnupfen, wenn es Bedürfniß geworden ist, soll man nicht ganz untersagen, nur wenn es Niesen erregt muß es unterbleiben, das Rauchen aber ganz. Wenn nicht täglich von selbst Leibesöffnung erfolgt, so befördert man dieselbe durch ein leichtes und kühlendes Abführungsmittel, wozu Weinsteinrahm, Tamarinden und Bitterwasser gut ist. Wo man eine Entzündung befürchtet, da lasse man Umschläge von kaltem Wasser machen. Bei Nadeloperationen, unmittelbar nach denselben, beim Hornhautschnitt, aber erst, nachdem die Hornhautwunde sich wieder vereiniget hat, was in der Regel nach acht- und vierzig Stunden geschieht. Noch nothwendiger sind die kalten Umschläge, sobald sich die ersten Spuren der Entzündung zeigen, namentlich stechender, brennender, reißender Schmerz im Auge, der später die ganze Seite des Kopfes einnimmt, starkes Thränen, Lichtscheu, Empfindlichkeit gegen die leiseste Berührung ꝛc. Siphilitische, gichtische und rheumatische Personen können die kalten Umschläge gewöhnlich nicht gut vertragen; allein man muß bei einer wirklich ausgebrochenen Entzündung sie doch anwenden. Man darf aber mit den kalten Wasserumschlägen nicht zu lange fortfahren, weil es sonst leicht rosenartige und

andere Entzündungen hervorbringt. Zur Verhütung der Entzündung ungefähr zwei Tage und bei einer wirklich ausgebrochenen Entzündung vier Tage. Die meisten Operationen am Augapfel sind, wie schon oben bemerkt worden, weniger schmerzhaft; und auch nach denselben empfindet der Kranke bei einem regelmäßigen Verlaufe wenig Unbequemlichkeiten; nur stellt sich in den ersten zwei Tagen von Zeit zu Zeit ein Drücken und Brennen im Auge ein, welches durch Ansammlung von Thränen und Humor aquaeus hervorgebracht, sogleich aufhört, wenn diese Krankheiten einen Abfluß durch die verklebten Augenlieder gefunden haben. Diese periodischen Schmerzen darf man nicht für Zeichen einer entstehenden Entzündung halten.

Man hat auch die Operation des Staars an Blindgebornen mit Glück versucht. Die erste Operation dieser Art verrichtete Cheselden mit großem Ruhme; denn er gab einem Blindgebornen durch Herabdrückung des Staars das Gesicht wieder. Diesen ersten glücklichen Versuch wiederholte der geschickte Okulist Grant in England an einem blindgebornen Menschen von zwanzig Jahren, und nach diesem sind mehrere Versuche ähnlicher Art gefolgt, die theils gut abliefen, theils kein glückliches oder günstiges Resultat lieferten. Bei der Operation, die Grant vornahm, wohnte die ganze Verwandtschaft und Freundschaft derselben bei, sey es nun aus Theilnahme am Schicksale des Blinden, oder aus Neugier, das Benehmen eines erwachsenen Menschen von reiferem Urtheile in dem Augenblicke zu beobachten, wo er einen neuen und am Wunderbaren reichen Sinn erhielt. Ein Geistlicher, Namens Caswell, bat die Gesellschaft, den jungen Menschen, im Fall er sein Gesicht erhalten sollte, seine ersten Beobachtungen ganz für sich machen zu lassen, und ihn durch keine Darstellung irgend eines Gegenstandes, mit dem er vorher durch seine übrigen

Sinne wäre vertraut gewesen, darin zu stören; besonders ermahnte er dessen Verwandten, sich nicht durch ihre Stimme zu erkennen zu geben. Die Mutter des Blinden, seine Brüder, Schwestern und ein Frauenzimmer, die ihm eine sehr lebhafte Freundschaft eingeflößt hatte, waren zugegen, als Grant seine Operation verrichtete, welche mit vieler Geschicklichkeit und Einsicht geschah. In dem Augenblicke, da der Blinde die ersten Strahlen des Lichtes empfing, verfiel er in eine Art von konvulsivischer Entzückung, die eine nahe Ohnmacht fürchten ließ. Der Operateur stand vor ihm mit seinem Instrumente in der Hand, und der junge Mensch betrachtete ihn sehr aufmerksam vom Kopfe bis zu den Füßen; in der Folge heftete er seinen Blick auf seine eigene Person, gleichsam als wollte er eine Vergleichung zwischen sich und dem Operateur anstellen. Es schien, als wenn er eine vollkommene Aehnlichkeit zwischen seinen und des Operateurs Händen bemerkte, indessen wurde er durch die Instrumente irre gemacht, die er für etwas zu den Händen des Operateurs Gehörendes zu halten schien. Nach diesem ersten Augenblicke der Verwunderung konnte sich die Mutter des Kranken vor tausend in ihrer Seele vorgehenden Bewegungen nicht länger zurückhalten, und warf sich mit lauten Ausrufungen ihrem Sohne um den Hals. Wie der junge Mensch diese Stimme hörte, so konnte er nichts weiter herausbringen, als folgende Worte: „O Gott, wo bin ich? seyd ihr meine Mutter?" und so fiel er in Ohnmacht. Wie er wieder zu sich selbst kam, so machte die Stimme des jungen Mädchens, die ihm eine sehr lebhafte Freundschaft, ja Liebe eingeflößt hatte, wenn Liebe ohne den Sinn des Gesichts möglich ist, weil sich diese Neigung, ohne je den Gegenstand gesehen zu haben, für den man sie fühlt, nicht durch die Sprache hervorrufen läßt, weil die Sprache wohl fähig ist, alle Grade der Freundschaft hervorzu-

rufen und zu fühlen, ohne den Sinn des Gesichts zu besitzen, aber nicht die Gefühle der Liebe, die vorzüglich erst durch den Anblick des Gegenstandes, durch Blick auf Blick geweckt werden können, wei es eine mehr sinnliche Neigung ist, heftigen Eindruck auf ihn, und seine Neugier verdoppelte sich, als er seine Augen auf sie richtete. Nachdem er einige Minuten ganz stumm gewesen war, so rief er aus: „Was hat man mit mir gemacht? Wo bin ich? Sind die Gegenstände die ich sehe, diejenigen, wovon ich so oft habe sprechen hören? Das nennt man also sehen? Seid ihr auch so glücklich, wie ich, wenn ihr zu einander sagt: ich bin erfreut sie zu sehen? Wo ist Tom, der mich zu begleiten pflegte? Aber es kommt mir vor, als ob ich ohne seine Beihülfe allenthalben hingehen könnte.“ Er versuchte hierauf einige Schritte vorwärts zu gehen, aber alle Gegenstände schienen ihn schüchtern zu machen. Wie man nun seine Verlegenheit bemerkte, so rieth man ihm, daß er sich von seinem Geleitsmanne so lange führen lassen sollte, bis er mit seiner neuen Existenz vertrauter wäre. Man stellte ihm seinen Tom vor, und der Geistliche fragte ihn, was er sich für eine Vorstellung von ihm gemacht hätte, ehe er ihn gesehen habe? und er gab zur Antwort, er habe den Tom für einen viel kleineren Menschen, aber von eben der Gattung, wie er selbst, gehalten. Sobald diese glückliche Operation an einem Blindgebornen sich etwas verbreitet hatte, lief die ganze Nachbarschaft hinzu, um Zeuge davon zu seyn. Wie nun der junge Mensch den Haufen immer größer werden sah, so fragte er den Geistlichen: Wie viele Personen er hier auf einmal vor sich sähe? Diese naive Frage machte, daß der Geistliche lachen mußte. Dieser stellte nun dem jungen Menschen die Nothwendigkeit vor, daß er wieder in seinen vorigen Zustand zurückkehren und sich die Augen verbinden lassen müsse, wenn die Operation

von heilsamer Wirkung seyn solle und er nicht wieder das Gesicht, das ihm jetzt geschenkte unschätzbare Kleinod, verlieren wolle, indem die Augen erst nach und nach an das Licht gewöhnt werden könnten, bis daß sie erst stark genug geworden wären das Licht zu ertragen; denn so wie man nach und nach gehen gelernt habe, so müsse man auch erst nach und nach sehen lernen; denn mit dem Sehen habe es eine gleiche Bewandniß. Es kostete indessen viel Mühe ihn zu dieser kurzen Aufopferung zu bereden. Man führte ihn in ein finsteres Zimmer, in welchem er so lange aushalten mußte, bis sein Gesicht durch die verschiedenen Grade des Lichts so gestärkt worden war, gehörige Dienste zu thun. Die Zeit seiner Gefangenschaft wegen der Augenoperation war er untröstlich. Er warf seinen Verwandten vor, daß sie sich der Zauberey bedient hätten, um ihn zum besten zu haben. Als einige Tage darauf der Augenarzt erlaubte die Binde abzunehmen, so trug man dem jungen Frauenzimmer diese Verrichtung auf, indem man nicht ohne Grund vermuthete, daß sie sich hierdurch ihrem Liebhaber noch angenehmer machen und so viel Macht über ihn erlangen werde, daß sie die ersten Ausbrüche seiner Freude zu mäßigen im Stande sey.

Was nun die verschiedenen Staare anbetrifft, von denen oben, S. 269 und S. 275, Erwähnung geschehen, so werden sie von den ältern Wund- und Augenärzten, auch von einigen neuern, für Besonderheiten gehalten, die einen eigenthümlichen Charakter tragen; von vielen neuern Augenärzten werden sie aber als bloße Zufälligkeiten angesehen, die theils in andern Augenkrankheiten ihren Grund haben, und sich nur zu dem Staare gesellen, theils in der Krankheit liegen, die zu dem Staare Veranlassung gegeben hat, als besondere Staare könnte man sie aber nicht betrachten, und daher haben diese Augenärzte diese Abthei-

lung für unnütz angesehen, und diese Staararten in ihren Schriften kaum einer Erwähnung gewürdiget, indem sie nur den grauen und schwarzen Staar als zwei besondere Augenkrankheiten unterscheiden, wobei der Erste eine veränderte Farbe im Auge, der Letzte gar keine zeigt, und also eine gänzliche Verdunkelung, eine totale Blindheit ist. Hier noch einige Bemerkungen über verschiedene Staararten und über einige besondere Operationen. Den grünen, grünlichen, meergrünen Staar hat man in frühern Zeiten für unheilbar gehalten, weil die netzförmige Haut und die gläserne Feuchtigkeit dabei gewöhnlich verdorben sind; indessen haben die geschickten Operateure auch diesen Staar operirt, und die Farbe nicht gescheut; eben so wenig die gelbliche, die dann und wann vorkommt. — Ein Milchstaar, bei welchem die Feuchtigkeit der Krystallinse so dünn, weiß und flüssig geworden, wie Milch, ist nicht so leicht zu operiren, wie ein fester, weil die Feuchtigkeiten gewöhnlich dabei auszufließen pflegen, und die wässerige Feuchtigkeit des Auges verdunkeln oder trübe machen. Heidermann sah zwei dergleichen Staare operiren, wobei sich das Angeführte ereignete. Man gab zwar vor, daß die Materie sich nach und nach zu Boden setze, allein hier erfolgte das Gegentheil bei beiden Operationen, und die Operirten blieben eben so blind, wie vorher. Wenn daher die gläserne Feuchtigkeit zugleich mit verdorben ist, so ist dieses Uebel jederzeit unheilbar. Man erkennt das Letztere, wenn nämlich die gläserne Feuchtigkeit gelitten hat, wenn das Auge sichtbar ein wenig zusammenfällt, und kleiner und weicher, wie vorher, wird. Man hat auch den Milchstaar mit der Krystallinsenkapsel verwachsen gefunden, wobei die Operation auch ihre Schwierigkeiten hat; denn bei dem Milchstaare wird, wie schon oben angeführt worden, gemeiniglich die wässerige Feuchtigkeit verdunkelt, und bei der Bewegung

des Auges undurchsichtig gemacht. Bei der Kapselverwachsung kann die Linse nicht aus der Kapsel herausgedrückt, sondern sie muß mit nach unten gedrückt werden. Auf diese Operation, wenn sie auch aufs beste verrichtet worden, pflegt zuweilen eine Zusammenfallung der Kapsel der Krystallinse zu erfolgen, wodurch eine Verdunkelung in derselben entsteht. Der Milchstaar wird auch von einigen Operateuren Sackstaar genannt. Mohrenheim öffnete einen solchen Sackstaar, und es floß eine milchichte Feuchtigkeit heraus; die Pupille blieb aber dunkel in Folge des zurückgeblieben Sackes, welcher mit einem Häkchen herausgezogen wurde. — Der eben genannte Schriftsteller spricht auch von einem zitternden Staare, den er bei einer Frau beobachtet hat. Wendete nämlich die Kranke das Auge herabwärts nach den Füßen, so hob sich die Staarlinse dergestalt in die Höhe, daß beinahe der dritte untere Theil der Pupille frei ward, und die Kranke alle Gegenstände genau sehen konnte; sobald sie aber das Auge wieder aufwärts richtete und gerade aus wendete, senkte sich der Staar wieder und verschloß die Pupille ganz. — Auch von einem bläulichen Staare spricht Mohrenheim, der nach heftigen Kopfschmerzen entstand. Der bläuliche Staar war im rechten Auge und dem Kranken kamen alle Gegenstände roth vor. Um den äußeren Rand der durchschnittenen Hornhaut lief ein weißer Streif herum, in Gestalt eines Ringes, welches ein Fehler der ersten Bildung zu seyn schien. Als Mohrenheim die Hornheit geöffnet hatte, zog sich die Pupille so stark zusammen, daß er die Kapsel nicht öffnen konnte; sie erweiterte sich aber endlich, als er die Augen gelinde drückte. Als er nun die Kapsel öffnete, schob sich der Staar seitwärts und die gläserne Feuchtigkeit drang hervor, und daher war dieser Operateur genöthiget, den Staar mit einem kleinen Haken her-

auszuziehen. — Wie schon oben, S. 270, bemerkt worden, kommt der häutige Staar sehr selten vor indessen ist er doch mehrere Male operirt worden. Nach Einiger Meinung soll dieser Staar in der wässerigen Feuchtigkeit in dem Auge entstehen und seinen Sitz haben, wenn solche mit einer andern zähen vermischt ist, oder auch die gehörige Absonderung und Aufnahme derselben aus dem Wege geräumt worden, welches erst nach einem Eiterauge und kleinen Geschwüren in der Regenbogenhaut erfolgt, das Letztere kann sich aber nach einem Stoß, Fall, nach zäher Feuchtigkeit im Blute, auch auf die Schwächung der Nerven erfolgen, woraus zuweilen eine Trübheit der wässerigen Feuchtigkeit zu entstehen pflegt, dabei sich anfangs die zähen Theilchen anhäufen und durch ihre Vereinigung zuerst ein schleimiges, nachher aber ein membranöses Häutchen bilden, welches hell, gelb, aber auch dunkeler angetroffen werden kann. Auch soll er in der Kapsel der Krystallinse entstehen können. Nach älteren Augenärzten, wie Antonius, Brisseau, Heister, Marechal, Morgagni, Petit, Platner, Wepfer und Andere, kann ein jeder Theil des Krystallkörpers dick, trübe und undurchsichtig werden, oder die Kapsel nur allein verdunkelt seyn. Allen diesen Arten hat man den Namen Krystallstaar beigelegt. Die Verdunkelung der Kapsel allein soll man nur zu den häutigen Staaren zählen können. Mohrenheim fand bei der Staaroperation den häutigen Staar in der Hinterhaut der Kapsel. Bei der Operation kam nämlich nach Eröffnung der Hornhaut und der Kapsel die Krystallinse klar und durchsichtig zum Vorschein und die Pupille wurde klar und rein. Nach einigen Tagen entstand ein Nachstaar, da nun dieser nothwendig an der hintern Haut der Kapsel sitzen mußte, so schloß Mohrenheim, daß bei der Operation bloß die vordere Haut der Kapsel herausgezogen worden. Ei-

nige Augenärzte, unter andern Günz, theilen die häutigen Staare in die wahren und falschen (Cataractas membranaceas veras et spurias, s. carneas), wovon Erstere gemeiniglich unbeweglich u. Letztere beweglich sind. Die Entstehung des wahren häutige Staars ist schon oben angezeigt worden; diejenige des falschen soll in Auswächsen der Traubenhaut ihren Grund haben, auch in den membranösen Theilen und der wässerigen Feuchtigkeit. Daß nicht allein die Linse des Krystallkörpers, sondern auch dessen Haut ganz hart und verdunkelt werden kann, haben nicht allein mehrere neuere Operateure berichtet, sondern auch ältere, untern andern Heuermann, welcher bei einem auf beiden Augen mit einem Staare behafteten Manne, nach dessen Tode den mittlern Theil der Linse ganz hart fand, das Aeußere aber etwas weicher, jedoch ganz undurchsichtig, grau, und mit der Kapsel gänzlich verwachsen. Daß die Kapsel auch nach der Operation undurchsichtig werden kann, davon hat man auch Beispiele; denn man hat den operirten Staar am Grunde in der gläsernen Feuchtigkeit gefunden, und die Kapsel mit einem neuen Staare. — Dann hat man einen wahren und einen falschen krystallenen Staar unterschieden, wenn nämlich die Krystallinse nur allein angegriffen ist, so ist es ein wahrer Krystallstaar, ist derselbe aber bloß in der Kapsel, ein falscher. — Eine eitriger Staar, Eiterstaar, nennt man denjenigen Staar, wobei die Feuchtigkeit der Krystallinse wie Eiter aussieht. Bei einem sehr großen Staare, der, indem er durch die Pupille ging, einen Vorfall der Regenbogenhaut verursachte, die man aber sogleich zurückdrückte, entstand ein Eiterauge, das man aber glücklich zertheilte, bis auf einen Rest von verdicktem Eiter, der sich auf die innere Oberfläche der Hornhaut legte; allein auch dieser wurde durch den äußeren Gebrauch einer Auflösung von

schwefelsaurem Kupfer allmählig zertheilt. — Unter einem käsigen Staare versteht man einen Staar, dessen Masse feucht, weich und ungefähr wie Käse ist. Mohrenheim spricht bei seinen Operationen auch von einem käsigen Staare, von dem beim Niederdrücken ein Stück in die vordere Augenkammer fiel; die Hornhaut ward geöffnet und das Stück herausgezogen, wobey zwar ein wenig von der gläsernen Feuchtigkeit verloren ging, aber ohne alle üble Folgen. Einstmals drang diesem Operateur der Staar sogleich, nachdem die Hornhaut geöffnet worden, in die Pupille, daß er ihn sofort, ohne vorher die Kapsel zu öffnen, durch einen gelinden Druck herauszuschaffen versuchte. Der Versuch mißlang aber, und er war doch noch genöthiget die Kapsel zu öffnen. Es erfolgte darauf ein Nachstaar. Nach der Operation öffnete Mohrenheim das Auge täglich, um Fehlern, die etwa entstehen möchten, sogleich abzuhelfen. Einige ältere Schriftsteller führen auch noch einen blutigen und einen steinernen oder gypshaften Staar an. — Einige Schriftsteller leiten auch die Staargattungen von den Ursachen ab; so z. B. bei den vier Hauptgattungen des schwarzen Staars liegt die Ursache entweder im rothen Blute, oder in den wässerigen Feuchtigkeiten, oder im Unterleibe, oder in einer Schwäche; eben so will man auch einen krampfhaften schwarzen Staar beobachtet haben, und so ist es auch der Fall, mit dem grauen Staare, je nachdem seine Farbe von einer darauf Einfluß habenden Krankheit herzuleiten ist. — Ein Mehreres über die Heilung des Staars, sowohl durch Arzneymittel, als durch die Operation sehe man in folgenden Schriften nach:

L. Heisteri vindiciae sententiae suae de cataracta glaucomate et amaurosi adversus objectiones diarii Parisiensis eruditorum et Wolhusii ocularii, Parisiensis ejusque asseclarum, 1719.

Saint-Yves Tractat von den Augenkrankheiten, übersetzt von Mischel, 1730.
Palluccis Beschreibung eines neuen Instruments, den Staar mit allem nur möglichen Erfolge niederzudrücken, 1752.
Jussieu et Thurant, Dissertatio an in cataracta potior lentis crystallinae extractio per incisionem in cornea, quam depressio per acum? Par. 1752.
Georg Heuermanns Abhandlung der vornehmsten chirurgischen Operationen am menschlichen Körper, Th. 2, Copenh. und Leipzig, 1756, S. 556 und folg.
Tenon, Thes. de Cataracta, Par., 1757.
Lander, Dissert. depositionis cataractae effectus. Edinb., 1758.
Schurer, Dissert. num in curatione suffusionis lentis crystallinae extractio depositioni fit praeferenda. Argent. 1760.
Richter, Progr. de variis cataractam extrahendi modis. Götting., 1766. — Abhandlung über die Ausziehung des grauen Staars, 1773. — Anfangsgründe der Wundarzneykunst, Bd. 3, 1790, Kap. 7.
Guerin. Essai sur les maladies des yeux. Lyon, 1769. — Eine Uebersetzung dieser Schrift ins Deutsche erschien 1773.
Dissert. inaugural. medica de Amaurosi, Autore Daniele Nootnagel, Hamburgensi. Erlangae, 1776.
Joseph Mohrenheims, der Wundarzneykunst, Geburtshülfe und Augenkrankheiten Meisters, der medizinischen praktischen Lehrschule in Wien, zweiten Wundarztes, Beobachtungen verschiedener chirurgischer Vorfälle. Bd. 1, Wien, 1780.
De suffisionis per acum curatione praefatus ad audiendam orationem qua Professoris Medicinae Publici munus auspicabitur, invitat Dr. Christ. Frd. Ludwig. Lips., 1783
Jungs Methode den grauen Staar auszuziehen und zu heilen; nebst einem Anhange von verschiedenen andern Augenkrankheiten und den Kuren derselben, 1791.
Praktische Beabachtungen über den grauen Staar und die Krankheiten der Hornhaut. Für Aerzte und

Wundärzte, von Joseph G. Beer, der Arzneywissenschaften Doctor und approbirtem Augenarzte. Wien, 1791. — Dessen Methode den grauen Staar sammt der Kapsel herauszuziehen, nebst einigen andern wesentlichen Verbesserungen der Staaroperation. Wien, 1799.

William Rowleys Abhandlung über die vorzüglichsten Augenkrankheiten, nebst ihren Kurarten. Aus dem Englischen übersetzt. Breslau u. Hirschberg, 1792.

J. A. Schmidt, über Iris und Nachstaar. Wien, 1801.

Le Febüre über den schwarzen Staar und die neuentdeckte Heilart desselben mittelst des Wasserstoffgas, nebst einigen merkwürdigen Krankengeschichten, aus dem Französischen, 1801.

G. H. Buchhorn, die Keratonyxis, eine neue gefahrlosere Methode den grauen Staar zu operiren. Magd., 1811.

D. G. Kieser, über die Natur, Ursachen, Kennzeichen und Heilung des schwarzen Staares. Eine Preisschrift. Götting, 1811.

Langenbeck, Prüfung der Karatonyxis, einer neuen Methode, den grauen Staar durch die Hornhaut zu recliniren oder zu zerstückeln, nebst erläuternden Operationsgeschichten, 1811.

T. W. G. Benedict, Monographie des grauen Staars. Leipzig, 1814.

J. C. Jungken, die Lehre von den Augenoperationen. Berlin, 1829.

Grundriß der allgemeinen Augenheilkunde von Dr. August Andreae. Magdeburg, 1834.

Ueber die Heilung der verschiedenen Staare durch Arzneymittel oder durch die Operation findet man noch Nachrichten in den größeren Werken über die Augenkrankheiten im Allgemeinen, wie z. B. von Antoine, Boerhave, Warner Adams, Le Febüre, Richter, Scarpa, Beer, Benedikt, Weller, Rosas, Fabini, Beck, Jüngken und Andern; dann findet man noch Nachrichten über den Staar in den neuen Auszügen und Dissertationen für Wundärzte von Fr. A. Weiz; in den vermischten chirurgischen Geschichten von Schmucker; in Himyl's und Schmidt's Ophthamologischer Bibliothek; in dem Repertorium au-

genärztlicher Heilformeln von C. F. Gräfe; und in dessen und P. von Walters Journal der Chirurgie und Augenheilkunde; in Walthers Abhandlungen aus dem Gebiete der praktischen Medicin, besonders der Chirurgie und Augenheilkunde; in den jährlichen Beiträgen zur Vervollkommnung der Augenheilkunst von F. P. Ritterich; in der Zeitschrift für die Ophthalmologie von F. A. v. Ammon; in Langenbecks Bibliothek für die Chirurgie und Augenheilkunde; in Rust's Magazin für die gesammte Heilkunde ꝛc. ꝛc.

Auch bei den Thieren kommt unter den Augenkrankheiten der Staar, sowohl der graue, als der schwarze Staar, vor. Beide Staare als eine Augenkrankheit bei Pferden, s. unter Augen-Krankheiten der Pferde, Th. 3, S. 41 u. f. Hier noch Einiges zur Ergänzung jenes Artikels. Einige neuere Thierärzte wollen die sogenannte Mondblindheit, Monatblindheit bei Pferden, s. Th. 3, S. 34. u. f., und Th. 93, S. 175, nicht für eine besondere Krankheit ansehen, sondern sie für eine Augenentzündung und einen Vorboten des Staars halten, wenn nämlich diese Entzündung und Trübung des Auges oftmals wiederkehrt. Zu denjenigen Thierärzten, welche die Symptome der Mondblindheit für eine eigene Krankheit betrachteten, die gar keine Gemeinschaft mit dem Staare habe, gehört auch Ruini, so wie die mehrsten älteren Französischen und Italienischen Schriftsteller, die über die Krankheiten der Pferde geschrieben haben. Diese Schriftsteller schreiben nun dieser Krankheit zu, daß sich solche zu gewissen Zeiten des Mondes, oft im Neu-, Voll- und abnehmenden Monde einstelle und eigentlich periodisch sey, indem sie zu gewissen Zeiten dieses Mondwechsels wiederkehre; sobald sie aber vorüber sey, entdecke man an den Augen auch nicht den geringsten Fehler. Aufmerksame Thierärzte neuerer Zeit, die zwar nicht den Einfluß des Mondes auf die Erde und ihre Be-

wohner in manchen Fällen läugnen wollen, bezeichnen aber dessen Wirkung auf diese Krankheit als bloßen Aberglauben aus einer früheren Zeit, in welcher man dem Monde einen Einfluß auf fast alle Krankheiten und deren Kurarten zuschrieb, dessen Nichtigkeit man aber längst kennen gelernt habe; diese Krankheit führe also ganz mit Unrecht den Namen der Mondblindheit, sie sey bloß eine Entzündungskrankheit des Auges, die aus Unreinigkeiten und Schärfe der Säfte im Körper dieser Thiere entstehe, und oftmals auch junge Pferde befalle, wenn sie von der Weide kämen. Ueberhaupt suchen erfahrene Thierärzte dieses Uebel in einer Erkältung der Pferde, wenn sie auf feuchten moorichten Wiesen weiden, wodurch sich scharfe Säfte erzeugen, die sich auf die Augen werfen, solche entzünden und trübe machen. Besonders trifft diese Entzündung die Augenlieder; auch wird dabei ein beständiges Fließen eines gelben Wassers aus den kranken Augen veranlaßt, wobei das Pferd, wenn ihm nicht mit dienlichen Arzneimitteln geholfen wird, zuletzt ganz erblindet, einen grauen oder schwarzen Staar erhält. Ist das Pferd noch jung, wenn sich ihm eine solche Unreinigkeit auf die Augen wirft, so kann das Uebel nach der Heilung oft wiederkehren, weil sich gleichsam diese Unreinigkeit daselbst einen Ausweg gebahnt hat und periodisch geworden ist, wie es mit dem Schnupfen ꝛc. der Fall ist. Bei denjenigen Pferden, wo sich bei der Mondblindheit keine Feuchtigkeit im Auge zeigt, die Augenlieder nicht sehr angeschwollen und entzündet sind, das Auge aber ein trübes Ansehen hat, und das Thier nicht genau die ihm vorkommenden Gegenstände unterscheiden kann, da ist der Staar im Auge, so wie überhaupt bei jeder Mondblindheit die oft wiederkehrt, wenn sie auch bloß entzündlicher Art seyn sollte; denn immer endiget sich ein solches wiederkehrendes Uebel mit dem Staare.

Die Ursache dieser Augenkrankheit, nämlich der Mond- und Staarblindheit, ist daher, wenn solche nicht von natürlichen fehlerhaften Augen herrührt, also angeerbt ist, in den schon oben angeführten Unreinigkeiten des Körpers zu suchen, die noch durch schlechtes trocknes Futter, unreines, faulichtes Wasser zum Saufen, schlechte Verdauung der genossenen Nahrungsmittel entstehen; dann wenn das Pferd lange in der Sonne stehen muß, wobei die Augen dem Sonnenlichte zu sehr ausgesetzt sind, wodurch sich eine Schwäche in den Sehenerven erzeugt, überhaupt das Auge durch die Lichtstrahlen zu sehr angegriffen und geblendet wird. Hartnäckige Verkältungen bei jungen Pferden, wie auch schon oben angeführt worden; oftmals der Wechsel der Zähne, wobei die Augen angegriffen werden. Einige Thierärzte, wie z. B. Gibson, wollen auch die Anlagen zum Staare in dem Baue des Auges bei Pferden suchen, indem das Eine vorzugsweise vor dem Andern dazu eine Anlage habe. So z. B. sollen flachliegende oder tief im Kopfe liegende Augen dieser Krankheit eher ausgesetzt seyn, als erhabene oder mehr gewölbte Augen. Denn bei den Ersteren fallen die Strahlen des Lichts gerade auf die Pupille, und können sich hier nicht so hinlänglich brechen, als in den Augen, die mehr gewölbt oder erhaben gebauet sind. Die Sehenerven werden daher geschwächt, und diese Schwäche erzeugt nach und nach, wenn keine zweckmäßige Hülfe geleistet wird, den Staar, sowohl den grauen, als auch den schwarzen. Unter den Ursachen, die man noch zur Erzeugung dieses Augenübels anführt, gehören auch Fieber, vorzüglich Gallenfieber; dann Stöße auf den Kopf ꝛc. ꝛc. Aus den oben angeführten Ursachen und aus dem schon oben Gesagten, kann man auch die Zeichen oder Symptome dieser Krankheit abnehmen. Sie sollen sich nach einigen Thier-

ärzten erst im fünften oder sechsten Altersjahre bei Pferden zeigen, und besonders soll der Staar bei Pferden erst nachdem sie vollkommen ausgewachsen sind, im siebenten Jahre, zur Reife kommen, das heißt, vollkommen ausgebildet seyn. Bei allen zur Mondblindheit und dem Staare geneigten Pferden sind die Augen zu gewissen Zeiten ziemlich hell, zu andern sind sie dick, trübe, molkenfarbig. In diesem Falle sieht ein solches Pferd nur sehr wenig, und wenn es ans Licht geführt wird, so bemerkt es die Personen oder Gegenstände, die es umgeben, fast gar nicht, es sieht immer in die Höhe, hält den Kopf aufrecht, hebt die Beine hoch und setzt sie furchtsam nieder. Wenn gleich in dieser Augenkrankheit der Stoff wechselweise von einem Auge auf's andere fällt, und zu gewissen Zeiten ganz auszubleiben scheint, so haben doch die Augen, wenn sie gleich am besten sind, ein schwaches, gleichsam verloschenes Ansehen, und man kann dieses Augenübel dem Pferde leicht ansehen, wenn es nur den Kopf aufhebt, weil die Schwäche des Auges zu sichtbar hervorsticht. — Die Vorhersagung bei dieser Krankheit ist schwer, weil hier Alles noch von so manchen Nebenumständen abhängt, welche die Kur entweder begünstigen oder vernichten können. Wenn das Uebel Pferde ergreift, die große volle Augen, sogenannte Kalbsaugen haben, und wenn der Zufall lange anhält und oft wiederkehrt, so ist eine vollkommene Blindheit, der schwarze Staar, zu erwarten; sind die Augen dagegen von mittelmäßiger Größe, wohl gebauet, die Periode der Krankheit kurz, sieht das Pferd gut, wenn der Zufall vorüber ist, und haben die Augen in den Zwischenzeiten ein klares helles Ansehen, so hat man Hoffnung die beiden Augen des Pferdes durch zweckdienliche Mittel wieder herzustellen. Wenn das Uebel nur ein Auge trifft, ohne das andere zu berühren, so ist auch sichere Hoffnung da

dieses eine Auge zu retten. Wenn aber die Augen flach und niedergedrückt sind, und nach und nach einfallen, so entsteht gewöhnlich Blindheit; denn in diesem Falle sind die Nerven der Augen angegriffen, und die Ausbildung des Staars kann nicht verhindert werden. Indessen kann auch hier, wenn das Uebel nicht gleichzeitig beide Augen befällt, ein Auge gerettet werden, wobei das gerettete bei guter Behandlung gewöhnlich stärker oder schärfer sieht. Wenn die Augen überhaupt nicht von Natur schlecht sind, und man bei eingetretener Verdunkelung derselben gleich schickliche Mittel anwendet, so kann man, seltene Fälle ausgenommen, immer auf Heilung rechnen. Die Zeichen der Besserung sind, wenn die Verdunkelung, so wie alle damit verknüpften Zufälle sich nicht verschlimmern; wenn die Geschwulst und Entzündung in den von Natur großen und vollen Augen abnimmt, wenn diejenigen Augen, welche matt und eingesunken sind, größer und voller werden, die Hornhaut heller und durchsichtiger, und das Pferd achtsamer im Gehen wird, das heißt, keine große Furcht oder Scheu bezeugt, welches ein sicherer Beweis ist, daß es wieder gut sehen kann. Sowohl gegen die Mondblindheit als ein Vorbote des Staares, als auch gegen den wachsenden Staar selbst, haben die geschicktesten Thierärzte bis jetzt noch kein specifisches Mittel gefunden. Wenn das Auge geschwollen ist, viele Thränen herauslaufen, und die Hornhaut sich zu verdunkeln anfängt, so muß man die Geschwulst zu verhindern und die Verdunkelung zu zertheilen suchen. Man badet daher das Auge äußerlich, nach Rohlwes, mit folgendem Mittel. Man gieße auf zwei Hände voll Chamillenblumen, zwei Pfund kochend heißes Wasser, und wenn dieses eine Viertelstunde gestanden hat, so kläre man es von den Chamillen ab und mische zu der Abklärung oder dem Abgeklärten zwei Quentchen wei-

ßen Vitriol (schwefelsauren Zink). Innerlich gebe man aber dem Pferde folgendes Mittel. Man nehme rothe Enzianwurzel, Angelikawurzel, Baldrianwurzel, von jedem 12 Loth und gepülvert. Diese gepülverten Wurzeln werden dann zusammen gemischt und davon dem Pferde täglich dreimal 2 Loth auf das Futter gethan. Auch folgendes stärkende Augenwasser leistet bei diesem Zufalle ebenfalls sehr gute Dienste. Man nehme Rosenwasser, 2 Pfund, Thedensche Arquebusade, 4 Loth, und Bleyextract, 2 Loth, mische es zusammen und befeuchte damit das Auge täglich fünf- bis sechsmal mit einem Schwamme. Auch soll man Bleyweissalbe mit Kampfer (Unguentum alb. camphorat.) mit einem Federbüschel in das Auge streichen, welches auf folgende Weise am sichersten bewerkstelliget wird. Man suche mit dem Daumen und Vorderfinger der linken Hand die beiden Augenlieder des kranken Auges zu öffnen, bringe dann die an dem Federbüschel sitzende Salbe zwischen die geöffneten Augenlieder, drücke solche dann zusammen und ziehe den Federbüschel heraus. Die Quantität der Salbe kann die Größe einer Erbse haben. Auch soll ein Haarseil unter dem Auge durch die Backe gezogen gute Dienste leisten, eben so ein Aderlaß am Halse, wodurch der Andrang des Blutes nach dem Kopfe vermieden wird, besonders bei einer Entzündung der Augenlieder. Gibson räth an, daß man nach dem Aderlasse bei Pferden, wenn ein dünnes scharfes Wasser aus den Augen fließt, eine starke Rosentinktur gebrauchen soll; wenn man nämlich Bleyzucker auflöset, z. B. zu 4 Unzen der genannten Tinktur $\frac{1}{2}$ Quentchen Bleyzucker, und mit dieser Tinktur soll man die Augen und Augenlieder des Pferdes zweimal des Tages mit einem Schwamme oder mit einem Stück Linnen waschen. Wenn der Ausfluß eiterartig werden sollte, so soll man 2 Quentchen Honig zur Tinktur setzen, und diese über

ein gelindes Feuer in einer Flasche unter häufigem Schütteln darin zergehen lassen, und damit, wie vorher, die Augen waschen. Bei Anschwellung der Augenlieder, überhaupt des Auges, soll man die Gegend nahe dem Auge mit gutem Weinessig oder Traubensaft waschen, z. B. die Theile über dem Auge, die Stirn, und dann auch die Nase ꝛc., bis sich die Geschwulst gelegt hat. Man kann dazwischen auch folgende Purganz machen lassen. Lindernde Latwerge und Weinsteinrahm, von jedem 4 Unzen, Glaubersalz, 3 Unzen; eröffnenden Rosensyrub, 2 Unzen, alles zusammen gemischt und mit warmen Haferwasser gegeben. Dieses Purgiermittel soll nur gelinde wirken, und kann wöchentlich bei vollblütigen Pferden zweimal wiederholt werden, bis man davon die Wirkung auf die Augen spürt, indem sie klarer werden. Während des Abführens kann man dem Pferde einige Fütterungen gebrüheter Kleye geben, und es gelinde Bewegungen machen lassen; auch kann es zur leichten Arbeit gebraucht werden. In Fällen, wo das Blut noch sehr unrein seyn sollte, und das Uebel wiederkehren könnte, soll man die Säfte verdünnende und das Blut reinigende Mittel geben. Hierzu soll folgendes Mittel oft mit dem besten Erfolge angewendet worden seyn. Man nehme Aloe succotrina, $\frac{1}{2}$ Unze, frische Jalappe in Pulver, und Weinsteinsalz, von jedem 1 Quentchen, und mache es zur Pille mit einer hinlänglichen Menge eines ätherischen Oels, und wälze diese Pille in Süßholzpulver. Eine von diesen Pillen kann man wöchentlich als ein gelindes Purgirmittel machen lassen, wobei das Pferd Kleye und milchwarmes Wasser zur Nahrung erhält. Am ersten Tage wirkt dieses Mittel stark auf den Urin, und den folgenden auf beide Wege, jedoch nicht stärker als eben die Gedärme zu leeren, wenn sich nicht ein Ueberfluß an Schleim und Unreinigkeit findet. Gibson hat bei

der Anwendung dieses Mittels die Bemerkung gemacht, daß eine dieser gelinden Purganzen zwei oder drei Tage stark gewirkt, ohne daß dabei das Pferd an Kräften, noch Fleisch abgenommen hätte. Diese blutreinigenden Purganzen müssen vier bis sechs Wochen fortgesetzt werden, dann kann man damit einen Monat aussetzen, und dann wieder damit anfangen. Während dieser Zeit kann das Pferd zu jeder gewöhnlichen Arbeit gebraucht werden, wenn es ein Arbeitspferd ist, nur nicht zum Jagen, Reisen und andern angreifenden Verrichtungen. In der Zwischenzeit der Purganz kann man dem Pferde täglich eine Unze rohes Spießglas, fein gepülvert, auf jedes Futter geben und damit drei Monate, auch länger, fortfahren. Wenn das Pferd von Werth, ein Reitpferd ist, so kann man statt des rohen Spießglases ein zusammengesetztes Pulver von natürlichem Zinnober oder von Spießglas und Gummi Guajacum zu gleichen Theilen geben, und zwar täglich eine Unze, und dieses so lange fortsetzen, bis es zwei bis drei Pfund genommen hat. Nach einer Zwischenzeit von ungefähr drei Monaten kann man damit von neuem anfangen und so lange fortfahren, bis die Augen wieder klar aussehen, und das Pferd kein Zeichen der Blindheit von sich giebt. Man kann vom Franzosenholze auch einen Dekoct bereiten, z. B. auf ein Pfund dieses Holzes zehn Maaß oder Quart Wasser thun, und dieses so lange bei einem gelinden Feuer kochen lassen, bis sechs Quart davon übrig bleiben. Man kann von diesem Dekocte dem Pferde täglich ein Maaß ins Wasser geben, und man wird davon eine gute Wirkung in der Mondblindheit oder dem angehenden Staare verspüren. Wenn die Augennerven geschwächt und der Staar wirklich im Auge ist, so räth Gibson Merkurialmittel zu gebrauchen, wobei man dem Pferde vorher eine von den zuletzt angeführten Purganzen reicht, als ein Vorbereitungs-

mittel zu der Queckſilberkur. Man giebt dann folgende Pillen. Man nehme verſüßtes Queckſilber, 2 Quentchen, und mache es zu einer kleinen Pille mit einer hinlänglichen Menge Roſenlatwerge und feinem Weizenmehle. Dieſe Pillen geben man dem Pferde des Morgens früh nüchtern, und zwei oder drei Stunden darauf nichts zu freſſen; dann gebe man ihm ein Futter gebrüheter Kleye und warmes Waſſer oder Haferwaſſer zu trinken. Mit dieſer Diät fahre man ſo lange fort, als das Pferd Purgir- und Merkurialmittel erhält. Kaltes Getränk iſt ſchädlich. Die Merkurialpille muß man einen Tag um den andern geben, bis das Pferd drei oder vier Pillen erhalten hat. Wenn die Gaumen anſchwellen, welches bei ſchwächlichen Pferden leicht geſchieht, ſo giebt man dem Thiere zwei oder drei Täge Haferwaſſer zu trinken, bis ſich die Geſchwulſt gelegt hat. Zugleich muß die Purganz ein- oder zweimal wiederholt und das folgende Augenwaſſer äußerlich zu beiden Augen gebraucht werden, wenn nämlich beide Augen krank ſind. Man nehme zwei Quentchen gereinigten Salmiak, löſe denſelben in $\frac{3}{8}$ Quart warmen Waſſers in einer Flaſche auf, und gieße dazu $\frac{1}{8}$ Quart Weingeiſt, und in Ermangelung deſſelben guten Kornbranntwein. Dieſe Miſchung geſchüttelt und täglich damit zweimal die Augen gewaſchen. Man kann auch dieſes Waſſer zum Bähen der kranken Augen gebrauchen, indem man Tücher darein taucht, ſolche etwas ausdrückt, und warm auf die Augen legt. Dieſes eignet ſich zur Verdünnung und Zertheilung der zähen Säfte. Der Gebrauch dieſer Mittel ſoll anfangs einige Schmerzen verurſachen; allein ſie vergehen nach einem ein- oder zweitägigen Gebrauche. Wenn die Augen wieder voller werden, ſich wieder zu vergrößern anfangen, ſo iſt dieſes ein Zeichen der Beſſerung, und man ſoll wenigſtens Hoffnung haben, ein Auge zu retten. Man muß dann

nach einer Zwischenzeit von vier Wochen auf gleiche Weise verfahren, und so ferner, wenn man Besserung findet. In der Zwischenzeit soll man das oben, S. 342, angeführte Pulver auf des Pferdes Futter gebrauchen, oder das Dekoct von dem Franzosenholze. Die besten Mittel bei allen Staarkrankheiten, sie mögen erst im Anzuge seyn, oder sich schon förmlich ausgebildet haben, sind Bähungen der Augen, Aderlässe, Purganzen und Fontanellen in der Nähe des Auges, z. B. Haarseile am Halse ꝛc. Die Bähungen des Auges mit dem Dampfe von aromatischen Kräutern würde von außerordentlicher Wirkung auf die kranken Augen seyn, wenn man diese Dämpfe gut anbringen könnte; allein so sind diese Thiere unruhig, stehen nicht still, um die Augen gehörig zu bähen, und so muß man sich mit warmen Umschlägen begnügen, die lange das nicht leisten, was die Dämpfe thun. Indessen darf der Thierarzt sie dieserhalb doch nicht außer Acht lassen, und sie da anzuwenden suchen, wo ein augenkrankes Thier nicht so unruhig ist, und sich das Einströmen der Dämpfe in das kranke Auge gefallen läßt. Man kann sich auch des Wasserstoffgas zu diesem Zwecke bei werthvollen Pferden bedienen. Die Fontanellen in der Nähe des Auges haben den Zweck, das Blut von Kopfe, und also auch von den Augen abzutreiben, besonders bei vollblütigen Pferden, wozu man auch Aderlässe benutzt, doch sind Fontanellen vorzuziehen. Ein sehr gutes Mittel eine angefangene Verdunkelung des Auges zu vertreiben, soll auch der Speichel des Menschen seyn, wenn man diesen dem Pferde täglich alle Morgen auf und in das Auge streicht, welches mit einer Federbürste sehr leicht geschieht. Wenn dieses Mittel ein Monat hinter einander gebraucht wird, soll das Auge wieder klar werden. Was die Operation des Staars bei Pferden betrifft, so ist darüber schon das Nöthige,

Th. 3, S. 43 u. f., gesagt worden. Auch die neuesten Thierärzte stimmen den älteren bei, und halten nicht viel von der Staaroperation, weil sie immer mißlich ist, selten glücklich ausfällt, indem das Thier nicht ruhig bei der Operation ist, und wenn dieselbe auch glücklich geschehen ist, doch nach derselben mit dem Unterkiefer nicht ruhig ist, solchen stets bewegt, wodurch die beste Operation gemeiniglich fruchtlos gemacht wird. Man soll daher besser thun, das Pferd lieber blind zu lassen, als ihm durch eine unwahrscheinliche Hülfe einen unfehlbaren Schaden zuzufügen, und wenn es nur auf ein Auge blind ist, einen Staar hat, durch die Operation auch das gesunde zu verderben, wodurch das Pferd dann ganz unbrauchbar wird, da es so noch recht gut zur Arbeit gebraucht werden kann. — Gibson und andere Thierärzte haben übrigens bei der Anatomirung sogenannter mondblinder Augen gefunden, daß die Blindheit vom Staare herrührt, ein Staar ist, also die Krystallfeuchtigkeit gelitten hat, wobei jedoch die andern, sowohl innerlichen, als äußerlichen Theile des Auges ebenfalls angegriffen sind. Uebrigens findet man auch bei Pferden die verschiedenen Arten des Staars wie bei Menschen, das heißt, von weißer, gelber, bläulicher und grüner Farbe, und dann auch die verschiedenen andern oben, S. 327, angeführten Zufälligkeiten, die sich größtentheils von andern Uebeln herschreiben und zu dem Staare gesellen. Gegen die Blindheit bei alten Pferden, welche aus Schwäche der Augennerven entsteht, nützen alle Arzneimittel nichts, man kann diese Kosten ersparen, und das Pferd da brauchen, wo es blind noch arbeiten kann. — Außer den schon, Th. 3, unter Augenkrankheiten der Pferde hin und wieder angeführten Schriften, die auch von dem Staare bei den Pferden handeln, sehe man noch die Werke von Gibson, Robertson, Vitet, Rohlwes, Lau-

bender und Andern nach, die in der Encyklopädie schon an mehreren Stellen, wo von den Krankheiten der Pferde und andern Hausthieren geredet worden, vollständig angeführt worden sind; so findet man auch unter Pferd, Th. 110, S. 789 u. f., unter den daselbst angeführten Schriften, mehrere, welche von den Augenkrankheiten der Pferde handeln.

Auch bei dem Rindviehe kommt der Staar vor, wenn gleich seltener, als bei den Pferden; denn wenn er sich hier zeigt, und das Vieh zur ferneren Nutzung im Leben nicht mehr wegen dieser Blindheit für tauglich gehalten wird, so wird es geschlachtet und nützt noch im Tode, daher achtet man nicht sehr auf diese Blindheit, ja da das Vieh nur eine gewisse Zeit im Leben als nutzbar betrachtet wird, so kommt auch diese Blindheit in diesen Jahren nur selten vor; wo sie indessen vorkommt, da sind die Ursachen, Symptome, Vorhersagungen und die Kur so ziemlich dieselben, wie bei den Pferden. Man kann sich hier der oben, S. 340, angeführten Kampfersalbe bedienen, und sie eines Strohhalms dick auf das obere Augenlied alle Tage einmal streichen. Man soll auch dem Thiere, wenn es auf dem Stalle steht, das kranke Auge oft mit kaltem Wasser baden, wonach die beginnende Blindheit gleichfalls vergehen soll, welches nur einfache Mittel man auch bei Pferden anwenden kann, jedoch mit der gehörigen Vorsicht. Auch die Dämpfe von Kräuterabkochungen kann man in die erblinderten Augen lassen, oder wo dieses nicht angeht, ein Tuch oder ein Stück Leinen in eine dergleichen Abkochungen tauchen, und dieses, so warm, als es nur angeht, dem Thiere über das Auge schlagen, und solches zum öfteren wiederholen. Auch der Speichel des Menschen thut eine gute Wirkung auf die Verdunkelung des Auges, wie auch schon oben, S. 344, angeführt worden. S. auch den Art. Rindviehzucht, Th. 124,

am Schlusse unter den Krankheiten des Rindviehes nach. — Ueber den Staar oder Stippes bei Schafen, s. unter Augenkrankheiten der Schafe, im Art. Schaf und Schafzucht, Th. 139, S. 401. — Der graue Staar bei Hunden ist selten zu heilen; denn alle Versuche, die man schon damit gemacht hat, sind fruchtlos abgelaufen. Gewöhnlich stellt sich dieser Staar bei den Hunden in ihrer letzten Lebensperiode ein, und da man auf die erste Verdunkelung nicht recht achtet, so bekommt man den Staar erst dann zu Gesicht, wenn er sich schon gänzlich ausgebildet hat, und dann ist die Kur bei diesen Thieren zu spät. — Ueber die Staarkrankheiten bei den genannten Thieren findet man im Vitet, Rohlwes, Laubender und andern Schriftstellern über die Vieharzneikunst Nachricht. Im Ganzen ist dieser Zweig der Thierheilkunst, die Augenkrankheiten, noch nicht in dem Grade bei den übrigen Hausthieren, außer den Pferden, behandelt worden, daß man günstige Resultate erwarten könnte; denn was darin geschehen ist, kann nur als sehr unbedeutend betrachtet werden.

Staar, (Amerikanischer), s. oben, S. 263.
— (aschgrauer), s. daselbst, S. 260.
— (Bengalischer), der Bengalische Contra, s. das., S. 262.
— (bläulicher), s. oben, unter Staar, Augenkrankheit, S. 276, 329.
— (blutiger), s. das. S. 275, 332.
— (Dauurischer), s. ob., Staar, Vogel, S. 264.
— (Eiter-), eiternder Staar, s. oben, unter Staar, Augenkrankheit, S. 275, 331.
— (Elster-), s. das., S. 260, 262.
— (Europäischer), s. oben, S. 244.
— (erdichteter), vorgegebener Staar, s. Th. 47, S. 654 und f.
— (falscher), s. daselbst, S. 331.

Staar (gelber), s. oben, unter Staar, Augenkrankheit, S. 276.
— (gelbköpfiger), der Staar mit gelblichem Kopfe und Halfe, s. oben, S. 260.
— (gemalter), s. Staar (gescheckter).
— (gemeiner), s. oben, S. 244.
— (gescheckter), getüpfelter, gemalter Staar, s. das. S. 259, 260, und S. 261.
— (getüpfelter), s. den vorhergehenden Artikel.
— (grauer), s. oben, unter Staar, Augenkrankheit, S. 275, 276, 281 und f.
— (grüner), s. daselbst, S. 270, 275, 328.
— (häutiger), s. daselbst, S. 270, 275, 330.
— (Indischer), s. oben, Staar, Vogel, S. 262.
— (käsiger), s. oben, unter Staar, Augenkrankheit, S. 275, 332.
— (Kapscher), der Staar vom Vorgebirge der guten Hoffnung, s. oben, S. 262.
— (Kapsel-), s. oben, unter Staar, Augenkrankheit, S. 273, 275.
— (Krystall-), s. daselbst, S. 331.
— (Louisianischer), s. oben, Staar, Vogel, S. 263.
— (Milch-), s. unter Staar, Augenkrankheit, oben, S. 275, 328.
— (Mohrenköpfiger), schwarzköpfiger Staar, s. oben, Staar, Vogel, S. 260.
— (Nach-), s. oben, unter Staar, Augenkrankheit, S. 330, 332.
— (perlfarbiger), s. daselbst, S. 276.
— (Rinder-), s. oben, Staar, Vogel, S. 244.
— (Rohr-), Schilfstaar, s. daselbst, S. 264.
— (Sack-), s. oben, unter Staar, Augenkrankheit, S. 275, 329.
— (Schilf-), s. oben, Staar, Vogel, S. 264.

Staar (schwarzer), s. oben, unter Staar, Augenkrankheit, S. 275, 277, 287 u. f.

— (schwarzköpfiger), s. Staar, (mohrenköpfiger).

— (wahrer), s. oben, unter Staar, Augenkrankheit, S. 331.

— (Wasser-), s. oben, Staar, Vogel, S. 267.

— (weißer), s. daselbst, S. 259.

— (weißköpfiger), s. daselbst.

— (weißstreifiger), s. daselbst, S. 266.

— (zitternder), s. oben, unter Staar, Augenkrankheit, S. 275, 329.

Staarausziehung, s. ob., S. 293 u. f., 297, u. 314 u. f.

Staarbrille, eine Art Brillen für kranke Augen, hauptsächlich aber für diejenigen, welchen der Staar gestochen worden; s. unter Brille, Th. 6, S. 707. Zu Staarbrillen braucht man convex geschliffene Gläser. Denn da den Augen bei der geglückten Operation die Linse fehlt, welche zur Zusammenbrechung der Lichtstrahlen innerhalb des Auges zur Vereinigung des Bildes auf der Netzhaut am wesentlichsten beiträgt, so muß diese durch ein convexes Glas mit kleiner Brennweite ersetzt werden. Diese Brennweite muß zwischen $1\frac{1}{2}$ und 6 Zoll betragen. Durch eine Staarbrille mit solchen Gläsern kann der Operirte nicht nur lesen, schreiben und andere feine Arbeiten verrichten, wozu ein scharfes Auge gehört, sondern auch in der Ferne sehen; indessen muß zu Letzterem ein schwächeres Glas seyn; daher soll der Operirte zwei Brillen von ungleicher Schärfe haben. So lange ein Operirter noch nicht gänzlich hergestellt ist, das heißt, so lange er noch Nachempfindungen von der Operation hat, darf er sich keiner Staarbrille bedienen, weil diese immer zu einer ungewöhnlichen Anstrengung des Auges Veranlassung giebt, die nachtheilige Folgen haben kann, wenn das Auge noch nicht wieder ganz gesund ist. Daher rathen Augenärzte den Ge-

brauch der Staarbrille erst zwei bis drei Monate nach der Operation an, und auch dann nur erst, wenn man kein krankhaftes Gefühl im Auge mehr verspürt. Auch wird noch der Rath ertheilt, mit einem solchen Glase nicht unversehens in die Sonne zu blicken, weil das Auge dadurch augenblicklich geblendet werden, und die wiedererhaltene Sehekraft verloren gehen würde.

Staarenachat, Staarenstein, ein Achat der versteinerte Korallen enthält, und wie Staarfedern gesprengt ist.

Staarenherd, beim Vogelsteller, ein ordentlicher Vogelherd mit Schlagwänden, sie werden schon um Johanni auf einer Wiese, worauf das Gras vorher abgehauen worden, ohnweit eines Teiches, nach den jungen Staaren aufgestellt.

Staarinstrument, Staarinstrumente, wundarzneiliche oder Wundeninstrumente, welche von den chirurgischen Instrumentenmachern mit vieler Genauigkeit angefertigt oder gemacht werden. Hierzu gehören: die mancherlei Staarnadeln, Staarmesser, Staarscheeren, ꝛc. ꝛc.; s. oben, unter Staar, Augenkrankheit, S. 304, und folg. Um die Instrumente in tauglichem Zustande zu erhalten und vor Rost zu schützen, muß man sie in einem mit Sammet ausgelegten Kästchen aufbewahren, und zu verhindern suchen, daß Schärfe und Spitze nirgend anstoßen. Man wische sie dann öfter mit einem feinen leinenen Tuche behutsam ab. Dabei muß man das Messer in eine zwischen Daumen und Zeigefinger aus dem Tuche gebildete Falte dergestalt legen, daß der Rücken nach oben und die Schneide nach unten in die Falte hinein sieht, u. ziehe dann das Messer nach oben zwischen den die Leinwand andrückenden Fingern heraus. Ein gutes Instrument kann in der Regel mehrere Male gebraucht werden, ehe man nöthig hat, es wieder schleifen zu lassen; doch kann eine widernatürlich sehnige,

hornartige Correa Nadel oder Staarmesser nach einer einzigen Operation stumpf machen.

Staarlanze, s. oben, unter Staar, Augenkrankheit, S. 306.

Staarlöffel, s. daselbst, S. 307.

Staarmesser, s. das. S. 306.

Staarnadel, s. das. S. 292, 304.

Staarnadelmesser, von Herrn Siegerist, eine Verbesserung des Wenzelschen Staarmessers. An der Spitze desselben wird eine vier Linnen lange Nadelspitze angebracht, deren Dicke von der Spitze in der Länge von anderthalb Linien zunimmt, und dann bis gegen den Anfang der Schneide des Messers in der Länge von $2\frac{1}{2}$ Linie an Dicke abnimmt.

Staarniederdrückung, s. oben, unter Staar, Augenkrankheit, S. 292 u. f., u. 310 u. f.

Staaroperation, s. daselbst, S. 290, u. f.

Staarscheere, s. daselbst, S. 307.

Staarspatel, s. daselbst.

Staarstecher, der Operateur oder Okulist, welcher den Staar sticht.

Staarstich, s. ob., unt. Staar, Augenkrankheit.

Staat I., der Zustand oder die Beschaffenheit einer Person oder Sache, eine im Hochdeutschen völlig unbekannte und nur noch in einigen Süd- und Westdeutschen Gegenden gangbare Bedeutung. So steht in dem Deutschen Livius, 1514: In der Stat (Stadt) — da er vormals syn gewonlichen Stat (Stand, Aufenthalt) und Wesen gehalten hat. Hanna blieb nach ihres Mannes Tode in dem Statt der Wittwen, Kaisersb. bei dem Frisch. Sie fragte fleißig nach dem Statt ihrer Schwester, eben ders. Sich im guten Stat befinden. Cramer, im Italienischen Wörterbuche. In demselben Buche findet man noch: Im Stat seyn zu reisen, und nicht im Stat seyn aufzustehen. — In engerer Be-

deutung ist in eben den oben angeführten Theilen Deutschlands Staat ein öffentliches Amt. Wir Pfaffen suchen einen Stat, daß wir mögen Gott dienen, Kaisersb., bei dem Frisch. So auch eben daselbst: Es gedenkt mancher wär ich in dem Stat oder in dem Stot und hätte die oder den, so wär mir wohl. Nach Adelung ist es in diesem Verstande mit Stand gleichbedeutend, und stammt, so wie dieses, von stehen ab. Das Lateinis. Status, Franz. Etat, und Ital. Stato, Istato, haben eine gleiche Bedeutung, ohne deswegen die Stammwörter des Deutschen zu seyn. Im Isländischen ist Stiet, ein öffentliches Amt, eine Würde.

Staat II., ein Wort, welches, nach Adelung, ursprünglich ein Geräusch, ein Getöse bedeutet zu haben scheint, aber nur noch in einigen einzelnen, und zum Theil figürlichen Fällen üblich ist. 1. Geräusch, Wortgepränge, ohne Mehrheit, jedoch nur noch in der im gemeinen Leben üblichen Redensart: großen, Staat von etwas machen, viel Aufhebens. Rühmens; im Italienischen gleichfalls fare gran stato Hierher soll, nach Adelung, auch die Redensart gehören: Staat auf etwas machen, sich darauf verlassen, ingleichen es vermuthen, hoffen. Auf seinen Vater können sie sichern Staat machen, sich sicher auf ihn verlassen. Ich habe lange Staat darauf gemacht, es lange gehofft, vermuthet. Die Niedersachsen gebrauchen die Redensart: Staat machen, noch in weiterem Verstande, für vermuthen überhaupt. Ich mache Staat, die andere Woche wieder hier zu seyn. Hier, in dieser Bedeutung, leidet es noch andere Ableitungen, und besonders die von stehen. — 2. Glänzende und kostbare Hülfsmittel im gesellschaftlichen Leben, so fern man dadurch seine Meinung von seinen eigenen hohen Vorzügen an den Tag legen will; auch ohne Mehrheit. Einen großen Staat

machen oder führen. Einen königlichen Staat führen. Keinen Staat machen. Wo dieses Wort sowohl ein großes und glänzendes Gefolge, als kostbare Kleider, prächtiges Hausgeräth ꝛc. ꝛc., in sich begreift; daher Staatskleider, Staatslivery, Staatskutsche, Staatswagen ꝛc. In engerer Bedeutung ist Staat (1) großes Gefolge, doch nur noch in dem zusammengesetzten Hofstaat, die sämmtlichen zur Bedienung eines Hofes gehörigen Personen zu bezeichnen. (2) Prächtige Kleidung, im gemeinen Leben und der vertraulichen Sprechart. Im völligen Staate erscheinen. Seinen ganzen Staat anlegen. Nach Adelung soll es hier mit stutzen verwandt, und eine Figur des Geräusches seyn, so wie sich Pracht auf eine ähnliche Figur gründet. Beim Notker ist Stata, der Aufwand, die Kosten. — 3. Eine Menge Volkes, nach Adelung, doch nur noch in der engeren Bedeutung, einer zahlreichen Gesellschaft von Menschen, welche zur Beförderung ihrer Glückseligkeit, unter dem gemeinschaftlichen Bande einer Regierungsform stehen, wodurch es sich von Volk und Nation unterscheidet, und eine allgemeine Bemerkung ist, welche die Arten Reich, Republik ꝛc. unter sich begreift, aber nur von solchen bürgerlichen Gesellschaften von einem gewissen beträchtlichen Umfange gebraucht wird, indem man z. B. kleine Freistädte nicht mit dem Namen der Staaten belegt. Man braucht es hier theils als ein Abstractum und ohne Mehrheit. Wider den Staat reden. Ein Verbrechen wider den Staat begehen. Ein Staatsverbrechen. Zum Besten des Staats handeln. Theils auch als ein Concretum, eine auf solche Art verbundene bürgerliche Gesellschaft mit dem ihr gehörigen Landesbezirk zu bezeichnen. Die Europäischen Staaten, die Deutschen Staaten, die Italienischen

Staaten, der Französische Staat, der Englische, Spanische, Portugiesische, Dänische, Schwedische und Russische Staat, der Türkische Staat, der Kirchenstaat. Ein Freistaat, oder eine freie Republik; ein monarchischer Staat. Man gebraucht es auch häufig von den Provinzen eines Landes, oder überhaupt für Provinz, Land, in sofern auch jede Provinz unter sich auf gewisse besondere Art verbunden ist; daher sagt man durch Eines Staaten reisen. Die Preußischen, Oesterreichischen, Sächsischen ꝛc. Staaten, indem man die Provinzen dieser Staaten damit benennt. Seine Staaten vermehren, sie durch einen Zuwachs an Ländern vergrößern. Auch gebraucht man es hier zuweilen für Macht, z. B. seinen Staat vermehren, seine Macht. — Was oben §. 1 und 2 betrifft, so kommen davon besondere Artikel in der Zusammensetzung vor, die das Wort Staat in dem dort angeführten Sinne in sich begreifen. — Was §. 3 betrifft, wo Staat eine verbundene Gesellschaft bedeutet, so ist hier der Ort, das Nöthige darüber zu sagen.

Der Staat, Fr. Etat; Engl. State; Ital. Stato, ist eine unter sich zu gemeinsamen Zwecken verbundene Gesellschaft von geringerem oder größerem Umfange, deren Grundsatz Ordnung (Gesetzlichkeit), Sittlichkeit und gegenseitige Beschützung ist, worauf denn die übrigen gesellschaftlichen Zwecke gebauet worden, von welchen der Verkehr (Gewerbe und Handel) oben anstehen, woraus der gemeinschaftliche Nutzen fließt. Nach dem Aristoteles ist der Staat eine Ordnung der Herrschaft in den Städten, wo aber keine Gesetze herrschen, sey auch kein Staat. Nach dem Plato bildet sich der Staat nach dem Menschen; denn was jedem einzelnen Menschen zum Besten gereichet und seine innere Tugend begründet, das sey

auch zur Vollkommenheit des Staats erforderlich, und bilde die Grundlage aller politischen Einrichtungen. Nach dem Hugo Grotius ist der Staat eine vollkommene Gesellschaft freier Menschen zum Genuß des Rechts und des gemeinschaftlichen Nutzens verbunden. Nach Bodin ist der Staat eine durch höchste Gewalt und Vernunft regierte Menge von Familien und der unter ihnen gemeinschaftlichen Sachen, wobei er aber die sinnlichen Güter zur Vollkommenheit desselben nicht nothwendig achtet, sondern sie nach dem Maaße der Tugend, als des höchsten Guts, beurtheilt, so daß derjenige Staat, dessen Zweck vorzüglicher und göttlicher ist über andere dadurch hervorragt Nach Rühs ist der Staat ein Verein von Menschen, die sich auf einem bestimmten Bezirke der Erde feste Wohnplätze erwählet und vereiniget haben, durch gemeinschaftliche Wirksamkeit die Bedingungen herbeizuführen, wodurch den Einzelnen ihre Bestimmung — Mensch zu seyn, theils möglich, theils erleichtert wird. Hier könnten nun noch mehrere Ansichten der Zwecke in Bildung des Staats angeführt werden, weil sie aber auf die schon gegebenen hinauslaufen, und nichts Ueberwiegendes haben, so müssen sie hier übergangen werden.

Der Ursprung der Staaten ist aus dem Nomadenleben herzuleiten; denn nur das Beisammenleben einzelner Familien in dem Nomadenzustande der Völker an der Wiege der Kultur, führte mehrere Familien zu einem Vereine oder Verbande zusammen, der anfangs wohl nur die Sicherheit zum Zwecke hatte, da diese bei dem Erkennen gegenseitigen Bedürfens, bei dem Erwachen aus dem Zustande der gefahrvollen Ungebundenheit, wohl am meisten gefährdet war. Die Sicherheit der Personen und des Eigenthums, war das erste Gesetz in dem Zusammenleben befreundeter Familien, und mit diesem erhob sich der Staat aus dem Normadenleben. Anders läßt

sich die Gründung des Staats wohl nicht denken; denn die Gründung desselben als eine göttliche Anordnung für den Menschen geradezu festzusetzen, ist nicht denkbar, weil dieses schon Religion, einen Kultus voraussetzen würde; allein durch göttlichen Einfluß in Erhellung des Verstandes zu diesem Zwecke, ist nicht nur denkbar, sondern sogar gewiß, da wir eine gewisse Ordnung, eine Art von Staat schon unter gewissen Thierklassen antreffen, indem sie sich in der Wildniß in Herden versammeln, in großer Anzahl bei einander halten, und so gleichsam nicht nur befreundet leben und für ihre Fortpflanzung Sorge tragen, sondern sich auch, wenn nicht durch die Kraft ihrer natürlichen Waffen, doch durch List gegen ihren gemeinsamen Feind zu vertheidigen oder zu schützen suchen. Und welches Bild von einem Staate geben uns nicht unter den Insekten die Bienen und die Ameisen! — Schon eine gewonnene Aufmerksamkeit auf die Thierwelt hätte den Menschen zur Begründung eines Vereines führen müssen, der ihm die Mittel um so leichter zur Fortpflanzung seines Geschlechtes, zur Gewinnung seines Unterhaltes, und zum Schutze seines Eigenthumes bot, wenn ihn nicht der eigene Trieb durch göttlichen Einfluß zur Erhaltung und Veredelung seines Geschlechts zu seines Gleichen geführt, und so die Bruderkette der Vereinigung um ihn geschlungen hätte. Hieraus fließt also der unumstoßliche Satz, daß der Verein, Staat genannt, ein freiwilliges Aufgeben der natürlichen Freiheit für die gesetzliche ist. Die Garantien oder Bürgen dieses Aufgebens der natürlichen Freiheit von unseren Urvätern, liegen in der Fortpflanzung des Staatslebens, in dem Fortblühen des Staates selbst, und in dem Gefühle des Rechts, der Gesetzlichkeit, welches die Kultur dem Staatsleben eingeimpft hat. Der Kultus, die Religion, tritt hier als ein besonderer Verband, ein besonderer Staat

auf, der seine Gründung, außerdem, was uns die heilige Schrift davon giebt, in dem in uns liegenden Gefühle des Göttlichen hat, gleichviel auf welche Weise unsere Urväter dieses Göttliche sich anschaulich machten, und wie es sich noch jetzt kulturlose Völker personificiren. Dieser Staat unterscheidet sich in sofern von dem Ersteren, daß er gar keine Grenzen hat, man müßte denn die verschiedentlichen Verehrungen des höchsten Wesens, die verschiedenen Religionen, als besondere Grenzen ansehen. Wenn daher das bürgerliche Staatsleben aller civilisirten Völker sich in viele Einzelnheiten theilt, die in Sprache und Verfassung oft sehr von einander abweichen, und verschiedene Ansprüche auf Recht und Gewohnheit, auf Eigenthum und Fremdthum, auf In- und Ausland begründen, so tritt dagegen der geistliche Staat als eine Einheit auf, die allen Gläubigen, in welcher Zunge sie auch reden und welchem Staate sie auch angehören, gleiche Rechte in der Verehrung Gottes gewährt, das heißt, ihre Gotteshäuser Allen öffnet, und bei civilisirten und kultivirten Völkern selbst denjenigen, welche die Weihe in Hinsicht ihrer Glaubensartikel nicht erhalten haben. Der eigentliche, der wahre Kirchenstaat erkennt die Macht des Unsichtbaren und ergiebt sich in dessen Willen durch die Anerkennung einer allgemeinen Gewissensfreiheit in seiner Verehrung. Der Kirchenstaat ist in so fern die Basis des bürgerlichen oder Gesetzstaates, daß er das Tugendgesetz, die Sittlichkeit begründet, also dem bürgerlichen Rechte den Eingang bahnt, mithin auch der wahren Kultur.

Wie man philosophisch den höchst natürlich entstandenen Staat von jeher genommen hat, geht aus den Schriften der verschiedenen Staatslehrer hervor. Nach Plato's Ansicht, der die Sittlichkeit zum Grunde des Staatenverbandes legt, entsteht der Staat aus dem Vorhandenseyn der sittlichen Herr-

schaft als eine nothwendige Folge durch eine natürliche Ungleichheit der Menschen; er rechnet dazu auch die Ungleichheit der Geschäfte, die das Ineinandergreifen mehrerer Individuen nothwendig macht, und ein Alleinstehen nicht gestattet. Landbebauer, Handwerker, Kaufleute und Lohnarbeiter wirken das Ihrige für den wechselseitigen Gebrauch, aus welchem sich Staatshandlungen entwickeln, indem Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit, oder Recht und Unrecht in diesem Verkehre sich entwickeln, die eine Entscheidung, als eine Handlung des Verbandes, eine Staatshandlung nothwendig macht, wodurch die Staatseinrichtung bestimmt wird. In diesem Rechte und Unrechte liegt zugleich eine Ungleichheit in den einzelnen Staatsgliedern; denn wären sie sich gleich, so könnte keine Verschiedenheit der Ansichten des Rechts entstehen, mithin eine Reibung in dem Verbande, die zu seinem Bestehen aber eben so nothwendig erscheint, als ohne dieselbe sein Daseyn nicht lange von Dauer seyn würde, da die Einförmigkeit seine Kraft schwächen und seinen Untergang herbeiführen würde, statt daß die Reibung seine Kräfte steigert, und seine Mitglieder im Produciren und Erfinden reich macht. Das Band, welches alle schroffe Gegensätze ausgleicht, ist die sittliche Vollkommenheit des ganzen Staates. Wenn daher der Staat nicht allein für den Gesammtkörper, sondern auch für Einzelne existirt, deren Wohlfahrt zu begründen sucht, weil er durch sie begründet worden, so existiren umgekehrt diese Einzelnen wieder für ihn und durch ihn. Andere Staatslehrer wollen den Staat aus der allgemeinen Noth und Schlechtigkeit entstehen lassen; denn da diese von Allen gleichförmig gefühlt worden, so müsse auch das Gegenmittel ein gleichförmiger Zwang gewesen seyn, welcher die Noth abwährt und willkührliche schädliche Handlungen auf Einzelne beschränkt. Hiedurch entsteht eine rechtliche Gleichheit

für Alle, mithin liegt hierin die Existenz des Staates, nämlich in der gebundenen Freiheit durch Gesetze. Daß man den Staat mit dem Familienleben verglichen und sein Entstehen daraus herzuleiten gesucht hat, ist sehr natürlich, wenn wir nämlich das Familienleben in civilisirten und kultivirten Staaten betrachten, wo es als ein richtiges Bild eines Staates en miniature angesehen werden kann; allein bei den Urvölkern im Nomadenleben möchte dieses Bild wohl zum Theil verschwinden, wo die Weiber nur als Sclaven betrachtet wurden und gleichsam abgeschieden von der Gemeinschaft der Männer waren; denn hier tritt weder Hülfe, noch Mitgefühl, Besorgniß aus der Liebe oder Freundschaft, hervor, sondern nur aus dem Zwange, aus dem Bittern: du mußt. Die Bildung des Staates tritt aber, wenn gleich das Gefühl des Bedürfens und des Schutzes nothwendig oben anstehen, doch auch aus der Zuneigung der vereinigten Familienglieder zu diesem Zwecke hervor, sonst wäre die Gründung des Staates unmöglich gewesen. Diese Zuneigung entspann sich immer mehr und mehr durch die gegenseitige Hülfsleistung, durch das Miteinander-Arbeiten; es weckte den Trieb zur Geselligkeit, und dieser einmal geweckt, ließ auch nicht wieder Verbindungen sich trennen; und auf diese Weise erlangte der Verein, der Staat die Festigkeit, die durch wirkliche Familienbündnisse, durch gegenseitige Heirathen oder Eheverbindungen, Seitenverwandschaften ꝛc. noch zunahm, also den Staat noch inniger verband, noch mehr befestiget. Nach dieser einmaligen Constituirung des Staates dauert derselbe als ein Gesammttheil von Familien fort. Friedrich Köppen entwirft in seinem Werke: Politik nach Platonischen Grundsätzen mit Anwendung auf unsere Zeit (Leipzig, 1818.) ein Bild dieses Familienlebens in Beziehung auf den Staat, oder um den Staat

daraus herzuleiten, welches in der natürlichen Folge eines schon geregelteren Lebens, einer Art von Civilisation so unrecht nicht ist, wenn nämlich das Aufblühen der Staaten gerade so und nicht anders gedacht werden kann, das heißt, daß ihm schon eine gewisse Civilisation voranging und nicht das rohe Nomadenleben, das Einzelnstehen der nur halb verbundenen Familien. Er sagt:

Wir wollen die Familien und deren Leben als eine Darstellung des wirklichen Staates im Kleinen betrachten, welches genau genug dem auf das Staatsganze anzuwendenden Begriff eines Organismus entspricht, in welchem jeder einzelne Theil die gesammte Beschaffenheit des Ganzen gleichsam wiederholt. Größer wird dieses Bild im Leben eines Staates, noch größer im Leben eines Volkes, allein das Größte läßt sich in dieser Hinsicht denken als das ausgedehnte Kleine, und Letzteres als das zusammengezogene Große. Ausdehnung der Familien in einem gewissen Raume mit gemeinschaftlichen Angelegenheiten, gemeinschaftlicher Herrschaft, Sitte, Lebensweise, giebt den Begriff eines Volkes; Zusammenziehung mehrerer Einzelnen in einem bestimmten Raume, etwa unter demselben Dache, mit gemeinschaftlichen Angelegenheiten, gemeinschaftlicher Herrschaft, Sitte und Lebensweise, giebt den Begriff einer Familie. Setzen wir diese Vergleichung fort, so ist zuvörderst merkwürdig, daß die väterliche Herrschaft, welche in der Familie regiert, gewiß durch keinen Vertrag zwischen Vater und Kindern zu Stande kam, sondern durch Geistesüberlegenheit auf der einen und Hülfsbedürftigkeit auf der andern Seite von selbst entsprang, und ungeachtet der mit dem Heranwachsen der Kinder eintretenden Veränderungen fortdauerte. Sie trägt zugleich einen vollkommenen ethischen Charakter, indem die Regierung der Eltern das Erwachsenseyn der Kinder sich zum Zwecke setzt, mit diesem Erwachsenseyn aber zugleich freie Selbstthätigkeit eintritt, so gut sie den Eltern nur zukommen mag. Ein Verhältniß der Ungleichen wird hier allmählig zu einem Verhältniß zwischen Gleichen, und alle Gesetzmäßigkeit

und Gerechtigkeit des Befehlens und Gehorchens hat ihre Quelle in der überlegenen Vernunft des Familienhauptes, dem die Herrschaft des Ganzen ohne Widerrede zukommt. Wie weit sich diese Herrschaft ausdehne, ob sie sogar über Leben und Tod der Beherrschten entscheiden könne, wird durch ethische Gesichtspunkte ausgemittelt, welche nicht allenthalben unter den Menschen dieselben gewesen, ungeachtet die Herrschaft selbst allenthalben Statt gefunden. — Denken wir uns sonach den Staat als ein vergrößertes Bild der Familie, so ist die Herrschaft in demselben auf ähnliche Weise entstanden, ohne bestimmten Vertrag, sondern durch Geistesüberlegenheit und Hülfsbedürftigkeit. Sie zeigt sich vielleicht minder auffallend, wie bei dem erwachsenen Vater und den neugebornen Kindern, inzwischen bleibt das ursprüngliche Verhältniß des Regierens und Gehorchens dasselbe. Auch im Staate ist der ethische Zweck gesetzt, und wäre eine Einschränkung des Herrschaftsgebrauches vorhanden, so würde diese aus ethischem Gesichtspunkte hervorgehen, wie bei der Familie. Das Verhältniß der Ungleichen würde sich bei richtiger ethischer Führung allmählig zu einem Verhältniß zwischen Gleichen ausbilden. Wollte man von einem stillschweigenden Vertrage reden, wodurch ein gewisses Maaß des Herrschens und ein Zweck desselben gesetzt würde, so wüßten doch die Theilnehmer des Vertrages nichts von seinem ursprünglichen Inhalte und dem Zeitpunkte des Abschließens, wie Kinder und Eltern, sondern müßten erst das Maaß und den Zweck im Gebrauche und der wirklichen Anwendung finden. Dieses Bild des Staates bleibt unverändert, selbst wenn man die Stammherrschaft auf eine Wahl des Anführers zu gewissen Zwecken gründen und darin einen Vertrag der Unterwerfung erkennen wollte. Leben die Familien fort nach herkömmlicher ungeschriebener Sitte und Regel ihrer Väter, so ist dieses, wie Plato sagt, allerdings schon eine Art und Weise des Staats, und dennoch keine selbst gemachte Vereinigung, kein willkührlich beliebtes Zusammentreten mit bestimmt ausgesprochener Absicht und daraus hervorgehender Form. Enstehen Regierungen unter denen, welche in einzelnen Wohnungen und

einzelnen Geschlechtern zerstreut leben, so herrscht unter ihnen der Aelteste wie auch in der Familie, und sie folgen, wie die Vögel, dem Vater und der Mutter. Erst hernach, wenn mehrere zusammenkommen, errichten sie Städte, bauen das Land, machen der wilden Thiere wegen Zäune, die Grundlagen der Mauern, bringen ihre eigenen Sitten und Herrscher zur größern Wohnung, und hier scheint der Anfang der Gesetze und bestimmte Verträge über Herrschaft zu liegen. Allerdings können bei diesem Fortgange des Stamm- und Staatslebens einzelne Eigenschaften, z. B. Tapferkeit, den Herrscher bestimmen; sie ist eine der Tugenden, gewährt den Untergebenen Schutz und Sicherheit, welche gern diese Gaben von der Hand des Ueberlegenen empfangen; dergleichen Empfangen aber geht wohl eine bestimmte Feststellung der Herrschaft voraus; diese ist also schon da, wenn man ihre Fortdauer bestätiget, ja selbst die Fortdauer bedarf nicht allemal einer besondern Bestätigung, sondern gewinnt schon ohnedies ihr Daseyn durch wiederkehrendes Bedürfniß und den Drang der Umstände. Sollen wir deswegen die Leichtigkeit, womit Viele von Wenigen regiert werden, und die blinde Hingebung, womit Menschen ihren eigenen Sinn und Willen, dem Sinne und Willen ihres Beherrschers überlassen, bewundern? Ihre Grundlagen sind schon in der Familie, gehen über in alle größeren Gesellschaftsverhältnisse, stützen sich auf Geistesüberlegenheit und die naturgemäß damit verbundene Herrschaft. Gesetze und Verträge können nach Vorstellungen ethischer Vollkommenheit das Vorhandene läutern, ein schickliches Maaß für dasselbe suchen, nicht etwa die bloße Tapferkeit, wie bei kriegerischen Stämmen, sondern die gesammte Tugend betrachtend; aber ursprünglich hervorbringen und schaffen können sie kein wirkliches Regiment. Wir finden dieses vielmehr in aller Geschichte als Etwas aus entlegener Vorzeit Stammendes, wobei in gegebenen Zeitpunkten und Verhältnissen die Frage entstehen kann: ob es nach Herkommen und Gewohnheit fortdauern soll, oder ob man durch besondere Verträge die Art und Weise der Fortdauer zu bestimmen dienlich achte? Das Bild der Familie zeigt dieselben Merkmale, eine Herrschaft

des Vaters aus den im Gedächtniß untergehenden Tagen der ersten Kindheit, Fortdauer derselben bei dem Heranwachsen der Kinder, mögliche Abänderung und nähere Bestimmung derselben bei eintretender Volljährigkeit oder bei Mißhelligkeiten unter den Familiengliedern überhaupt. Daraus folgt denn wohl, was Aristoteles sagt: der Mensch sey von Natur ein Staatsgeschöpf. Es muß nämlich allenthalben, wo Menschen neben einander wohnen, zu einer ethischen Gemeinschaft, und was von derselben unzertrennlich ist, zum Herrschen und Gehorchen kommen. In dieser Gemeinschaft ist das Stillschweigende älter, als das besonders in Worten Ausgedrückte, das Herkommen älter, als ein besonderer Vertrag, ja sogar nach dem uns bekannten Gange der geschichtlichen Entwickelung das physische Bedürfniß früher einflußreich, als der Gedanke geistiger Wohlfahrt. Daher muß denn auch die Gestalt wirklicher Staaten sehr verschieden ausfallen; sie richtet sich nach der Verschiedenheit der Lebensart, des Klima, der körperlichen und geistigen Anlagen bei den Völkern; eine Ansicht, welche Bodin in seinem Werke über den Staat verfolgt, und deswegen nichts Gleichförmiges für Alle in demselben Maaße Passendes annimmt. Wird doch jeder Geschichtschreiber mit Hume den großen Unterschied zwischen den Germanischen Stämmen der Völkerwanderung und den Unterthanen des Römischen Kaiserreiches anerkennen, wodurch über den Trümmern des Letzteren ganz andere Staaten sich bildeten, indem der unabhängige, wenn gleich ungebildete Geist der Wendischen Völker ein anderer war, als die verfeinerte Schwäche und leidende Hingebung der Römischen Welt. So weit Köppen.

Wie schon oben, S. 355, angeführt worden, kann das Familienleben nur in sofern als ein Gründer des Staates angesehen werden, wenn man sich die Urvölker schon als civilisirt denkt, wenigstens muß doch schon eine Art von Civilisation voraus gegangen seyn, wenn das Familienleben ein wirkliches Bild des Staates, wenn auch nur in seinen rohen Anfängen, abgeben

soll; denn nach dem Familienleben, wie man es noch bei rohen, uncivilisirten und unkultivirten Völkern antrifft, z. B. in einigen Gegenden Afrika's und in Australien, und wonach man sich das Familienleben unserer Urväter in Europa, so wie überhaupt aller Völker im Urzustande denken muß, kann man sich den Staat aus diesem entstehend nicht denken, kann dieses nicht das Vorbild dazu abgegeben haben, sondern nur, wie schon oben Eingangs dieses Artikels gesagt worden, das Bedürfniß eines Schutzes bei den Schwächeren. Eben so wenig kann man sich auch die erste Herrschaft im Staate von einem Familien-Oberhaupte ausgehend denken; denn dieses würde wieder eine gewisse Civilisation voraussetzen, die doch bei rohen Völkern noch gar nicht denkbar ist, sondern nur das Recht des Stärkeren, des an Körper- und Geisteskraft Ueberlegenen. Es ist hier gleichfalls nicht die Rede von einem gebildeten Geiste, sondern nur von einem, von Mutter Natur gut organisirten, der sich durch Kühnheit und List zu erheben weiß, und hierin ist der ungebildete Geist weit reicher, und dem gebildeten überlegen; denn in dem Zeitalter, wo dem Menschen der Name von Zwang, von Sklaverey unbekannt ist, kann nur Tapferkeit und List, den Sieg über diejenigen davon tragen, die nicht gern einen Theil ihrer Freiheit opfern; und da die Selbstliebe gewöhnlich einen Jeden zu Ansprüchen aufmuntert, so wird auch derjenige gehaßt, der eine gewisse Macht und Gewalt an sich reißt. Hierzu kommt nun noch, daß jede Art von Vorrang den Charakter roher Völker beleidiget; denn sie gehorchen Niemanden, wenn sie nicht durch die äußerste Noth dazu gezwungen werden; daher konnte auch nur die Noth, das Bedürfniß des Schutzes eine Verbindung schließen, und sie auf die Folge dauernd machen, die sonst nie zusammengekommen wäre. Diese Vereinigung geschah aber

nicht aus dem Familienleben, sondern aus dem Gewerbsleben; es waren nur Männer, die zusammentraten und den Furchtlosesten und Herzhaftesten unter sich zu ihrem Vorstande, ihren Anführer wählten, die Häuslichkeit, die Familie lag noch weit im Hintergrunde, sie wurden dabei gar nicht beachtet, sondern nur die Behinderung des Fischens, Jagens ꝛc., rief einen Bund hervor, der späterhin den Staat erzeugte. Denn das Patriarchenleben, die Familienstaaten, wie sie in der alten Geschichte vorkommen, und woraus man das erste Bild eines Staates abzuleiten sucht oder herleitet, sind weit spätere Vereine, die schon von einer längst vorhergegangenen Civilisation und Kultur zeugen, also mit jenen Urvereinen gar nicht verglichen werden können, wo die Noth den Menschen zwang sich zu seines Gleichen zu gesellen, um vereint gegen Elemente, Thiere ꝛc. zu kämpfen, die ihm Gefahr, ja den Untergang droheten. Freilich hat das Bild patriarchalischer Vereine, des arkadischen Schäferlebens für gesittete Völker etwas sehr Reizendes und Anziehendes, und mit großer Beredsamkeit sucht man daher den Ursprung der Staaten aus diesem Vereine herzuleiten; sucht man die Verfassung, wo ein Familienältester als Vorstand des Vereines auftritt und in seiner Person alle die Würden vereinet, welche die Erfahrung des Alters ihm zuerkennen, und bei dessen Aussprüchen das Volk gleich einem Orakel sich fügt, weil sie erst nach der Berathung mit den übrigen ihm zunächst erwählten Aeltesten erfolgten, und man diese Verfassung dem bürgerlichen Zustande der Völker so angemessen hält; allein man bedenkt nicht, daß die entworfenen Bilder dieser Vereine, gerade weil sie so viel Anziehendes haben, auch übertrieben worden sind, daß die Phantasie weit über die Wirklichkeit im Ausmalen geschritten ist, und uns daher von jener Völker Leben mehr ein poetisches, als ein wirkliches Bild

geblieben ist, worin wir uns, sollten wir wieder in dasselbe gesellschaftliche Leben, in diese Familienvereine versetzt werden, mit unserer Kultur, und unseren Ansprüchen an die Gesellschaft gewiß nicht wohl fühlen würden; denn es ist nicht gut mit einer spätern Zeit zu vergleichen, in der, wenn gleich nicht mehr Kultur, doch mehr Civilisation herrschte, sich also auch das Staatsleben anders im Einzeln gestaltete.

Ob die Entstehung des Staates sich gleich mit einem Oberhaupte angefangen hat, oder ob man dasselbe gleich hinzudenken muß, wenn man das Wort Staat ausspricht, ist eine nicht leicht zu lösende Aufgabe. Der Staat ist ein Körper mit vielen Gliedern, folglich kann man sich ihn nicht ohne Kopf denken, und dieser Kopf ist das Oberhaupt, gleich viel, dieses Oberhaupt stehe einzeln als ein Ganzes da, Monarchie, oder es werde durch mehrere der vorzüglichsten Glieder aus dem Volke gebildet, Republik. Dieser Satz steht fest, bezieht sich jedoch auf eine schon vorhandene Civilisation, nicht auf den Uranfang des Staates. Hier läßt sich annehmen, wenn man jetzt die rohen, unkultivirten Völker, die sogenannten Wilden, in ihrem Naturzustande betrachtet, wie Reisende in Afrika, Amerika und Australien sie zum Theil gefunden haben, daß der erste Verein sich auch mit einem gewählten Oberhaupte angefange haben, weil man dieses auch bei jenen gefunden hat. Die erste Einrichtung eines Vereines von Völkern, spräche also für die Monarchie; ohne hier weiter untersuchen zu wollen, ob göttlicher Einfluß, oder ob die Betrachtung der Sonne und des Mondes als einzeln stehende Körper, deren Einfluß auf die Natur auch dem rohesten Menschen nicht ganz verborgen bleibt, hierzu Veranlassung gegeben; so viel ist aber gewiß, daß Tapferkeit und Klugheit zuerst die oberste Stelle, den Thron einnahmen. Denjenigen, der sich tapfer bewies, allen Gefahren trotzte, hielt man

auch für den besten Beschützer der Gesellschaft, des Staates; und so übertrug man ihm erst freiwillig die Gewalt. Auch noch jetzt wählen einige Stämme der Nomadenvölker in Afrika und Amerika die Furchtlosesten und Herzhaftesten unter ihnen zum Oberhaupte. Hauptsächlich erhielt aber derjenige den Vorzug, der den meisten Enthusiasmus besaß und dessen Geberden und Akzente am meisten anziehend und überzeugend waren. Wenn man aber auf der einen Seite einem Tapfern das Vorrecht zu herrschen einräumte, so suchte man auf der andern ihm dasselbe auch wieder zu schmälern; denn Eifersucht war immer der Begleiter einer jeden Wahl zum Oberhaupte. So viel könnte man also annehmen, daß sich der Staat mit einem Oberhaupte an der Spitze constituirte, allein erblich war diese Würde nicht, sondern sie unterlag der Wahl des Volkes; denn das Volk, indem es sich in einen Verband gab, und dadurch seine natürliche Freiheit der gesetzlichen opferte, war dennoch stets eifersüchtig auf die Erstere, und suchte diese zu vertheidigen, wo es nur konnte. Man schloß, daß des Vereines Oberhaupt immer mehr an sich zu bringen suchen würde, als man ihm freiwillig einräume, und deßhalb sey es nöthig, die natürliche Freiheit auch gegen die gesetzliche stets zu verfechten. Daher waren die Vortheile der Oberhäupter am Anfange der Staaten nie auf ihrer Seite, sondern immer auf der Seite des Volks, sie konnten nie die höchste Gewalt unumschränkt an sich ziehen, sondern mußten zufrieden seyn, wenn sie ihre übrigen Rechte nur behielten. Die Taprobaner übergaben, nach dem Plinius (Hist. nat. VII., 22.), die höchste Gewalt nur einem Manne der keine Kinder hatte; kam seine Frau mit einem Kinde nieder, so mußte er seine Regierung niederlegen; denn der Staat sollte nicht erblich werden. Und so findet man auch noch jetzt bei rohen Völkern in

Afrika und Amerika ähnliche Einrichtungen. So z. B. sind sie nicht zufrieden, daß sie den Tapfersten unter ihnen zum Oberhaupte erwählt haben, sondern sie wollen auch wissen, ob das gewählte Oberhaupt seine Vorzüge, die ihm die Herrscher-Ansprüche gegeben haben, auch behält, und es nicht in Unthätigkeit hingesunken sey. Daher wird bei manchen Fürsten dieser Nation der Eid der Treue von den Unterthanen erneuert. Der Fürst sitzt auf seinem Throne; ehe er aber dem Volke den Eid abnimmt, legt er öffentlich Proben seiner Geschicklichkeit in der Führung von Pfeil und Bogen, den alten Waffen des Landes, ab; Hierauf zeigt er seine Fertigkeit in der Handhabung der Flinte. Alles dieses müssen seine vornehmsten Bedienten gleichfalls vor der ganzen Versammlung des Volks nachahmen. Nach dem Eratostehnes beim Strabo haben einige Städte im glücklichen Arabien, Hauptstädte der jetzigen Provinzen, die Erblichkeit der Regierung durch folgendes Mittel zu verhindern gesucht. Man erwählte zum angeblichen Erben der Krone das erste Kind, welches nach der Gelangung eines Fürsten zum Throne in einer der vornehmen Familien geboren wurde. Man verzeichnete die Namen der zu einer solchen Zeit schwangeren vornehmen Frauen und verwahrte diese Register sorgfältig, bis eine von ihnen niedergekommen war. Ja man ging so weit, um die Thronfolge dem Volke näher zu bringen, daß man bei einigen Nationen die Thronfolge der Weiber einführte, und man duldete es nicht, daß der Sohn eines Chefs Gewalt und Ansehen behielt. In den frühesten Zeiten bestand daher die Kraft der Staaten mehr in der Volksgewalt, als in der des Oberhauptes, was auch sehr natürlich war, da man noch keine verschiedene Stände kannte, so gab es auch kein getrenntes Interesse, sondern nur Oberhaupt und Volk bildeten den Staat. Je mehr Kraft und Klugheit daher jenes

entwickelte, je mehr beherrschte es das Letztere, je weniger, je kürzer war seine Dauer. Späterhin maßten aber ganze Familien sich die Oberherrschaft an, so daß es dem Volke unmöglich wurde, sie ihnen wieder zu entreißen. Letzteres war daher froh, nur die schädlichen Wirkungen derselben zu verhüten. Dadurch entstand nach und nach die Erblichkeit in dieser Würde, indem sie zuletzt der angesehendsten Familie unter denen blieb, woraus die Wahl des Oberhauptes geschah. Bei dem Zusammentritt zur Beschützung des Eigenthums wählte man auch denjenigen zum Obern, der im Kriege die meisten Wunden empfangen hatte; denn man glaubte, daß er sich am meisten der Gefahr ausgesetzt habe, das Eigenthum Aller zu schützen, und die Fertigkeit zu kämpfen und Schmerzen zu erdulden, habe ihn klug und beherzt gemacht. Diese Kriegeswürde trug er auch auf das gesellschaftliche Leben über. Es verflossen Jahrhunderte, ehe man von den Staatshäuptern andere Eigenschaften als kriegerische forderte; und man übertrat sogar alle Gesetze, um ihnen nur Gelegenheit zu verschaffen, ihre Tapferkeit zu beweisen. Bei der langen Ruhe, welche die ersten Gesellschaften zuweilen hatten, brauchten sie keine kriegerischen Heerführer, und Diodor, (III., 5.) führt Völker an, welche den wachsamsten Hirten zum Oberhaupte wählten, weil dieser auch über seine Unterthanen am meisten wachen werde; auch wohl den Reichsten im Volke, weil dieser ihnen am meisten oder besten würde helfen können. Durch die nach und nach sich eingefundene Kultur, wurden diese, oft niedrigere, Mittel unnöthig gemacht, indem die Regierungsformen einfacher wurden, und auch die Staaten eine andere Gestalt bekamen. Nichts hielt die Obrigkeit in ihrem Laufe auf; man überließ ihr mehr Gewalt, und wenn man ihr auch einige Bedingungen vorschrieb, so war doch ihre Gewalt weit natürlicher. Der Charakter und die

Lage der Völker bestimmte nun auch den Charakter des Staates, und so auch die Eigenschaften, welche man von dem Oberhaupte forderte. Im Allgemeinen achtete man jetzt mehr darauf dem Staate eine gewisse Würde zu geben, man sah daher weniger auf die Herzhaftigkeit der Oberhäupter, als auf die Klugheit; und selbst kriegerische Nationen zogen diese Eigenschaft der Ersteren vor, weil sie die Erstere ersetzen kann. Viele Tataren fragen bei der Wahl ihrer Chans bloß nach Erfahrung und Geschicklichkeit, und übertragen gewöhnlich dem Aeltesten aus der herrschenden Familie die Regierung. Da Klugheit und Weisheit das Antheil des höheren Alters ist, so machte man auch dieses zum Staatsgrundsatz bei der Wahl der Oberhäupter, besonders in denjenigen Staaten, wo das Oberhaupt aus mehreren Gliedern bestand, in Republiken; denn man glaubte, daß ein aus alten Leuten bestehender Rath dem Staate am besten nützen werde. Daher findet man in der älteren Geschichte, überhaupt in den ersten Zeitaltern der beginnenden Kultur, überall in den bürgerlichen Gesellschaften Senate, die aus alten erfahrenen Männern bestehen. Zu dieser Zeit fingen auch die Priester, die Geistlichkeit, an, den geistlichen Staat, den Kultus, auf die bürgerliche Gesellschaft zu pfropfen und so einen Staat im Staate zu bilden, weil sie nicht nur durch den Beruf des höchsten Wesens und den geheiligten Zweck ihres Wirkens auf die Sittlichkeit, sondern sich auch durch ihre Wissenschaft dazu berufen fühlten, wenn nicht allein die Regierung im Staate zu leiten, Hierarchie, sie doch wenigstens mit den bürgerlichen Obern zu theilen, und diese, wo möglich, von sich abhängig zu machen. Beispiele hiervon findet man bei den Hebräern, Juden, Aegyptiern, kurz bei allen alten Völkern, wo die Kultur, die Wissenschaften, sich zu verbreiten anfing. — Aber auch das an Erfahrungen reiche Alter wollte man bei einigen Völ-

kern zum Wohle des Staates nur auf eine gewisse Altersstufe festsetzen, indem man den Satz aufstellte: daß der Mensch, wenn er schon Greis geworden, weder Kraft, noch Thätigkeit mehr genug habe, und daß sein Eifer, für das gemeine Beste zu wirken, bei dem besten Willen erkalten müsse, da ihm die geschwächte Hülle nur Zeit lasse, sich mit sich selbst zu beschäftigen, und wenn es Ausnahmen davon gäbe, so müßten diese doch erst erprüft werden, ehe dem Staate durch Unaufmerksamkeit und Schwäche geschadet würde. Man wählte also späterhin die Glieder, welche das Oberhaupt bilden sollten, nicht mehr allein aus den Aeltesten des Volks, sondern auch aus den noch rüstigen Altersstufen, damit diese jene unterstützen sollten, wo ihrem Rathe irgend eine dem Staate gefährliche Schwäche oder Nachläßigkeit untergelegt werden könnte. Man fand diese Ansicht, in Bezug auf den Staat, selbst bei wilden Völkerschaften, indem sie sich eine Zeit lang von alten Männern beherrschen ließen, diese aber todt schlugen, sobald sie stumpf wurden. Daß man späterhin zu Regenten nur alte Leute wählte, davon will man den Grund in einer sehr sicher berechneten Politik der Vornehmsten im Volke suchen. Man forderte von einem Regenten nicht, daß er die Mißbräuche, die sich unter seinen Vorfahren eingeschlichen, abstelle, wohl aber, daß er neue Mißbräuche zu verhindern suche; dazu fand man nun die alten Leute sehr geschickt. Ferner sah man wohl ein, daß das Gute von selbst gethan wird, und daß man selten glücklich genug ist dem Bösen vorzubeugen; daß es zureicht, wenn die Nationen nur Schattenbilder von Herrschern besitzen; daß die Volksführer die politische Maschine nur wenig bewegen und lenken können; daß man überhaupt zu heftige Bewegungen und Stöße zu vermeiden habe, und daß man die Völker entweder sich selbst überlassen oder nur so leise, als möglich, lenken müsse,

wie die Natur auch verfährt, um das Gleichgewicht nicht zu stören. Man müsse den Staat als eine aufgezogene Uhr betrachten, die ruhig ihre Zeit abläuft, bis zu dem Zeitpunkte, wo man dieselbe Verrichtung wieder mit derselben vornimmt, um sie dieselbe Bewegung machen zu lassen. Da nun die Nationen von ihren gewählten Herrschern nicht viel Gutes erwarteten, so wählten sie auch diejenigen, die durch Schwäche ihrer Körperkraft und des dadurch mehr unwirksam gewordenen Geistes auch unfähig geworden waren zu tyranniſiren. Dieselbe Maxime befolgte man auch späterhin, als die christliche Religion ihre Entstehung genommen hatte, bei der Wahl des geistlichen Oberhauptes, des Pabstes; indem das Kardinalscollegium nur immer diejenigen unter seinen Mitgliedern zu Kandidaten dieser Würde per Scrutinium vorschlug, die im Alter schon hinaufgerückt waren, und daraus wählte man dann mit zwei Drittheilen der Stimmen den geistlichen Herrscher, weil man überzeugt zu seyn schien, daß er in diesem Alter keine Reformen in den Angelegenheiten der Kirche und des weltlichen Staatsregimentes mehr vornehmen, also Alles beim Alten lassen würde. Der schlaue Sixtus der Fünfte betrog seine Collegen, die Kardinäle, dadurch, daß er sich schon lange vorher bei dem Leben seines Vorgängers schwach und hinfällig stellte, aber nachdem er Pabst durch diese List geworden war, die Larve abnahm, und manche Reform zum Nachtheile der Kirchendiener und seiner weltlichen Großen, das heißt, der Großen in seinem Staate, machte. — Mit der Zeit wurde man gewahr, daß auch diese Klugheit keine große Wirkung hervorbrachte. Die Völker wurden daher unwillig, sie ließen Alles gehen wie es ging oder gehen wollte, und in dieser Zeit bestimmte der Zufall oder oft auch kindische Eigenschaften die Wahl des Staatsoberhauptes. Oft kam auch die äußere Vil-

dung in Anschlag; ein schöner Wuchs, eine schöne Haltung des Körpers, ein ausdrucksvolles Gesicht wurden als Vorzüge eines Regenten angesehen. Die Gestalt giebt seinen Befehlen Gewicht, und man muß, um Menschen zu beherrschen, etwas mehr von den oben genannten Eigenschaften haben, als andere Sterbliche. Nach dem Diodor (Sicul. III, 5.) wählten die Kathäer, ein Scytisches Volk, und verschiedene Völkerschaften in Aethiopien, den zu ihrem Könige, der die übrigen an Schönheit übertraf. Dann glaubte man auch, daß der Zufall es besser treffen würde, als die Klugheit, und die Lehre von der Vorsehung veranlaßte hier oft die größten Ausschweifungen. Man wollte bei den Wahlen den Menschenverstand nicht mehr anwenden, sondern nur Gott oder dem Schicksale sollte die Entscheidung überlassen bleiben. Die Aethiopischen Priester erwählten die rechtschaffendsten unter ihnen zu Staatsoberhäuptern, die sie in einen Kreis umschlossen. Ein Opferpriester trat mitten in den Kreis und hüpfte wie ein Satyr darin umher; derjenige, welchen er durch Zufall anfaßte, ward Herrscher; denn man glaubte, die Vorsehung selbst trage ihm die Herrschaft auf. Bei den Tataren in Daghestan versammeln sich die Oberhäupter nach dem Tode ihres Herrschers, stellen sich in einen Kreis, und ein Priester wirft einen goldenen Apfel nach ihnen, und derjenige ist König, den der Apfel trifft. Die alten Perser bestimmten denjenigen zum Herrscher, dessen Pferd zuerst wieherte. Hieraus gewahrt man, wie es mit dem Ursprunge und der ersten Fortbildung der Staaten und deren Oberhaupt, identisch oder gleichbedeutend mit Staat, ging. Die Völker wurden oft in dem betrogen, warum sie die Schranken der Gesetzlichkeit ergriffen, und ihre natürliche Freiheit opferten; denn sie befanden sich mit aller ihrer Abwechselung in den Wahlen so schlecht, daß sie

wieder in die Gewohnheit ihrer Wiege zurückfielen. Vorurtheile, Aberglaube und die Unglücksfälle, die ein Volk treffen, sagt ein Schriftsteller (Demounier) versetzen es in einen Zustand von Ohnmacht und Verwilderung, in welchem man mit seiner Freiheit und Vernuft schalten kann, wie man will. Nach dem Plinius (Hist. nat. VI., 30) und Solinus (Cap. 43) sollen einige Afrikaner einen Hund zum Könige gewählt haben. Dieses Factum scheint außerordentlich zu seyn; allein wenn man bedenkt, daß die Menschen Thiere zur Gottheit gemacht haben, und sogar die Israeliten, als ein schon erleuchtetes Volk, ein Kalb anbeteten, warum konnte man nicht auch die Thiere zu Königen machen, da ihre Umgebungen, die Menschen in ihrem Gefolge, die Rolle, die sie spielen sollten, übernahmen, und für sie spielten; denn worin eigentlich sonst die Herrschaft dieses Hundes bestand, ist nicht mit angeführt worden. In Rom waren die heiligen Vögel gewissermaßen die Regenten, weil sie die wichtigsten Staatsangelegenheiten entschieden. Am eifersüchtigsten waren die Freistaaten oder Republiken auf ausgezeichnete Menschen, wie wir dieses bei den Feldherren der Griechen im Cornelius Nepos sehen, ja man ging bei den Griechen so weit, daß man allen mit Klugheit veranstalteten Wahlen entsagte, und sich bloß an den Zufall hielt; auf solche Weise wurde das Archontat in Athen blos durchs Loos vertheilt. Nach und nach wurde die Herrschaft immer mehr unumschränkt, und das Volk verlor zuletzt das Wahlrecht durch Uneinigkeit, die Herrschaft wurde erblich oder doch so gestellt, daß der Regent seinen Thronfolger bestimmen konnte. So z. B. wählte der Czaar in Rußland wen er wollte zu seinem Thronfolger, und durfte die Krone auch einer Person vermachen, die nicht zu seiner Familie gehörte. Dann trat auch bei mehreren Völkern die Gewalt auf, und verschaffte sich

den Thron, den Zügel des Staats. So verdrängen oft bei mehreren Asiatischen und Afrikanischen Fürsten die Anverwandten einander von dem Throne, oder nach dem Tode eines Herrschers maßt sich der Mächtigste denselben an, welches auch bei einigen Negervölkern der Fall ist, wie z. B. bei den Negern am Gambia. Kurz man kann sich seit der Entstehung der Staaten in Hinsicht der Herrschaft derselben keinen Wechsel nicht sonderbar genug denken, der nicht da gewesen wäre, bis man größtentheils bei der Erblichkeit der Herrscherwürde stehen geblieben ist, zum Theil mit Unumschränktheit, zum Theil mit Beschränktheit im niedrigen und höhern Grade. Die früheren Eigenschaften der Republiken verbinden sich jetzt mit dem monarchischen Prinzip bei constitutionellen Staaten, sie machen den höchsten Grad der Beschränktheit bei Monarchien aus.

Bei der Entstehung der Staaten bestimmte das Volk auch zugleich wie es regiert seyn wollte, und diese Bestimmung hat sich lange Zeit bei verschiedenen Völkern mit eigenthümlichen Ceremonien erhalten, wobei es denn noch darauf ankam, ob das Volk einen kriegerischen Geist besaß, oder ob es den Künsten des Friedens hold war. Die alten Tataren, ein kriegerisches Volk, redeten mit denjenigen, die sie zu Staatshäuptern einsetzten, auf einen andern Ton, wie ein friedliebendes Volk mit den Ihrigen. Bei den Tataren rief man das Volk zusammen, welches sich vor dem Throne des neuen Herrschers niederwarf, die Ersten oder Vornehmsten der Nation sagten zu ihm: Wir bitten Dich, oder auch: wir befehlen Dir, unser Herr zu seyn. Der König antwortete: Ihr müßt also zur Erfüllung meiner Befehle bereit seyn, Euch auf den Weg begeben, wenn ich reden werde, und mir als unerschrockene Männer gehorchen, wenn ich Euch gebiete, Jemanden umzubringen. Das Volk rief aus: das Alles wollen

wir thun. Der König sagte hierauf: Künftig wird demnach das Wort meines Mundes ein Befehl seyn, und dieses Schwerd wird meinen Willen verkündigen. Nun legte man den Monarchen auf die Erde, und der Sprecher des Volks sagte: Siehe hier Deinen Thron! wirst Du mit Billigkeit und Gerechtigkeit regieren, so wird Dir Alles zu Gebote stehen, wirst Du aber Deine Gewalt mißbrauchen, so wirst Du zu Staub werden. Eine ähnliche Ceremonie wurde noch im dreizehnten Jahrhunderte befolgt. Die Regierung war aber nicht mehr dieselbe der früheren Zeit, sie war ausgeartet, man hatte andere Interessen im Auge und sah wenig auf des Volkes Wohl. Bei der Inauguration des Chan Octai befahlen ihm, nach Plan Carpin, die Vornehmsten unter den Tataren sich auf ein Stück Filz niederzusetzen, und der vornehmste Sprecher sagte: Achte die Großen, sey gerecht und wohlthätig gegen Alle, wirst Du es nicht seyn, so wird Dein Zustand so elend werden, daß Du nicht einmal das Stückchen Filz besitzen wirst, auf welchem Du jetzt sitzest. — Bei den Herzögen von Kärnthen war noch bis auf die neuere Zeit die Methode des Alterthums das Staatsoberhaupt einzuweihen, ihm die Pflichten an's Herz zu legen, warum er diese Würde im Staate bekleide. Ein Bauer stieg nämlich auf einen Stein, in der rechten Hand führte er eine Kuh und ein schwarzes Kalb, und in der Linken eine magere Stute. Der Herzog kam nun in Bauernkleidern mit einem ansehnlichen Gefolge an. Der Bauer starrte ihn an und fragte: Wer ist dieser Mann, der so dreist und mit solcher Pracht daher kommt? Man antwortete: Es ist der Herzog oder der Fürst. Er fragte nun weiter: Ist er auch ein gerechter Richter? Liegt ihm die Glückseligkeit dieses Landes am Herzen? Ist er ein freier Mensch, und verdient er so viel Ehre? Die Antwort war: Ja, er verdient sie

und er wird sie verdienen. Der Bauer erwiederte: Was hat er für ein Recht mich von diesem Platze zu vertreiben? Nach vielen anderen Fragen, Antworten und Ceremonien, gab er dem Fürsten eine Ohrfeige und befahl ihm, seine Unterthanen mit Weisheit zu regieren. — Die Sinesen haben zwölf Perlenbänder an die Kaiserliche Krone angebracht. Vier derselben hängen über den Augen, welches anzeigen soll, der Fürst müsse bei der Ertheilung des Rechts die Augen verschlossen haben, und sich nie durch die Vorliebe für die Begüterten, noch durch Mitleiden gegen die Armen, in seinen Aussprüchen bestimmen lassen; vier andere hängen über den Ohren, um damit anzudeuten, daß er nur das Gesetz und die Billigkeit hören solle; vier hängen nach hinten zu, welche den Herrschern anzeigen sollen, daß sie Urtheilskraft, Einsichten in den Staatshaushalt, Nachdenken und Arbeitsamkeit bedürfen. — Die Hunnen legten eine seidene Schnur um den Hals ihres Chans an dem Tage seiner Thronbesteigung, welche Schnur so fest angezogen wurde, daß er kaum mehr athmen konnte. Man ließ aber sogleich nach, und die ersten Worte, welche er in seiner Betäubung aussprach, waren eine Vorbedeutung von den künftigen Ereignissen seiner Regierung. — Bei der Krönung des Königs von Congo, redet ihn ein Neger aus der vornehmsten Kaste mit folgenden Worten an: Du, der Du König seyn sollst, sey weder ein Räuber, noch ein Geizhals, noch rachsüchtig; sey den Armen Freund, gieb Almosen zur Erlösung der Sclaven und der Gefangenen; stehe den Unglücklichen bei; sey wohlthätig für die Kirche; bemühe Dich in diesem Königreiche Friede und Ruhe zu erhalten; die ganze Versammlung wirft nun Sand und Erde über ihn und ein jeder wiederholt die Worte: Du mußt, Deiner Würde ungeachtet, Staub werden. — In Juda, einem Reiche von Guinea, stehen, nach Desmarchais, ein Paar Zwerge

vor dem einzuweihenden Staatsoberhaupte, die ihm die guten Eigenschaften seiner Vorfahren zu Gemüthe führen, und ihn zur Nachahmung guter, tugendhafter Fürsten aufmuntern; sie endigen ihre Rede mit Wünschen für die Glückseligkeit seiner Regierung. Uebrigens sey dieser Staat während des Interregnums von drei Monaten ganz der Gesetzlosigkeit preis gegeben, weil nach einem alten Gebrauche ein jeder Privatmann berechtiget sey, nach seinen Einfällen zu schalten. Sobald daher der Tod des Königs bekannt gemacht wird, so gelten die Gesetze und die Obrigkeit nichts mehr; man kann nicht aus seinem Besitzthume treten ohne gemißhandelt oder bestohlen zu werden, kurz man erlaubt sich in dieser Zwischenzeit alles, was zügellose Freiheit nur erdenken kann. — Sobald ein Herrscher in Visnapore oder Bisnapore in Bengalen seine neue Würde antrat, so wurde er in einen Saal geführt, wo fünf Haufen von Gold, Silber, Stoffen, Waffen und Reis, und einen Haufen von Asche lag, man verband dem angehenden Fürsten die Augen und führte ihn in den Saal. Brachte ihn nun der Zufall an den Haufen von Gold oder Silber, so folgerte man daraus, daß er nach Reichthümern streben und daß er seine Unterthanen durch seinen Geiz zur Last fallen werde; traf er auf die Stoffe, so schloß man daraus, daß sein Hof glänzend seyn, und daß er den Handel in seinem Reiche begünstigen werde; berührte er die Waffen oder den Reishaufen, so prophezeihete man sich Eroberungen und Ueberfluß; nur wenn er auf den Aschenhaufen traf, so hielt man dieses für eine sehr unglückliche Vorbedeutung. — Die Mexicaner trugen den neuerwählten Kaiser ganz nakt in den Tempel, der Oberpriester schlich heimlich herbei, und strich ihm den Leib mit einer schwarzen Farbe an; auf den Kopf legte er ihm einen weissen Mantel, der mit Todtenschädeln und Knochen angefüllt war. — Der Cazike der Mizroher

brachte ein Jahr in einem Kloster zu; die Priester kleideten ihn in Lumpen, und nachdem sie sein Gesicht, Bauch, Schultern ꝛc. mit Gummi und giftigen Pflanzen gerieben hatten, wurde er von vier jungen Mädchen in wohlriechendem Wasser abgewaschen. Nach einer Sage sollen sich Säufer ehemals der Krone bedient haben, um den Rausch zu verhindern, und man habe aus dem Diademe ein Zeichen der Königlichen Würde gemacht, um die Könige vor der Trunkenheit des Stolzes und der höchsten Gewalt zu warnen. — Auch geistlichen Oberhäuptern hat man nicht unterlassen, wichtige Lehren zu geben, sie an ihre Pflichten zu erinnern. So führte man z. B. ehemals den Pabst, nach seiner Erwählung auf einen durchlöcherten steinernen Stuhl, stercoraria genannt, von welchem er dem Volke Geld zuwarf; dadurch wollte man ihm zu erkennen geben, daß er ein Mensch sey und den Bedürfnissen der Natur unterworfen bleibe. Auch bei noch rohen Völkern geschieht solches. Wenn z. B. die Neger in Issiny einem Oberpriester seine Würde übergeben, so ziehen sie ihn nakt aus, und nachdem sie ihn vom Kopfe bis zu den Füßen mit Fetischen bedeckt haben, führen sie ihn durch alle Straßen der Stadt, und rufen ihm zu: Sey gerecht! — Hatten Regenten ehemals einen Mord an einem Geistlichen begangen, so waren alle folgende Regenten verpflichtet, bei dem Grabe des Ermordeten die Ungerechtigkeit anzuerkennen. So ermordete Boleslav der Zweite einen Bischof vor dem Altare, weil er ihm über seine ausschweifende Lebensart Vorwürfe gemacht hatte; jeder König von Polen begab sich daher nach dem Grabe dieses Geistlichen; hier bekannte er, dieser Mord sei abscheulich, und er verfluche die Fürsten, welche dergleichen Gottlosigkeit begehen. — Oft blieben die Zwecke des Staates durch niedrige Schmeichler, welche den Thron umgaben, und nur ihr Interesse

im Auge hatten, unberücksichtiget, wodurch oft namenloses Unglück über den Staat und die Fürstenfamilie gebracht wurde, und daher kam es oft in den ältesten Zeiten, daß man den Fürsten immer zu isoliren und von allem fremden Einflusse frei zu erhalten suchte, damit er nicht durch falsche Ohrenbläser in seinem wichtigen Amte sollte gestört, und Gerechtigkeit auszuüben behindert werden. Daher wählte man zu Herrschern oft Fremde, weil man sie für einflußfreier hielt, als die im Staate Gebornen, die Innländer; dieserhalb sah man es auch gern, wenn sich Herrscher nicht vermählten, und so von dem Einflusse der Weiber frei blieben, oder diese doch wenigstens nicht Ansprüche auf eine Würde erhielten, die sie täglich in die Nähe des Herrschers brachten, und so sein Gemüth zu manchen Handlungen stimmen konnten, die dem Staate nachtheilig wären. Eben so sah man es auch gern, wenn Jungfrauen den Thron bestiegen, daß sie sich nicht vermählten, weil man glaubte, daß ihre Regierung gleich ihrer Jungfräulichkeit rein von allen bösen Flecken bliebe. Man war also immer bedacht, die Fürsten oder gewählten Oberhäupter der Staaten von allen Einflüssen frei zu erhalten, damit sie nach der Verfassung, nach den Gesetzen regieren, und sich durch keine Interessen von Vornehmen und Reichen des Staates von dieser Bahn abwendig machen lassen sollten; denn immer bewachte das Volk mit eifersüchtigen Blicken alle Schritte des Regenten und seiner Umgebung. Alle diese Beispiele sind bloß darum hier angeführt worden, um zu beweisen, daß bei der Begründung aller Staaten, nur Gerechtigkeit und Sittlichkeit, überhaupt nur das Gefühl für Tugend vorwaltet, und nur die Völker, indem sie zu einem Vereine, zur Bildung des Staates zusammen traten, nur diese als die Grundlagen ihrer Verpflichtungen zu einander ansahen, sie nur diese Bedingungen in die

Hände desjenigen legten, den sie zu ihrem Herrscher bestimmt hatten, und hierzu sind gerade die Beispiele derjenigen Völker wichtig, die man noch zu den unkultivirten, zu den rohen rechnet, weil ihre Verfassung noch dem Urzustande der Staaten am nächsten kommt, man das Urbild derselben nach diesen am besten beurtheilen kann. Hier muß man doch wohl bei dem Eintritte des Menschen zu einem Bunde der gegenseitigen Hülfsleistung und Beschützung das Walten der Vorsehung, den göttlichen Einfluß erkennen, weil ein Prinzip bei allen Völkern, zu welcher Religion sie sich auch bekennen oder welchen Glauben sie auch haben mögen, vorwaltet, nämlich das — des Rechts und der Sittlichkeit.

Nachdem in dem Vorhergehenden die Gründung oder Entstehung der Staaten, und die Herrschaft über dieselben, so wie sie auseinander hervorgehend und ineinander wirkend zum Theil gedacht werden können und müssen, zum Theil auch die Geschichte sie uns aufbewahrt hat, und von welchem Urbilde uns noch jetzt die rohen, kulturlosen Völker das Muster liefern, und dann welche Grundsätze die einzelnen Familien bei ihrem Zusammentritte zu einen Staate aufstellten, um darnach das Regiment zu verwalten, das Nöthige gesagt worden, ist es nun noch nöthig den Zweck, die Eintheilung, Ordnung oder Einrichtung und die Wirkung des Staates hier noch zu beleuchten. Was den Zweck des Staates betrifft, so kann man ihn schon aus dem, was oben im Allgemeinen über die Entstehung des Staates gesagt worden, entnehmen. Zweck des Staates ist, außer der Beschützung und Sicherstellung der Personen und des Eigenthums, die Wohlfahrt der Einzelnen zur Wohlfahrt des Ganzen. Jedes Mitglied der Gesellschaft hat Ansprüche auf eine unbeschränkte Thätigkeit des Körpers und des Geistes zur Sicherstellung seiner Existenz, auf Freiheit

in Betreibung seines Gewerbes, und auf jede Hülfe und jeden Schutz in, zu und bei demselben von Seiten der Regierung, wofür es wiederum einen Theil seines Gewinnes an die Regierung zur Erhaltung des Ganzen abträgt, woraus also eine Wechselwirkung entsteht; denn so wie der Staat durch mannigfaltigen Unterricht, zweckmäßige Anstalten ꝛc. zur Bildung seiner Staatsmitglieder und Beförderung deren Industrie zum Wohle jedes Einzelnen sorgt, so sorgen diese Einzelnen wieder durch ihre Beiträge an denselben, daß ihm dieses möglich wird, also auch das Ganze fortbestehen kann. Köppen sagt (a. a. O., S. 63): „Kein wirklicher Staat kommt zum Daseyn, ohne den Gliedern desselben sinnliche Güter zu gewähren und den Gebrauch der Sachen für physische Bedürfnisse zu erleichtern und auszudehnen; denn dieses gehört zu seiner Wohlfahrt; sobald ein unaufhörliches Ringen mit widerstrebenden Naturverhältnissen, Mangel, Armuth und Noth in der bürgerlichen Gesellschaft Statt finden, müßte sie sich von selber auflösen.“ Dieses ist gewiß sehr wahr, indessen sind diese Krebsschäden der bürgerlichen Gesellschaft in keinem Staate ganz abzuwehren, sie wohnen ihm im größeren oder geringeren Grade bei, je nachdem die Regierung Gewerbskanäle zu vervielfältigen und zu öffnen versteht, oder sie durch Unkunde, drückende Abgaben ꝛc. verschließt. Die Naturverhältnisse sind selten so widerstrebend, daß sie den Betrieb der Staatsbürger so hemmen sollten, daß sich dadurch die Gesellschaft auflöset oder auflösen könnte; denn überall sucht der Erfindungsgeist der Menschen den rauhesten Steppen, dem kärglichsten Boden Erzeugnisse abzugewinnen, mithin kann auch überall eine Gesellschaft bestehen, wo es die Natur zuläßt, das heißt, nicht Felsen, Wasser, Klima ꝛc. der Kultur des Bodens und der Existenz der Menschen und des Viehes Grenzen setzen, und wo dieses der Fall ist, da

siedeln sich auch keine Kolonisten an, um sich zu einer Gesellschaft, zu einem Staate zu vereinen. — Einige philosophische Staatslehrer wollen, nach dem Plato, den Hauptzweck des Staates, die Beförderung der Industrie, der zeitlichen Gewerbsamkeit in allen ihren Zweigen, dem Streben nach ethischer Vollkommenheit untergeordnet wissen, nach dem Grundsatze, daß die menschlichen Güter den göttlichen untergeordnet seyen. Wenn dieser Satz in so fern seine Richtigkeit hat, daß wir alle Güter durch die göttliche Hülfe besitzen, so leidet er doch in so fern einen Einwurf, daß, wenn wir alle bloß nach der ethischen Vollkommenheit streben wollten, wie diese Philosophen es uns zur Pflicht machen wollen, nur darin unsere Glückseligkeit zu gründen, so würde darüber die industriöse verloren gehen, welche Hauptzweck des bürgerlichen Staates ist, weil er nur dadurch seine eigentliche Existenz hat und diese auch der oben ausgesprochene Zweck der Gesellschaft ist. Daß man übrigens auch nothwendig nach dem Sittlichen streben müsse, fließt aus den Lehren der Religion, besonders der christlichen, welche die Grundlage der Erziehung eines jeden Staatsbürgers bis zu seinem Eintritte in das Geschäftsleben seyn soll, und die dann durch den Kirchenstaat fortgesetzt wird. Daß die irdischen Güter oft von dem Menschen überschätzt zu werden pflegen, ist richtig, wie aber durch diese einseitige Ueberschätzung eine gewisse Gefahr für den Hauptzweck des Staates entspringen kann, die der vernünftige Staatsmann abzuwehren habe, wie einige Philosophen nach dem Plato haben wollen, damit es die Bürger nicht verderbe, ist nicht einzusehen, da das Gegengewicht überwiegend ist, also nie Gefahr für das sittliche Wohl des Staates entspringen kann, und wo dieses wirklich der Fall ist, wo dem Uebermuthe und Stolze, die aus der Ueberschätzung irdischer Güter hervorgehen, alle ethischen Zwecke

des Staates unterliegen, wie uns die Geschichte, selbst die neueste, Beispiele aufstellt, da tritt dann eine Radikalkur ein, die das Gleichgewicht, wenn gleich mit vielen Aufopferungen, doch auch mit weisen Lehren auf die Zukunft, wieder nach und nach herstellt. Wenn uns daher Philosophen oft Staatslehren aufstellen, die wir nicht mit den Staatszwecken vereinigen können, so liegt dieses bloß darin, daß sie mit ihrem Geiste in Regionen umherkreisen, wo ihnen weder der Körper, noch die Gewerbsamkeit folgen kann. Dieses ist nicht bloß der Fall mit den Lehren der alten Philosophen, welche über den Zweck des Staates geschrieben haben, sondern auch vieler neuern. Daß aber auch die alten Philosophen bei der Staatslehre sich nicht immer genau ausgedrückt haben, ja selbst mit ihrer Ansicht über die Zwecke des Staates im Streite lagen, beweiset selbst Aristoteles, welcher die Autarkie und das vollendete Leben zum Zwecke des Staates macht; er giebt darin keine Gewißheit, ob er mit dem Aufgestellten die göttlichen oder die menschlichen Güter oder alle beide verstanden wissen will; denn indem er zuweilen vom Natürlichen, dann auch wieder vom Guten und Gerechten spricht, so läßt er im Zweifel, welches er eigentlich zum Hauptzwecke des Staates macht, entweder die physische oder die ethische Vollkommenheit, und so geht es auch mit andern Staatslehrern, indem sie ihre Meinung von dem Zwecke des Staates so stellen, daß man sowohl das Eine, als auch das Andere davon glauben kann, und dann kommt es noch darauf an, ob die Begriffe der Alten vom Staatsleben nicht ganz andere waren, als man ihnen unterlegt, weil man sie nach dem beurtheilt, was uns die Geschichte von den Griechischen Staaten und ihrem Regimente aufbehalten hat. Uebrigens sprechen selbst alte Philosophen ungünstig von den entworfenen Staaten der Philosophen, indem sie von den wirklichen weit

abständen oder abwichen, wie z. B. Aristoteles; auch soll die Lust zum Metaphysiziren zu den eben nicht lobenswerthen Eigenthümlichkeiten alter Philosophen überhaupt gehören. So ist z. B. die Platonische Republik fast zum Ausdrucke für dasjenige, nach Köppen, gebraucht worden, was gar nicht im Menschenleben vorkommt, außer Zusammenhange mit demselben dichterisch ergötzlich ist, aber die Weisheit des Politikers auf Abwege bringt. In Griechenland wollten Einige sogar behaupten, daß diejenigen, welche sich lange mit der Philosophie beschäftigten, dem Staate unnütz würden; und daher findet der eben genannte Schriftsteller es auch sehr wahr, daß eine Staatseinrichtung nach bloßen Begriffen ohne Voraussetzung eines wirklich Gegebenen, wirklicher Verhältnisse, wirklicher Völker, gar keine reale Bedeutung hat; sondern daß Menschen mit Familienleben, Sitten, Gewohnheiten seyn müssen, um den Staat in der Wirklichkeit möglich zu machen, und diese vorauszusetzenden Dinge ließen sich daher durch den Staatskünstler nicht hervorbringen und schaffen, wie die Räder einer Maschine unmittelbar durch den Mechaniker gemacht würden; selbst wenn der Zweck wäre, einen ganz neuen Staat zu bilden, nicht bloß einen vorhandenen umzugestalten, gelte dasselbe; denn ungeachtet der großen Zwanglosigkeit, welche dem Gesetzgeber und Staatengründer dann vergönnt zu seyn scheine, finde er dennoch seine bestimmten Schranken und einen seiner weisen Ueberlegung vorgezeichneten Weg durch ein Herkömmliches unter den Familien und ihren Gliedern, dessen Kraft, wenn er ihrer Richtung geradehin entgegenarbeitete, alle Einrichtungen umstürzen würde. Verstehe man deswegen unter einem Staate der Philosophen ein gesellschaftliches Leben der Menschen, wie es nirgendwo gefunden worden, mit erdichteten Verhältnissen für ein dichterisches Gesammtbild der-

selben, so ist die Haltungslosigkeit entschieden genug, dieses ist aber gewiß kein Platonischer Staat, dessen Grundlage mit dem wirklich Gegebenen in der engsten Beziehung steht, und in seiner vollständigen Anordnung immer darauf zurückweiset. — Dem vollkommenen Staate liegt nur die Wirklichkeit zum Grunde, und nichts Ideales; denn das wirkliche Leben ist kein Traum, kein Hirngespinnst, und daher nützten auch alle, aus Hirngespinnsten abgeleiteten Systeme Staaten zu gründen, zu verbessern oder umzuwandeln nicht nur nichts, sondern sie bringen, wo man sie wirklich zur Ausführung zu bringen sucht oder bringt, den größten Nachtheil hervor, weil sie nirgends in der Wirklichkeit passen wollen, nirgends dem Zwecke des Staates entsprechen; und besonders geht es denjenigen Systematikern sehr übel, die den Staat für höhere Zwecke bestimmt glauben, die nur glauben, er sey eine Vorbereitung zu einem höheren geistigeren Leben, und dieserhalb müsse auch die ganze Wirklichkeit, mehr geistig und höheren Tugenden gewidmet seyn. Wenn nun dieses auch bei einzelnen Staatsgliedern der Fall ist, daß ihre Erkenntnisse einen höhern Charakter an sich tragen, so kann man diese doch nicht als die Richtschnur für Tausende, ja Millionen von Bewohnern des Staates gelten lassen, denen eine solche Erleuchtung nicht geworden ist, sondern die nach ihrer Väter Weise fortleben, und also in dem Herkömmlichen und in so vielen andern Dingen ihre Wirksamkeit und ihre Erholung, ihren Genuß finden, wohi Besserungen der Mängel zulassend, aber nicht Neuerungen, die sie ganz aus der gewohnten Sphäre herausreißen, ganz ihren gewonnenen Standpunkt verrücken, und sie gleichsam zu neuen Wesen gestalten. Dergleichen totale Umwandlungen, wo gleichsam für den Staat ein ganz neues Leben beginnt sind möglich, ja sind vorhanden, aber nur durch Revolutionen, wie sie uns die neueste Zeit in so mannig-

faltigem Wechsel, so mannigfaltigen Gestalten sattsam gezeigt hat und noch zeigt. Es versteht sich, daß hier nicht von Veränderungen in den Wissenschaften, Künsten und Handwerken die Rede ist, die unaufhaltsam ihre Vor-, Fort- und Rückschritte machen, sondern von Umwandlungen des Gesammtkörpers, des Staates, die auf Sitten, Gewohnheiten, und auf hundert andere Dinge Bezug haben, und also ein ganz neues Staatsleben hervorrufen, eine ganz neue Erziehung des künftigen Staatsbürgers, die also eine ganz neue An- und Einsicht in allen Familien hervorruft, um darnach die häusliche Erziehung zum Zwecke des neuen Staates einzurichten. Wie unmöglich dieses ohne Revolution in Staaten von großer Ausdehnung, und verschiedenen Völkern und Körperschaften von so mannigfaltigen Interessen ist, haben uns schon die Reformen bewiesen, die Kaiser Joseph der Zweite in seinen Staaten vornehmen wollte, die aber größtentheils darum scheiterten, weil das Volk theils zu ungleichartig, theils auch noch nicht zu der Einsicht gelangt war, die diese Reformen zum Theil erheischten, und dann griffen einige auch das Herkömmliche, durch Gewohnheit geheiligte Rechte, an, die nur eine gänzliche Staatsumwälzung vernichten kann. Der Staatslehrer muß daher immer den Zweck des Staates und die verschiedenen Völker- und Körperschaften, woraus er besteht, im Auge behalten, und darnach die vorhandenen Mängel zu verbessern suchen. Er muß die Verhältnisse zwischen Hohen und Niedrigen, Gleichen u. Ungleichen abschätzen und abwägen, und ohne dem Einen zu viel zu nehmen, und dem Andern zu viel zu geben, muß er durch eine richtige Würdigung im Verbessern die Mittelstraße, und also das Gleichgewicht für Alle zu erhalten suchen. Eine schwierige Aufgabe, die große Volks- und Lokalkenntnisse voraussetzt, und einen tiefen Blick in das Geschäfts-

und Gewerbeleben, die man wohl nicht durch bloßes Grübeln im Studierzimmer erhält, sondern durch eigene Anschauung, durch eigenes thätiges Mitwirken. Der Staatslehrer muß daher selbst Praktiker in einem Staatszweige von großem Umfange gewesen seyn, der ihm die Einsicht in die ganze Staatsmaschine erleichtert, und nur ein solcher wird den Staatszweck nicht in Hirngespinnsten, sondern in der Wirklichkeit suchen, und darauf seine Lehre gründen. Daß übrigens in jedem Staate bei seinen angestammten Sitten, seinen angeerbten Gewohnheiten, nicht auch die Verbesserung der Mängel desselben liegt, wird wohl Niemand bezweifeln, der die Staatengeschichte nur oberflächlich durchblickt hat; allein diese Verbesserungen der mancherlei Mängel können nicht erzwungen werden; sie machen sich gleichsam von selbst im Laufe der Zeit bemerkbar, werden von allen Staatsbewohnern gefühlt, und die Abhülfe der gefühlten Mängel hat dann gar keine Schwierigkeiten mehr. Auf diese Weise sind Staaten zu der höchsten Vollkommenheit herangebildet worden, so daß sie als Musterstaaten in vieler Beziehung glänzen; und wenn gleich diese Staaten auf dem Bestehenden fortgebauet worden, also nie aus dem Wirklichen herausgetreten sind, um diese Vollkommenheit zu erringen, so sind dabei dennoch die sittlichen Zwecke nie verfehlt worden, sondern beides, das Gewerbeleben und die Sittlichkeit sind Hand in Hand gegangen, und keines hat auf Kosten des andern in der Allgemeinheit sich einen Vorrang angeeignet. Wo also das Streben der Staatsbürger nur nach ethischer Vollkommenheit, nach einem höhern geistigen Leben das Uebergewicht erhält, da wird sich bald Ueberbildung und Schwäche einstellen, und wo die Gewerbsamkeit das Geschäftsleben ein Uebergewicht über jenes erhält, da wird sich bald das Laster mit seinem Gefolge einstellen; zum wahren Wohle des Staates ist

die Mittelstraße zur Erhaltung des politischen Gleichgewichtes die beste, weil dann weder die Ueberbildung, die höchste Verfeinerung, noch die Rohheit vorherrschend werden kann. Dieses zu erhalten ist Staatszweck, liegt der Regierung ob; allein diese muß aber auch die Einsicht und die Kraft haben, diesen Zweck selbst fühlen, und nicht wie Philipp von Mazedonien sich erst an ihre eigene Menschlichkeit erinnern lassen, um dasjenige auszuüben, was sie dem Staate schuldig ist. Philipp besoldete nämlich zwei Menschen bloß dafür, daß sie ihm des Morgens zuriefen: Philipp bedenke, daß Du ein Mensch bist, und des Abends ihn fragten: Philipp, hast Du auch nicht vergessen, daß Du ein Mensch bist? —

Um den Zweck des Staates zu befördern, ist die Erziehung der jungen Staatsbürger eine Hauptbedingung des Staates; denn nur ein solcher Staat kann auf festen Grundsäulen ruhen und allen Gefahren trotzen, dessen Bürger eine seinen Fähigkeiten und Kräften angemessene Erziehung genossen hat; denn immer werden kultivirte Völker über kulturlosen den Sieg davon tragen, so ungleich auch die Kopfzahl und der Kampf immer seyn mag, weil sie die Intelligenz auf ihrer Seite haben, und sich ihnen eine große Anzahl von Mitteln darbieten, die der Kulturlose nicht kennt, also auch nicht anwenden kann; wenn ihm gleich Verschlagenheit und List nicht mangeln; und noch größer ist dieser Vorzug in den Künsten und Handwerken, in welchen Kultivirte das Uebergewicht behalten und herrschen. „Die Erziehung wird dem Menschengeschlechte ungemein wichtig," sagt Köppen, als eine naturgemäße Einwirkung der Vernunft, als Ueberlieferung der Einsicht, Erweckung der Liebe, Gewöhnung des Willens. Dem Staate ist sie für seinen Zweck unentbehrlich, und es wird die Staatskunst niemals gutwillig aus guten und schlechten Menschen

irgend einen Staat bilden, sondern sie erst prüfen, und eine Aufsicht der Besseren eintreten lassen, um daraus ein Ganzes zu bilden. Erziehung kann beinahe statt alles Uebrigen dienen, und jede wahre Politik wird auf sie als das Wesentlichste, Wirksamste, die Vollkommenheit des Staates am meisten Befördernde mit allen Einrichtungen hinblicken. So hat man auch den Platonischen Staat als eine Schule der öffentlichen Erziehung betrachten wollen; allein hier würde die Frage bleiben: ob alle von den Griechen gemachte Vorschläge die einzig zweckdienlichen, durch Erfahrung bewährten, in allen Fällen anwendbaren, auch für neuere, besonders größere Europäische Staaten passenden seyen? Dieses hat man aber geläugnet, indessen bleibt doch der von ihm aufgestellte Staatszweck, ungeachtet aller Einwürfe, gut; auch findet dadurch die von andern Staatentwürfen übergegangene Erziehung der Bürger ihre rechte Stelle, indem es sich dem mit einem Staate übereinstimmenden Bilde der Familie anschließt, in welcher gleichfalls die Ausübung der väterlichen Herrschaft erziehend wirkt, und ohne diese bestimmte Richtung ihren wesentlichen Charakter verliert. Selbst der Begriff des Zwanges, welchen man von wirklichen Regierungen und Gesetzen nicht ausschließen kann, erhält dadurch seine richtige Würdigung. Alle Erziehung braucht den Zwang; allein sie braucht ihn als Mittel zur Entwickelung sittlicher Freiheit. So zwingt auch der Staat, um eine freie sittliche Entwickelung der Bürger darzustellen. Der Zwang ist gerecht für diesen Zweck, für einen andern angewandt, würde derselbe ungerecht seyn." — Der Staat muß zuförderst für gute Elementarschulen sorgen, damit sich Elementarkenntnisse so viel, als möglich, im ganzen Volke verbreiten; dann gute Lateinische Schulen oder Gymnasien, um die Schulwissenschaften gehörig darauf zu betreiben; auch Realgymnasien dürfen einem Staate

nicht fehlen, weil sie hauptsächlich den jungen Bürger zu den Künsten und Gewerben erziehen, ihm diejenigen Kenntnisse beibringen, die ihm in allen Zweigen der Künste, der Handlung und der Handwerke dienen; dann Hochschulen, Institute für einzelne Zweige des Wissens, wie z. B. für die Baukunst, Bergbaukunst, Forstwissenschaft, Kriegeskunst in allen ihren Zweigen, Handlung (in Handelsstaaten, auch Schifffahrts- oder Seeschulen), Oekonomie ꝛc. ꝛc.; dann mannigfaltige öffentliche Anstalten zum Vor-, Nach- und Selbststudium in den Wissenschaften, Künsten und Gewerben, wie botanische, medizinische und Kunstgärten, Bibliotheken, Naturaliensammlungen, Gemälde-, Kupferstich-, Holzschnitt- und Lithographien-Sammlungen und Ausstellungen, Sammlungen von Bildsäulen und Bildhauerarbeiten aller Art, von Alterthümern, mannigfaltigen Kunstsachen, Münzen und Medaillen, Waffen, anatomischen Präparaten, Modellen von Gebäuden, Maschinen und andern mechanischen Sachen; Erzeugnisse der Fabriken und Manufakturen aller Länder, vorzüglich aber der einheimischen; kurz von allen Gegenständen, welche zur Ausbildung, zur Vermehrung der Kenntnisse beitragen können; denn nur dadurch wird der Zweck des Staates, die Kultur durch die vermehrte Industrie seiner Bewohner zu fördern und zur möglichsten Höhe zu steigern, erreicht. Welches Uebergewicht eine solche Erziehung dem Staate giebt, beweisen die beiden Industrie-Staaten Großbritannien und Frankreich. Durch eine gute Erziehung der Staatsbürger gewinnt der Staat an Zusammenhang, Kraft und Dauer, ohne diese bleiben alle Theile, die ihn zusammenhalten, locker und lösen sich zuletzt ganz auf, oder trennen sich doch so, daß daraus der größte Nachtheil für den Gesammtkörper, so wie für jeden Einzelnen entsteht. Es versteht sich übrigens, daß bei dieser wissenschaftlich-industriellen

Erziehung die religiöse die Grundlage bildet, von der unter Kirchenstaat, weiter unten, die Rede seyn wird. Wenn die öffentliche Erziehung einer der ersten Zwecke des Staates ist, so muß ihr dennoch die häusliche vorangehen, und dann diese mit ihr wirken; denn ohne eine gute häusliche sittliche Erziehung wird die öffentliche wissenschaftliche bei aller Zweckmäßigkeit keinen großen Gewinn für das Staatsleben bringen, ja sie kann ihm sogar schaden; denn Erleuchtung des Verstandes, Ausbildung des Geistes, ohne Tugendgefühl, ist ein Lichtstrahl ohne Wärme, eine farbige Blume ohne Geruch, die wohl durch ihr Farbenspiel anzieht, aber nicht fesselt, nicht festhält, und dieses Festhalten soll gerade die Erziehung bewirken; sie soll durch ein erwecktes Gefühl für Menschenwohl und Menschenrecht die Staatsbürger näher aneinander bringen, und dadurch das gemeinsame Wirken erleichtern. Dieses wird man aber im geringen Grade, nur theilweise erreichen, wenn nicht eine biedere häusliche Erziehung der öffentlichen die Hand reicht, nicht diese unterstützt. Erzwingen läßt sich von Seiten des Staates die häusliche Erziehung nicht, weil dieses ein Eingriff in die geheiligten Familienrechte der einzelnen Staatsglieder seyn würde; allein durch gute Beispiele der Oberen und der vornehmsten Klassen im Volke ist dieses möglich, weil das Volk stets guten Beispielen eben so gern folgt, als zum Theil bösen, ob gleich Letztere, wenn das Herkömmliche, die Gewohnheit im Volke nicht zerstört wird, weit seltener im Ganzen Nachahmer findet, als Erstere, und daher ist das Herkömmliche immer eine Stütze des Staates und jedes Rütteln und Schütteln an demselben einen Versuch zur Zerstörung des Staatslebens. Die Revolution in Frankreich hat in neuester Zeit davon ein merkwürdiges Beispiel gegeben. Dank sey es übrigens einer aufgeklärten Zeit, der Kultur, die auch das Leben der

Kinder dem Staatsleben einverleibt hat, so daß die Gewalt, das Recht der Väter über Leben und Tod der Kinder, welches ihnen bei den alten Völkern, den Hebräern, Aegyptiern, Persern, Armeniern, Celten, Römern, und nach einem Gesetze Solon's auch den Griechen zustand, aufgehört hat, wenn ihnen gleich alle übrigen Rechte, wie billig, geblieben sind, da eine jede Familie, mit dem Familienvater als Oberhaupt an der Spitze, einen Staat im Kleinen bildet, der seine eigenen Gewohnheiten und häuslichen Gesetze hat, und sich mit diesen den übrigen Familien anreiht, den Volksgewohnheiten, dem Herkömmlichen huldigend, und so den Staat bilden hilft, dessen Gesetze, als Gemeingut, er sich unterwirft. In Hinsicht dieser Letzteren hat das Kind schon im Mutterleibe Rechte auf den Staat, dessen Mitglied es nach der Geburt wird, indem jede erwiesene bösliche Abtreibung der Frucht, als ein begangenes Verbrechen an einem Staatsmitgliede bestraft wird. Ueber die öffentliche Erziehung als Staatszweck sehe man die Artikel Staatserziehung, und Volkserziehung, unter V, nach.

Ein zweiter Hauptzweck des Staats ist die Beförderung der Gewerbsamkeit, der Industrie. Im Nomadenleben, Nomadenzustande des Menschen, wo jede einzelne Familie sich nur auf ihren dürftigen Hausstand beschränkte, waren auch die Gewerbe nur ganz einfach und beschränkten sich auf jedes einzelne Individuum, so wie auf jede Familie, ohne Zusammenhang mit den übrigen Bewohnern eines Bezirks; denn der Boden bot, ohne weitere Kultur, dasjenige reichlich dar, was zum Lebensunterhalte und zur Viehweide diente. Die Gewerbe bestanden daher bloß in Viehzucht, Jagd, Fischerey, und einigen Handarbeiten, größtentheils Flechtwerken ꝛc., was jeder zu seinem eigenen Bedarfe verfertigte. Nur erst als mehrere Familien des Schutzes wegen zusammentraten,

fing eine Art von Tauschhandel an, indem Jeder von dem Ueberflusse des Seinigen fortgab und dagegen wieder empfing. Durch diesen Tauschhandel wurde eine gewisse Gewerbsthätigkeit geweckt, die sich nach dem Zustande der Vergrößerung der Familien auch vergrößerte und in mehrfache Zweige theilte. Man war nun nicht mehr mit der einfachen Jagd zufrieden, sondern man dehnte sie jetzt fast auf alle Thiere, Vierfüßer und Geflügel, aus, und suchte aus ihrem Fleische, ihren Fellen, Federn, Knochen ꝛc. Nutzen zu ziehen; eben so geschah es auch mit den Fischen. Man fing an die Hausthiere zu vermehren, die Herden zu vergrößern, und als man sich nach und nach feste Wohnplätze wählte, fingen sich auch die Gewerbe an zu vervielfältigen. Man fing an verschiedenartige Früchte in den Wäldern, und Metalle in dem Schoße der Erde zu suchen, man erfand Werkzeuge um Holz und Metalle zu verarbeiten; kurz man fing an zu fabriziren. Je mehr eine gewisse Civilisation in diesen entstandenen Kolonien, denn als solche kann man nur die ersten Ansiedlungen der Nomadenvölker betrachten, Fuß faßte, je mehr ward auch der Beobachtungs- und Erfindungsgeist rege; man lernte den Ackerbau, die Baukunst, von den Spinnen die Webekunst, und viele andere Künste und Handwerke durch die Noth, worein man durch den Kampf der Elemente oft versetzt wurde; eben so verfiel man auch darauf einem Theile des gewonnenen Vermögens einen bestimmten, stets gültigen Werth zu geben, der durch die Meinung bestimmt und sowohl zur Schätzung der Arbeit, als der übrigen Produkte gebraucht wird, welche Güter man mit dem Namen Geld benennt. Dieses Ausgleichungs- und Werthbestimmungs-Mittel der Arbeit ist anfangs sehr verschieden gewesen, und ist es auch noch jetzt besonders bei den rohen kulturlosen Nationen. Es bestand und besteht in Fellen, Fischen, Leinwand,

Muscheln, Korallen, farbigen Steinen und Federn, Pfefferkörnern, Steinsalz u. den edlen Metallen, welche Letztere, in gewissen Stücken und Formen ausgeprägt, welche man Münzen nennt, besonders bei den civilisirten und kultivirten Nationen Eingang gefunden haben. Diese neuen Industriequellen knüpften das anfangs nur lockere Band der Gesellschaft immer enger und fester, man brauchte jetzt Hülfe und konnte sich gegenseitig nicht mehr entbehren, und so gewann die Gesellschaft von der einen Seite an Dauer und Kraft, und von der andern an Gewerbsamkeit. Diese Gewerbsamkeit, zu welcher sich nun der Handel gesellte, erheischte bald die Aufmerksamkeit des Gesammtkörpers, des aufgekeimten Staates; denn jetzt waren die Familien an ihren Herd gebunden, und ihre Existenz, so wie die Existenz des Gesammtkörpers hing von der Beförderung der Gewerbe und des Handels, von ihrer Ausdehnung und Mannigfaltigkeit ab. Man lernte bald einsehen, daß der Staat nur durch Aufnahme der verschiedenen Gewerbe und durch den Handel gesitteter werden und zu Ansehen und Reichthümern gelangen könne, und daher suchte man auf jede mögliche Weise in der Folgezeit die Gewerbe zu vermehren, und dadurch die Staatsmitglieder in den Stand zu setzen, ihre Beitrage an den Staat zur Erhaltung des Ganzen reichlicher abgeben zu können. So wie man nun in den frühesten Zeiten schon auf die Beförderung der Industrie bedacht war, weil man sie für die vorzüglichste Quelle der Gesittung und Wohlfahrt eines Saates ansah, indem dadurch die Menschen näher aneinander rücken, sich gegenseitig schätzen, achten und lieben lernen, ihre rauhen Sitten abschleifen, sich durch den Umgang mit Fremden, welche der Handel herbeiführt, poliren, auch das Privat- und Staatsvermögen vermehrt wird; so sah man auch in späterer Zeit in kultivirten Staaten auf ihre Vermehrung und Ausbrei-

tung. Die Regierung muß daher ihr Hauptaugenmerk auf diejenigen Produkte haben, welche im Staate gewonnen werden können und gewonnen werden; hierzu gehören alle Naturprodukte, ganz vorzüglich aber diejenigen, welche der Acker- und Feldbau, und die Viehzucht liefern, weil sie die Hauptbedürfnisse, den Lebensunterhalt der Staatsbewohner, befriedigen, und oft in solcher Menge, bei einem fleißigen Anbaue gewonnen werden, um noch an Fremde abgeben zu können. Auf diese folgen die Produkte des Küchengartenbaues, des Handelskräuterbaues, der Obstkultur; dann des Bergbaues, der Forstbewirthschaftung, der Fischerey, und der Jagd. Nach diesen Produkten, welche zu dem Hauptvermögen des Staates gehören, folgen diejenigen Kunstprodukte, welche aus den rohen Naturerzeugnissen durch die Handarbeit, den häuslichen Fleiß, gewonnen werden, im Kleinen durch Handwerke, und im Großen durch Fabriken und Manufakturen. Für die Ausbreitung und Vervielfältigung der Handwerke muß ein jeder Staat Sorge tragen, weil sie dem größten Theile der Bewohner der Städte Unterhalt, Wohlhabenheit, ja zum Theil Reichthum verschaffen, und daher das Staatsvermögen vermehren helfen. Fabriken und Manufakturen sind nicht allen Staaten in gleichem Grade günstig, weil zu deren Betreibung nicht nur bedeutende Betriebskapitalien gehören, überhaupt ein Ueberschuß an baarem Gelde und ein niedriger Zinsfuß, sondern auch ein Ueberschuß an Materialien und zu wohlfeilen Preisen, billiger Arbeitslohn, und eine Aussicht auf reichlichen Absatz, durch gute Handelsanstalten erleichtert. Wo Alles dieses in einem Staate nicht zusammentrifft, da haben Fabriken u. Mannfakturen Mühe sich zu erheben, und besonders bei einer Gewerbefreiheit und einem freien Handel mit dem Auslande, indem sie eine Concurrenz mit den gleichen Produkten auswärtiger Fabriken und

Manufakturen zu bestehen haben, welche die oben aufgestellten Bedingungen in sich vereinen. — Der Handel ist die Seele eines Staates, denn ohne denselben können die gewonnenen Produkte von der besten Eigenschaft und größten Menge nicht abgesetzt werden; durch ihn werden sie aber in alle Gegenden der Welt vertrieben und andere dem Staate fehlende Produkte dagegen eingeführt. Nicht nur die Ausbreitung der gewonnenen Produkte bewirkt der Handel, sondern er befreundet auch die entferntesten Völker, und bringt sie einander näher, macht sie gegenseitig mit ihren Verfassungen, Sitten, Wissenschaften und Künsten, und Erfindungen mancherlei Art bekannt, und befördert dadurch die Civilisation und Kultur derselben. Der Staat muß daher auf die Beförderung der Gewerbefreiheit und des Handels sein Hauptaugenmerk richten und die Thätigkeit der Ersteren in allen ihren Zweigen durch zweckmäßige Anstalten, Jahrmärkte, Messen, Industrie-Ausstellungen, Ausstellungen von den Erzeugnissen der Kunst in Hand- und Maschinenarbeiten, zu vermehren suchen. Er muß alte verstopfte Kanäle eröffnen, neue gründen, und nur stets bedacht seyn, die Hände seiner Bewohner in Thätigkeit zu erhalten, weil davon die Ruhe und Sicherheit eines Staates vorzüglich abhängt; denn wo der Staatsbewohner nicht im Stande ist sich und seine Familie zu ernähren, da wird er nicht nur den Staat zu verlassen, sondern auch andere ihm nach den Gesetzen nicht erlaubte Mittel und Wege sich zu eröffnen suchen, die einen doppelten Nachtheil auf den Staat haben; erstlich den des Ungehorsams aus Noth gegen die bestehenden Gesetze, wodurch leicht andere zu ähnlichen Vergehen gereizt werden können, und zweitens den des bösen Beispiels auf die Familie, auf die häusliche Erziehung, indem sich dergleichen Vergehen aus Noth leicht mit einem Anscheine von Recht auf junge Ge-

müther verpflanzen. Bei dem Handel ist Freiheit eine Hauptbedingung, in so fern nicht der Handel mit Fabriken- und Manufakturwaaren einige Einschränkungen zum Vortheil dieser Gewerbs-Institute im Lande nothwendig machen; daher muß Alles, was den Handel hemmen kann, wozu auch viele Zölle gehören, beseitiget, und Alles, wodurch er befördert werden kann, ins Werk gesetzt werden, wozu auch die Schiffbarmachung der Flüsse und die Verbindung derselben durch Kanäle, die Anlegung guter Landstraßen ꝛc. gehören. Letztere sind noch besonders wichtig bei dem Binnenhandel; dann Handelsgesellschaften, Banken ꝛc.

Ein dritter Hauptzweck des Staats ist das Geben und Aufrechthalten weiser Gesetze. Bei der Vereinigung Einzelner, einzelner Familien, zu einer Gesellschaft, brachte Jeder und jede Familie ihr Herkömmliches als eine Familien-Eigenthümlichkeit mit. Dieses Herkömmliche der Familie wurde nach und nach gesichtet und das Vorzüglichste daraus zu Staatsgesetzen erhoben. Zu diesen Gewohnheitsgesetzen als die ersten Grundgesetze, außer den Gesetzen des Kultus, den göttlichen, die hier nicht her gehören, sondern unter Kirchenstaat, weiter unten, kamen bald andere hinzu, welche die nach und nach aufblühenden Gewerbe veranlaßten, so wie überhaupt auch die Verbindungen der Eltern und Kinder, Herrn und Knechte, das Mein und Dein, bei der nähern Verbindung der Familien durch Heirathen, stets neue Gesetze hervorbrachten; denen sich bald Polizey- und peinliche Gesetze anschlossen, und so entstand nach und nach das Privat-, Kriminal-, Polizey- und Staatsrecht, woraus dann wieder verschiedene besondere Rechte oder Rechtszweige bei der Ausdehnung der Staaten entsprangen, wie das Jagd-, Bergwerks-, Handels- ꝛc. Recht, je nachdem ein solcher Zweig die besondere Aufmerksamkeit des Staates durch seine Ergiebigkeit erhielt. Die

ersten Gesetze, welche aus dem Herkommen der zusammengetretenen Gesellschaft entsprangen, pflanzten sich durch den Brauch fort, und die Oberhäupter der Gesellschaft billigten sie; es waren bloß mündliche, durch die Gewohnheit geheiligte Ueberlieferungen von Pflichten, die aus dem ersten gesellschaftlichen Verbande entsprangen; erst späterhin, als die Buchstaben und also die Schreibekunst erfunden worden, schrieb man die Gesetze auf, und brachte sie in eine gewisse Ordnung. Die ersten Gesetze entsprangen demnach aus dem Bedürfnisse, der Nothwendigkeit; sie wurden wirklich gefühlt; die Philosophie hatte daran noch keinen oder doch nur einen sehr geringen Antheil. Wenn gleich die ersten Gesetze bei dem Aufkeimen der Civilisation und Kultur nur rohe Anfänge seyn konnten, so wurden sie doch bald bei der Ausdehnung und Civilisation des Staats verbessert; denn man fühlte sehr bald die Nothwendigkeit einer guten Gesetzgebung zur Aufrechthaltung der Gesellschaft; auch konnte nur dadurch der Genuß der gewonnenen Güter aus der Erziehung und der Gewerbethätigkeit jedem Staatsbürger gesichert werden. Die Gesetzgebung war daher von dem Beginnen der Staaten an, immer schon ein Hauptaugenmerk der Staatengründer, ja die alten Völker betrachteten ihre Gesetzgeber als göttliche Wesen oder doch mit der Gottheit in näherer Verbindung, weil aus den Gesetzen Ordnung und Heil den Völkern erwuchs, weil sie die Bändiger der Willkühr, der Zügellosigkeit waren, und die Menschen vor ihren Schranken wie vor dem höchsten Wesen gleich stellten. Daher schreibt sich denn auch die Ehrfurcht vor den Gesetzen, welche selbst dem rohesten Menschen, dem verstocktesten Verbrecher beiwohnt, welche ihn ergreift, sobald er vor den Richter tritt, der seine Vergehen richtet; daher sind weise Gesetze und unbestechbare Richter ein Kleinod in der menschlichen

Gesellschaft, sie sind die wahren Stützen des bürgerlichen Staates, an sie lehnt sich der Bedrängte, Verfolgte, seines Eigenthums und seiner Ehre Beraubte, Hülfe erwartend. Köppen*) sagt hier sehr wahr:

Vernunftmäßiger Zweck alles Gesetzgebens bleibt allemal die Wohlfahrt der Beherrschten oder des Volkes, und wenn der Staat nur als ethisches Gemeinwesen gedacht werden kann, giebt es für seine Gesetze keine vielfachen Zwecke, sondern nur einen weisen Gesammtzweck, die ethische Vollendung der Bürger, als höchstes Gut. Wird dieses außer Acht gelassen, so entstehen Gesetze ohne Weisheit und Gerechtigkeit, willkührliche Verordnungen für den Nutzen der Gewalthaber, mehr oder weniger geschickt und ungeschickt in dieser Beziehung, allemal aber in sich selbst fehlerhaft und verwerflich. Gewisse andere Güter des Lebens, Sinnengenuß, äußere Pracht, werden dann wohl dem Volke dargeboten, um die Ungerechtigkeit zu verschleiern, nur vor der tugendhaften Sitte scheuen sich die Regierungen, und üben Nachsicht gegen Frevel und Laster. Bevölkerung Eigenthumgewinn, Kultur des Bodens, suchen selbst Mameluckengesetze zu befördern, daß aber eine Tugend der Beherrschten von ihnen verlangt und geehrt worden, steht nirgends zu lesen. Gewinnt solche, innerlich hohle und werthlose Gesetzgebung, eine gewisse Fülle ihres äußeren Daseyns, so fehlt es nicht an Vorschriften und Verordnungen, nicht an unruhiger Thätigkeit des Aenderns und Beschließens, aber nur die Formen werden vertauscht und bleiben eigentlich dem Volke ganz gleichgültig, welches sich unter allen Formen gleich übel befindet, und weder für den Staat, noch für die Gesetze, noch für die Regierung Anhänglichkeit hegen kann. Schon hieraus ist der große Werth und das Bedürfniß einer guten Gesetzgebung eben so kenntlich, als ihre nicht geringe Schwierigkeit. Wo findet man den reinen Willen, die erhabene Einsicht, die beharrliche Kraft, ohne welche nichts einigermaßen Vollendetes zu Stande kommt? Menschen sollen doch das Werk

*) A. a. O., S. 214.

beginnen und enden, und sie müßten dazu über ihr Zeitalter erhaben seyn, gleichsam einer höhern Weihe theilhaftig werden. Gesetzt aber, die Tüchtigsten und Besten der Zeit hätten das Geschäft übernommen, und etwas Heilsames hingestellt; so bliebe dennoch die Vermuthung, daß Vieles mangelhaft ausgefallen, welches sonach seine Verbesserung von der Zukunft erwarte. Ohnehin sind menschliche Verhältnisse nicht zu allen Zeiten dieselben, durch ihre Umwandlung veralten selbst die besten Gesetze und es ist unmöglich für den Gesetzgeber, Alles bis ins Einzelne zu bestimmen, weil sein Blick dazu nicht ausreicht. Daher giebt es keine ewigen Gesetze; denn allemal kommen Bedürfnisse von so dringender Nothwendigkeit, daß sie in ihren Forderungen das Gesetz überbieten, welches, hervorgegangen für die Wohlfahrt des Ganzen, seinem eigenen Ursprunge und Grunde nicht widerstreben darf. Wollte man nun den vernünftigen Willen der Regierenden binden, jede Gesetzveränderung untersagen, und sie abhalten, gegen das Geschriebene und Hergebrachte etwas Anderes, Gerechtes, Besseres und Schöneres zu thun, als das Bisherige, so wäre dieses ungemein verkehrt, und gliche dem Unternehmen, Schiffern und Aerzten nie einzuräumen, nach den Umständen, sondern nur nach dem strengen Buchstaben gewisser Vorschriften zu handeln. Vielmehr ist die rechte Weise derer, die zu regieren verstehen, daß sie Kraft und Kunst höher stellen, als die Gesetze, und was dann ihre Einsicht unternimmt, ist ohne Fehl, so lange sie nur das Eine Große bewahren, durch Vernunft und Kunst den Bürgern das Gerechteste auszutheilen, und nach Vermögen vom Schlechteren zum Besseren hinzuführen. Alle Gesetze, geschriebene oder ungeschriebene, haben deshalb eine innerliche Beweglichkeit, wie der Staat selbst, und es ist umsonst ein für allemal durch Gesetzgebung zu regeln, was, wie das tägliche Leben, im steten Fortgange begriffen ist. Darum läßt Plato in seiner Republik fortwährende Berathungen über die Gesetze Statt finden, woran besonders auch diejenigen Theil nehmen sollen, welche Sitten und Einrichtungen fremder Menschen kennen und über sie zu urtheilen verstehen. Gegen diese Beweglichkeit des Gesetzgebens erhebt sich die

unleugbare Wahrheit, daß aller Gesetze Hauptnutzen in ihrer Unbeweglichkeit bestehe. Wozu werden sie hingestellt, wenn nicht zum bleibenden Maße für wechselnde Dinge? Gelten sie bloß für ein Bedürfniß von heute, nicht für das von morgen, so hätte man kaum die Mühe des Ausarbeitens nöthig. Gleichwie in andern Dingen, in körperlicher Nahrungsweise, in den Sitten des Gemüths, Veränderung Gefahr bringt, scheut auch jeder den Wechsel der Gesetze, verehrt diejenigen, unter welchen er erzogen ist, als wären sie von Göttern eingesetzt, weil Niemand sich erinnert sie seyen je anders gewesen. Ein guter Gesetzgeber muß daher ausdenken, auf welchem Wege er dieses im Staate hervorbringt. Im Fall auch fühlbare Unbequemlichkeiten aus der genauen Beobachtung gesetzlicher Vorschrift entspringen, überwiegen dennoch die Vortheile derselben, und der Gewinn des Abänderns ist meistens der Aufopferung dieses Grundsatzes nicht werth. Lieber trage man ein drückendes Gesetz und beseitige solches allmählig durch Nichtgebrauch; als daß man es abschaffe. Gewiß kann auch kein besserer Schutz gegen eigenmächtige Willkühr gefunden werden, als ein unverbrüchliches Ansehen der Gesetze, und wollte man nach jeglicher augenblicklicher Vorstellung des Nutzens eine Abänderung der Gesetze verstatten, so würde ein Staat im heilosesten Zustande der Ungewißheit umhergetrieben, und müßte das Gesetzgeben und Bessern als sein größtes Ungemach verwünschen. Um mit der Sitte zu verwachsen oder auch dieselbe hervorzubringen, brauchen Gesetze Zeit, die alten haben, was die neuen erst gewinnen sollen; jene wirken deshalb mit größerer Gewalt; machen manche Unbequemlichkeiten durch Gewohnheit erträglich; fast möchte man sagen, die Bürger seyen zum Ertrage abgehärtet, gleichwie Bewohner unfreundlicher Erdstriche durch Gewöhnung von Jugend auf das Nachtheilige ihres Klima nicht wahrnehmen oder es geringe achten. Wir können deshalb an jeglicher Gesetzgebung eine doppelte Forderung stellen, die sonderbar genug sich widerstreitet, und das Entgegengesetzte will. Einmal sollen die Gesetze mit dem Volke und der Menschheit fortschreiten, sollen wachsen an innerer Zweckmäßigkeit und Güte,

sollen den Bedürfnissen der Zeit genügen, wenn diese sich also umwandeln, abgeschafft oder verändert werden. Zweitens sollen Gesetze geschichtliche Wurzel treiben in den Staaten, sollen mit den Gewohnheiten und Sitten der Bürger sich vereinigen, und hierdurch ihre eigenthümliche Kraft und Bedeutung finden, wenn sie mithin von alten Zeiten herstammen, bleiben und nicht verändert werden. Selbst in einem neu zu gründenden Staat würden die Bürger ihr Herkommen mitbringen und die Frischheit des Gesetzgebens beschränken, noch mehr aber gilt dieses in dem gewöhnlicheren Falle, wenn der Staat und mit ihm Gesetze schon vorhanden sind, wo dann allemal Vieles nicht ganz unberührt bleiben und doch auf gewisse Weise auch nicht gerührt werden darf. Wollte man die beiden Forderungen unter dem Namen der rationalen und historischen von einander unterscheiden, so wäre dieses in gewisser Beziehung nicht unpassend, indem durch Vernunft die wechselnde Einsicht und Kenntniß des Vollkommneren bezeichnet würde, welche das Neue verlangt; durch Geschichte hingegen das Gewordene und schon Bestehende, welches geheiliget durch Vergangenheit und gegenwärtige Sitte, ohne Hinsicht auf etwaigen Mangel oder Mangellosigkeit, das Alte in Schutz nimmt. Jedoch in einer andern Beziehung wären die Namen der rationalen und historischen Ansicht ganz unanwendbar, weil beide vernünftig sind und Gründe für sich anführen können; beide aber auch historisch, indem laut der Geschichte unsers Geschlechts eben sowohl neue Gesetze gegeben, als die alten Jahrhunderte hindurch in den Staaten vererbt werden. Vielleicht hält die strenge Entwickelung der Gründe von beiden Seiten sich dergestalt das Gleichgewicht, daß schwerlich allgemein entscheidend darüber geurtheilt werden kann. Die sogenannten Rationalisten werden im vollen Bewußtseyn ihrer Gründe ausrufen: Wie ist es möglich aus blinder Vorliebe für das Alte, alles Neue zu verwerfen und dem Menschengeiste Bewegungen und Fortschritte abzusprechen? Die sogenannten Anhänger des Historischen werden im gleichen Bewußtseyn ihrer Gründe entgegnen: Wie mächtig ist doch der Reiz alles Neuen um vor dem unleugbaren Ver-

dienste und Gewichte des Alten die Augen zu verschließen? Feste Entscheidung giebt nur der vorliegende bestimmte Zustand eines Staates, dessen Gesetzgebung in Frage kommt; allein auch dieser wird von beiden Theilen in ganz anderem Licht gesehen; die Neueren entdecken überall Gebrechen, dringendes Bedürfniß der Abstellung; die Anhänger des Alten finden das Wirkliche keineswegs so schlimm, und selbst bei vorhandenen Mängeln das Bedürfniß der Abstellung ganz und gar nicht dringend, vielmehr das Uebel einer Neuerung größer und schädlicher. — An einer andern Stelle sagt derselbe Schriftsteller: Das Bedürfniß der Gesetzgebung entsprang bei den Völkern der alten Welt aus zu großer Einfachheit und Unbestimmtheit der Gesetze bei zunehmender Verwickelung aller bürgerlichen Verhältnisse. Je ausgedehnter der Verkehr des Staates, je mannigfacher die Handlungsweise der Bürger, je regsamer der Gebrauch und die Verarbeitung der Sachen, desto nothwendiger das Eingehen der Gesetzgebung ins Einzelne, vielleicht früher Uebersehene oder ganz Unbekannte. Die Völker der neueren Welt werden hingegen gedrückt von übermäßiger Vielheit der Gesetze, eine seit Jahrhunderten angeschwollene Last, die man nicht mehr recht übersieht und im Gebrauche schwerfällig findet. Gerade was gesucht wird, die Entscheidung für den einzelnen Fall, geräth ins Schwanken durch die Menge von Entscheidungsvorschriften in ähnlichen Fällen, die wiederum nicht ganz ähnlich sind, und abweichende Auslegungen zulassen; indem Kenntnisse, Erfindungen, Feinheiten, Phantasien derer, welchen die Gesetze gelten, immer den Fähigkeiten, Einsichten und Phantasien der Solone voranlaufen, welche Gesetze gaben und geben sollen. Darum ist wohl die Zeit der einfachsten Lebensart einer Nation als die einzige Zeit einer guten Gesetzgebung angesehen worden, dagegen die Schwierigkeiten derselben mit verwickelter Lebensart und größerer Feinheit der Unterthanen stets zunehmen, und wenn sie bis auf einen gewissen Punkte erwachsen — den wir etwa gegenwärtig erreicht haben — eine gute Gesetzgebung unmöglich machen. Nur führt dieser Gedanke, abgesehen von seiner Trostlosigkeit, zu dem sonderbaren Schluß:

die Völker, welche eine gute Gesetzgebung besitzen, müssen dieselbe allemal verlieren, weil die Verwickelung ihrer Verhältnisse zunimmt; und was sie alsdann entbehren, können sie gar nicht wieder gewinnen, sondern müssen sich mit Verwirrung und Dunkelheit der Gesetze bis ans Ende der Tage behelfen ꝛc.

Die ersten aus dem Herkommen, der Gewohnheit entsprungenen Gesetze waren weit mehr dem Zwecke der Gesellschaft in ihrem Urzustande entsprechend, als die spätern, da die Civilisation schon bedeutende Fortschritte gemacht hatte, ja man behielt oft ungereimte und grausame Gesetze noch bis zu einer Zeit in Europa bei, wo die Kultur schon bedeutende Fortschritte gemacht hatte, nur wurden sie seit ein Paar Jahrhunderten nicht mehr überall mit voller Strenge befolgt, je nachdem die Kultur und die daraus hervorgegangene Humanität mehr oder weniger Fortschritte in einem Staate gemacht hatte, ja durch die Vervielfältigung der Gesetze und Strafen sind die Völker oft statt gebessert, verdorben worden; denn sobald sich ein Mißbrauch einschlich, ward er durch ein Gesetz verboten, ohne daß man vorher prüfte, ob dieses Mittel das Uebel nicht noch ärger mache. Es kommen mitunter Gesetze bei den Völkern vor, deren Weisheit nicht gut zu ermitteln oder einzusehen ist. So z. B. bestraften die Peruaner den Müßiggang als das größte Verbrechen, weil er die Quelle aller übrigen Laster ist. Alte und schwache Leute wurden auf öffentliche Kosten ernährt, sie mußten aber die besäeten Aecker wider das Verheeren der Vögel beschirmen. Drako setzte auf den Diebstahl von Kräutern und Gartenfrüchten, so auch auf den Müßiggang die Todesstrafe, und Solon erlaubte einem Jeden, der Ankläger eines Müßiggängers zu werden, und wenn dieser sich nicht rechtfertigen konnte, wurde er für ehrlos erklärt. Dieses Gesetz verbreitete sich in der Folge bis nach Sicilien. Derselbe Gesetzgeber erklärte denjeni-

gen für infam, welcher bei einem Aufruhre nicht daran Theil nehmen würde, um dadurch zu verhüten, daß man bei öffentlichen Unglücksfällen nicht unempfindlich sey, oder seine Person und Güter in Sicherheit bringen solle, ohne sich übrigens ums Vaterland zu bekümmern. Nach dem Diodor (XII., 7) verbot Charondas unter schweren Strafen den Umgang mit lasterhaften Menschen. Die Gallier hatten ein Gesetz gegen zu fette Menschen, und Pittakus bestrafte die Verirrungen, welche sich Betrunkene zu Schulden kommen ließen. Die Aegyptischen Gesetze verordneten Lebensstrafen gegen die Meineidigen, ferner gegen diejenigen, die ihren Namen, ihr Gewerbe und Einkünfte nicht angaben; ja selbst gegen den, der seinen Mitbürger nicht vertheidigte, wenn dieser in Lebensgefahr kam, oder ihm sonst Unrecht geschah. Es wurden bei diesem Volke, nach dem Diodor (I, 2), denjenigen, welche den Feinden die Staatsgeheimnisse offenbarten, die Zunge ausgeschnitten; den Falschmünzern, oder auch denjenigen, welche sich eines falschen Gewichtes oder Maaßes bedienten, oder das Siegel des Fürsten oder von Privatpersonen nachmachten, beide Hände abgehauen. Wer eine freigeborene Frau schändete, wurde entmannt; einer Ehebrecherin wurde die Nase abgeschnitten. Nach einem Gesetze dieses Landes wurde auch die Tödtung eines Geyers mit dem Leben bestraft. Der Japaner, welcher um Geld spielt, wird hingerichtet; eben so derjenige in diesem Lande, dem ein Verbrechen Schuld gegeben wird, und man in seinen Aussagen die geringste Unwahrheit entdeckt. Nach dem Sarris wurden in Japan zwei Männer und eine Frau hingerichtet, deren Verbrechen bloß war, daß die Frau in Abwesenheit ihres Mannes von zwei Männern in verschiedenen Stunden Besuche angenommen. Derjenige, der zuletzt kommen sollte, kam aber etwas zu früh, und traf den Ersteren noch bei der Frau, worüber es zum Streite und Säbelgefechte kam,

wodurch die Nachbaren herbeigezogen wurden, alle drei ergriffen, und sie den Gerichten übergaben, der Kaiser verurtheilte sie, ohne Unterschied in ihrem Vergehen zu bemerken, auf der Stelle zum Tode. In eben diesen Lande wurden zwei Mädchen auf Lebenslang in einen mit eisernen Spitzen ausgeschlagenen Käfig eingeschlossen, das Eine, weil es einen Liebeshandel gehabt, das Andere, weil es ihn nicht angezeigt hatte. Die Zehnmänner verurtheilten die Pasquillanten und die Dichter zum Tode. Ein Burgundisches Gesetz (Tit. 41.) verurtheilte die Frau und den Sohn zur Sklaverey, wenn sie den Diebstahl ihres Mannes oder Vaters nicht angaben. Andere Gesetze haben ein schwangeres Mädchen, welches seine Schwangerschaft nicht anzeigt, und den mitleidigen Bürger zum Tode verurtheilt, der seinen Mitbürger in sein Haus aufnahm, wenn dieser an einer Verschwörung Theil genommen. Die Athenienser stellten einem Verbrecher frei, sich nach Belieben eine Strafe auszuwählen; aber das Gesetz befahl, ihn mit aller Härte zu behandeln, wenn er gerade die mildeste wähle. Bei demselben Volke wurden die Schuldner den Gläubigern Preis gegeben und verkauft. Nach dem Aelian (V, 17.) verurtheilten die Athenienser einen Jeden zum Tode, der im Walde der Heroen eine Eichel abzuschütteln wagte; und der Areopag bestrafte den Stilpo mit der Landesverweisung, weil er gesagt hatte, die Minerva in der Citadelle sey nicht eine wirkliche Göttin, sondern ein Kunststück des Phidias. Ein Athenienser tödtete einstens einen Sperling, der ihm zuflog, um dem Falken zu entkommen, und er wurde darum zum Tode verurtheilt. Nach dem Quinctilian (V, 9.) vollzog der Areopag auch dieselbe Strafe an einem Kinde, welches einem kleinen Vogel die Augen ausgestochen hatte. Wahrscheinlich wegen der Mordlust, die diese Handlungen zeigten, und die man den Sitten für gefährlich hielt. Ein Athenienſisches Gesetz

überantwortete während der Belagerung der Stadt alles unnütze Volk dem Tode. Nach dem Lysius in einer seiner Reden, soll die Republik, wenn sie Geld nöthig gehabt hätte, geschwind einen reichen Mann, er mochte Bürger oder ein Fremder seyn, hinrichten lassen, um seine Güter einziehen zu können. Im Codex der Westgothen (XII. Tit. 2.) wird den Juden befohlen, Alles, was mit Schweinfleisch angerichtet ist, zu essen; Schweinefleich selbst zu essen, wird ihnen dagegen verboten. Nach dem Sueton im Leben des Tiberius, schändeten die Römischen Henker erst die Jungfrauen, ehe sie solche erdrosselten, weil es nicht erlaubt war, eine Jungfrau zu erdrosseln. Nach einem Gesetze des Sulla mußte jeder sterben, der einem Verbannten einen Zufluchtsort gestattete, und sogar seine Kinder wurden von allen Staatsbedienungen ausgeschlossen. Wenn bei den Römern ein Soldat einen Fehler begangen hatte, so ließ man ihm zur Ader. Montesquieus Gründe dafür überwiegen diejenigen des Gellius (X. 8). Nach dem Ersteren wollte man ihn durchs Blutlassen nicht schwächen, sondern nur entehren, weil die Kraft eine Haupteigenschaft des Soldaten ist. Der Franke hatte ein Recht über Leben und Tod seiner Frau; tödtete er sie im Zorne, so war seine Strafe, daß er einige Monate keine Waffen tragen und sich des Titels eines Kriegsmannes nicht bedienen durfte. Dasselbe Volk verurtheilte denjenigen, der einen Jagdhund gestohlen hatte, dazu, daß er dreimal an einem öffentlichen Orte um denselben herumgehen und ihm den Hintern küssen mußte. Der Sperberdieb mußte dagegen acht Thaler Gold erlegen oder sich von ihm fünf Unzen Fleisch am Hintern wegfressen lassen. Die alten Polen verurtheilten den Verläumder dazu, daß er auf vieren kriechen und wie ein Hund bellen mußte. Als noch die Proben der Unschuld Mode waren, mußten die Beschul-

digten mit Thieren kämpfen, um durch den Sieg über sie ihre Unschuld zu beweisen. Ein Morgenländischer Fürst ließ einen Richter hinrichten, weil er die Gesetze übertreten hatte; die geschundene Haut wurde mit Haaren ausgestopft, und zu einem Kissen verarbeitet, auf welches sich sein Sohn, der ihm in seinem Richteramte folgte, jedesmal setzen mußte, wenn er Recht sprach. Wenn in Tunkin aus Unachtsamkeit Feuer auskommt, so wird der Herr des Hauses, der Eigenthümer, auf einen zwölf bis funfzehn Fuß hohen Stuhl gesetzt, und drei Tage der heftigsten Sonnenhitze Preis gegeben. Nach einem alten Engländischen Gesetze mußte derjenige, der das Bett des Fürsten befleckte, eine goldene Ruthe liefern, deren Dicke die eines Fingers von einem Bauern betrug, welcher neun Jahre gearbeitet hatte; die Ruthe mußte so hoch seyn, daß sie dem Fürsten, wenn er saß, bis an den Mund reichte. Heinrich der Achte verordnete durch ein Gesetz, daß ein Jeder, der nur irgend einen Liebeshandel der Königin oder der Dame, welche der König zu heirathen gedenke, wisse, sie bei Strafe der Landesverrätherey anklagen müsse. Eben dieses Verbrechens machte sich nach einem andern unter eben dieser Regierung gegebenen Gesetze derjenige schuldig, der den Tod des Königs vorhersagen würde; als daher der König krank wurde, so wagten es die Aerzte nie, zu erklären, daß sein Leben in Gefahr sey. Nach alten Gesetzen war derjenige gleichfalls ein Landesverräther, der sich mit den Wärterinnen Königlicher Kinder vermischte. Ein gleichfalls altes Engländisches Gesetz verurtheilte denjenigen zur Todesstrafe, der eine Jüdin oder einen Juden heirathen würde. Man bildete sich auch ein, das höchste Wesen habe keinen Gefallen an der Wiederverheirathung einer Wittwe, wer sich daher mit einer Wittwe vermischte, wurde verbrannt. Das alte Brittische Gesetzbuch soll die natürlichen Gefühle am meisten beleidigen, und man würde, nach

einem Schriftsteller, den Charakter dieser Insulaner mit dem der Japaner vergleichen können, wenn sie immer von Despoten beherrscht und unterdrückt worden wären; denn beide Völker, an den beiden äußersten Grenzen unserer Halbkugel, hätten in der Härte ihrer Gesetze die größte Aehnlichkeit, welches viele Züge bewiesen, die man in diesem Buche finde. So machten im zwölften Jahrhunderte gewisse obrigkeitliche Personen, welche Justitiarii de itinere hießen, alle sieben Jahre einmal eine Reise durch das Königreich um über die Verbrecher Gericht zu halten. Die Hälfte dieser Unglücklichen starb, in Erwartung gerichtet zu werden, gewöhnlich weg, und wenn sie dann wirklich hingerichtet wurden, so konnte man sich auf ihre Verbrechen kaum noch erinnern. Ein Edelmann hatte in seinem Parke einen weißen Dammhirsch, welchen Eduard der Vierte erlegte. Der Eigenthümer sagte in seinem Zorne: Ich wünschte, daß derjenige, der dem Könige diese Belustigung vorgeschlagen, den Dammhirsch sammt seinen Hörnern im Leibe haben möchte. Da nun kein anderer Mensch dem Könige diesen Rath gegeben hatte, so wurde diese Verwünschung für ein Verbrechen der beleidigten Majestät gehalten, und der Edelmann wurde hingerichtet. Lange hat man die Taschendiebe, welche Sachen, an Werth zwölf Pence, stahlen, mit dem Tode bestraft; selbst die kleinsten Diebstähle mußten mit einem Finger, Ohre, Fuße oder einer Hand gut gemacht oder ausgeglichen werden. Die Bewohner von Hallifax, in der Grafschaft York, enthaupteten einen Jeden, der Geld oder andere Effecten gestohlen hatte, deren Werth dreizehn und einen haben Pence betrug. Der Bestohlene durfte nicht sagen, ich überlasse dem Diebe seinen Raub; denn wenn er ihn nicht selbst verfolgte und aufsuchte, so wurde sein ganzes Vermögen eingezogen. Der Verbrecher wurde vor den Amtmann ge-

führt, welcher zugleich sein Richter und Henker war; dieser ließ einige Geschwornen zusammen kommen, und enthauptete den Dieb auf der Stelle. Nach einer Akte vom zwei und funfzigsten Jahre der Regierung Heinrich's des Dritten, wurde der Menschenmord, selbst wenn bloß ein unglücklicher Zufall daran Schuld, oder wenn er die Folge einer Selbstvertheidigung war, mit dem Tode bestraft, welches Gesetz noch bis ins Jahr 1661 befolgt wurde. In diesem Lande gehört es auch zum Kapitalverbrechen, wenn einer einen Kirschbaum in einem Baumgarten umhauet. — Im Jahre 1496 verbot das Pariser Parlament bei Strafe des Stranges allen mit der Siphilis behafteten Leuten sich auf den Straßen dieser Hauptstadt sehen zu lassen, und die mit diesem Uebel behafteten Ausländer, mußten in vier und zwanzig Stunden die Stadt räumen. Das Parlament von Bourdeaux ließ in einem Jahre sechshundert Hexen und Hexenmeister verbrennen. Die ersten Deutschen Buchdrucker, welche gedruckte Bücher nach Paris brachten, wurden vom Parlamente verurtheilt lebendig als Hexenmeister verbrannt zu werden, sie retteten sich aber durch die Flucht. Die Richter der Grafschaft Valois verurtheilten einen Stier zum Strange, weil er mit seinen Hörnern einen Menschen getödtet hatte, und das Parlament bestätigte diese Sentenz im Jahre 1314, und der Stier wurde aufgeknüpft. Als König Philipp August von Frankreich sich von seiner Gemahlin scheiden lassen wollte, that der Pabst sein Königreich in den Kirchenbann; die ehelichen Beiwohnungen wurden für unerlaubt erklärt, und die Ehegatten, welche sich die eheliche Pflicht leisteten, excommunicirt. — Auch die verschiedenen Gottesverehrungen haben mitunter Gesetze, die nicht von der Weisheit zeugen, welche den Religionen als göttliche Institute zum Grunde liegen sollen. So feierten die alten Gallier ihre Mysterien

in den Wäldern, wohin sie sich nur gebunden begeben durften. Fiel Einer hin, so durfte er nicht wieder aufstehen, sondern er mußte auf den Knien fortkriechen oder sich fortwälzen, bis er jenseits der Grenzen dieses Bezirks anlangte. Die Peruaner beteten die Sonne an, und die Bewachung des heiligen Feuers war für sie eine Angelegenheit von der größten Wichtigkeit. Man übertrug diese Bewachung gewissen Jungfrauen. Wenn nun eine von ihnen das Gelübde der Keuschheit brach, so wurde sie lebendig begraben, und ihr Liebhaber wurde aufgeknüpft; sogar die Frau, Kinder, Bediente, Verwandte und die Mitbürger eines solchen Verbrechers wurden bestraft, und die Stadt, welcher er angehörte, wurde geschleift.

In Aegypten, Syrien, Chaldäa und Griechenland fanden die Verbrecher eine Menge Freistätte, welche sie vor jeder Verfolgung schützten, wenn sie solche betraten; die Religion begünstigte hier gleichsam das Verbrechen. Man ging hierbei von dem Religionsgrundsatze aus, daß derjenige, der sich einer Gottheit in die Arme werfe, ihren Tempel betrete, auch frei seyn müsse; dergleichen findet man auch in der christlichen Religion, besonders in Italien und Spanien, daß wenn sich Verbrecher in die Klöster flüchteten, oder in die Häuser der Kardinäle und Bischöfe, sie frei waren. Verbrecher machten sich auch sonst das Beneficium Cleri zu Nutze. Wurde z. B. einer zum Tode verurtheilt und er konnte lesen, so entging er dieser Strafe, man drückte ihm ein Brandmal auf die Hand und ließ ihn laufen. Dieses Gesetz war bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts noch nicht ganz abgeschafft. Nach einem Friesischen Gesetze wurden die Kirchendiebe an's Gestade des Meeres geführt, ihnen die Ohren gespalten, sie entmannt, und dann den Göttern geschlachtet, deren Tempel sie durch den Diebstahl entweihet hatten. Nach den Sächsischen Gesetzen wurde

den Kirchenräubern die Hand abgehauen. Im achten Jahrhunderte straften die Aebte ihre Mönche mit dem Abschneiden der Ohren und Abhauen der Arme und Beine, ja bisweilen ließ man ihnen gar die Augen ausstechen, statt sie mit kirchlichen Strafen zu belegen. Auf der Kirchenversammlung zu Frankfurt, im Jahre 784, auf welcher Karl der Große den Vorsitz führte, wurde ihnen diese Bestrafung verboten. Als aber die Geistlichkeit über den genannten Kaiser die Oberhand erhielt, da wurden auch die Gesetze schnell verändert; die meisten Strafen, welche vorher Geldbußen waren, wurden in Todesstrafen verwandelt. Man sehe das sechste Buch der Kapitularien Karl's des Großen nach. Den Mohamedanern, welche Wein getrunken hatten, wurde geschmolzenes Bley in den Mund gegossen, und die Algierer, welche den Koran abgeschworen, wurden auf eiserne Haken, nach Shaw's Bericht, herabgestürzt, die man unten an die Stadtmauer befestiget hatte, worauf sie dann so lange hangen bleiben mußten, bis sie unter den schrecklichsten Martern den Geist aufgaben. Daß die weiseste und duldsamste unter allen Religion, welche gewiß der Absicht des Schöpfers in seiner Verehrung am nächsten kommt, die christliche, nicht frei von unweisen Gesetzen geblieben ist, geht schon aus dem oben Angeführten hervor. Der Religionseifer war zu Zeiten unbarmherzig; die fast mildesten und gnädigsten Fürsten verläugneten durch ihn ihren Charakter. So bedrohete der heilige Ludwig die Ketzer mit den blutigsten Strafen. Dieser sonst ehrwürdige Fürst sagte zu seinem Freunde Joinville: Wenn ein Laye Lästerungen wieder die christliche Religion hört, so soll er sie nicht bloß mit Worten, sondern auch mit dem Degen vertheidigen, und mit demselben die Spötter und Ungläubigen so tief durchbohren, als es nur immer möglich seyn könnte. Man brach demjenigen die

Zähne aus oder knüpfte ihn auf, der in der Fastenzeit Fleisch gegessen hatte; und im Jahre 1629 wurde ein Edelmann hingerichtet, weil er, um den Gräulen des Hungers abzuhelfen, an einem Fasttage Pferdefleisch genossen hatte. Auf einer Kirchenversammlung vom Jahre 1096 wurden, nach Pommeraye, in seiner Geschichte der Erzbischöfe von Rouen, diejenigen aus der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen, welche lange Haare trugen; auch sollte man nach einer Verordnung nicht nach ihrem Tode für sie beten. Und wie viele wohl nicht weise Gesetze zeigen uns die Inquisitionsgerichte in Spanien, Portugal und in andern Reichen, die den Absichten der christlichen Religion gänzlich widersprechen, welche, wie schon bemerkt worden, die höchste Duldung empfiehlt. — Es könnten hier noch viel mehr Beispiele von der Unzweckmäßigkeit, Schädlichkeit und dem daraus entstandenen Nachtheile für den Staat und die Regierung unweiser Gesetze angeführt werden, wenn die angeführten Beispiele nicht schon hinreichend genug wären, dieses gehörig zu beleuchten. In keinem Lande sind wohl mehr Grausamkeiten, Justizmorde, Ungereimtheiten, und Widersprüche aller Art zum Nachtheile der Schuldigen und Unschuldigen durch die Gesetze begangen worden, als in England, Frankreich und Spanien, und keine Staaten haben wohl mehr Revolutionen und blutige Scenen aller Art aufzuweisen, als die genannten, besonders die beiden Ersteren, gleichsam als liege hierin die Strafe einer rächenden Gottheit für die vielen durch unweise Gesetze begangenen Frevel an der Menschheit. So wurden in England unter der Regierung Heinrich's des Achten, vom Jahre 1509 bis zum Jahre 1547, 72,000 Verbrecher, jeden Tag etwa sechs, hingerichtet, und zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts wurden nur ungefähr noch hundert im Durchschnitte jährlich mit dem Leben bestraft, und in diesem Jahr-

hunderte haben sie noch mehr abgenommen, weil alle Verbrecher, oder doch der größte Theil nach den Kolonien der Engländer, besonders nach Van-Diemens-Land transportirt werden, um sie da wieder zu nützlichen Mitgliedern des Staates zu machen. Man hat eingesehen, daß die strengen Gesetze und grausamen Strafen, denen keine weisen Staatszwecke zum Grunde liegen, nicht im Stande waren, dasjenige zu bewirken, was man durch sie zu bewirken hoffte oder suchte. Besonders gehören zu den weisen überdachten Gesetzen eines Staates, die Strafgesetze, die man gerade zu jener Zeit mit einer beispiellosen Sorglosigkeit von Fremden annahm oder selbst entwarf, oft ohne alle Berücksichtigung des Staates, nach freier Willkühr, und deren Ausführung sich nur durch den damaligen Zeitgeist einigermaßen entschuldigen läßt. Auch blieb theilweise ihre Anwendung nicht wirkungslos auf das Gefühl des Volkes einiger Staaten, das schon eine bessere Gesetzgebung ahnen ließ; denn sie brachten in einigen Staaten manche Verwirrungen, Haß, Verfolgungsgeist ꝛc. hervor, die zu Empörungen Veranlassung gaben. Viele Gesetze paßten auch ganz und gar nicht für diejenigen Völker, denen man sie gab; denn man hatte sie von Fremden adoptirt, sie waren also den Staaten, in welchen man sie einführte, eine wahre Bürde, und mußten immer ergänzt werden oder ließen der Chikane Thür und Thor geöffnet. Zu diesen Gesetzen gehören die Römischen, die man überall hin verpflanzte, auch auf Deutschen Boden, und wonach man richtete, ohne die Verfassung und Sitten derjenigen Völker zu berücksichtigen, denen man sie gab; und so wie man die Bildsäulen Deutscher Helden im Römischen Kostüme erblickte, so hörte man in Deutschen Gerichtssälen nach Römischen Gesetzen Recht sprechen. Kurz, man schien in mehreren Staaten noch bis zur Mitte des verflossenen Jahrhunderts, auch noch darü-

ber hinaus, es gar nicht zu kennen, daß die Gesetze nur aus den Gewohnheiten und Sitten eines Volkes, überhaupt aus dem Volksleben eines Staates genommen werden müssen, und daher standen die vorhandenen und üblichen Gesetze auch im grellsten Widerspruche mit demselben, und paßten überall nicht recht an. Mit der steigenden Aufklärung und Humanität des achtzehnten Jahrhunderts verschwanden nach und nach die unnatürlichen Gesetze in vielen Staaten, die so viele Jahrhunderte hindurch, zum Theil mit beispielloser Schärfung, gehandhabt worden. Es traten jetzt humane Regenten als Gesetzgeber in ihren Staaten auf, und die unnatürlichen und zum Theil grausamen Strafen verschwanden; mildere Gesetze, nach weiser Berücksichtigung der mancherlei Vergehen, fingen jetzt überall in den Staaten Europa's an Wurzel zu fassen, und die alten wurden zum Theil verbessert beibehalten, oder ganz außer Wirksamkeit gesetzt. Besonders geschah dieses in Preußen, Oesterreich, Baden, Bayern, Sachsen, Braunschweig und vielen andern kleinen Staaten in Süd- und Norddeutschland; dann in Frankreich, Italien, Rußland, Schweden, Dänemark ꝛc. Man behielt die Todesstrafen, jedoch in gemilderter Art, bei schweren Verbrechen bei, hob sie übrigens bei allen übrigen, wo sie sonst üblich waren, auf. Kein Verbrennen der vermeinten Hexen und Hexenmeister, keine unnatürlichen Proben der Unschuld, kein Sacken der Kindermörderinnen, keine grausamen Foltern, kein Abschneiden der Nase und Ohren, kein Abhauen der Arme und Beine oder sonstige Verstümmlungen bei Diebstählen und Betriegereyen, keine blutigen Privatrachen, kurz, keine Strafen, welche den Menschen im Menschen durch Grausamkeit entehren, wurden mehr in den genannten Staaten ausgeübt, nur in einigen Staaten Europa's blieb man zum Theile noch dem alten Buchstaben des Gesetzes treu,

und ließ es auf die Gnade des Herrschers ankommen, das Urtheil zu mildern. Mehrere der genannten Strafen waren schon lange vor dem achtzehnten Jahrhunderte in Deutschland und auch in einigen andern Staaten nicht mehr üblich, wenn sie auch gleich nicht förmlich aufgehoben waren. — Man muß es sonderbar finden, daß die noch vorhandenen Gesetze aus den frühesten Zeiten weit mehr dem Geiste der Gesellschaft und deren Zwecken entsprechen, und weniger Grausames an sich tragen, als die späteren, besonders diejenigen des Mittelalters, ja noch bis nach der Reformation, bis zum siebzehnten Jahrhunderte, wenn gleich schon sehr gemildert, da doch die christliche Religion einen Charakter der Milde und Weisheit an sich trägt, der sich doch auch allen Gesetzen jener Zeit mitgetheilt haben müßte; allein so gewahrt man dieses keineswegs, wohl aber einen Charakter der Rohheit, der jede frühere Gesetzgebung weit hinter sich zurückläßt, und den Beweis giebt, daß man in eine Art von Barbarey wieder zurückgekehrt war. So z. B. verordnete Pipin, daß alle Geistliche und Mönche Stockschläge erhalten sollten, welche in der Absicht an seinen Hof kommen würden, um ihren Bischof oder Abt zu verklagen. Ja einige Gesetze griffen sogar zum Theil in das innere Leben der Familien, beherrschten Sitten und Meinungen. So z. B. erschien unter Kaiser Ludwig ein Gesetz, welches verbot, sich nach der Frühmesse wieder niederzulegen. Auch bei den alten aufgeklärten Völkern findet man Gesetze, die sich mit ihrer Aufklärung und Weisheit nicht vertragen, wie bei den Aegyptiern und Griechen. Besonders contrastiren bei den Letzteren mehrere Gesetze mit ihrer hohen Bildung. Ihre philosophischen Bestrebungen sind keinesweges geeignet, die hohe Meinung von den entworfenen Staaten ihrer Philosophen zu rechtfertigen; denn diese Gesetze beweisen, daß die Griechen wohl eine hohe wissenschaft-

liche Bildung, aber nur sehr wenig Humanität besaßen, und daß bei einem Volke wohl eine wissenschaftliche Ausbildung und ein guter Geschmack in den Künsten vorhanden seyn kann, aber wenig Ausbildung des Gemüthes, des Herzens, und hieraus können nur gute Gesetze fließen; denn die Kraft und Bildung muß sich mit dem Gefühle bei der Entwerfung der Gesetze paaren. Der Gesetzgeber muß weise abwägen, zwischen dem zu Viel und zu Wenig; zwischen Kraft und Schwäche bleibt der Mittelweg, der besonders bei der Abfassung peinlicher Gesetze sehr zu berücksichtigen ist. Die Gesetze der kriegerischen und ernsten Römer, die eine mehr rauhe, der kriegerischen Lebensart anpassende Erziehung genossen, sind mehr aus der Wirklichkeit, aus dem wirklichen Staatsleben genommen, und daher fanden sie auch bei den neueren Nationen so großen Beifall, nahmen auch mehrere dieselben an, oder legten sie zum Grunde der Ihrigen, woraus denn freilich viele Mißgriffe entstanden, weil das Staatsleben der Römer ein ganz anderes war, als dasjenige der neueren Völker; sie hatten ganz andere Sitten und Gewohnheiten, worauf sich ihre Gesetze beziehen, die aber zu den Sitten und Gewohnheiten anderer Völker nicht recht passen wollten, und dennoch wurden sie ihnen aufgepfropft, welche Aufpfropfung in der früheren Gesetzgebung auch viele Nachtheile hervorbrachte, die man bei der steigenden Aufklärung auch immer mehr und mehr fühlte, so daß sie nach und nach mit neu entworfenen Landesgesetzen in vielen Staaten, namentlich Deutschlands, vertauscht worden sind; wenn gleich sie dadurch nicht aufgehört haben eine Fundgrube des Rechtsgelehrten zu seyn, aus der er bei zweifelhaften Fällen immer noch schöpft, sich immer noch Raths erholt. Auch ist nicht zu läugnen, daß, da die Rechtslehrer der Alten, Griechen und Römer, größtentheils zu den ersten Philosophen

ihres Jahrhunderts gehörten, ihre entworfenen oder abgefaßten Gesetzte auch von ihrem Scharfsinne im Auffassen und Durchführen der bürgerlichen Rechtszweige ihrer Staaten zeugen.

Wie schon oben angeführt worden, gebührt dem achtzehnten Jahrhunderte, seit der Zerstörung des Römerreiches und dem Sinken des Orientalischen Römisch-Griechischen Reiches, der Rang in Gebung zweckmäßiger und scharfsinnig durchdachter, dem Geiste der Zeit anpassender Gesetze, die nicht allein den philosophischen Scharfsinn zeigen, sondern auch den Geist der Humanität, der durchgängig in ihnen vorherrschend ist, und die dadurch um so mehr die neuere Zeit als eine in jeder Beziehung philosophische charaktrisiren. In Beziehung auf die Gesetze hat besonders Kant's Metaphysik des Rechts außerordentlich bei den Deutschen gewirkt; indessen sind dem Deutschen in dieser Beziehung schon die Italiener, Franzosen und Britten vorangegangen, Machiavell, Montesquieu, Hobbes ꝛc. Der auf seine und die folgende Zeit so mächtig vom Throne herab einwirkende Friedrich der Große, und der Markgraf Karl Friedrich von Baden, waren die ersten Deutschen Fürsten, welche ihren Ländern weise Gesetze gaben. Friedrich schrieb neben den Urtheilspruch eines berühmten Gerichtshofes, den ihm ein so eben ernannter Justizminister zugeschickt hatte: „Das Ministerium nicht mit Blut angefangen!" Und wie schön ist die Erklärung dieses Monarchen: daß er selbst nur der erste Diener des Staates sey, und der Bettler sey eben sowohl ein Mensch, als die Majestät, und auch ihm müsse alle Gerechtigkeit widerfahren. Welcher edle Ausspruch eines Monarchen bei dem Antritte seiner Regierung. Cocceji, Suarez, Hippel, Klein, Schmalz haben sich in Abfassung zweckmäßiger Gesetze den

Dank der Nachwelt erworben. Das unter Friedrich Wilhelm dem Zweiten herausgekommene Preußische Gesetzbuch unter dem Titel: Allgemeines Preußisches Landrecht, zeigt den Geist der Gesetzgebung des achtzehnten Jahrhunderts, in der Klarheit und Deutlichkeit der Gesetze, in der Kürze und Angemessenheit des Ausdrucks, und in der in ihnen vorwaltenden Humanität. — In weisen Gesetzen liegt gleichsam mit der Schutz und die Sicherheit des Staatsbürgers, und dieserhalb ist es auch nöthig, auf die Gebung und Aufrechthaltung guter Gesetze zu sorgen, gute Gesetzbücher abzufassen, und sie von Zeit zu Zeit zu revidiren; denn wir können die gegebenen Gesetze nicht als abgeschlossen betrachten, nicht wie die Gesetze der Römer, die mit dem Aufhören ihres Staates, auch als abgeschlossen zu betrachten sind. — „Man kann annehmen, sagt Köppen, es sey ein nothwendiges Bedürfniß der Bürger und der Staaten, Gesetze, und zwar bei dem allgemeinen Gebrauche der Sprache und Schrift, Gesetzbücher zu haben, sonst werde ohne ein solches äußerlich hingestelltes Maaß die bloße Willkühr herrschen. Innere Ueberzeugung Einzelner vom Rechte giebt keine Rechtsgewißheit, diese bedarf eines äußeren Ansehens und entscheidender Gewalt. — Man hat für Deutschland nach dem Befreiungskriege ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vorgeschlagen, worüber aber die Stimmen der Rechtsgelehrten sehr verschieden ausgefallen sind, indem Einige die Abfassung desselben für heilsam und zeitgemäß, Andere sie für nachtheilig und unserer Zeit unangemessen geachtet. Letzteres ist die Ueberzeugung derer, welche sich zur geschichtlichen Schule bekennen und sich selbst mit diesem Namen bezeichnen. Ersteres wird von denen vertheidiget, welche hierin der geschichtlichen Schule widersprechen, aber den Namen der ungeschichtlichen Schule ab-

lehnen, und so scheint es, daß dieses Gesetzbuch wohl nicht zu Stande kommen wird. Indessen soll man, nach Köppen, annehmen können, daß unsere Deutschen Rechtslehrer, sowohl die gegenwärtigen, zu einem neuen bürgerlichen Gesetzbuche Auffordernden, als die davon Abrathenden, seyen über das Ideal der Gesetzgebung ihrer Zeit und ihren Zweck ganz einig, da sie das Bessere wollen und vorhandene Mängel erkennen; nur denken sie über den Zeitpunkt, wenn bedeutende Schritte dafür geschehen müssen, sehr verschieden, eben so über die Fähigkeiten des lebenden Geschlechts und über die Mittel den Zweck zu erreichen. Sehr zu wünschen wäre ein allgemeines Deutsches Gesetzbuch, welches für den ganzen Bundesstaat in Kraft trete, weil dadurch Manches aufs Reine gebracht wird, was so übersehen werden muß. Auch wäre es eine große Erleichterung bei den Entscheidungen der verschiedenen Staaten auf dem Bundestage. — Die Grundlage einer guten Gesetzgebung ist hauptsächlich nur das ausgebildete Gefühl für Recht und Unrecht; denn wo dieses nicht ist, wird auch nie eine gute auf das Volksleben passende Gesetzgebung Statt finden. Dieses beweisen uns die Gesetze der Gothen, älteren Deutschen und anderer Völker. Die Griechen und Römer trugen dieses Gefühl in sich, nur war es, besonders bei den Ersteren, in vielen Gesetzen, wie auch schon oben angeführt worden, noch entfremdet von der wahren Humanität, obgleich ihre Gesetze an philosophischem Scharfsinne, Vielumfassung, feiner Begriffszergliederung, als ein Muster für alle Zeiten aufgestellt werden können, und neuere Rechtslehrer und Gesetzgeber werden immmer noch von ihnen und in dieser Beziehung lernen können, wenn gleich das Römische Recht, durch zweckmäßige vaterländische Gesetze verdrängt, längst nicht mehr Anwendung finden wird. Auch bei andern Völkern findet man sehr weise

Gesetze, die von einem hohen Rechtsgefühle und weiser Einsicht in das Staatsleben zeigen, wie z. B. bei den Chinesen, den Arabern, zur Zeit der Kaliphen ꝛc. Wie sehr eine weise Gesetzgebung und die Aufrechthaltung derselben durch weise Fürsten in das wissenschaftliche und Gewerbeleben eines Volkes greift, beweiset uns das Hochstehen der Wissenschaften und Künste und des Gewerbefleißes bei denjenigen Völkern, die nach weisen Gesetzen regiert wurden, wie z. B. bei den Griechen, Römern, Chinesen, Arabern zur Zeit der Kaliphen in Bagdad; denn immer ist mit guten Gesetzen auch das Aufblühen der Wissenschaften und Künste, überhaupt aller Gewerbe verbunden. Dieses haben wir auch in Preußen mit dem Anfange der Regierung Friedrich's des Großen gesehen, daß alle die genannten Zweige bei der Einführung und Handhabung weiser Gesetze einen schnellen, kaum begreiflichen Aufschwung erhielten, so, daß Preußen in der Zeit der Regierung dieses großen Monarchen, und besonders bei den noch das Land erschöpfenden Kriegen in der ersten Hälfte seiner Regierung, die Bewunderung von ganz Europa wurde; und dieses Bestreben nur durch eine weise Gesetzgebung zu regieren und dadurch des Landes Wohl zu erhöhen, ist auch den nachfolgenden Regenten in diesem Staate geblieben. — Aus den oben angeführten Beispielen unzweckmäßiger und unweiser Gesetze aus früheren Zeiten, verbunden mit dem, was über zweckmäßige und weise Gesetzgebungen und Handhabung des Rechts von mehreren Völkern gesagt worden, wird man gewahren, wie sehr weise, dem Volksleben gemäße oder anpassende Gesetze, die nicht hemmend oder drückend in das Staatsleben greifen und die Industrie der Staatsbürger stören, die böswillige Vergehen, Verbrechen, zwar mit Strenge ahnden, doch dabei nicht in der Ausführung, im Strafen den Menschen vergessen,

alle andere Vergehen aber mit milder und weiser Erwägung der Lage und Verhältnisse der Fehlenden handhaben, die höchste Wohlthat einem Staate sind; denn indem sie ein freies, reges Leben gestatten, geben sie den Staatsbewohnern dadurch die Mittel, ihre Kräfte zum Nutzen des Staates, der Regierung, zu entfalten, nicht nur ihr häusliches Glück zu begründen, sondern auch des Staates Wohl und Ansehen.

Ein vierter Hauptzweck des Staates ist die Beschützung desselben; sowohl der Schutz, dessen sich die Staatsbürger bei Betreibung ihrer Gewerbe zu erfreuen haben, Polizey-Anstalten, als auch die Beschützung des Staates im Allgemeinen bei feindlichen Angriffen von Nachbarstaaten, Militairmacht. Bei der Gründung der Staaten, war, wie schon oben angeführt worden, der Hauptzweck der sich zu einem Vereine constituirenden Familien, die gegenseitige Beschützung in Gefahren. Es galt also hier hauptsächlich der Körperkraft, welche gegenseitig in Anspruch genommen wurde, sowohl bei der Einwirkung der Elemente, als auch bei feindlichen Ueberfällen von benachbarten Horden, welche mit ihrem Viehe umherschweiften um überall Beute zu machen, und dadurch ihre Habe, ihre Viehherden zu vergrößern suchten; der rohen Kraft wurde dadurch schon eine mehr geregeltere entgegengesetzt, indem Einer der Tapfersten des Bundes die Anführung übernahm. Daß die Noth Einzelne zu einer geregelten Verbindung führen mußte, ist sehr einleuchtend, und wird uns anschaulich durch das Leben der rohen kulturlosen Völker gemacht, welche man noch hin und wieder als Räuber in den Wäldern in einigen Gegenden Asiens, Afrika's, Amerika's und in Australien findet. Bei diesen rohen Menschen finden keine gesellschaftlichen Verbindungen Statt; denn die Sorge für ihre Subsistenz trennt sie vielmehr, statt

sie einander näher zu bringen; sie treffen wohl oft zufällig aufeinander, aber ohne weiter Notiz von einander zu nehmen, es sey denn, daß sie durch irgend etwas angezogen werden, was eine Beute durch einen Kampf werden könnte, wenn nicht die List siegt, sonst verlassen sie sich ganz gleichgültig wieder; was sollte sie auch aneinander fesseln, da sie keine Hütten, keine Habe besitzen, und in kalten Gegenden in Höhlen kriechen. Weib und Kinder sind ihre einzigen Gefährten, welche sie auf ihren Zügen mit schleppen; und wenn sich ja mehrere zu einem Zuge in eine Horde zusammenbegeben, so ist dieses doch nicht von Dauer, und nur in so weit, als sie befürchten irgendwo angegriffen zu werden; ist diese Furcht vorüber, so trennen sie sich wieder, und jede Familie sucht sich die Mittel für ihre Existenz zu verschaffen. So fand man die Neuseeländer unter den Bäumen liegen, und die Bewohner von Neusüdwales ganz nackt, wie die Thiere, längs der Küste und in den Wäldern zerstreut. Nach diesem Bilde der rohen Völker, wie man sie noch findet, kann man sich das Bild unserer Urväter auch vorstellen, so wie von allen jetzt civilisirten und kultivirten Völkern. Ein Volk hat dann schon einige Fortschritte in der Civilisation gemacht, wenn man bei demselben Hütten antrifft, wenn sie auch noch so klein und ärmlich aufgeführt worden; es regt sich in demselben doch schon der Trieb zu etwas Besserem; denn aus bloßen ärmlichen Hütten, die bei einander lagen, entstanden in der Folge gesellschaftliche Verbindungen, indem man diese Hütten nicht gern wieder aufgeben wollte, und darum sich verband, sie zu beschützen, welches bei den zerstreut lebenden Wilden nicht der Fall ist, die aus Furcht vor Ueberfällen von Menschen oder Thieren auf den Bäumen schlafen, oder ihre Hütten auf so hohe Pfähle bauen, daß sie mit dem längsten Spieße nicht erreicht werden können, und zu welcher sie des

Abends an einer Stange hinaufklettern, die ihnen statt der Leiter dient; so fanden die Europäer die Hütten mehrerer Amerikanischer Völkerschaften. Bei einigen rohen Nationen bringen die Männer die meiste Zeit auf ihren Pferden oder Zuchtthieren zu. Nach dem Amianus Marcellinus sollen die Hunnen nie von den Pferden abgestiegen seyen; sie hätten alle Verrichtungen, Essen, Trinken, Schlafen ꝛc., auf dem Pferde gethan. Alles zeigt daher das Isolirtseyn dieser Völker an, welches man auch noch jetzt bei den Beduinen, und bei mehreren Völkerschaften im Russischen Reiche findet, und welche immer noch ein Bild von dem Urzustande der Völker, und von dem Sehnen der sich mehr und mehr civilisirten nach einem Schutze giebt; denn sobald sich die ersten Bewohner zu civilisiren anfingen, so fanden sich auch gewisse Verrichtungen, z. B. Handarbeiten ꝛc. ein, und diese wurden in der Folge so wichtig, daß man dem anfangs kriegerischen Leben ganz entsagte, weil man hierin, außer der Viehzucht, Jagd und Fischerey, als Erwerbsquellen, eine Erholung fand, die man sonst in dem herumziehenden Leben und in der Vertheidigung seiner selbst gegen Angriffe suchte, ja viele Wilden schweifen bloß umher, um ein Abentheuer aufzusuchen, wobei Beute zu machen ist. — Der erste Schutz bestand daher in der Verbindung und Vertheidigung der sich verbundenen Familien-Oberhäupter gegen den gemeinschaftlichen Feind. Jeder Verbundene war daher der Vertheidiger seines und der Andern Eigenthum; Einer für Alle und Alle für Einen. Die erste Beschützung des Staates bestand daher aus seinen eigenen Mitgliedern, seinen eigenen Staatsbürgern gegen äußere Gewalt, auch wohl gegen innere. Von einem gesetzlichen, einem polizeilichen Schutze auf die Personen und Gewerbe wußte man noch nichts. Dieser trat erst bei einer höhern Civilisation ein, so auch

der militärische Schutz von Seiten der Regierung. Durch den Neid, welchen die herumziehenden Horden gegen die sich constituirenden Gesellschaften blicken ließen, entspannen sich vielfältige Kriege, so daß diese Vereine nur immer auf ihre Sicherheit bedacht seyn mußten, da die herumschweifenden Beduinen sich jeder List und jedes Mittels bedienten, um sie zu berauben, und so sahen sich die Gesellschaftsmitglieder genöthiget, ihrer Sicherheit wegen, alle für Feinde anzusehen, die nicht ein Land mit ihnen bewohnten. So hat es nämlich Horden gegeben, welche alle übrige Gesellschaften verabscheueten und gar keinen Verkehr mit ihnen haben wollten, und dieses bloß ihrer Sicherheit wegen, um nicht einmal unterjocht zu werden. Die Pauliſten in Brasilien bilden eine Gesellschaft von zehn bis zwölf tausend Köpfen, größtentheils Flüchtlinge. Jeder Fremde, der bei ihnen ankommt, muß mit ihnen in Verbindung treten, er muß sich viele Prüfungen gefallen lassen, mittelst welcher man zu erfahren sucht, ob er weder ein Verräther, noch ein Kundschafter ist. Er muß zuerst zwei Menschen stehlen, die in den Bergwerken arbeiten oder das Feld bauen müssen, und übersteht er die Prüfung, so darf er sie nie wieder verlassen; denn derjenige wird ohne Gnade erwürgt, bei welchem sie böse Absichten argwöhnen. Die Onetaças, ein Brasilianischer Stamm, waren so sehr für ihre Sicherheit besorgt, daß sie nur mit andern Völkern in einer Entfernung von hundert Schritten unterhandelten, und auch da noch mit bewaffneter Hand. Die Afrikaner auf der Küste von Zanguebar, die von den Portugiesen mit aller Blutgierde ausgerottet worden sind, brachten einen jeden Fremden um, der in ihr Land kam. Die Thracier und die Bewohner von Tunis plünderten und ermordeten lange Zeit die Fremden. Die Chinesen und Japaner suchen noch ihr Land dadurch zu schützen, daß sie die

Fremden nicht in ihr Land kommen lassen, sondern ihnen nur gewisse Oerter an den Grenzen des Reichs anweisen, wo sie mit ihnen Handelsgeschäfte abmachen, und welche Gunst nur besonders befreundeten Nationen gewährt wird. Ja man unternahm der Sicherheit und des Schutzes wegen große Arbeiten, um die Völker von einander abzusondern, ihnen den Zugang zu erschweren, ja unmöglich zu machen. So z. B. ist die berühmte Chinesische Mauer, welche vor zweitausend Jahren erbauet, über dreihundert Meilen lang und über sehr hohe Berge weggeführt worden ist, eine solche Schutzmauer um die Mongolen und Mandschuren von China abzuhalten. Da Fremde sehr oft die Gastfreundschaft, ja den ihnen bewilligten Schutz verletzten, und die Völker aufhetzten und verschlimmerten, so untersagten weise Gesetzgeber ihren Völkern den Umgang mit andern Nationen. So z. B. durften sich in Aegypten bis auf die Zeiten des Aegyptischen Königs Psammetichus keine Ausländer sehen lassen. Die Obrigkeit befahl, alle Fremden, welche man längs der Küste antreffen würde, hinzurichten oder zu Sclaven zu machen. Eben so behandelte man auch die Fremden zu einer Zeit in Griechenland. Ein Fremder, welcher sich in der Volksversammlung zu Athen betreten ließ, wurde am Leben gestraft, und nach Sparta durfte keiner kommen. Späterhin hoben Staatspolitik und der Handel diese Verordnungen auf. Man hielt es auch für einen sehr vernünftigen Staatszweck, um die Sicherheit der Staaten zu vermehren, den Unterthanen eine unauslöschliche Liebe für ihr Vaterland einzuflößen, weil dadurch ihr Eifer in Beschützung des Staates wuchs, und sie um so kräftiger für ihren Herd fochten. Dieser Eifer veranlaßte auch, daß die Scythen bei ihren Eroberungen alle Geschichtsbücher der Griechen und Römer, welche ihnen in die Hände fielen, verbrannten. Diese Bücher,

sagten sie, müssen vertilgt werden, weil die Griechen und Römer nur immer von ihrer eigenen Größe reden und die andern durch Thaten und Tugenden berühmten Völker als Barbaren behandeln. So erlaubte dasselbe Volk auch nicht, daß Fremden, die unter ihnen gelebt hatten, zu ihren Familien zurückkehrten, weil sie glaubten, daß sie dem Lande schaden könnten. Die Gothen bestraften denjenigen am Leben, der sein Vaterland verließ oder verlassen wollte, und wenn ihn auch der Fürst begnadigte, so wurden ihm doch die Augen ausgestochen, die Haare abgeschnitten, er wurde gegeißelt und auf ewig ins Gefängniß geworfen. Dieses Gesetz steht im zweitem Buche der Westgothischen Gesetze; dagegen kommt im dritten Buche ein anderes Gesetz vor, wodurch das ältere aufgehoben und den Gothen erlaubt wird, daß sie eine Römerin, so wie die Römer, daß sie eine Gothin heirathen durften. Kurz man suchte auf jede nur mögliche Weise sich vor Ueberfällen zu schützen, und die Regierungen thaten von ihrer Seite Alles, was sie nur konnten, um die Völker, in Hinsicht ihrer Sicherheit, zu beunruhigen, um dadurch diejenigen Maaßregeln ergreifen zu können, die zum Schutze des Gesammtkörpers, des Staates dienten; denn da man bei den alten Völkern nichts von den jetzigen Militaireinrichtungen wußte, keine stehenden Soldaten kannte, sondern nur die Volksbewaffnung, so mußte den Herrschern auch alles daran liegen, den Patriotismus zu erwecken und zu unterhalten; und dazu bediente man sich besonders derjenigen Mittel, welche vermögend waren, den Haß gegen die benachbarten Nationen anzufachen, oder sie doch stets in einer gewissen Spannung gegen einander zu erhalten, damit sie sich nicht befreundeten, gemeinschaftliche Sache mit einander machten, und so den Regierungen schädlich wurden. Die Carthaginenser gingen so weit, um ihre Besitzungen zu sichern, daß sie alle

Fremden, welche nach Sardinien und nach den Säulen des Herkules handelten, ersäuften. Durch diese Maxime wurde aber der Charakter der Völker selbst verschlimmert, die Gesetze und die Moral wurden verspottet, und die fürchterlichsten Verbrechen galten für Tugenden; Raub und Mord an Fremden waren rühmliche Thaten, und so jedes Gefühl für Gastfreundschaft erstickt. Die Folge davon war, daß die Völker sich zuletzt gegen ihre eigenen Regierungen empörten, und sie von sich abhängig machten. Sie waren zuletzt gezwungen ihnen die größten Unordnungen nachzusehen, um nicht selbst zu fallen, und dennoch unterlagen sie zuletzt bei den meisten rohen Völkern, bis sich kräftige Regenten aufschwangen und dem Unwesen durch harte und grausame Gesetze ein Ende zu machen suchten; und besonders geschah dieses, als sich die Handlung immer mehr und mehr auszubreiten anfing; sie war der beste Hebel, den sich die Regierungen bedienten, um die Völker gesitteter zu machen, sie von der rauhen kriegerischen Lebensart, von den ewigen Fehden zu entwöhnen, ihnen auch durch den Umgang mit Fremden Vertrauen einzuflößen, und die Sicherheit des Staates durch Verträge, welche mit den handelnden Nationen errichtet wurden, festzustellen; wobei übrigens die Verpflichtungen der Bürger zum Kriegesdienste theils blieben, theils wurden auch Miethtruppen, Söldner zur Zeit eines Krieges in Dienst genommen. Auch kamen in spätern Zeiten, wo sich so manche Unordnungen erneuerten, die Kreuzzüge den Regenten zu Hülfe. Als nun der Staat auf diese Weise sich mehr und mehr befestigte, und seine Bewohner anfingen, Künste, Handwerke und Handel zu treiben, sich auch schon bei der aus der Civilisation nach und nach erhebenden Kultur die Wissenschaften anfingen Bahn zu brechen, da gewahrte man bald, daß man, um diese Zwecke zu erreichen, auch ungestört darin müsse

fortarbeiten können, also vor innern und äußern Angriffen geschützt seyn müsse, und verlangte nun diesen Schutz, diese Sicherstellung der Industrie von der Regierung, dem Staatsoberhaupte, indem man dafür ein Schutzgeld zu geben sich anheischig machte. Für den inneren Schutz gegen Mißhelligkeiten, welche aus dem Familien- und Gewerbeleben entspringen, sorgte die Justiz, die Gerechtigkeitspflege, für den äußern, gegen alle Eingriffe auf die Person und das Eigenthum, die Polizey, welche überhaupt allen Gefahren, die aus dem Zusammenleben entstehen, vorzubeugen hat, und hierin den kräftigsten Schutz gewähren soll. In wie fern die Gerechtigkeitspflege Schutz und Sicherheit gewährt, geht schon aus dem dritten Hauptzwecke des Staates hervor, und bedarf hier keiner näheren Auseinandersetzung: auch sehe man darüber den Artikel Gesetz, Th. 17, S. 533 u. f., Justiz, Th. 31, S. 861 u. f., und Recht, Th. 121, S. 343 u. f., wo auch die übrigen Rechtszweige in Beziehung auf den Staat angeführt worden. Was die Polizey betrifft, so sehe man darüber den Art. Polizey, Th. 114, S. 174 u. f. nach. — Was den Schutz der Staatsbürger durch die bewaffnete Macht, das Militair, betrifft, so liegt dieser im Innern mehr in der Aufrechthaltung der Ruhe und in Unterstützung der Polizey zu diesem Zwecke. Ihren Hauptnutzen hat die bewaffnete Macht zur Beschützung des Staates, des Gesammtkörpers, gegen alle äußern Angriffe auf denselben; sie ist sozusagen der Wall, das Bollwerk des Staates, und gewährt in so fern den Hauptschutz nach Außen hin, wenn sie im Innern nur einseitig wirkt, und mehr eine Hülfe, als ein Schutz ist. So lange der Staat in friedlichen Verhältnissen mit den Nachbarstaaten lebt, welches zum Theile auf einem stillschweigenden Uebereinkommen (dem Völkerrechte) zum Theil auf Verträgen und Bündnissen

beruht, wozu auch die Unterhändler und Gesandten oder Minister an auswärtigen Höfen gehören, so verhält sich diese schützende Macht nur passiv, sobald aber die Verträge gebrochen werden, oder auch auf eine andere Weise ein Krieg eintritt, so tritt sie aus ihrem passiven Zustande in den activen, wodurch dann die Staatsbedürfnisse sich vermehren, weil eine im Felde zu unterhaltende Kriegsmacht, so lange sie sich nicht auf feindlichem Boden befindet, bedeutende Kosten verursacht. Die bewaffnete Macht muß im Verhältnisse zu der Größe des Staates und seiner Lage stehen; denn hat der Staat gute Naturgrenzen, wird er durch hohe Gebirge, Engpässe, große Flüsse und Meere ꝛc. beschützt, so kann diese Macht in Friedenszeiten sehr eingeschränkt werden, weil bei dem ausbrechenden Kriege der anrückende Feind erst diese Naturgrenzen zu übersteigen hat, also erst ein bedeutendes Hinderniß zu beseitigen hat, während welcher Zeit sich die Armee sammeln, verschanzen und überhaupt eine solche Stellung nehmen kann, die ihre Lage sehr vortheilhaft macht; sie hat also einen bedeutenden Vorsprung voraus, um ihre Macht nach Bedürfniß zu vermehren, wo aber dieses nicht der Fall ist, und der Staat zwar wohl von Festungen zum Theil gedeckt, aber doch übrigens frei liegt, daß man von allen Seiten mit Leichtigkeit anrücken kann, da ist es nöthig, daß ein Staat eine bedeutende Macht unterhält und immer schlagfertig gerüstet ist. Auch giebt eine bedeutende, wohl geübte und gut disciplinirte Kriegsmacht, mit tüchtigen Feldherrn an der Spitze, dem Staate eine imponirende Stellung, so daß er so leicht nicht angegriffen wird, und daher ist es nöthig, daß Staaten oft eine größere Macht halten, als sie zu ihrer Größe und ihrer Lage nach zu halten nöthig hätten. Sie opfern hier dem Ansehen, einen Theil des Staatseinkommens,

das aber in die Hände der Gewerbetreibenden übergeht; also den Staatsbürgern zu gute kömmt, und zum Theil wieder in die Staatskasse zurückfließt, aus der er genommen worden. Die bewaffnete Macht zerfällt oder theilt sich in die Land- und in die Seemacht; Letztere erfordert viel Kunst, Talent und Uebung, und dient in großen Handelsstaaten, die viele und sichere Häfen haben und einen großen Seehandel treiben, zur Sicherstellung oder Beschützung dieses Handels und zur Deckung der Küsten gegen feindliche Anfälle. Der Schutz, welchen die Seemacht gewährt, ist weit kostbarer, als derjenige der Landmacht, weil der Bau der Schiffe, deren Ausrüstung und Bedienung einen großen Kostenaufwand erfordern. Daher kann eine große Seemacht nicht auch zugleich eine große Landmacht seyn, und Großbritannien ist das einzige Beispiel in der neuern Geschichte, welches eben so große Streitkräfte zu Lande, als zur See entwickelte. Auch herrscht eine große Rivalität zwischen den Seeleuten und den Landsoldaten, die häufig zu offenen Fehden Veranlassung gegeben, die dem Staate öfters schadeten, und ihn des inneren Schutzes beraubten, wie wir dieses in der neueren Zeit in einigen Seestaaten gesehen haben. Ueber die Landmacht sehe man die Artikel: Kriegs-Heer, Th. 50, S. 642 u. f., und Soldat, Th. 155, S. 213 u. f.; über die Seemacht, die Artikel: Kriegs-Flotte, Th. 50, S. 266 u. f., und Soldat, Th. 155, S. 371 u. f. nach; in welchen Artikeln auch die übrigen die Land- u. Seemacht betreffenden Artikel nachgewiesen worden.

Zur Sicherstellung und zum Schutze eines Staates gehört nun noch das Sammeln eines Schatzes, damit in vorkommenden Fällen, z. B. bei ausbrechenden Kriegen, die Regierung davon Gebrauch machen kann, und nicht gleich nöthig hat, die Unterthanen mit neuen Auflagen zur Deckung der Kriegs-

kosten zu beschweren. Dieses geschah besonders in älteren Zeiten, und war wohl nicht verwerflich, wie neuere Staatslehrer uns glauben machen wollen, weil dadurch das Geld außer Circulation gesetzt werde. Was konnte nicht Friedrich der Große nach dem Tode seines Vaters Friedrich Wilhelm's des Ersten mit einem Schatze von 8,700,000 Thalern beginnen, den ihm sein Vater hinterließ, und den Zimmermann*), nach der erhaltenen Versicherung eines Preußischen Ministers, für weit bedeutender ausgiebt, indem solches entweder ein Fehler des Abschreibers oder des Setzers seyn soll. In neueren Zeiten ist das entgegengesetzte Extrem, statt eines Schatzes zu sammeln, schon voraus zu nehmen, weit verderblicher in manchen Staaten geworden, und hat Schulden auf Schulden gehäuft, und das Staatsschuldenwesen ist eine der merkwürdigsten Erscheinungen des heutigen Europa's, das in seinen Folgen nichts weniger als ersprießlich den Staaten seyn kann, und den Ruin vieler nach sich ziehen muß; indem mancher Staat genug zu thun hat, um nur die Zinsen zu beschaffen; und wenn ja zum Schutze der Staaten daraus vielleicht ein Nutzen erwächst, so ist es derjenige, daß mancher Krieg durch den Mangel eines Schatzes unmöglich gemacht wird. — Dann zählt man in neuester Zeit zur Sicherstellung des Staates im Innern und nach Außen auch die öffentliche Meinung, durch die Presse ausgesprochen. Im Innern zur Erhaltung der Ruhe und des Gleichgewichtes zwischen den Partheien; nach Außen hin zur Erweckung und Unterhaltung des Vaterlandsgefühls, um Angriffe auf den Staat kräftig abwehren zu können. Man will diese Sicherstellung des Staates in der neueren Erziehung des Staatsbürgers suchen; man will, daß hierauf in

*) Fragmente über Friedrich den Großen, Bd. I, S. 17.

den Schulen hingewirkt werde. Daß die öffentliche Meinung ein sehr wichtiger Hebel in dem Staatsleben der neuern Völker geworden ist, kann wohl von Niemanden bestritten werden; ob es aber vortheilhaft ist, daß diese Meinung schon durch die Erziehung der Jugend als geltend für das künftige Staatsleben eingesogen werde, oder ob man es den in das Geschäfts- oder Gewerbeleben tretenden jungen Männern überläßt, sich diejenige Meinung zu eigen zu machen, die dem Staate frommt, den Staatszwecken entspricht, ist eine Frage, die man weisen Staatsmännern zur Beantwortung vorlegen muß.—

Die Eintheilung des Staates. In den frühesten Zeiten, beim Entstehen der Staaten, bestand die ganze Eintheilung des Staates in dem Oberhaupte, dem Regenten, und in dem Volke, den Regierten, wie auch schon oben angeführt worden; eine andere Eintheilung der Staatsgewalten und der Staaten, und eine vorherrschende Körperschaft, verschiedene Stände in dem Letzteren, kannte man nicht. Nur erst nach und nach, jedoch noch immer in dem rohen, dem Urzustande, fanden sich im Staate gewisse Auszeichnungen ein, die denjenigen zu Theil wurden, die sich im Kriege durch ihre Tapferkeit ausgezeichnet hatten; sie bildeten dann die Vornehmsten des Volkes, die das Recht, oder besser Vorrecht genossen, sich um das Oberhaupt zu versammeln; es fand auch wohl Statt, daß diejenigen, welche ein gewisses Amt im Kriege erhielten, z. B. Anführer einer gewissen Horde zu seyn, sich noch einer besonderen Prüfung unterwerfen mußten, wie man dieses auch noch in neuerer Zeit bei einigen rohen Völkern gefunden hat. So z. B. fand Biet folgende sonderbare Feierlichkeit bei den kulturlosen Völkern von Cayenne, um einen Hauptmann in seine Würde einzusetzen, welche hier

einen Platz verdient, da sie die Wahlen zu einer Auszeichnung in dem Urzustande bestätigen.

Wer bei den Wilden in Cayenne auf das Amt eines Hauptmannes Anspruch macht, begiebt sich in seine Hütte, sein Haupt ist gehelmt, seine Augen schlägt er nieder, und ohne weiter ein Wort zu sprechen macht er sich darin einen engen Platz zurecht, in welchem er sich kaum umdrehen kann. Sechs Wochen hindurch beobachtet er ein sehr strenges Fasten. Die benachbarten Anführer und Hauptleute besuchen ihn des Morgens und des Abends; sie stellen ihm vor, er müsse, um sich der Stelle würdig zu machen, die er gegenwärtig suche, keine Gefahr scheuen; denn schwere Geschäfte und harte Arbeiten seyen künftig sein Loos. Nachdem er diese Rede mit Demuth und Bescheidenheit angehört, giebt man ihm eine beträchtliche Zahl Hiebe, um ihm dasjenige begreiflich zu machen, was er werde ertragen müssen, wenn er den Feinden seines Volkes in die Hände zu fallen das Unglück haben sollte. Er steht nämlich aufgerichtet in der Hütte mit über den Kopf zusammengefaltenen Händen, und jeder von den versammelten Hauptleuten, deren Zahl beträchtlich ist, giebt ihm mit einer aus Palmenwurzeln geflochtenen Peitsche drei derbe Hiebe. Während dieser Feierlichkeit sind die jungen Leute mit dem Flechten neuer oder frischer Peitschen beschäftiget; denn man nimmt jedesmal zu den drei Hieben eine neue Peitsche, um dem Prüfungs-Kandidaten immer mehr Schmerzen zu verursachen. Diese Geisselung wird sechs Wochen hindurch, täglich zweimal, wiederholt. Man peitscht ihn auf die Brust, den Bauch und den Hintern, wobei jedesmal viel Blut fließt, und dennoch darf er nicht murren, oder nur ein Zeichen des Schmerzens merken lassen. Hierauf begiebt er sich wieder in sein Gefängniß, um sich niederzulegen. Alle Peitschen, womit er gestrichen worden, werden bei seinem Lager als ein Siegeszeichen aufgehängt. Hält er diese Peinigung sechs Wochen lang standhaft aus, so werden neue Prüfungen mit ihm vorgenommen. Die Häupter der Nation versammeln sich, verstecken sich um die Hütte herum in die Gesträuche, und fangen ein

fürchterliches Geschrei an. Hierauf treten sie mit Pfeil und Bogen hervor, brechen in seine Hütte ein, ergreifen den durch Fasten und Schläge abgemergelten Kandidaten, tragen ihn in seiner Matte weg, welche sie an ein Paar Bäume hängen, und befehlen ihm dann aufzustehen. Man spricht ihm wiederum durch eine förmliche Rede Muth ein, und Jeder giebt ihm zur Probe einen noch derberen Peitschenhieb, als die vorigen waren, Jetzt legt er sich wieder nieder; man streut stinkende Kräuter aus, neben und unter ihn, steckt sie in Brand, jedoch so, daß die Flamme ihn nicht berühren kann, und er nur die Hitze empfindet. Schon der Rauch, der von allen Seiten auf ihn eindringt, verursacht ihm bei den durch die Peitschenhiebe erhaltenen Wunden unerträgliche Schmerzen; er fällt in Ohnmacht, so daß man ihn für todt hält. Man reicht ihm wieder einige stärkende Getränke zur Belebung und Erquickung, und sucht ihm wieder zu einigen Kräften zu verhelfen. Sobald er nun wieder zu sich selbst gekommen, zündet man das Feuer von neuem an, wobei ihm von neuem Lehren und Ermahnungen zur Standhaftigkeit vorgetragen werden. Während dieser Marter beschäftigen sich die übrigen mit Trinken. Wenn er endlich den höchsten Grad von Schwäche erreicht zu haben scheint, so legt man ihm ein Halsband und einen Gürtel von Blättern um, welche mit schwarzen Ameisen, deren Stich und Biß sehr heftig ist, angefüllt sind. Diese beiden Zierrathen wecken ihn mit neuen Schmerzen aus seiner Betäubung. Er steht auf, und hat er noch so viel Kraft sich aufrecht zu erhalten, so gießt man ihm durch eine Art von Sieb ein geistiges Wasser über den Kopf. Kann er nun so weit fortkommen, um einen Bach zu erreichen, so reiniget er sich darin, und kehrt dann nach seiner Hütte zurück, um ein wenig auszuruhen. Seine Fasten setzt er dann fort, nur nicht mehr mit der vorigen Strenge; denn er ißt nur kleine Vögel, welche von den übrigen Hauptleuten getödtet seyn müssen. Die vormaligen harten Züchtigungen nehmen jetzt Stufenweise ab und die Nahrung wird ihm nun täglich vermehrt. Wenn er nun wieder zu Kräften gekommen

ist, wird er als Hauptmann in der Versammlung des Volkes ausgerufen.

Nach und nach bildeten nun diese Bevorrechteten im Volke einen besonderen Stand, der, wenn gleich anfangs noch nicht erblich war, doch mit der Zeit schon eine Menge Bewerber aufnahm, da die Proben die man früher von den Bevorrechteten forderte, um ihren Rang zu beweisen, nicht mehr mit Strenge gefordert wurden, sondern es nur darauf ankam, sich im Kriege auszuzeichnen und viel Beute zu machen, welche damals, außer den Gefangenen, auch in den Waffen bestand, die man den Ueberwundenen abnahm. Nach dem Oberhaupte entsprang demnach aus dem Volke die Klasse der Bevorrechteten, und die Eintheilung der ersten gesellschaftlichen Verbindungen in der Vorzeit, war Oberhaupt, Bevorrechteten und Volk. Ehe nun diese Bevorrechtung unter ganzen Geschlechtern eingeführt ward, kommt sie vorher bei den Gliedern derselben Familie vor, so daß ältere Brüder ihre jüngeren als ihre Untergebenen ansahen. Nach Otto von Freisingen sollen ehemals noch in fast allen Provinzen von Frankreich der ältere Bruder und die älteren Geschwister beiderlei Geschlechts über ihre jüngeren Geschwister eine väterliche Gewalt, und sogar die Gewalt eines Herrn gehabt haben. In Juda sprechen die jüngeren Personen beiderlei Geschlechts nicht anders als kniend mit den älteren; sie verfallen, wenn sie dieses versäumen, in eine Geldstrafe, welche ihnen von den ältern Personen nach ihrem Belieben aufgelegt wird. In Benin giebt der ältere Bruder seinen jüngeren Geschwistern, was ihm beliebt. Als nach und nach die Oberhäupter des Volks mehr Gewalt erhielten, als sie sich so viel, als möglich, abhängig von dem Volke zu machen suchten, da fingen sie an die Völker, welche sie beherrschten, in Klassen abzutheilen, und seit dieser Zeit fing eigentlich erst die

Theilung des Volkes in gewisse Stände oder Kasten an; an die Eintheilung der Staaten selbst durch die verschiedenen Gewalten dachte man aber noch nicht; denn diese ging erst später durch den sogenannten Kastengeist hervor, indem bald diese, bald jene Kaste den Vorrang zu gewinnen suchte, und so auch nach dem Zügel der Regierung strebte. Der Aegyptier, der einmal eine gewisse Handthierung ergriffen hatte, durfte sie bei schwerer Strafe nicht wieder aufgeben oder eine andere wählen. Auch findet man in dieser ersten Theilung schon die Priesterkaste, welche sich sehr bald ein bedeutendes Gewicht verschaffte, weil ein Jeder, der eine gewisse Erleuchtung besaß, oder zu besitzen glaubte, sich dieser Kaste beigesellte oder derselben beigezählt wurde; sie bestand also aus den Gelehrtesten des Staates; daher war es auch nicht zu verwundern, daß sie bald über die übrigen Kasten herrschte, und zuletzt einen besonderen Staat bildete, worüber weiter unten, unter Kirchenstaat, das Nöthige gesagt werden wird. Den Indianern war es erst nicht erlaubt, in eine andere Kaste zu heirathen. Kein Soldat durfte das Feld bauen; Keiner aus der gelehrten Kaste Handwerke treiben. Die Braminen gehen soweit, daß sie nichts essen mögen, was von einem Menschen, der nicht Bramine ist, berührt worden. Cook fand eine Klasseneintheilung des Volkes schon bei den Otahitern, und jede Klasse hatte ihren eigenen Priester. Die Priester eines niedrigen Stammes werden nie von den höheren Klassen der Nation gebraucht, so wie die Priester der Vornehmen nie ihre kirchlichen Verrichtungen für die Glieder der unteren Klassen thun. Cook fand eine Art von Lehnsverfassung auf dieser Insel. So traten die Söhne der Bevorrechteten und der Oberhäupter oder Regenten gleich nach der Geburt in die Rangordnung und Würden ihrer Väter. Ein Mann, dem man sich

nicht anders, als durch Abwerfung einiger Kleidungsstücken zum Zeichen der Hochachtung vorstellen durfte, wird ein bloßer Privatmann, sobald seine Frau einen Sohn gebärt, denn nun erhält das Kind alle Ehrerbietungen, die man vorher dem Vater erweisen mußte. Diese Politik scheint ihren Grund darin zu haben, daß man verhindern wollte, daß sich die Geschlechter der Bevorrechteten nicht zu sehr vermehren und dadurch dem Staate schaden sollten. — So wie in den frühesten Zeiten die Oberhäupter des Volkes, die Gründer von Staaten, sich an die Götter reiheten, und von Göttern abzustammen vorgaben, so wollten späterhin die Bevorrechteten, die Vornehmsten eines Volkes auch eine berühmte Abstammung haben, ja ganze Völkerschaften maßten sich eine solche an. So bildeten sich Menschen und ganze Völker ein von gewissen Thieren abzustammen. So z. B. nennen sich nach Pothier die drei vornehmsten Familien der Irokesen, die Familie des Bären, der Schildkröte, und des Wolfes. So fanden L'Escarbot und Champlain in Canada gleichfalls drei Hauptfamilien, wovon die eine vorgiebt von einem großen Hasen abzustammen, die zweite von einer schönen beherzten Frau, deren Mutter aber eine Karpfe war, deren Ey von der Sonne ausgebrütet wurde, und die dritte hat einen Bären zum Stammvater. Die Athenienser bildeten sich ein von den Ameisen in einem Walde von Attika abzustammen; und diejenigen Familien, welche sich mit ihrem Alterthume brüsteten, trugen goldene Ameisen in ihren Haaren, um damit ihre Abkunft zu bezeichnen. Eine von den ersten Kasten der Indier in Mandura stammt von einem Esel ab, und behandelt daher die Esel, wie ihre Brüder; vertheidiget sie vor Gericht, und verurtheilt einen Jeden, der ihnen eine zu große Last aufbürdet, oder sie ohne Ursache schlägt, zu einer Geldstrafe. Die ersten Klasseneintheilungen

des Volkes, machten sich durch gewisse äußere Kennzeichen, wie Kleidertrachten, Werkzeuge, Ehrenzeichen ꝛc. bemerkbar. Der Adel der Sueven flocht seine Haare und band sie in einen Knoten zusammen, welches kein anderer Stand thun durfte. Daß diese Auszeichnungen der Kasten in gewissen Abzeichen auch bei den Urbewohnern Statt fanden, beweisen uns noch jetzt die kulturlosen Völker. Die Wilden schmücken ihre Helme mit Menschenschädeln und ihre Thüren mit den Kinnladen ihrer Feinde, und diejenigen, welche davon eine große Anzahl besitzen, machen eine eigene Klasse aus, die von den andern geachtet wird. So bestehen die Abzeichen der vornehmeren Klassen in vielen Ländern Asiens im Kopfputz, in den Farben der Kleider, in den dazu gewählten Stoffen, und in andern Dingen. So z. B. tragen die Weiber der unteren Klassen auf Malabar die kostbarsten Stoffe, und die Vornehmen und Reichen kleiden sich bloß in Kattun. Man fing an die Auszeichnung der Vornehmen noch dadurch zu erhöhen, daß man ihnen einen gewissen Schmuck zu tragen erlaubte, der in einer Schnur Perlen, Korallen oder Muscheln bestand, die sie um den Hals trugen, und die späterhin zu den Ordensbändern Veranlassung gegeben haben soll. Auch diese Auszeichnung findet man noch jetzt bei kulturlosen Völkern. So z. B. haben die Hottentotten den Urinorden, der darin besteht, daß derjenige, der in diesen Orden als Ritter aufgenommen wird, erst vorher, um zu dieser Würde zu gelangen, einen Löwen, Tiger, Leoparden, Elephanten, ein Rhinoceros oder ein Elendthier getödtet haben muß, und zum Zeichen des Sieges trägt er die Urinblase des erlegten Thieres als Ordensband in seinen Haaren. So haben die Banianen den Orden des Kuhschwanzes. Wird ein Ritter in denselben aufgenommen, so sagt man ihm: Liebe die Kühe (wahrscheinlich des Nutzens wegen) und die Priester. —

Nachdem nun durch diese aus dem Volke hervorgegangenen Kasten sich der Staat nach einer mehr höhern Civilisation in Partheien zu theilen anfing, so benutzten anfangs die Oberhäupter oder Herrscher den Zwist und die Eifersucht dieser Partheien zu ihrem eigenen Vortheile, und suchten dabei die Vornehmen und Reichen im Volke durch gewisse ertheilte Privilegien mehr an sich zu ketten, und so durch sie, durch ihre Unterstützung, mit auf das Volk zu wirken, welches bei seiner Vermehrung und Ausdehnung oder Ausbreitung, und bei den nach und nach erlangten Reichthümern, dem Throne gefährlich zu werden drohete. Aber auch den Bevorrechteten, die jetzt den Thron zu umgeben anfingen, durfte der Regent keine zu große Gewalt einräumen, sowohl bei dem Wahl- als bei dem nachherigen Erbreiche, und daher entstanden die verschiedenen Volksklassen nach dem Gewerbe, das ein Jeder betrieb, die Gewerbekasten, die nun auch ihren Rang erhielten, und wodurch die Herrscher, da die Vornehmsten im Volke auch Gewerbekasten angehörten, der Krieger- oder der Priesterkaste, und diese besondere Vorrechte besäßen, gewisse Spannungen zwischen diesen Kasten unterhielten, die sowohl die eine, als auch die andere Kastenparthei von der Strebung nach der höchsten Gewalt abhielten; indessen hing dieses in den schon mehr civilisirten Staaten, theils von der Kraft, theils von den Herrschertugenden ab, was anfangs allein dem Ansehen zugeschrieben werden mußte, in welches der Regent durch seine Tapferkeit bei dem Volke stand, die ihm auch die Herrscherwürde verschaffte. Als aber nach und nach durch das Consolidiren der Staaten die Gewerbethätigkeit, und durch den Handel auch ein gewisser Reichthum sich zu verbreiten anfing, die Nomadenvölker mehr und mehr in fernere Gegenden verdrängt wurden, und dadurch die Kriege aufhörten; so fingen auch andere

Regierungsverfassungen, die mehr in dem Interesse des jetzt Gewerbe und Handel treibenden Volkes lagen an zu entstehen; denn das Volk der frühern immerwährenden Fehden müde, haßte jetzt jede Aufmunterung zum Kriege, welche die Oberhäupter, als ihrem Interesse angemessen, zu bewirken suchten, und strebte nach einer Verfassung, welche den Gewerben des Friedens angemessen war, und so verwandelten sich die Wahlmonarchien in Republiken, woraus dann wieder Monarchien von mancherlei Formen hervorgingen. Von dieser Zeit einer schon gesteigerten Civilisation an, kann man die Eintheilung des Staates in verschiedene Regierungsformen anfangen.

Bei der Eintheilung des Staates nach den Regierungsformen tritt 1) die Wahlmonarchie hervor, als die erste Regierungsform der Urstaaten, und wenn man diese auch nur mit einer Familie beginnen läßt, so steht doch bei dieser der Familienvater, als das Familienhaupt an der Spitze. Da aber eine einzelne Familie noch keinen Staat bildet, da unter dieser Bedeutung ein Verein von mehreren Familien verstanden wird, so tritt hier die Wahlmonarchie auch zuerst auf, wobei der Tapferste im Volke zum Regenten gewählt wurde, wie auch schon oben angeführt worden. Sie dauerte im rohen Zustande der sich bekriegenden Völker so lange fort, bis eine gewisse Civilisation Ackerbau, Handwerke und Handel hervorbrachte. Jetzt, nachdem der Krieg, die Jagd, die Fischerey und die Viehzucht nicht mehr eine Hauptbeschäftigung des Volkes waren, sondern sie solche mit dem Ackerbaue und mit den Handwerken, welche in den Wohnungen, Hütten, betrieben wurden, theilten, sank die Wahlmonarchie, und an ihre Stelle trat — 2) die Republik, oder die Herrschaft des Volkes, oder der Vornehmsten im Volke. Das Ganze tritt hier, nach Schmalz, als eine moralische Person auf,

welche die höchste Gewalt besitzt, im Gegensatz der Monarchie, wo die höchste Gewalt einer physischen Person übertragen ist. Die Republik kann nur, wenn sie nicht ursprünglich aus dem Volksleben hervorgeht, wie z. B. bei Nomaden- oder kulturlosen, uncivilisirten Völkern, durch Gewaltstreiche entstehen, durch Vernichtung einer schon anders oder auf eine andere Weise bestandenen Regierung; denn Niemand wird seine Regierungsgewalt, sein Regierungsrecht gutwillig aufgeben, und daher entsteht sie nur durch die Vertreibung der Machthaber und deren Anhang; durch eine Umwälzung des Staates selbst; durch den Aufstand des Volkes (Bürgerkrieg), oder bei Kolonien durch Vertreibung der Beamten und der bewaffneten Macht des Hauptstaates oder sogenannten Mutterlandes, von dem die Kolonie abhängt, ein Nebenland ist. Beispiele dieser Republiken oder der auf diese Weise entstandenen Republikanischen Staaten geben: Griechenland, Rom, die Schweiz, Frankreich u. Nord-Amerika. Die Republik theilt sich in die reine oder gemischte Demokratie, in die Erb- oder Wahlaristokratie, und in die Oligarchie. Zu der reinen Demokratie (Democratia pura) gehören auch die schon oben, S. 365, erwähnten patriarchalischen Vereine, und diese konnten auch wohl nur eine reine Demokratie darstellen, weil sie nur in kleinen Staaten gedenkbar ist, nicht gut in großen; denn bei einer reinen Demokratie muß das ganze Volk an der gesetzgebenden Gewalt Theil nehmen; das heißt, an allen Gesetzen, sie mögen betreffen, welchen Staatszweig sie wollen; also auch die Auflagen, alle Entschlüsse, die den Staat im Ganzen angehen, als Krieg zu führen, Frieden zu schließen ꝛc., müssen mit Bewilligung des ganzen Volkes gegeben oder genommen werden. Kurz kein Gegenstand von Wichtigkeit, welcher den ganzen Staat angeht, kann ohne des Volkes Zustim-

mung unternommen werden. In den ältesten Republiken hatten, wenn nicht das ganze Volk, das heißt, Männer, Weiber und die erwachsenen Kinder (Jünglinge und Jungfrauen) doch die Familien- oder Hausväter das Recht zu sprechen und zu stimmen. Es ist hier gleichgültig, ob bei der Stimmengebung zur Feststellung eines Gesetzes, oder zur Ausführung einer Unternehmung ꝛc. jede einzelne Person ihre Stimme giebt, oder ob das Volk in mehrere besondere Gesellschaften, sogenannte Curien, vertheilt ist, und die Stimmen nach den Curien gezählt werden, wie es in Rom der Fall war; wenn nur eine Curie so viel gilt, als die andere, und vorher, als jede Curie für sich allein stimmte, ein jedes Mitglied eben so viel Recht hatte, als das andere. Diese Art Republiken kann man nur zu den reinen Demokratien rechnen, obgleich auch diese nicht frei von Einflüssen ist, indem Reichthum, Beredsamkeit, auch andere Verdienste um das öffentliche Wohl leicht einen Theil des Volks bestechen können, so und nicht anders zu stimmen; und dieses blieb auch nicht aus, und so entstand bald die gemischte Demokratie (Democratia mixta), wo zwar das Volk noch das Stimmrecht behält, aber gewisse Personen aus seiner Mitte erwählt, welche es vertreten müssen; auch bei gewissen Fällen für sich entscheidend handeln können, ohne gleich des Volkes Stimme dabei zu bedürfen. Dieses geschah gewöhnlich bei großen Republiken; denn so lange eine Republik noch klein ist, und dabei kriegliebende und eroberungssüchtige Nachbaren zur Seite hat, so ist das Volk genöthiget aus Furcht von ihnen verschlungen zu werden, zusammenzu halten, und das allgemeine Beste dem Privatvortheile vorzuziehen, wodurch die Vaterlandsliebe rege erhalten wird. Diese ermüdet aber in eben dem Grade, als sie im vorhergehenden Falle zunahm, wenn eine solche Demokratie ein Uebergewicht über

seine Nachbaren erhält, blühend und reich, und dadurch die ehemalige Gleichheit ihrer Mitglieder aufgehoben wird; es treffen hier die gewöhnlichen Folgen des Reichthums und der Ungleichheit ein; es entsteht bei den Angesehendsten eine Begierde zu herrrschen und die ihnen Ungleichen an Glücksgütern und Ansehen zu unterdrücken, woraus Feindschaften, Partheien, oft Bestechungen und Gewaltthätigkeiten aller Art entstehen, wie wir dieses besonders in der Römerrepublik, und auch in der kurzen Französischen gesehen haben, und das Volk, oft müde des Kampfes und der Anarchie, ist dann mit jeder Verfassung zufrieden, bei der es nur Frieden erhält. — Diese Partheiensucht und Anarchie bewirkten auch, daß in der ehemaligen Französischen Republik das Volk die gemischte Demokratie, das Directorium, gern annahm, und unverholen an allen öffentlichen Orten seine Sehnsucht nach einem baldigen äußern und innern Frieden äußerte. Und eben so ward auch das Direktorium genöthiget, um den immer tiefer sinkenden Gemeingeist der Pariser wieder zu beleben, in den Schauspielhäusern zwischen den Stücken von den Schauspielern patriotische Lieder singen zu lassen, die zwar anfangs die gehoffte Wirkung thaten, aber welche Wirkung sehr bald verloren ging, als man erfuhr, daß dieses auf Befehl geschah und nicht ein freier Enthusiasmus war. Die reinen demokratischen Verfassungen haben sich daher nie lange erhalten können, sie sind immer in die gemischte Form übergegangen; denn diejenigen, die sich durch Reichthum oder durch Beredsamkeit auszeichneten, hatten immer ein Uebergewicht über die Mehrzahl des Volkes, und mithin waren sie auch im Stande, unvermerkt die Macht an sich zu reißen, indem sie des Volkes Stimme nach ihren Gefallen leiteten. Dieses haben in Rom die Volkstribunen bewiesen, die durch einen einzigen Wi-

derspruch alle übrigen Stimmen unkräftig machten; allein die Verwirrungen, die durch ihr veto oft entstanden, waren auch unbeschreiblich groß und kosteten viel Römerblut. Die gemischte Demokratie ging nun nach und nach zur Aristokratie über. Dieses war auch die natürlichste Folge; denn wenn durch die zu große Volkszahl und die durch die Abstimmung einer jeden einzelnen Person entstehenden Weitläuftigkeiten, oder auch aus anderen Ursachen, nur gewisse Personen, Repräsentanten, das Volk vertreten oder vorstellen, repräsentiren, die das Volk jedoch jedesmal selbst aus seiner Mitte erwählt, und ihnen aufträgt für dieses oder jenes, nach dem Interesse der Wähler, zu stimmen, aber doch dabei nach den Umständen zu handeln, so tritt schon eine gewisse Bevorrechtung ein, welche die gemischte Demokratie hervorbringt, die schon halb und halb zur aristokratischen Form übergeht; wenn nun aber gewissen Personen das Recht gelassen wird Repräsentanten vorzustellen, ohne dazu erwählt zu werden, so hört die Demokratie auf, und es tritt die Aristokratie ein. Müssen nun hier gewisse Personen, z. B. von gewissen Familien, gewählt werden, wie z. B. in den ersten Zeiten der Römischen Republick, wobei aber alle Glieder des Volkes mitstimmen dürfen, so ist es eine Wahlaristokratie; denn bei der Wahlaristokratie kann entweder das Volk oder der Ausschuß, die Repräsentanten, wählen; bei der erblichen Aristokratie fällt dieses aber weg; in sofern kann man auch die Aristokratie in eine gemäßigte (Aristocratia temperata) und in die reine (pura) theilen. Die Aristokratie ist demnach eine Regierungsform, wo die höchste Gewalt nur einem Theile der Mitbürger durch die Rathsversammlung allein zu kommt. Die Glieder des Senates, sie mögen nun wegen ihrer Geburt oder wegen ihrer persönlichen Verdienste zu dieser Stelle gelangen, bilden zu-

sammen das unabhängige Oberhaupt des Staates; einzeln sind sie aber Unterthanen und Staatsbediente. Ein Staatsbürger kann sich Sitz und Stimme in dem aristokratischen Senate erwerben: 1) unmittelbar durch die Grundgesetze, oder 2) durch die Wahl. Ersteres findet Statt, wenn die Staatsgesetze mit dem Adel und Abstammung von einen Rathsherrn, wie ehemals in Venedig, oder mit dem Besitze gewisser Güter die Senatorenstellen verknüpfen. Die Wahl kann entweder unter allen Mitbürgern das Würdigste Glied herausnehmen, oder sie ist auf gewisse Familien, Staatsämter oder reiche Bürger eingeschränkt. Gewöhnlicherweise wählt der Senat, allein das Wahlrecht kann auch die ganze Bürgerschaft haben; denn die Wahl an und für sich betrachtet, giebt dem Wählenden noch keine Oberherrschaft. Jeder Senator wird entweder auf Lebenslang, oder nur auf eine gewisse Zeit erwält, und die Wahlhandlungen geschehen durch Stimmen oder durchs Loos, jedoch so, daß das Loos nur unter Personen von gleichen Verdiensten entscheidet. Wenn die Vornehmsten, die Senatoren in einer Stadt beisammen wohnen, daß sie zu jeder Zeit ihre Rathsversammlungen halten können, so ist es eine Stadtaristokratie, wie die Aristokratien in der Schweiz, zu Basel, Bern, Zürich, sind sie aber im ganzen Lande zerstreut, und müssen zu großen Rathsversammlungen einberufen werden, so ist es eine Staatsaristokratie. Die aristokratische Staatenverfassung oder der aristokratische Staat fand schon bei den Alten Beifall, und Plato vergleicht die Aristokratie mit einem guten und gerechten Manne, und nennt sie eine Nachahmung der glücklichen Regierung unter dem Saturn. Selbst Bodin, welcher den Ploto hierin tadelt, und das Monarchische vorzieht, wird doch auch, nach Köppen, durch seinen Gedanken des arithmetischen und geometrischen

Verhältnisses und der daraus hervorgehenden Harmonie zu ihm hingezogen. Indem er nämlich von der Gerechtigkeit und ihrem Maaße im Staate spricht, drückt er sich darüber dahin aus, daß das Volk eine aritmethische Gleichheit suche, eine geometrische dagegen die Vornehmen im Volke, jene beraube die Mächtigen und Reichen ihrer Güter, diese drücke die Geringeren des Volkes; aber die wahre harmonische Regierungsform schütze beide im schönsten Einklange. Der aristokratische Körper ist, so lange sein Regiment besteht, unsterblich; denn er behält seinen fehlerhaften Charakter, den er einmal angenommen hat, bei, und während die leidenden Unterthanen eines Monarchen gewöhnlich nach dem Thronfolger seufzen, und dessen Persönlichkeiten in einem günstigen Lichte sehen, ist von dem allmähligen Personenwechsel der Aristokraten gar nichts zu erwarten. In solchem Körper, sagt der obengenannte Schriftsteller, ist das Geheimniß gefunden, Grundsätze zu verewigen, unabhängig von der Gemüthsart ihrer Bekenner, Söhne und Enkel den Vätern gleich zu machen, und ihren Geist mit ihren irdischen Gütern zu vererben. Die Aristokratie kann nur in kleinen Staaten bestehen, wie z. B. die Griechischen waren, und wie uns jetzt die Schweizerischen Kantone ein Bild davon geben, so auch die noch übrig gebliebenen freien Reichsstädte in Deutschland, und wenn sie auch darin bestehen soll, müssen Vaterlandsliebe, Staatskunde, Einigkeit und Gleichheit der Senatoren, die Versammlung beleben. Anerkannte stolze, eigennützige und streitsüchtige Rathsglieder dürfen nicht aufgenommen werden, eben so wenig mächtige Senatoren; auch darf die Versammlung während der Regierung einige Rathsglieder nicht zu mächtig werden lassen, sonst entsteht daraus die Oligarchie oder Oligocratie, wo einige Wenige sich des Zügels der Regierung bemächtigten, und diese unter-

drücken. Die Oligarchie, so natürlich sie auch aus der Aristokratie hervorgeht, ist die gefährlichste Feindin der Letzteren, und befördert gewöhnlich deren Untergang, indem sich aus derselben sehr bald wieder die Monarchie entwickelt. Die Oligarchie theilt sich in die natürliche, welche durch die Geburt entsteht, und in die angemaßte, welche durch Reichthum, Ansehen, überhaupt durch eine gewisse Machtvollkommenheit entsteht. Wo durch Geburt der Eintritt in den aristokratischen Körper bestimmt wird, da ist eine Oligarchie der Geschlechter. Ob nun bei dieser, sagt ein Schriftsteller, Weisheit erblich sey, oder Anmaßung und Stolz, läßt sich leicht entscheiden. Wer durch seine bloße Geburt zu Ehrenstellen und zur Macht berufen ist, pflegt auch denselben einen ausschließenden Werth beizulegen, und andere Vorzüge geringe zu achten. Eine solche Regierung wird daher mehr gefürchtet und beneidet, als geliebt; denn es fehlen im Staate die nöthigen geistigen Kräfte, weil Niemand in ihm bedeutend wird, dem die Geburt mangelt. Es entwickelt sich jedoch daraus nicht immer das Schlechte, wenn gewisse gute Grundsätze des Herkommens den aristokratischen Körper leiten; allein manches Gute wird auch umsonst gesucht, und die einmal vorhandenen Uebel hören gewöhnlich nie auf. Dergleichen Oligarchien der Geschlechter fand man in Venedig, Genua, Florenz, überhaupt in den ehemaligen Italienischen Republiken. Wo sich aber einzelne Mitglieder durch ihren Reichthum oder durch ihr Ansehen beim Volke, das sie durch die wichtigen Dienste, welche sie der Republik im Staatsdienste, sey es im Felde, oder im Rathe, geleistet, angezogen haben, über die Staatsverfassung erheben, und sich Anhang im Volke zu machen suchen, da tritt die angemaßte Oligarchie ein, indem diese Wenigen sich an die Spitze des Staatskörpers, der Regierung, stellen, die übrigen Senatoren durch ihr Anse-

hen unterdrücken, und sich so den Weg zur Alleinherrschaft bahnen, die dann gewöhnlich, wie schon oben bemerkt worden, zur Monarchie führt, indem der Angesehenste unter ihnen, entweder durch die Volksgunst oder durch die Zuneigung der bewaffneten Macht, deren Führer er war, sich an die Spitze als Beherrscher stellt. Geschieht nun dieses mit Gewalt, durch Hülfe der bewaffneten Macht, ohne Berücksichtigung des Senats und des Volkes, so entsteht daraus eine Autocratie oder Alleinherrschaft; geschieht es jedoch, wenn auch nur der Form nach, durch Wahl der Senatoren oder Rathsglieder, oder durch die öffentlich ausgesprochene Stimme des Volkes, so entsteht daraus eine, dem Scheine nach, beschränkte Monarchie. Beispiele hierzu hat unter den alten Staaten die Römerrepublik in der letzten Zeit ihres Bestehens, und unter den neuern, die Französische bei ihrer Auflösung gegeben. Die Griechen, die sehr für ihre republikanische Verfassung eingenommen waren, nannten einen solchen zur Alleinherrschaft sich Hinaufgeschwungenen: einen Tyrannen, und die Regenten eines oligarchischen Staates belegten sie gleichfalls mit diesem Namen. Aristoteles legte den Namen Oligarchie auch einer Regierung der Reichen bey. Gewöhnlich geht einem solchen Regierungswechsel, wo sich aus einer Aristokratie oder Demokratie eine Oligarchie erhebt, und aus dieser wieder eine Monarchie, eine Anarchie voran; denn nur aus dem anarchischen Zustande einer Nation erhebt sich, gleich aus dem Chaos die Welt, so auch hier eine neue Regierung, und nur selten, wie z. B. bei der Französischen republikanischen Verfassung, kann der Sturm durch schnelles energisches Handeln abgewehrt werden; geschieht aber dieses, so sind dergleichen Staaten schon durch viele Unruhen, viele bürgerlichen und äußeren Kriege erschöpft, ermattet, und das Volk sehnet sich nach Ruhe, wie wir

dieſes auch in den oben genannten Staaten geſehen haben. Ueber die Demokratien und Ariſtokratien ſehe man den Artikel Republik, Th. 122, S. 734 u. f., und den Artikel Oligarchie, Th. 105, S. 96, nach.

Wie die Erfahrung lehrt oder uns die Geſchichte durch eine Menge von Beiſpielen zeigt, gehen Republiken gewöhnlich wieder zur monarchiſchen Verfaſſung über, werden ſie wieder Monarchien, oder ſie werden, ſind es nur kleine Staaten, von größeren verſchlungen. So ging es den Griechiſchen Freiſtaaten, die vor der Zerſtörung von Troja kleine Griechiſche Königreiche bildeten, und nach derſelben nach und nach zu Republiken übergingen, und dann von dem Römiſchen Staate verſchlungen wurden. Die Monarchie theilt ſich in die reine (Monarchia pura) und in die vermiſchte (Monarchia mixta). Die reine Monarchie, wo die Majeſtät, die höchſte Gewalt, einer einzigen Perſon anvertrauet iſt, theilt ſich in die Erb- und in die Wahlmonarchie. Eigentlich geht die Wahlmonarchie der Erbmonarchie voran, wie ſchon oben, S. 442, angeführt worden, weil aller Wahrſcheinlichkeit nach das Oberhaupt des Staates bei den kulturloſen Nationen anfänglich gewählt worden iſt, alſo dieſe Staatswürde nicht erblich war; da man aber gewöhnlich mit der Erbmonarchie anfängt, wo eine fortlaufende Reihe von Regenten aus einem Geſchlechte in einem Staate regierte, alſo mit den Dynaſtien, ſo kann man auch dieſe Eintheilung befolgen, und die erblich-monarchiſchen Staaten den Wahlſtaaten in der Theilung vorangehen laſſen, weil der Uranfang der Monarchie keine geregelte Civiliſation und wenig oder gar keine Kultur vorausſetzt. Die dynaſtiſchen Staaten, dynaſtiſchen Monarchien, haben ein großes Aufſehen in der gelehrten Welt gemacht, und unter dieſen beſon-

ders diejenigen der Aegyptier und Chineser; denn in Ansehung der Ersteren beruft man sich auf eine alte Aegyptische Chronik, welche dreißig Dynastien von Fürsten enthält, die in einer Reihe von einhundert und dreizehn Gliedern eine Zeit von 36,525 Jahren in Aegypten regiert haben sollen. Das Ende dieser Dynastie fällt bis auf die Zeit des Menes, von da bis auf die Zeit des Königs Nectanebus des Zweiten, wo Aegypten vom Könige Artaxerxes Ochus erobert worden, zählt sie 2324 Jahre. Manetho, ein Aegyptischer Priester, zählt dreißig Dynastien, und giebt ihnen bis auf die Zeiten Alexanders des Großen eine Dauer von 5300 Jahre. Es haben sich nun verschiedene Gelehrten Mühe gegeben, diese Zeitrechnungen mit einander zu vergleichen und daraus die richtige zu ermitteln. Was die Dynastien der alten Chronik anbetrifft, so soll dieses eine astronomische Ausrechnung seyn, indem die Aegyptier behaupten, daß ihre Dynastien einen ganzen Periodenlauf des Thierkreises durch gedauert haben; wenn man nun das Caniculariahr der Aegyptier von 1461 Jahren, mit dem Mondencyclo von 25 Jahren multiplicirt, so kommen die oben angeführten 36,525 Jahre heraus. Die Dynastien des Manetho werden in zwei Hauptabtheilungen gebracht; die eine begreift siebzehn Dynastien von Menes bis auf Mosen, worin sieben verschiedene Familien vorkommen, die das Reich besessen haben, nämlich die Thiniten, Memphiten, Diospoliten, Heracleopoliten, Thaniten, Elephantiner, und die Saiten, welche Namen von denjenigen Städten genommen worden sind, aus welchen die Regenten herstammten. So zählt man zwei Dynastien von den Thiniten, fünf von den Memphiten, vier von den Diospoliten, zwei von den Heracleopoliten, vier von den Thaniten oder Hirtenkönigen, eine von den Elephantinern, und eine von den Saiten.

Das Dunkel in diesem Dynastienstaate läßt sich schwer erhellen, und was darüber angeführt wird, sind bloß Muthmaßungen. Die vielen Revolutionen in Aegypten, die Verwechslung der gleichen Namen verschiedener Könige, und so manches Andere, hat manche Verwirrung hervorgebracht, die auch wohl zum Theil von den Priestern unterhalten seyn konnte, und die kein rechtes Licht über diesen Staat verbreiten. Nimmt man jetzt die vielen urweltlichen Produkte an, die uns zum Theil der Zufall finden läßt, so läßt sich dasjenige, was Manetho darüber anführt, indem er sich auf ältere Nachrichten beruft, die er von gewissen Pfeilern in dem Seriadischen Lande erhalten haben will, an welchen Thot in heiliger Sprache und mit heiligen Buchstaben Aufschriften gemacht habe, die nach der Sündfluth in die Griechische Sprache übersetzt worden seyen, zum Theil erklären; wo aber Thot diejenigen Könige erfahren konnte, die lange nach seinem Tode erst zur Regierung kamen, ist schwer zu erklären, und hierin liegt der Irrthum. In dem Chinesischen Staate sind die Dynastien ebenfalls von Wichtigkeit; was von dem Stifter dieses Reiches, Fohi, an, bis zu dem Anfange ihrer Dynastien angeführt wird, ist sehr fabelhaft. Der eigentliche Anfang ihrer Dynastien beginnt mit dem Kaiser Yu oder Ya, und die erste der Dynastien wird Hya oder Kia genannt. Der Anfang derselben wird um das Jahr 2207 vor Christi Geburt gesetzt, und die Letzte endiget sich mit dem Jahre 1645 nach Christi Geburt, wo China von den Mandschus, einem Zweige der Tataren, überwältiget wurde. Es sind zusammen zwei und zwanzig Dynastien, welche in folgender Ordnung folgen: Hya oder Kia, mit 17 Kaisern; Schang, mit 28; Chew oder Tscheu, mit 35; Tsin, mit 4; Hang oder Hav, mit 25; Chau-lievang, mit 2; Tsin, mit 15; Song, mit 8; Tsin oder Tsi, mit 5;

Lyang oder Long, mit 4; Tschin oder Chin, mit 5; Sai oder Swi, mit 3; Tong, mit 20; Hew-lyang oder Hehu-lang, mit 2; Hew-tang, mit 4; Hew-tsin, mit 2; Hew-han, mit 2; Hew-chew, mit 3; Song oder Sing, mit 18; Hwen, mit 9; Wing, mit 16, und Tai-Thsing oder Tsing, mit 6 Kaisern, also bis auf die neueste Zeit (1832); in allem 233 Regenten. Einige setzen den Anfang dieser Dynastien auf das Jahr 1767 vor Christi Geburt, wiederum Andere setzen sie 1357 vor dessen Geburt, und noch Andere setzen sie noch weiter herunter. Sie kommen mit der sechsten Dynastie der vorigen Rechnung überein, und glauben, daß die Chineser die fünf ersten Dynastien, um ihrem Reiche ein um so größeres Alterthum zu geben, verlängert hätten. In Europa möchte als Dynastien-Staat, wohl nur Schweden auftreten können. Alle übrigen Staaten, selbst England nicht ausgenommen, sind nicht reich an Dynastien. — Die Erbmonarchie theilt sich in die unumschränkte und in die unumschränkt-despotische. Bei der Ersteren geht die Herrschaft nur von dem Willen des Monarchen allein aus, von seinem Kabinette, und ist in kultivirten Staaten, wo der aufgeklärte Wille des Herrschers gebietet, von ungemeiner Wirkung auf Wissenschaften, Künste und Handwerke, überhaupt auf die Industrie und das Leben; wo aber der Wille des Herrschers in einem solchen Staate nicht durch Kultur und Humanität geleitet wird, da artet die Regierung leicht in Despotie aus, wie wir solches in mehreren Staaten in einer früheren Zeit gesehen haben. Auf welche Weise und zu welcher Zeit die unumschränkten Erbmonarchien entstanden sind, ist nicht mit Gewißheit zu bestimmen, daß sie aber alt sind, davon zeugen die vorher angeführten Dynastien; wahrscheinlich haben Ansehen, Mächtigkeit, und Energie die Thron-

folge erblich gemacht; denn da in den frühesten Zeiten die Oberhäupter gewählt wurden, so läßt sich leicht denken, daß entweder die Wahlen nicht immer den Wünschen des Volks entsprochen haben, und daher ließen sie es auf die Erblichkeit ankommen, oder die Gewalt, unterstützt von den Vornehmen des Reichs, die sich bei der Erbmonarchie besser befanden, indem auch ihre Würden erblich wurden, verschaffte sich dieses Recht. Indessen waren die Fürsten oft in Furcht vor ihren eigenen Nachfolgern, ihren Kindern oder Brüdern, indem sie glaubten, daß sie nach dem Throne ein Gelüst trügen, wie davon auch in einigen Staaten, selbst in Deutschland in einer früheren Zeit Beispiele vorkommen. In Abyssinien macht der Gipfel eines steilen Berges, eine große aber von keiner Seite zugängliche Ebene aus, auf welche man nur vermittelst einer Winde hinaufgewunden werden kann. Hierher wurden die Kinder und Brüder des Regenten verwiesen. Man gab ihnen Wachen und Bediente, welche Kornbau und die Viehzucht trieben, und ein zu ihrem Vergnügen gepflanztes Wäldchen unterhielten. Der Kerkermeister behandelte die Königlichen Prinzen hart und strenge, und nur erst nach dem Tode des Königs holte man seinen Nachfolger von dieser Bergspitze herunter, die übrigen blieben aber daselbst zurück. Von diesem Streben nach dem Throne von den Nachfolger des Regenten führt uns die Geschichte Beispiele genug an, jedoch nur immer bei kulturlosen oder doch nur wenig kultivirten Nationen, bei kultivirten kommt diese Unnatürlichkeit seltener vor. — Bei der unumschränkten Monarchie waltet mit der erhabensten Majestät, sagt Bodin, die Macht über den Unterthanen, sie giebt Vorschriften aber nimmt keine; denn die Unterthanen sollen gehorchen, nicht befehlen. Die erblichen monarchischen Staaten haben das Vorurtheil des Herkommens und der Gewohnheit für sich, weil

sie lange Zeit im Besitze der unumschränkten Herrschaft sind und können im Allgemeinen hierauf vertrauen. Neue Regierungen können dieses nicht, weil sie das Vorurtheil wider sich haben, und müssen erst suchen die öffentliche Meinung zu bilden, und dieses können sie nicht mit einem Male, nur erst nach und nach, indem sie das Vorurtheil umzustimmen und sich günstig zu machen streben; dieses ist bei alten Regierungen nicht nöthig; sie haben einmal das Vertrauen des Volks, sind so zu sagen mit demselben eins, weil sich beide auf ein Herkommen stützen, einem Prinzipe huldigen. Daß der Kabinettsstaat, die Kabinetts-Regierung, dieses ist die unumschränkt-monarchische, auch ihre Nachtheile haben kann, ist nicht zu bezweifeln, daß ihr aber der öffentliche Geist und die ethische Bewegung ganz fehle, wie Köppen anführt, ist aber zu bezweifeln. Dieser Schriftsteller sagt: „Deutschland sucht, was es nicht hat, eine öffentliche politische Bewegung, nachdem es die Seelenlosigkeit der Kabinettregierung kennen gelernt hat, welche im übrigen Europa, außer Großbritannien und Frankreich, fortwährend waltet. Sie hatte im achtzehnten Jahrhunderte durch das glänzende Beispiel Friedrich's des Zweiten viel Vorschub gefunden, und die einfache Leichtigkeit ihres Geschäftsganges schien Manchen ein wünschenswerthes Gut; jedoch öffentlicher Geist und ethische Bewegung fehlen ihr gänzlich, wenn auch die persönlichen Eigenschaften des Regenten nicht eben das Vernunftwidrige zur Herrschaft bringen.“ — Die Wirkungen der unumschränkten Monarchie in kultivirten Staaten zeigen jetzt das Blühen der Wissenschaften, der Künste und der Industrie, und die Ruhe der Unterthanen, mehr läßt sich dafür nicht anführen. In kultivirten unumschränkten Monarchien, halten die Gesetze und die öffentliche Meinung immer ein Gleichgewicht zwischen Fürsten und Volk,

und dieses zu erhalten, dafür bürgt eben die Kultur, welches bei unumschränkt-despotischen nicht der Fall ist, hier unterliegt auch der Thron oft der Gewalt der Großen oder des Volkes. — Eine unumschränkte Monarchie, worin der Fürst Selbstherrscher ist, von ihm alle Befehle ausgehen, kurz Alles, was den Staat Wichtiges betrifft durch seine Hände geht, nennt man auch ein Autocratie, zum Unterschiede von derjenigen unumschränkten Herrschaft, wo ein Kanzler an der Spitze der Geschäfte steht, und der Fürst zwar den freien Willen behält, aber Alles zur Entscheidung an den Kanzler oder an die Büreaus verweiset, und ihm nur die Befehle und andere wichtige, im Staatsrathe discutirte Gegenstände zur Genehmigung und Unterschrift vorgelegt werden; man nennt eine solche Herrschaft zum Unterschiede der vorigen Büreaucratie. — Der unumschränkt-despotische Staat, die despotische Monarchie, worin der Herrscher über Leben und Tod und über das Eigenthum seiner Unterthanen frei schalten und walten kann, nach Willkühr gebietet, hat sein Entstehen in dem Alterthume, jedoch schon bei civilisirten Völkern; denn in den frühesten Zeiten waren fast alle unumschränkte Monarchien mehr oder weniger despotisch, je nachdem sie dem Drucke des Eroberers unterlagen oder von inländischen Fürsten beherrscht wurden. Nur übermüthige Eroberer haben zu dem drückenden Despotismus, besonders im Morgenlande, Veranlassung gegeben, indem sie die Unterjochten wie Sklaven betrachteten, und hier das Recht des Stärkeren in seiner ganzen Ausdehnung eintreten ließen, also Despotie. Die Unterwürfigkeit der Unterjochten nahm von Tage zu Tage zu, und der Unterjocher, der Eroberer kam täglich mit neuen Ansprüchen. Seine Gewalt schreitet über die Grenzen hinaus, welche ihm selbst die Natur zu setzen scheint. Der Kaiser von China erstreckt

seine Gewalt auch noch über die Todten; denn er macht sie zu Grafen und Herzögen, und als hoher Priester macht er auch Heilige, welche die Unterthanen wie Götter und Göttinnen verehren; eben so kann er aber auch das Andenken der Entschlafenen auf ewig brandmarken. Er ändert die Figur der Buchstaben ab, schafft alte Charaktere in neue um, verbietet gewisse Ausdrücke, und bringt dafür andere in Gang; Kurz nichts entgeht seiner Unumschränktheit im Despotisiren. Der Kaiser Chi-hoang-ti befahl, man sollte bei Lebensstrafe alle Bücher verbrennen, und dieser Befehl wurde mit unglaublicher Strenge vollzogen. Kommt dieser Befehl nicht demjenigen Napoleons gleich: alle Engländischen Waaren zu verbrennen, und wurde dieser Befehl nicht auch mit Strenge vollzogen? Die despotische Gewalt rührt größtentheils nur von Eroberern her, welche die Eroberten dadurch den Druck ihrer Gewalt fühlen lassen, und dieser pflanzt sich dann auch auf die folgenden Regenten fort; denn hier fehlt das Vertrauen zwischen Regenten und Volk, und Ersterer sucht daher dieses durch die Strenge und Furcht, worin er die Unterthanen erhält, zu ersetzen; anders läßt sich die Entstehung der Despotie nicht gut erklären, und die Geschichte zeigt es auch, selbst die neueste. Sie entstand und entsteht durch Eroberer u. durch Revolutionen im Innern mancher Reiche, wo bei den Letzteren die Furcht der neuen Herrscher vor ähnlichen Schauspielen sie einen gewaltsamen Druck anwenden lehrt, um Schrecken zu verbreiten; indessen ist ein solches Verfahren doch nur von kurzer Dauer, weil das gedrückte Volk sich bald wieder von seinem Schrecken erholt, und dann zur Anarchie zurückkehrt, wovon uns die Geschichte Beispiele genug aufstellt. Man findet daher unumschränkt-despotische Monarchien nur noch in Asien und Afrika, und in Europa ist die Türkische Monarchie nur noch die Ein-

zige, die jetzt, durch den Sturz der Janitscharen, aber auch in eine mehr gemäßigte Despotie umgewandelt worden ist. In der unumschränkt-despotischen Monarchie herrscht Laune und Eigensinn. Die Beherrschten haben keine Stütze, weil selbst die höchst mangelhaften Gesetze von Seiten des Herrschers übertreten werden, und sie größtentheils nur zum Scheine da sind; sie treten in Wirksamkeit, wo es zum Nutzen des Herrschers geschieht, nicht aber des Beherrschten, und das viele Blutvergießen der Asiatischen Sultane, in mancherlei Beziehungen, ist bekannt, und so auch die von Despoten, sowohl in den alten, als neueren Staaten verübten Gräuel wider die Menschheit, um hier mehr zur Charakteristik dieser Monarchien zu sagen, die immer mehr und mehr zu verschwinden anfangen, je mehr sich die Kultur verbreitet, und Herrscher und Unterthanen erleuchtet. — Die Wahlmonarchie, worin der Herrscher vom Volke oder von den Vornehmsten im Volke gewählt wird, ist die älteste, wenn man die ersten Vereine oder Gesellschaften der Urvölker, Urbewohner der Erde, in den Begriff von Staat mit einschließen will; sie verschwanden dann wieder, kamen wieder vor, und haben in Europa mit der Auflösung des Polnischen Staates, als der letzten Wahlmonarchie von Bedeutung, aufgehört; denn auch die drei Wahlreiche der geistlichen Churfürsten, Mainz, Köln und Trier, dann Venedig, Genua, in welchen Staaten die Oberhäupter gewählt wurden, haben aufgehört, sind aus der Staaten Zahl verschwunden, und der päpstliche Staat, als der einzige noch übrig gebliebene geistliche Wahlstaat, kommt unter Kirchenstaat, weiter unten, vor. Auch in den Außereuropäischen Staaten, in Asien, Afrika und Amerika, kommen nur wenige Wahlreiche vor; denn überall sind die Wahlreiche, Wahlmonarchien, entweder zu Erbstaaten gemacht, oder von größeren Staaten durch

Eroberungen, Theilungen ꝛc. verschlungen worden. Die Wahlmonarchien hatten größtentheils eine republikanische Verfassung, waren Aristokratien, und in steter unruhiger Bewegung, weil so viele Interessen vorwalteten, und die sich bildenden Partheien in der Aristokratie in steter Opposition zu einander waren, und immer in Furcht schwebten, daß durch die Wahl eines energischen Mitgliedes der einen Parthey zum Herrscher, die andere und mit ihr die Freiheit unterdrückt werden könnte. Das eigentliche Volk verhielt sich passiv bei den Wahlen, und war nur zufrieden, wenn ein Herrscher gewählt worden, damit es aus dem Zustande des Interregnums heraus kam. Schon die Versammlungen, Reichstage, sind nie einer Wahlmonarchie günstig, und besonders, wenn sie noch die Einrichtung, wie in Polen, erhielten, daß nämlich, wie hier, ein Jeder der sogenannten Landboten oder zu dem Reichstage berufenen Abgeordneten (Deputirten) ein liberum veto hatte. Dieses hat in Polen so manchen Reichstag vernichtet, viele Verwirrungen bei der Nation veranlaßt, so daß die Polnische Staats-Haushaltung zum Sprichwort wurde; und wenn die Polen nicht darauf gefallen wären, Conföderations-Reichstage zu halten, auf denen für die Gegenwart, ohne weitere Folgen auf die Zukunft, die meisten Stimmen gelten sollten, so würden sie keinen Gegenstand auf dem Reichstage haben zu Stande bringen können — Diese Uneinigkeit auf ihrem Reichstage, und bei ihren Königswahlen, hat auch Veranlassung zu der Zerstückelung der Monarchie gegeben. Es kann auch bei einer Wahlmonarchie eine gewisse Erbfolge Statt finden, nur muß der den Thron besteigende Regent aus demselben Geschlechte erst jedesmal von dem Volke oder den Vornehmsten des Volkes, dem Adel, erwählt werden; oft eine bloße Formalität, die aber dennoch beibehalten wurde, um bei einer Aufhebung

die Nation nicht zu reizen, ihr verjährtes Recht hervorzurufen und eigenmächtig zu wählen, ohne Berücksichtigung der regierenden Familie. — Die gemischte Monarchie, wo die Souverainetät zwischen Fürsten und Volk getheilt ist, oder wo ein Theil der Souverainetät nach einer Verfassungs-Urkunde, Charte genannt, auf gewisse Körperschaften im Staate übergegangen ist. Diese Körperschaften werden Parlamente oder Kammern genannt, wie in Großbritannien das Oberhaus oder Haus der Lords, und das Unterhaus oder Haus der Gemeinen, und in Frankreich die Pairskammer und die Deputirten-Kammer, in Schweden, die Reichsstände, in den Monarchien Deutschlands die Landesständischen Verfassungen zum Theil mit Kammern, wie in Bayern, Würtemberg, Hannover ꝛc., zum Theil ohne dieselben, nur mit Provinzialständen. Bei den gemischten Monarchien der ersten Klasse, mit Parlamenten oder Kammern, ist die Regierung monarchisch-republikanisch, und zwar in den drei Ständen: Monarch, Adel, Volk, also monarchisch-aristokratisch-demokratisch; indessen kann man sie in England mehr monarchisch-aristokratisch, und in Frankreich mehr monarchisch-demokratisch nennen; denn bei der ersteren Verfassung hat der Adel einen großen Antheil, und bei der zweiten das Volk, welches aus den Krisen, die beiden Reichen diese Verfassung zuführte, auch ohne Schwierigkeiten zu finden ist, indem die magna charta in England mehr durch den Adel hervorging, die Charte in Frankreich mehr durchs Volk, noch eine Folge der Revolution, nicht der Regierung Napoleons; denn der Sturz dieser Regierung brachte wieder das Streben nach einer freien Verfassung hervor, welches auch die Julius-Revolution (1830) bewiesen hat. Der Grundvertrag der Verfassung Großbri-

tanniens kam im Jahre 1689 zu Stande. Köppen sagt (A. a O. S., 123.) hierüber: „In Großbritannien waren es alte Vorrechte, bestimmte wiederholte Ansprüche, welche den Gang der Verhandlung zu dem genannten Vertrage (Grundvertrag) einleiteten; denn oft war das Parlament dem Fürsten, oft dieser dem Parlamente entgegengetreten, mit ungleichem Erfolge. Seit dem großen Freiheitsbriefe, der einem Könige (1215) abgezwungen wurde, und selber schon auf eine frühere Verkommniß zurück sah, hatte sich viel geändert; einzelne Machthaber hatten Willkühr genug geübt, der Kampf um Verfassungsrechte und Versagung derselben war in der Brittischen Geschichte einheimisch geworden. Mochten auch die Vorrechte der Krone oder die des Parlaments in keinem Zeitpunkte ganz genau bestimmt seyn, welche Unbestimmtheit Hume als ein eigenes Geheimniß der Brittischen Verfassung betrachtet, so waren doch Verhandlungen und ihr Gegenstand in jedem Zeitpunkte historisch vorbereitet, und Niemand zweifelte, daß beiden Theilen gewisse Vorrechte zukämen, also Jeder dem Andern etwas einzuräumen genöthiget sey. Jener Entwurf der Parlamentsrechte (bill of rights), worüber im Jahre 1689 die Krone mit den Kammern einen Vertrag schloß, ward nicht als eine neue Verkommniß, oder als Veränderung bisheriger Verfassung, sondern nur als deutlichere schriftliche Festsetzung der alten unbestreitbaren Volksrechte angesehen. Auf diese Weise entsprang der Vertrag aus dem wirklichen Leben, für das wirkliche Leben, erlangte dadurch seinen festen Bestand, und war in Bezug auf die bisher regierende Herrscherfamilie als eine Revolution zu nennen, aber in Bezug auf das Volk und die Regierung überhaupt gar nichts Umstürzendes, sondern nur Herstellung und weise Verbesserung der geschichtlich vorhandenen Verhältnisse." — Heraus ging aber nicht die Verfassung

der Französischen Kammern hervor, sondern lediglich aus dem Drange nach einer ganz planlosen Freiheit. Die Brittische war lange vorher gereift und tausendmal überdacht worden; die Französische entsprang aus momentaner Aufwallung, welche regellos zu allen Formen der Regierung überging und nirgends einen festen Halt fand, u. ihn auch bis jetzt noch nicht recht gefunden hat, welches die öfteren Veränderungen in der Deputirtenkammer beweisen. Uebrigens hat die Theilung der Gewalt beider Staaten, bei den Aristokraten und Demokraten den Zweck, den Willen des Fürsten durch die Beiträge zu den Unkosten des Staates zu beschränken; allein Köppen hat sehr Recht, indem er sagt: „Beschränkung des Fürstenwillen durch Verträge sind allemal schwer, weil der Fürst die Einheit des Handelns für sich hat, während auf der Seite des Volks meistens ein großer Zwiespalt desselben eintritt.“ Hier kommt nun noch hinzu, daß auch die Regierung in diesen Monarchien sich eine Parthey im Volke zu erhalten weiß, also auch dadurch schon ein Uebergewicht erhält, wodurch sie Manches unbemerkt erzwingen kann. Unter allen gemischten Regierungsarten monarchischer Staaten, scheint die Verfassung, wo Stände dem Fürsten zur Seite stehen, und verfassungsmäßig zu gewissen Regierungshandlungen mitwirken, wohl die zweckmäßigste zu seyn, weil bei dieser Verfassung, sagt Köppen, dem raschen Wechsel der Grundsätze und einem Eingreifen der Willkühr vorgebeugt ist. Ein Mehreres über die monarchischen Verfassungen der Staaten, über die verschiedenen Monarchien, sehe man unter Monarchie, Th. 93, S. 102 u. f.; Regierungsform, Th. 121, S. 577 u. f., und unter Souverainetät, Th. 156, S. 88 u. f. nach. — Diese vorstehende Eintheilung der Staaten betraf nun deren Geist, durch welchen Alles geschieht, durch welchen der Körper, Staat ge-

nannt, handelt. Neuere Staatslehrer, so auch Köppen, wollen dieses aber nicht gelten lassen, indem sie Staat und Regierung als zwei verschiedene Wesen trennen. Der zuletzt genannte Schriftsteller sagt:

Fehlerhaft werden Staat und Regierung als eines und dasselbe betrachtet. Schmeicheley mag eine solche Verwechselung ersinnen, verdorbene Regierungskunst sie unheilsam gebrauchen. Ohne Herrschaft und Gehorsam giebt es freilich keinen Staat, sonach auch nicht ohne Regieren und Regiertwerden; aber die Regierung ist eine nothwendige sichtbare Herrschergewalt im Staate, nicht die Gewalt des Staates. Ob die Regierung den wahren Staatszweck wolle oder einem anderweitigen besondern Regierungszweck entgegenstrebe, bestimmt ihren Einklang oder Mißklang mit dem Staate, ihren Anspruch auf wahren Gehorsam oder ihre Unwürdigkeit zur Lenkung des Gemeinwesens. Sie übt im ersten Falle die ächte Souverainetät, im zweiten Falle eine erschlichene. Macht eine falsche Politik den Staat zur Maschine, so ist er ein bloßes Werkzeug in den Händen der Regierung, und nur alsdann läßt sich behaupten, die Regierung sey Alles in Allem, weil sie ihr Werkzeug hervorbringt und dasselbe gebraucht, am rohen Stoff, woraus es gebildet worden, ist wenig gelegen. Die Gewalt des Staates beruht auf dem Gesammtwillen und der Gesammtkraft aller Bürger. Diese sind nicht das Herrschende im Staate, sondern die gerecht Gehorchenden unter einer Regierungsgewalt. Was die Regierung wolle und vermöge, wird sich zeigen im Staate, was der Staat könne und erstrebe, wird sichtbar bei seiner nach außen gerichteten Kraft, wenn es Fortbestehen oder Untergang gilt. Volkssouverainetät ist deshalb ein ganz unrichtiger Begriff, das Volk bezeichnet eine beherrschte Menge; Regierung als solche gebührt niemals dem Volke, weswegen sich Manche, denen jener Begriff neuerer Zeiten vorschwebt, verwundern, warum Plato dem Volke und seinem Staate gar keinen Antheil an der Regierung gestattet. Wenn der Staat als ein ethisches Gemeinwesen unter Vernunftherrschaft bestimmt wird, so ist

in diesem Verbande Keins willenlos, also auch nicht das Volk, und es hieße dessen eigenthümlichen Charakter verkennen, wenn man es zu einer willenlosen Masse erniedrigte. Treiber der Menschheit, nicht wahre Beherrscher derselben, haben oft diesen Gedanken gefaßt und sind dadurch häufig mit ihrem Treiben zu Schanden geworden. Nichts herrscht in der Geisterwelt, als der bessere Geist, dem sich der schlechtere unterordnet, und eine Regierung ohne Einfluß auf das Gemüth des Volks, ist nur eine Scheinregierung, ein physisches Walten, mit behaglichem oder widrigem Sinneneindrucke, wie Sonnenschein und Hagelschlag. Einsicht des Vernünftigen und Folgsamkeit gegen Vernunft bezeichnet die Unterwerfung freier Wesen, und in diesem Sinne mögen Regierungen schicklich genug ihr Regiment mit dem väterlichen vergleichen, welchem das Kind durch natürlichen Geisteszug folget.

In diesem von Köppen aufgestellten Satze, den Staat nicht mit der Regierung zu verwechseln, sondern beide, als zwei zwar zusammenwirkende, aber doch getrennte Bestandtheile anzusehen, zu betrachten, liegt ein offenbarer Widerspruch; denn zwei Kräfte mit ungleicher Wirkung auf einander, können nicht bestehen, wenigstens nicht lange, und so würde es mit dem Staate und der Regierung gehen, wenn man sie sich nicht als eins dächte, und wirken sie zusammen, so sind sie eins; denn wenn es ohne Regieren und Regiertwerden keinen Staat giebt, wie Köppen eingesteht, so muß man sie auch als eins betrachten. Das Volk ist der Körper, die Regierung der Geist, und so wie der Körper sichtbar, und der Geist der auf ihn wirkt, ihn in Thätigkeit setzt, unsichtbar ist, so ist es auch mit dem Staate. Das Volk ist der sichtbare Theil, und die Regierung der unsichtbare; denn von Letzterer fühlt das Volk, so wie jeder Einzelne, nur die Wirkung. Personen sind keine Regierung, so wie der Buchstab des Gesetzes nicht das Gesetz ist. Auch ist es unmöglich, sich Staat und

Regierung nur als zwei verschiedene Gegenstände oder Körper zu denken, wie man sich keine Uhr ohne Zifferblatt und Zeiger denken kann; denn es liegt gleichsam im Gefühle beim Aussprechen des Wortes Staat, sich Volk und Regierung zu denken; dagegen flößt das Wort Regierung dieses Gefühl nicht ein. Man kann sich daher wohl Regierung ohne Staat denken, weil dieses Wort verschiedene Begriffe verbindet, nicht aber Staat, welches den Begriff eines Gesammtkörpers ohne alle Nebenbegriffe mit sich führt, also Volk und Regierung als eins. Uebrigens kann wohl in einer Sache, die sich so ganz natürlich darstellt, keine Schmeicheley für irgend einen Monarchen liegen; denn Herrschergewalt ist Staatsgewalt; denn der Staat giebt sie ihm; er leiht ihm, dem Herrscher, seine Kräfte, sowohl geistige, als körperliche; denn ohne solche bleibt Herrschergewalt oder Kraft nur Menschenkraft. Auch hieraus geht hervor, daß Staat und Regierung eins sind, und die Regierung nicht einzeln gestellt werden kann; denn wollte man dieses thun, wollte man die Regierung als vom Staate getrennt ansehen, oder Herrschergewalt von Staatsgewalt, so würde man Volkssouverainetät constituiren, eine Volksgewalt, die der Regierung entgegen stände, opponirte; da dieses aber in keinem Staate seyn kann, ohne nicht den Staat, das Staatsleben, zu zerstören, so müssen natürlich beide Gewalten zusammenwirken, wenn für den Staat etwas Ersprießliches hervorgehen soll; ja sie können gar nicht einmal getrennt gedacht werden, aus den schon oben angeführten Gründen. Daß übrigens eine Volksgewalt vorhanden ist, darüber braucht man wohl Niemanden zu belehren, wo sie sich aber bemerkbar macht oder eintritt, da hört die Regierungsgewalt auf, Anarchie tritt ein, und eine Umwälzung des Staates. Der sicherste Beweis, daß Volksgewalt Regierungsgewalt ist. — Die Eintheilung des Staates nach

der dem Herrscher beigelegten Würde in Kaiserthum oder Kaiserreich, Königsthum oder Königreich, Churfürstenthum, Großherzogthum, Herzogthum, Fürstenthum, Landgrafschaft ꝛc. ist bekannt, und man findet das Nöthige darüber in den einzelnen Artikeln in der Encyklopädie; so wie auch die verschiedenen Staaten in Europa und in den andern Welttheilen in geographischer und statistischer Beziehung, jedoch nur höchst unvollständig, da der Plan der Encyklopädie mehrere Male abgeändert worden ist, wodurch mehrere Lücken entstanden sind, die jedoch unter Staat nicht ausgefüllt werden können. Auch gehören die geographischen Artikel so eigentlich nicht für die Encyklopädie, nur die statistischen.

Die Einrichtung des Staates. Wie die Einrichtung der früheren Staaten, der Staaten in dem fernsten Alterthume gewesen ist, darüber läßt sich aus Mangel an Quellen nichts Gewisses sagen, da die Statistik eine Wissenschaft der neueren Zeit ist; denn noch jetzt findet man Staaten, worüber man in Hinsicht ihrer Einrichtung und Verwaltung nichts Gewisses weiß, und besonders ist dieses der Fall mit vielen Außereuropäischen Staaten. Daß übrigens die Einrichtung der Staaten im Alterthume nur ganz einfach war, geht aus so manchen Bruchstücken ihrer vorhandenen Geschichte, besonders aus ihren gesetzlichen Einrichtungen hervor. Nur mit dem Wachsthume der Bedürfnisse der Staatsbewohner wuchs auch die Produktion, und bei den durch Gewerbe und Handel sich einfindenden Reichthümern, auch das Wohlleben, der Luxus, wodurch unzählige neue Produktionen in der Gewerbewelt entstanden, welche die früheren Einrichtungen des Staates ganz veränderten, und neue nothwendig machten. Der Handel war zu allen diesen Veränderungen der wichtigste Hebel, er rief Künste und Wissenschaften hervor, und vermehrte durch sie

die Handwerke; so wie er auch als der Begründer der Fabriken und Manufakturen angesehen werden muß, weil er diejenigen Produkte, die er in einem Lande fand, nach dem andern brachte, und dadurch den Kunstfleiß erweckte, ja selbst dazu Anleitung gab rohe Produkte zu verarbeiten; ja man kann auch annehmen, daß er der Begründer der späteren Staatseinrichtungen gewesen ist, wenigstens haben weise Staatsmänner in vielen Staaten, die Handelseinrichtungen der Kaufleute, ihre Geschäftsführung, zum Muster bei der Staatsbewirthschaftung genommen. Am sichtbarsten ist dieses in großen Handels- und Industrie-Staaten; und auch in anderen gut eingerichteten Staaten beruht die Kammerverwaltung auf den Prinzipien des kaufmännischen Haushalts. — Die bei der steigenden Kultur, bei der Ausbreitung der Wissenschaften und Künste, der Gewerbe und des Handels, immer schwieriger werdende Einrichtung des Staates, erzeugte in der Staatswissenschaft einen neuen Zweig, die Statistik, vermittelst welcher man eine genaue Uebersicht der vielfältigen Staatszweige erhielt. Diese Wissenschaft giebt eine Kenntniß von den verschiedenen Elementen des Staates, von seinen Bestandtheilen, seiner Lage, Produktivität, Bewohnern und deren Kultur, in Beziehung auf die Wissenschaften, Künste, Gewerbe und den Handel, ihren Beiträgen an den Staat ꝛc., und theilt sich in die allgemeine und in die besondere Statistik. Die Vereinigung und Anwendung dieser Staatselemente, wovon die Statistik Rechenschaft giebt, bringen die Staatspolitik hervor, oder die Verfassung und Verwaltung des Staats, und dieses Alles vereiniget zeigt die Staatseinrichtung. Da der Artikel Statistik das Nähere dieser Wissenschaft enthalten wird, so kann hier nur so viel im Allgemeinen von derselben gesagt werden, als zur Erläuterung der Staatseinrichtung

nöthig ist. Die Elemente eines Staates bestehen aus dem Lande oder Boden, den darauf wohnenden Menschen, und der Art, wie Letztere den Ersteren zu benutzen verstehen, um daraus nicht nur die zum Lebensunterhalte nöthigen Erzeugnisse zu gewinnen, sondern auch die darauf und darin verhandenen zu benutzen. Die Beschaffenheit des Landes, das einen Staat bildet, hat auf die Menschen und die ganze Organisation ihrer bürgerlichen und politischen Verhältnisse einen wesentlichen Einfluß. Sie entlehnt die Data aus der Erdkunde, aber in steter Beziehung auf den Staat. Sie betrachtet die Größe, Bestandtheile, Lage und Grenzen, Klima, Beschaffenheit des Bodens und der Gewässer, und die mannigfaltigen Produkte, die daraus hervorgehen. Sie berücksichtiget die Communikationen, welche das Land theils im Innern, theils mit dem Auslande hat. Wo nicht Naturgrenzen, wie Berge, Flüsse, Meere, einen Staat begrenzen, da müssen die Landesgrenzen durch Grenzpfähle oder Grenzsteine gehörig bezeichnet werden, um Streitigkeiten mit den Nachbarstaaten zu verhindern, auch wegen der Zölle, Handelsverhältnisse ꝛc. Das Klima wird in einem Lande oft dadurch verbessert, daß Moräste und Sümpfe ausgetrocknet, kleine Flüsse und Kanäle gereiniget, und große Wälder theilweise gelichtet werden, damit Luft und Sonne einwirken können; auch gewinnt dadurch der Staat an tragbarem Boden, giebt zur Gründung neuer Kolonien Gelegenheit. So that es Friedrich der Große in seinem Staate; er wandte Millionen auf Verbesserung der Landwirthschaft, ließ ausgetretene Ströme durch Deiche oder Dämme in engere Ufer einzwingen, große Seen ableiten, Sümpfe und Moräste austrocknen, überflüssige Wälder fällen, und Brüche urbar machen, wodurch dem Lande viel tragbarer Boden zum Ackerbaue ꝛc. gewonnen wurde, der sich auch reichlich in der

Folge verzinsete. — Gehören zu einem Staate auch Nebenländer, Nebenprovinzen, deren statistische und politische Verhältnisse oft wesentlich von der seinigen verschieden sind, so können dadurch die Kräfte desselben wohl ansehnlich vermehrt werden; allein oft schaden sie ihm auch, und sind seinem wahren Interesse hinderlich, und besonders dann, wenn der Staat für diese Nebenländer bedeutende Aufopferungen gemacht hat, und sobald noch auf keinen Ersatz aus deren Ertrage zu hoffen ist. Hierher gehören auch die Kolonien in andern Welttheilen, die überhaupt nur demjenigen Staate von Wichtigkeit sind, der am Meere liegt, gute Häfen zum Ein- und Auslaufen der Schiffe, und eine ansehnliche Seemacht besitzt, um den Handel nach seinen Kolonien schützen oder decken zu können. Von Wichtigkeit werden diese Kolonien dem Staate, wenn man Handelsgesellschaften die Ansiedelungen und Betreibung der Geschäfte für ihre Rechnung überläßt. Weil der Handelsgeist Alles aufsucht und aufbiethet, um dergleichen Kolonien blühend zu machen. Auch haben Handelskolonien ein näheres Interesse zu dem Mutterlande, und verbinden die Kolonie gleichsam mit demselben, welche Vereinigungsbande selbst bei großer Bedrückung und Beschränkung, nicht leicht zerreißen, weil der Kaufmann immer wieder neue Kanäle zu eröffnen weiß, wodurch er die Kolonisten an das Mutterland zu fesseln sucht; nur Mißgriffe, die von der Staatsverwaltung ausgehen, können dergleichen geknüpfte Bande zerstören, wie dieses auch mit Nord-Amerika der Fall war, und so mit allen den Kolonien, die sich von dem Mutterlande wieder losgerissen haben. Eben so sind auch die Bergwerks- und Pflanzungskolonien leichter mit dem Mutterlande zu verbinden, weil immer das Interesse des Umtauschens der Produkte, und des Handels rege erhalten wird, das nur mit dem Mutterlande am besten befriediget werden kann,

anders sind dagegen die Kolonien, wo der Ackerbau die Hauptbeschäftigung der neuen Ansiedler ausmacht, indem sich diese bald zu eigner Selbstständigkeit erheben. Wenn sich Kolonien in einem Staate selbst niederlassen wollen, das heißt, eine Anzahl Bewohner eines ander Staates, die entweder ihr Vaterland aus Mangel der Beschäftigung, der Arbeit, oder aus Intoleranz der Regierung, oder aus sonst einer Ursache verlassen haben, so muß diesen Einwandrern aller Vorschub geleistet, und ihnen diejenigen Stellen angewiesen werden, wo sie sich häuslich niederlassen und ihr Gewerbe ungestört betreiben können. Wie mancher Staat hat dem Kunstfleiße solcher Einwandrer seinen nachherigen Flor zu danken. — Eine Hauptberücksichtigung in der Einrichtung eines Staates, verdienen die Bewohner oder die Bevölkerung desselben, die allemal in einem genauen Verhältnisse zu der Menge der Nahrungsmittel stehen muß, die das Land hervorbringt; übersteigt die Volkszahl dieses Verhältniß, so müssen nothwendig Ausgleichungen eintreten, die sie wieder in's Gleichgewicht mit den vorhandenen Nahrungsmitteln setzen. Diese Ausgleichungen bestehen gewöhnlich in Auswanderungen oder in einer Vermehrung der Kultur des Bodens, wozu der Staat die Mittel anweiset. Die Folgen der Uebervölkerung in den fernsten Zeiten der alten Welt waren gleichfalls Auswanderungen, und die neuere und neueste Zeit zeigt sie uns auch in Deutschland, besonders in dem westlichen und südlichen Theile desselben. Auch hemmten Klöster und stehende Heere die Uebervölkerung, besonders in den Staaten, wo Erstere in übergroßer Anzahl eingeführt oder gegründet worden; auch das Wandern der jungen Handwerker war oft einem Staate ein Ableitungsquell. Uebrigens giebt die Zahl der Einwohner eines Staates nicht den Maaßstab zur Beurtheilung der Nationalkraft, sondern die physische

und moralische Beschaffenheit der Individuen, und der Gebrauch, den sie von ihren Kräften und Erwerbmitteln machen. Ein Aufrechthalter der Staatseinrichtung ist der Nationalcharakter der Bewohner, welcher durch das Herkömmliche, durch Klima, Localität, Verfassung und Religion, gebildet wird; gesteigert wird derselbe durch geistige und moralische Eigenschaften. Besonders müssen bei den Staatsbewohnern auch der Fleiß und die Arbeitslust, die Mäßigkeit, Sparsamkeit, und die kriegerischen Anlagen berücksichtiget werden, von denen der Reichthum, die Stärke und der Schutz eines Staates abhängt. Dieses Alles befördert die häusliche und die Staats-Erziehung durch Beispiel und Lehre, und daher muß der Staat hauptsächlich auf die Gründung guter Schulen, Hochschulen und Institute mancherlei Art sehen, wie schon oben, S. 390, angeführt worden; eben so auf Gewerbe- und Handelsanstalten zur Beförderung des Kunstfleisses, s. S. 397. In Hinsicht der Bewohner eines Staates ist es auch nöthig ihre Anzahl zu wissen, um darnach die Kräfte eines Staates schätzen und auch andere Vergleichungen in Hinsicht der Produktion, Consumtion, der Industrie ꝛc. anstellen zu können. Dieses geschieht entweder durch Zählungen, die aber nicht überall angestellt werden, oder durch Schätzungen nach den Geburts- und Sterbelisten. Sichere Resultate erhält man aber nur, wenn beide Methoden mit einander verbunden werden können. Es muß ein festes Verhältniß der Gebornen und der Sterbenden zu den Lebenden Statt finden, und durch die Auffindung desselben läßt sich die Einwohnerzahl eines gegebenen Staates bestimmen. Der Statistiker vergleicht sie mit der Größe desselben, wobei man aber bei großen Reichen, wie z. B. Rußland, nicht im Durchschnitt, sondern nach den verschiedenen einzelnen Bestandtheilen rechnen muß. Der Engländer John Graunt

war der Erste der ein bestimmtes Gesetz in der Bevölkerung entdeckte, und es zu berechnen versuchte; ihm folgte W. Petty, der zuerst eine bestimmte politische Anwendung davon machte; diesem folgten dann mehrere Gelehrte, unter andern J. P. Süßmilch, der um die Begründung der Theorie große Verdienste hat, so auch T. R. Malthus in neuester Zeit. — Bei der Einrichtung des Staates kommt auch besonders das Vermögen desselben und der Einwohner in Anspruch. Das Staatsvermögen besteht hauptsächlich im Feldbaue und in der Viehzucht; auf diese folgen Bergbau, Forsten, Fischerey und Jagd; das Privatvermögen, das Vermögen der einzelnen Bewohner besteht in dem Besitze von den genannten Zweigen im Einzelnen oder auch in den Mitteln zu ihrer Erwerbung. Da der Ackerbau, überhaupt der Feldbau und die Viehzucht vereint die sicherste Quelle des Nationalwohlstandes und der Unabhängigkeit ausmachen, so muß der Staat auch auf ihre Verbreitung bedacht seyn; denn Länder, die ihn ganz entbehren, können sich nie bedeutend emporschwingen. Nächst den Naturprodukten stehen die Kunstprodukte, welche durch Handwerke, Fabriken und Manufakturen hervorgebracht und durch den Handel überall hin verbreitet werden; hierzu kommen auch noch die Geistesprodukte, durch die Presse vervielfältiget, und durch den Buchhandel verbreitet. Wichtig ist der Land- und Seehandel eines Staates; er erforderte die größte Sorgfalt der Regierung und nicht geringe Kosten in Beziehung auf die verschiedenen Anstalten zu seiner Beförderung; s. auch oben. S. 393 u. f., und den Art. Statistik. Um den Handel des Staates, überhaupt den Verkehr im Staate zu befördern, läßt der Staat aus edlen Metallen, Gold und Silber, auch jetzt in Rußland von Platina, Münzen prägen, deren Nennwerth der Staat durch dieses Gepräge verbürgt. Die

Rücksichten, die ein Staat bei der Ausprägung zu betrachten hat, lehrt die Münzwissenschaft, s. Th. 97 und Th. 98. Der statistische Werth des Geldes hängt zunächst von dessen Umlaufe ab. Wenn die Bewohner eines Staates so viel Geld besitzen, als sie zur Bezahlung der verkäuflichen Produkte, so wie der Arbeiten und Dienste gebrauchen, so kann man sie reich an baarem Gelde nennen, und hierauf sollten die Regierungen sehen, daß so viel baares Geld in Circulation bleibe, und das fehlende durch neue Geldprägungen zu ersetzen suchen. Dieses Verhältniß des Geldes zum An- und Verkauf der Produkte, Bezahlung des Arbeitslohnes und der Dienste, war in den ältesten Zeiten stets vorhanden; indem der Werth des Geldes zu dem der Produkte in einem Verhältnisse stand, das jede Ausgleichung möglich machte; dieses hat aber in der neuen und neuesten Zeit ganz aufgehört; denn durch die sehr vermehrten Bedürfnisse der Regierungen, durch den erhöheten Werth der Sachen und Arbeiten gegen das Geld; durch den sehr gestiegenen Luxus, ohne Berücksichtigung der Produktion des Staates, und dann durch die lebhaftere Circulation entsteht, fast in allen Ländern ein Mißverhältniß der Letzteren zu dem vorhandenen Vorrathe des baaren Geldes, dem man durch Papiergeld abzuhelfen sucht, von dem unsere Vorfahren, außer den Wechseln bei der Handlung, nichts wußten. Diese Einführung oder Erfindung des Papiergeldes gehört der neuern Zeit an, und ist zum Theil sehr gemißbraucht worden, indem sie in manchen Staaten das baare Geld auf gewisse Zeiten fast ganz aus dem Umlaufe verdrängt hat, wodurch das Eigenthum unsicher geworden, woraus wieder eine Menge anderer Uebel entstanden sind, die sich bis auf die Oekonomie des Einzelnen erstreckten. Ein Schriftsteller schlägt vor, um dem Uebel des Papiergeldes abzuhelfen, den Gebrauch der

edlen Metalle ganz aufzuheben, indem man sie in die Categorie der andern Produkte herabsetzt, und ein anderes Material an ihrer Stelle wählt. Wenn aber dieses geschehen soll, so müßten die Regierungen den edlen Metallen selbst keinen andern Werth beilegen, und sie nicht, wie es bei den Mongolen geschah, an sich ziehen, oder irgend einen Gebrauch, als wozu sie durch ihre nächste Beschaffenheit geignet sind, davon machen. Das Papiergeld soll eine Erfindung der Chinesen seyn. Der Erfinder hieß Kaotse und lebte unter der neunzehnten Dynastie Sung, im vier und zwanzigsten Jahre der Regierung des Kaisers Tschai-king; von ihnen lernten es die Mongolen unter Kublai Chan gebrauchen, und dieses mit mehr Consequenz, wie sich ein Schriftsteller ausdrückt, als die spätern Europäer. Nach dem Genovesi soll der Kaiser Friedrich der Zweite im Jahre 1243 sein Siegel auf Pergamentstückchen gedrückt haben, und diese besiegelten Stückchen als Geld cursiren lassen. — Die cursirenden Münzen in einem Staate müssen nach einem solchen Werthe ausgeprägt werden, daß sie auch in den befreundeten Nachbarstaaten für diesen ihnen zuerkannten Werth angenommen werden, und die gegenseitigen Staatsbürger in ihrem Verkehre miteinander nichts daran verlieren; denn wo dieses der Fall ist, und die Staatsbürger, um mit den Nachbarstaaten Handel oder sonst ein Geschäft zu treiben, sich immer erst die Landesmünze desjenigen Staates mit dessen Bürgern sie verkehren wollen, einwechseln müssen, weil man die disseitige Münze wegen ihres geringen Gehaltes nicht nehmen will, da wird der Handel, so wie überhaupt jeder Verkehr erschwert. Ferner ist es auch nöthig, daß alle Provinzen eines Staates eine und dieselbe Münze haben, und nicht eine jede Provinz eine besondere, besonders Scheidemünzen, weil dieses den Verkehr der Provinzen unter sich, der doch auf jede

nur mögliche Weise erleichtert werden muß, lähmt. Eben so ist es auch mit dem Maaße und den Gewichten in einem Staate, welche gleichfalls zur Erleichterung des Verkehrs im Innern eine Gleichförmigkeit in allen Provinzen haben müssen. Verschiedenheit in den Berechnungen findet man gewöhnlich beim Holze, Weine, Oele, der Leinwand, den Heringen und bei mehreren andern Artikeln. Ueber die Maaße und Gewichte, sehe man den Art. Maaß und Gewicht, Th. 85, S. 262 u. f. nach. — Wichtig in der Staatseinrichtung sind die drei Systeme: das Merkantil-, das physiokratische und das Adam Smitsche System geworden. Das Merkantilsystem ist das älteste, welches allen kultivirten Staaten bis auf die neueste Zeit, bis zur Aufstellung des physiokratischen Systems, zur Richtschnur bei dem Staatshaushalte diente. Es bildete sich besonders seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunders durch die Praxis aus, und ist wohl nicht so verwerflich, als neuere Staatslehrer, die dem zuletzt genannten Systeme zugethan sind, sich einbilden; denn es ist lange vorher, ehe staatswissenschaftliche Schriften davon sprachen, ehe sie es der Welt als das Prinzip der Staatswirthschaft darstellten, das heißt, seit der Mitte des genannten Jahrhunderts, ein Leiter des Staatshaushaltes gewesen, ja sogar in der Vorzeit, in der alten Welt, und die Fürsten und Völker haben sich dabei nicht übel befunden; noch viel weniger hat der Ackerbau darunter gelitten, sondern man hatimmerfort das Land gebauet, und mit eben der Emsigkeit und eben dem Erfolge, als es jetzt geschieht, wo so viele neue Ackerbewirthschaftungen, Ackersysteme, alles Alte umzustürzen drohen; und unsere Vorfahren waren wohlhabend, ja reich, kannten nur klingende Münze, statt wir uns bei allen so gepriesenen neuen Systemen nur mit Papiergeld herumschleppen, eine ungeheuere Schuldenlast und Legionen

von Armen besitzen. Das Merkantilsystem geht nämlich von dem Grundsatze aus, daß der Nationalwohlstand hauptsächlich in baarem Gelde bestehe, so lange nämlich das Geld als der Ausgleicher aller Geschäfts- und Gewerbe-Verbindungen; alles Ein- und Verkaufens, aller Dienst- und Hülfsleistungen, kurz als das Herz des Staatslebens, also als jedem Menschen unentbehrlich, angesehen werden muß, und daher ist die Aufgabe dieses Systems, die Menge des Geldes möglichst zu vermehren; es begünstiget daher die Fabrikanten, Manufakturisten und Kaufleute, vergrößert die Macht der Regierungen, und sichert den Staatskassen am ersten einen Ueberschuß. Die Gegner dieses Systems führen an, daß dieses alles auf Kosten der übrigen Staatsbürger geschehe; wenn daher jeder Staat das Merkantilsystem vollständig ausüben wolle, so würde aller Handel von selbst aufhören, indem es die Mittel zum Zwecke mache; dagegen seyen die Grundsätze des physiokratischen Systems der Idee einer Staatsgesellschaft weit angemessener, wenn gleich die praktische Anwendung, ihrem ganzen Umfange nach, überall unüberwindliche Schwierigkeiten gefunden habe. Das Vermögen einer Nation erwachse aus dem, was sie hervorbringe; nur die Natur producire, und der rohe Stoff, den der Mensch durch Veredlung vertheuere, bliebe doch an sich immer derselbe. Nur der Landmann mache die producirende Klasse aus, alle übrigen Staatsbürger gehörten zur sterilen, und hätten nur in so weit Werth, als sie durch ihre Consumtion die Erzeugung einer größern Menge von Produkten beförderten. Man müsse einen Unterschied machen zwischen dem Totalertrage (Brutto-Ertrage) und dem reinen Gewinne (Netto-Ertrage); nur von dem Letztern könnten Abgaben erhoben werden. Das einzige Mittel, die Produktion und mit ihr den reinen Ertrag zu steigern, sey der möglichst freie Gebrauch

aller Kräfte des Menschen; hieraus folge persönliche Freiheit, Freiheit der Gewerbe und des Handels, und Ausschließung der Regierung von allen Eingriffen in die Nationalthätigkeit und Nationalindustrie. — Erfinder dieses Systems war der Französische Arzt Quesnay im zweiten Drittheile des verwichenen Jahrhunderts, der nicht nur in Frankreich, sondern auch in Deutschland viele Anhänger und Vertheidiger fand; auch soll die Idee dieses Systems viel zur Französischen Revolution beigetragen haben. Dieses System war nun Veranlassung zu einem neuen, von dem Schottländer Adam Smith im letzten Drittel des verwichenen Jahrhunderts aufgestellten Systeme, welches die beiden vorherigen Systeme zu vereinigen sucht, und gewiß das durchdachteste auf die Gewerbe ist, was in der Theorie aufgestellt worden, ob aber auch in der Praktik, da es auf solchen Grundlagen gebauet worden, können nur Resultate beweisen. Nach Smith begreift das Nationalvermögen alle äußere Güter, deren Quellen die Natur, und die auf die Bereitung und Veredlung gewandte Arbeit sind. Die Arbeit des Landmannes, des Kaufmannes, des Manufakturisten und Handwerkers sind produktiv; die der Staatsbeamten, Soldaten, Bedienten ꝛc. inproduktiv. Der Landmann nimmt die erste Stelle ein, auf ihn folgen Handwerker und Manufakturisten, und zuletzt die Kaufleute. Das Nationalkapital wird durch die größere Produktion nützlicher Gegenstände vermehrt, und zerfällt in drei Theile: 1) denjenigen, der zur Consumtion bestimmt ist, und das Nationalvermögen vermehrt; 2) denjenigen, der Einkommen gewährt, ohne daß der Besitzer sich davon trennt, z. B. Gebäude, Magazine ꝛc. ꝛc., das stehende Kapital; und 3) das umlaufende Kapital, das heißt, das circulirende Geld, und die ganze Masse der zum Verkauf bestimmten Güter. Das Nationalvermögen wird durch

den Zuwachs des stehenden und umlaufenden Kapitals vergrößert. Nothwendige Bedingungen zur Vermehrung desselben sind: freier Gebrauch aller Kräfte und Sicherheit des Eigenthums; jedoch wird bei diesem Systeme die Regierung nicht von aller Einwirkung auf die Industrie ausgeschlossen. Wie das Merkantilsystem so in das Staatsleben greifen kann, daß nur die oben angeführten Klassen der Staatsbürger sich auf Kosten der übrigen bereichern können, ist nicht einzusehen, da der Handel Alles in Thätigkeit setzt, auch den Acker- und Feldbau, ihn aufmuntert mehr zu liefern, als die Consumtion im Staate beträgt, um an Andere abgeben zu können, und das Geld verbreitet. Das physiokratische System zeigt mehr auf den Urzustand der Staaten hin, auf den rohen Zustand der Völker im Staatenleben, und dieses hat auch die Französische Revolution mit ihren Kanibalen-Scenen bewiesen, die freilich das Merkantilsystem sehr fern ließen, welches nicht in dem Aufruhre, sondern in dem Fleiße seine Wirksamkeit sucht; denn dieses System vereiniget Alles zur gemeinsamen Thätigkeit. Es hindert kein Gewerbe sich zu entfalten, ja es muntert sie vielmehr dazu auf, erweckt alte gesunkene aus ihrer Unthätigkeit, und gründet neue durch die Uebersiedlung fremder Moden und fremder Produkte. Auch schadet dieses System keinesweges dem freien Gebrauche der Kräfte zur Produktion, schadet es nicht der persönlichen Freiheit, in so weit sie in einem durch Gesetze verbundenen Vereine, im Staate, möglich ist; man müßte denn die Thätigkeit, das Anspornen zur Arbeit, für eine Beschränkung der Freiheit halten, da doch dadurch die Existenz der Einzelnen gesichert, Wohlhabenheit verbreitet, und das Staatsvermögen vermehrt wird; denn je mehr der Staat durch den Fleiß seiner Bewohner gewinnt, je mehr kann er ab- oder wieder zurückgeben, zur Verbesserung des Landes ver-

wenden; dieses beweiset die Staatswirthschaft in Preußen unter Friedrich Wilhelm dem Ersten, und unter Friedrich dem Großen. Letzterer hat nach einer Berechnung des Staats- und Kabinetts-Ministers von Herzberg nach dem siebenjährigen Kriege, vom Jahre 1763 an bis zu seinem Tode, über 24 Millionen Thaler (24,399,838 Thaler) zur Unterstützung der verschiedenen Preußischen Provinzen verwandt, die Millionen für Festungsbauten ꝛc. ungerechnet, wodurch die ärmere Klasse des Volks ebenfalls Gelegenheit sich zu ernähren erhielt; Fabriken, Manufakturen und der Handel blüheten, und überall verbreitete sich der Geist des Frohsinns und der Heiterkeit, den ein beschäftigtes und thätiges Volk durch den Gewinn seiner Arbeit erhält. Dieser große Monarch verstand die Kunst den Reichthum des Staates so unter die Staatsbürger zu vertheilen, daß beinahe einem Jeden etwas zu Theil wurde, und dieses nach allen Provinzen des Staates hin; und eben so verwandte sein in der Staatshaushaltungskunst gewiß eben so großer Vater Friedrich Wilhelm der Erste, den ihm durch das Merkantilsystem zugeführten Schatz wieder auf das Land, und hinterließ dennoch einen bedeutenden Schatz seinem Nachfolger. Welche Wunder that nicht Colbert mit diesem Systeme in Frankreich, und welches Beispiel giebt uns England, welches zugleich einen bedeutenden Ackerbau und eine ansehnliche Viehzucht treibt. Eine vortheilhafte Handelsbilanz ist der Zweck des Merkantilsystems, und diese muß ein Jeder in seinem Geschäfte, und so auch der Staat wünschen. Das Verhältniß der Ausfuhrartikel eines Staates zu den Einfuhrartikeln heißt nämlich die Handelsbilanz oder die Handelswaage, und auf die Ausmittelung derselben muß natürlich ein grosser Werth gesetzt werden, weil darnach nur der Gewinn sicher berechnet werden kann. Man hat dazu manche Methoden vorgeschlagen,

aber alle sind unsicher und liefern kein bestimmtes Resultat, selbst nicht die Aus- und Einfuhrlisten, da die Angaben nie ganz aufrichtig gemacht werden, also diese Listen nicht als ganz zuverlässig betrachtet werden können; es auch unmöglich ist den Schleichhandel zu berechnen, der immer als sehr bedeutend angenommen werden muß. Uebrigens lassen sich alle Theorien der Staatswirthschaft, alle Systeme nicht vollständig auf einen gegebenen Staat anwenden, weil immer lokale und individuelle Verhältnisse dabei berücksichtiget werden müssen, und daher sucht eine gute Staatsverwaltung die allgemein gültig befundenen Grundsätze ihnen anzupassen. Ein Schriftsteller hat wohl recht, wenn er sagt: „daß man nie die Verwirklichung eines metaphysischen Ideals erwarten dürfe, indem man nur zufrieden seyn müsse, wenn die Praxis es überhaupt anerkennet, und es für ihre Aufgabe hält sich ihm zu nähern.“ — Man thut also wohl bei Staatseinrichtungen das Herkömmliche zu berücksichtigen, und bei diesem so viel von neuen Systemen der Staatswirthschaft, wenn nämlich diese schon in anderen Staaten verwirklichet worden, anzunehmen, als sich mit dem Herkömmlichen verträgt, und von den Staatsbürgern als nothwendig gefühlt wird; denn was allgemein als Bedürfniß gefühlt wird, muß auch nothwendig Eingang und Bestehen finden, weil es keine widerstrebende Kraft erfährt, was aber nicht allgemein gefühlt wird, sondern nur von Einzelnen, oft aus Privatinteresse, oft auch bloß der Neuerung wegen, als nothwendig vorgegeben wird, wird auch immer unübersteigbare Hindernisse in der Ausführung finden, weil sich ihm mächtige Kräfte widersetzen. Dieses haben wir bei vielen Neuerungen gesehen, die nicht in dem Herkömmlichen des Volkes lagen, und dieses zu erschüttern droheten. Ueber die verschiedenen oben angeführten zur Staatseinrichtung gehörenden Gegen-

stände sehe man folgende Artikel in der Encyklopädie nach: Handwerk, Th. 21, S. 468 u. f.; Manufakturen und Fabriken, Th. 84, S. 10 u. f.; Handel, Th. 21, S. 579 u. f.; über die Circulation des Geldes, unter Geld, Th. 17, S. 17 u. f.; Papiergeld, Th. 107, S. 3 u. f.; über den Nationalcharakter, unter Nation, Th. 101, S. 403 u. f.; über den Nationalreichthum nach dem Adam Smithschen Systeme, s. unter Reichthum, Th. 122, S. 2 u. f.; physiokratisches System, Th. 112, S. 787 u. f.

Der zweite Theil der Staatseinrichtung umfaßt die Staatspolitik oder die Verfassung und Verwaltung des Staates. Wie die Staaten nach ihrer Verfassung in Beziehung auf die Regierungsform eingetheilt werden, ist schon oben, unter Eintheilung des Staates, S. 434 u. f., vorgekommen. In der Staatsverfassung kommen ferner erst die innern und dann die äußern Verhältnisse des Staates vor. Zu den innern Verhältnissen gehören: 1) das Grundgesetz, nach welchem die Staatsverfassung und die Regierungsform näher bestimmt werden; 2) die Staatsform und Thronfolge; 3) die Verhältnisse und Rechte der Regenten, und 4) die Verhältnisse und Rechte der Staatsbürger. Nicht in allen Staaten bestehen Grundgesetze, wo sie indessen bestehen, da kann man mit Bestimmtheit annehmen, daß sie durch irgend eine Veranlassung, entweder eine Mißhelligkeit zwischen dem Regenten und den Großen, oder der Nation überhaupt, oder durch Revolutionen ꝛc. hervorgerufen worden, wie z. B. die Magna charta und die Bill of rights vom Jahre 1689 der Engländer; die Constitution vom Jahre 1799, das Senatusconsult vom Jahre 1804, nach welcher die Republik sich wieder in eine Monarchie umwandelte, und

die Charte unter Ludwig dem Achtzehnten in Frankreich; das Königsgesetz vom Jahre 1665, wovon die Souverainetäts- und Erbgerechtigkeitsakte von 1660 der Vorläufer ist, und die im Jahre 1776 ergangene Verordnung wegen des Indigenatsrechtes in Dänemark; die pragmatische Sanction Kaiser Karls des Sechsten vom Jahre 1713 in Oesterreich ꝛc. ꝛc. Oft werden auch dergleichen Grundgesetze nicht befolgt, besonders in den Staaten, wo jeder Monarch nach Belieben ändern und aufheben kann, was seine Vorfahren verordnet hatten, wie in Rußland; denn hier fehlt diesen Gesetzen die ununterbrochene Anerkennung von Seiten der Regenten; indessen sind in dem erwähnten Reiche doch Iwans des Ersten Gesetze von der Untheilbarkeit des Russischen Reichs, Katharinens der Ersten testamentarische Verordnung, nach welcher der Besitz einer andern Krone, und das Bekenntniß zu einer andern Religion, als der Griechischen, vom Russischen Throne ausschließt, und die Verordnung Pauls des Ersten, welche gegen eine Verordnung Peters des Ersten dem Russischen Monarchen die Freiheit, die Thronfolge nach seinem Gutbefinden zu bestimmen, abspricht, von den Nachfolgern anerkannt worden. Grundgesetze erleiden nur in so fern eine Abänderung, als sich das darin Ausgesprochene mit dem Zeitgeiste nicht verträgt und den Wünschen des Volkes ganz entgegen ist, sonst müssen sie als geheiligte Rechte, worauf der Krone und des Volkes Stützpunkt beruhet, geehrt werden. — Was die Staatsform betrifft, so ist sie entweder eine unumschränkt-willkührliche oder despotische, oder eine unumschränkte, Kultur und Gesetzen huldigende, oder eine freie und eine beschränkte; man sehe darüber dasjenige nach, was oben unter Eintheilung des Staates gesagt worden. Die Thronfolge ist entweder erblich, und

dieses in männlicher und weiblicher Linie, oder bloß in männlicher, oder sie wird durch die Wahl der Großen oder des Volkes bestimmt. Die Europäischen Monarchien erhielten ihre Erblichkeit, weil das von dem Römischen Reiche abgerissene Gebiet Eigenthum des Gefolgeführers war. Die Merovingischen Könige fingen sogar an ihr Gebiet zu theilen, welche Theilung aber von souverainen Monarchen abgeschafft wurde. Die Deutschen Fürsten waren anfangs nur Beamte und ihre Nachfolge untheilbar, als aber diese Beamtenstellen in Fürstenstellen übergingen, so theilten sie ihre Länder wie Privatgut; daher kommt auch die große Zerstückelung des Deutschen Reiches in kleine Fürstenthümer. Als nun die Lehne erblich wurden, so vererbten sich Fürstenthümer wie Allodialgüter, woraus viele Streitigkeiten in der Erbfolge entstanden. — In den weniger civilisirten und kultivirten Außereuropäischen Staaten werden oft die Thronfolger so lange eingesperrt, wie auch schon oben, S. 455, angeführt worden, bis sie zur Regierung berufen werden. So z. B. wird der Thronfolger in der Türkey im Serail erzogen, so auch die übrigen Glieder der Kaiserlichen Familie, und ihnen der Umgang mit andern Leuten nicht gestattet. Der Mogol gab seinen Kindern Hofmeister, diese mußten so lange bei den jungen Prinzen in verschlossenen Gefangnissen zubringen, bis der Regent starb; denn so lange wurden sie als Gefangene gehalten; ja um die Thronfolge dem rechtmäßigen Nachfolger zu sichern, werden oft die übrigen männlichen Familienhäupter getödtet. Es giebt Länder, in welchen der Senat, auch das Volk, zu dergleichen Blutscenen mitwirkt. So z. B. versammelte sich nachdem Tode des Königs zu Sennaar in Nubien der geheime Rath und ließ alle Brüder des Thronfolgers hinrichten. — Das Alter des Thronfolgers in kultivirten Staaten wird auch berücksichtiget, jedoch herrscht in der

Volljährigkeit, um den Thron besteigen und herrschen zu können, eine große Verschiedenheit; in einigen Staaten wird sie mit dem vierzehnten, in andern mit dem sechzehnten, achtzehnten, zwanzigsten und einundzwanzigsten Jahre erreicht, je nachdem solches durchs Gesetz bestimmt worden. Während der Minderjährigkeit des Thronfolgers wird die Regierung in einigen Staaten von der Königin, in andern von dem ältesten Agnaten oder von dem ersten Kronbeamten, wiederum in andern von dem Staatsrathe, oder von einem von den Kammern erwählten Vormunde ꝛc. geführt — Die weibliche Thronfolge oder die Herrschaft des weiblichen Geschlechts ist nicht überall gestattet; denn in einigen Staaten ist nach der gänzlichen Aussterbung des Mannsstammes das weibliche Geschlecht von der Erbfolge ganz ausgeschlossen, wie in Preußen, Schweden ꝛc.; in andern folgen sie erst, wenn alle männlichen Erben der Regentenfamilie ausgestorben sind, wie in Oesterreich, Bayern, Dänemark, Rußland ꝛc., oder die männliche Thronfolge tritt gleich ein, sobald nur der Mannsstamm ihrer Linie ausgestorben ist, wie in England und Portugal; sonst folgt diejenige Prinzessin, welche der letztverstorbenen Herrscherlinie noch am nächsten ist. Ausgeschlossen von der Regierung werden in allen Staaten diejenigen, welche durch geistige und auffallende körperliche Gebrechen dazu unfähig sind, und tritt während der Regierung bei einem Regenten eine Geistesschwäche ein, so tritt der Nachfolger, der Kronprinz, wenn er nämlich das gesetzmäßige Alter erreicht hat, als Regent ein, und führt in einigen Staaten, wie z. B. in England, den Titel Prinz-Regent, wo der Nachfolger jedoch noch nicht mündig ist, da tritt dieselbe Regentschaft ein, wie schon oben angeführt worden. In einigen Staaten wird auch die herrschende Religion des Volkes oder der Mehrzahl im Volke, die Landesreligion, dem

Herrscher auszuüben zur Pflicht gemacht; daher muß der Regent in Frankreich, Spanien, Portugal ꝛc., katholisch; in England, Schweden, Dänemark, evangelisch oder protestantisch, und in Rußland griechisch seyn; in andern Staaten wird darauf gerade nicht strenge gesehen, daß der Herrscher dieser oder jener christlichen Religion zugethan sey, sobald nämlich die Staatsbürger aller christlichen Confessionen, wie billig, gleiche Rechte haben, und zu allen Aemtern im Staate gelangen können, indessen wird doch gewünscht, daß er sich zu der im Lande seit Jahrhunderten ausgebreitesten Religion bekenne, welche man gewöhnlich mit dem Namen der herrschenden belegt. In einigen Staaten wird verlangt, daß die Gemahlin des Staatsoberhauptes in Purpur geboren sey, das heißt, aus einer regierenden Fürstenfamilie stamme, in andern wird dieses nicht verlangt, um die Fürstliche Würde zu theilen und den Thron mit einzunehmen; nur die Gemahlin einer morganatischen Ehe oder Ehe zur linken Hand ist davon ausgeschlossen; auch behalten die Kinder aus dieser Ehe den Stand und Namen der Mutter, und haben keine Ansprüche auf die Würden und Güter des Vaters. — Die Nachgebornen eines Regenten, außer dem Thronfolger, erhalten Apanage (Unterhaltungsgelder oder Güter). S. Staatsrecht. In den beschränkten oder constitutionellen Monarchien werden die Apanagen von den Kammern ausgeworfen. In Wahlreichen ist der Wahlvertrag das vornehmste Gesetz, an welches der Herrscher während seiner Regierung gebunden ist. Er wird jederzeit den Constitutionen oder den auf den Reichstagen gemachten Gesetzen einverleibt. In den Fällen, welche die Gesetze unbestimmt lassen, folgt man dem Herkommen, welches dann eben so wie ein Gesetz gilt. Nach dem Tode des Regenten tritt jederzeit ein Interregnum oder eine Zwischenregierung ein, die so lange

dauert, bis der neue Regent gewählt worden; sie wird von einem der gewählten Großbeamten des Staates, in Polen war es der Erzbischof von Gnesen, als Primas des Reichs, Interrex, und nach ihm der Bischof von Cujavien, verwaltet, der Vorsitzer auf den während der Zwischenregierung gewöhnlichen Reichstagen ist, und die auch von ihm ausgeschrieben werden; er stattet den Ständen von wichtigen Sachen Bericht ab, besorgt die geringeren selbst, und hat auf Alles Acht, was auf die Angelegenheiten des Gemeinwesens Einfluß hat. Der erste Reichstag, nach dem Tode eines Regenten, ist der Convocations-Reichstag, auf welchem die Zeit und der Ort der Herrscherwahl angesetzt wird. Den oben erwähnten Wahlvertrag beschwört der neue Regent gleich nach seiner Erwählung, dann von neuem bei seiner Krönung, und bestätiget ihn auf dem Krönungsreichstage. In Venedig wurde die Wahl eines Regenten, Dogen, durch das Loos, jedoch mit manchen Weitläufigkeiten im Conclave entschieden, wobei derjenige, der zum Dogen oder Herzoge erwählt wurde, in diesem engeren Ausschusse von ein und vierzig Stimmen wenigstens fünf und zwanzig haben mußte. In Genua war die Wahl eines Dogen nur auf zwei Jahre, und in fünf Jahren konnte er dann wieder gewählt werden. Was die republikanischen Staatsformen betrifft, so ist darüber schon das Nöthige oben, unter Eintheilung des Staates gesagt worden.

Was die Verhältnisse und Rechte der Regeten im Staate anbetrifft, so haben souveraine Monarchen die höchste Gewalt, sowohl die gesetzgebende als vollziehende, im Staate; nur in den constitutionellen oder beschränkten Monarchien, den republikanischen Monarchien, wo die Gewalt zwischen Fürsten und Volk getheilt ist, theilt der Monarch die gesetzgebende und zum Theil auch die vollziehende Gewalt mit

dem Parlamente oder den Kammern. In England hat sich die Nation das Recht allein vorbehalten Geldbills durch das Unterhaus in Vorschlag zu bringen, wobei dem Oberhause nicht gestattet wird, etwas darin zu ändern. In einigen Staaten nehmen Landstände und Provinzialstände an der Verfassung Theil, jedoch ohne große Beschränkung der monarchischen Rechte; s. auch oben unter Eintheilung des Staates. — Um sich und dem Staate mehr Ansehen zu geben, haben die Staatsoberhäupter gewisse Titel angenommen, die theils bloße Ehrentitel sind, theils auch aus früheren Dienstverhältnissen, gewissen Aemtern, entsprangen. Zu den Ersteren gehören: Kaiser, König, zu den anderen: Churfürst, Herzog, Landgraf, ꝛc.; s. diese Artikel in der Encyklopädie nach. Man theilt die Fürsten nach diesen Titeln in gekrönte und nichtgekrönte Regenten. Gekrönte Regenten führen, außer dem Pabste, den Titel Kaiser oder König; zu den nichtgekrönten gehören die übrigen oben angeführten Regenten, die aus ehemaligen Beamten der gekrönten Fürsten entstanden. Im Mittelalter hatten die Kaiser ein bedeutendes Ansehen und Gewicht, und waren gleichsam das unter den Königen, was der Pabst unter den Patriarchen war; denn die Deutschen Kaiser, als Nachfolger der Römischen Könige, und die Päbste maßten sich das Alleinrecht der Ertheilung der Königswürde an. Früher waren zwei Kaiser: der des Occidents, der Deutsche, und der des Orients in Konstantinopel. Nach der Eroberung von Konstantinopel, maßten sich die Türken den Titel Kaiser an, und erst Achmet der Zweite gestand Rudolph dem Zweiten den Kaisertitel zu. Nachher nahm Rußland den Orientalischen Kaisertitel an. Auch der Pabst ertheilte einigen Monarchen Ehrentitel, die sich dann auf die Nachfolger als bleibend fortgpflanzt haben, ja an dem Staate haften. So

z. B. für Frankreich den Titel: Rex christianissimus, Primogenitus filius ecclesiae (der allerchristliche König, der erstgeborene Sohn der Kirche); für Spanien: Catholicus (der Katholische); für England: Defensor fidei (Vertheidiger des Glaubens); für Polen: Rex orthodoxus, (der rechtgläubige König); für Portugal: Rex fidelissimus, (der getreueste König) ꝛc. Die Regenten führen in ihren Titeln, neben der Benennung ihres Standes, auch die Namen der Länder und Herrschaften, nicht nur die sie wirklich besitzen, sondern auch diejenigen, worauf sie ein Recht oder einen Anspruch haben. Am sonderbarsten sind die Titel vieler Regenten Außereuropäischer Staaten. So z. B. folgen im Titel des Königs von Persien, nach einer langen Reihe seiner Besitzungen, folgende Titel: Sprößling der Ehre, Spiegel der Tugend, Rose des Vergnügens ꝛc. Der Kaiser von China nennt sich Sonne des Himmels, erhabener und heiliger Kaiser ꝛc. Nach einigen Reisebeschreibern sollen sowohl die Länder Asiatischer, als auch Europäischer Fürsten, welche Gesandschaften mit Geschenke nach Peking schickten, um mit den Chinesern Handelsverbindungen anzuknüpfen, unter die Zahl der tributairen Schutzländer des Chinesischen Kaiserreichs gekommen seyn, und der Kaiser soll sich daher oft Beherrscher von Correa, Japan, der Mohamedaner (worunter hier Samarkand, Bengalen und Hindostan verstanden wird) und von Moskwa nennen; den letzteren Titel soll er aber haben ausstreichen müssen, wenn er auch gleich die Russische Gesandschaft nur für eine ihm dargebrachte Huldigung angesehen. Der König von Ava wird Gott genannt, und schreibt er an einen auswärtigen Regenten, so nennt er sich König der Könige, welchem alle andern gehorchen müssen; unumschränkter Herr von Ebbe und Fluth, König des weißen Elephanten und der vier und zwanzig Sonnenschirme, Freund und Verwand-

ter aller Götter im Himmel und auf der Erde ꝛc. ꝛc. Ein Mehreres über die Titel der Monarchen, s. unter Titel, in T. — Die Titel der Regenten in monarchischen Staaten, Monarchien, verbreiten einen gewissen Glanz über den Regenten und dessen Thron, und blenden die Menge, in so fern waren und sind sie auch noch von nicht geringer Wichtigkeit in Autocratien und Büreaucratien, überhaupt in souverainen Monarchien; allein sie müssen nur einfach und der Aufklärung der Nationen angemessen seyn, wie wir sie auch bei den Herrschern in Europa finden, die nur zuweilen die Namen von Ländern in dieselben aufnehmen, die sie nicht besitzen; allein die übertriebenen Titel der Herrscher in den Asiatischen und Afrikanischen Monarchien, die sich gleichsam dem höchsten Wesen gleich stellen wollen, zeigen auf Despotie hin, und sind oft nur die Früchte von Schmeichlern. Nach einem Schriftsteller werden die angehängten Titel in den Europaischen Staaten von den Regenten bloß beibehalten, um bloße Prätensionen im Andenken zu erhalten, oder wegen Nachfolgen (Successionen) oder der bloßen Alterthümlichkeit wegen. Kaiser und Könige führen jetzt in den Europäischen Staaten den Titel Majestät, auch Sire; dann bei Befehlen, Verordnungen ꝛc. Wir und von Gottes Gnaden. Der Pabst schreibt Servus Servorum. In früheren Zeiten hatten die Könige nur die Königliche Würde und Hoheit (Regia dignitas et altitudo). In England geht der Hoheitstitel nur bis auf die Bruderkinder des Königs; in andern Staaten erstreckt er sich auch über alle Seitenlinien der Regentenfamilie. Die Deutschen Fürsten setzen zuerst den Königlichen und dann unmittelbar den Haustitel, bei andern ist dieses zum Theil umgekehrt, jedoch herrscht hierin viel Willkühr und kein bestimmtes Gesetz. In den ältesten Zeiten waren die Titel der Regenten nur ganz einfach,

sie sind aber nach und nach sehr angewachsen und mannigfaltig geworden, und in wenigen Staaten haben sie noch das Gepräge ihrer früheren Einfachheit. — Die Wappen dienen als Unterscheidungszeichen der Staaten, und Geschlechter. Die ältesten kleinen Wappen waren bloß Chiffern. Die Majestätssiegel stellten den Fürsten auf dem Throne dar; durch das Lehnwesen kam das Feldzeichen der Schilde auf die Wappen (Waffen); so die Reutersiegel, worauf die Ritter zu Pferde dargestellt wurden; man ließ nachher Pferd und Ritter weg und behielt nur den Schild. Auch in den Fahnen der Herzöge aus einer früheren Zeit, hatte man schon gewisse Figuren angebracht, die sich auf Amtsverhältnisse bezogen. In die mit der Kaiserlichen, Königlichen ꝛc. Krone gezierten Reichswappen oder Staatswappen, welche in verschiedenen Feldern und Schilden die Zeichen oder Sinnbilder der verschiedenen Provinzen oder Besitzungen, welche in den Titeln enthalten sind, tragen, sind auch die Ritterorden aufgenommen, so wie der Cordon des Hauptordens das Wappen gewöhnlich umschließt. Diese Wappen befinden sich im Staatssiegel, auf gedruckten vom Staate herausgegebenen Verordnungen und Rescripten ꝛc., und auch auf den ausgeprägten Gold- und Silbermünzen. Ein Mehreres über diese Wappen, s. unter Wappen, in W. — Was die Reichskleinodien, wie Krone, Scepter, Reichsapfel ꝛc. anbetrifft, so sehe man darüber das Nöthige im Art. Krönen, Th. 53, S. 729 u. f. nach. In katholischen Ländern kommen zu diesen Kleinodien oder Insignien auch noch Reliquien, welche Reichsreliquien genannt werden, s. Th. 53, S. 728. Krone und Scepter hat auch die Gemahlin des regierenden Fürsten. — Der Hofstaat des Monarchen besteht aus den Großen Reichswürden und aus dem eigentlichen Hofstaat. Zu den großen

Reichswürdenträger, die bei feierlichen Gelegenheiten den Thron umgeben, gehören in einigen Staaten alle wirklichen Generäle, mit dem Feldmarschall an der Spitze, alle Generallieutenants mit dem Prädikate Excellenz; alle Staatsminister, und die wirklichen obersten Hofbeamten; in andern von den Ersteren nur der Feldmarschall, dann der Staatskanzler, wenn ein solcher vorhanden ist, und der Minister des Kultus, der Kriegsminister, Justizminister und der Minister der auswärtigen Angelegenheiten; in einigen Staaten komen noch hinzu: der Großkanzler, Großschatzmeister, Großsiegelbewahrer, und der Präsident des Staatsrathes. Zu den Obersten-Hofbeamten gehören: der Ober-Ceremonienmeister, der Ober-Kammerherr, Ober-Hofmarschall, Ober-Kammerjunker, Oberstallmeister, Oberjägermeister, Oberschenk, Oberküchenmeister, der General-Direktor der Schauspiele, der General-Direktor der Posten ꝛc. ꝛc. Die Rangordnung bei diesen Reichswürdenträgern oder Groß-Kronbeamten ist nicht in allen Staaten dieselbe. In einigen Staaten, besonders Militairstaaten, gehen die Großwürdenträger des Militairs voran, in andern diejenigen des Civilstandes, außer dem Reichs- oder Staatskanzler, wo nämlich ein solcher vorhanden ist, welcher dem Feldmarschall vorangeht. In Militairstaaten folgt auf den Staatskanzler der Feldmarschall, die Generäle und die Generallieutenants, dann der Großkanzler der Justiz, wo nämlich ein solcher vorhanden ist, und dann die übrigen Minister und die obersten Hofbeamten; in Civilstaaten folgen im Range nach dem Staatskanzler, die Minister, in einigen Staaten nach den Würden, in andern nach der Anciennetät; geht es nach den Würden, so folgt erst der Großkanzler, wo Einer vorhanden ist, der Minister des Kultus in protestantischen Staaten, in katholischen der Erzbischof, wenn er anwesend ist, dann der Justizminister, der Minister der auswärtigen

Angelegenheiten, und dann die übrigen Minister und obersten Hofbeamten. Bei diesen geht der Ober-Ceremonienmeister voran, dann folgt der Ober-Kammerherr ꝛc. ꝛc. Auch die wirklichen geheimen Räthe, mit dem Prädikate Excellenz, gehören zu den Reichswürdenträgern. In einigen Staaten, wie in Preußen, Oesterreich ꝛc., bestehen noch verschiedene Erbämter, wie z. B. das Amt eines Erbkämmerers, Erbmarschalls, Erbküchenmeisters, Erbschenken, Erbtruchseß, Erbjägermeisters ꝛc. ꝛc. — Was den eigentlichen Hofstaat anbetrifft, so theilt man ihn in den alten und in den neuen. Der Erste, welcher die Würde eines Truchseß, eines Schenken, eines Kämmerers ꝛc. in sich schließt, kommt unter dem Namen der Ministerialen vor, und erhielt keine Besoldung. Die Herzöge von Burgund nahmen zuerst besoldete Hofbeamten an, und daraus entsprang der neue Hofstaat für Geld, dessen Entstehen in das sechzehnte Jahrhundert fällt. Hierher gehören: das Departement des Oberhofmarschalls, und unter ihm der Hofmarschall, Schloßhauptmann, Hofjunker ꝛc.; das Departement des Oberkammerherrn, unter ihm die Kammerherren, Kämmerer ꝛc.; das Departement des Oberstallmeisters, unter ihm die Stallmeister und übrigen Beamten des Stalls; das Departement des Oberjägermeisters, unter ihm die Jagdjunker, Jäger und Forstbedienten. Hierzu kommen nun noch die übrigen Hofbedienten, die einen untergeordneten Rang haben, und die an manchen Höfen sehr ansehnlich sind, indem sich dieses nach dem Glanze, dem Aufwande eines Fürsten richtet. So z. B. kommen am Oesterreichischen Hofe noch vor: der Falkenmeister, Panner, Münzmeister, Silberkämmerer, Küchelmeister, Thürhüter, Stäbelmeister, verschiedene Kampfrichter und Kampfschildträger ꝛc. Auch die Fürstinnen haben ihren besonderen Hofstaat. Das Personale desselben sind: ein Oberhofmeister, eine

Oberhofmeisterin, mehrere Kammerherrn und Hofdamen oder Pallastdamen ꝛc. In einigen Staaten gehört zum Hofstaate auch noch eine besondere Garde, Leibgarde, Pallastsoldaten, wie z. B. in Preußen, Oesterreich, Schweden, England ꝛc., welche keine Kriegesdienste thut, sondern nur die Bewachung im Innern des Pallastes oder Schlosses hat, und sich nur bei feierlichen Gelegenheiten versammelt. Sie besteht aus 50, 80 bis 100 Mann, ohne die Officiere. So z. B. besteht die Ungarisch adliche Leibgarde, die bloß aus Ungarischen, Croatischen, Slavonischen und Siebenbürgischen jungen Edelleuten zusammengesetzt ist, aus 40 Mann zu Pferde ohne Officiere. In einigen Staaten besteht bei der Vorstellung am Hofe noch der Handkuß und die Kniebeugung. — In den Außereuropäischen Staaten hat man dem Königlichen Hofstaate auch noch Verschnittene, Weiber, und dann Thiere beigesellt. Als die Tataren oder Mandschus China eroberten, fanden sie 10,000 Verschnittene in dem Kaiserlichen Pallaste, und wenn der jetzige Kaiser auf die Jagd oder spazieren geht, so hat er ein Gefolge von 2000 Menschen hinter sich her. Die Verschnittenen im Pallaste des Großherrn in Europa sind bekannt. Nach Snelgrave wird der König von Dahomeh oder Dahomy auf der Sklavenküste bloß von Weibern bewacht. Der genannte Reisende, der bei ihm zur Audienz gelassen wurde, sah drei Weiber, welche Sonnenschirme über sein Haupt hielten, und vier andere mit Flinten. Um den König von Java sollen 10,000 Weiber seyn, von welchen eine der Schönsten den Sonnenschirm über sein Haupt hält. Was die Thiere betrifft, so gehören z. B. zum Hofstaate der Fürsten von Angola und von Conjo, Pfauen, und diese zu unterhalten, ist ein Privilegium der regierenden Fürstlichen Familie; wenn sich daher Jemand unterstände, diesen Pfauen eine Feder auszu-

reißen, so würde er entweder zum Tode oder zur Sklaverey verurtheilt werden. Der weiße Elephant des Königs von Siam wird von Mandarinen bedient; sein Essen wird ihm in einem goldenen Gefäße gereicht; seine Wohnung ist prächtig; die Decke seines Pavillons ist vergoldet. Die geringsten Elephanten des Königs haben funfzehn Bedienten; andere haben deren zwanzig, dreißig und vierzig; der weiße Elephant aber hat hundert. Auch in Europa findet man, im funfzehnten Jahrhunderte, nach dem Berichte Ferreras, daß Don Juan, König von Castilien im Jahre 1434 die Französischen Gesandten sitzend auf einem prachtvollen Throne empfangen habe, und ein großer zahmer Löwe habe sich vor seine Füße hingelegt ꝛc. — Ferner gehören zur Landeshoheit und zum Glanze des Hofes auch die Ritterorden, welche zum Theil frommen Stiftungen ihre Entstehung verdanken, theils auch von Fürsten gestiftet worden sind, die auch oft den Namen eines Großmeisters von solchen Orden annahmen; s. den Art. Ritterorden, Th. 125. — Was die Krönungen und Huldigungen der Herrscher anbetrifft, so ist die Krönung in Frankreich, England, Schweden, Rußland und am päbstlichen Hofe gewöhnlich. Die Feierlichkeit der Huldigung ist aber überall beibehalten worden. Bei der Krönung wird die Salbung von dem ersten Erzbischof des Landes vollzogen; auch wird die Krone in der Regel von Geistlichen aufgesetzt. Diese Handlung ist Orientalischen Ursprungs; s. den Art. Krönen, Th. 53. Bei der Huldigung schwören alle Stände des Landes dem Fürsten beim Antritte seiner Regierung den Eid der Treue mündlich; die Gegenversicherung des Fürstlichen Schutzes erfolgt schriftlich. Zuerst schwören das Militair und die Beamten, für die Stände wird ein eigener Huldigungstag ausgeschrieben; s. Huldigung, Th. 26, S. 297. Der Aus-

spruch: der König stirbt nicht, Rex non moritur, wird dadurch bestätiget, daß in dem Augenblicke des Todes eines Monarchen, sein Nachfolger in Erbmonarchien König ist. Das Kronengeld, die Kronensteuer, Aurum coronarium, s. Th. 53, S. 829, schreibt sich von den Kronen her, welche die Römischen Feldherren bei den Triumphen zum Geschenk erhielten. Cäsar ließ diese Kronen einschmelzen und Geld daraus prägen. Die übrigen Kaiser ließen sich statt der Kronen Geld geben, und der Senat gab dazu 1600 Pfund Gold, zu 250 Thaler, also 400,000 Thaler. — Zum Zeichen der Hoheit gehören auch die Kirchengebete und die Trauer. — Was die Pracht und den Aufwand der Regenten in den Europäischen Staaten anbetrifft, so hängt dieses von jedem Regenten ab, in wie weit er entweder seinen Hofstaat vergrößern oder verkleinern will, weil darüber keine bestimmten Gesetze in den souverainen monarchischen Staaten obwalten; in den constitutionellen Staaten, wie in England und Frankreich, wird eine gewisse Summe zum Aufwande für das Königliche Haus von den Kammern festgesetzt, wonach sich dann der Aufwand des Regenten richten muß. In denjenigen Staaten, wo die Kultur noch keine bedeutende Fortschritte gemacht hat, kommt sehr viel darauf an, den Monarchen mit einem gewissen Glanze zu umgeben, das heißt, seine Bedienung, Equipagen, kurz Alles, was ihn umgiebt, muß einen gewissen äußern Glanz, einen Aufwand in Kleidern, Kutschen, Pferden ꝛc. ꝛc. zeigen, weil das niedere Volk die Majestät oft nur in der Pracht sucht, in dem Glanze, der sie umgiebt; in aufgeklärten Staaten erkennt das Volk nur die Majestät in den Herrschertugenden, und kümmert sich nicht viel um die äußere Pracht, obgleich sie doch auch hier nie ganz dem Herrscher fehlen darf, weil sie einmal zum Königlichen Ansehen gehört, besonders in

den Residenzstädten, woselbst sie zugleich eine gewisse Gewerbethätigkeit verbreitet, die nach dem Aufwande des Hofes, auch nach dem der übrigen Großen, Vornehmen und Reichen in diesen Städten bald größer, bald geringer ist. Die Gewerbetreibenden können also dabei nur gewinnen; denn ohne Luxus besteht eine Residenz, so wie überhaupt große Städte, jetzt nicht gut, weil derselbe eine Menge Nahrungszweige eröffnet hat, die dann verstopft werden würden, wodurch Arbeitslosigkeit und Armuth entstehen, die jetzt doch schon mehr als zu sehr vorhanden sind. Die Physiokraten, die nur immer den Ackerbau im Auge haben, und alle Bewohner eines Staates in Ackersleute umgewandelt sehen wollen, tadeln den Aufwand des Regenten und der Bürger eines Staates, sie bedenken aber nicht, daß wenn das Geld nur nicht dem Auslande zugeführt wird, sondern größtentheils im Lande bleibt, es auch immer wieder, so sehr es sich auch verzweigt, dem Gesammtkörper, dem Staate zu gute kommen muß, und dieses ist die Absicht der Anhänger des Merkantilsystems, nämlich: daß Künste und Gewerbe blühen, daß sich im Staate ein gewisser Flor verbreite, ein gewisses öffentliches Gewerbeleben, was alle Hände in demselben so viel, als möglich, beschäftiget. Das physiokratische System paßt daher nur für kleine Staaten, für Republiken, nicht aber für große monarchische Staaten. Und selbst die Republiken würden sich dabei nicht ganz wohl fühlen, wenn bei ihnen die Fabriken, Manufakturen und der Handel dem Ackerbaue ganz nachstehen sollen, sondern dieser muß mit ihnen eine gleiche Pflege von Seiten der Staatsbehörden erhalten, zum glücklichen Gedeihen des Staates.

In den Außereuropäischen Staaten herrscht bei den Fürsten viel Pracht und Glanz; auch Einfachheit an einigen großen Höfen, und der Kleidung Urzeit bei

einigen Fürsten kulturloser Völker; und wo dieses nicht der Fall ist, wo weder die Pracht, noch die Einfachheit herrscht, da wird beides durch eine große Unterwürfigkeit der Unterthanen ersetzt. So z. B. sind die Herrscher von Persien mit Perlen und Edelsteinen fast übersäet; sowohl die Kleidung an verschiedenen Stellen, als auch die Mütze, der Gürtel, der Säbelgriff ꝛc. sind reich mit den kostbarsten Edelsteinen und Perlen besetzt. Es giebt Staaten, wie z. B. in China und Siam, wo der Regent eine gewisse Farbe zu seiner Kleidung wählt, die dann Keiner von seinen Unterthanen tragen darf; sie bleibt ausschließlich ein Eigenthum des Regenten und dessen Familie, und derjenigen seines Hofes, denen er sie zu tragen erlaubt. So dürfen in China bloß der Kaiser und die Prinzen von Geblüt gelb gekleidet gehen, und in Siam darf, außer dem Könige und seinen Jagd- und Kriegsjunkern, Niemand rothe Kleider tragen. Der Sultan von Fez und Marokko macht dagegen gar keinen Aufwand; er selbst ist nur ganz einfach gekleidet und stets in einen groben Hhaik gehüllt; eben so einfach ist sein ganzes Gefolge, welches man kaum von dem übrigen Volke unterscheiden kann. Die Neger am Rio-Grande werden von einem Fürsten beherrscht, der zum Zeichen seiner Herrschaft bloß eine Palme in der Hand hat. Das Haupt des Fürsten der Bissagos ist mit einer einfachen Mütze bedeckt, welche die Gestalt eines Zuckerhutes hat; unten sind an derselben ein Paar hanfene Stränge angebracht, welche andeuten sollen, daß er unumschränkter Herr über seine Unterthanen ist. In einem andern Negerreiche, am Flusse Sestos, trägt der Fürst, seine Söhne und Schwiegersöhne einen Kranz von Weiden, welches der einzige Schmuck ist, wodurch sie sich von andern Negern unterscheiden. Der Fürst von Sennaar läßt sich nie anders öffentlich sehen, als

mit einem vielfarbigen seidenen Schleier über das Gesicht geworfen. Den König von Juda sieht man nie, er hält sich hinter einem Vorhange verborgen. Dreimal küßt man an der Pforte des Pallastes die Erde und kriecht dann nach dem Vorhange hin, dem man seine Ehrenbezeugung macht. Die Vicekönige sind dagegen prächtig gekleidet, und kommen mit einem großen Gefolge im äußeren Hofe des Pallastes an, sie legen aber ihre Kleidung und ihren Putz daselbst ab und nehmen eine aus Bast geflochtene Schürze vor. Die Großen in Loango werfen sich vor die Füße des Monarchen hin und wälzen sich im Sande herum. Um den König sind immer öffentliche Ausrufer, die eine große eiserne Glocke läuten, und der Versammlung Stillschweigen gebieten. Man darf den Fürsten, wenn er speiset, bei Lebensstrafe nicht ansehen. Diejenigen, welche ihn bei Tische bedienen, wenden stets ihr Gesicht von ihm ab, wenn sie sich dem Tische nähern, und wenn eine Glocke läutet, müssen alle Anwesende niederfallen. Wenn der Kaiser von Monomotapa trinkt, hustet oder niesel, so ruft einer von seinen Bedienten mit lauter Stimme aus: Bittet um die Gesundheit und um das Wohlergehn des Kaisers! und sogleich erschallt der ganze Pallast von Wünschen und Freudengeschrey. Wenn die Abyssinier den Namen des Kaisers nennen hören, so neigen sie sich, und berühren die Erde mit der Hand. Die Bedienten dieses Kaisers führen Stöcke bei sich; und als sich der Pater Lobe beim Eintritt in den Pallast dieses Fürsten über die Stockschläge beklagte, mit denen er von den Bedienten empfangen wurde, so erhielt er zur Antwort: dieses geschehe darum, um die Welt zu lehren, daß es kein tapfereres Volk gäbe, als die Abyssinier, und daß man sich vor ihrem Regenten demüthigen müsse. Vom Könige von Dahomeh muß man immer in einer

Entfernung von zwanzig Schritten stehen bleiben. Wer ihm etwas vorzutragen hat, küßt die Erde, und sagt es einer alten Frau ganz leise ins Ohr, welche dann hingeht und sich von dem Fürsten die Antwort ausbittet. Wenn sich der Kaiser von Siam in einer Sänfte tragen läßt, so steigt er, um nicht gesehen zu werden, durch ein Fenster oder von einer Terrasse in dieselbe hinein. Nach Dellon sieht man den König von Malabar nicht nur nicht, sondern es darf sich auch kein Mensch in einer Entfernung von seiner Person niedersetzen, auf welche sein Blick hinreichen könnte. Geht er aus, so machen seine Bedienten durch ein großes Geschrei bekannt, der König sey in der Nähe. Alle, welche daher das Recht nicht haben, sich ihm zu zeigen, entfernen sich schnell. Die niedrigern Mandarinen halten sich haufenweise in den Höfen und Gärten des Pallastes von Siam auf, und sobald sie durch gewisse Zeichen erfahren, daß der König sie mit seinem Blicke erreichen könne, fallen sie gleich auf die Knie nieder. Man darf sich in diesem Reiche auch nicht um die Gesundheit des Königs bekümmern, ja es ist sogar verboten ihn zu lieben, und die Unterthanen wissen nicht einmal wie er heißt. Nur die Mandarinen vom ersten Range dürfen seinen Namen aussprechen. Von dem, was im Pallaste vorgeht, darf Niemand reden, und man muß bei Lebensstrafe Alles anzeigen, was man gehört hat. Nach Tachard dürfen auch die Hofleute ohne ausdrückliche Erlaubniß des Königs nicht einander besuchen. Wenn der König von Corea ausgeht, so müssen, nach Hamel, Thüren und Fenster in den anliegenden Straßen verschlossen werden, und man darf sie bei Lebensstrafe nicht öffnen. — Der König von Ava läßt sich nur alle fünf Jahre einmal sehen, dieses wird durch Couriere überall hin in seinem Reiche bekannt gemacht, die zugleich allen seinen Unterthanen beiderlei Geschlechts vom achtzehnten bis zum sechzig-

sten Jahr befehlen, sich nach der Hauptstadt zu begeben, um den König zu sehen, und wer nicht hinreiset, bezahlt eine Geldbuße von ungefähr 10 Sols. Diese große Ceremonie wurde gerade damals gefeiert, als Schouten sich in diesem Königreiche aufhielt. Die übrigen Asiatischen Höfe zeichnen sich durch die ihnen gebührende Achtungsbezeugungen nicht weniger aus. Die dreitausend Soldaten und die funfzehnhundert Sklaven, aus welchen die Leibwache des Königs von Achem besteht, kommen fast nie aus den Mauern des Schlosses. Die Großen in Tunkin erscheinen am Hofe barfuß. Die Mandarinen des Pallastes und die Prinzen von Geblüt neigen sich vor dem Lehnstuhle, dem Throne, den Kleidern, den Waffen, kurz vor Allem, was der Kaiser von China gebraucht. Von den Gesandten wird dieses auch gefordert; und da sich einstens ein Russischer Gesandte dieses nicht gefallen lassen wollte, so mußte er, ohne Audienz zu erhalten, wieder abreisen. Der Bruder des Kaisers redet nicht anders als kniend mit ihm. Am neuen Jahrestage kommen mehr als tausend Mandarinen aus den Provinzen nach Peking, um dem Monarchen Glück zu wünschen. Sie begeben sich, nach Maßgabe ihres Ranges, nach den verschiedenen Höfen des Pallastes, beugen dreimal ihr Haupt nach dem Innern des Pallastes hin; dann tritt ein vornehmer Bedienter vom Ceremonientribunal vor, und ruft mit lauter Stimme: Kniet nieder, welches sogleich geschieht; hierauf ruft er aus: Bückt Euch mit dem Kopfe auf die Erde, welches ebenfalls gleich geschieht, und zuletzt heißt er sie aufstehen. Zu dieser Ceremonie zugelassen zu werden, gilt für eine sehr große Ehre. Wenn der Kaiser krank ist, so wird der Lärm allgemein. Die Mandarinen versammeln sich in dem Hofe, und jeder Witterung ungeachtet liegen sie Tag und Nacht auf den Knien, und flehen den Himmel um Wieder-

herstellung der Gesundheit des Kaisers an. — In den meisten Staaten in Asien und Afrika artet die Verehrung der Regenten beinahe in Anbetung aus, daher bedürfen diese Fürsten nicht einmal einen solchen Glanz um ihre Person zu verbreiten, um dadurch das Volk zu blenden und anzuziehen; ja diese Herrscher haben sich zum Theil, um ihrer Person das höchste Ansehen zu geben, stets den Blicken ihrer Unterthanen entzogen, um ihnen gleichsam zu verbergen, daß sie Menschen sind. So z. B. hat der Pallast des Königs von Benin keine Fenster; nur die aus dünnen Brettern zusammengesetzte Decke läßt durch einige Oeffnungen einiges Licht eindringen; gleichwohl wagt es keiner von seinen Hofleuten, ihm ins Gesicht zu sehen. Sie setzen sich auf die bloße Erde hin, die Ellenbogen auf die Knie und den Kopf auf die Hände gestützt, aber ohne die Augen aufzuschlagen, wofern sie nicht angeredet werden. Wird Einer von ihnen zum Fürsten beschieden, so geht er mit niedergeschlagenen Augen bis beinahe vor den Fürsten hin, hört den Befehl an, und tappt dann wieder rücklings, mit gesenktem Kopfe, zur Thüre hinaus, weil es ein Verbrechen ist, dem Könige den Rücken zuzukehren. Man hat dieses Ansehen auf jede mögliche Weise zu erhalten gesucht, und ist darin so weit gegangen, daß selbst die Verwandten des Regenten als nichts gegen denselben betrachtet werden. So behandelt z. B. der Kaiser von Abyssinien seine Weiber, Brüder und Vettern wie Sklaven. Nach dem Pigafelte sollen in einigen Afrikanischen Staaten die Köche des Fürsten Prinzen von Geblüt, und die Unterköche vornehme Personen seyn, welche sich nie mit einer Frau befassen dürfen. Wenn sie zwanzig Jahr alt sind, werden sie wieder von diesem Posten entlassen. In Siam wird es sogar für ein Hauptverbrechen gehalten, wenn man zufällig oder absichtlich so nahe am Pallaste des Mo-

narchen eine Flinte losschießt, daß er es hören kann. Ja es wird verlangt, daß eine Viertelmeile von dem Pallaste ab kein Geräusch entstehe, und wenn die Pallaste des Fürsten so liegen, daß man den Leuten nicht gut verbieten kann, sich denselben zu nähern, so wird ihnen befohlen, schnell vorüber zu eilen und still zu schweigen. In China darf Niemand vor dem Thore des Kaiserlichen Pallastes verbeireiten oder fahren. Jeder muß ab- oder aussteigen, und so schnell, als möglich, vorüber gehen. — Nach Marcopolo darf eine Meile weit vom Pallaste des Tartarchans kein Geräusch seyn; im Pallaste selbst darf sich Niemand räuspern; die Vornehmen müssen beim Eingange in den Pallast ihre Stiefeln ausziehen. Jeder Fremde, der dem Chan vorgestellt wird, muß erst gereiniget werden, ehe er zur Vorstellung gelangen kann. Am Hofe von Siam muß immer ein vornehmer Bedienter seine Augen auf den Fürsten richten und auf den Befehlen desselben harren, die er ihm durch Zeichen giebt; diese theilt er dann durch Zeichen wieder den Andern mit, und so geschieht alles daselbst durch die Zeichensprache, ohne daß die Ruhe des Pallastes durch das geringste Geräusch unterbrochen werde, so lange nämlich der Herrscher die Ruhe zu erhalten wünscht.

Die Rechte und Verhältnisse der Staatsbürger zu einander und in Beziehung auf die Regierung sind nicht in allen civilisirten und kultivirten Staaten gleich, sondern erleiden mannigfaltige Abänderungen nach den Verfassungen der Staaten, jedoch findet man in allen, drei, sich in politischer Beziehung von einander unterscheidende Stände, den Adel-, Bürger- und Bauernstand. Daß sich die Stände nach und nach ganz natürlich aus dem Volke herausgebildet haben, und sich auch haben herausbilden müssen, würde man gewahren, wenn uns auch die Geschichte davon nicht die geringste Meldung thäte; denn

es liegt gleichsam in dem Charakter des Menschen sich durch gewisse Thaten, gewisse Vorzüge ꝛc. gleichsam einen Vorrang vor seinem Nebenmenschen zu gestatten, woraus denn mit der Zeit ein Vorrecht geworden ist. Dieses findet man auch mehr und minder in allen Staatsverfassungen, man mag sie belegen, mit welchem Namen man will; also ohne das die Herrscher sie erst politisch zu constituiren oder hervorzurufen nöthig hatte, fand man schon, daß sich Einzelne durch ihre Tapferkeit, ihren Geist, ihr Talent und Ansehen über die Andern erhoben, und so einen besonderen Stand zu bilden anfingen, wozu denn das Verhältniß der Eroberer zu den Unterjochten, und die Gewerbekasten kamen, welche die natürliche Absonderung der Stände in eine künstliche verwandelten, einen Kastengeist. Der Unterschied der Stände ist in einem Staate, besonders aber in einem Monarchischen nothwendig; denn er würde sich hier, wenn er auch nicht politisch fest gesetzt wäre, von selbst erzeugen, wie wir dieses auch in Republiken gefunden haben, wo die Tapfersten, Einsichtsvollsten und Reichsten immer einen besonderen Verein zu bilden anfingen, der sich in der Folge förmlich zu einer Kaste constituirte, zu einem besonderen Stande, der das Regiment des Staates zu verwalten anfing und es nachher ausschließlich an sich riß, wovon die Aristokratien bei den Alten Beispiele geben, und so auch bei neuern Volkern, den Italienern; eine Ausnahme davon macht in neuester Zeit der Nordamerikanische Freistaat, der sich bis jetzt von einem Unterschiede der Stände frei erhalten hat, und in dem jedes Mitglied des Staates, ohne Unterschied des Gewerbes, treibe es bloß Ackerbau, oder Wissenschaften, Künste und Handwerke, oder habe es einen Staatsdienst, den Titel Bürger führt, und Alle zusammen gleiche Rechte und Ansprüche auf den Staat haben. In der Helvetischen oder Schweizerrepublik herrscht schon in

den Regierungen der verschiedenen Kantonen eine gewisse Bevorrechtung bei der Wahl der Rathsglieder oder Senatoren, wodurch schon bei einigen Familien ein Vorzug entsteht, und sich ein gewisser besonderer Stand bildete, der die demokratische Form in einigen Kantonen in eine Art von Aristokratie verwandelt hat, wo dieses, der Natur der Sache nach, nicht anders seyn kann, da sich immer Familien durch ihren Reichthum und ihr Ansehen, auch selbst durch ihr Gewerbe, einen gewissen Rang anmaßen, der mit der Zeit, wenn auch nicht zu einem gesetzlichen, doch stehenden oder bleibenden, wird. — Die Standes- und Rangverhältnisse haben sich daher auf eine sehr natürliche Weise gebildet, und sind bei der Ausbildung der Staaten stehend, und mit der Zeit gesetzlich geworden, indem die Fürsten ihren Mitgliedern besondere Privilegien ertheilten. In der Folge der Zeit haben sich diese Stände in monarchischen Staaten auch als nothwendig erwiesen. Wem daher das Glück, der Zufall, oder die Geburt eine vorzügliche Stelle im Staate anweiset, muß auch einige Beweise von Achtung, von äußerer Ehre genießen, die dem Privatmanne nicht in dem Grade zukommt, und hierauf gründet sich auch in Rußland der Klassenadel, der sich auf den Rang bezieht, wozu man seines Amtes wegen gehört; s. unter Rußland, Th. 129. — In China wird der Stand nur den Talenten, der Industrie und der Macht zugestanden, und auf diese Weise das Verdienst belohnt. Ein Schriftsteller sagt über diesen Gegenstand in China: „Fast alle Staaten haben die Regel: das Verdienst auf eine ausgezeichnete Weise zu belohnen, aus den Augen gesetzt, nur nicht die Chineser. Der rechtschaffene und aufgeklärte Mann erwirbt sich immer den Adel und die Achtung; daher sind die Rechte auf die Achtung des Volkes daselbst nicht erblich. Der Sohn des ersten Ministers schleicht bisweilen

unter dem niedrigsten Volke einher und treibt ein oft verächtliches Handwerk. Und wenn der Chinesische Staat auch viele Mißbräuche enthält, als daß man mit Wärme von seiner Verfassung reden könnte, und er auch auf einer gewissen Stufe der Kultur stehen geblieben ist, so ist dieser Theil seiner Verwaltung lobenswerth. Die Chinesischen Gelehrten sind offenbar glücklicher, als wenn sie in einer Griechischen oder in der Römischen Republik lebten. Nie hat ein unumschränkter Regent ein so zuverläßiges Mittel angewandt, um sein Volk die Sklaverey vergessen zu machen." — Ein Mehreres über die Verhältnisse der Stände im Allgemeinen, s. das Folgende. — Wie der Adelstand sich aus den Urstaaten herangebildet hat, geht schon aus dem hervor, was darüber oben, S. 434 u. f. gesagt worden. Der Adel machte in den ältesten Zeiten nur den Stand der Freien aus, zum Unterschiede der Leibeigenen; von einem erblichen Familien-Adel hat man in den frühesten Zeiten keine Spur. Das Amt des Heerbannführers war nicht erblich; man mag diese Gefolgeführer, Obrigkeit und Priester Nobiles nennen, aber Edelleute waren sie nicht. Aus den Freien sonderte sich zuerst ab: 1) Der hohe oder betitelte Adel, unter der Benennung in Spanien u. Portugal: Titulados, in England: Lords, in Frankreich: Pairs. Nach Gründung der Monarchien wurden die Kronbeamten mit Beneficialländereyen besoldet und ihre Würden wurden erblich; daher entstanden dann die Reichswürden und Reichsstandschaften. Erst späterhin erhielten die Fürsten solche Titel ohne Mittel. Der hohe Adel theilt sich in drei Klassen: 1) In Fürsten, Principes, welches man von dem Englischen: the first, der Erste, ableiten will. Zu diesen gehören: a) die Herzöge, Duces, welches ursprünglich Statthalter in den großen Provinzen waren; da aber im zwölften Jahrhunderte

die ursprünglichen Herzogthümer oder Statthalterschaften auseinander gesprengt wurden, so machte man in der Folge in Deutschland nur Titularherzöge, die es in England und Spanien immer nur gegeben hat, weil damit keine Verwaltung oder Herrschaft verbunden war. In Schweden führen die Prinzen von Geblüt diesen Titel. b) Die Landgrafen, welche ursprünglich Stellvertreter der Herzöge waren; und c) die Markgrafen, ursprünglich Grenzgrafen, welchen die Grenzen zu bewachen überlassen worden; sie hatten ein größeres Gebiet, als die gewöhnlichen Grafen, Gaugrafen. Nach dem Fall Heinrichs des Löwen wurde der Titel der Markgrafen Fürstlich und dem Herzoglichen Titel an Würde vollkommen gleich. d) Die Pfalzgrafen, Comites Palatini, welche schon vor Karls des Großen Zeiten als Hofrichter vorkommen. Unter diesem Herrscher wurden sie Minister der Provinzial-Departements. Als die Herzogthümer gestiftet wurden, setzte man die Pfalzgrafen als Controlleure der Herzöge. Diese Würde ist mit der Pfalzgrafenschaft am Rhein, als die Letzte, eingegangen. Dem Pfalzgrafen stand das Recht zu, überall Appellation im Namen des Kaisers anzunehmen. Man fand diese Pfalzgrafen auch außerhalb Deutschland, in andern Europäischen Staaten. So z. B. war der Graf von Champagne, Comte palatin. Mit diesen Pfalzgrafen müssen aber die sogenannten Hofpfalzgrafen nicht verwechselt werden, die von dem Kaiser mittelst eines Diploms gemacht wurden, und dadurch das Recht erhielten, Notarien und Doktoren zu ernennen. Diese Würde war, wie jedes andere Hof- und Staatsamt, nur auf Lebenszeit des Besitzers, und kostete hundert Dukaten. — 2) Grafen, ursprünglich Unterführer. Eine Abart sind die Vicegrafen, Burggrafen; eine andere Abart die Wildgrafen (Kai-

ferliche Jägermeister), Rheingrafen, Rauhgrafen, im Küchenlatein: Comites hirsuti. — 3) Dynasten oder freie Herren, Homines magnae libertatis. Sie waren in Deutschland Regenten über ansehnliche Strecken Landes unter des Kaisers Schutzherrlichkeit. Späterhin sind sie zu Herzögen und Grafen erhoben worden. Das Haus Anhalt ist das einzige noch übrig gebliebene Haus alter Dynasten. Der gesammte hohe oder titulirte Adel hieß auch Baro, welches Wort man verschieden auslegt *) und welche Auslegungen hier nicht hergehören; genug, daß man darunter einen Vasallen höheren Ranges verstand, der unmittelbare Lehen von dem Reiche besaß, und da es Einige von bar, frey, abstammen lassen, zugleich einen Freiherren, Baron, bezeichnet. Die Freiherren oder Baronen gehören daher zu dem ältesten Adel. — Der niedere Adel, auch schlechthin Adel genannt, der Ritterstand, in den ältesten Zeiten die Freien, hatte ursprünglich keinen Nahrungszweig oder Gewerbe, als Gutsbesitz, Freigüter, und lebte vom Ackerbaue, Viehzucht und Jagd. Als aber die Städte entstanden, und sich in diesen ein zweiter freier Stand, der Bürgerstand, zu bilden anfing, so wurde auch jener als ein besonderer Stand ausgezeichnet, und als ursprünglich freier Stand diesem vorgesetzt, und als das Lehnsystem aufkam, zu den Kriegsbedienungen gezogen; denn mit dem Lehnsysteme fing auch der Krieg an als eine Kunst betrieben zu werden, und diese Kunst wurde, wie damals alle Künste, zur Zunft, und hieß Kriegshandwerk. Die Zunft des Kriegsstandes wurde Schildamt genannt, und der junge angehende Krieger Schildknappe, Page. Er mußte das Pferd und die Waffen seines Herren

*) Siehe Adelung's Versuch eines vollständigen grammatisch-kritischen Wörterbuches der hochdeutschen Mundart, Th. 1, unter Baron.

oder Meisters unter Aufsicht halten, und wurde nach abgelegter Lehrzeit Schildknecht, Edelknecht, Armiger; Fr. Ecuyer; Span. Escudero; Engl. Esquire. Zum Beweise dieses Zunftausdruckes dienen die ältesten Handwerke, wie das der Fleischer, Schmiede, Schuhmacher ꝛc., von welchen die Gesellen auch den Namen Knecht führen, ein Fleischer-, Schmiede- und Schuhknecht. Der Schildknecht focht in Reihe und Glied, hatte aber kein Kommando. Der Meister hieß Ritter, Eques, Miles; Fr. Chevalier; Span. Cavalero; Engl. Knight-Batchelor. Der Ritter hatte das Recht den goldenen Sporn zu tragen und war kommandofähig. Die Ertheilung des Kommandos geschah durch Ueberreichung des Baners, daher hießen die Kommandirenden: Bannerherren; Engl. Knights-Bannerets. Bei den andern Zünften, oder bei den Zünften des zweiten freien Standes, war der Zweck Erwerb; das Schildamt sollte dagegen bereits erworbene Güter (Lehngüter) erst verdienen, und daher konnte nicht gut Jemand anders als ein Gutsbesitzer hinein kommen. Zu Anfange des vierzehnten Jahrhunderts entstand ein neuer Adel, der sogenannte Briefadel, welcher vermittelst eines Adelsbriefes, eines Diploms, ertheilt wurde, und den man auch erkaufen konnte, und welche Ertheilung des Adels mittelst eines Diploms auch bis auf die neueste Zeit geblieben ist. Der erste Regent der den Briefadel ertheilte, war in Frankreich Philipp der Fünfte, im Jahre 1310, und in Deutschland Kaiser Karl der Vierte, im Jahre 1350. So lange der Briefadel noch nicht ertheilt wurde, konnte Niemand als ein Gutsbesitzer, die Adelichen damaliger Zeit, Ritter werden; späterhin gelangte auch der Briefadel zu dieser Würde, und zählte nach dem erhaltenen Diplome seine Ahnen so gut, als der alte Adel, der kein Diplom aufzuweisen hat, sondern nur nach

dem Alter seine Vorfahren datirt, in so weit sie sich nach brieflichen Urkunden, nach geschichtlichen Denkmälern, Ahnentafeln, Dienstrollen in Archiven, ausmitteln lassen. Man theilte von der Zeit an, als der Briefadel entstanden war, den Adel- oder Ritterstand in zwei Klassen, in den Uradel, Nobilitas avita, und in den Briefadel, Nobilitas codicillata. Wenn gleich diese Eintheilung noch bis auf die neueste Zeit geblieben ist, so sind doch beide Klassen des Adels in einander durch Heirathen ꝛc. verschmolzen, und es ist von keinem Briefadel mehr die Rede, weil der Adel jetzt nicht anders mehr ertheilt werden kann, als durch ein Diplom; die Verdienste desjenigen, der ihn erhält, mögen übrigens seyn, welche sie wollen; er mag sie im Felde oder in der Schreibstube, in den Wissenschaften und Künsten ꝛc. ꝛc. errungen haben. Der Unterschied des Adels oder die Theilung desselben in den hohen und in den niedern Adel ist bis auf die neueste Zeit geblieben, und der hohe Adel, vorzüglich aber der alte Adel eines jeden Landes oder Staates, gelangt größtentheils zu den Erb- und Hofwürden, wenigstens ist dieses in mehreren Europäischen Staaten der Fall, wie in Oesterreich, Preußen, Spanien, England, ehemals auch in Frankreich, welches jetzt einige Abänderung erlitten hat, Rußland, jedoch auch mit einigen Einschränkungen, Schweden, Dänemark ꝛc. ꝛc. Man zählt zu dem hohen Adel eines Staates jetzt den Grafen und Herrenstand, oder die Fürsten, wozu auch die mediatisirten Fürsten gehören, Grafen und Freiherren, auch wird diesem Stande die hohe Geistlichkeit beigezählt, und in constitutionellen Staaten bildet er die erste Kammer, wie in England, Frankreich, Bayern, Würtemberg ꝛc., und wo Provinzialstände eingeführt sind, wie in Preußen, bildet er den ersten Stand; und zu dem niedern: den Ritterstand, das heißt, alle Besitzer adelicher oder Ritter-

güter in den Staaten, wo die Bürger nicht auch dergleichen Güter besitzen dürfen, und alle diejenigen, welche das Wörtchen von vor ihrem Namen führen, welches jedoch nicht in allen Staaten diesen Stand bestimmt, wie z. B. in England ꝛc., oder welche durch Diplome in diesen Stand erhoben worden, also überhaupt den schon oben angeführten Ur- und Briefadel. In Ungarn kennt man den Briefadel unter dem Namen der Armalisten und Prädialisten. In constitutionellen Staaten ꝛc. hat der niedere Adel das Recht mit den übrigen Ständen zu Deputirten gewählt zu werden, jedoch ist dieses in einigen Staaten auf eine gewisse Zahl beschränkt, so auch bei den Provinzialständen. In einigen Staaten hat der hohe Adel auch noch Ansprüche auf die hohen oder alten Ritterorden, auf Stellen in den Domkapiteln, auf hohe Staatsbedienungen ꝛc., wie in Oesterreich, England, Spanien, Neapel ꝛc., in andern theilt er dieses Recht mit dem niedern Adel, und auch zum Theil mit dem höheren Bürgerstande, wie in Preußen, Frankreich, Rußland ꝛc., wobei jedoch noch einige Ausnahmen in Hinsicht der Orden ꝛc. Statt finden. Der Adel hat ferner das Recht: Titel und Wappen mit Helm und Schild zu führen, und in einigen Staaten auch einen privilegirten Gerichtsstand. Ueberhaupt hat der hohe und niedere Adel in mehreren Staaten Deutschlands, und auch in den andern Staaten, wenn er mehrere adeliche Güter besitzt, das Recht der Landstandschaft, und hat Sitz und Stimme auf den Reichs- und Landtagen, mit mehr oder weniger Gewalt und Einfluß nach Verschiedenheit der Länder und des Rechtes der übrigen Stände, wie z. B. in Schweden. In den meisten Staaten ist die Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit aufgehoben, und der Edelmann kann bürgerliche und bäuerliche Güter besitzen, und jedes bürgerliche Gewerbe treiben; dagegen haben in diesen

Staaten die früheren Ansprüche des Adels auf höhere Officier- und Staatsbeamtenstellen aufgehört; auch können ihre Güter auf Bürgerliche übergehen. In einigen Staaten hat der Adel in einigen Provinzen und Nebenländern Vorrechte behalten. So z. B. heißt der Adel in Ungarn nur allein Volk (Populus), und sowohl der niedere, als der hohe Reichsbaron kann allein liegende Gründe und Unterthanen erwerben; er ist von allen Steuern, Abgaben und Einquartirungen frei, und kann nicht verhaftet werden, ohne vorher von seinem gesetzmäßigen, adelichen Richter vor Gericht geladen und eines Verbrechens überwiesen worden zu seyn, auch hat er einen entschiedenen Antheil an der Gesetzgebung. In Großbritannien giebt es nur den hohen Adel, der niedere schmilzt mit dem Volke zusammen, und macht mit diesem die Gemeinen aus. Der Adel beruht hier auf der Abstammung von einem adelichen Vater, ohne daß auf die Herkunft der Mutter gesehen wird, und auf den Familien, ohne Rücksicht auf die Güter; er ist nur erblich für den Erstgebornen der männlichen Nachkommenschaft. Den persönlichen Adel geben die höchsten Reichsämter und die erzbischöfliche u. bischöfliche Würde. In andern Staaten werden die ehelichen Verbindungen der Adelichen mit Bürgerlichen auch nicht mehr für Mißheirathen angesehen, besonders da die Ahnen von mütterlicher Seite nicht mehr in Anspruch kommen, wie es früher bei Turniren, geistlichen Orden ꝛc. der Fall war. Uebrigens ist der Adel in allen Europäischen Staaten nicht von einerlei Beschaffenheit; denn es kommt bei demselben die übrige Verfassung eines jeden Reiches mit in Betrachtung.

2) Der Bürgerstand insbesondere, der zu dem überwiegenden Namen Staatsbürger im Allgemeinen Veranlassung gegeben hat, worunter man die drei Stände: Adel, Bürger und Bauern, kurz Jeden ver-

steht, der Einwohner eines Staates ist, von welchem Stande er auch seyn mag, theilt sich auch in den höheren und in den niederen. Der höhere Bürgerstand oder der sogenannte persönliche Adel, ging von den Doktoren der Universität, und von den Bürgermeistern und dem Rathe aus, der niedere begreift alle Gewerbetreibende in sich; indessen werden in der neuesten Zeit hier noch gewisse Klassificationen gemacht, und so würde der Bürgerstand in drei Klassen zerfallen. Zur ersten Klasse gehören: alle Staatsbeamten bürgerlicher Abkunft bis zu einem gewissen Range, die Professoren der Universitäten oder Hochschulen, der andern Akademien, der Gymnasien ꝛc. mit einbegriffen, ausgezeichnete Gelehrte und Künstler, große Kaufleute, Banquiers ꝛc.; zur zweiten: die übrigen vom bloßen Titularrathe abwärts, die übrigen Gelehrten, Künstler und Kaufleute, die Fabriken- u. Manufakturenbesitzer, und die angesehensten Handwerker, deren Handwerke schon in den Bereich der Künste gehören; und zur dritten: alle übrigen Krämer, Handwerker und Händler. Nach Einigen soll man den Bürgerstand überhaupt nur in zwei Klassen bringen, in die der Eximirten, die einen besondern Gerichtsstand erhält, und in die der Nichteximirten, die Stadtbürger sind, und sämmtlich als solche unter den Stadtgerichten stehen, und so hat man noch einige andere Eintheilungen versucht, die hier übergangen werden müssen, da alle diese Eintheilungen, als nicht in dem Grundcharakter dieses Standes liegend, nicht viel beachtet worden sind; und wenn hier eine Eintheilung als geltend angenommen werden muß, so ist es die zuletzt angeführte der Eximirten und Nichteximirten; sonst entscheidet wohl nur die Bedienung oder das Staatsamt, Bildung, Moralität, Kunstfertigkeit, auch wohl der Reichthum für einen gewissen Rang oder ein gewisses Ansehen in diesem

Stande; so wie überhaupt der Bürgerstand als die Stütze der Kultur angesehen werden muß, weil aus ihm und durch ihn Wissenschaften, Künste, Handel und Handwerke größtentheils hervorgegangen sind, die ihn zu Würden und Ansehen geführt haben; denn der ganze Briefadel ist größtentheils aus dem Bürgerstande hervorgegangen; es waren reiche Kaufleute, Gutsbesitzer, Manufakturisten ꝛc., die den Adel, theils durch ihre Betriebsamkeit, und dann durch ihre dem Staate wesentlich geleisteten Dienste in Geldangelegenheiten, theils ihn auch durch Geld erhielten, ihn erkauften; dann erhielten ihn Staatsbeamte, Gelehrte und Künstler, kurz lauter Bürgerliche. — Der Bürgerstand entsprang aus den Schutzhörigen, und erhob sich zuerst durch das Grundeigenthum der Städte empor; dann durch die Zünfte, wodurch Andern die Treibung eines gewissen geschlossenen Gewerbes, welches also einer Zunft angehörte, verwehrte wurde, die es nicht zunftmäßig erlernt hatten, in der Zunft nicht als Lehrling und Gesell eingeschrieben waren; ja auch auf dem Lande hatten die Zünfte angefangen, die Treibung von Handwerken einzuschränken, und sie nach den Städten zu ziehen. — In Deutschland hat Kaiser Heinrich der Erste oder der Vogler bei seiner Anlegung der Städte und Burgen, und durch die Verordnung: daß der neunte Theil der Landleute in diese Städte und Burgen ziehen sollte, um sie gegen die Feinde zu vertheidigen, s. unter Soldat, Th. 155, zur Entstehung und Verbreitung der Handwerke und Künste beigetragen; indem diese Städte- und Burgbewohner jetzt genöthiget waren, da sie nicht mehr Ackerbau treiben konnten, sich auf die Handarbeiten zu legen, die ihnen dann von den Landleuten, welche nach den Städten und Burgen ihre Produkte zu Markte brachten, abgekauft wurden, wodurch zugleich der Handel entstand. Durch die

Bewohner der Städte und Burgen kam auch der Name Bürger her, und so entstanden unsere Deutschen Bürger. Die ersten Erzeugnisse ihrer Handarbeit waren Sachen, welche die Landleute gebrauchen konnten, wie Messer, Sicheln, Sensen, Pflüge, Wagen, Zeuge zu Kleidern, besonders Leinwand ꝛc. Lauter Sachen, welche man anfangs auf dem Lande auch fabricirte, und welche die Landleute auch fabriciren konnten; allein nicht so gut und künstlich als die Städter, welche sich dieser Beschäftigung jetzt ganz widmen konnten; und da die Landleute ihre Erzeugnisse des Bodens in die Städte zum Verkaufe brachten, so waren sie auch anfangs genöthiget einen Tauschhandel einzugehen, und für ihre Naturprodukte künstliche zu nehmen. Die Zünfte waren dem Adel entgegengestellt, damit er nicht Gewerbe in seinem Namen treiben lassen konnte, deshalb waren auch viele Zünfte auf dem Lande als rechtmäßig festgesetzt. Der Bürgerstand erwarb sich nun späterhin durch seine Betriebsamkeit, seinen Fleiß, große Reichthümer, mit welchen er oftmals die Fürsten aus dringenden Verlegenheiten ziehen konnte, wofür er dauernde Privilegien und den größten Schutz bei der Betreibung seiner Gewerbe erhielt. Am meisten trug zur Bereicherung des Bürgerstandes die Entdeckung von Amerika im Jahre 1492, und des neuen Weges nach Ostindien um das Vorgebirge der guten Hoffnung durch den Portugiesen Vasco de Gama im Jahre 1497, bei; so wie die besoldeten Heere nach dem dreißigjährigen Kriege in allen Europäischen Staaten den Bürgerstand wichtig machten, weil er das Geld zur Besoldung der Heere schaffen konnte. Durch diese Begebenheit bildete sich eine ganz neue Verfassung in der politischen Welt, die bis zur Amerikanischen und Französischen Revolution gedauert hat. Der Handel bekam nicht nur in diesem Zeitraume eine ganz neue Richtung, sondern die Reich-

thümer Amerikas und Indiens fingen jetzt auch an durch ihn mehr nach Europa überzuströmen, und verbreiteten sich von Portugal und Spanien aus in das übrige Europa, wogegen dieses wieder eine Menge Kunstprodukte ꝛc. austauschte. Durch diesen lebhaften Handel, woran auch Holland, und späterhin auch England und Frankreich direkten, und Deutschland indirekten Antheil nahmen, und den sich durch ihn verbreiteten Gewerbeflor, verbreitete sich auch Wohlhabenheit unter den Handwerkern. In Italien, Holland, Frankreich und Deutschland fingen die Künste und Wissenschaften an aufzublühen und zu einer bedeutenden Höhe zu gelangen. Auch in England, welches sich mehr mit dem Handel, Ackerbaue und den Gewerben beschäftigte, fingen die Wissenschaften an sich zu verbreiten, und späterhin auch die Künste, besonders die Kupferstecherkunst, und dieses vereint brachte den Bürgerstand zu immer höherem Ansehen, weil die Anbauer in allen den genannten Feldern größtentheils Bürgerliche waren; denn der Adel widmete sich nur dem Kriegs- und Staatscivildienste, den Hofbedienungen, geistlichen Aemtern, und der Verwaltung seiner Güter, und fing Wissenschaften und Künste nur erst später zu betreiben an, wenn sich gleich einige Ritter auch schon früher damit beschäftigten. Besonders geschah dieses am Französischen Hofe unter Franz dem Ersten und Ludwig dem Vierzehnten; allein es war mehr eine den Wissenschaften und Künsten zugewandte Gunst, eine den schönen Künsten erzeigte Liebe, die allerdings zu ihrem kräftigen Emporblühen damals sehr viel beitrug, als eine mehr eigene Bebauung dieser Felder. Handel und Gewerbe lagen aber ganz außer dieser Sphäre, sie waren nur, außer in England, ein reines Eigenthum des Bürgerstandes, den er damals in Frankreich, Deutschland ꝛc. mit dem Adel nicht theilte. Auch in Spanien und Portugal

nahm der Adel wohl an den Seeunternehmungen, Entdeckungsexpeditionen ꝛc. thätigen Antheil; auch pflegte er, besonders im ersteren Staate, die Wissenschaften und Künste mit besonderer Auszeichnung; allein an dem Handel nahm er nur indirekt Antheil; er lag hier gleichfalls den oben angeführten Beschäftigungen ob, und besonders dem Staatsdienste in den erworbenen Kolonien, um auch hier Besitzungen zu gewinnen; und so blieben dem Bürgerstande diejenigen Kanäle allein geöffnet, durch welche er sich Reichthümer verschaffen und damit auch zu Ansehen gelangen konnte. Die Französische Revolution hielt zwar den Bürgerstand in den übrigen Staaten in der Kultur, in dem Fortschreiten in den Wissenschaften und Künsten nicht auf, wohl aber hemmte sie, und die aus derselben hervorgegangenen mannigfaltigen Krisen auf einige Zeit in einigen Zweigen die Gewerbethätigkeit, wenn diese gleich in andern durch die Kriege in den verschiedenen Ländern eine Aufmunterung erhielt. Im Ganzen aber waren die Kriege in Deutschland, Italien, Spanien ꝛc. bis zum Sturze Napoleons dem Handel und den Gewerben nicht günstig, und lasteten schwer auf dem Bürgerstande. Besonders war der freie Handel auf einige Zeit gehemmt, und erzeugte viele Bankerotte, so wohl bei Kaufleuten, als bei Fabrikanten und Manufakturisten. Nur erst nach dem Befreiungskriege fing der Bürgerstand sich wieder an zu erheben, jedoch hat er in dem Gewerbewesen, besonders in Deutschland, eine neue Krisis erfahren, deren Resultate auf die Folge zu erwarten stehen. Auch in politischer Beziehung hat er seit der Revolution in Frankreich in mehreren Staaten einen andern Standpunkt gewonnen, den er früher nicht besaß, besonders in constitutionellen Staaten durch die Mitgliedschaft an der Deputirtenkammer, und den dadurch erhaltenen Antheil an der Regierung, außer England und Schweden, wo diese Staatsverfassung der

Bürgerrepräsentation nicht neu ist; dann den der neuen Städteordnung, wie in Preußen, und der Mitgliedschaft an den Provinzialständen. Denn wenn gleich die Bürger in mehreren Städten schon früher das Recht der Landstandschaft wie der Adel und die hohe Geistlichkeit hatten, so war es doch nicht allgemein, sondern nur ein Vorzug großer Städte. Auch sind durch die überall eingetretenen Staatsverbesserungen, neue Rechte für ihn eingetreten, z. B. die Erwerbung adelicher Grundstücke, die Gelangung zu allen Würden, sowohl in der Staatscivilbedienung, als auch beim Militair, so daß er jetzt alle diese Vorrechte, die sonst nur ausschließlich dem Adel zukamen, mit demselben theilt, wofür er aber, wie z. B. in Preußen, in einigen Haupt- und Residenzstädten das Recht der Befreiung vom Militairdienste verloren hat, indem sich die Verpflichtung zu dem Kriegsdienste auf alle Staatsbürger erstreckt. Das Bürgerrecht wird in den Städten durch die Erwerbung eines Grundstücks, oder durch die Betreibung eines Gewerbes gewonnen, und der Bürgerbrief von dem Magistrate, nach den Beweisen der Moralität ꝛc., gegen die Erlegung der bestimmten Gebühren ertheilt. Der Magistrat in den Städten, mit dem Bürgermeister an der Spitze, wird von den Bürgern selbst gewählt, und in den Städten, wo die Städteordnung eingeführt ist, durch die Stadtverordneten-Versammlung; und die Wahlen, besonders des Bürger- und des Oberbürgermeisters in großen Städten, werden dann von dem Regenten bestätiget. In einigen Staaten, wie z. B. in Oesterreich, müssen die Bürger in den Herrenstädten, außer ihrer Obrigkeit, auch noch der Grundherrschaft gehorchen, und neben ihren Staatslasten und bürgerlichen Abgaben, noch Roboten und Frohndienste leisten, dagegen senden die Bürger in den unmittelbaren Fürstlichen und in den Königlichen Freistädten, und den freien Marktflecken, in den

Berg- und andern Königlichen Städten, Deputirte zu den Reichs- und Landtagen, und sind daher, als Gemeinheit, Landstände. In Schweden genießt jeder freie Bürger das Recht der Reichsstandschaft, und hat das Wahlrecht, wenn er ein und zwanzig Jahre zählt, und ein Gewerbe treibt; wahlfähig ist er aber erst nach zurückgelegtem vier und zwanzigsten Jahre, und nachdem er sieben Jahre ein freier Mann ist, und drei Jahre eine Stelle beim Stadtgerichte, oder ein anderes öffentliches Amt bekleidet hat.

3) Der Bauernstand oder der dritte Stand im Staate, war uranfänglich leibeigner, wenigstens findet man ihn in der Geschichte aller Staaten in diesem Zustande, nur erst in spätern Zeiten findet man Freibauern, welche aus den Kolonisten hervorgingen, zum Theil wurden sie auch aus der Leibeigenschaft frei gelassen. Nur erst in neuester Zeit hat in vielen Staaten die Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit aufgehört, und der Bauer ist wenigstens persönlich frei geworden, wenn er auch hin und wieder noch zu gewissen Dienstleistungen verpflichtet ist. Nur in einigen Staaten, wie z. B. in Oesterreich giebt es noch halbfreie Bauern, die außerdem, was sie dem Staate zu leisten haben, auch noch ihrem Herren Abgaben zu entrichten, für ihn zu arbeiten, und Natural- und Waisendienste zu thun haben; jedoch sind die Roboten und Frohnen überall sehr gemildert, und selbst in Galicien klebt der Bauer der Erdscholle nicht mehr an; denn sein selbsterworbenes bewegliches und unbewegliches Vermögen ist sein Eigenthum; er kann es veräußern an wen er will, er kann das von ihm angebaute Gut an sich kaufen und unter gewissen Bedingungen sogar seinen Aufenthalt verlassen. — Die Bauern besitzen in den Staaten, wo sie ganz frei sind, ihre Güter entweder eigenthümlich, oder lehn- oder pachtweise. In constitutionellen Staaten hat der Bauer die ihm ge-

bührenden Rechte als Staatsbürger erlangt, eben so denjenigen Antheil seines Rechtes bei den Provinziallandständen; und in Schweden gehört jeder freie Bauer zur Reichsstandschaft. Jeder Gemeindebezirk kann ein Mitglied aus seiner Mitte zum Reichstage deputiren, obgleich zuweilen mehrere zusammen nur ein Einziges abordnen. Nur diejenigen Bauern, welche dem Adel angehören, jedoch persönlich frei sind, weil man in Schweden keine Leibeigenschaft mehr hat, und von diesem oder den Kronbauern ein Gut in Pacht haben, und dafür Frohndienste leisten müssen, sind nicht wahlfähig. Auch in denjenigen Staaten, wo der Bauer noch nicht ganz frei ist, sind doch sehr gemilderte Grundsätze gegen ihn eingetreten, und alle früheren, mit körperlichen Strafen verbundenen Zwangsarbeiten, sind in so weit verschwunden, daß jene Strafen nicht mehr in dem Grade angewendet werden, als es früher der Fall war. Und so zeigt die Kultur überall in Europa, wie sie auf die Rechte und Verhältnisse der Staatsbürger zu einander heilsam einwirkt, und sie, zum allgemeinen Besten, zu einem Ganzen verbindet, ohne dadurch die Rangverhältnisse zu stören, und die Abscheidung der Stände durch diejenigen Merkmale, welche die Verhältnisse zu erhalten gebieten, zu hindern, und die auch aus den Graden der Kultur selbst hervorgehen, wodurch jeder in die Schranken verwiesen wird, denen er angehört.

Aus den Verhältnissen der Staatsbürger zu einander, entspringt nun noch eine Verpflichtung, nämlich diejenige der Beschützung des Staates gegen Feinde von außen, zur Aufrechthaltung des Staatslebens, welche in einer gut organisirten Militairmacht zu suchen ist. Sie macht seit dem dreißigjährigen Kriege einen besondern Stand im Staate aus, den die Kultur gleichfalls hervorgerufen hat; denn da die frühere Bewaffnung der Staatsbewohner, besonders die Lehnmiliz,

mit vielen Schwierigkeiten geschah und zu vielen Mißhelligkeiten zwischen dem Fürsten und den Ständen Veranlassung gab, so entstand die besoldete Miliz, das besoldete Militair, mit einer doppelten Verpflichtung; als Schutz des Regenten, und als Schutz der Staatsbürger steht es gleichsam in der Mitte, um diese Doppelwirkung zu erfüllen. Da dieser Stand aus den drei Ständen: Adel, Bürger u. Bauern besteht, so hat er auch ein gleiches Interesse für den Fürsten und für das Vaterland, und verhält sich in Friedenszeiten, in Beziehung seiner anzuwendenden Kraft, wie schon oben, S. 431, erwähnt worden, nur passiv. Die neuen Militaireinrichtungen in einigen Staaten, wie z. B. in Preußen, die Volksbewaffnung mit dem stehenden Heere zu vereinigen, das heißt, das aktive Militair mit der Landwehr, und im Nothfalle auch mit dem Landsturme oder dem Aufgebote in Masse, gestattet auch einen schnelleren Wechsel der Dienstzeit des aktiven Soldaten, so daß er den Gewerben nur auf eine kurze Zeit entzogen wird und entzogen zu werden braucht, wogegen er früher, wo die Dienstzeit auf Lebenszeit dauerte, und er einen eigentlichen persönlich stehenden Stand, eine abgeschlossene Kaste, wie die Handwerkszünfte, ausmachte, nur halb thätig im bürgerlichen Leben seyn konnte, weil die andere Hälfte dem Dienste angehörte. Jetzt befindet sich dieser Stand in demselben Verhältnisse der aufgehobenen Zünfte; er hat bloß die Lehrzeit zu überstehen, und ist dann, bis auf den Landwehrstand, der aber weiter nicht beschränkt ist, als beim ersten Aufgebote auf eine kurze Zeit, Uebungszeit, die sich auch nach und nach ablöset, frei. Eine bestimmte Norm in Beziehung auf die Bevölkerung eines Staats zu seinem stehenden Heere, läßt sich hier nicht feststellen, da dieses von der Stellung eines Staates zu den Nachbarstaaten von Gewicht, von dem Ansehen in der politischen Welt, von

Naturgrenzen ꝛc. abhängt. So hat z. B. der Preußische Staat bei einer Bevölkerung von 12 Millionen Menschen ein Heer von 125,000 Mann auf dem Friedensfuße, dagegen Oesterreich, bei einer Bevölkerung von 30 Millionen Menschen und bei seiner großen Ausdehnung, nur ungefähr 270,000 Mann, und Frankreich bei einer Bevölkerung von 30½ Millionen, nur 234,000 Mann auf dem Friedensfuße, Preußen behält also hier ein Uebergewicht. Ein Mehreres über den Militairstand findet man in den oben, S. 432, nachgewiesenen Artikeln.

In den Außereuropäischen Staaten, außer Amerika, finden zwar auch Rechte und Verhältnisse zwischen den Staatsbewohnern Statt, indessen sind diese dennoch ganz anderer Art und können mit denen der kultivirten Europäer in keiner Beziehung verglichen werden. Die meisten Staaten erkennen auch nur zwei Stände ihrer Einwohner an, den Stand der Bevorrechteten oder der Großen, und den der Gemeinen oder des Volkes; auch ist es darum schon nicht möglich, daß sich hier die Nationen, gleich den civilisirten und kultivirten Europäern, in Stände abtheilen, und darnach eine Verfassung genießen, weil nicht nur das Völkergemisch dieser Staaten sehr groß ist, sondern auch viele davon nur ein Nomadenleben führen, und sich gar nicht in gewisse Verhältnisse einzwingen lassen, und dieses findet man selbst noch in den civilisirtesten und kultivirtesten Staaten von Asien und Afrika, wie z. B. in Persien, China, Japan, Aegypten ꝛc.; woraus auch die despotische Regierung entspringt, weil der rohe Charakter immer noch im Volke der vorwaltende oder vorherrschende, und an Europäische Civilisation und Kultur noch gar nicht zu denken ist; denn das Wenige was hin und wieder geschehen ist und geschieht, ist viel zu unbedeutend, und kann hier nur als ein Wassertropfen im Oceane betrachtet werden; denn was

auch Missionaire und die mit den Asiatischen und Afrikanischen Völkern Handel treibenden Europäer gethan haben, ist auf keinen guten Boden ausgestreut, und daher die Saat sehr bald wieder vom Unkraute unterdrückt worden, wovon die Europäer auch zum Theil die Schuld tragen, die es immer auf irgend eine Weise, größtentheils durch ihre Habsucht, mit den Völkern, die sie bekehren und civilisiren wollten, verdarben, und dann auch dadurch, daß sie ihnen zu schnell dasjenige rauben wollten, woran eine jede Nation hängt, ihr Herkömmliches, ihre Sitten und Gebräuche, welche sie nicht mildern und nach und nach verändern, sondern gleich umstürzen wollten. Dann kam es auch, daß mehrere Missionaire sich in die Staatsangelegenheiten zu mischen anfingen, und das Volk auf diese Weise von der Regierung trennen wollten, welches dann immer zur Folge hatte, daß sie aus den Staaten, wo sie dieses versuchten, verwiesen oder verjagt wurden, ja oft wurde das ganz neue Gebäude ihrer Herrschaft auf eine Grausen erregende Weise über den Haufen geworfen, wie z. B. zu Japan, unter dem Tyrannen Taykosama. Die Portugiesen hatten sich nämlich bei der Regierung durch ihren Ehrgeiz, durch ihre Intriguen, vielleicht auch durch heimliche Verschwörungen, verdächtig gemacht, sagt ein Schriftsteller *) darüber, und bei dem Volke durch ihren Geiz, ihren Hochmuth und ihren Betriegereien verhaßt, und so kam es denn, daß man sie im Jahre 1638 aus Japan verbannte, und dagegen den Holländern gestattete, an der Küste Handel zu treiben. — Und so wie man es hier verdorben hat, so verdarb man es auch in andern Reichen, und daher blieben die alten Verfassungen der Länder. So findet man z. B. auch in Asien Repu-

*) Philosophische und politische Geschichte der Besitzungen und des Handels der Europäer in beiden Indien. Aus dem Französischen ꝛc. Thl. 2, S. 65.

bliken, gleich den Cantonen in der Schweiz, nur nicht mit einem solchen Senate. Dieses meldet uns Elphinstone *) von dem Afghanistanischen oder Kabulistanischen Staate in Asien, an dessen Hof er im Jahre 1808 als Gesandter geschickt wurde. Diese Republiken haben noch ganz eine patriarchalische Regierungsform, bei welcher die Rechte aber nur zwischen dem Oberhaupte und dem Volke getheilt sind, obgleich alle diese Republiken wieder unter einem einzigen Oberhaupte stehen. So giebt es in diesem Staate vier Hauptstämme, jeder Stamm mit einem Oberhaupte an der Spitze, und jeder dieser Hauptstämme theilt sich wieder in Unterabtheilungen, unter besonderen Häuptern, die ihrem unmittelbaren Stammfürsten untergeordnet sind. Je zehn bis zwölf Geschlechter stehen unter ihrem gemeinschaftlichen Stammvater, und jede Familie davon wird von ihrem Oberhaupte beherrscht, und zehn oder zwölf Oberhäupter sind einem Cundidar oder Haupte eines Mohulla oder Viertels unterworfen, der der Vertreter ihres gemeinsamen Stammvaters ist. Eine gewisse Anzahl von diesen macht eine Unterabtheilung aus, die von dem Stellvertreter des Urvaters aller ihrer Glieder beherrscht wird, der Mellik oder Muschir genannt wird. Mehrere Unterabtheilungen bilden eine Abtheilung, die auf die vorige Art beherrscht wird, und so geht es nun fort in der Vereinigung der Abtheilungen bis zu einem Stamme. Das Oberhaupt einer untergeordneten Abtheilung wird immer vom Volke aus dem ältesten Geschlechte in derselben erwählt, ausgenommen in der niedrigsten Unterabtheilung, wo das Oberhaupt oft das natürlichste ist, indem ein alter Mann, Greis, an der Spitze der zehn oder zwölf von

*) Geschichte der Englischen Gesandschaft an den Hof von Kabul, im Jahre 1808. Aus dem Englischen. S. 249.

seinen Söhnen, Neffen und Enkeln gebildeten Familien steht. Die Vorsteher der Abtheilungen und Unterabtheilungen bilden nun eine Art Adel, einen besonderen bevorrechteten Stand, der aber nicht erblich ist, sondern bloß auf der Wahl beruhet. Auf diese Weise gestalten sich nun die meisten Verhältnisse der Nomadenvölker untereinander, und so auch der civilisirteren. Es giebt nur eine bevorrechtete Klasse und das Volk, und diese Bevorrechtung haftet nur größtentheils an der Person, es ist eine Art von Verdienstadel, kein erblicher, wie dieses auch oben von China angemerkt worden ist, und wie man es auch in der Europäischen Türkey zum Theil findet, woselbst zu den höchsten Ehrenstellen, zur Stelle eines Vesirs, ein Individuum aus dem niedrigsten Volke gelangen kann, und nur einzelne Ausnahmen findet man in der Türkischen Geschichte, wo die Würde des Vaters auf den Sohn überging, wie bei den beiden Kiuperilis, Vater und Sohn, bei denen die Vesirwürde von dem Einen auf den Andern überging, und wo das Verdienst des Vaters sich auch im Sohne wiederfand oder erneuerte. Also auch hier besteht, wie in China, ein Verdienstadel als einziger Stand, außer den Mandarinen. — In Siam hat der bevorrechtete Stand das Recht nach dem Grade der Bevorrechtung seine Dächer des Hauses anlegen zu lassen. Die Dächer der Häuser der vornehmen Siamesen sind nämlich von verschiedener Höhe, und diese Ungleichheit der Dächer ist der Maaßstab von den Graden ihrer Macht. So hat der Königliche Pallast sieben Dächer, deren Höhe stufenweise steigen. Die Hofbedienten haben deren drei bis vier, und die übrigen Bevorrechteten haben deren mehr oder weniger. Auf Madagascar darf nur der Adel die Thiere tödten, die zur Nahrung der Menschen dienen, und wenn die Tochter des Fürsten sich mit einem Manne vermählt, der nicht aus der Fürstlichen Fa-

milie abstammt, so haben seine Söhne nicht das Recht Thiere zu tödten. Bei den Negern auf der Goldküste besteht der Vorzug der Bevorrechteten auch darin, ein kleines Horn nach ihrem Belieben zu blasen, und um dieses thun zu können, erkaufen sich viele Neger den Adel Unter den Vorzügen und Rechten ihres erlangten Standes gehört auch noch besonders dieser, daß sie Sklaven kaufen und mit den Weißen handeln dürfen, was die übrigen Neger, die nicht zu den Bevorrechteten gehören, nicht dürfen. Nichts soll dem Stolze dieser Bevorrechteten gleichen, wenn gleich die Kosten der Aufnahme in diesen Stand zuweilen ihr ganzes Vermögen verschlingen, so daß sie, um leben zu können, das Fischerhandwerk oder irgend ein anderes Gewerbe treiben müssen. Wenn auf den Küsten von Guinea ein Neger in den bevorrechteten Stand tritt, so wird er auf einem Tragsessel von vier Sklaven getragen; seine Füße setzt er auf zwei andere Sklaven, wahrscheinlich zum Beweise der erlangten Macht, Sklaven zu besitzen. Wenn der Fürst von Issiny einen Neger, der durch Fleiß und Betriebsamkeit sich Schätze erworben hat, in den Adelstand erhebt, so führt er ihn an die Küste des Meeres und spricht: Ich verbiete den Fluthen, diesem neuen Kabaschir zu schaden oder seine Kähne umzuwerfen. Hierauf gießt er eine Flasche mit Branntwein in die Fluthen, um dadurch ihre Gunst zu erwerben. Der Fürst faßt nun den jungen Edelmann bei den Händen, drückt sie zusammen und spricht zu ihm: Gehe im Frieden fort! In dem Königreiche von Benin besteht die Bevorrechtung in einer Schnur mit Korallen, die der Bevorrechtete von dem Regenten erhält, und die er beständig um den Hals tragen muß. Wer sie einen Augenblick ablegt oder verliert, wird hingerichtet, selbst wenn er sie ohne seine Schuld einbüßt. Die Bevorrechteten in Achem erhalten von ihrem Fürsten einen mit Edelsteinen besetz-

ten Degen, der weder ein Stichblatt, noch einen Knopf hat. Wer einen solchen zu tragen wagt, ohne ihn von dem Fürsten erhalten zu haben, wird mit dem Tode bestraft; diejenigen hingegen, die er damit beschenkt, haben das Recht, alle Arten von Lebensmitteln wegzunehmen und Jedermann als Sklaven zu behandeln. Und so findet man fast bei allen Völkern in Asien und Afrika nur den Stand der Vornehmen und der Geringen, die zum Theil Sklaven sind, von einem Mittelstande, einem Bürgerstande weiß man hier nichts, wenigstens erwähnt kein Reisender etwas davon. Auch geht dieses schon aus den Verfassungen der Staaten dieser Welttheile hervor, die noch größtentheils den Urstaaten treu geblieben sind; denn auch in Europa hatte man in der frühesten Zeit nur zwei Stände, den Stand der Freien und der Unfreien oder Sklaven, wie schon oben angeführt worden. Denn selbst von einem Unterschiede der Bevorrechteten wußte man nichts. Dieser hat sich erst später durch die geordneten Staats-Verfassungen aus den Dienstverhältnissen entwickelt; denn war ein Unterschied unter den Vornehmen, daß sich diese in noch Vornehmere theilten, so konnten dieses nur die kleinen Fürsten seyn, die über gewisse Stämme herrschten, dann aber wieder unter einem größeren Oberhaupte standen, wie z. B. oben von den Afghanistanischen Bevorrechteten angeführt worden. Auch in Europa findet man in Rußland die Knesen oder Kniäsen und die Dworeninen oder Dworianen, jenes waren Fürsten und dieses nur geringe Edelleute; erst Peter der Große machte Grafen und Baronen, und führte 1714 bei den adelichen Gütern die Untheilbarkeit ein, welche aber 1731 wieder aufgehoben wurde. Auch war es dieser Regent, welcher den Familienrang des Adels abschaffte und eine allgemeine Rangordnung nach den verschiedenen Aemtern, den schon oben angeführten Klassenadel, einführte. Die

vornehmsten Reichsbeamten, wozu nur Edelleute oder Fürsten gelangen konnten, nannte man früher Bojaren; allein diese Benennung verlor sich mit der Zeit, und die wirklichen geheimen Räthe traten an ihre Stelle. In Schweden wurden zuerst seit dem Jahre 1561 Grafen und Freiherren gemacht. In Polen gab es nur den reichen und den armen Adel; beide hatten Sitz und Stimme auf den Reichstagen, hatten hierin gleiche Rechte, wenn gleich der ärmere Adel dem reicheren dienstbar war. In Spanien theilt sich der Adel auch in den hohen und niedrigen, oder in den reichen und armen. Die Mitglieder des Ersteren heißen Grandes, und die des andern Cavalleros und Hidalgos. Zu dem betitelten Adel, Titulados, gehören die Herzöge, Grafen, Vice-Grafen ꝛc.; eben so ist es auch in Portugal, wo aber die Mitglieder des Adels sich Moços Fidalgos nennen, weil auch Bürgerliche, überhaupt angesehene Personen den Titel Cavalleros und Fidalgos führen, ohne das solcher erblich ist. In Frankreich theilte sich der Adel vor der Revolution in Noblesse de Race und Noblesse de Naissance; zur ersten Klasse rechnete man den alten Adel, und zu der andern den jüngeren, der weniger als hundert Jahre seinen Adel besaß. — Nirgends war und ist auch noch der betitelte Adel größer, als in Italien, weil daselbst der Titel auf dem Gute haftet, das Jemand erwirbt, wovon er dann den Titel eines Marchesen, Grafen, Barons ꝛc. annimmt. Besonders groß ist dieser betitelte Adel im Königreiche beider Sicilien; denn zu Neapel allein soll es bei tausend Fürsten, Herzögen, Marchesen, Grafen, Baronen ꝛc. geben, die große Menge des niederen Adels ungerechnet ꝛc. Daß man den Adel den bevorrechteten, den privilegirten Stand nennt, soll von dem Briefadel herrühren, von der Benennung: Nobilitas epistolaris, codicillaris,

s. diplomatica; denn vor dieser Adelsertheilung habe man noch nichts davon gewußt. Indessen scheint diese Benennung wohl einen späteren Ursprung zu haben, und sie ihm wohl von dem Bürgerstande, ohne weitere Absicht, beigelegt worden zu seyn, weil er früher viele Vorrechte vor jenem besaß. — Das Recht, Adelsbriefe zu ertheilen, hatte in Deutschland vormals nur allein der Kaiser, und dann diejenigen, welche solches in seinem Namen auszuüben befugt waren. Zu den Letzteren gehörten die Reichsverweser, und diejenigen, welche die sogenannte große Comitiv hatten. — In neuester Zeit ertheilen alle souverainen Fürsten Deutschlands in ihren Staaten die Adelswürde, die auch in allen übrigen monarchischen Staaten, in welchen sich ein solcher Geadelter niederläßt, anerkannt wird. Auch der Adel hat in den früheren Zeiten das Bürgerrecht in den Städten zu gewinnen gesucht, woraus denn eine besondere Art von Bürgern entstand, welche Gleve oder Glevenbürger genannt wurde; und daß er das gewonnene Bürgerrecht nicht für unwichtig achtete, geht daraus hervor, daß er den Bürgertitel seinen Titeln beifügte, wie auch schon unter Sprache (Schrift-), Th. 161, S. 157, angeführt worden. — Oft wurde und wird auch noch jetzt das Bürgerrecht von großen oder sonst angesehenen Städten an Standespersonen ehrenhalber ertheilt, wie es mit den Doktordiplomen von Universitäten der Fall ist, die dann davon den Namen Ehrenbürger führen, und dadurch vorzüglich das Recht erlangen, Häuser, überhaupt Grundstücke, welche der Gerichtsbarkeit der Stadt unterworfen sind oder in der Feldmark, dem Weichbilde, derselben liegen, anzukaufen. Die freien Reichsstädte waren ehemals ganz gegen diesen Gebrauch, und wenn sie ja Jemanden das Ehrenbürgerrecht, wegen besonderer Verdienste um eine solche Stadt, ertheilten, so ward zwischen ihm

und andern Bürgern kein Unterschied in Ansehung der bürgerlichen Lasten gemacht, jedoch bezieht sich dieses nur auf diejenigen Ehrenbürger, welche in der Stadt wohnen, nicht auf jene, welche sich außer ihren Mauern und ihrem Gebiete befinden. Jetzt hat sich hierin Manches geändert. Ueber die hohen Staatswürden und die verschiedenen Stände sehe man nach die Artikel: Kaiser, Th. 32, S. 302 u. f.; Könia, Th. 43, S. 551 u. f.; Fürst, Th. 15, S. 455 u. f.; Herzog, Th. 23, S. 136 u. f.; Markgraf, Th. 84, S. 476; Landgraf, Th. 59, S. 462 u. f.; Pfalzgraf, Th. 109, S. 380; Graf, Th. 19, S. 695 u. f.; Freiherr, Th. 15, S. 58; Ministerialen, Th. 91, S. 449; Ritter, Th. 125; Lehenherr und Lehenmann, Th. 69, S. 634 u. 653; Bürger, Th. 7, S. 377 u. f.; Bauer, Th. 3, S. 765, und Landmann, Th. 60, S. 360 u. f.

Alle drei zusammen wirkende Stände haben nun die Verpflichtung auf den Staat, für dessen Unterhaltung und Beschützung Beiträge nach den Verhältnissen ihres Einkommens und ihres Wohlstandes zu geben. Der Wohlstand einer Nation kann nur die mehr oder weniger reichhaltigen Beiträge an den Staat bestimmen; nur darnach können und müssen die verschiedenen Steuern eingerichtet werden; denn ein Land, dessen Einwohner keine hinlänglichen Erwerbsquellen finden, um sich zu ernähren und einen Wohlstand zu begründen, kann auch nicht so beschaßt werden, als ein anderes, dem sich reichere Kanäle eröffnen, und dessen Wohlstand schon begründet worden. Man rechnet zu den Letzteren diejenigen Staaten, deren Nationaleinkommen einen beträchtlichen Ueberschuß über die zu den täglichen Bedürfnissen unentbehrlichen Summen giebt, und zu den Ersteren diejenigen, die keinen oder doch nur einen sehr geringen Ueberschuß

erhalten. Das Hauptvermögen eines Staates besteht in dem Grundeigenthume seiner Bewohner; denn aus dem Grunde und Boden fließt das ächte Nationaleinkommen, welches dem Wandel der Zeit, den mancherlei Einflüssen der Mode, manchen politischen Erschütterungen nicht so ausgesetzt ist, als dasjenige, was durch Verarbeitung und Verhandlung der Naturgüter weiter verdient wird. Jenes kommt daher bei den Beiträgen an den Staat zuerst in Anschlag, und dann folgt das andere. Die große oder geringere Anzahl der Armen eines Staates geben zwar nicht immer den Maaßstab ab, nach welchem man die Wohlhabenheit oder den Wohlstand seiner Einwohner beurtheilen muß; indessen ist eine übergroße Anzahl von Armen, die in keinem Verhältnisse mit der Produktivität des Bodens und der zu verarbeitenden Erzeugnisse steht, immer ein Beweis, daß große Nahrungslosigkeit vorhanden, und der Erwerb, woraus der Wohlstand fließt, nicht durchgängig verbreitet ist; und nach diesem Verhältnisse der Armen eines Staates, müssen die Abgaben um so stärker auf dem wohlhabenderen Theile der Staatsbewohner lasten, da der ärmere Theil mit unterhalten werden muß; nicht zu gedenken, daß sich auch die Beiträge an den Staat um ein Ansehnliches vermindern müssen, je weniger Hände in Thätigkeit sind. Zu den reichen Bewohnern eines Staates gehören demnach die adelichen Grundbesitzer, deren Güter einen bedeutenden oder namhaften Kapitalwerth haben, die Königlichen oder Fürstlichen Domainenpächter, die Besitzer großer Fabriken und Manufakturen, und die Inhaber großer Handelshäuser, sowohl im Waaren-, als im Wechselgeschäft; diese sind es besonders, die dem Staate bei vorkommenden Gelegenheiten baare Vorschüsse machen können. Zu den wohlhabenden Staatsbürgern zählt man die bürgerlichen Gutsbesitzer, Pächter, viele Gutsbesitzer vom Bauernstande, Kaufleute, Fabrikanten

und Handwerker. Auf einer niedrigen Stufe des Wohlstandes stehet gewöhnlich die Klasse der niedrigen Handwerker, die Manufaktur- und Fabrikenarbeiter, und viele Kleinbauern; die Häusler und die verschiedenen Tagelöhnerschaften leben am dürftigsten. Aus diesen unteren Klassen kommen die meisten Armen, die den Staat belasten. — Das bestimmte Einkommen der Besoldeten sichert sie in der Regel vor so manchen ungünstigen Conjuncturen, welche oftmals die producirende und industriöse Klasse der Staatsbewohner treffen; da aber die Besoldungen in der Regel nach einem unveränderlichen Maaßstabe abgemessen, also feststehend sind, so stehen sie oft mit den Preisen der Lebensmittel und der mancherlei anderen Bedürfnisse in keinem guten Verhältnisse. Und wenn daher der Staatsbeamte niedrigen Ranges sein Auskommen hat und vor Nahrungssorgen gesichert ist, so kann man ihn doch nicht zu den wohlhabenden Einwohnern eines Staates zählen. Die höheren Staatsbeamten sind in den meisten Staaten in der Regel gut gestellt, oder doch wenigstens so, daß sie den ihrem Range zukommenden Aufwand machen können, und in so fern gehören auch sie zu der wohlhabenden Klasse der Staatsbewohner. — In mehr ackerbautreibenden Staaten ist das Nationaleinkommen vom Grunde und Boden dem Einkommen von den Gewerben und dem Handel weit überlegen. Im Preußischen Staate, wie 21 zu 1. In großen Fabrik- und Handelsstaaten, wie in England, ist das Verhältniß oft umgekehrt; aber nach diesem Verhältnisse der Ersteren zu den Letzteren, und der Letzteren zu den Ersteren, möchten wohl die Ersteren mehr Wohlstand, und die Letzteren, die Fabriken- und Handelsstaaten, mehr Reichthum verbreiten; jedoch ist dieser, z. B. in England, viel zu wenig unter die Nation vertheilt; denn bei weitem der größere Theil der Landbebauer, der gemeinen Arbeiter in den Fabri-

ken, und der Tagelöhner genießt die Früchte seines Fleißes und seiner Geschicklichkeit nicht; denn was er säet, das erndten die Gutsbesitzer, die großen Pächter, die Fabrikanten, Manufakturisten und Kaufleute, die ihm nur seinen kärglichen Antheil reichen, damit er nothdürftig mit seiner Familie leben kann. Nach Wendeborn soll der ganze Erwerb der Arbeiter, verbunden mit einer außerordentlichen Theuerung aller Lebensbedürfnisse, und das gänzliche Eingehen vieler Fabriken das Königreich mit einer ungeheuren, jährlich noch steigenden Menge von Bettlern überschwemmen. Ohne diejenigen, welche unbemerkt in ihren elenden Winkeln darbten, zählte man schon um das Jahr 1780 in England allein so viele Arme, daß man zu dem Unterhalte derselben von der Nation drei Millionen Pfund Sterling erheben mußte, und gegenwärtig reichen zu ihrer Unterhaltung kaum 5 Millionen Pfund hin; während daher ein Theil der Nation sich vergeblich nach Arbeit bemühet, und kärglich von Almosen lebt, drückt den wirklich arbeitenden Theil eine übermäßige Last von Auflagen zu Boden. Die Abgabenlast drückt auf den ärmern Theil der Nation mit doppeltem Gewichte; denn man erhebt die Landtaxe nach einem viel zu niedrigen Anschlage von dem Pachtwerthe eines Gutes, der oft nicht den zehnten Theil der wirklichen Pacht beträgt, und alle Reichen, welche ihr Kapital zum Landbaue anwenden oder dem Staate borgten, sind wie der Arme, der gar kein Kapital und kein Gut besitzt, von derselben befreiet. Zum Ersatz zieht der Staat den größten Theil des öffentlichen Einkommens aus mannigfaltigen Auflagen, sowohl auf die Luxusartikel, als auch auf die Consumtion; wenn nun auch der arbeitende Theil der Nation sich die letztern Auflagen durch erhöheten Arbeitslohn, den die Fabrikarbeiter aber oft erst erzwingen müssen, wie wir aus so manchen Aufständen des Arbeitslohnes

wegen in den Fabrikstädten des Reichs aus den öffentlichen Blättern kennen, wieder bezahlen läßt, so wird derselbe von der andern Seite durch Beschränkung des Luxus, auch in seinem Erwerbe beschränkt, und verliert daher auf dieser Seite wieder, was er auf der andern gewinnt. Auch findet die durch dieses Besteuerungssystem bezweckte verhältnißmäßige Vertheilung der Abgaben unter alle Klassen von Consumenten auch in einer andern Hinsicht nicht Statt; denn dem Armen, der von Almosen, und demjenigen, der von einer Besoldung lebt, ist das Mittel, sich für die Consumtionssteuer auf irgend eine Art zu entschädigen, völlig genommen, und während der reiche Geizhals, sagt ein Schriftsteller (Benjamin Bell) nur von dem Wenigen, was er verbraucht, zu steuern hat, muß der Hausvater einer großen Familie oder der arbeitende Bürger, welcher mehr braucht, auch ungleich mehr an Consumtionssteuer, und, hat er ein Kapital oder ein Haus, dann auch noch Landsteuer bezahlen. Das Mißverhältniß, so wie das Ueberspannte in den Auflagen, zeigt sich auch in so manchen Auflagen, am auffallendsten in derjenigen auf Steinkohlen, in der Salzsteuer ꝛc. Auf die Steinkohlen, welche zur See verführt werden, werden 60 Prozent an Auflagen bezahlt, und von dem Quarter des dem Menschen und dem zahlreichen Viehe unentbehrlichen Salzes muß eine Steuer von $1\frac{1}{3}$ Pfund Sterling entrichtet werden. Die Fenstersteuer macht ein noch auffallenderes Mißverhältniß; denn ein Haus in London mit zwanzig Fenstern bringt dem Eigenthümer um die Hälfte mehr an Miethszins ein, und bezahlet doch ungleich weniger an Fenstersteuer, als das Haus des ärmern Kleinstädters oder Landmannes mit einer gleichen Fensterzahl. — Es ist ein sonderbares Zeichen der neuern und neuesten Zeit, daß sich die Armen auf eine so auffallende Weise in fast allen Staaten Europas ver-

mehrt haben, die in gar keinem Verhältnisse mit der vermehrten Zahl der Bevölkerung steht; denn so zählte man z. B. im Jahre 1750 bei uns in der Mark Brandenburg, nach Krug, nur 1384 Arme, und im Jahre 1801 war die Zahl derselben bis auf 12,254 gestiegen, welches in gar keinem Verhältnisse mit der sehr ansehnlich seit der genannten Zeit zugenommenen Bevölkerung steht, und doch war bis zu dieser Zeit, ja bis zu dem ausgebrochenen Kriege 1806, eine thätige Gewerbsamkeit, und wie hoch beläuft sich jetzt die Anzahl der Armen bloß in dieser Provinz Preußens! Die Untersuchung dieses Uebels ist eine Aufgabe für den Finanzier; denn in irgend einer Hemmung muß doch diese auffallende Armuth liegen, die bei unsern Vorfahren nicht so existirte, wenigstens steht sie mit der damaligen in gar keinem Verhältnisse, und doch hat sich der Luxus in vielen Stücken vermehrt, er müßte daher auch mehr Menschen beschäftigen. Oder ist der Luxus der untern Klassen des Volks Schuld an der großen Verarmung so vieler Individuen, da derselbe ehemals nur von den Begüterten getrieben wurde? — Auf jeden Fall ist dieser Gegenstand einer Untersuchung werth, weil man bei der Entdeckung der Quelle leicht auch die Mittel finden wird, dem Uebel abzuhelfen. Ein mäßiger Luxus, besonders von denjenigen betrieben, die ein sicheres Einkommen genießen, sey es von ihren liegenden Gründen, oder ihren ausstehenden Kapitalien, oder von ihrer Besoldung ꝛc., ist dem Staate eine Wohlthat, indem dadurch mancherlei Nahrungsquellen offen erhalten werden; allein ein übertriebener Luxus, besonders von denjenigen begangen, die nur eine unbestimmte Einnahme haben, wie z. B. der niedere Gewerbestand, ist diesem Stande selbst sehr nachtheilig. — Ungünstige Zeitumstände, wie Kriege, verheerende Krankheiten, Wechsel der Conjuncturen in Beziehung auf Gewerbe und Handel durch Kriege, oder durch unrichtige Staatsspeku-

lationen herbeigeführt, wodurch besonders Fabriken und Manufakturen in Abnahme gerathen, drückende Auflagen, Theuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, das Fallen oder Sinken der Staatspapiere ꝛc., können den Wohlstand einer Nation sehr vermindern, ja zerrütten; am meisten empfindet dann diese Härte der Zeit derjenige, der in keinem Gewerbe ein Mittel zur Entschädigung findet. Eine solche Krisis trat für Deutschland in der Epoche von 1801 bis 1815 ein, und nicht minder in ganz Europa seit der Französischen Revolution bis zum Befreiungskriege; aber auch nach demselben zeigen sich noch die tiefen Eindrücke jener Zeit, die uns immer noch die, jetzt zum Traumbilde umgewandelte, Wirklichkeit in Erinnerung bringen. — Die Abgaben an den Staat sind entweder direct oder indirect. Zu den directen Abgaben in einem Staate gehören: Grundsteuern, welche sich nach der Größe der fruchtbringenden Gründe und nach ihrem Ertrage, wo möglich durchgehends nach einer richtigen Vermessung und Schätzung, reguliren, Gewerbesteuern, Kopfsteuern oder Personensteuern, Consumtionssteuern, Klassensteuern, Vermögenssteuern, Chargensteuern, Rangsteuern oder Besoldungssteuern, (in Dänemark) Luxussteuern, Miethssteuern oder Abgaben von dem Ertrage der Miethen, Fenstersteuern (in England), Armensteuern, ꝛc. Zu den indirecten Abgaben gehören: die Lehngelder, wo solche noch entrichtet werden, die Sportelgefälle, die Gefälle von Legitimationen, Dispensationen; die Nachsteuer und Abzugsgelder, die Stempeltaxen, Zölle, Accisegefälle ꝛc. Hierzu kommen nun noch die Einnahmen von der Lotterie und diejenigen von den Regalien, das heißt, von der Nutzung der Bergwerke, der Jagden, Forsten, der großen Gewässer, des Münzwesens und des Postwesens; dann kommen noch hinzu die Einnahmen aus den Domänen oder liegenden Gründen des Staa-

tes, die in einigen Staaten über ein Drittheil aller liegenden Gründe betragen, wozu auch einige Fabriken kommen, die jedoch in dem Staate, wo Gewerbefreiheit herrscht, zum Theil aufgehoben worden sind, oder wo dieses nicht geschehen ist, da ist es doch, vermöge der Gewerbfreiheit, den Unterthanen erlaubt, auch die sonst dem Staate oder vielmehr dem Regenten ausschließlich zukommenden Fabrikationszweige zu betreiben; sie treten also jetzt mit den Fabriken der Regierung, den fürstlichen Fabriken, selbst in Concurrenz. Auch haben sich einige Regierungen das Monopol, mit gewissen Produkten zu handeln, vorbehalten, wie z. B. mit Salz, Holz ꝛc. Auch das Leichen- und Beerdigungswesen ist in einigen Staaten ein Regal, welches verpachtet wird ꝛc. In Rußland werden die Abgaben von einigen Gemeinden an den Staat mit Naturalien entrichtet, wie z. B. mit Pelzwerk, Häuten ꝛc., andere liefern Heu, Getreide, theils unentgeldlich, theils für einen nur geringen Preis. In dem genannten Staate entrichtet der Edelmann von seinen Grundstücken und von seinem beweglichen Vermögen gar keine Abgaben, auch nicht einmal eine Kriegssteuer; dafür muß er aber Rekruten stellen, wodurch er an Zahl derjenigen Menschen, die ihm Abgaben entrichten müssen, doch verliert. Uebrigens ist er der Abgabe vom Verkaufe unbeweglicher Güter zu 5 Procent, der Abgabe von Beförderungen zu einem Sechstel der jährlichen Besoldung, der Stempeltaxe, der Entrichtung der Zölle, der Gerichtstaxen ꝛc., so gut wie jeder Andere unterworfen. Auch das nöthige Salz bezahlt er der Krone so hoch, wie jeder Andere; indessen trägt er doch nach Verhältniß weit weniger zu den Staatslasten bei, als der Bauer, der seine Kopfsteuer bezahlen und auch noch Rekruten stellen muß. Außer dem Kopfgelde müssen diejenigen Bauern, welche der Krone oder einem andern Herren angehören, denselben noch

den Obrok entrichten, welcher gewöhnlich 3 Rubel und 6 Kopeken für jede männliche Seele beträgt, zuweilen auch mehr. Auch der Bürger bezahlet eine Kopfsteuer und stellt Rekruten. — In Oesterreich ist es Grundsatz, daß alle ordentliche Abgaben an den Staat, sammt der Grundsteuer (Zölle, Accise, Stempeltaxen ꝛc. nicht mitgerechnet) sich höchstens nur auf 30 Gulden vom Hundert belaufen sollen. Nach einem ähnlichen, ziemlich billigen Verhältnisse sind auch die Gewerbe besteuert. — Uebrigens versteht es sich hier, daß alle angeführten Abgaben und Steuern, nicht wie sie hier angeführt worden sind, in jedem Staate erhoben werden oder zu den Abgaben der Staatsbürger gehören, sondern in dem einen Staate wird diese, in dem andern jene erhoben; es ist gleichsam nur ein Verzeichniß der Steuern, wie sie vorkommen, nicht aber wie sie in jedem Staate erhoben werden, welches immer von der Produktivität des Bodens und der mehr oder weniger reichen Erwerbsquellen der Bewohner; dann von den Bedrängnissen abhängt, worein sich oft der Staat in Kriegeszeiten versetzt befindet. So z. B. sah sich Oesterreich genöthiget, folgende außerordentliche Steuern während der Französisch-Deutschen und Italienischen Kriege zu erheben: 1) Außer der gewöhnlichen Contribution, auch die Steuer von Realitäten, welche 45 Procent betrug, wenn sie Dominical-, und 15 Procent, wenn sie Rustical- und unterthänige Realitäten oder Häuser sind. Jedes einzelnen in der Landtafel eingetragene Recht bezahlte nach Verhältniß von 15 Kreuzern bis zu 6 Gulden. 2) Die Steuer von öffentlichen Fonds-Interessen zu 10 vom Hundert. 3) Die Steuer von allen andern Einkünften, nämlich von Besoldungen, Pensionen, von Interessen, die aus Privatschuld-Obligationen fließen, von dem Ertrage der Gewerbe und Pachtungen aller Art, welche Klassensteuer genannt wird. Von 100 bis

300 Gulden jährlicher Einkünfte bezahlte man 2½ Prozent, und verhältnißmäßig immer mehr. Einkünfte von 150,000 Gulden bezahlten 20 Prozent. Dienstboten in ansehnlichen Häusern von einem Lohne zu 100 Gulden gaben 1 Gulden 30 Kreuzer, die Knechte der Bauern 30 Kreuzer, die Mägde 15 Kreuzer ꝛc. Diese Steuern finden zu Kriegeszeiten auch in andern Staaten Statt; sie werden mit dem Namen der außerordentlichen oder außergewöhnlichen Steuern belegt, und hören nach dem Kriege, nach einiger Erholung des Landes, wieder auf. Man theilt daher die Steuern in stehende und wandelnde. Zu den Ersteren gehören die ordentlichen Abgaben an den Staat, sowohl directe, als indirecte, zu den Andern die außerordentlichen, die eintreten, wenn es das Wohl des Staates verlangt, und die so lange anhalten, als das sie veranlaßende Uebel noch nicht gehoben ist; ist dieses aber geschehen, wieder aufhören; die aber eben so oft wiederkehren können, als sich der Staat in eine dringende Geldverlegenheit zu einem außerordentlichen Aufwande versetzt sieht. In souverainen Staaten oder Monarchien, werden die Steuern oder Abgaben von der Regierung bestimmt, in constitutionellen Staaten von dem Volke, oder dessen Stellvertretern, Repräsentanten. Hier beschatzt sich daher die Nation selbst. Es kommt bei der Erhebung von Steuern alles darauf an, daß dieses, so viel als möglich, nach Recht und Billigkeit geschieht; nämlich, daß der Reiche nicht überschätzt, der Bemittelte oder Wohlhabende nicht in seinem Gewerbe gestört, und der Aermere nicht gedrückt wird. Eine Aufgabe, die der Finanzier zu lösen hat. — Ein Mehreres hierüber wird unter Steuer vorkommen. Was die Staatsschulden betrifft, s. den Artikel Staatsschuld und Staatsschuldenwesen. — Die directen Steuern, die unmittelbar erhoben werden, sind alt

und ihre Erhebung geschah in den frühesten Zeiten ohne große Weitläufigkeiten, weil die Beisteuer zu den Lasten des Staates nur geringe und gar nicht so verzweigt war, als in der neueren und neuesten Zeit, wo die Abgaben zu den Finanzoperationen gehören, die in ein ordentliches System gebracht worden, welches man das Abgabe- oder Auflagesystem nennt, wovon unsere Vorfahren nichts wußten; denn die meisten Staatseinkünfte flossen damals aus den Domänen und den Regalien, wozu auch Fabrik- und Handelsmonopolien, Strafgefälle, das Post- und Münzwesen ꝛc., dann auch die Grundsteuer, Kopfsteuer und noch einige andere Steuern gehörten. — Die indirecten Steuern, die hauptsächlich auf die Consumtion gelegt werden, Accise ꝛc., kannte man vor der Entstehung der Republik der vereinigten Niederlande noch nicht; hier geschah es, daß man anfangs etwas für die Erlaubniß (Licentia), gewisse Waaren den Feinden zuzuführen, bezahlte, und diese einmal als ergiebig anerkannte Steuer ward nachher auf den Kauf und Verkauf überhaupt ausgedehnt, und zuletzt in allen Ländern angenommen, obgleich nicht ohne große Schwierigkeit, indem das Volk die Vortheile dieser Besteuerung nicht sogleich einsah, indem es hier zu den Staatslasten beiträgt, ohne es einmal zu wissen. Nur die Art der Erhebung scheint drückend, und will bis jetzt noch nicht den Beifall der Menge erhalten; denn noch bis jetzt wird die Accise, so wie alle ähnliche Besteuerungen von dem Volke gehaßt, welches wohl mehr durch den Schleichhandel entstanden ist, dem die Accise lebhaft entgegen tritt.

In den Außereuropäischen Staaten von einiger Bedeutung gelten so ziemlich dieselben Regeln bei der Erhebung der Steuern, wie in dem Türkischen Staate in Europa. Die gewöhnlichen Abgaben sind hier die Grundsteuer, welche den zehnten Theil von dem Er-

trage der Ländereyen beträgt, die Vermögenssteuer, die alle nicht Mohamedanische Unterthanen von ihren beweglichen Gütern entrichten müssen, und die sich ungefähr auf den vierten Theil alles reinen Gewinns beläuft, das Kopfgeld, welches die christlichen und jüdischen Mannspersonen von ihrem zwölften Jahre an, nach dem Grade ihres Ranges und ihrer Vermögensumstände, zu entrichten haben, und welche Steuer auf den Kopf jährlich nicht unter vier und nicht über dreizehn Piaster beträgt, und endlich eine Taxe, welche in gewissen Provinzen überhaupt zur Unterhaltung der Seemacht und des Hoflagers gefordert wird. Die übrigen Einkünfte zieht der Sultan von dem Pachtgelde der ziemlich mäßigen Zölle, die für ein- und ausgehende Waaren gefordert werden, von einer Art von Getreidemonopol, indem die Regierung oder vielmehr die Beamten der Regierung, in den getreidereichen Provinzen, von dem gewonnenen Getreide ungefähr den zwölften Theil desselben für $\frac{1}{5}$ oder $\frac{1}{6}$ des eigentlichen Werthes, und dann noch zur Füllung ihres eigenen Beutels mit einem beträchtlichen Aufmaße für öffentliche Rechnung, und dann auch noch den zehnten Theil für Rechnung des Sultans, dem Landmanne abpressen. Dann folgen die Einkünfte aus den Bergwerken, der Pachtzins der Münze, das Heimfallsrecht des Vermögens eines Muselmannes, der ein von der Regierung ihm verliehenes Amt bekleidet, nur das Vermögen der Ulemas erbt nicht der Sultan, und aus dem Ertrage verwirkter Ländereyen. Endlich kommt der Ertrag der Domänen, mit welchem der Sultan seine Privatbedürfnisse bestreitet, und die Geschenke, welche er bei feierlichen Gelegenheiten von seinen Dienern annimmt. Da der Sultan unumschränkter Gebieter über Leben und Tod seiner Unterthanen, und also auch über deren Vermögen ist, so kommt es nicht selten, daß man, nach Thornton, Arme-

nischen Unterthanen ihr Vermögen noch bei ihrem Leben mit Gewalt nimmt, oder sich desselben doch wenigstens nach ihrem Tode mit Zurücksetzung der Wittwen und Waisen bemächtiget, und dieses geschah auch zuweilen mit dem Vermögen der eigenen Glaubensgenossen, wenn es ansehnlich war, woran es gleichfalls nicht an Beispielen fehlt. Hiernach kann man nun leicht den Wohlstand der Einwohner solcher Staaten beurtheilen, welche despotisch regiert werden. Der Handwerker und der Bauer sind hier nicht viel mehr als Leibeigene, was kann man daher von ihrem Fleiße und ihrer Anstrengung erwarten, da sie einen großen Theil von dem Ertrage ihres Bodens und ihrer Handarbeiten abgeben müssen. Hierzu kommt nun noch, daß die Landleute in verschiedenen Provinzen der Regierung ähnliche Opfer, wie das oben angeführte, an Butter, Käse, Talg, Wachs, Schafen ꝛc. ꝛc. bringen müssen; rechnet man nun noch hinzu die willkührlichen Festsetzungen der Getreidepreise durch die Regierung, und das Verbot der Ausfuhr, so wird man sich den Zustand der Bewohner des Osmanischen Reiches und der ihm ähnlichen Reiche denken können. Selbst reiche Familien von Kaufleuten sind nach dem Tode ihres Familienoberhauptes nicht vor der Armuth gesichert, weil auch ihr Vermögen von der Regierung unter irgend einem Vorwande eingezogen werden kann. Aehnlich wie hier, ist der Wohlstand der Einwohner auch in den übrigen Staaten der Mohamedaner, da sie überall der Willkühr Preis gegeben sind, und so zu sagen ihr erworbenes Vermögen verstecken und sich ärmlich stellen müssen, wenn sie nicht die Aufmerksamkeit irgend eines Beamten der Regierung auf sich ziehen, und sich ihres Vermögens beraubt sehen wollen, und trifft sie dieses Loos auch nicht, so trifft es doch ihre Familie, da man den Erwerber des Vermögens allenfalls noch im ruhigen

Besitze bis zu seinem Tode läßt. Auch die Abgaben an den Staat oder die Regierung sind nicht geregelt und der Willkühr unterworfen. So z. B. müssen die Städtebewohner Afghanistans, wenn sie gleich keine regelmäßige Besteuerung haben, die Auflage von allen in die Städte gebrachten Gegenständen entrichten, und dabei sind sie noch anderen Erpressungen ausgesetzt, die weit drückender sind, als eine regelmäßige Besteuerung. Die vornehmsten Bürger haben nämlich die Verpflichtung, Buden für den Urdu Basar oder den Markt des Lagers zuliefern. So oft nämlich der Regent von einer Stadt in seinen Besitzungen aufbricht, wird ein Befehl an die Cadkhoda's erlassen, eine Bude für jedes Gewerbe zu liefern, die alle den Hof bis zur nächsten großen Stadt begleiten, wo sie entlassen werden, wo dann diese Stadt wieder verpflichtet ist, ein Aehnliches zu thun. Die Handwerker leiden durch diese Einrichtung am meisten, da sie nicht nach der Arbeit bezahlt, sonder als Diener des Königs betrachtet werden, die bloß zu ihrem Solde berechtiget sind. Dieser Sold erfolgt aber nicht regelmäßig; denn gewöhnlich wird den Leuten bei der Entlassung eine Summe Geldes statt aller Bezahlung gegeben. Es ist nun hier freilich nicht entschieden, sagt Elphinstone, ob die vom Hofe aus bestimmte Summe eine billige Vergeltung für die aufgelegte Arbeit ist; allein dasjenige, was davon in die Hände der Handwerker kommt, nachdem das Geld durch die Hände der Höflinge und des Vorstehers der Zunft gegangen ist, ist sehr unverhältnißmäßig zu den Kosten und den Unbequmlichkeiten, denen sie ausgesetzt waren. Die anderen Krämer können vielleicht unzureichende Preise für ihre Waaren erhalten, aber nach der Natur ihrer Geschäfte können die Zahlungen, die ihnen gemacht werden, nicht so willkührlich seyn, als diejenigen der Handwerker.

Dieser Nachtheil fällt nur auf eine kleine Zahl der Bürger, da der ordentliche Urdu Basar bloß für die Königliche Haushaltung bestimmt ist. Außer den, dem Hofe gewidmeten Buden, giebt es noch viele andere, die das Lager begleiten, um die Sirdars und die Soldaten mit dem ihnen Nöthigen zu versehen; allein der Unterschied zwischen diesen Buden, und den zum Königlichen Dienste bestimmten, ist so groß, daß die Eigenthümer der Letzteren dieser Pflicht durch Bestechung der Personen, denen die Herbeischaffung der Buden obliegt, zu entgehen suchen, während die Eigenthümer der Ersteren freiwillig mitziehen und das Geschäft als sehr vortheilhaft betrachten. Die gewöhnlichen Städte des Landes sind nicht verpflichtet die Urdu Basars zu versorgen, dieser Druck fällt bloß auf die Hauptstädte, auf Herat, Candahar, Kabul und Peschawrr. Es trifft eine jede von diesen Städten nur einmal im Jahre, und dauert nicht länger als drei oder vier Wochen; aber die Kaufleute leiden darunter bedeutend, so lange nämlich der König in ihrer Stadt ist, weil sie gezwungen sind seinen Einkäufern die Waaren zu einem ihnen beliebigen Preise zu liefern. In unruhigen Zeiten werden von den Städten Auflagen erhoben, um die Heere der streitenden Partheien zu versorgen. Sie werden gemeiniglich in Lebensmitteln ausgeschrieben, man nimmt aber auch Ersatz in Geld ꝛc. Die meisten Asiathischen und Afrikanischen Herrscher genießen die Güter ihrer Unterthanen als ihr Eigenthum; sie schalten und walten damit nach Belieben, und wenn sie auch hin und wieder Entschädigungen reichen lassen, so nehmen sie den Betrag derselben auf eine andere Art, unter einem andern Vorwande wieder weg, und so können die Unterthanen nie zu einem gewissen Wohlstande und selten zu Reichthümern gelangen, die auf ihre Familien übergehen, wie auch schon oben angeführt worden. Die älteren Indier durften

kein Pferd und keinen Elephanten besitzen, diese beiden Arten von Thieren gehörten ihren Fürsten zu. — Der Kaiser von Fez und Marocco beerbt alle seine Bedienten, deren Kindern er nur das überläßt, was ihm eben beliebt. Der Großmogol besaß ehemals alle liegende Gründe in seinem Reiche als Eigenthum, und er zog, dieses angemaßten Rechts wegen, alle liegende Gründe seiner Unterthanen nach Belieben ein. — In Siam muß jeder geschickte Künstler sein ganzes Leben hindurch für seinen Fürsten umsonst arbeiten. Ein Jeder von ihnen widmete ihm gern sechs Monate vom Jahre, aber keiner lieferte ein ganzes Werk. — Die Wahrsager des Königs von Loango nehmen auf ihren Reisen Alles, was sie zu ihrem Unterhalte bedürfen, mit Gewalt weg. Ein gleiches lassen in andern Reichen Afrika's die Regenten von ihren Bedienten thun; diese können dem Volke das Geflügel, das Vieh und die Feldfrüchte um den allergeringsten Preis abnehmen. Im Königreiche Congo werden Auflagen auf folgende Weise zur Vermehrung des Königlichen Schatzes erhoben: Wenn nämlich der König von Congo die Absicht hat, dieses zu thun, so fordert er, nach Ogilby, einen Hut, den er aufsetzt, und nachdem er ihn einige Minuten auf dem Kopfe gehabt hat, so setzt er wieder seine Mütze auf, aber so, daß sie von dem geringsten Luftzuge heruntergeworfen wird; geschieht nun dieses, so beeilen sich seine Bedienten, sie wieder aufzuheben; allein der erzürnte Fürst stößt sie mit Unwillen zurück und befiehlt, daß am folgenden Tage zwei bis dreihundert von seinen Soldaten von dem Volke eine große Auflage eintreiben sollen. In diesem Lande bezahlt jede Familie der Königin einen, zwei oder drei Sklaven, und zwar zur Unterhaltung ihres Bettes; ist aber dieses Bett viermal so lang, als ein gewisses Landesmaaß, so müssen vier Sklaven geliefert werden. Dem Fürsten von

Bissago übergiebt der Neger, nach Brue, das Haus seines Nachbars; der Fürst bemächtiget sich auch desselben, und der Eigenthümer muß es ihm nun entweder abkaufen oder sich ein neues bauen. Der arme Neger rächt sich nun damit, daß er dem Fürsten das Haus seines Nachbars gleichfalls übergiebt, und der Fürst nimmt sie beide. Auch im Alterthume ist es in Asien und Afrika in Hinsicht der Abgaben und des Wohlstandes der Einwohner nicht viel besser zugegangen, als jetzt. Cyrus hatte eine große Anzahl Indischer Hunde nöthig, und vier Babylonische Städte wurden von allen Auflagen unter der Bedingung befreit, daß sie die Hunde ernähren mußten. Die Lieblingsbeischläferinnen verbrauchten die Abgaben mehrerer Persischer Provinzen; die eine Stadt lieferte den Haarschmuck, eine andere die Halsbänder, eine dritte die Armbänder ꝛc.; daher hieß ein Land der Gürtel der Königin, ein anderes, ihr Kopfputz ꝛc. Auch bei Europäischen Fürsten einer früheren Zeit kommen Bereicherungen und Beschatzungen vor, die der Asiatischen und Afrikanischen Willkühr nicht viel nachgeben. Unter dem Könige Franz dem Zweiten in Frankreich versammelten sich die verwundeten Krieger und die Wittwen gefallener Officiere zu Fontainebleau, um sich ihren Sold oder auch ein Gnadengehalt auszubitten. Dem Kardinale von Lothringen, als damaligem Finanzminister, kam dieser Antrag aber sehr ungelegen, und da er befürchtete, es möchte zu einer Verschwörung, einem Aufruhre kommen, wenn diese gerechte Klage nicht gleich erstickt würde, so ließ er durch den Trompeter bekannt machen, daß sich die ganze Versammlung binnen vier und zwanzig Stunden bei Strafe des Galgens von Fontainebleau entfernen sollte. So flossen durch die Bulle, welche den Bewohnern des Spanischen Amerika's Ablaß und die Erlaubniß während der Fastenzeit Eyer, Butter und Käse

zu genießen, ertheilt ward, bedeutende Summen in den Königlichen Schatz von Madrid. — Wenn das Blut der unglücklichen Bewohner Amerika's, welches durch die Spanier nach der Eroberung dieses Welttheils in Strömen vergossen wurde, weil sich jene nicht der schrecklichen Tyranney der Eroberer in ihrem eigenen Vaterlande fügen wollten, bei den Letzteren, den Spaniern, je gesühnt werden kann, so geschieht es durch die Schenkungen der heiligen Väter, der Päbste, welche ihnen mit den eroberten Ländern gemacht wurden; denn die Päpste machten den Spaniern und Portugiesen alle Erdstriche, welche sie nach Osten und Westen entdecken würden, zum Geschenk; ja ein König von Portugal erhielt sogar vom Pabste das Vorrecht, daß ihm auch diejenigen Länder zugehören sollten, welche in dem ihm angewiesenen Distrikte von andern Nationen würden entdeckt werden; also seyen auch die Einwohner, so wie alle Schätze, ein Eigenthum der Entdecker, und den Bewohnern gehöre nichts weiter, als — Dienstbarkeit, — Sklaverey. — Diese einzelnen Züge über den Wohlstand und Reichthum der Bewohner der Außereuropäischen Staaten, so wie über die Auflagen, Steuern oder Abgaben an ihre Regierungen, werden hinreichen, um zu beweisen, wie glücklich die kultivirten Europäer gegen die Bewohner Asiens und Afrika's sind, die dasjenige nicht mit Sicherheit genießen können, was ihnen ihre Anstrengung und ihr Fleiß bietet, sondern stets in Sorge schweben müssen, daß es ihnen heute oder morgen von einem habsüchtigen Statthalter oder sonst einem habsüchtigen Bedienten im Namen des Herrschers entrissen wird.

Was die äußeren oder auswärtigen Verhältnisse des Staates anbetrifft, so kommt es hier auf den Standpunkt an, worauf ein Staat zu den übrigen, vermöge seiner Größe, steht, ob er zu denen

des ersten, oder zu denen des zweiten oder dritten Ranges gehört, welches sich nicht allein nach der Größe, sondern auch nach der Bevölkerung, deren Ausbildung, deren Gewerbe und Handel, und nach den Streitkräften, die ein Staat entwickeln kann, richtet; denn alle diese Gegenstände kommen bei den äußeren Verhältnissen eines Staates nicht allein zu seinen Nachbarstaaten, sondern auch zu allen civilisirten und kultivirten Staaten Europa's, ja aller Welttheile, mehr oder weniger in Betrachtung, theils wegen seines Ansehens, theils wegen seines Handels, theils wegen anderer diplomatischer Verhältnisse, die sich auf vortheilhafte Vermählungen, Verbindungen (Alliancen), Erbverträge, Länderansprüche, Ländertausch, Thronbesetzungen und Besteigungen, Thronveränderungen, Staatsumwälzungen, Grenzberichtigungen ꝛc. ꝛc. beziehen. — Die Staaten des ersten Ranges machen Ansprüche auf die Anerkennung dieses Ranges von allen übrigen mit ihnen in gleicher Categorie stehenden Staaten, wenn sie gleich an Bevölkerung ungleich sind, aber diese Ungleichheit durch andere ins Gewicht fallende Eigenschaften ausgleichen; z. B. durch eine gut disciplinirte, geübte, und durch gute Feldherren befehligte Armee; durch ein weises, mit ausgezeichneten Diplomaten besetztes Kabinett; durch reiche Geldquellen oder andere imponirende Mittel; durch einen geweckten und durch die Kultur ausgebildeten Patriotismus des Volkes ꝛc. ꝛc. Was kleinere Staaten, vermöge ihrer gut geübten Heere, ihrer ausgezeichneten Heerführer oder Feldherren, und der gesteigerten Vaterlandsliebe des Volkes, bewirken können, das haben im Alterthume die Griechen, und in der neuern und neuesten Zeit die Preußen bewiesen; Letztere im siebenjährigen und im Befreiungskriege. Zu den Staaten des ersten Ranges in Europa gehören: Rußland, Oesterreich, Preußen, Großbritannien, Frankreich,

Spanien und Schweden; zu den Staaten zweiten Ranges: Neapel, Portugal, Dänemark, Holland, Belgien, Sardinien, die Schweiz, Bayern, Sachsen, Hannover ꝛc.; zu den Staaten des dritten Ranges: Würtemberg, Baden, Hessen, Toscana ꝛc. Das Osmanische Reich nimmt jetzt eine Stellung zwischen den Staaten des ersten und zweiten Ranges ein, da es sonst zu dem ersten Range gehörte, und Griechenland hat noch keine bestimmte Stelle, weil es noch im sich Ausbilden begriffen ist. Die Staaten des ersten Ranges schicken sich gegenseitig bevollmächtigte Minister oder Gesandte der ersten Klasse, und an die übrigen Staaten zweiten und dritten Ranges Gesandte der zweiten Klasse, und Residenten. Die auswärtigen Verhältnisse bestehen ferner darin, mit allen Staaten, besonders aber mit den Nachbarstaaten, freundschaftliche Verhältnisse zu unterhalten, und Handels- und andere dem Staate nützliche Verträge abzuschließen; auch neue, dem Staate vortheilhafte, Verbindungen anzuknüpfen. So z. B. strebt Großbritannien hauptsächlich dahin, die erste Seemacht in der Welt zu seyn, wozu ihm seine Lage, als eine Insel, auch alle Vortheile darbietet, um sich diesen Rang zu sichern, und dadurch den Haupthandel durch seine Hände gehen zu lassen, wodurch es zwar bedeutende Reichthümer gewonnen, aber auch viele Kriege hat überstehen müssen, bei denen es eine seiner bedeutendsten Kolonien, Nord-Amerika, verloren, dagegen wieder andere Kolonien erobert und neue angelegt hat. Der auswärtige Handel ist daher sein Hauptaugenmerk, und dieserhalb sucht es überall, auch mit den fernsten Staaten, Handelsverbindungen, wenn auch nicht des Gewinnes wegen, doch aus Politik, anzuknüpfen, um dadurch den Vorrang in der Handelswelt zu behalten und alle Handel treibende Nationen, so viel, als möglich, an sich zu fesseln. Dieserhalb schickt es Gesandschaften an alle bedeu-

tende Höfe Asiens. So bestimmte auch die Politik Napoleons auf Asien den Brittischen Hof ihr entgegen zu arbeiten, weil er vermuthete, daß dieser Eroberer die Mächte des inneren Asiens günstig für seine Entwürfe auf Indien zu stimmen versuchen würde. Und wenn auch der Gedanke, ein Heer Europäischer Krieger von den Ufern des Mittelländischen oder schwarzen Meeres ganz durch Asien bis nach Indien zu führen, etwas Uebernatürliches hat, so beruhigte sich doch die Brittische Regierung nicht damit, besonders bei einem Gegner, der schon so viel möglich gemacht hatte, und auf Menschenleben bei seinen politischen Berechnungen und Entwürfen niemals Rücksicht zu nehmen gewohnt war, wie auch sein kühner Zug nach Aegypten bewies. Und so war es auch möglich, daß er mit Hülfe einiger Asiatischen Mächte einen Sturm von einer Seite gegen das Brittische Reich am Ganges erregen konnte, von woher in alter und neuer Zeit die Indische Halbinsel so oft erschüttert worden war; und dieserhalb knüpfte England mit mehreren Staaten Asiens freundschaftliche Verbindungen an, und schickte eine große Gesandtschaft nach Persien, an deren Spitze der Brigadegeneral Malcolm stand. Eine andere Gesandtschaft ward nach Sind geschickt, und die Herren Christie und Pottinger erhielten den Auftrag durch Beludschistan zu gehen, um zu der Persischen Gesandschaft zu stoßen. Eben so hatte auch die Gesandschaft nach Kabul, an deren Spitze Elphinstone stand, einen politischen Zweck, wobei zugleich der Handel berücksichtiget wurde. Uebrigens war die Besorgniß der Engländer nicht ungegründet; denn aus der im Jahre 1808 abgeschickten Französischen Gesandtschaft des Generals Gardanne nach Persien und aus einigen anderen Umständen ging hervor, daß die Franzosen Willens waren, den Krieg nach Asien zu spielen. — Auch die Reise des Spaniers Don

Domingo Badiay Leblich, im Auftrage der Spanischen Regierung, in Asien und Afrika, in den Jahren 1803 bis 1807, unter dem Türkischen Namen Ali Bey el Abassi, nachdem er vorher die Arabische und Türkische Sprache erlernt hatte, und auch wirklich in London zum Islam übergetreten war, um seinen Zweck um so sicherer zu erreichen, hatte einen politischen Zweck, woran sich zugleich Handelsverbindungen knüpften. — Die auswärtigen Verhältnisse sind daher immer in vieler Beziehung die schwierigsten, und erfordern die feinsten und geschickteste Diplomaten, sowohl zur Auflösung, als auch zur Schürzung manches Knotens in der Politik. Von der geschickten Lenkung und Wendung mancher Angelegenheiten, hängt oft die Ruhe und das Glück der Staaten ab; denn mancher dem Ausbruche naher Krieg kann weise abgehalten, und manchem unvermeidlichen zuvorgekommen werden. Ueberhaupt gehören zu den auswärtigen Verhältnissen, die Verbindlichkeiten, welche ein Staat gegen auswärtige Mächte zu erfüllen, und die Vortheile, die er im Gegentheile von denselben zu genießen hat.

Die Staatsverwaltung, als der zweite Theil der Staatspolitik, theilt sich in die Centralverwaltung und in die Provinzialverwaltung. — Die Centralverwaltung umfaßt den ganzen Staat; sie ist der Mittelpunkt, gleichsam die Sonne, von wo aus die Strahlen sich durch oder über das ganze Land verbreiten, und in gesetzmäßiger Ordnung wirken. An der Spitze der Verwaltung steht der Fürst oder Regent, entweder allein, oder ihm zur Seite ein Staatskanzler, mit den zur Berathung nöthiger Kabinetsräthen. Von diesem Kabinetsrathe aus gehen die Befehle des Herrschers an die Behörden. Das oberste Collegium im Staate ist der Staatsrath, mit dem Monarchen an der Spitze, und wenn dieser nicht zugegen ist, hat der Staatskanz-

ler den Vorsitz, und fehlt auch dieser, oder ist er gar nicht vorhanden, so tritt der Präsident des Staatsrathes an die Spitze. Dieses Collegium ist das Erste, und außer dem Kabinette, auch das Höchste im Staate. Es besteht aus den Prinzen des Hauses, welche, nach erreichtem achtzehnten Lebensjahre, ihren Sitz darin nehmen können, aus den Staatsministern, dem Staatssecretaire, und aus denjenigen Mitgliedern der Staatsverwaltung, die der Monarch dazu beruft. Wenn ein Staatskanzler vorhanden ist, so hat er den Sitz unter dem Monarchen, jedoch nach den anwesenden Prinzen von Geblüt. Er ist Präsident des Staatsrathes; fehlte er, so hat der oberste Staatsbeamte nach ihm die Würde eines Präsidenten. Der Staatssecretair hat für die eigentliche Geschäftsführung des Staatsrathes zu sorgen; er führt während der Berathung das Protokoll, und contrasignirt die von dem Staatskanzler zu vollziehenden Beschlüsse. Der Staatsrath hat keine Verwaltung. Zu seinem Wirkungskreise gehören alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungsnormen, so daß sämmtliche Vorschläge zu neuen oder zu Aufhebung oder Abänderung von vorhandenen durch ihn an den König zur Genehmigung gelangen müssen; dann diejenigen Gegenstände, bei welchen ein gemeinschaftliches Interesse verschiedener Ministerien, aber keine Vereinigung zwischen ihnen Statt findet, oder welche der Monarch besonders an den Staatsrath verweiset, oder bei welchen der Staatskanzler die Ausführung suspendirt hat. Dem Staatsrathe müssen die Minister jährlich eine schriftliche Rechenschaft von ihrer Verwaltung ablegen. Die durch die Mehrheit der Stimmen gefaßten Beschlüsse werden dem Könige zur Entscheidung vorgelegt. Unmittelbar unter dem Staatsrathe stehen: die Gesetzkommission, für die gesammte Gesetzgebung, und die Obereraminations-Commission für sämmtliche Civilministerien, welche durch die Prüfung

auf gleiche Tauglichkeit aller Räthe und anderer Civilbeamten hinzuwirken sucht. Präsident beider Comissionen ist der Staatssecretair. Dem Staatsrathe ist auch noch das Plenum der wissenschaftlich-technischen Deputationen sämmtlicher Ministerial-Departements unterworfen. Unter dem Staatskanzler insbesondere stehen die Oberrechnungskammer und das Archiv. Ersterer liegt die Revision aller Rechnungen, Etats und Landesherrlichen Fonds ob. — In Großbritannien kann zwar ohne das Parlament keine Gesetzgebung, keine Besteuerung, und keine Vergrößerung oder Ergänzung der Land- und Seemacht vorgenommen werden; allein der König ist dennoch mit seinem geheimen Staatsrathe die Seele der Regierung. In demselben werden die Vorschläge der Verordnungen, welche der König dem Parlamente vorzulegen gedenkt, entworfen, und entweder genehmiget oder gemißbilliget. Dieses höchste Collegium untersucht Bittschriften, die bei demselben eingereicht werden, entwirft Instruktionen für die Gesandten an den auswärtigen Höfen, vernimmt die Berichte derselben, so wie diejenigen der untergeordneten Stellen; ernennt die Staatsdiener, und berathschlagt über Bündnisse, Krieg, Frieden, und über alle auswärtigen und innern Angelegenheiten. Geborene Staatsräthe sind die volljährigen Prinzen von Geblüt, die zwei Englischen Erzbischöfe, der Großkanzler, der geheime Sigelbewahrer, die Staatssecretairs, die ersten Lords der Schatzkammer und der Admiralität, der Feldmarschall der Armee, der Großadmiral der Flotte, der Kriegsminister, der Generalzeugmeister, und der Sprecher des Unterhauses. Andere werden von dem Könige gewöhnlich in großer, aber unbestimmter Zahl ernannt. Die Staatsräthe haben in der Regel nur berathende Stimmen, nur in der Abwesenheit des Königs wird die Mehrheit derselben durch den Präsidenten in einen Schluß

gefaßt, und der König, dem derselbe dann vorgelegt wird, entscheidet. Ein Ausschuß des Staatsrathes bildet auch eine Art von geheimen Kabinette für besondere Geschäfte, die ihm der König aufträgt. — In Preußen ist das geheime Kabinett vom Staatsrathe getrennt, wenn gleich die vortragenden Mitglieder desselben auch Mitglieder des Staatsrathes sind. Es besteht aus zwei Abtheilungen, der Abtheilung der Militair- und der Abtheilung der Hof- und Civilsachen. Die Vorträge an den Monarchen werden im Ersteren von dem General-Adjutanten desselben, im anderen von dem geheimen Kabinetsrathe gehalten. Außer den genannten beiden Staaten haben auch noch andere Staaten des ersten und zweiten Ranges einen Staatsrath, wie Rußland, Schweden Dänemark, die Türkey ꝛc., andere haben dafür ein Staats- und Conferenzministerium, wie Oesterreich, wiederum andere einen geheimen Rath ꝛc., welches jedoch so ziemlich auf eins hinausläuft, und der Unterschied liegt nur in der Benennung. In Schweden hat zwar der König das Recht im Staatsrathe zu beschließen; allein die Constitution wacht über alle Beschlüsse, und läßt keinen Theil des Staatsrathes aus den Schranken treten. Ist z. B. ein Beschluß des Königs den Gesetzen entgegen, so haben die Mitglieder die Pflicht, kräftige Vorstellungen dagegen zu thun, und wer eine solche entgegengesetzte Meinung nicht zu Protokoll giebt, wird betrachtet, als hätte er den Regenten in seinem Beschlusse bestärkt, und ist verantwortlich. Alles muß hier protokollirt werden. Vater uud Sohn oder zwei Brüder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Staatrathes seyn. Der Staatsrath ist daher hier zum Theil durch die Constitution beschränkt. — Die Ministerien, welche die verschiedenen Hauptverwaltungen des Staates in sich begreifen, sind nach den verschiedenen Eintheilungen

der Geschäftskreise in einem Staate, auch verschieden, indessen findet man doch in jedem die fünf Haupt-Ministerien: als a) das Ministerium des Innern, b) der auswärtigen Angelegenheiten, c) der Justiz, d) des Kriegs- und Marinenwesens, wo nämlich eine Marine vorhanden ist, und e) der Finanzen. Einem jeden dieser Ministerien steht ein Staatsminister, als Chef, vor. Jeder Staatsminister führt die ihm anvertraute Verwaltung selbstständig unter der unmittelbaren Verantwortlichkeit des Regenten in souverainen Monarchien; in constitutionellen Staaten haben die Kammern Theil, so auch in Wahlmonarchien die Senatoren ꝛc. auf den Reichstagen. Jeder Minister und Chef eines Departements muß in souverainen Monarchien, in sofern ein Gegenstand seiner Verwaltung in den Wirkungskreis anderer Minister oder Departements-Chefs einschlägt, mit diesen Rücksprache nehmen und gemeinschaftlich verfahren; können sie sich aber über den betreffenden Gegenstand nicht vereinigen, so gehört die Sache vor den Staatsrath. Ueberhaupt soll in diesem, obgleich er nicht administrirend ist, in Sachen, wo eine gemeinsame Berathung nützlich und nothwendig ist, diese erfolgen. Wo ein Staatskanzler an der Spitze der Staatsverwaltung steht, hat dieser darüber zu wachen. So müssen auch die dem einen Ministerium nützlichen und nothwendigen Nachrichten des andern, ihm von diesem unaufgefordert mitgetheilt werden. Die in jedem Departement angestellten vortragenden Räthe haben bloß eine berathende Stimme, die Direktoren der einzelnen Unterabtheilungen aber in solchen eine entscheidende. Die Minister verfügen in ihrer Verwaltung auf ihre Verantwortlichkeit, mit Ausnahme einzelner Gegenstände, bei welchen die Genehmigung des Monarchen erst eingeholt werden muß. Jeder Minister und Chef einer Abthei-

lung verfügt an die ihm untergeordneten Behörden allein, an andere, die nicht unter seinem Departement stehen, nicht ohne Rücksprache und Gemeinschaft mit dem ihnen vorgesetzten Minister oder Departements-Chef. In Deutschland ist in manchen Staaten, unter andern in Preußen, bei der Geschäftsführung der noch bis auf die neueste Zeit beibehaltene Curialstyl abgeschafft worden. Es geschah hier auf eine Verordnung des Monarchen bei der Verfassungsveränderung der obersten Staatsbehörden in der Monarchie, im Jahre 1810. Es heißt in dieser Verordnung: „Wir wollen, daß der bisher noch immer beibehaltene Curialstyl, welcher nichts Anderes ist, als der Styl des gemeinen Lebens längst verflossener Zeiten, in allen seinen Abstufungen von Rescripten, Dekreten und dergleichen, wie Wir es längst beabsichtiget haben, durchgängig abgeschafft, und von jeder Behörde, im gegenwärtigen Style des gemeinen Lebens, sowohl an Obere, als an die auf gleicher Stufe stehende, oder untergebene Behörden und Personen geschrieben und verfügt werde, wie es in den mehrsten andern Staaten geschieht, ohne der Autorität das Mindeste zu vergeben. Unser Name soll nur Gesetzen, Verordnungen und Ausfertigungen vorgesetzt werden, die Wir Selbst vollziehen. Folgsamkeit und Achtung müssen sich die vorwaltenden und urtheilenden Behörden durch den bei ihnen herrschenden Geist, durch ihre Handlungsweise, und wenn es nöthig ist, durch die ihnen zu Gebote stehenden Mittel zu verschaffen wissen, nicht durch veraltete leere Formen. Der Name, welchen Wir einer jeden beilegen, reicht hin, Gehorsam und Ehrfurcht zu gebieten. Es versteht sich hiernach von selbst, daß der Königliche Titel auch nur in Eingaben an Uns Selbst statt finden dürfe.“ — Nach dieser Verordnung werden jetzt in Preußen alle Schreiben von Seiten der Ministerien und Departements

in einem gemeinverständlichen und natürlichen Style abgefaßt, und alles Gezwungene und Undeutsche daraus fortgelassen.

Was nnn die verschiedenen oben angeführten Ministerien betrifft, so werden zu dem Ministerium des Innern alle Verwaltungszweige des Staates im Innern gerechnet; dahin gehören: 1) der Kultus und der öffentliche Unterricht. Hierzu gehört Alles, was als Religionsübung, Erziehung und Bildung für Wissenschaft und Kunst ein Gegenstand der Fürsorge des Staates ist. In Hinsicht der Religion bezieht sich die Verwaltung auf die den verschiedenen Religionspartheien zugestandene Verfassung in Hinsicht der Ausübung ihrer Religion und der verschiedenen darauf Einfluß habenden Rechte (jus sacrorum), wie solche nach den Landesgesetzen bestimmt worden; dann auf die Tolerirung einzelner Sekten, die von der allgemeinen Landesreligion (Katholisch, Protestantisch (Evangelisch) oder Griechisch) in ihrem Gottesdienste abweichende Gebräuche ꝛc. haben; dann auf den Gottesdienst der Israeliten oder Juden, und den Religionsunterricht bei der Erziehung. Was die Erziehung zu den Wissenschaften und Künsten anbetrifft, so gehören hierher die höheren wissenschaftlichen und Kunstvereine, sobald sie vom Staate unterstützt werden, die Akademien der Wissenschaften und Künste, die Bauakademien, die Universitäten oder Hochschulen, und andere höhere Lehranstalten, wie Kriegs- und Navigationsschulen, Artillerie- und Ingenieur-Schulen, Marineschulen, Kadetten-Institute, Wund- und Thierarzneischulen, Bergbau-, Forst-, Handlungs- und Polytechnische Schulen, oder höhere Gewerbe-Schulen, Kunstschulen; dann Sprach- und Realgymnasien; gelehrte Elementar-, Bürger- und Industrieschulen, ohne Unterschied der Religion; überhaupt alle öffentliche Anstalten, welche Einfluß auf die allgemeine

Bildung haben, und worüber der Staat zu wachen hat. Bei Besetzung der vornehmsten geistlichen Stellen, sowohl in den evangelischen, als in den katholischen Kirchen, muß die Genehmigung des Regenten eingeholt werden; eben so die Bestätigung bei den gewählten Mitgliedern der Akademien; dann bei der Besetzung und Bestätigung der ordentlichen und außerordentlichen Professorate auf den Hochschulen, und der Directorate bei den Gymnasien; auch bei der Anstellung der Mitglieder bei der wissenschaftlichen Deputation für den Unterricht. — In der allgemeinen Toleranz kann gleichfalls keine Anordnung geschehen ohne die Genehmigung des Monarchen. Unter dem Departement des Kultus und des öffentlichen Unterrichts, stehen übrigens alle Geistlichen- und Schul-Deputationen des Staates, und alle Akademien und wissenschaftliche Institute, welchen Namen sie auch führen mögen. In einigen Staaten, wie z. B. in Preußen, bildet dieser Staatszweig, wie billig, ein eigenes Ministerium, unter der Benennung: Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, weil auch das Medicinalwesen in den Bereich der Wissenschaften, also zu diesem Zweige gehört, und an der Spitze steht, als Chef, ein Staatsminister. In Frankreich, unter Napoleon, untersuchte, genehmigte oder verwarf der Minister des Kultus die päbstlichen Bullen, die Schlüsse der Kirchenversammlungen ꝛc., und nur an ihn wendeten sich die Bischöfe, Consistorien und Synoden. — In Rußland ist das geistliche Departement von dem Schuldepartement getrennt. Ersteres wird von dem heiligst dirigierenden Synod verwaltet, der aus einem Metropoliten, einem Bischofe, einem Archimandriten, einem Oberpriester, einem Oberprocureur, einem Obersecretär, und noch einigen Mitgliedern besteht. Er hat die Aufsicht über die gesammte Geistlichkeit, und über alle

geistlichen Behörden, Kirchen und geistlichen Angelegenheiten, worunter auch die Censur geistlicher Schriften begriffen ist. Unter diesem Collegium stehen alle Metropoliten und Bischöfe mit ihren Consistorien, alle Vicare, Archimandriten ꝛc. und alle geistlichen Akademien nnd Seminarien. Letzteres bildet ein eigenes Ministerium unter der Benennung: Departement des Ministeriums der Aufklärung. Es hat die Aufsicht über die Erziehungs- und Lehranstalten, Universitäten, Akademien, Bibliotheken, Museen, Kunstkabinette, kurz über Alles, was sich auf Wissenschaften und Geisteskultur bezieht. Gewiß eine sehr zweckmäßige Eintheilung. — 2) Die Polizey in allen ihren Verzweigungen, sowohl die höhere Staats- als auch die gesammte Sicherheitspolizey. Auch dieser Staatszweig bildet ein eigenes Ministerium in einigen Staaten unter der Benennung: Polizeyministerium, mit einem Staatsminister, als Chef, an der Spitze, und wohl nicht mit Unrecht, weil die Polizey im Allgemeinen, auch überall eingreift, überall die Mitaufsicht führt. Besonders wichtig ist, außer der Sicherheitspolizey, auch die Gewerbe- und die Medicinal- oder Gesundheitspolizey, weil bei deren umsichtigen Verwaltung der Staatsbürger in Betreibung seines Gewerbes mehr Erleichterungen erhalten, und vor manchen Krankheiten geschützt werden kann. In einigen Staaten besteht auch eine geheime Staatspolizey, ein besonderer Zweig der Sicherheitspolizey, der in unruhigen Zeiten von besonderer Wichtigkeit ist, aber auch nur dann, sonst aber wohl kein weiteres Bestehen verdient, weil er das Zutrauen des Staatsbürgers zur Regierung schwächt. — 3) Der Handel und die Gewerbe. Dieser Zweig des Ministeriums hat zu seinem Geschäftskreise Alles, was auf die Produktion, Fabrikation und den Handel Bezug hat. Hierher gehört die ganze landwirthschaftliche Polizey,

in einigen Staaten, wie in Preußen, mit Ausschluß der Domainen, und des Domainen-Forstwesens, alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, Gemeinheitstheilungen, Meliorationen, das Gestütwesen, das Gewerbewesen (Manufakturen, Fabriken und Handwerke) und Alles, was damit in Verbindung steht; die Schauanstalten, Gewerbeausstellungen, Gewerbeinstitute, in so fern darin der Unterricht praktisch ertheilt wird; das gesammte Bauwesen und das Münzwesen, in so fern es die Fabrikation und das Polizeyliche dabei angeht; Letzteres gemeinschaftlich mit der Abtheilung des Finanz-Ministeriums für die General-Kassen- und Geldinstitute, welche das Finanzielle dabei zu besorgen hat. Der Handel im weitesten Umfange des Worts, wohin also gehören: alle Bestimmungen der Regierungen über den in- und ausländischen Handel; alle Anordnungen über den Verkehr mit inländischen Produkten, Messen, Jahrmärkte ꝛc.; alle Anstalten und Meliorationen zur Beförderung des Handels; die Sorge für die Instandhaltung der Seehäfen, Schiffbarmachung der Ströme, Anlegung von Kanälen, Chausseen und Landstraßen. Ferner gehören hierher die Banken, Seehandlungsgesellschaften, Ost- und Westindischen Handelsgesellschaften, kurz Alles, wobei der Staat auf irgend eine Weise Antheil hat, und seinen Schutz bieten muß. Daher gehört hierher die Polizey des Handels in ihrer ganzen Ausdehnung. In Preussen stehen alle Geldinstitute, wie billig, unter dem Finanzministerium, also auch die Bank, Seehandlung ꝛc., daher führt die Abtheilung für Handel und Gewerbe hier die Mitaufsicht auf die Geld-Institute, also auch auf die Bank, Seehandlung, die Geldinstitute und das Creditwesen der Provinzen, Korporationen und Gemeinden, mithin auch auf die Landschaftlichen Creditsysteme in gewerbepolizeylicher Rücksicht ꝛc. Hierunter sind nun noch begriffen: alle Fabri-

ken und Manufakturen, die für Rechnung des Staates betrieben werden, wie z. B. die Salzfabrikation, Porzellanmanufakturen, Gold- und Silbermanufakturen ꝛc. Das gesammte Berg- und Hüttenwesen, mit Inbegriff der Brennkohlen und des Torfs auf Domainengründen, und der Ausübung des Bergregals und der Bergpolizey; die landesherrlichen Giessereyen, besonders des Geschützes und der Ammunition, der Gewehrfabriken und Pulvermühlen, in Concurrenz mit dem Kriegsministerium. Unter dem Gewerbedepartement stehen in Preußen noch: die technische Gewerbe- und Handelsdeputation, welche aus einigen Staatsbeamten, aus Gelehrten, Künstlern, Landwirthen, Manufakturisten und Kaufleuten besteht, die aber auch zugleich dem Finanzminister in vorkommenden Fällen Dienste leistet. Die technische Oberbau-Deputation, welche zugleich Prüfungsbehörde für Baukünstler und Feldmesser ist, und auch von andern Ministerien Aufträge annehmen muß. Die Fabriken-Kommissarien, die aber zunächst den Provinzial-Regierungen untergeordnet sind, auch der technischen Gewerbe-Deputation dienen. Die Münze, vereint mit dem Finanzministerium; die Konsulate in Sachen der Gewerbepolizey. Die Leitung des Salz-, Berg- und Hüttenwesens, dem ein Berghauptmann als Director vorgesetzt ist, unter dem alle Salzwerks-, Berg-, Hütten- auch Torfämter und Behörden stehen. Die Direction der Porzellanmanufaktur. Auch dieser Staatszweig, Handel und Gewerbe, bildet in einigen Staaten ein besonderes Ministerium unter der Benennung: Ministerium des Handels und der Gewerbe, und da das Bauwesen unter Gewerbe mit begriffen ist, so ist die Benennung auch: Ministerium des Handels, der Gewerbe und des gesammten Bauwesens, mit einem Staatsminister, als Chef, an der Spitze. In Rußland ist die

Benennung dieses Ministeriums: Departement des Commerzministers. Diesem Ministerium ist hier das gesammte Gewerbewesen anvertrauet, unter welchem alle Zollbeamten stehen. Es zerfällt in das Commerzcollegium, das Departement der Wassercommunication, und die Expedition für den Bau der Heerstraßen. In England besteht, außer dem Wirkungskreise der Handels- und Kolonialangelegenheiten, im Ministerium des Innern auch eine besondere Commission für den Handel und die Kolonien, die aus mehreren hohen Staatsbeamten zusammengesetzt worden, und unmittelbar unter dem Könige steht, und dann noch ein Rath für die Indischen Angelegenheiten. In Dänemark besteht dieser Staatszweig unter der Benennung: General- Landes- Oekonomie- und Commerzkollegium, womit die General-Fabrikdirection, die über das gesammte Produktions-, Fabriken- und Handelswesen zu wachen hat, die Westindisch-Guineische Rent- und General-Zollkammer, deren Geschäftskreis sich auch auf das gesammte Zoll- Consumtions- und Lizentwesen ausdehnt, und die Ober-Bankdirection, die Direction der Königlichen Landstuttereyen, und die General-Wegecommission verbunden sind. 4) Das Postwesen, mit einem General-Postmeister, als Chef, an der Spitze. Es umfaßt die ganze Postverwaltung des Staates, und unter diesem Departement stehen daher alle Postämter und Postbediente ohne Ausnahme. In Preußen ist der General-Postmeister wirklicher geheimer Rath, mit dem Prädikate Excellenz. Er hat Sitz und Stimme im Staatsrathe. Das Postdepartement ist daher gleichsam als ein besonderes Ministerium anzusehen. Auch koncurrirt das Departement der allgemeinen Polizey nur in so weit bei diesem, wenn es die Hülfe desselben nöthig hat.

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, dessen Wirkungskreis alle Gegenstände umfaßt, welche die Verhältnisse mit fremden Mächten, und die Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen betreffen, wohin auch die Censur aller Schriften politischen Inhalts gehört, und an dessen Spitze ein Staatsminister, als Chef, steht, folgt in einigen Staaten auf das Ministerium des Innern, in andern geht es ihm vor; doch scheint hier kein besonderer Rangvorzug diese Bedingung festzusetzen; wollte man aber einen zwischen diesen beiden Ministerien festsetzen, so würde man, wenn man die fremden Gesandten, Residenten und Agenten berücksichtiget, welche diesem Departement oder Ministerium mit angehören, und die gleichsam ihre Fürsten in Person vertreten, allerdings dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, als eine Höflichkeitsbezeugung, diesen Vorrang geben müssen; da aber dieses nicht berücksichtiget wird, so gehen die innern Angelegenheiten wohl natürlicher den äußeren vor. In Preußen ist das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in zwei Sectionen getheilt, die beide der speciellen Leitung des Chefs unterworfen sind. Die erste Section bearbeitet die eigentlichen politischen Geschäfte, die Censurangelegenheiten, die Kassensachen, die Reisepaßertheilung, die den Deutschen Bund betreffenden, und die Römisch-geistlichen Angelegenheiten; und die zweite Section hat zum Gegenstande die Privatangelegenheiten der Gesandten und diplomatischen Personen, so wie die sie und ihr Gefolge betreffenden Exemtionen, die Zoll- und Accisefreiheit der Gesandten, und die Post-Angelegenheiten und Conventionen dieserhalb; die Lehnssache, in sofern sie nicht Thronlehn betreffen; Auswanderungs- und Abfahrtsgeldsachen, und Conventionen dieserhalb; Territorial-Verhältnisse betreffende Sachen, Landesgrenz- und Purificationssachen;

Schuldentheilung mit dem Auslande, Geldforderungen des Staates im Auslande; Cartellsachen und Cartellconventionen; alle Angelegenheiten, welche Durchmärsche, Verpflegungen und Kriegesgefangene betreffen; dann die Angelegenheiten der Pässe, sowohl der Land-, als Seepässe, des Handels und der Consulate, sowohl der diesseitigen im Auslande, als auch der fremden im Lande; alle Commerztractate und die Quarantainen-Sachen; alle diesseitigen Privatreklamationen im Auslande, und dagegen die ausländischen im Lande, und alle Insinuationen von gerichtlichen Vorladungen und Verfügungen, sowohl der ausländischen im Lande, als der inländischen im Auslande. Ueberhaupt hat die erste Section alle äußeren Verhältnisse des Staates im Allgemeinen, die Communication mit den fremden Geschäftsträgern, ihre Legitimation und Präsentation, und die Instruction der diesseitigen Geschäftsträger über die höhere Politik zu besorgen; die zweite dagegen alle Geschäfte die sich auf die innere Verfassung und Verwaltung des Staates, oder auf den Handel und die Privatangelegenheiten der Unterthanen beziehen, wohin alle schon oben angeführten Consulate, alle Grenz-, Post-, Polizey-, Paß- und andere Sachen, die nicht zu den höheren politischen Angelegenheiten gehören, gerechnet werden. Dem Monarchen wird stets von dem Minister eine genaue Uebersicht von sämmtlichen auswärtigen Verhältnissen gegeben; daher werden demselben alle Berichte der Gesandten und Geschäftsträger, so wie die von Fremden übergebenen Noten oder gemachten Eröffnungen vorgelegt. Der Minister dieses Departements leitet alle Angelegenheiten seines Ressorts; er ertheilt den fremden Gesandten Antwort, und bescheidet die diesseitigen. Wenn es darauf ankommt, Abweichungen von den ihnen früher gegebenen Vorschriften über politische Verhältnisse, oder die Verfolgung wichtiger Gegenstände aufzuge-

ben, so wird die Ausfertigung von dem Regenten selbst vollzogen; in andern Fällen erläßt der Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Verfügungen nur in seinem Namen. Wenn ein Staatskanzler an der Spitze des Geschäftes steht, geschieht dieses mit diesem gemeinschaftlich. Die Concepte der Verfügungen an die Gesandten und andere Personen, welche der Monarch vollzieht, werden vor der Reinschrift dem Staatskanzler zur Mitunterzeichnung mitgetheilt; dasselbe findet auch Statt bei der Unterzeichnung der Concepte wichtiger Noten an fremde Gesandte und Geschäftsträger. Die Concepte der von dem Minister allein erlassenen Verfügungen an die Gesandten und Geschäftsträger werden, nach deren Absendung, dem Staatskanzler zur Einsicht mitgetheilt. Unter dem auswärtigen Ministerium stehen unmittelbar die Gesandtschaften und die Consulate. In England steht unter dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten, mit dem Minister oder Staatssecretair der auswärtigen Verhältnisse, als Chef, an der Spitze, auch das Staatsarchiv und das Siegelamt, welches zugleich der Minister des Innern oder der Staatssecretair der innern Angelegenheiten mit zu verwalten hat. In Oesterreich steht mit diesem Ministerium die geheime Hof- und Staatskanzley der auswärtigen Geschäfte, welche, nebst ihrem Chef, auch einen Hof-, Staats- und Vicekanzler und mehrere Beamte hat, und die besondere Chifferkanzley in Verbindung. In Rußland ist der Reichskanzler, der noch einen Reichsvicekanzler zum Gehülfen hat, Chef des auswärtigen Departements.

Zum Ministerium der Justiz, an dessen Spitze ein Staatsminister, als Chef, steht, gehört Alles ohne Ausnahme, was die Oberaufsicht auf die eigentliche Rechtspflege betrifft, nur diese selbst gehört den Gerichten an. Der Justizminister hat in Preußen die

Aufsicht über die gesammte Civil- und Kriminaljustiz; dann stehet unter ihm der Geschäftsbetrieb bei allen Justizbehörden, das Pupillen-, Deposital- und Hypothekenwesen, und die Lehnssachen. Ferner hat er die Anstellung aller Justizbeamten, oder er schlägt sie dem Monarchen vor; einholen muß er aber die Genehmigung des Regenten bei der Besetzung aller oberen Stellen, mit Inbegriff der Raths- und der Justizdirigenten-Stellen in allen großen Städten der Monarchie. Neue Gesetze werden gleichfalls dem Monarchen durch ihn vorgeschlagen, oder wenn ein Staatsrath besteht, erst in diesem in Vorschlag gebracht, welcher dann das Weitere verfügt. Eben so wird auch jede Abänderung der Verfassung, es betreffe solche die Form der Rechtspflege oder die Behörden, im Staatsrathe zum Vortrage gebracht, ehe sie dem Monarchen vorgelegt werden. Bei den Strafanstalten, überhaupt bei allen Kriminalangelegenheiten, wo diese mit der allgemeinen Polizey zusammentreffen, handelt der Justizminister mit dem Chef der allgemeinen Polizey. Auch mit den andern Ministern und Departementschefs verfügt er gemeinschaftlich, wenn deren Geschäftskreis in die Justiz mit eingreift, besonders ist dieses bei dem Hypotheken- und Pupillenwesen der Fall. Unmittelbar unter dem Justizminister stehen: das Obertribunal, das Kammergericht in Berlin, der Revisions- und Cassationshof für die Rheinprovinzen, die Oberlandesgerichte, als Provinzial-Collegien, und alle übrigen Gerichte ohne Ausnahme. Das geheime Ober-Tribunal ist der höchste Gerichtshof des Staates, mit Ausnahme der Rheinprovinzen, und entscheidet in der dritten oder Revisions-Instanz, wogegen kein weiteres Rechtsmittel Statt findet. Es ist in drei Senate abgetheilt, wovon jedes aus wenigstens sieben Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, besteht. Bei Abänderungen gleichlautender Erkenntnisse kann

derjenige Senat, welcher die Sache zu entscheiden hat, aus den beiden andern Senaten noch um sechs Mitglieder vermehrt werden, so daß derselbe dann aus dreizehn Mitgliedern besteht. Der Präsident, welchem ein Stellvertreter beigegeben ist, führt den Vorsitz in allen drei Senaten. Das Kammergericht bildet die erste Instanz für alle Eximirte der Residenz und der ganzen Provinz Brandenburg, und besteht aus drei Senaten: dem Ober-Appellationssenate, dem Instructionssenate, und dem Kriminalsenate. Die erste Instanz für alle Nichteximirte in Berlin, ist das Stadtgericht, welches auch in drei Abtheilungen zerfällt: in das Plenum, die Civildeputation und in die Criminaldeputation. Die Königlichen Prinzen und Prinzessinnen haben ihren Gerichtsstand bei dem mit dem Kammergerichte verbundenen geheimen Justizrathe. Denselben Gerichtsstand haben auch die Königlichen Gesandten mit ihrem Gefolge an auswärtigen Höfen. Straferkenntnisse gegen Königliche Diener, wodurch sie von ihrem Amte auf eine Zeitlang oder auf immer entfernt werden, deren Begnadigungsgesuche und Anträge, die sie betreffen, können nicht anders, als nach geschehenem Vortrage im Staatsrathe, durch diesen an den Monarchen gebracht werden. — In einigen Staaten, wie z. B. in Schweden, ist dem Justizminister noch ein Kanzler, Großkanzler, vorgesetzt, welchem die Verpflichtung obliegt, das Wort des Königs in Sachen, welche die öffentliche Sicherheit und die Gerechtsame der Krone betreffen, durch die Fiscale führen zu lassen. Er hat im Namen des Königs die Aufsicht über die Handhabung der Gerechtigkeit, und das Recht, die Fehler der Justizbeamten zu rügen. Damit es aber auch von Seiten der Nation nicht an einer unpartheiischen Controlle fehle, ist von dem Reichstage ein Sachwalter an-

gestellt worden, welcher den Sitzungen sowohl bei dem höchsten Tribunale, als bei den übrigen Gerichtsstellen beiwohnt, die Justizbeamten wegen Vergehungen und Nachläßigkeiten zur Rede stellt, und sie bei dem dazu bestimmten Reichstribunale dieserhalb in Anspruch nehmen kann; auch jährlich eine getreue Darstellung von dem Zustande der Justiz im Reiche durch den Druck bekannt machen muß. Uebrigens ist hier das höchste Tribunal des Königs in Justizsachen die letzte Instanz bei wichtigen Appellationen, welches auch in Friedenszeiten mit Zuziehung zweier Militairpersonen über Sachen, welche von dem Kriegstribunale dem Könige zur Prüfung vorgelegt werden, entscheidet. Das Reichsgericht entscheidet über die Vergehungen der Justizbeamten. Es besteht aus dem Präsidenten des Hofgerichts, den Präsidenten aller Reichscollegien, den vier ältesten Staatsräthen, dem Befehlshaber über die in der Hauptstadt befindlichen Truppen, dem höchsten Befehlshaber der bei der Hauptstadt stationirten Marine, aus den zwei ältesten Hofgerichtsräthen, und aus dem ältesten Rathe eines jeden Reichscollegiums. Nach vorläufiger Untersuchung der Klage wird das Urtheil bei offenen Thüren bekannt gemacht. In vorletzter Instanz geht die Berufung von den niederen Gerichten an die Hofgerichte, deren es zwei im Reiche giebt, zu Stockholm und zu Jönköping. — In Großbritannien ist die höchste Justizstelle im ganzen Königreiche das Oberhaus, welches der ordentliche Richter aller Mitglieder des Parlaments ist; an dasselbe findet auch eine Appellation von allen übrigen hohen Reichsgerichten Statt; s. auch Parlament, Th. 107, S. 634. u. f. Sowohl England, als Irland haben einen Gerichtshof der Königlichen Bank (the Court of Kings Bench), einen Gerichtshof der gemeinen Prozesse (the Court of common Pleas), und ein Gericht der Königlichen

Schatzkammer (the Court of Kings Exchequer); jede dieser Stellen mit einem Richter, welche zusammen in dem ersten Königreiche die zwölf Lords Oberrichter von England genannt werden (12 Sages of the Law), und als Reichsconsulenten im Oberhause des Parlaments sitzen, aber nicht votiren. Der Präsident des ersten Gerichtes heißt Lord Chief Justice of the common Pleas; der Präsident des zweiten, Lord Chief Justice of England; der Präsident des dritten, Lord Chief Baron. Diese hohen Reichsgerichte haben jährlich viermal ihre Sitzungen, und bleiben jedesmal ungefähr vier Wochen lang versammelt, um die vor ihnen verhandelten Rechtssachen zu entscheiden. Von dem Gerichtshofe der gemeinen Prozesse geht die Appellation zuerst an den Gerichtshof der Königlichen Bank. Außerdem aber gilt die Berufung von einem dieser Gerichte an die beiden andern, die dann eine besondere hohe Gerichtsstelle unter dem Namen der Königlichen Schatzkammergerichtskammer bilden. Eine andere Art hoher Gerichtshöfe sind die sogenannten Billigkeitsgerichte (Courts of equity), welche in Sachen entscheiden, worin die bestimmte Verfahrungsart nicht ganz genau beobachtet werden kann. Das erste dieser Billigkeitsgerichte ist das Kanzleigericht (Court of chancery), an dessen Spitze der Großkanzler steht. Das zweite ist der Billigkeitshof der Schatzkammer (Court of the Exchequer equity side), wovon der Kanzler der Schatzkammer das Haupt ist. — In Dänemark ist die Centralstelle für die Justizpflege das höchste Königliche Gericht zu Kopenhagen, und die dritte und letzte Instanz im ganzen Reiche, welches sich, wie das Kammergericht in Berlin, durch strenge Beobachtung der Unpartheilichkeit und Billigkeit in einem ehrenvollen Rufe seit langer Zeit erhalten hat. — In Frankreich

wird der Justizminister auch Großrichter genannt, er hat die Oberaufsicht auf das gesammte Justiz- und Notariatswesen; er organisirt die Gerichtshöfe und steht in beständiger Correspondenz mit ihnen. Unter Napoleon wurde der hohe Kaiserliche Gerichtshof organisirt, welcher aus den Französischen Prinzen, den Inhabern der hohen Reichswürden, dem Justizminister, den Großbeamten des Reichs, sechzig der ältesten Senatoren, vierzehn Staatsräthen, zwanzig Mitgliedern des Kassationsgerichts, und einem Kaiserlichen Generalprocurator bestand, und über alle von den Gliedern der Kaiserlichen Familie, von Inhabern der hohen Reichswürden, von Ministern, von dem Staatssecretair, von den Großbeamten, von Senatoren und von Staatsräthen begangene Verbrechen, ferner über Handlungen gegen die Sicherheit des Staates, und gegen die Person des Kaisers oder Kronprinzen, und über Amtsvergehungen hoher Beamten, Generale und Admirale das Urtheil sprach. Es war nur eine Nachahmung des ehemaligen Pariser Parlaments, welches auch das Gericht der Pairs genannt ward, weil sowohl diese, als auch die Prinzen von Geblüt darin Sitz und Stimme hatten, und in allen Sachen, welche ihren Stand und ihre Pairsrechte betrafen, unter demselben standen, auch waren sie eben so, wie die hohe Geistlichkeit und die großen Kronbeamten (Grands Officiers de la Couronne) der Gerichtsbarkeit desselben in peinlichen Sachen unterworfen. Dieses Parlament erkannte auch ausschließlich in Allem, was die Rechte der Krone und die Königlichen Domainen betraf. Es sprach auch über die Rechte der Erbfolge, dann über die Regentschaft während der Minderjährigkeit eines Königs, wie auch solches nach dem Tode Heinrich's des Vierten und Ludwig's des Vierzehnten zum Vortheile der Königin Maria von Medicis und des Herzogs

von Orleans geschah; s. auch Parlament, Th. 107, S. 628 u. f. Der Kaiserliche Gerichtshof war daher nur eine Nachahmung des früheren Parlaments, nur mit einigen Veränderungen in dem Personale. Nach ihm kommt das Kassationsgericht, welches in drei Sectionen drei Präsidenten und fünf und vierzig Richter hat. Dasselbe spricht nie über die Sache selbst, sondern cassirt nur, als letzte Instanz, die unförmlichen, ungesetzmäßigen oder partheilichen Urtheile anderer Gerichte, und verweiset dann den Prozeß wieder an einen derjenigen Gerichtshöfe, die darüber zu erkennen haben. In Klagen gegen ganze Tribunale, und in Streitigkeiten über Competenz, spricht das Cassationsgericht selbst. Nach der Charte oder der neuen constitutionellen Verfassung Frankreichs ist der Pairshof das höchste Gericht für die eben erwähnten eximirten Personen. Dieser Justizhof muß sich erst für competent erklären; dann erfolgen die Debatten ganz wie bei andern Gerichtshöfen. Fünf Achtel der Stimmen sind zur Verurtheilung nöthig. Nach den Debatten hören die öffentlichen Sitzungen auf und es beginnen die geheimen. Es giebt beim Pairshofe keine Jury; jeder Pair ist zugleich Richter und Geschworener; er entscheidet über das Schuldig und über die Strafe. Nichts soll mehr imponiren, als diese Debatten; die Fragen dabei werden jedem einzelnen Pair vorgelegt, indem bei dem Jüngsten angefangen wird; jeder antwortet schuldig oder unschuldig, und hat das Recht, seine Meinung zu begründen. Dabei spricht er von seinem Platze, und Niemand darf ihm antworten oder widerlegen. Erst wenn die Reihe des Wortes an einen Pair kommt, kann er eine früher ausgesprochene Meinung frei angreifen und bekämpfen. Die Sitzungen sind gewöhnlich sehr lang, weil mehr als die Hälfte der Pairs ihre Meinung begründen. Bei jeder Sammlung der Stimmen findet ein

doppelter namentlicher Aufruf Statt, und nur die zweite Abstimmung ist gültig, da jeder sein Votum nach den Beweggründen, die er bei der ersten Abstimmung gehört hat, ändern kann. Ueber die Strafe wird dreifach abgestimmt. Bei der ersten Abstimmung kann jeder Pair nach eigener Ansicht, oder nach den bestehenden Strafgesetzen eine Strafe bestimmen. Bei der zweiten Abstimmung sucht man sich für die Strafe zu vereinigen, welche von den meisten Pairs als die angemessenste festgesetzt worden ist, und bei der dritten muß man sich für eine der beiden Strafen bestimmen, die bis dahin die größte Majorität gehabt hat. Wenn nun zuletzt bei dem ersten oder zweiten Scrutinium über die Strafen, die mildeste von den vorgeschlagenen, drei Fünftheile der Stimmen schon erhalten hat, so findet keine fernere Abstimmung mehr Statt; diese Letzte tritt dann zu Gunsten des Angeklagten ein. Wenn die Anklage hoher Staatsbeamten wegen Verletzung ihrer Pflichten im Staatsdienste ꝛc. von der Deputirtenkammer ausgeht, so wird eine Kommission derselben an die Pairskammer abgeordnet, welche die Anklage in der vorgeschriebenen Form macht. — Besonders wichtig sind in neuester Zeit die geschwornen Gerichte geworden, die England schon längst besessen hat, die aber auch jetzt in Frankreich und in andern Staaten eingeführt worden sind. Es sind öffentliche Gerichte, worin der Beklagte im eigentlichen Verstande von seines Gleichen gerichtet wird, welches zwölf geschworne Männer (the Jury) sind, ohne deren vorgängigen einmüthigen Ausspruch der Richter kein Endurtheil sprechen kann. Der ordentliche Richter instruirt hier zwar eben so gut in den weltlichen Gerichten den Civil- und Kriminalprozeß, wie bei dem gewöhnlichen Verfahren in den Staaten, wo die Geschwornengerichte nicht eingeführt sind; allein die Entscheidung über die Wahrheit des angeschuldigten Fac-

tums haben die erwähnten zwölf Geschwornen, und darnach wird erst der Gerichtsspruch nach den Gesetzen von dem Richter gefällt. Die erwählten Geschwornen sprechen daher nur ihr schuldig oder unschuldig aus, nachdem sie sich vorher in ein besonderes Zimmer zurückgezogen haben, um über den zu entscheidenden Fall nach dem Vortrage des Richters zu urtheilen; sind sie nun einig mit ihrem Urtheile, so kehren sie wieder in die Versammlung zurück und geben ihre Entscheidung, nach welcher dann der Beklagte verurtheilt wird. Es giebt daher öffentliche und nichtöffentliche Gerichte. Bei den Ersteren geschieht die Verurtheilung öffentlich vor dem Publikum, bei den Letzteren nicht. Vor dem Französisch-Preußischen Kriege 1806 standen dem Justizministerium in Preußen vier Staatsminister, als Chefs, vor, wovon der Eine die Würde eines Großkanzlers der Justiz des Königreichs Preußen und aller Königlichen Provinzen, trug. Er war zugleich Chef-Präsident der Gesetzcommission, Chef des Kriminal-Departements und der sämmtlichen Accise- und Zollgerichte, respicirte das Justiz-Departement von Ost- und Westpreußen und der Churmark ꝛc. Die Geschäftszweige der übrigen drei Minister waren nach den Gerechtsamen der verschiedenen Religionspartheien, deren Stiftungen, Schulen ꝛc. vertheilt, s. unter Justiz, Th. 31, S. 873 u. f.; und gegenwärtig hat dieser Staat zwei Minister an der Spitze der Justiz als Chefs, der Eine für die gesetzgebende, der Andere für die ausübende Justiz.

Das Kriegsministerium, mit einem Staatsminister, als Chef, an der Spitze, der in einigen Staaten zugleich die militairische Würde eines Marschalls und Pairs des Reichs, eines Generals oder General-Lieutenants hat, hat zum Geschäftskreise das ganze Militairwesen eines Staates, s. Kriegs-Collegium und Kriegs-Departement, Th. 50, S. 93

u. f., und 183 u. f. Das Kriegsministerium besteht in Preußen, nach einer neuen Organisation vom Jahre 1808, die auch 1810 bei der neuen Staatsorganisation bestätiget worden, aus fünf Departements und dem Departement der Invaliden, da es vor dieser Organisation nur aus drei Departements bestand. Nach der gegenwärtigen Eintheilung zerfällt das erste Departement in drei Abtheilungen, in die Armee-, Artillerie- und Ingenieur-Abtheilung. Die Armee-Abtheilung hat zu ihrem Verwaltungszweige die Grundverfassung des stehenden Heeres, die Kriegs- und Friedens-Verpflegungs-Etats, nebst der Mobilmachung aller Waffengattungen; die Dislocations-, Marsch-, Vorspann-, Entlassungs- und Ersatzangelegenheiten der Armee, nebst deren Remontirung, die Etappensachen, die Militair-, Erziehungs- und Medicinal-Anstalten, wozu auch die Thierarzneyschule gehört, jedoch nur in so weit, als sie die Militaireleven (Kurschmiede, Militair-Thierarzte) berührt; die geistlichen und Schulen-Angelegenheiten, und die Justiz des Militairs; die Anerkennung der Invaliden, in so fern sie sich zur Unterstützung qualificiren oder zur Entlassung aus dem Kriegsdienste; die Gensd'armerie-Angelegenheiten, in so fern diese sich auf Militairverrichtungen beziehen, und nicht in den Kreis der Polizey gehören; die Todten-Bescheinungen und die Militair-Strafanstalten. — Die Artillerie-Abtheilung beschäftiget sich mit allen Angelegenheiten, welche das Materielle der gesammten Artillerie betreffen, z. B. die Fabrikation, Anschaffung, Instandhaltung, Aufbewahrung und Vertheilung aller Waffen, des Pulvers und sonstiger Munition; die Zeughäuser, Artillerie-Depots, Hafen- und Wacht-Schiffe, Gewehr- und Pulverfabriken, Stück- und Kugelgiessereyen, die Modelle und sämmtliche Erfindungen im Artilleriefache. — Die Ingenieur-Abtheilung besorgt alle Angele-

genheiten, welche das Materielle des Ingenieurcorps und der Pionir-Abtheilungen betreffen. So z. B. hat sie die Anordnung der unmittelbar auf Vertheidigung sich beziehenden Kriegsbedürfnisse der Festungen, die Verbesserung und Instandhaltung der alten Festungswerke, und der in den Festungen befindlichen Kasematten, dann die der Fortification, der Artillerie und den Proviantämtern zugehörenden Gebäude; die Bearbeitung der Angelegenheiten im Betreff der in den Festungen von Privat- und andern Gebäuden frei zu haltenden Rayons von 800 und 1300 Schritten; die Leitung der Verwaltung und der für die Königliche Staatskasse bestimmten Festungsrevenüen; die Inspection über die zweckmäßige Benutzung der Militairsträflinge und Baugefangenen; die Inspektion über sämmtliche Festungsbaukassen, und alle Erfindungen, welche in das Ingenieurfach gehören. — Das zweite Departement bearbeitet die Entwürfe für den Generalstab, leitet die Beschäftigung der Officiere des Generalstabes und der Adjutantur, und führt die Direktion über die Königliche Plankammer; auch steht unter demselben das lithographische Institut des Kriegsministeriums. — Das dritte Departement hat 1) die Anfertigung aller Königlichen Befehle, welche dem Departements-Direktor von dem Monarchen ertheilt werden; und 2) die Bearbeitung aller an den Monarchen gelangenden Eingaben und Gesuche der Militair-Behörden, in so weit sie durch den Departements-Direktor zum Immediat-Vortrage kommen; die Bearbeitung der Gnadensachen, wenn sie Militairpersonen oder einen militairischen Gegenstand betreffen; die Ausfertigung der Königlichen Entscheidungen auf kriegsrechtliche Erkenntnisse, welche der Königl. Bestätigung bedürfen; die Besorgung aller Angelegenheiten der Justiz, Polizey und Disciplin der Armee; die persönlichen Verhältnisse der Officiere und der dahin einschlagenden

Gegenstände. In Fällen, die der Königlichen Entscheidung nicht bedürfen, verfügt das Departement, den bestehenden Vorschriften oder angenommenen Grundsätzen gemäß. Diesem Departement gehen auch alle Königlichen Kabinetsbefehle in Militairsachen zum Behuf einer allgemeinen Uebersicht der das Militairwesen betreffenden Königlichen Verordnungen durch, und es werden bei demselben hierüber, so wie über alle persönlichen Angelegenheiten der Officiere, in so weit sie Gegenstand einer Königlichen Verordnungen geworden sind, die Nachrichten zur beständigen Uebersicht gesammelt. Von diesem Departement hängt zugleich die geheime Kriegskanzley ab, in welcher Patente, Abschiede ꝛc. für Officiere ausgefertiget, die Nachrichten über die Individuen des Officierstandes der Armee gesammelt, und die Ranglisten angefertiget werden. Der Direktor dieses Departements hat daher die Verpflichtung, außer der Geschäftsleitung, welche diesem Departement angehört, alle bei dem Monarchen eigehende Militairsachen zu übernehmen, demselben davon Vortrag zu machen, und die Befehle darüber einzuholen, in so weit nämlich der Kriegsminister, als Chef, den Vortrag nicht selbst übernimmt. — Das vierte Departement zerfällt, wie das Erste, gleichfalls in drei Abtheilungen. Die erste Abtheilung hat die Generalien der Militair-Oekonomie, Einquartirungs-, Kasernen-, Servis- und Garnison-Einrichtungs-Angelegenheiten, in so weit sie dem Kriegsministerium angehören, und dann die Angelegenheiten der Officier-Wittwenkasse. Die zweite Abtheilung hat die Leitung der Truppen-Verpflegung mit Brod, Fourage und Viktualien, und die dieserhalb nöthigen Naturalanschaffungen, auch die Versorgung der Festungen zu besorgen. Die dritte Abtheilung hat die Bekleidungs-Angelegenheiten der Armee zu besorgen. — Das fünfte Departement, welches auch

in drei Abtheilungen zerfällt, hat in der ersten Abtheilung Alles zu besorgen, was die Einrichtung, den Geschäftsbetrieb, das Persönliche und die Geschäftsbedürfnisse des Departements, des Kriegskommissariats und der Trainverwaltung betrifft. Ferner die Generalien, in so fern sie nicht einen der den übrigen Abtheilungen zugelegten Geschäftzweig angehen, die Angelegenheiten wegen des Schuldfonds und wegen der Kinderverpflegungsgelder, und dann die Sammlung, Herausgabe und Vertheilung der Vorschriften ꝛc. über den Dienst der Kriegskommissarien. Die zweite Abtheilung hat mit der Einrichtung, dem Persönlichen, der Verwaltung und den Verwaltungsbedürfnissen der General-Militairkasse, und allen übrigen vom Departement ressortirenden Armeekassen zu thun. Ferner hat sie die Kuratel über sämmtliche Militairkassen ohne Unterschied, die Anschaffung und Vertheilung des Geldes, und das Kassen- und Rechnungswesen; sie hat zu thun mit dem innern Haushalte der Truppen, den Revisionen des gesammten Rechnungsgeschäfts von allen Militairverwaltungen ohne Unterschied, und mit der Revision, Feststellung und Anweisung aller derjenigen Liquidationen, deren Gegenstände nicht von einer andern Abtheilung oder von einem andern Departement ressortiren. Die dritte Abtheilung besorgt die Mobilmachungs-Angelegenheiten der Armee, die Einrichtung, Versorgung, Aufbewahrung und Vertheilung der Feldequipagen, der Fahrzeuge, Geschirre und Geräthe für die Truppenverwaltungen, Trains und Lazarethe; die Krankenpflege, die Sammlung und Vertheilung der milden Beiträge für die verwundeten Krieger und für die Wittwen und Waisen der Soldaten, und dann die Anweisung der Reise-, Marsch- und Vorspann-Vergütungsgelder. — Das Departement der Invaliden, welches sich bloß mit den Angelegenheiten der Invaliden beschäftiget. Jedem

dieser Departements, außer dem fünften, steht ein Generalmajor, als Director vor, dem fünften ein General-Intendant der Armee. Abhängig vom Kriegsminister ist die Militair-Studienkommission, mit einem Generalmajor, als Präses, an der Spitze. Sie hat die wissenschaftliche Organisation der Militair-Unterrichtsanstalten in ihrem ganzen Umfange zu ihrer Beschäftigung. Neben dem Kriegsdepartement bestehen noch: die Ober-Militair-Examinations-Kommission; dann noch einige andere Prüfungskommissionen für junge Militairpersonen bis zum Lieutenant; das General-Auditoriat, mit einem Ober-Justizrath und Generalauditeur, als Chef, an der Spitze. Es ist das Ober-Militairgericht der Armee in Kriminal- und Injuriensachen; vollstreckt die Erkenntnisse der Civilgerichte gegen die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Militairpersonen, und erkennt auch in Kriminal- und Injuriensachen in der ersten, und, den Umständen nach, auch in der zweiten Instanz über diejenigen Militairpersonen, über welche nach Vorschrift der Gesetze nicht durch Kriegsgerichte erkannt werden kann; s. auch den Artikel Kriegs-Gericht, Gerichtsbarkeit und Prozeß, Th. 50, S. 469 u. f. Nach dieser Einrichtung des Kriegsministeriums findet man die verschiedenen Geschäftszweige desselben, mit größerer oder geringerer Veränderung, auch in andern Staaten, je nachdem der Staat eine große oder nur geringe Kriegsmacht unterhält, und die Geschäftszweige vervielfältiget oder vereinfacht sind. So z. B. theilt sich die Oesterreichische Militair-Verwaltung unter dem Hofkriegsrathe, mit einem Minister an der Spitze, in das Militairgremium, wozu das eigentliche Militair-Artillerie- und Geniewesen gehört; in das politische und ökonomische Gremium, welches alle Verpflegungs-, Recrutirungs- und Remontirungs-, dann alle Monturs-, Sanitäts- und Versor-

gungssachen besorgt, und in das Justizgremium. Von dem Hofkriegsrathe gehen auch zum Theil in Kriegszeiten die Befehle an die Armee aus, und an ihn werden auch die Operationen der Befehlshaber derselben, ihre Stellungen, Angriffspläne, glückliche oder unglückliche Erfolge der Angriffe, Schlachten ꝛc. berichtet. — In Rußland steht unter dem Departement des Kriegsministers, außer allen zum Militairwesen gehörigen Sachen, auch das Generalauditoriat, die Kriegscommission, und verschiedene Expeditionen und Depots, die in andern Staaten für sich bestehen, nicht dem Kriegsministerium unterworfen sind. — In Großbritannien stehet unter dem Staatssecretair oder Minister des Kriegeswesens, auch zugleich die Leitung der Ostindischen Angelegenheiten. In Dännemark steht das Kriegswesen zu Lande unter einem Generalitäts- und Kommissariats-Collegium, und dasjenige zu Wasser, oder zur See, unter einem Admiralitäts- oder Kommissariats-Collegium ꝛc. — Große Handelsstaaten, wie England, Rußland, Spanien ꝛc., unterhalten auch eine sehr ansehnliche Seemacht, und aus dieser fließt dann auch ein eigener Unterhaltungszweig in der Staatsverwaltung, ein eigenes Departement für das Seewesen oder die Marine, mit einem Minister, als Chef, an der Spitze. In Großbritannien leitet das gesammte Seewesen die Admiralitäts-Kommission unter ihrem Chef, dem Minister oder ersten Lord der Admiralität, Lord-Großadmiral (Lord High-Admiral), welche Stelle aber nicht immer besetzt ist, sondern von dem Admiralitäts-Collegium oder der Admiralitäts-Kommission verwaltet wird. Der Lord-Großadmiral hat eine ausgedehnte Macht in Beziehung auf das ganze Seewesen; er ist Richter in allen bürgerlichen und peinlichen Fällen, welche auf der See und den Flüssen vorkommen. Unter der Admiralitäts-Kommission stehen jetzt das Admiralitäts-

gericht (the Court of the Admirality), und das See- und das Schiffamt (the Sea-and Navy-office), welche die Verpflegung der Seesoldaten, den Schiffbau, die Magazine, die Ausrüstung der Flotte ꝛc. besorgen. Unter dem Seeamte steht auch das große Hospital zu Greenwich, in welchem an 1500 Matrosen verpflegt werden, und dann die Hospitäler zu Chelsea und Plymouth. In Rußland stehen unter dem Marine-Departement, welches einen Staatsminister, als Chef, an der Spitze hat, das Admiralitäts-Collegium, welches die den Kriegszustand der Flotte betreffenden Gegenstände, und das Admiralitäts-Departement, welches den scientivischen oder wissenschaftlichen Theil der Nautik besorgt. In Schweden und Oesterreich steht das Marinewesen unter dem Kriegsdepartement; in Spanien und Portugal bestehen eigene Ministerien für das Marinewesen, nur sind damit oft andere Geschäftskreise in den Kolonien verbunden.

Das Finanzministerium, mit einem Staatsminister, als Chef, an der Spitze, hat das ganze Finanzwesen des Staates zur Verwaltung, und theilt sich in Preußen in zwei Abtheilungen, nämlich 1) in die Abtheilung für die Einkünfte des Staates, und 2) in die Abtheilung für die Generalkassen und die Geldinstitute des Staates. Zur ersten Abtheilung gehören: a. Die Verwaltung und Veräußerung der Domänen und landesherrlichen Forsten und Jagden, die aber jetzt dem Ministerium des Königlichen Hauses anvertraut worden ist; und b. alle directe und indirecte landesherrliche Abgaben. Das Salzwesen, die Einkünfte aus dem Bergbaue, den Hütten-, Porzellan- und andern Fabrikationen, gehören aber zur zweiten Abtheilung. Die oben unter a und b angeführten Zweige des Finanzministeriums haben noch Unterabtheilungen, deren jeder ein Director vorgesetzt ist, welcher die Verwaltung

unter der Leitung des Chefs führt. Die Mitglieder dieser Directionen oder Unterabtheilungen haben bloß berathende Stimmen. Außer diesen Unterabtheilungen stehen unmittelbar unter dem Chef des Departements für die Einkünfte des Staates und jenen Sectionen, nach ihrem Ressort: die Regierungen in Beziehung auf ihren Wirkungskreis, besonders die Abgabedeputationen; die Hauptstempelkammer, und die technische Oberforst-Deputation, welche zugleich Prüfungsbehörde der Forstbedienten ist, nebst der Forstkartenkammer. Die Nutzholz- und Brennholz-Administrationen, die sonst unter der Abtheilung der Domänen und Forsten standen, haben, nachdem der Holzhandel von der Regierung freigegeben worden ist, aufgehört. Die zweite Abtheilung hat zu besorgen: die Verwaltung des öffentlichen Schatzes und der Ueberschüsse; die Generalkassen, die Generalbuchhaltung, das Etatswesen, das Staatsschuldenwesen, die Lotterie, die Leitung der Geldinstitute des Staates, namentlich der Bank und der Seehandlung, und in so fern der Staat dabei concurrirt, die der Geldinstitute und des Kreditwesens der Provinzen, Korporationen und Gemeinden; mithin auch der landschaftlichen Creditsysteme, s. oben, S 560. Das Münzwesen, in Beziehung auf das Finanzielle dabei, den Metallankauf ꝛc. Die wegen der Staatspapiere und des Papiergeldes zu machende Operationen und zu nehmende Maaßregeln; der Salzankauf und Handel damit. Folgende Abtheilungen stehen unter der speciellen Verwaltung besonderer Direktoren unter der Leitung des Chefs, als 1) die Generalkassen, die Generalbuchhaltung, und das Etatswesen; 2) die Bank, die Lotterie und die Münze; dann auch noch das Kreditwesen der Provinzen, Korporationen ꝛc., und 3) die Seehandlung, das Staatsschulden- und das Salzwesen. Die Direktoren dieser drei Abtheilungen,

von denen die Mitglieder auch nur berathende Stimmen haben, bilden unter Vorsitze des Chefs der ganzen Abtheilung, ein Plenum, in welchem alle Hauptgegenstände zur Berathung gezogen werden, und welches sich so oft, als es nöthig ist, versammelt. Die besondere Genehmigung des Monarchen ist in Preußen nöthig bei der ersten Haupt-Abtheilung: bei allen Veräußerungen von Domainen und Forstgrundstücken, nach den Bestimmungen der Veräußerungs-Instruktion; alle Veränderungen des Abgabesystems, und alle Besetzungen der Stellen bei den Sektionen, den Steuer- nnd Abgabenbehörden, dem Forst- und Jagdwesen, mit Einschluß der Mitglieder der technischen Oberforstdeputation. Bei der zweiten Hauptabtheilung: bei allen Ausgaben, die nicht in den Etats bestimmt, oder für die den Ministern und Departements-Chefs nicht ein besonderer Dispositionsfond bewilliget worden; bei neuen wichtigen Planen über das Finanz- und Staats-Schuldenwesen; bei größeren Operationen der Bank und der Seehandlung, die nicht zu der gewöhnlichen kaufmännischen Geschäftsführung gehören; bei der Besetzung der Stellen der Direktoren und Mitglieder der Sectionen und Unterabtheilungen, der Rendanten der Hauptkassen, und bei neuen wichtigen Kontrakten über den Salzeinkauf und Bestimmung der Salzpreise. — In Oesterreich ist der Finanzzweig mit der vereinigten Böhmischen und Oesterreichischen Hofkanzley verbunden; darunter stehen nämlich: die Kaiserlich-Königliche Hofkammer, mit der Ministerial-Banco-Hofdeputation, die Finanz-Commerz-Hofstelle, die geheime Creditsdirektion, das General-Hof-Tax- und Expeditamt, und die Staatsrechnungscontrolle. Dieselben Gegenstände werden nun für Ungarn von der Königlichen Ungarischen Hofkanzley, soviel davon in diesem Reiche der Entscheidung des Königs überlassen ist, besorgt; für die Angelegenheiten in Sieben-

bürgen ist die Siebenbürgische Hofkanzley; so auch für die andern Länder. Die oberste Staats-Controlle, der alle Hauptbuchhaltungen untergeordnet sind, besteht für sich besonders. Das Ganze gehört zum Ministerium des Innern, oder steht doch mit ihm in Verbindung. — In Großbritannien ist der Chef oder Minister des Finanz-Departements der erste Lord der Schatzkammer, Lord-Großschatzmeister (High-Treasurer), den man auch wohl Premierminister nennt; ihm ist, wenn er nämlich Lord ist, noch ein Kanzler beigegeben, der, als Mitglied des Unterhauses, demselben alle Finanzsachen vorlegt. Unter diesem Departement steht ferner das Schatzmeisteramt, mit einem Präsidenten, fünf Mitgliedern, und einem Kanzleypersonale; das Schatzkammeramt, mit einem Unterschatzmeister, wozu auch Münze und Lotterie gehören; das Zollamt, mit einem Präsidenten; das Accise-, das Stempel- und das Generalpostamt. Der Finanzminister oder der Kanzler der Schatzkammer behält seinen Sitz im Unterhause, so wie das Kanzleramt, so lange er nicht Pair ist, so bald er aber diese Würde erhält, muß er beides abgeben und bleibt bloß Minister der Finanzen und der Schatzkammer. — In Rußland sind dem Finanzministerium untergeordnet, außer der Verwaltung des Kameralwesens und der Finanzsachen, das Bergcollegium mit seinen mannigfaltigen Expeditionen, das Comptoir der Gold- und Silberscheidung, das Münzdepartement, die Assignations- und die Reichsleihbank; dann das Forstdepartement. — In Schweden ist mit dem Finanzdepartement auch das Gewerbewesen verbunden, mit einem Staatssecretair, als Chef, an der Spitze. Hierher gehört auch noch das Staatscomptoir, welches die Einnahme und Ausgabe der Staatseinkünfte besorgt. — In Dänemark gehören zu dem Finanzcollegium, von welchem Alles, was sich auf die Steuern bezieht, be-

sorgt wird, die Finanzcassen-Direction, nebst den Directionen der Credit-, der Depositen- und der Wittwenkasse; die Schatzkammer-Direction, welche die Pensionen regulirt, und die Rentkammer, deren Wirkungskreis sich auf diejenigen Finanzgegenstände einschränkt, welche das Bergwesen, die Lotterie, Domainen- und Gnadensachen betreffen. — In Frankreich ist der Finanzminister zugleich Präsident des Conseils, unter ihm steht der Unterstaatssecretair der Finanzen. Ihm liegt die Vollziehung derjenigen Gesetze ob, welche die Bestimmung, Vertheilung und Eintreibung der Steuern und Abgaben betreffen, nachdem solche in der Deputirtenkammer festgesetzt sind. Mit diesem Geschäfte ist die Oberaufsicht über alle Zweige der Staatseinkünfte u. über die verordneten Zahlungen verbunden. Unter diesem Ministerium stehen: die Central-Administration der indirecten Abgaben und Einkünfte, ferner der direkten, und der vereinigten Abgaben, wie auch der Wege- und Straßengelder; die Oberverwaltung der Zölle, der Münze, des Postwesens, der Staatslotterie; das Salzwesen und die Forstadministration. — Verwandt mit dem Finanzministerium ist das Ministerium des Schatzes und für das Staatskreditwesen, welches man in mehreren Staaten angeordnet findet; in einigen Staaten, wie in Preußen, wird es Ministerium des Königlichen Hauses genannt. Ihm liegt die Sorge ob, dem Staatsschatze seine gesetzmaßige Einnahme zu sichern; die Vertheilung der Fonds zur Disposition der übrigen Minister; die Autorisation der Zahlungen, die auf ihre Verordnung gemacht werden sollen, und die Oberaufsicht über das Staatsschuldenwesen, über die Pensionen ꝛc. In einigen Staaten sind diesem Ministerium auch die Staatslotterien, die Münze und das Salzwesen untergeordnet, wenigstens doch einzelne Theile davon; in andern gehören diese Zweige, wie auch oben angeführt worden, unter das

Finanzministerium; so wie überhaupt das Finanzministerium mit dem Schatzministerium, wie schon bemerkt worden, concurrirt. Untergeordnet sind demselben die Schuldenliquidations-Direction, und die Amortisationskasse. Hierher gehört auch noch der Rechnungshof, oder die Generalcontrolle für das ganze Etats-, Kassen- und Rechnungswesen. In Frankreich gehört dieser Zweig zu den hohen Reichscollegien, welches unmittelbar unter Napoleon nach dem Cassationshofe seinen Rang hatte. Sein Geschäft ist nicht nur die Revision aller Staatsrechnungen, sondern es hat auch eine Art von Gerichtsbarkeit, und spricht die in den Gesetzen bestimmten Strafen gegen diejenigen aus, die sich in Ablegung ihrer Rechnung einer Nachläßigkeit oder eines andern Versehens haben zu Schulden kommen lassen. — Kein Ministerium hat wohl mit mehr Schwierigkeiten zu kämpfen, als dasjenige der Finanzen; denn der ihm vorgesetzte Chef soll die Ausgaben des Staates nach den Einnahmen so verwalten, daß nicht nur kein Deficit dabei entstehe, sondern wo möglich noch ein Ueberschuß davon in den Schatz fließe. Er soll hiernach die Auflagen, die Besteuerung der Staatseinwohner, einrichten, ohne daß für diese daraus ein Druck entstehe; ja er soll, wo möglich, den Finanzzustand, wo er in einem Lande in Unordnung gerathen ist, ohne außerordentliche Auflagen, eigentliche Gewaltmittel, die nur in Kriegszeiten eine Billigung erhalten, wieder so verbessern, so herstellen, daß, ohne fühlbaren Druck der Besteuerten, der frühere bessere Zustand zurückkehre, das Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen wieder hergestellt werde. Eine Aufgabe, welche besonders die größten Schwierigkeiten in einem Staate hat, dessen Finanzen ganz zerrüttet worden, wie wir dieses in Frankreich unter der Regierung Ludwig's des Sechzehnten sehen, wo, mit Necker, fünf Finanzminister in dem kurzen Zeit-

raume von 1781 bis zum Ausbruche der Revolution, 1789, zur Wiederherstellung der Finanzen auftraten, und dennoch darin nichts bewirken konnten; denn nach einer Angabe des Finanzministers Calonne, in seiner Rechtfertigungsschrift vom Jahre 1787, betrug das Deficit in den Finanzen im Jahre 1786 an 115 Millionen Livres, welches aber von seinen Gegnern auf 130 bis 140 Millionen Livres angegeben ward. Man warf nämlich dem Herrn von Calonne vor, daß er während seiner Finanzverwaltung in weniger als vier Jahren 4000 Millionen L. verschwendet hätte, und dieser Anschuldigung wegen erschien von diesem Minister die oben angeführte Rechtfertigung in London, wohin er sich nach seiner Entlassung begeben hatte. Hierin führt er nun an, in welcher kritischen Lage er die Finanzen gefunden, als er deren Verwaltung übernommen habe. Er fand nämlich am Ende des Jahres 1783 eine Schuld von 219,794,000 Livres, die bei der Marine zu bezahlen war, und außer derselben noch 169,303,000 Livres an andern Schulden und verschiedenen Rückständen, von denen 80 Millionen Livres mit Recht zu fordern waren; dann kommen 176 Millionen Anticipationen dieses Jahres auf das folgende 1784ste Jahr. Zu diesen drei Schuldposten kommt nun noch das damalige jährliche Deficit von 80 Millionen, und so betrug das Ganze, was der Finanzminister Calonne, als er die Verwaltung der Finanzen übernahm, tilgen sollte, eine Masse von 645 Millionen L. Hierzu kam nun noch, daß er bei der Uebernahme alle Kassen leer, alle Fonds in Mißcredit, und die ganze Circulation des baaren Geldes so gehemmt fand, daß es den Anschein hatte, als sey gar kein Geld mehr im Lande. Hier sagt nun dieser Minister zu seiner Rechtfertigung: „Mögen nun diejenigen angeben, die mit Gehässigkeit Alles verunglimpfen, was von der Regierung herkommt, was sie unter diesen

Umständen, die ungleich verwirrter waren, als es in der gegenwärtigen Lage scheinen kann, gethan haben würden; mögen sie nun sagen, was sie damals gedacht haben würden, wenn man ihnen angekündiget hätte, daß man dem Allen abhelfen würde, und daß man vermittelst einer einzigen Vermehrung von 35 Millionen in der jährlichen Einnahme, die nicht einmal auf immer Statt haben sollte, in einem Zeitraume von drei Jahren diese ungeheure Schuldenlast tilgen würde, ohne daß man dadurch eine einzige andere Verbindlichkeit verletzte, sondern sie im Gegentheile alle mit überflüssiger Genauigkeit erfüllte; ohne daß man den Unterthanen die geringste neue Auflage machte, sondern sie im Gegentheile noch erleichterte; ohne daß man eine einzige Abgabe vermehrte, sondern im Gegentheil verschiedene, die dem Handel sehr schädlich waren, unterdrückte oder verminderte; ohne daß man eine einzige der gewöhnlichen Ausgaben verzögerte, sondern vielmehr alle diejenigen, die man zurückgesetzt hatte, beschleunigte; ohne daß man ein einziges gemeinnütziges Gewerbe störte, sondern sie noch vermehrte, die nöthigsten selbst unternahm, und die Fonds des zur Vertheidigung des Reichs Unentbehrlichsten vierfach verdoppelte; ohne daß man einen einzigen schon bestimmten Abtrag der Schulden zurücksetzte, sondern andere noch nicht einmal mit Recht zu fordernde hinzufügte; ohne daß man die gänzliche Tilgung der constituirten Schuld aus den Augen setzte, sondern neue von Jahr zu Jahr nach einer bestimmten Progression immer wachsende Fonds für dieselbe assignirte; ohne daß man endlich die geringste Garantie wegen außerordentlicher Vorfälle verlangte, sondern sowohl alle unvorhergesehenen Bedürfnisse des Krieges, als der Politik befriedigte. Hier kann man die strengsten Kritiker, ja ganz Frankreich fragen, ob nicht, wenn man damals Alles dieses zu thun versprochen hätte, der erste Gedanke

gewesen seyn würde, es für unmöglich zu halten, der zweite aber, die Administration für die entsetzliche Mühe, womit das Unternehmen verknüpft seyn würde, im Voraus zu segnen, und ewige Erkenntlichkeit dem wohlthätigen Monarchen zu geloben, der durch Hinwegräumung so vieler dringenden Uebel, die Möglichkeit vorbereiten würde, in der Folge die wirksamsten Mittel zu ergreifen, um die alte Ursache der Finanzzerrüttung bis auf die Wurzel auszurotten. Dieses ist nun dasjenige, was in einem kurzen Zeitraume geschehen ist." — Der Herr von Calonne beweiset nun, daß seit dem Jahre 1783 das Deficit sich um nicht mehr als 35 Millionen vergrößert habe; daß diese Vermehrung mit den Anleihen, die man zur Bezahlung der alten Schulden hat eröffnen müssen, in dem gehörigen Verhältnisse stehe; daß das Produkt dieser Anleihen nur allein zu diesem Behufe angewendet worden ist, daß es sogar nicht einmal hinreichend dazu gewesen sey, indem die ganze Schuldenmasse 645 Millionen, das Kapital der Anleihen aber, die durch die 35 Millionen Zinsen vorgestellt werden, nur 487 Millionen beträgt. Daß, sowohl um diese Lücke, als die Unzulänglichkeit der Einkünfte auszufüllen, es nothwendig gewesen sey, zu neuen Anticipationen und andern Hülfsquellen Zuflucht zu nehmen, woraus sich eine Summe von 163 Millionen ergab, wodurch nun die ganze Summe der seit dem Monate November 1783 bis zum April 1787 gemachten sowohl direkten, als indirekten Anleihen auf 650 Millionen stieg. Daß man mit diesen 650 Millionen Livres erstlich 645 Millionen alter Schulden getilgt, das Deficit der Jahre 1785 und 1786 gedeckt, die noch übrigen suspendirten Geldanweisungen abgetragen, und alle unvermutheten und nothgedrungenen Ausgaben bestritten habe, welche die politischen Vorfälle und verschiedene öffentliche Unglücksfälle verursacht haben; daher muß, da die Summe

dieser geschehenen außerordentlichen Ausgaben die Summe der außerordentlichen Einnahme um mehr als 300 Millionen übersteigt, die Bezahlung dieses Ueberschusses der Ausgaben nur durch Amelio-rationen und gute Oekonomie habe geschehen können. Daß man also dem Geschwätz, welches die Parlamenter verführt hat zu glauben, daß mehrere Milliarden entwendet worden seyen, durch die bloße Vorlegung der wahren Berechnung an die Stelle der falschen beweise, daß nicht ein einziger Heller entwendet worden, ja daß man vielmehr, ohne die Sorgfalt einer weisen Verwaltung anzuerkennen, es sich nicht erklären könne, wie es möglich gewesen sey, die nothwendigen Ausgaben, die sich beinahe auf 1000 Millionen belaufen, zu bestreiten, und daß die so sehr verläumdete Administration, nichts anders zu ihrem Lobe nöthig habe, als den Schleier abzuwerfen. Er beweiset ferner, daß die Parlamenter das Verhältniß der Beiträge der Nation zu dem Ertrage des Landes, auf sehr unvollkommene Grundlagen gebauet haben, indem sie dasselbe wie 600 zu 800 oder 900 angenommen hätten, da es doch nach den wahrscheinlichsten Berechnungen wie 500, zu 1500 ist. Man könne die Auflagen, welche man auf 600 Millionen Livres angäbe, so wie die Staatseinkünfte überhaupt, aufs allerhöchste auf 500 Millionen rechnen. Die Auflagen machten von den 475 Millionen, als der ganzen Summe der Einkünfte des Staates, nur 458 Millonen aus. Hierzu müsse man nun noch die Erhebungskosten schlagen, welche gleichfalls die Beisteuernden tragen müßten, wobei auch nicht vergessen werden müsse, daß von der ganzen Summe dieser Kosten, welche nach Neckers Berechnung nur 58 Million betrüge, und auch wohl nicht viel über 60 Millionen geschätzt werden könne, 23 bis 24 Millionen aus dem Königlichen Schatze bestritten, und von den 458 Millionen der Einwohner genommen worden. Man könne daher nicht mehr als

36 oder 37 Millionen dazu rechnen, so daß die reine Summe der Beisteuernden, selbst wenn man die Lotterie mit in die Reihe der Auflagen setzte, nicht mehr als 494 bis 495 Millionen betrüge. In dem Buche der Finanzverwaltung*) befinde sich zwar eine gut eingerichtete Liste der Steuern des Volks, welche den ganzen Ertrag auf 585 Millionen anzugeben scheine, man müsse aber die Angabe des Verfassers genau berücksichtigen und die Erklärung aufmerksam durchlesen, welche Necker über einen jeden einzelnen Artikel derselben gegeben habe; man werde dann gewahren, daß wenn man erstlich den dritten zwanzigsten Pfennig (troisième vingtième), den er noch mitberechnet habe, der aber jetzt abgeschafft sey; dann diejenigen Artikel, welche er selbst nachher ausstreiche, weil sie keine eigentlich sogenannten Steuern, und keine Objecte der Einnahme seyen; ferner die Repartitionen der Geistlichkeit, die bloß zur Tilgung der eigenen Schuld dieses Korps dienten, und also nicht zu den jährlichen Abgaben gerechnet werden könnten; ferner den Antheil, welchen die Fremden an der Consumtionsauflage trügen; dann einige Octroysgebühren, welche bereits unter den Abgaben gewisser landständischen Provinzen (pays d'Etats) mitbegriffen seyen, und also eine doppelte Summe geben würden, wenn man sie noch besonders aufführte, und so noch einige andere, welche bloß freiwillige, aus Lokalvortheilen entstehende Beiträge seyen, und daher auch nicht als eigentliche Auflagen betrachtet werden könnten. Wenn man Alles dieses von seinem Hauptresultate abziehe, ergäbe sich, daß diese Berechnungen vollkommen mit der seinigen übereinkämen, und es hier nicht zu bezweifeln sey, daß wenn es darauf ankäme zu bestimmen, wie hoch sich die Totalsumme der Steuern, welche die Steuerpflichtigen an den Monarchen be-

*) De l'Administration des Finances de la France, par Mr. Necker.

zahlten, und welche die Einkünfte desselben ausmachten, er dahin mit übereinstimmen würde, daß solche, mit Inbegriff aller Einhebungskosten, nicht höher als auf 495 Millionen angesetzt werden könnten; wenn auf der andern Seite es noch nicht ganz genau erwiesen sey, daß der Ertrag der 27,000 Quadratmeilen (ungefähr 10,000 Deutsche Meilen), welchen Flächenraum, Corsika mit einbegriffen, Frankreich habe, sich auf 1500 Millionen belaufe, so sey dieses die gewisseste Schätzung, die sich aus dem Resultate der gegründetesten Combinationen, so wie aus der Mittelzahl verschiedener mit aller möglichen Sorgfalt gemachten Berechnungen herausbringen lasse. Diese mäßige Schätzung sey nun die einzige, die man jetzt annehmen müsse, bis man derselben eben so tief durchdachte und durch eben so viele verhältnißmäßige Vergleichungen verificirte Untersuchungen, als diejenigen seyen, die unter seinen Augen auf das Genaueste angestellt worden wären, entgegenzusetzen habe. Die Steuern der Steuerpflichtigen, überhaupt sämmtlicher Staatsbürger, betrügen demnach, statt sich auf mehr als zwei Drittel, oder gar auf drei Viertel des ganzen Teritorialertrages des Königreiches zu belaufen, nur auf ein Drittheil höchstens. — Es hat mir nie sehr wichtig geschienen, sagt Calonne, diese Wahrheit festzusetzen, damit die schon so schwere Last, welche die Unterthanen des Königs zu tragen haben, in seinen Augen nicht noch größer gemacht und der natürliche Reichthum seines Staates in den Augen Europas herabgesetzt werde. Auch die Behauptung: daß seit dem Regierungsantritte Ludwigs des Sechzehnten bis zur Epoche der Versammlung der Notablen die Auflage um 130 Millionen Livres vermehrt worden wäre, so daß man, wenn man die 50 Millionen Livres, welche nach der Schätzung des Pariser Parlaments aus der Stempeltaxe entspringen würden, und dann die 25 Millionen Livres,

welche aus der Erhöhung der Vingtièmes, deren Ertrag das letzte Edikt auf 80 Millionen festsetzt, dazu rechnet, der König die Steuren um 205 Millionen vermehrt habe, ist falsch; denn während des Französisch-Englischen Krieges wegen der Befreiung Nord-Amerikas, waren die Kosten dieses Krieges bis 1781, also in vier Jahren der Dauer desselben, ungeheuer angewachsen, ehe erst die Abgaben der neuen Sous vom Livre erhoben wurden, wovon sich das Produkt höchstens auf 25 Million belief. Hierzu kam nun noch 1782 ein dritter Vingtième, der aber nur vier Jahr dauerte, und im Jahre 1786 wieder aufgehoben wurde. Es blieb also bis zur Epoche der Versammlung der Notablen keine einzige gemachte neue Auflage übrig, als diejenige von neuem hinzugesetzten Sous vom Livre, die 24 bis 25 Millionen einbrachte. Wenn man nun hier noch einige andere kleine Erhöhungen bei der Kopfsteuer ꝛc. hinzurechnet, und solche zusammen zu 8 Millionen Livres anschlägt, so kommen in Allem etwa 32 Millionen erhöhete Auflage heraus, die seit der Thronbesteigung Ludwigs des Sechzehnten erhoben worden. Nach der, von dem Abte Terray im Jahre 1775 abgelegten Rechnung, betrug die Einnahme damals 366 Millionen Livres, und die Einnahme unter Calonne, nicht wie die Parlamenter von Toulouse und Besançon angegeben haben, 600 Millionen Livres, sondern nur 475 Millionen Livres, wie dieses eine genaue Rechnung beweiset. Auch hat die Versammlung der Notablen, welcher Calonne den Etat der Einnahmen vorgelegt hatte, nicht gefunden, daß etwas darin ausgelassen sey, sondern bloß einen Zweifel über verschiedene eventuelle Einkünfte geäußert. Die sich jetzt darin finden, in der Rechnung von 1775 aber fehlen. Die Rechnung ist demnach nach der zuletzt erwähnten nur um 109 Millionen Livres vermehrt worden, welches man um alles

mit dem oben Angeführten zu vergleichen hat, um den damaligen Finanzzustand Frankreichs, und den Stand des den Finanzen vorstehenden Ministers zu einer Zeit, wo die Gährung allgemein in Frankreich war, und man den Finanzminister nur als ein Werkzeug zu den mancherlei auffallenden Verschwendungen des Hofes ansah, die man aus dem Deficit in dem Staatshaushalte zu erkennen glaubte, das man dem Finanzminister als eine Veruntreuung vorwarf, um hier nicht geradezu den Hof öffentlich anzugreifen, kennen zu lernen. — Herr von Calonne setzt nun noch zu seiner Rechfertigung hinzu:

„Der natürlichen Ordnung gemäß ist der König der alleinige Richter der Operationen seiner Minister; er allein kennt ihren Ursprung, er weiß ihre Beweggründe, er kann ihre Verhältnisse zu der allgemeinen und politischen Ordnung des ganzen Reiches bemerken; er allein kann beurtheilen, ob sie seinen Absichten gemäß dirigirt worden sind. Sollte wohl sein Generalcontrolleur eine Ausnahme von der Regel seyn? Gewiß nicht. Ehedem konnten wohl die Oberaufseher der Finanzen (Surintendans) über die Anwendung der Fonds des Königlichen Schatzes belangt werden, weil sie zugleich die Vertheilung derselben hatten, weil sie die Befehle, auf welche solche ausgezahlt wurden, unterschrieben, und sie daher für Alles verantwortlich waren; da aber seit dem Herrn von Fouquet, welcher der letzte Oberaufseher der Finanzen war, diejenigen, welche solche verwalteten, weiter nichts mehr als Vorschläge gethan haben; da der König jetzt der alleinige Director ist, da keine einzige Summe mehr ohne seine Unterschrift, als die einzige gültige Autorisation in der Oberrechnungskammer angesehen wird, aus dem Königlichen Schatze herauskommen kann, so folgt daraus, daß alle Ausgaben durch die Befehle des Souverains gedeckt sind, daß diese Befehle dieselben legitimiren, und daß sie dem Minister, der sie saldirt hat, zur Quittung dienen. Da man aber die Bewegungen dieser ungeheuren Maschine, die, sobald sie stille stände,

auseinander fallen würde, unmöglich verzögern kann, so kann auch die Expedition der geringen Details, ja selbst auch aller derer, welche zu der gewöhnlichen Verwaltung gehören, nicht auf die förmliche Autorisation warten, und es ist hinreichend, sie nachher zu erhalten, indem man sie auf den Zahlungstag zurück datirt. Eben so gewiß ist es, daß das allgemeine Interesse, dieses erste unter allen Gesetzen, in gewissen Fällen den Finanzminister nöthiget, provisorisch diejenigen Maaßregeln, welche dringend werden können, zu nehmen, oder gewisse präparatorische Dispositionen zu treffen, ohne welche es unmöglich seyn würde, die Administration zu führen. Wenn es sich nun zuträgt, daß ihm die Verwaltung abgenommen wird, ehe er die Ordre oder die ausdrückliche Genehmigung wegen einiger Gegenstände dieser Art hat können unterzeichnen lassen, weil sie entweder noch nicht consummirt waren, oder auch wegen ihrer Abhängigkeit von zukünftigen Vorfällen noch nicht in die Reihe der Ausgaben aufgeführt werden mußten; so würde es ja höchst ungerecht seyn, wenn man daraus einen Vorwand hernehmen wollte, ihn der gerichtlichen Untersuchung zu überliefern. Es ist dies vielmehr recht eigentlich der Fall, wo der König allein das Verfahren seines Ministers beurtheilen, seine Absichten bestimmen, und dasjenige als voraus ratificirt anerkennen kann, was nichts als eine Folge von den Planen seyn würde, welche der Regent vorher gewiß genehmiget haben würde, ohne dieses würde der Eifer gefährlich seyn, und man könnte sich compromittirt sehen, weil man das Gute gethan hätte, das man doch, ohne strafbar zu werden, nicht hätte unterlassen können.

Ich habe daher vor allen Dingen Ew. Magestät um Ihre persönliche Entscheidung in dieser Sache bitten müssen, sie zu erhalten, ist mein vornehmster Wunsch, ist der höchste Zweck meiner Bittschrift; und wenn, wie ich hoffe, diese Entscheidung mich in allen Klagepunkten unschuldig findet, wenn Ew. Majestät ungesäumt zu erklären geruheten, daß Sie, mit den von mir so eben gegebenen Erläuterungen, vollkommen zufrieden wären, so würde Niemand mehr den geringsten Zweifel dieserhalb hegen können, und mir würde wei-

ter kein Wunsch zu thun übrig bleiben. — Wenn ich indessen auf einen zweiten Weg Rücksicht nehme, so geschieht dieses nicht, als ob ich ein Mißtrauen gegen die Ueberzeugung hegte, welche meiner Rechtfertigung, wenn sie durch Ew. Majestät allerhöchste Person selbst bestätiget ist, hervorbringen muß. Wenn ich aber betrachte, wie wichtig es für das Beste des Staates ist, auch nicht einmal eine Spur von den falschen Eindrücken bestehen zu lassen, welche über den gegenwärtigen Zustand der Finanzen und der Nationalmacht haben entstehen können, so habe ich mich selbst gefragt, ob es, um sie desto sicherer bei Jedermann auszulöschen, nicht zuträglich sey, großes Aufsehen, dem großen Aufsehen entgegenzusetzen, und deswegen solche Maaßregeln zu ergreifen, die am geeignetesten wären, sowohl der Nation, als den Ausländern Aufschluß darüber zu geben, die Unterthanen zu beruhigen, ja sie sogar, wenn dieser Ausdruck erlaubt ist, zu erbauen. In dieser Rücksicht, und in dem Falle, daß Ew. Majestät diese allgemeine Betrachtung auffallen sollte, würde ich selbst, von jeher gewohnt mich ganz dem allgemeinen Besten aufzuopfern, darauf antragen, daß man bei der Untersuchung meiner Administration so feierlich als möglich zu Werke gehe. Dann wäre es aber auch unumgänglich nothwendig, daß die ganze Verification so vorgenommen werde, daß man das Publikum gewissermaßen hinzu zöge, daß die Instruction öffentlich geschehe, und daß die contradictatorische Untersuchung der Beschuldigungen und der Verantwortungen, die Wahrheit vor Jedermanns Augen offenbaren könne." —

Diese kleine Skizze von dem Finanzzustande Frankreichs kurz vor der Revolution 1789, soll hier nur als ein Beweis dienen, in welcher Lage sich ein Finanzminister befindet, wenn er bei dem Antritte seines ihm anvertrauten Amtes eine gehäufte Schuldenlast, und dabei die Abgaben schon so erhöhet findet, daß er sie durch neue Auflagen nicht gut zu tilgen im Stand ist, ohne nicht das Volk zu drücken und zur Unzufriedenheit Veranlassung zu geben, wie es in Frankreich der

Fall war, welche Unzufriedenheit aber eher durch Aufwiegler des Volkes entsprang, als durch den Zustand der Finanzen selbst. Man hatte einmal einen Haß auf die Regierung geworfen, und jedes mußte als Vorwand dienen, was diesen Haß zu vermehren beitragen konnte; und hierzu eignete sich die Finanzverwaltung am besten, weil keine Auflage so eigentlich in dem Sinne der Beitragenden liegt, jede lästig erscheint, und es auch wohl zuweilen ist, wenn bloße Finanzspeculationen, um den öffentlichen Schatz zu vermehren, die Veranlassung dazu sind, ohne Berücksichtigung der Kräfte der Beitragenden, des Volkes, die doch stets berücksichtiget werden müssen; denn wo es schon viele Arme und wenige Erwerbsquellen giebt, da können auch die Auflagen oder Abgaben nicht so bedeutend seyn, weil sie sonst auf dem Wohlhabenden und Reichen hauptsächlich lasten, und den Armen ganz zu Boden drücken würden; da diesen die indirekten, und jene zu diesen, noch die direkten Auflagen treffen. — Frankreich, Spanien und einige andere Staaten geben uns ein nur zu treues Bild von dem Stande eines Finanzministers in kritischen Zeitpunkten; und unter allen Verwaltungszweigen eines Staates möchte, an Verantwortlichkeit, wohl keiner dem der Finanzverwaltung gleich kommen, besonders in der neuesten Zeit, welches uns auch die öfteren Wechsel der Minister in diesem Zweige in mehreren Staaten, besonders in Frankreich, gezeigt haben. Auch lenkt kein Staatszweig das Volk so auf die Regierung, wie dieser, weil die Abgaben ein ewiger Erinnerer an die zwar im Gesellschaftsverbande ganz natürliche, aber doch immer als drückend erscheinende Abhängigkeit ist. In einem Staate, besonders in einer souverainen Monarchie, wo die Finanzen so geregelt sind, daß sie ihren ununterbrochenen Fortgang haben, da ist der Stand des Finanzministers weniger schwierig, als in

einem Staate, wo sich die Finanzen in einer traurigen Lage befinden, die Staatseinkünfte den Ausgaben gar nicht gleich kommen, weit unter diesen stehen, auch eine abzutragende Schuldenlast vorhanden ist, und der Finanzminister nicht nur diese abtragen und die Zinsen bezahlen, sondern dem Staate auch Geld und neuen Credit schaffen, und alle Anforderungen der andern Ministerien ꝛc. an seine Kasse befriedigen muß, ohne die schon gesteigerten Auflagen, und die sich dadurch erzeugte ungünstige Stimmung des Volks bedeutend zu vermehren. Hier muß der geschickte Finanzier durch kluge Finanzoperationen dem Staate Geld und Credit, und sich die Gunst des Volkes zu erwerben wissen; eine Aufgabe, die nicht leicht zu lösen ist, und um so weniger, wenn der Geist der Unzufriedenheit schon bei einem Volke eingekehrt, und es durch viele Finanzspekulationen auf seinen Beutel mißtrauisch geworden ist. — Außer dem Finanzministerium sind unter den übrigen Ministerien: noch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und das der Polizey, welche die Aufmerksamkeit des Volkes besonders in Anspruch nehmen. Ersteres theilt des Volkes Gunst und Haß, je nachdem die politischen Angelegenheiten, worein sich vielleicht der Staat verwickelt sieht, eine günstige oder ungünstige Wendung für ihn nehmen, welches immer auf die geschickten oder minder geschickten Unterhandlungen dieses Ministeriums geschoben wird; und Letzteres, besonders der ausübenden, der Sicherheits-, und dann der Gewerbe- und Gesundheitspolizey, genießt nur einen gewissen Grad von Gunst im Volke, je nachdem seine Wirkung in den genannten Zweigen das Volk zufrieden stellt, oder nicht. In Beziehung auf den Staat ist die Polizey aber von der größten Wichtigkeit. Eine besondere Auszeichnung verdiente die Polizey in Oesterreich, und dann auch in Frankreich. Im ersteren Staate ist

sie noch jetzt von Wichtigkeit, besonders in denjenigen Provinzen, wo der Regent volle Gewalt hat. Sie zeichnet sich daselbst durch vortreffliche Anstalten zur Erhaltung der Gesundheit und des Lebens der Einwohner, durch gute Sicherheitsanstalten, durch Vorsorge für Wittwen, Waisen und Arme, und durch eine musterhafte Wachsamkeit und Feinheit in Auskundschaftung der Verbrecher in ihren geheimsten Winkeln besonders aus; wenn gleich auf der andern Seite das geheime Denunciationssystem, nicht unwichtig zur Zeit der Französisch-Oesterreichischen und Deutschen Kriege, auch dem Unschuldigen oft unangenehme und lästige Verhöre zuziehen kann. — In derselben Kriegsperiode wurde die Polizey in Berlin, unter dem Polizey-Präsidenten von Gruner, mit einer gleichen Feinheit besonders gegen Fremde, gehandhabt. Ja es gab sogar eine Zeit, wo die Wiener Polizey mit der Französischen wetteiferte, besonders die Sicherheits-Polizey, und es Eine der Andern an Schlauheit zuvor zu thun suchte. Hier nur ein Beispiel. Ein vornehmer Mann aus Wien schreibt an den Herrn von Sartine in Paris, und bittet denselben, daß er doch in Frankreichs Hauptstadt nach einem Menschen forschen lassen möchte, der ihn bestohlen, und sich dann, nach dem beiliegenden Signalemente, aus Wien entfernt und seinen Weg nach Paris genommen haben soll. Er wünsche dessen Arretirung. Der Herr von Sartine schreibt ihm in einigen Tagen zurück, daß der Mensch, den er ihm aufgetragen habe in Paris zu suchen, sich nicht daselbst befinde. Der Wiener, den Brief erhaltend, glaubt, daß sich der Herr von Sartine keine Mühe gegeben habe, und schreibt ihm wieder zurück. Mein Herr von Sartine, wie ich aus ihrem Schreiben ersehe, so ist die Polizey in Paris sehr krank, ich wünsche von Herzen, daß sie bald wieder hergestellt werden möge. Sartine nimmt diese

Ironie ruhig hin, läßt aber sogleich die genaueste Nachforschung nach dem bezeichneten Menschen anstellen, und nachdem er ihn heraus hat, schreibt er dem Wiener zurück. Mein Herr! ich wünsche recht sehr, daß sich die Polizey in allen Städten so wohl befinden möge, als in den unsrigen, besonders in den Residenzien. Der Mensch, den sie suchen, ist nicht in Paris, sondern in ihrer eigenen Stadt, in Wien, in der und der Vorstadt, in dem und dem Hause, und in dem und dem Zimmer, woselbst sie ihn auf mein Wort finden werden. — Und so findet man mehrere Züge von ungemeiner Schlauheit der Pariser Polizey, besonders zu der Zeit, als Herr von Sartine Polizeyminister in Paris war. Auch nach derselben hat sie sich immer in den Ruf der Umsichtigkeit und Schlauheit zu erhalten gesucht. Selbst unter Napoleon war die Polizey in Paris wegen ihrer Umsicht und Feinheit die Bewunderung aller Fremden. —

In constitutionellen Monarchien und in Freistaaten tritt bei der Verwaltung des Staates noch die Constitution, die Charte ein, nach welcher sich noch Manches in der Regierung oder hauptsächlich in der Staatsverwaltung anders gestaltet, wie bei den souverainen Monarchien, weil jede Veränderung in der Staatsverwaltung erst nach dem Rechte der Constitution oder Charte in einer Versammlung von Repräsentanten der verschieden Stände, Parlamente oder Kammern genannt, in Antrag gebracht, dann untersucht, gegenseitig bestritten, und zuletzt nach der Stimmenmehrheit entweder verworfen oder angenommen wird. In Großbritannien, oder vielmehr in England, erhielt die Nation die Charte von Heinrich dem Ersten aus dem Normänischen Regentenstamme; mit vielen Freiheiten und Privilegien vermehrt, erneuerte sie Johann ohne Land, aus dem Hause Plantagenet, und dann erhielt sie ihre Hauptbestä-

tigung mit Festsetzung aller Rechte der Nation durch die Bill of rights vom Jahre 1689, wie auch schon oben, S. 462 und S. 482, angeführt worden, von Wilhelm dem Dritten, aus dem Hause Oranien. Nach dieser Bill darf der König ohne Zuziehung des Parlaments weder die Gesetze, noch ihre Anwendung suspendiren. Er darf ferner kein geistliches Gericht, noch irgend ein anderes Tribunal einsetzen. Es kann ohne Einwilligung des Parlaments keine Auflage erhoben und keine Armee errichtet werden. Die Unterthanen genießen das Recht, dem Könige Bittschriften zu überreichen. Den Protestanten ist es erlaubt, Waffen zu ihrer Vertheidigung zu besitzen. Die Wahlen sind frei, und über die im Parlamente gehaltenen Reden ist das Parlament allein Richter. In Sachen des Hochverrathes kann Niemand Geschworner seyn, der nicht Mitglied einer Korporation ist. Das Parlament soll oft zusammen berufen werden ꝛc. ꝛc. Dann gehört auch noch zu den Freiheiten der Nation die berühmte Akte of habeas corpus, nach welcher kein Engländer ohne hinreichenden Beweis zur gefänglichen Haft gebracht werden kann. Ist er wegen eines geringen Verbrechens oder Schulden halber gefänglich eingezogen worden, so erhält er dennoch, wenn er sich auf diese Akte beruft, vom Oberrichter die Freiheit, sich vom engeren Arreste zu befreien, und dagegen in die Gefängnisse der Königlichen Bank zu Southwark oder der sogenannten Fleet in London zu gehen. Er muß ferner die Ursache seines Verhaftes wissen, und innerhalb vier und zwanzig Stunden zum vorläufigen Verhör gebracht werden. Ueber das Parlament, welches sich in das Ober- und Unterhaus theilt; s. den Artikel Parlament, Th. 107, S. 634 u. f. — In Frankreich ist die Constitution, und dann die Charte erst durch die Revolution 1789 und ihre Folgen hervorgegangen.

Es gab zwar vor der Revolution daselbst Parlamente, die oft die Rechte der Krone und die der Nation mit vieler Freimüthigkeit vertheidigten; allein sie kamen mit dem Englischen Parlamente, so wie mit der nachherigen Verfassung Frankreichs nach der Revolution nicht überein, indem ihr Wirken doch eine ganz andere Tendenz hatte. Es waren deren zwölf: zu Paris, das vornehmste, auch das Gericht der Pairs genannt, s. oben, S. 570, dann zu Toulouse, Bourdeaux, Aix, Grenoble, Dijon, Rouen, Rennes, Pau, Nancy, welches von Metz dahin verlegt worden war, Besançon und Douai, nebst den Obergerichtshöfen zu Arras, Colmar und Perpignan. Ueber diese Parlamente, s. den oben angeführten Artikel, S. 629 u.f. Die durch die Revolution hervorgerufene neue Constitution Frankreichs wurde durch die constituirende Macht (le pouvoir constituant) oder Nationalversammlung, s. National-Convent, Th. 101, S. 416, die aus 1200 Deputirten bestand, vom Junius 1789 bis zum Jahre 1791 verfaßt. Diese Verfassung ist nach folgenden drei Grundsätzen bearbeitet: Der erste Grundsatz betrifft die Erhaltung der natürlichen und unverjährbaren Rechte des Menschen, nämlich der Freiheit in Handeln, Meinungen, Reden und Schriften, in so fern sie den Rechten der übrigen Mitglieder der Gesellschaft nicht zuwieder sind; des Rechtes des Eigenthumes; der persönlichen Sicherheit, und einer vollkommenen Gleichheit vor dem Gesetze. Der zweite Grundsatz betrifft die Souverainetät, welche nach diesem Grundsatze ursprünglich der Nation angehören soll; daher in der Gesellschaft keine Gewalt existiren kann, die nicht von ihr herkommt und zu ihrem Besten errichtet ist. Der dritte Grundsatz bezieht sich wieder auf den zweiten und bestimmt, daß in einem freien Staate die verschiedenen Rechte der Souverainetät getrennt seyn müssen. Dann müsse

man zwei Mächte in einem constitutionellen Staate unterscheiden, die constituirende (le pouvoir constituant) und die constituirten (les pouvoirs constitués). Die Letzteren sind diejenigen, welche vermöge der Verfassung ihre Gewalt haben, ohne die Grenzen derselben überschreiten oder die Verfassung ändern zu können. Es sind diese die gesetzgebende, ausübende, verwaltende, und richterliche Gewalt. Die gesetzgebende Gewalt, nebst dem Rechte, Auflagen zu machen, ist in den Händen der Legislatur oder der von der gesammten Nation frei erwählten Deputirten. Die ausübende Gewalt besitzt ausschließend der König, welcher alle Decrete der gesetzgebenden Gewalt, wenn er sie genehmiget hat, im ganzen Reiche in Ausübung setzt. Er kann seine Genehmigung (Sanction) verweigern; wenn er sie aber zu dem nämlichen Gesetze zweier auf einander folgenden Legislaturen verweigert hat, und die dritte sie von ihm wieder fordert, so kann er sie nicht länger verweigern. Wenn er zu einem Decrete seine Einwilligung gegeben hat, so heißt es Gesetz, und verbindet alle Bürger des Reichs. Die Krone ist erblich, doch ist nur das männliche Geschlecht der Thronfolge fähig. Diese Gewohnheit wird zu einem Reichsgrundgesetz erhoben, es wurde sonst das Salische Gesetz genannt. Der sonst geführte Titel: König von Frankreich und Navarra, wird dahin umgewandelt, daß er jetzt heißt: König der Franzosen. Auch bleiben die Titel: Seine Allerchristliche Majestät und der älteste Sohn der Kirche. Dem jetzigen Könige (Ludwig dem Sechzehnten) giebt die Nationalversammlung den persönlichen Beinamen: Wiederherstellers der Französischen Freiheit. Die persönlichen Einkünfte des Königs, oder die Civilliste, belaufen sich auf 30 Millionen Livres, wovon er gar keine Bedürfnisse des Staates zu bestreiten hat.

Außerdem bleiben ihm noch ansehnliche Domänen, nämlich Schlösser und Parke, zu seiner Erholung. Der König hat zu seinen Gehülfen fünf oder sechs vom Staate besoldete Minister; den Minister der Justiz oder Gerechtigkeit, welcher auch Siegelbewahrer genannt wird; den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, den Minister des Krieges, den des Seewesens, den der Finanzen, und den Minister des Innern. Keine Königliche Verordnung hat Kraft, wenn sie nicht von einem dieser Minister mit unterschrieben ist, und diese haften dafür, so wie für ihre ganze Verwaltung; die Person des Königs ist dagegen unverletzlich. — Die verwaltende Gewalt (le pouvoir administratif) ist in den Händen gewisser, im ganzen Reiche angestellter Gesellschaften, die von ihrer Führung Rechenschaft ablegen müssen. Das ganze Reich ist nämlich in 83 Departements getheilt, und jedes Departement in Distrikte, deren nicht mehr als neun und nicht weniger als drei in jedem Departement sind. Jedes Departement hat eine aus sechs und dreißig Personen bestehende Administration, die durch die Wähler des gesammten Departements alle zwei Jahre zur Hälfte ernannt wird, und jeder Distrikt hat eine jener untergeordnete, aus zwölf Personen bestehende Administration, welche durch die Wähler des gesammten Distriktes alle zwei Jahre zur Hälfte ernannt werden. Unter diesen Gesellschaften stehen die Administrationen jeder Gemeine, die den Namen Minicipalität führen, an ihrer Spitze einen Maire haben, und jährlich zur Hälfte von den gesammten Aktivbürgern der Gemeine in den Versammlungen gewählt werden. Diese verschiedenen Administrationen besorgen die Vertheilung und Erhebung der Auflagen, die Polizey, öffentlichen Anstalten ꝛc. ꝛc. Weder die gesetzgebende Gewalt, noch der König können sich

in irgend einem Falle die richterliche Gewalt anmaſſen, ſondern die Gerechtigkeit wird von eigenen von dem Volke erwählten Richtern verwaltet. Für Civilſachen hat jeder Kanton ſeine Friedensrichter, und jeder Diſtrikt ſein Tribunal, und von einem Diſtriktsgericht kann an das andere appellirt werden. Für Kriminalſachen hat jedes Departement ein Tribunal, und die Urtheile haben durch Geſchworne Statt. Alle Urtheile können von dem bei der geſetzgebenden Macht reſidirenden aus 41 oder 43 Mitgliedern beſtehenden, und von den Departements ernannten Caſſationstribunale aufgehoben werden, wenn gegen die Formen gefehlt worden. Verbrechen gegen die Nation werden von dem hohen Nationalgerichte (haute cour nationale) gerichtet, welches für jeden eintreffenden Fall von der Legislatur nach einer vorgeſchriebenen Form zuſammen berufen wird. — Es giebt keine herrſchende Religion in Frankreich; alle Religionen ſind vollkommen frei, und die Glaubensgenoſſen von allen Religionen können zu jedem Amte, Platze und Würde gelangen, wenn ſie nur ſonſt die erforderlichen Eigenſchaften haben. Die Römiſch-katholiſche Religion iſt aber die Religion des Staates, das heißt, die einzige, deren Gottesdienſt und Prieſter vom Staate unterhalten und beſoldet werden. Die Nation hat ſich die geſammten Güter der Geiſtlichen zugeeignet und ſie zu Nationalgütern erklärt, dafür aber die Unterhaltung des katholiſchen Gottesdienſtes und ſeiner Diener auf ſich genommen. Zu gleicher Zeit wurden die Klöſter aufgehoben, und alle überflüſſigen geiſtlichen Würden und Plätze vernichtet. In jedem Departement wurde dafür ein Bißthum errichtet, und alle Biſchöfe einander gleich geſtellt. Zehn Bißthümer wurden zu Metropolen erhoben, worunter eine gewiſſe Anzahl Bißthümer ſtehen, wie ehemals

unter den Erzbischöfen. Alle Bischöfe und Pfarrer ernennt das Volk, und die Bestätigung ihrer Wahl kann vom Pabste nicht begehrt werden. Den Protestanten des ehemaligen Elsasses sind nicht nur die bisher genossenen Rechte bestätiget worden, sondern man hat auch alle Eingriffe, die bisher in dieselben gethan worden, vernichtet. Die Protestanten des übrigen Reiches, die sich zur Zeit der Widerrufung des Edikts von Nantes geflüchtet hatten, werden alle ihre Güter, die sie ehemals besaßen, und die noch unter einer gemeinschaftlichen Verwaltung sind, herausgegeben, und für diejenigen, die veräußert worden, werden sie vom Staate entschädiget. — Die Staatseinkünfte, welche ehemals, nach Abzug aller Erhebungskosten, 430 Millionen Livres betrugen, die aber von den Ausgaben bedeutend überstiegen wurden, sollen nach einer billigen Vertheilung und einer vereinfachten Erhebung Statt finden. Statt der Menge der verschiedenen Auflagen, sollen künftig nur zwei directe Statt haben, die Grundsteuer von liegenden Gründen, und die persönliche nach dem Preise der Wohnungen, die man inne hat, und nach dem Aufwande, den man macht. — Die Staatsschulden, von denen Zinsen bezahlt werden, belaufen sich über 4000 Millionen Livres, wovon aber nur die Hälfte zurückzuzahlen ist. Einige hundert Millonen derselben sind durch Anweisungen der Assignate bezahlt worden, welche als baares Geld angenommen werden, und Nationalgüter vorstellen. Die jährlichen Interessen der Staatsschulden betragen weit über 200 Millionen Livres. — Die stehende Armee besteht in Zukunft aus 150,000 Mann wozu noch 100,000 Mann Auxiliartruppen kommen, die nur im Falle eines Krieges marschiren. Jeder Staatsbürger ist übrigens geborener Soldat, und verpflichtet, sobald er dazu aufgefordert wird, die Waffen zu ergreifen. Die durch die Bürger ge-

bildete Armee, heißt die Nationalgarde. Indem die Nationalversammlung alle bisherige Eintheilungen aufgehoben, hat sie eine doppelte neue gemacht, eine bürgerliche in 83 Departements, und eine geistliche in 10 Metropolen. Jedes Departement hat eine Ausdehnung von etwa 325 Französischen Quadratmeilen, und alle sind einander ziemlich gleich, ausgenommen, daß die beiden Departements von Paris, und von der Saine und Oise, zusammen nicht größer sind, als eines der übrigen. Jedes Departement ist in eine Anzahl Distrikte getheilt, deren keines über neun, noch unter drei hat. Die Distrikte sind in Kantone getheilt, wie auch schon oben angeführt worden. Die meisten Departements erhalten ihren Namen von den Flüssen, von Bergen, von ihrer Lage, von dem Meere, woran sie liegen ꝛc. ꝛc. Dieses ist nun die Grundlage der Constitution in Frankreich, die im Jahre 1791 ins Leben trat, und von Ludwig dem Sechzehnten in dem genannten Jahre angenommen und beschworen wurde. Auf diese Constitution gründet sich nun Alles, was die Verwaltung der Republik und des nachherigen Kaiserreiches betrifft, so wie auch die Charte von Ludwig dem Achtzehnten, und die jetzt abgeänderte von Ludwig Philipp. Die Staatsverwaltung während der Directorial- und der Konsular-Regierung, und dann während des Kaiserreiches stützt sich auf diese Constitution; s. unter Senator, Th. 153, S. 203 u. f., nur wurde das Tribunat während der Kaiserlichen Regierung, das sich Einsprüche in die Regentenmacht erlaubt hatte, von Napoleon späterhin aufgelöset. Die Grundzüge der von Ludwig dem Achtzehnten am 4ten Juny 1814 dem Volke übergebenen Charte, sind im Allgemeinen folgende:

Die Gleichheit Aller vor dem Gesetze, gleiche Verpflichtungen zu den Staatslasten; gleiches Recht auf

alle Aemter; Freiheit der Person, des Glaubens und der Presse; Sicherheit des Eigenthums; gänzliche Vergessenheit alles Geschehenen, und die Abschaffung der Conscription. Die Person des Königs ist unverletzlich; er hat das Recht der ausübenden Gewalt, steht an der Spitze der bewaffneten Macht, und hat das Recht über Krieg und Frieden, über die Ertheilung der Staatsämter, und über das Vorschlagen und Bekanntmachen der Gesetze. Die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt theilt der König mit beiden Kammern, nur im Betreff der Steuern und Abgaben, soll über die darauf sich beziehenden Gesetze, zuerst die Kammer der Deputirten entscheiden. Beiden Kammern wird legislatives Recht, ihre Zusammenberufung jedoch nur dem Könige zugestanden; desgleichen das Recht die erbliche oder persönliche Pairswürde zu ertheilen, die Versammlungen aufzuheben, und die Deputirtenkammer aufzulösen, die aber innerhalb drei Monate durch eine neue ersetzt werden muß. Dem Könige wird während seiner Regierung eine Civilliste zur Bestreitung seines Hofstaates ausgesetzt, und ihm das Recht zugestanden, die Präsidenten der Wahlkollegien, und aus fünf dazu vorgeschlagenen Deputirten den Präsidenten der Deputirtenkammer zu ernennen. Die Sitzungen der Pairs- und Deputirtenkammer sollen zugleicher Zeit Statt finden. Die Deputirtenkammer, welche aus dem von den Wahlkollegien ernannten Deputirten gebildet wird, soll jedes Jahr durch ein Fünftheil neuer Deputirten ersetzt werden. Das Alter eines Deputirten ward auf vierzig Jahre festgesetzt, und jeder mußte jährlich 1000 Franken direkte Steuern erlegen. — Die abgeänderte Charte unter Ludwig Philipp, nach welchem die Staatsverwaltung jetzt geführt wird, in so weit sich nämlich diese auf die Charte und auf die Kammern bezieht, lautet: Die Diener der katholisch-apostolisch-Römischen Religion, welcher die Mehrheit der Franzosen zugethan ist, so wie die der andern Arten des christlichen Gottesdienstes empfangen ihre Gehalte aus dem öffentlichen Schatze. Die Franzosen haben das Recht, ihre Meinungen bekannt zu machen und drucken zu lassen, wenn sie dabei den Gesetzen gemäß verfahren, auch darf die Censur nie wieder eingeführt

werden. Der König als Staatsoberhaupt befehliget die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schließt Friedens-, Bundes- und Handelstraktate, ernennt zu allen öffentlichen Verwaltungsstellen, und erläßt die zur Vollstreckung der Gesetze nöthigen Anordnungen, ohne jemals weder die Gesetze selbst suspendiren, noch von ihrer Vollziehung freisprechen zu können; es darf jedoch ohne ein desfalsiges Gesetz, kein fremdes Truppencorps in den Staatsdienst aufgenommen werden. Die gesetzgebende Macht theilt der König, wie schon oben angeführt worden, mit beiden Kammern; eben so das Recht Gesetze vorzuschlagen; nur muß jedes Finanzgesetz zuerst von der Deputirtenkammer votirt seyn. Wenn ein Gesetzvorschlag von einer der drei Staatsgewalten verworfen worden ist, so kann er nicht mehr während derselben Sitzung vorgelegt werden. Jede außerhalb der Sitzungszeit der Deputirtenkammer gehaltene Versammlung der Pairskammer ist null und gesetzwidrig, ausgenommen, wenn sie als Gerichtshof vereiniget ist; sie darf dann aber nur richterliche Funktionen ausüben. Die Prinzen von Geblüt sind Pairs Kraft ihrer Geburt, und sitzen unmittelbar neben dem Präsidenten. Die Sitzungen der Pairskammer sind, so wie die der Deputirtenkammer, öffentlich. Letztere, die Deputirten, werden auf fünf Jahr erwählt, und müssen ein Alter von dreißig Jahren haben, dabei aber auch den durch das Gesetz bestimmten Bedingungen entsprechen. Wenn sich aber im Departement keine fünfzig Personen von dem bezeichneten Alter finden sollten, die den vom Gesetze vorgeschriebenen Wählercensus bezahlen, so wird ihre Anzahl aus den Meistbesteuerten, unterhalb des Quantums dieses Census vervollständiget werden, und die Letzteren sind dann eben so wahlfähig als die Ersteren. Unter fünf und zwanzig Jahren ist Niemand Wähler, auch muß er allen andern vom Gesetze bestimmten Bedingungen genügen ꝛc. Der König und seine Nachfolger schwören bei ihrer Thronbesteigung in Gegenwart der vereinigten Kammern, daß sie die constitutionelle Charte treu befolgen wollen, so wie auch die Charte und alle von ihr geheiligten Rechte der Vaterlandsliebe, und dem Muthe der Nationalgarde, und allen

Französischen Bürgern anvertrauet bleiben. Es wurden nun noch Gesetze für folgende Gegenstände vorgeschlagen: 1) Einführung der Geschwornen-Gerichte bei Preß- und politischen Vergehen. 2) Verantwortlichkeit der Minister und andern Agenten der vollziehenden Gewalt. 3) Wiederholung der Wahl solcher Deputirten, welche zu öffentlichen, mit Gehalt versehenen Aemtern befördert worden sind. 4) Jährliche Vote des Armencontingents. 5) Organisation der Nationalgarde, mit Bestimmung des Rechts derselben, ihre Officiere selbst zu wählen. 6) Verfügungen, durch welche auf eine gesetzliche Weise der Etat der Officiere jeden Ranges von der Land- und Seemacht festgestellt werde. 7) Auf Wahlwesen gegründete Departemental- und Municipal-Einrichtungen. 8) Oeffentlichkeit und Freiheit des Unterrichtes. 9) Abschaffung der doppelten Vote und Feststellung der Bedingungen zur Stimmfähigkeit und Wählbarkeit. 10) Erklärung, daß alle Gesetze und Ordonanzen, in so fern sie den in der Modification der Charte zuwiderlaufenden Bestimmungen enthalten, von jetzt an abgeschafft und null sind und bleiben. — Bei der Erhebung Ludwig Philipp's von Orlean zum Könige der Franzosen wurde zugleich festgesetzt: daß die Thronfolge nur in männlicher Linie, nach dem Rechte der Erstgeburt, forterbe, unter ewiger Ausschließung der Frauen und ihrer Nachkommen.

Das Uebrige bei der Verwaltung des Staates in constitutionellen Monarchien kommt mit dem in souverainen Monarchien überein, wie solches auch schon in Beziehung auf jene Monarchien in den verschiedenen Staatsverwaltungszweigen ist bemerkt worden. — Was die Staatsverwaltung oder vielmehr die Gesammtverwaltung der Schweizerrepublik anbetrifft, so geschieht solche durch die Tagsatzung, welche aus den Gesandten der Kantone gebildet wird, und wenn diese nicht versammelt ist, durch den Landamman, oder einem Vororte. Das Vorort wechselt unter den Kantonen Zürich, Bern und Luzern von zwei zu zwei Jahren ab. Die Tagsatzung

versammelt sich in der Hauptstadt des jedesmaligen Vororts jährlich am 1. Julius, und ihre Dauer soll nicht über einen Monat hinausgehen. Der im Amte stehende Bürgermeister oder Schultheiß des Vororts führt den Vorsitz. Sie erklärt Krieg und schließt Frieden, errichtet Bündnisse mit auswärtigen Staaten (wozu $\frac{3}{4}$ der Kantonsstimmen erforderlich sind), schließt Handelsverträge, bestimmt die Organisation der Kontingente ꝛc. Von den volkreichen Kantonen, wie Bern, Zürich, Waadtland, St. Gallen, Aargau und Graubündten, hat jeder zwei Stimmen, von den kleineren jeder nur eine. Was die Verwaltung der Justiz, auf die ganze Republik bezogen, betrifft, so hat sie weder gemeinschaftliche Gesetze, noch ein gemeinschaftliches Tribunal; eben so hat die Republik auch weiter keine Einkünfte, als diejenigen, welche die Kantone nach festgesetztem Verhältnisse zu gemeinschaftlichen Ausgaben leisten müssen. Auch ist keine stehende Armee vorhanden, woraus ein besonderer Verwaltungszweig entspringen könnte; sobald eine Armee nöthig ist, so wird von den Kantonen nach einem gewissen Verhältnisse, z. B. von hundert Seelen zwei Mann, ein Kontingent gebildet. Nach der neuesten Militairverpflichtung ist jeder waffenfähige Schweizer verpflichtet Kriegsdienste zu thun, und das ganze aufgebotene Heer zerfällt in den Bundesauszug, der sogleich ins Feld rückt, in die Bundesreserve, welche nachrückt, und in die Landwehr, welche zur Vertheidigung des Landes im Nothfalle aufgeboten wird, und auch die Armee ergänzt, wenn nicht hinlänglich geübte Rekruten vorhanden sind. In dem letzten Feldzuge 1815 hatte die Schweiz ein Heer von 36,624 Mann ausgerüstet.

Was die Provinzialverwaltung oder die Verwaltung der einzelnen Theile eines Staates betrifft, so ist diese nicht minder wichtig

als die Centralverwaltung; denn wo diese im Allgemeinen überall hin ihren Wirkungskreis erstreckt, beschränkt sich jene auf die besonderen Verfassungen der einzelnen Bestandtheile eines Staates, auf die Provinzen, Kreise oder Departements, Grafschaften oder Shires, und wie die Benennungen alle heißen, welche man den einzelnen Landestheilen oder Theilen eines Staates beilegt. Diese Haupttheile werden dann wieder in verschiedene Bezirke, Gemeindebezirke, Kantone ꝛc. getheilt. Selbst bei der Eintheilung des Staates in verschiedene Provinzen, Kreise oder Bezirke ꝛc. kann vieles zur Erleichterung der Verwaltung geschehen, wenn man dabei auf die Lage der gemachten Abtheilungen, auf die Sitten und auf die Gewerbe der Bewohner derselben sieht, und das zusammen läßt und zusammen bringt, was, seiner Eigenschaft nach, zusammen gehört, und das absondert oder trennt, was nicht zusammen gehört, sondern nur aus politischen Gründen ihm zugerechnet worden ist. Hierbei sind auch besonders die natürlichen Grenzen zu berücksichtigen, wie in Preußen, wo jede Provinz gewisse Eigenthümlichkeiten besitzt, die sie gleichsam für sich abschließen, ohne sie von dem ganzen Körper, dem Staate, zu trennen. Diese Eigenthümlichkeiten bestehen nun in dem Boden, in den daraus gewonnenen Produkten oder Naturerzeugnissen, in dem Kunstfleiße oder den Manufakturen und Fabriken, in dem Handel, und in den Sitten und dem Charakter der Bewohner der Provinz. So z. B. zeichnet sich die Provinz Brandenburg vorzüglich durch ihren Getreide-, Kartoffel-, Rüben-, Flachs- und Tabaksbau, durch gute Viehzucht und Fischerey, und durch die mannigfaltigsten Kunsterzeugnisse, durch eine große Anzahl Fabriken und Manufakturen, sowohl in Maschinen-, als Handarbeit aus; Pommern liefert dagegen Holz, Flachs, Hanf, Tabak, Kartoffeln, Obst, Federvieh,

besonders Gänse, Schweine, viele Fische, besonders Seefische, Mineralien, worunter der Bernstein, und treibt einen bedeutenden Handel an der Ostsee; Schlesien liefert wieder Getreide, Flachs, Farbekräuter, besonders Röthe oder Krapp, Obst, Holz, Wolle, von seiner ansehnlichen Schaafzucht, Ziegen, viele Mineralien, und vorzüglich aus seinen Manufakturen Leinwand, Spitzen, Zwirn und Tücher. Und so hat eine jede der zehn Provinzen Preußens gewisse Produkte des Bodens, der Gewässer ꝛc., und dann gewisse Zweige der Gewerbe, die ihr, wenn auch nicht ganz ausschließend, doch in einem höheren Grade als den anderen eigen sind, und wodurch sie sich ihre Subsistenz sichert, und dieses erstreckt sich bis auf die verschiedenen Kreise einer Provinz. So zeichnet sich z. B. der Teltower Kreis in der Provinz Brandenburg durch seine Steckrüben vorzüglich aus, von welchen große Versendungen nach allen Gegenden Europas hin, ja sogar nach Amerika und nach Ostindien gemacht werden. Es kommt daher auch viel bei der Eintheilung des Staates in gewisse Bezirke ꝛc. auf die Berücksichtigung der Ortsverhältnisse, so wie überhaupt auf alles dasjenige an, was mehr einem Bezirke eigen ist, ihm mehr eigenthümlich zugehört, und sich über den Bezirk hinaus nicht viel weiter erstreckt, also gleichsam die Bezirksbewohner verbindet, wozu nun noch, wie schon bemerkt worden, ihre Sitten und Gebräuche kommen, die gleichfalls das Band noch enger knüpfen, sie mehr aneinander fesseln und gleichsam zur gemeinsamen Thätigkeit anfeuern. Dieserhalb sind auch die Provinzialstände in Preußen von dem Monarchen sehr zweckmäßig angeordnet worden, weil hierin am besten berathen werden kann, was jeder Provinz in Betreibung ihres Acker- und Feldbaues, und ihrer Gewerbe Noth thut, was Abhülfe ꝛc. verlangt. — Man muß auch bei der Pro-

vinzial-Verwaltung besonders darauf Rücksicht nehmen, daß die Bezirke nicht zu ungleich von einander sind, sowohl in Ansehung ihrer Größe, als auch ihrer Bevölkerung; denn je gleichmäßiger beides vertheilt ist, je leichter kann man sie übersehen und verwalten, welches man auch in Frankreich bei Eintheilung des Staates in Departements beobachtet hat; denn hier sind die meisten Departements in Ansehung ihrer Größe und ihrer Bevölkerung nicht zu sehr von einander verschieden. In Preußen werden die Provinzen nach ihrer Größe in zwei auch drei Regierungsbezirke getheilt. Jeder Provinz ist ein Ober-Präsident, und jedem Regierungsbezirke ein Regierungs-Chef-Präsident mit dem dazu nöthigen Personale (Regierungs-Direktoren, Räthen, Assessoren ꝛc.) vorgesetzt, welchen die Verwaltung der verschiedenen Regierungszweige der Provinz anvertrauet ist, mit Ausnahme der Justiz- und Militairverwaltung von jeder Provinz, und welche ihren Sitz in der Hauptstadt der Provinz und in denen der Regierungsbezirke haben. Für die Justizverwaltung bestehen Oberlandesgerichte, mit einem Chef- und einem Vicepräsidenten, und dem nöthigen Personale (Räthen, Assessoren ꝛc. ꝛc.), ihnen stehen noch Stadtgerichte erster Klasse mit einem Director, den nöthigen Räthen, Assessoren ꝛc. zur Seite. In einigen Provinzen bestehen auch Ober-Appellationsgerichte, und ihnen zur Seite Stadtgerichte. In allen ansehnlichen Städten findet man Stadtgerichte der ersten Klasse; in den Mittelstädten Stadtgerichte der zweiten Klasse, in den kleinern Städten Justizämter ꝛc., welche die Gerechtigkeitspflege handhaben. Die Oberlandesgerichte haben ihren Sitz in den Hauptstädten der Provinzen. Die Regierungsbezirke sind, nachdem sie groß oder minder groß sind, in 9 bis 20 Kreise getheilt, und jedem Kreise steht ein Landrath vor, der die Angelegenheiten des Kreises besorgt, und in jedem

Dorfe von einiger Bedeutung ein Schuldheiß oder Gerichtsmann, der von dem Landrathe die Befehle annimmt, die den Bauern oder Landleuten ertheilt werden sollen, und der auch dasjenige, was das Dorf angeht, dem Landrathe vorträgt. Auch findet man in einigen Provinzen Hof-, Handels- und Friedensgerichte, mit einem Friedensrichter, welche dem Landgerichte zur Seite stehen. Unter den Regierungen stehen die Oberpost- und Post-, Domainen-, Hauptsteuer- und andere Aemter. Den Regierungen sind auch alle Magistrate unterworfen, so wie den Ober-Landesgerichten alle Justizhöfe der Adelichen und der Gemeinden. Zur Besorgung der Vormundschaftsachen sind aus den Gliedern der Regierungen Pupillencollegien zusammengesetzt. Mit den Regierungen sind auch die Landesconsistorien der Provinzen verbunden, die über alle Kirchen, geistliche und Schulsachen die Oberaufsicht führen. Sie sind mit Geistlichen der verschiedenen Grade besetzt. Die Kreisämter, mit dem Landrathe an der Spitze, vollziehen die Befehle der Regierungen und handhaben die Justiz und Polizey in ihren Kreisen. Die Militairangelegenheiten werden in den Provinzen von den Commandanturen und den Militairkommandos besorgt. Nach dieser Regierungs-Verwaltung der einzelnen Theile des Preußischen Staates, findet man die Verwaltung auch in andern Staaten, nur mit vielen Besonderheiten. So z. B. werden in Oesterreich die größeren und kleineren Bezirke des Staates durch Statthaltereyen, Regierungen oder Gubernien, und durch Kreisämter, in Ungarn und Siebenbürgen, statt der Gubernien und Kreisämter, durch Comitate und Stühle verwaltet, wobei die alte Eintheilung des Oesterreichischen Staates zum Grunde liegt. Die Statthaltereyen sind das Haupt der Provinzialverwaltungen, welche unmittelbar mit den Hofstellen correspondiren. Einer jeden derselben ist ein Statthalter

oder Gouverneur in Civil- und Kriegssachen vorgesetzt. Ihr Geschäftskreis erstreckt sich über eine, auch mehrere Provinzen der Monarchie. Alle Befehle, kurz Alles, was die Verwaltung des Staates betrifft, und von den Hofstellen in Wien an die Statthaltereyen kommt, theilen diese den Regierungen oder Gubernien zur Beobachtung und Ausführung mit, und diese lassen wieder dasjenige an die Statthaltereyen gelangen, was sie höheren Orts, in Beziehung auf ihre Verwaltung, einzubringen haben, und dann dasjenige, was ihnen die untergeordneten Aemter, und auch die Unterthanen zusenden, welches sie dann mit ihrem Gutachten begleiten. Die Regierungen oder Gubernien haben die Kameralverwaltung der ihnen untergebenen Bezirke; sie wachen über die landesherrlichen Rechte, sorgen für die Erhebung der Einkünfte, und machen den ihnen untergeordneten Polizeykommissionen, Kreis- und anderen Aemtern die landesherrlichen Verordnungen zur Vollziehung bekannt. Und so geschieht es auch in den andern Ländern dieses Staates durch die Comitate, wie in Ungarn und Siebenbürgen. Den Kreisämtern steht ein Kreishauptmann mit dem ihm untergeordneten Personale vor; sie vollziehen die ihnen zugeschickten Verordnungen und Befehle in ihren Kreisen. In Ungarn, Croatien, Slavonien und Siebenbürgen thun solches die Comitate und Stühle, die sich hier in großer Anzahl befinden. — Was die Gerechtigkeitspflege anbetrifft, so bestehen in allen Provinzen des Reiches von den übrigen subalternen Verwaltungsstellen ganz unabhängige Gerichtsstellen, und wo alle Gegenstände der Verwaltung in einem und demselben Amte vereiniget sind, hat ein besonderes Departement die Handhabung der Gerechtigkeit. Der Gerichtsstand der Bürger in den Städten in erster Instanz, sind in den Deutschen Staaten und in Galicien die Magistrate, bei den Bauern auf

dem Lande, die Grund- und Landgerichte; für Eximirte sind die adelichen Gerichte die ordentlichen Justizstellen oder Landrechte in erster Instanz in der Hauptstadt einer jeden Provinz. In zweiter Instanz sprechen die Appellationsgerichte, die zugleich Kriminal-Obergerichte sind, zu Wien, Klagenfurt, Prag, Brünn, Lemberg ꝛc. In dritter und letzter Instanz entscheidet die oberste Justizstelle zu Wien in allen Rechtsangelegenheiten, die aus den Deutschen Provinzen und aus Galicien auf dem Wege des Recurses an den Hof gelangen. In Ungarn und Siebenbürgen bestehen für den Landmann oder Bauern, auch für die minderwichtigen Streitsachen der Edelleute, die Herrenstühle, die mit einem Stuhlrichter, Vicestuhlrichter, und einigen Jurassoren besetzt sind, als erste Instanz; in wichtigeren Rechtssachen entscheidet der Vicegespan in erster Instanz, und nach ihm das Comitat. Letzteres erkennt nicht nur in allen Civilprozessen der Edelleute, sondern auch in allen peinlichen Fällen derselben und der Bauern; nur in Fällen, wo die streitenden Personen oder die bestrittenen Güter mehreren Comitaten angehören, werden die Prozesse bei den Districtualtafeln in erster Instanz geführt, und in Fällen, wo über Staatsverbrechen und Landfriedensbruch entschieden werden soll, oder wo die verbindliche Kraft eines Gesetzes oder eines Privilegiums bestritten wird, entscheidet die Königliche Tafel in erster Instanz. Die Freistädte und privilegirten Marktflecken haben, wie die Geistlichkeit, ihre eigenen Gerichte. Das höchste Gericht ist in Ungarn die Septemviraltafel unter dem Vorsitze des Palatins; sie ist aber nicht als die unabweichliche letzte Instanz zu betrachten; denn der verliernde Theil kann in gewissen Fällen mit Königlicher Bewilligung den Prozeß via novi cum gratia wieder erneuern. In Siebenbürgen ist die Königliche Tafel die zweiten Instanz,

und von derselben geht die Appellation an das Gubernium oder in letzter Instanz an die Siebenbürgische Hofkanzley in Wien. — Die Militairangelegeheiten der Provinzen, besorgt das Militaircommando unter der obersten Leitung des Hofkriegsrathes zu Wien. — Die Kirchensachen der Provinzen stehen unter besonderen geistlichen Behörden; s. unter Kirchenstaat. — In Großbritannien steht einer jeden Shire, die in Schottland Sherifdom, und in Irland Countie heißt, ein Lieutenant oder Statthalter vor, der des Königs Stelle vertritt und von angesehenem Adel ist. Ihm zur Seite steht der eigentliche Verwalter oder Oberbeamte der Shire, der Sherif, den der König aus drei ihm vorgeschlagenen Personen ernennt; diesem zur Seite steht ein Undersherif. Ersterer, der Sherif, hat die ganze Kammerverwaltung der Shire oder Grafschaft; er hat also für die Handhabung der Polizey, die Erhebung der Königlichen Gefälle, und für die Vollziehung der gerichtlichen Aussprüche zu sorgen; alle Befehle der Regierung bekannt zu machen und über deren Vollziehung zu wachen. In den Städten der Shire besteht die Obrigkeit aus einem Mayor und zwölf Aldermanns, gleichsam eine Art Magistrat, welcher die Angelegenheiten der Stadt, die Gemeindeangelegenheiten zu besorgen hat. Den Friedensrichtern (Justices of the peace) in den Grafschaften, die in großer Anzahl in den Städten ꝛc. vorhanden sind, liegt die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit ob. Sie verhören daher die Verbrecher, die ihnen überliefert werden, suchen geringe Händel in der Güte abzumachen, oder durch kleine Züchtigungen; in wichtigen Sachen halten sie nur die Verhöre ab, stellen Untersuchungen an, halten die Thäter in Verhaft, und überlassen dann dem ordentlichen Richter das Endurtheil. Die Friedensrichter haben ihre Constables (Constables, Tithing-

men, Headboroughs), eine Art Polizeywächter, die so vertheilt sind, daß jedes Kirchspiel einen dieser Wächter hat, die unter einem Oberconstable (High-Constable) stehen, das heißt, immer hundert Mann jener Constables stehen unter einem Oberconstable. Sie verhaften diejenigen Individuen, welche auf irgend eine Weise öffentlich gegen die Gesetze sündigen ꝛc. Ueberall ist in den Shiren und kleineren Bezirken mit der Ausübung der Polizey zugleich die Pflege der Justiz verbunden, das heißt, ein und dasselbe Amt verwaltet die genannten beiden Zweige. In jeder Shire hält der Sherif mit seinen Freeholders das Obergericht und spricht Recht, aber nur in Sachen, die an Werth nicht über 40 Schillinge betragen. An ihn appelliren die niedrigen Gerichte, so wie von dem Gerichte des Sherifs wieder an ein höheres Reichsgericht appellirt wird. Die Untergerichte sind entweder adeliche oder Grundgerichte der Güterbesitzer, welche unter dem Beisitze der Freeholders desselben Bezirkes geringe Vergehen bestrafen; oder es sind Gerichte der Oberconstables, deren Gerichtsbezirk sich über hundert Wohnungen erstreckt. In ihren Bereich gehören geringe Vergehen und dergleichen Bagatellsachen, die nicht den Werth von 40 Schillingen übersteigen. Man nennt diese Gerichte Gewissensgerichte (Court of conscience), weil durch sie auch die Dienstboten ihren verdienten Lohn eintreiben können. Keine Parthey ist aber gesetzlich gebunden bei diesen Richtern zu bleiben, sondern sie können sie übergehen und sich an ein höheres Gericht mit ihrer Klage wenden. Die sogenannten Coroners, welche die Shiren sich selbst wählen, untersuchen die Todschläge und Selbstmorde, und statten darüber Bericht an den Gerichtshof der Königlichen Bank ab. Alle Vierteljahre wird in der Hauptstadt einer jeden Shire, und auch in den übrigen Städten, von den Friedensrichtern mit vier und zwanzig Ge-

schworenen eine Art Landgericht (the great Jury), auch Quartalgericht (Quarter-Session), auch bloß Session genannt, abgehalten. Auch diese Gerichte sind in den meisten Fällen nur Vorbereitungsgerichte, und von ihnen aus wird an die hohen Gerichte in Westminster appellirt. Zu mehrerer Bequemlichkeit der Partheien, und um bedeutende Rechtshändel zu schlichten, reisen zwölf Lords, Oberrichter, Mitglieder des hohen Reichsgerichts, jährlich zweimal in die Provinzen oder Grafschaften von England, welche zu diesem Behufe in sechs Kreise eingetheilt worden, wo in jedem Kreise zwei der genannten Oberrichter sich vertheilen; dann werden von dem Könige noch vier jedesmal dazu ernannte Advokaten in Wales und Cheshire geschickt, die in vier Kreise vertheilt sind. Diese herumreisende Richter (intinerant Judges), deren Kreis durchs Loos bestimmt wird, reisen von einer Grafschaft ihres Kreises zur andern, und halten in den Hauptorten einer jeden etliche Tage Gericht (Assizes). Sie werden von den Sherifs feierlich empfangen. — Es giebt auch noch gewisse Bezirksgerichte für besondere Gegenstände, wie Markt-, Teich- und Berggerichte, Archidiakonat- und Consistorialgerichte. Bei den geistlichen Gerichten geschehen die richterlichen Aussprüche nach dem kanonischen, so wie bei den Admiralitätsgerichten nach dem Römischen Civilrechte. Bei allen andern Gerichten hat aber die Nation die Römischen Gesetze nicht angenommen, und wird nur nach Landesgesetzen (Parlamentsakten), sonst aber nur nach den Sitten und Bedürfnissen des Volkes, nach den Verhältnissen, wie sich die Fälle gestalten, gerichtet, welche in den Gerichtshöfen als geschriebenes Recht gelten. Neben diesen nimmt der Richter auch die alten Aussprüche der Richter und Schöppen, und die Statuten einzelner Gemeinden und Municipalitäten zu Hülfe. Alle diese Rechte, nebst dem Kanonischen und

Römischen Rechte, sind unter dem Namen des gemeinen Rechtes begriffen. Dem Richter bleibt in den meisten Fällen überlassen, nach dem Rechte und der Billigkeit seiner Privatansicht zu entscheiden, weil er oft bei den Fällen, die vorkommen, kein Gesetz findet, nach welchem er den Fall entscheiden kann. Bei den höheren Gerichten herrscht ein gewisser Gerichtszwang, und bei der Ausübung der Justiz sind hier gelehrte Kenntnisse erforderlich; nur bei den Mitgliedern der niederen Gerichte, die nur Kleinigkeiten zu verhandeln haben, ist das Studium der Rechtswissenschaft erlassen, daher kann man sie auch übergehen, wenn man bei ihren Aussprüchen Bedenken trägt oder glaubt, daß sie nicht nach Recht und Billigkeit entscheiden werden. Bei dem Geschwornen-Gerichte müssen die Geschwornen ganz unverdächtige Männer aus dem Stande des Beklagten und in der Shire, wo er wohnt, angesessen seyn. Sie beurtheilen den Beweis in Sachen des gemeinen Rechtes. Dem Quartalgerichte sitzen, wie schon oben erwähnt worden, vier und zwanzig, und den Assisen der Lords Oberrichter und den übrigen Gerichten zwölf Geschworne bei. Wenn man Gründe hat, so kann man auch Einige derselben verwerfen. In Kriminalfällen kann nur nach vorhergegangener Anklage, und nach der herkömmlichen Form verfahren werden. Eine bestimmte Zahl von Geschwornen (grand Jury) vernimmt die Anklage, untersucht die Beweise, und spricht den Beschuldigten entweder frei oder erkennt die Anklage als zulässig. Will sich der Beklagte bei dem Ausspruche der Jury nicht beruhigen, und betheuert seine Unschuld, so wird die Sache von einer andern Jury untersucht. Die Verhandlungen geschehen öffentlich, und wer von den Anwesenden, außer den rechtskundigen Vertheidigern des Beklagten, noch etwas zu dessen Besten vorzutragen weiß, hat das Recht, es zu thun. — So großartig und

eigenthümlich die Engländische Staatsverfassung, sowohl in ihrem Zusammmenhange, als in den einzelnen Bestandtheilen in ihrem alterthümlichen Gewande auch dasteht, so möchte sie doch nicht als Muster zur Nachahmung aufgestellt werden können, wenn auch Einzelnheiten daraus musterhaft sind und ansprechen. Man hat zwar in neuester Zeit durch so manche Reform schon viel gethan; allein immer treten noch Mängel hervor, die nur durch die Sitten der Nation und durch das Herkömmliche gerechtfertiget erscheinen, und dann durch den Geist der Freiheit, der in jeder Reform nur einen Angriff auf dieselbe erblickt, und lieber das Unvollkommene behält, als sich etwas Neues, oft Beengenderes aufbürden zu lassen. — Schweden ist in Provinzen, Vogteyen und Landeshauptmannschaften getheilt; jeder Provinz ist ein Statthalter vorgesetzt, der für die Handhabung der Polizey, für die Vollziehung der Verordnungen, und für die Erhebung der Königlichen Einkünfte zu sorgen hat. In den Vogteyen besorgt diese Geschäfte der Kronvogt, welcher unter dem Statthalter steht, und in den Distrikten der Landeshauptmann, welcher denselben Wirkungskreis unserer Landräthe hat. Die Rechtspflege in den Städten wird in zweiter Instanz von den Rathhausgerichten, und auf dem Lande von den Lagmannsgerichten verwaltet, welche Gerichte unter dem Hofgerichte stehen. In erster Instanz sprechen in den Städten die Kämmereygerichte, und auf dem Lande die Häradsgerichte (Distriktsgerichte). Dann giebt es auch noch Berggerichte, die in den Bergwerksangelegenheiten Recht sprechen. — Das Militair, die Aerzte und die Geistlichen haben als solche, das heißt, so lange sie im Amte sind oder ihre Kunst ausüben, ihre besonderen Gerichte. Der Gang der Schwedischen Justiz ist nur einfach, weil das Römische Recht gar nicht angewendet wird, und man

nur nach den Landesgesetzen richtet. Die darin vorkommenden schwierigen Stellen werden von einer besonders dazu verordneten Gesetzkommission erläutert, und die Akten wichtiger Rechtshändel werden gedruckt. In dieser Hinsicht, so wie in mehreren andern Fällen, ist der Staatshaushalt in Schweden sehr zu loben und als Muster aufzustellen, weil Alles darin nur einfach und auf die Sitten und Gebräuche der Nation gegründet ist. Alles geht seinen natürlichen Gang, und die Klarheit, die in der ganzen Staatswirthschaft herrscht, drückt sich auch im Einzelnen in den wissenschaftlichen Schriften, welche Schwedische Gelehrte herausgegeben haben, aus. Die Nation leidet an keiner Ueberladung; und ebenso ist es auch in dem mit Schweden verbundenen Königreiche Norwegen, welches in fünf Stiftsämter oder Statthalterschaften getheilt ist, von denen jeder ein Stiftsamtmann oder Statthalter vorgesetzt ist. Das Ganze steht unter einem Vice-König oder Generalstatthalter. Das Storthing, welches aus den Repräsentanten der Nation besteht, hat die gesetzgebende Gewalt, wie in Schweden die Reichsstände. Auch in Norwegen ist die Justiz nur ganz einfach. Den Untergerichten, als erste Instanz, steht ein Vogt vor, der einen Gerichtsschreiber und acht Bauern als Beisitzer hat. In den Städten besorgt ein Magistrat nicht nur die gemeinen Angelegenheiten, sondern er übt auch die Gerichtsbarkeit erster Instanz aus. Von diesen Gerichten appellirt man an die Hofgerichte. — Auch in Dänemark ist die Provinzialverwaltung nur ganz einfach. Das Land ist in Stiftsämtern abgetheilt, weil jedes Stiftsamt ein Bisthum ist, sonst nennt man diese Theile auch Statthalterschaften, und jede hat einen Stiftsamtmann oder Statthalter zum Verwalter. Die Faröer-Inseln stehen mit Island unter einem gemeinschaftlichen Stiftsamtmann, und auch die Herzogthü-

mer Schleswig und Holstein haben nur einen Statthalter. Die Stiftsämter der Dänischen Inseln sind wieder in mehrere Aemter oder Bezirke abgetheilt. In jedem Bezirke hat ein Amtmann die Verwaltung der Kammersachen und der Gesetze. Die öffentlichen Abgaben werden durch einen Amtsschreiber oder Amtsverwalter erhoben. Was die Justizpflege anbetrifft, so hat jeder Herred sein Tinggericht, als die erste Instanz, welches, wie in Norwegen, aus einem Vogte und Tingschreiber besteht, dem acht Stokmänner (Bauern) beisitzen. Auf den adelichen priviligirten Lehngütern sind die Birktinge oder adelichen Gerichte die erste Instanz, und in den größern Städten hat der Magistrat, außer der Stadtverwaltung, auch die Justiz in der ersten Instanz, von wo aus man an das Hof- und Stadtgericht in Kopenhagen, an das Obergericht in Schleswig und Island, und an die Landesregierung in Holstein appellirt. Die Untergerichte werden gewöhnlich alle Tage gehalten, die Landgerichte nur monatlich einmal. Man spricht in den Gerichten in dem eigentlichen Dänemark, theils nach dem Dänischen Gesetzbuche, theils nach einer großen Anzahl nach und nach erlassenen Verordnungen, wodurch die alten Gesetze ergänzt und abgeändert worden sind. In Schleswig und Holstein nach dem alten Jütländischen Gesetzbuche, Lowbuch, und der revidirten Landesgerichtsordnung, und nach den schon erwähnten Verordnungen. Trotz dieser scheinbaren Verworrenheit der Gesetze, soll doch der Prozeßgang nur einfach und kurz seyn, und der Chikane der Advokaten keinen großen Spielraum lassen. Man hat auch in Dänemark Vergleichungskommissionen errichtet, ähnlich den in Preußen jetzt eingerichteten Schiedsgerichten, welche die Bestimmung haben, Prozesse vor ihrem Ausbruche zu vermitteln, welche in der Zeit ihres Bestehens von außerordentlichen wohlthä-

tigen Folgen gewesen seyn sollen; denn nach einem Schriftsteller sollen vom Jahre 1798 bis 1801 jährlich an zweitausend Prozesse verglichen worden seyn. Auch die Kriminaljustiz soll hier mehr nach Billigkeit, als nach dem strengen Rechte verfahren, und auch ihr Wirken soll sehr erfolgreich auf die Moralität gewesen seyn; denn nur sehr selten sollen Todesstrafen vorkommen. — In Rußland, welches sich in zwei Theile theilt, in das Europäische und in das Asiatische Rußland, ist die Verwaltung der einzelnen Theile bei dem so großen Völkergemisch und den so abweichenden Sitten und Gebräuchen, den verschiedenen Religionen ꝛc. schon schwieriger, als bei denjenigen Staaten, deren Bestandtheile so ziemlich gleichartig sind, und dennoch hat man das ganze unermeßlich große Reich durch eine zweckmäßige Eintheilung in Statthalterschaften oder Gouvernements in der Verwaltung zu vereinigen gesucht; und so besteht jetzt Rußland aus zwei und funfzig Statthalterschaften, mit Einschluß des Asiatischen Theils, jedoch mit Ausschluß einiger Theile, die noch nicht eingeschaltet und eingetheilt worden, und dann des Königreichs Polen, und des Landes der Donischen Kosaken. Jeder Provinz steht ein Statthalter oder Gouverneur vor, der sowohl die Civil- als auch die Militairangelegenheiten besorgt. In einigen Statthalterschaften ist der Civil- und der Militairzweig nicht einer und derselben Person anvertrauet, sondern es giebt darin einen Militair- und einen Civilgouverneur; dann giebt es auch Kriegsgouverneure, deren Geschäftskreis sich auf mehrere Statthalterschaften ausdehnt. Alle Befehle, die von der Regierung, dem dirigierenden Senate, an dessen Spitze der Monarch selbst steht, ausgehen, und sich auf Militair-, Kameral- und Polizeisachen beziehen, so auch alle Urtheile, die in höchster Instanz gefällt werden, gehen dann von den verschiedenen

Ministerien an die sie gelangen, aus in die Provinzen oder Statthalterschaften, werden daselbst bekannt gemacht, und über deren Ausübung gewacht. — Der Statthalter oder Gouverneur leitet mit dem Gouvernementsrathe, dem er als Chef vorsteht, alle Regierungsangelegenheiten der Provinz, und legt dem Senate Rechenschaft von seiner Verwaltung ab. In Verbindung mit demselben steht der Kameralhof in jedem Gouvernement, welches die höchste Provinzialbehörde in Finanz- und Kameralsachen ist. Der Kriegsgouverneur besorgt mit dem Gouvernements-Militairkommando alles dasjenige, was das Militair betrifft. Die Justizverwaltung ist jedoch den Statthaltern der Provinzen nicht unterworfen, sie besteht für sich, und ist nur dem Kaiser und dem dirigierenden Senate verantwortlich. Es bestehen drei Gerichte: 1) der Gerichtshof der bürgerlichen Streithändel, von dem man bei Rechtssachen, die den Werth von 500 Rubel übersteigen, an den Senat appelliren kann, jedoch muß man ein Succumbensgeld von 200 Rubeln erlegen. 2) Der peinliche Gerichtshof, dessen Urtheile der Statthalter zu vollziehen hat; die Appellationen gehen an die Justiz- und Hofgerichte in St. Petersburg und Moskwa. Bei jedem Civil- als auch Kriminalgerichtshofe sind, außer dem Vorsitzer und dem Rathe, noch zwei adeliche und zwei bürgerliche Beisitzer angestellt, weil in Rußland jeder Unterthan nur von seines Gleichen gerichtet werden kann. 3) Das Gewissensgericht, welches Beisitzer aus den drei Ständen: Adel, Bürger und Bauern hat, die alle drei Jahre neu gewählt werden. Dieses Institut soll besonders wohlthätig auf das Gemeinwesen wirken, weil es zur Absicht hat, die Streitigkeiten durch gütliche Vergleiche zu schlichten, über die Verbrechen der Minderjährigen und Wahnsinnigen zu entscheiden, und so zu sorgen, daß jeder seinen Richter finde, und daß kein Verhaf-

teter auf längere Zeit unverhört im Gefängnisse erhalten werde, als es Gesetz ist. Ein Schriftsteller sagt über die Russische Justizverfassung: „Bei noch manchen Mängel kann sich die Russische Rechtspflege auch vieler Vorzüge rühmen, die man selbst in sehr vorangeschrittenen Staaten nicht findet, wie z. B. diejenigen: daß in den Provinzen ein besonderes Collegium von Anwälden niedergesetzt worden ist, welches die Aufsicht über alle niedere Gerichtsstellen hat, und darüber wacht, damit die richterlichen Untersuchungen nicht ohne Grund in die Länge gezogen, ja verschleppt werden; dann müssen von allen anhängigen Rechtssachen der höheren Behörde von Zeit zu Zeit Verzeichnisse eingereicht werden, welche dann durchgesehen und über diese oder jene Sache Erkundigungen eingezogen werden. Amtsversäumnisse zieht dem Justizbeamten, wie jedem andern Beamten, eine Geldstrafe oder einen Abzug von seiner Besoldung zu. Durch die Abschaffung der Gerichtssporteln ist allen Chicanen, Verzögerungen und Gelderpressungen von Seiten der Advokaten ein Riegel vorgeschoben worden. Tumultuarische Entscheidungen und Machtsprüche hindert die Anwesenheit eines Kaiserlichen Procureurs bei jeder Sitzung der Gouvernements-Gerichtshöfe, und damit die Gesetze nicht außer Acht gelassen werden, muß bei allen gerichtlichen Versammlungen, selbst auch bei den Untergerichten, der sogenannte Gerichtsspiegel, zugleich auch als Zeichen der Würde des Gerichts, auf dem Tische liegen. Gleichförmigkeit der Gesetze, der Rechte und des gerichtlichen Verfahrens findet man in allen denjenigen Statthalterschaften, deren Bewohner einer und derselben Nation angehören. Den Kriminalunterſuchungen müssen in Ansehung ihrer Erledigungen alle andere Sachen weichen. Die für die niederen Stände bestimmten Leibesstrafen sind zwar noch barbarisch, aber Folter und Todesstrafen

sind gänzlich abgeschafft. — Zur Erleichterung des Geschäfftsganges sind die Statthalterschaften wieder in kleinere Bezirke getheilt, die wieder durch besondere Beamte verwaltet werden, die aber den Statthaltern untergeordnet sind. Diese kleinen Bezirke oder Kreise haben jeder eine Kreisrentkammer, welche alle Kammersachen und die Erhebung der Abgaben besorgt. Mit dieser Kammer stehen die Kreiszollämter in Verbindung. — In den Städten wird die Polizey entweder von dem Stadtvoigte, oder von dem Militairkommandanten verwaltet, wenn sich nämlich ein solcher darin befindet; auf dem Lande von dem Niederlandgerichte. Die Justizverwaltung in den Kreisen für Adeliche besorgt das Kreisgericht, und in den Städten für den Bürger besteht der Magistrat, welcher die Rechtspflege in erster Instanz hat; von allen diesen Gerichten aus geht die Appellation an die Gerichtshöfe des Gouvernements. Die Militairrechtssachen werden von den Regierungsgerichten, und die übrigen Militairangelegenheiten von den Militaircommando's in den Kreisen besorgt. — So ist Frankreich, wie schon oben angeführt worden, in Departements, Bezirke, Kantone und Municipalitäten eingetheilt worden, um die Staatsverwaltung in den einzelnen Theilen zu erleichtern. Jedem Departement ist ein Präfekt vorgesetzt, welcher die Kammerverwaltung darin führt, die Beschlüsse der Regierung bekannt macht, und über ihre Vollziehung wacht. Ihm zur Seite steht ein Generalsecretair, als Direktor des Büreau, und ein Präfekturrath, der über die Beschwerden der Unterthanen, in so fern sie Steuern, öffentliche Arbeiten ꝛc. betreffen, und dann in allen Staatsdomainen-Streitsachen entscheidet. Er besteht aus drei bis sechs Mitgliedern, die, so wie der Präfect, der Generalsecretair und die Generalpolizey-Kommissaire, vom Könige ernannt werden. Ein Departementsrath von sechzehn bis

achtzehn Mitgliedern, der sich jährlich einmal auf das Ausschreiben des Königs auf höchstens funfzehn Tage versammelt, besorgt die Vertheilung der Steuern unter die Bezirke, und die Vertheilung der Kosten, die auf die Verwaltung des Departements kommen; er nimmt auch die Rechnungen darüber ab, untersucht die desfallsigen Beschwerden, und giebt dann sein Gutachten über den Zustand des Departements, die etwaigen nöthigen Verbesserungen darin, die abzustellenden Mißbräuche ꝛc., an den Minister des Innern zur Berücksichtigung ab. Zu den Mitgliedern des Departementsrathes schlagen die Departements-Wahlversammlungen dem Könige zwei Individuen vor, wovon er eins wählt; die Präsidenten und Secretaire ernennen sie selbst. Zur Zeit Napoleons wurde diese Versammlung nur von Zeit zu Zeit von ihm angeordnet; sie hatte das Recht, außer den vorzuschlagenden Kandidaten zu den erledigten Stellen des Departementsrathes, auch noch zwei Bürger für die Kandidatenliste des Senats, und zwei für die Gesetzgebung vorzuschlagen, aus welchen dann der Kaiser die ihm gefälligen Subjecte ernannte. Diese Wahlversammlungen bestehen aus den Deputirten der Cantonsversammlungen, deren Zahl jedoch nicht über dreihundert und nicht unter zweihundert seyn darf. Die Mitglieder dieser Versammlungen behalten ihre Stellen lebenslänglich. Ihre Präsidenten ernennt der König. An der Spitze des Bezirks steht ein dem Präfecten untergeordneter Unterpräfect; auch hat jeder Bezirk seinen Bezirksrath. Der Unterpräfekt hat die nämlichen Geschäfte für seinen Bezirk zu besorgen, die der Präfect für das ganze Departement zu besorgen hat; eben so hat der Bezirksrath das in seinem Bezirke zu besorgen, womit sich der Departementsrath für das ganze Departement beschäftiget; jener arbeitet daher diesem in die Hände, wie das Räderwerk einer Uhr ineinander

greift. Hat z. B. der Präfect, mit Zuziehung des Präfecturrathes, die Hauptsumme der Steuern, welche sein ganzes Departement zu entrichten hat, unter die Gemeindebezirke desselben vertheilt, so nimmt darauf der Unterpräfekt jedes Gemeindebezirks, mit Zuziehung des Bezirksrathes, die Vertheilung derselben unter die Gemeinden seines Bezirkes vor. Unter dem Kaiserreiche geschah die Wahl zu den erledigten Stellen des Bezirksrathes, wie bei der Wahl zu den erledigten Stellen des Departementsrathes, von den Bezirkswahlversammlungen. Sie bestehen aus den Deputirten der Kantonsversammlungen, deren Zahl nicht höher als auf zweihundert steigen, und nicht weniger als einhundert und zwanzig betragen soll. Sie bleiben lebenslänglich Mitglieder dieser Versammlungen, und ihre Präsidenten ernannte der Kaiser; derselbe konnte aber noch, außer der bestimmten Zahl, zu jeder Bezirkswahlversammlung zehn Glieder ernennen. Jedes Mitglied muß in dem Bezirke seinen Wohnsitz haben. In allen Gemeinden bis 2500 Einwohnern steht ein Maire und ein Adjunct an der Spitze der Gemeindeverwaltung; in denen bis zu 5000 Einwohnern ein Maire und zwei Adjuncte; dann in denen bis zu 10,000 Einwohnern ein Maire, zwei Adjuncte und ein Polizeykommissair, und wo die Volksmenge die oben angeführte Zahl übersteigt, noch für jede 10,000 Einwohner mehr ein Adjunct und ein Polizeykommissair, und in den Städten über 100,000 Einwohner ein Generalpolizeykommissair. Die Maires verwalten die Gemeindegüter, vertheilen die directen Steuern ꝛc., und haben Municipalräthe zur Seite, die, nach der Größe der Gemeinde, aus zehn bis dreißig Mitgliedern bestehen, und sich jährlich zur Berathung der Gemeindeangelegenheiten auf vierzehn Tage versammeln. Der Präfect wird auf den Vorschlag des Ministers des Innern, unter dem er steht, so wie der Unterpräfect, der General-

secretair der Präfectur, der Secretair der Unterpräfectur, die Präfecturräthe und die Maires in den Städten über 5000 Einwohner von dem Könige, die Maires in den weniger zahlreichen Gemeinden, und die Adjuncten von ihm directe ernannt. Nach einer Königlichen Verordnung vom 13. Januar 1816 sollen die Maires auf die Folge alle fünf, und die Municipalräthe alle zehn Jahre erneuert werden. Die Polizeybeamten ernennt der König allein. Nach einer Königlichen Ordonnanz vom August 1821 soll in allen Fällen, wo die Rede von der Verwaltung solcher Güter ist, die ihrer Natur nach lediglich der Kommune gehören, in Betreff der Einrichtung oder Ausbesserung ꝛc., in sofern dieses Alles aus den den Kommunen zu Gebote stehenden Mitteln, und dann aus den Auflagen bestritten werden kann, die Genehmigung des Präfecten allein schon hinreichen, den Deliberationen der Munizipalräthe Kraft zu geben, wogegen aber die Präfecten die Verpflichtung haben, dem Ministerium des Innern Rechenschaft von den von ihnen genehmigten Deliberationen zu geben. Alle Städte, deren jährliche Kommunaleinnahme über 100,000 Fr. beträgt, müssen die Budgets ihrer Einnahmen der Königlichen Genehmigung unterwerfen. Wenn aber die Berathschlagungen der Municipalräthe nicht Gegenstände des Communalintereſſe betreffen oder darüber hinausgehen, so sollen die Präfecten dem Ministerium des Innern davon Bericht erstatten. Auch bei Reparaturen und Neubauten, wenn die Kosten 20,000 Fr. betragen, sollen die Pläne und Zeichnungen, diese Bauten betreffend, von dem Präfecten dem Ministerium des Innern eingereicht werden. Was die Verwaltung des Rechts oder der Justiz betrifft, so ist der Code Napoleon auch bei der Restauration geblieben, eben so die der Constitution nicht zu widerlaufenden Gesetze, die unter Napoleon erlassen worden. Die Benennung

Code Napoleon ist aber in Code civil, criminel, de commerce, de procédure civile, und d'Instruction criminel umgewandelt worden. Die Französische Justiz, die, was die Oeffentlichkeit des Prozesses und das Geschwornen-Gericht betrifft, nach der Engländischen gebildet worden ist, hat unter Napoleon ein besonderes Aufsehen bei fast allen Völkern Europas gemacht, und viele Streitigkeiten unter den Rechtslehrern und Rechtsgelehrten für und wider diese Verwaltung erzeugt, die auch noch bis auf die neueste Zeit fortgedauert haben. Nach der Einrichtung unter Napoleon hat jedes Departement einen Kriminalgerichtshof, der aus einem Reichsbeamten, zwei Richtern, zwei Stellvertretern, einem Kaiserlichen Procurator und einem Gerichtsactuar zusammengesetzt worden. Zu einem Ausspruche in Kriminalfällen werden die Stimmen von wenigstens drei Richtern erfordert. Als Specialgerichtshöfe, wozu aber drei Officiere und zwei Bürger gezogen werden müssen, urtheilen diese Kriminalgerichtshöfe über Verbrechen, die von Landstreichern, Dieben, Straßenräubern, Aufruhrstiftern ꝛc. begangen worden. Ueber diese Gerichtshöfe hat das Cassationsgericht unter dem Vorsitze des Großrichters oder Justizministers das Recht der Censur und der Disciplin; dasselbe kann in schweren Fällen die Richter von ihrem Amte suspendiren und sie zur Rechenschaft fordern. Sowohl dieses, als auch der Umstand, daß die Kriminalprozesse öffentlich geführt werden, außer in den Fällen, wo ein die Sitten beleidigender Gegenstand vorkommt, welches der Gerichtshof dann durch ein Urtheil erklärt, daß jedem frei steht, den Beklagten zu vertheidigen, und daß nicht jeder Zeuge einzeln und insgeheim vor einem einzigen Richter, sondern vor den versammelten Zeugen, vor dem vereinigten Tribunale, und im Angesichte des ganzen Publikums angehört wird, erregte die Aufmerksamkeit

aller kultivirten Völker, und den Wunsch an die Regierungen, ein ähnliches Verfahren einzuführen; und dieses war die Ursache von den oben erwähnten Streitigkeiten zwischen den Rechtsgelehrten für und wieder dieses Verfahren. Zur Entscheidung der Civilstreitigkeiten in zweiter Instanz bestanden im Reiche sieben und dreißig Appellationsgerichte, (Cours d'apelle, ou Cours imperiales, jetzt royales), deren Wirkungskreis sich auf zwei, drei auch mehrere Departements erstreckte, die aber nach der Restauration auf sieben und zwanzig herabgesetzt worden sind, weil sich die Departements von 128 bis auf 86 vermindert haben. Drei dieser 37 Gerichte gehörten den auswärtigen Kolonien unter Napoleon an, und diejenigen von Holland, Wallis ꝛc. waren nicht mit einbegriffen. Jedes Appellationsgericht hat neben seinen eigentlichen Richtern auch noch einen Regierungs-Procurator, und auch diese Gerichte stehen, gleich den Kriminalgerichten, unter beständiger Aufsicht des Cassationsgerichtes und Großrichters. Weniger als sieben Richter können keine Entscheidung begründen. In den Bezirken besteht in jedem ein Gerichtshof erster Instanz, welcher die Bezirksjustiz verwaltet; und nach der Größe der Bevölkerung des Bezirks, richtet sich auch die Anzahl der Justizämter, sie steigt von drei Richtern und zwei Stellvertreten bis zu sieben Richtern und vier Stellvertretern. Diese Tribunale sprechen nicht nur in eigentlichen Civilsachen, sondern auch in Strafpolizeysachen. Auch jedem dieser Gerichtshöfe ist ein Regierungsprocurator beigegeben. Ein Rechtsspruch muß wenigstens drei Stimmen für sich haben. Die Appellationsgerichte führen die Aufsicht über diese Justizstellen. So wie ein jeder Bezirk sein Bezirksgericht hat, so hat wieder jeder Canton sein Friedensgericht, welches die untersten Justizstellen im Staate sind. Die Kandidaten der Friedensgerichtsstellen

müssen, um zu Friedensrichtern ernannt zu werden, ein Alter von wenigstens dreißig Jahren haben. Sowohl sie, als ihre Stellvertreter, und den Friedensgerichtsschreiber ernennt der Fürst selbst. Diese Gerichte sind eigentliche Vermittelungsgerichte, wie unsere Schiedsgerichte, wenn daher die streitenden Partheien keinen Vergleich eingehen wollen, so werden sie mit ihrem Prozeß an die Gerichtshöfe erster Instanz (Tribuneaux de première intsance) verwiesen, von diesen appellirt man an die Appellationsgerichte ꝛc. Sonst entscheidet das Friedensgericht in Sachen, welche unter 50 Franks betragen, ohne daß eine Appellation von demselben an ein höheres Gericht Statt hat. Es hat auch die Befugniß, in Fällen, wo es nöthig ist, Siegel anzulegen. Ferner nimmt es Klagen in Kriminalfällen an, denuncirt Verbrecher, hat die erste Untersuchung bei denselben, und kann sowohl die auf der That betroffenen Verbrecher, als auch die eines Verbrechens verdächtigen Personen verhaften lassen. Die Aufsicht über die Friedensgerichte haben die Gerichtshöfe erster Instanz. Nach der Charte oder der Constitution unter Ludwig dem Achtzehnten, ist der Groß- oder Reichskanzler zugleich Minister der Justiz und Chef der Kanzley von Frankreich. Er wacht über die gesammte Gerechtigkeitspflege, die vom Könige ausgeht, und in seinem Namen durch die von ihm erworbenen uud eingesetzten Richter verwaltet wird. Die durch den König ernannten Richter sind unveränderlich. Da Niemand seinem eigentlichen Richter entzogen werden darf, so können auch keine außerordentlichen Gerichtshöfe errichtet werden, mit Ausnahme der Prävotalgerichte, wenn ihre Herstellung für nöthig gehalten wird. Außer dem Cassationshofe, der über die Gerichtshöfe die Aufsicht führt, und die angebrachten Kassationsgesuche entscheidet, bestehen die schon oben angeführten

Gerichte. Die Criminalfälle werden hier in verschiedene Klassen getheilt, nämlich 1) in kleine Vergehen (Contraventions), grobe Vergehen (Délits), und in Verbrechen (Crimes), und nach diesen Klassen giebt es fünf Gerichte: 1) die Friedensgerichte, welche kleine Vergehen untersuchen, und höchstens auf fünf Tage Gefängniß und 15 Franks Geldstrafe verurtheilen. Man appellirt von ihnen 2) an die Besserungsgerichte (Tribuneaux correctionnels), die aus den Richtern der Gerichte erster Instanz (Tribuneaux de première instance) bestehen, welche die gröbern Vergehen ohne Zuziehung einer Jury untersuchen, und auf fünf Jahre Gefängniß und 12,000 Franks Geldstrafe erkennen. Von ihnen appellirt man an die Appellationsgerichte (Cours d'apelle), welche auch die höhere Instanz in Civilsachen haben. — Die eigentlichen Kriminalgerichte (Cours d'Assises), bestehen aus den fünf Richtern der Appellationsgerichte, und einer Jury; sie untersuchen die Verbrechen und können zum Tode verurtheilen. Außer diesen Gerichten bestehen nun noch: 1) die Handelsgerichte oder Handelstribunale (Cours mercantiles) in den großen Fabrik-, Manufaktur- und Handelsstädten, welche zum wenigsten aus zwei, zum höchsten aus acht Mitgliedern, ohne den Präsidenten bestehen, und wobei jeder Kaufmann, der das dreißigste Jahr zurückgelegt, und fünf Jahre hindurch ohne seinen Ruf zu verletzen, Handel getrieben hat, zum Richter oder zu dessen Stellvertreter ernannt werden kann. Sie werden von dem Handelsstande der Regierung vorgeschlagen, und von dieser genehmiget und ernannt. Sie entscheiden bloß in Streitigkeiten, welche die Handlung oder Handelsgegenstände betreffen, bis zu einem gewissen Betrage, und werden nicht besoldet. 2) Die Militairgerichte (Conseils de guerre) die nur aus Militairpersonen bestehen. In jeder der

ein und zwanzig Militairdivisionen, worein der Staat getheilt ist, besteht ein Kriegsgericht, das ohne Jury, Militairsachen untersucht und bestraft. Von diesen Gerichten appellirt man an das Revisionsgericht (Conseil de revision), das ebenfalls aus Militairpersonen besteht. Was die Kirchenverwaltung anbetrifft, so sehe man solche unter Kirchenstaat nach.

Was die Staatsverwaltung in allen ihren Zweigen in den Außereuropäschen, besonders Mohamedanischen, Staaten anbetrifft, so kann man hier diejenige der Türkey in Europa als Grundlage aller übrigen annehmen. In Hinsicht der Centralverwaltung geht hier von dem Reichs- oder Staatsrathe, dem Divan, als die höchste Staatsstelle, der Centralpunkt, Alles aus, was auf die Verwaltung des Reiches Bezug hat. Er besteht aus dem Staatskanzler oder Großvesire, welcher darin, als erster Minister des Reiches, den Vorsitz führt, aus dem Reichs-Effendi oder Minister der auswärtigen Angelegenheiten, dem Kiaja-Bey oder Minister des Innern, dem Defterdar oder Großschatzmeister, dem Unterschatzmeister, dem Kapudan Pascha oder Großadmiral, den zwei Kazy Askers oder Kadileskiers oder Richter der Armee aus dem Stande der Ulemas, dem Janitscharen Aga, als diese noch existirten, dem Groß-Proviantmeister, dem Nischandji Effendi, der das Siegel des Sultans an die öffentlichen Urkunden hängt, so wie überhaupt aus allen vornehmen Staatsbeamten des Reichs, bloß der Mufti erscheint darin nur auf eine an ihn besonders ergangene Aufforderung. Der Sultan selbst wohnt ihm nicht sichtbar, aber öfters unsichtbar bei, das heißt, er hört die Berathungen hinter einem Vorhange, oder in einem Nebenzimmer, dessen Thür nur etwas geöffnet ist, mit an, ohne sich vor der Versammlung sehen zu lassen. Wenn sich der Staatsrath außerordentlich versammelt, z. B. in

wichtigen Staatsangelegenheiten, in Kriegesangelegenheiten, Friedensschlüssen, Empörungen ꝛc., so werden einsichtsvolle Personen aus allen Ständen dazu berufen. Auch das Kollegium der Zwölfer, an dessen Spitze der Großvesir und der Mufti stehen, wird gleichfalls in wichtigen Staatsangelegenheiten zu Rathe gezogen. So werden auch in Kriegszeiten außerordentliche Rathsversammlungen bei dem Mufti in Gegenwart des Großherren gehalten. Mitglieder derselben sind: der Mufti, der Kaimakan oder Stellvertreter des Großvesirs, der Reichseffendi, der Oberrichter der Europäischen und der Asiatischen Türkey, der Oberrichter von Konstantinopel und noch Einige der Vornehmsten von der Ulema. — Der Großvesir oder Staatskanzler des Reichs führt eigentlich den Zügel der Regierung, sowohl in Civil-, als auch in Militairsachen, und daher ist er auch dem Großherren, so wie der Nation, oder vielmehr dem Militair, in Allem, was er thut, verantwortlich. Bei dem Letzteren, dem Militair, war er es wenigstens bei den ehemaligen Janitscharen. Er ertheilt den Unterthanen des Großherren täglich Audienz, und schlichtet ihre Streitigkeiten, worin ihm die zwei Armeerichter und einige andere Unterbeamte an gewissen Tagen Beistand leisten. In seiner Abwesenheit, das heißt, wenn er bei der Armee ist, deren Commando er in Kriegeszeiten führt, oder sonst im Reiche etwas zu schlichten hat, versieht ein Stellvertreter, Kaimakan, seine Geschäfte, so wie er auch immer ein Paar Beamte und einige Dolmetscher oder Dragomans um sich hat, die nach Umständen in seinem Namen gebieten, das heißt, Erstere. Der Minister in Glaubenssachen und in der Gesetzgebung ist zwar der Mufti; allein den Sultan vertritt in geistlichen Angelegenheiten der Kislar-Aga oder Oberster der schwarzen Verschnittenen, welcher die Oberaufsicht über alle Kaiserliche

Moscheen führt, die Beamten derselben anstellt, und auch die Aufsicht über sie hat; daher wird der Mufti auch nicht als unfehlbar betrachtet, und der Großherr, als Khalif oder Nachfolger Mohameds, und als das Oberhaupt der Geistlichen, kann ihn nach Gefallen ernennen und auch wieder absetzen. Der Reichs-Effendi oder Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist zugleich als Hofkanzler und Staatssecretair, das Haupt der Civilräthe und aller übrigen Schreiber; auch ist er zugleich Director der Schriften und der Kanzley des Staatsrathes, also eigentlicher geheimer Archivar. Unter ihm steht der Teskjerehdschji oder geheime Registrator, welcher die Register der Kanzley zu verwahren hat. In seinem Büreau befindet sich auch der Staatsdolmetscher oder Dragoman, welches gewöhnlich ein Grieche ist. Unter dem Finanzminister oder Defterdar, der zugleich, wie schon oben angeführt worden, Großschatzmeister ist, steht die Schatzkammer oder Miri des Großherren, in welche alle öffentliche Einkünfte aus alle Provinzen des Reiches fließen, und woraus auch alle zum öffentlichen Dienste erforderliche Summen genommen werden. Hierzu gehören drei und dreißig Büreaus, jedes mit einem Vorsteher oder Director und die nöthigen Beamten. Der Privatschatz des Sultans, Hazné genannt, steht unter einer besonderen Verwaltung, deren Oberhaupt oder Vorsteher der Hazné Vekili ist, ein Verschnittener der Schwarzen, der seinen Rang nach dem Kislar Aga hat. — Die Justizpflege gehört gleichfalls zu den Verwaltungszweigen des Großvesirs. Das höchste Gericht wird in seinem Pallaste einmal wöchentlich, unter seinem Vorsitze oder in seiner Abwesenheit unter dem Vorsitze des Tschaguschi-Baschy abgehalten. Die Beisitzer und Gehülfen sind verschiedene Rechtsverständige, auch Ulemas, welche den Koran, als das göttliche und zugleich bürgerliche Gesetz-

buch erklären und auslegen. Abwechselnd ist der Oberrichter von Konstantinopel, und dann auch die Richter verschiedener Städte Beisitzer. Dieses Gericht entscheidet nicht nur alle bürgerliche und geistliche Händel, sondern auch Kriminalfälle, sowohl in erster Instanz, als auch auf dem Wege der Appellation. In den streitigen Finanz- oder Schatzkammerangelegenheiten hat der Kadisleskier von Rumelin die Untersuchung. Die Sitzungen dieserhalb werden im Büreau des Defterdar Effendi gehalten, wobei der Miri Kiatibi, ein Stellvertreter des Kadileskiers, vorsitzt, und in allen Fiskalprozessen den Ausspruch thut. Die Kriegesangelegenheiten, die von dem Großvesir besorgt werden, woran ehemals der Janitscharen Aga Theil nahm, werden jetzt, nach dem Sturze der Janitscharen, mit Zuziehung der neuen Militair-Großbeamten besorgt. Die Janitscharen hatten ehemals oder vor ihrem Sturze die volle Gewalt zu herrschen, den Großvesir, ja selbst den Sultan abzusetzen. Ihre Centralvereinigungspunkte waren ihre Feldkessel, das höchste militairische Ehrenzeichen; ja diese waren bei ihnen ein Gegenstand so hoher Verehrung, daß sie immer eine Ehrenwache hatten, und man verlangte, wenn sie von einem Orte zu einem andern gebracht wurden, daß Jedermann, der ihnen begegnete, sie mit eben der Ehrerbietung als einen Fürsten begrüßte; ja es ging dem schlecht, der dieses nicht that, er wurde auf der Stelle wegen dieses Mangels an Ehrerbietung von der Wache, welche diese Kessel immer umgab, bestraft. Im Felde wurden sie mit Flittergold und andern Zierrathen behangen, und im feierlichen Gepränge der Orta vorgetragen. Wenn eine Orta das Unglück hatte, ihre Feldkessel zu verlieren, so wurde sie als ein entehrtes Corps von den Uebrigen betrachtet. Wenn sich die Janitscharen eifrig beeilten ihre Ration zu holen, so war dieses ein Beweis, daß eine voll-

kommene Zufriedenheit in ihrer Orta herrschte, thaten sie es aber mit bemerkbarer Gleichgültigkeit, so war dieses ein Zeichen ihres Mißvergnügens, und der stärkste Beweis, den sie an den Tag legen konnten, war der, daß sie sich bei der Austheilung gar nicht einfanden, wo denn die Regierung stets darauf Bedacht war, sie auf jede nur mögliche Weise zu besänftigen. Das Mißvergnügen der Janitscharen-Divisionen mit der Regierung zeigte sich, wenn sie ihre Feldkessel vor den Pallast des Sultans trugen, und sie durcheinander auf den Boden warfen. Dieses war immer eine Loosung zum Aufruhr; sie bewaffneten sich dann, und kamen sämmtlich zusammen, um der Regierung Gesetze vorzuschreiben. Sie forderten gewöhnlich die Köpfe der Minister, überhaupt der obersten Staatsbeamten, welche ihnen auch auf der Stelle und ohne weitere Untersuchung geopfert wurden; ja sie setzten selbst die Sultane ab, wie solches mit Osman dem Zweiten, Ibrahim, Mustapha dem Zweiten, Achmed dem Dritten, und Selim dem Dritten geschehen ist; ja ganz Konstantinopel war jedesmal bei einem solchen Aufruhre in banger Erwartung, auf welche Weise der Sturm endigen werde, gleich heranziehenden schwarzen Gewitterwolken, ehe sie sich entladen, und nur dann erst fing es freier an zu athmen, wenn diese in gänzliche Disciplinlosigkeit sich aufgelöseten Horden ihre Feldkessel wieder zu sich nahmen. Wenn der Sultan den fremden Gesandten öffentlich Audienz ertheilte, so ließ man, um denselben einen erhabenen Begriff von seiner auf die Zufriedenheit seiner Truppen gegründete Macht beizubringen, vor der Audienz den Janitscharen die Rationen austheilen, welche dann ungestüm herbei kamen, um sie in Gegenwart der Gesandten in Empfang zu nehmen. Auch der Großvesir zeigt den fremden Botschaftern die Türkische Gerechtigkeit, indem er in ihrer Gegen-

wart einige Prozesse schlichtet, und um vor ihren Augen die Kaiserliche Pracht darzustellen, werden sie mit dem Großvesir zu einem herrlichen Gastmahle eingeladen und mit kostbaren Pelzen bekleidet, minder kostbare werden unter die übrigen zur Gesandschaft gehörigen Personen vertheilt. Ueber die Janitscharen, diese ehemaligen Regenten der Türkischen Monarchie, sehe man den Artik. Janitschar, Th. 29, S. 7 u. f. nach. — In der Centralverwaltung des Türkischen Staates sind unter dem jetzigen Sultan, Mahmud dem Zweiten, nach dem Sturze der Janitscharen schon mehrere Veränderungen vorgegangen, und Mehreres aus den Verwaltungszweigen der Christlich-Europäischen Staaten darein aufgenommen worden, und da die Verbesserungen ihren Fortgang haben, so läßt sich noch manches Ersprießliche für die Verwaltung dieses Staates hoffen. Ein Uebel, welches der Centralverwaltung beiwohnt, ist das Erkaufen der bedeutendsten Staatsstellen, wodurch ein häufiger Wechsel bei den dirigirenden Beamten eintritt, der, nach Einigen, manche Nachtheile in die Staatsverwaltung bringt, nach Andern soll dieser Wechsel keinen Einfluß auf die arbeitenden Unterbeamten haben und die Ordnung in nichts stören. Auch die Factionssucht, die an dem Türkischen Hofe größer, als an allen andern Höfen ist, verdrängt oft manchen guten Beamten von seiner Stelle, die dann derjenige wieder einnimmt, der die meisten Geschenke machen kann. Uebrigens soll in den verschiedenen Büreaus Pünktlichkeit und Geschwindigkeit in allen Geschäften herrschen.

Was die Provinzialverfassung der Türkey anbetrifft, so theilt sich dieselbe in Paschaliks oder größere Statthalterschaften, und in kleine, welche Musselimlik, Waiwodalik und Agalik benannt werden. Ein Paschalik, an dessen Spitze ein Pascha, der den Titel: Beglerbeg oder Fürst der Fürsten führt,

steht, enthält gewöhnlich mehrere Musselimliks, Waiwodaliks und Agaliks, über die der Pascha eine Art von höherer Gerichtsbarkeit ausübt. Uebrigens sind sie aber einander nicht untergeordnet; denn ein jeder Statthalter, er mag ein größeres oder ein kleineres Gebiet haben, und Pascha, Bey oder Sandschak heißen, herrscht unumschränkt über dasselbe, sowohl in Civil- als Militairsachen, und betrachtet sich gleichsam als Sultan oder Großherr davon, ja sie suchen auch wohl ein solches Paschalik, über welches sie als Statthalter gesetzt sind, ganz an sich zu reißen, wie wir es jetzt mit Mehemed Ali, Pascha oder Vicekönig von Aegypten sehen, und mit Djezzar, Passwan-Oglu, Kadri-Aga, und Ali, Pascha von Janina oder besser von Albanien gesehen haben, und so waren auch Kouchouk-Ali in Syrien, Mustapha Pascha in Bulgarien, welches der berühmte Mustapha Bairaktar ist, der den Sultan Mustapha vom Throne stürzte, und den jetzigen Sultan Mahmud den Zweiten auf den Thron erhob, der aber muthig sein Leben opferte, und sich mit einigen hundert Janitscharen, die zu ihm in sein Haus eingedrungen waren, in die Luft sprengte; Ismail-Bey in Rumelien, und mehrere Andere von geringerem Belange, nur dem Scheine nach abhängig von der Pforte; denn sie bekümmerten sich gar nicht um die Fermane derselben, und handelten ganz nach ihrem Gefallen. Unter der Oberaufsicht des Paschas stehen mehrere Unterbeamte, welche über die Beobachtung der Verordnungen (Fermane) des Großherren wachen, die öffentliche Einkünfte erheben, die Ausgaben besorgen, und darüber Rechnung ablegen. An sein Obergericht wenden sich die streitenden Partheien von den Untergerichten seiner Provinz, und von ihm erwarten sie den Ausspruch. Die niedern Gerichte sind in einem beklagenswerthen Zustande im Türkischen Staate. In den größern

Städten werden sie von Mullahs, und in den kleinern von Kadis abgehalten. Sie erkennen sowohl in Civil- als Kriminalfällen, und sprechen auch in Streitigkeiten über Kirchengüter, und über Alles, was kirchliche Lehrsätze, Kirchengebräuche, und Kirchenordnung betrifft. Die Urtheile, sowohl in peinlichen, als bürgerlichen Angelegenheiten, werden auf der Stelle, Letztere jedoch bis auf weiteren Bescheid vollzogen. Nach einem Schriftsteller soll die Türkische Justiz, sowohl die höhere, als niedrige, das Gepräge der abscheulichsten Tyranney tragen. Es sollen zwar nach einem Gesetzcodex, Multeka genannt, die Urtheile gefällt oder Recht gesprochen werden; allein dem partheiischen Richter soll es sehr leicht fallen, dem Gesetze eine beliebige Auslegung zu geben. Mehr denn zu oft sollen Streitigkeiten nicht nach den erwiesenen Thatsachen oder nach der Stärke der geführten Beweise, sondern nach der Summe entschieden werden, welche eine der streitenden Partheien zum Besten ihrer Sache geopfert hat. Zeugnisse sind die einzigen Beweise, welche vor den Gerichten gelten; allein man kann auch falsche Zeugnisse erkaufen und beinahe ungestraft ablegen. Die Verfahrungsart bei den Gerichten ist zwar einfach und kurz, aber viel zu tulmultuarisch, und nicht selten gewaltthätig. Bei den Untersuchungen findet keine rechte Genauigkeit Statt, weil man es nur so obenhin mit den Verhören nimmt. Besonders sind die Rayahs und alle diejenigen, welche nicht ihr Militairstand oder ein anderer höherer Rang schützt, den Folgen einer großen Bestechlichkeit und den auffallendsten Erpressungen ausgesetzt. Hierzu kommt noch, daß nach dem Türkischen Rechte derjenige, der den Prozeß gewinnt, auch die Prozeßkosten tragen muß, und die Gewinnung des Prozesses, so gerecht sie auch ist, hier gleichfalls als ein Glücksfall betrachtet werden muß, für den man schon die nicht

geringen Prozeßkosten tragen kann, wie bei einem Gewinne in der Lotterie den Abzug von Seiten des Collecteurs. Es ist hier immer schlimm, wenn ein Rayah mit einem Muselmanne einen Prozeß hat; denn das Zeugniß des Letzteren entkräftet den überzeugendsten Beweis, den ein Rayah beibringt; auch zieht der Meineid des Türken nur eine leichte Warnung nach sich, während der Meineid des Rayahs sehr hart, ja oft mit dem Tode bestraft wird. In peinlichen Fällen ist die Türkische Justiz abscheulich, weil Menschenleben dabei gar nicht berücksichtiget wird, und auf den bloßen Wink des Großvisirs oder eines Paschas, sagt ein Schriftsteller, in einem Augenblicke Menschenköpfe zu Dutzenden hinfallen. Auch werden die Prozesse nicht mit Ruhe und Umsicht betrieben, sondern in der größten Uebereilung, und eine Verurtheilung zur Todesstrafe wird hier eben so leicht genommen, als wenn bei uns Jemand eine Bagatellsache scherzend entwendet hat. Wie oft werden daher nicht Unschuldige das Opfer der Justiz, und wenn man irgend wo mit der Justiz spielt, so ist es hier, wo oft ganze Familien, ja Gmeinden für ein einzelnes Individuum büßen müssen. Schnell ist übrigens die Justiz bei wirklichen überwiesenen Verbrechen, wenn es auch einen Muselmann trifft. So z. B. werden Krämer oder Kaufleute, die sich eines falschen Maaßes und Gewichtes bedienen, Bäcker, die kleines Brod ꝛc. ꝛc. backen, mit Geld bestraft, oder sie werden mit der Bastonade regalirt, oder man nagelt sie mit den Ohren an die Hausthür ꝛc. Auch der Tortur bedient man sich, um ein Geständniß zu erpressen, besonders soll dieses bei Personen geschehen, bei denen man einen Schatz versteckt glaubt, überhaupt bei reichen Leuten; und diese Tortur oder Folter soll von der Art seyn, daß Mancher unter den schrecklichsten Martern derselben erliegt. Lebensstrafen sind in der Türkey nichts sel-

tenes. Man enthauptet, erdrosselt oder erhängt die Verbrecher. Diebe knüft man vor der Thür desjenigen Hauses auf, wo sie den Diebstahl begangen haben. — Nach Ali Bey el Abassi ist die Staatsverwaltung in der Türkey in einem sehr übeln Zustande, wenigstens war sie es noch bis zum Sturze der Janitscharen, wenn sich gleich nach demselben Manches geändert hat und noch ändern wird. Nach dem genannten Schriftsteller werden die Miethlinge dieses Reiches, für ihre Mühewaltung mit Reichthümern belohnt, welche mit ihrem Ehrgeitze im Verhältnisse stehen, dagegen sollen die Einkünfte des Staates mit jedem Jahre, nach Maßgabe der Empörungen, die sich von einer Provinz über die andere verbreiten, immer mehr abnehmen. Die Paschas oder Provinzenverwalter schicken nur wenig in den öffentlichen Schatz, und wenn sie in offener Fehde gegen den Großherren begriffen sind, gar nichts. Die Einkünfte von Syrien werden von dem Pascha von Damaskus unter dem Vorwande, daß davon die nothwendigen Kosten für die Caravane von Mekka bestritten werden müssen, verzehrt; ja die Regierung mußte ihm im Jahre 1807 noch viele Beutel zur Bestreitung des Vertheidigungs-Krieges gegen die Wechabiten überschicken, welche die Grenzen des Ottomanischen Reiches immer mehr einzuengen anfingen; und nach dem sich Jussuph Pascha von Bagdad mit ihnen vereiniget hatte, auch diese Provinz dem Türkischen Reiche entzogen; und wenn sie gleich späterhin wieder an den Großherren kam, und Ibrahim Pascha, der Sohn Mehemeds Ali, Paschas von Aegypten, die Wechabiten schlug und ihre Hauptmacht vernichtete, so hat dafür in neuester Zeit Mehemed Ali, durch seinen Sohn Ibrahim Pascha, Syrien wieder besetzen lassen, und die Paschaliks desselben seiner Verwaltung unterzogen. Hierzu kommt nun die Abson-

derung der Regierungen in der Berberey, und dann die Verschwendungen der Paschas und anderer Türkischen Beamten, wodurch der Staatsschatz auf das äußerste erschöpft ist. Die Inhaber der großen Hofchargen können daher keine ihren Würden angemessene Besoldungen oder Belohnungen erhalten, und dieserhalb mußten auch Kabalen und Intriguen die Mittel Geld zu erwerben abgeben. Der Verkauf der Aemter ist, wie schon oben erwähnt worden, in der Türkey ganz etwas gewöhnliches, in dem Verhältnisse aber wie das Reich kleiner wird, vermindern sich auch die zu vergebenden Stellen, und von der andern Seite vermehrt sich die Anzahl der Dienstsuchenden wieder in dem Verhältnisse, in welchem die Anzahl der Stellen abnimmt, und die Concurrenz der Kandidaten steigert folglich den Preis der Stellen, welches also in Absicht auf die Hofleute auf eins hinaus läuft, aber nicht eben so gleichgültig für die unglücklichen Unterthanen ist, weil diejenigen, welche das Doppelte und Dreifache für ihr Amt bezahlt haben, sich auch wieder doppelt und dreifach berechtiget halten, diejenigen, die ihnen untergeben sind, darnach zu behandeln. Die Gedrückten werden zwar ungeduldig und fangen oft an laut zu werden; allein ihre Beschwerden werden nicht berücksichtiget, weil ihre Klagen nicht bis zu den Ohren des Sultans gelangen, und nur erst dann werden sie berücksichtiget, wenn sie aus Verzweiflung die Waffen ergriffen haben, und in offener Fehde gegen die Gewalt begriffen sind. Wenn es nun dem Staate, sagt Ali Bey, nicht an Kraft gebricht, sie zu ihrer Schuldigkeit zurück zu führen, welches häufig geschieht, so fließt Blut, die Sache selbst bleibt aber wie sie war, und der Staat verliert Unterthanen und Einnahmsquellen, wodurch sich die Verlegenheit des Hofes wegen der Bestreitung seines Aufwandes, damit aber auch zugleich wieder die Erpressungen vervielfältigen,

welches Uebel sich mit jedem Tage verschlimmert. — Wie es scheint, so wird der jetzige Sultan Mahmud dieses Uebel durch eine gänzliche Umgestaltung der Finanzeinrichtung gewiß beseitigen.

Die Staatsverwaltung von Kabul oder Afghanistan beruht so ziemlich auf gleichen Grundsätzen mit der Türkischen. Der König ist das natürliche Oberhaupt des Stammes der Durahner, des größten, tapfersten und gebildetsten im ganzen Volke, und eben so übt er auch seine Herrschaft über die anderen Stämme aus. Er hat also die Oberaufsicht über das ganze Königreich, mit Einschluß der republikanischen Stämme, die nur eine Art von Unabhängigkeit behaupten, wie auch schon oben, S. 524, angeführt worden ist. Der König bestimmt daher, vermöge seiner Gewalt, die Auflagen, macht Ausschreibungen von Truppen, Geld und Lebensmitteln ꝛc.; indessen ist das ganze Volk doch nicht von einem Geiste beseelt, und hat verschiedene Privat-Interessen. Besonders zieht das Interesse eines jeden Ulusses seine Aufmerksamkeit mehr auf sich, als die allgemeine Wohlfahrt, und in so fern möchte es dem Herrscher wohl schwer werden, seine Finanzen und seine Vertheidigungsmittel zu sichern, wenn nicht einige Ebenen rings um die Städte (ein großer Theil Afghanistans, der ausschließend von Tadschiks bewohnt wird), und alle fremde Besitzungen des Staates ganz unter dem Einflusse des Königs ständen, der dadurch in den Stand gesetzt wird, unabhängig von den Stämmen, ein Einkommen zu erheben, und ein Heer ohne ihren Beistand zu unterhalten. Nach Elphinstone ist daher das Interesse des Königs und des Volks gewissermaßen verschieden, und noch größer ist die Verschiedenheit der Meinungen über seine gesetzliche Macht. Der König, die Höflinge und die Mullah's behaupten, daß er alles Ansehen Asiatischer

Despoten besitze, und die Genossen der Stämme betrachten ihn als einen Fürsten mit sehr beschränkten Vorrechten, welches eine große Verschiedenheit in der wirklichen Ausübung des Königlichen Ansehens hervorbringt. Denn selbst in der Regierung des Stammes der Durahner, die in dem Könige vereiniget ist, ist er doch genöthiget, die Wünsche der Oberhäupter zu berücksichtigen. Er mischt sich auch in die innere Verwaltung der Stämme auf den Ebenen und in der Nähe großer Städte; er begnügt sich aber seine Unterstützung an Geld und Mannschaft von den übrigen zu erheben, ohne irgend eine andere Einmischung in ihre Angelegenheiten, als bisweilen erfordert wird, um die öffentliche Ruhe zu erhalten. Nach dem genannten Schriftsteller soll, mit Ausnahme der republikanischen Regierungen in den Ulussen, die Afghanische Regierungsverfassung und Verwaltung eine große Aehnlichkeit mit der von Schottland in älteren Zeiten haben, ja sie sollen sich in den beiden Staaten so genau gleichen, daß man nur eine durchzugehen braucht, um von der andern das richtige Bild zu haben; vom Könige, den Großen des Reichs, bis auf das Volk. Die Eintheilung des Landes in Hinsicht seiner Verwaltung, ist die oben, S. 524, angeführte. Der Chan als Oberhaupt eines Ulusses oder Stammes, hat die innere Regierung desselben. Er wird in den meisten Fällen von dem Könige gewählt, der ihn auch nach Gefallen absetzen kann, wenn er statt seiner einen Verwandten ernennt. In einigen Ulussen wird er auch von dem Volke gewählt. Der Chan hat mit den Dschirgas oder den Versammlungen der Häupter der Abtheilungen die Regierung und den Vorsitz auf der Hauptdschirga, die aus den Vorstehern der großen Zweige der Ulusse bestehen. In unbedeutenden oder dringenden Fällen handelt der Chan, ohne die Dschirga um Rath zu fragen, die bei

ähnlichen Gelegenheiten ihre Meinung abgiebt, ohne sich an die unteren Dschirgas zu wenden; allein in wichtigen Angelegenheiten, und wo die Umstände es zulassen, werden erst die Meinungen des ganzen Stammes eingeholt, ehe etwas entschieden wird. Der Chan hat nun die Verpflichtung, in den Königlichen Stämmen die Beiträge für den Staatsschatz einzuziehen, für die Gerechtigkeitspflege zu sorgen, und das Heer in seinem Stamme aufzubieten. In den Stämmen, wo der König nicht unumschränkter Herr ist, geschieht dieses zwar auch durch die Chans, aber mit Zuziehung der verschiedenen Vorsteher der Volksabtheilungen oder hauptsächlich durch deren Einfluß, welches also gleichsam die Unterbeamten vorstellen, aber mit einer großen Machtvollkommenheit. In den zuerst erwähnten Stämmen sind mit dem Amte eines Chans wesentliche Vortheile verbunden, und der persönliche Charakter bestimmt hauptsächlich seine Macht und seinen Einfluß. Der Reichthum, der ihn in den Stand setzt, ein zahlreiches Gefolge zu unterhalten, und den Oberhäuptern seines Ulusses Verbindlichkeiten aufzulegen, verstärkt seine Macht außerordentlich. Wenn er stirbt, so suchen mehrere seiner Angehörigen in dem Stamme Parthien zu machen, den König durch das Versprechen der Anhänglichkeit oder der zu leistenden Contribution zu gewinnen, und seine Minister zu bestechen, und so entspinnen sich mancherlei Intriguen, um zu dieser Würde zu gelangen. — Das allgemeine Gesetz ist der Koran, der in bürgerlichen Angelegenheiten auch in den Ulussen angenommen ist. Ihr besonderer Codex, der auf die innere Verwaltung der Kriminaljustiz angewendet wird, ist das Puschtunwulli oder der Gebrauch der Afghanen, welches Gesetzbuch nur den rohen Gewohnheitsrechten des Volkes, welche wahrscheinlich schon vor der Errichtung der bürgerlichen Regierung geherrscht haben, angehört; denn dieses geht aus so manchen einzelnen

Gesetzen hervor, die aus einer Zeit stammen, wo die Regierung den Einzelnen noch keinen Schutz gewährten; dahin gehört auch das Recht, sich selbst Genugthuung zu verschaffen, und seine erhaltene Beleidigungen zu rächen. Dieses hat bei den Afghanen so tief Wurzel geschlagen, daß es bis jetzt noch nicht hat ausgerottet werden können, so große Mühe sich auch die Regierung giebt, und in den meisten Theilen des Landes auf eine andere Weise Gerechtigkeit erlangt werden kann. Die Mullahs eifern überall gegen Privatrache; auch ist sie von der Regierung verboten; allein in den Augen des Volkes ist sie immer noch gesetzlich, und selbst ehrenvoll diese Art von Genugthuung zu suchen. Die rohen Gesetzgeber Afghanistans bemerkten wahrscheinlich nicht, sagt Elphinstone, die entfernteren Wirkungen eines Systems, das den Meuchelmord und die daraus entstehenden Laster, Verstellung und Grausamkeit ermuntert, das die Gesellschaft zerrüttet, und die Glieder derselben an blutige und wilde Auftritte gewöhnt; aber die Unruhen und Händel, die es unmittelbar hervorbringt, mußten allgemein gefühlt werden, und daher sind in jedem Stamme einige Maßregeln genommen, um seine Wirksamkeit einzuschränken. In einigen Ulussen wird die Beilegung der Streitigkeiten der Vermittelung und Ueberzeugung überlassen, wozu der Häuptling und die Alten immer ihr Ansehen verwenden; wenn aber diese Mittel nicht hinreichen, um den Angreifer zu einer Vergütung, oder den Beleidigten zur Verzeihung zu bewegen, so überläßt die Gesellschaft es dem Letzteren, seine eigene Rache zu verfolgen. In anderen, und wohl in den meisten Stämmen, greift die Gesellschaft mit mehr Nachdruck ein und zwingt die hartnäckige Parthey, sich ihrer Entscheidung zu unterwerfen oder den Uluß zu verlassen; allein in vielen, und selbst auch in diesen Fällen, ist der einzige Zweck, die Partheien zu versöhnen, und die gegenwärtige

Störung der Ruhe zu verhindern, übrigens wird weder die Gesellschaft für beleidigt gehalten, noch ihr irgend ein Recht zugeschrieben, um des Beispiels willen zu strafen, sobald der Beleidigte befriediget ist. Zuweilen zwingt der Chan oder die Dschirga den Beleidiger der beeinträchtigen Parthei genug zu thun, und erhebt dann noch eine Strafe für den Staat. Alle Kriminalfälle werden von einer Dschirga, die aus Chans, Mulliks oder Alten besteht, und in der auch Mullahs und selbst Personen von noch geringerem Range ihren Sitz haben, verhandelt. Kleine Vergehungen werden von der Dschirga des Dorfes oder der Unterabtheilung abgemacht, in der sie vorkommen; wichtigere Sachen werden an höhere Gerichte verwiesen, welches besonders in gut geordneten Ulussen der Fall ist, wo der Chan und die Häupter der Clan die Richter bilden und den Fall entscheiden, wo aber die Ulußverwaltung nur mittelmäßig ist, da werden bedeutende Fälle auch von den Unterabtheilungen abgemacht, ohne sie an ein höheres Gericht zu verweisen. Das Puschtunwulli oder Gesetzbuch, welches in bürgerlichen Angelegenheiten jetzt fast ganz außer Gebrauch gekommen ist, geht bei den bloßen Civilvergehen von demselben Grundsatze aus, als bei Kriminalvergehungen. Hat z. B. Jemand eine Forderung an einen Andern zu machen, so ist das einzige Mittel, welches er sich bedient, um zu dieser Forderung zu gelangen, sich eines Stück Viehes oder irgend einer andern Sache von Werth, die seinem Schuldner gehört, zu bemächtigen, die er als ein Pfand so lange behält, bis er befriediget ist. Wo ein Kadi oder ein Stellvertreter eines Kadi in der Nähe ist, da wird ihm der Streit vorgelegt, und an einem von dem Sitze dieses Königlichen Beamten entfernten Orte wird er in einer Versammlung von Mullahs nach den Grundsätzen des Korans entschieden. Eine Dschirga wird gemeiniglich

von dem Ortsoberhaupte versammelt; aber in den meisten Stämmen kann ein jeder, der fähig ist ein Mitglied zu seyn, eine Zusammenkunft berufen, und in vielen Stämmen wird das Ausbleiben mit einer Geldbuße bestraft. Wenn alle Mitglieder der Dschirga versammelt sind, nehmen sie sämmtlich ihren Sitz auf der bloßen Erde, und die vornehmste Person, die anwesend ist, spricht nach einem kurzen Gebete einen Puschtuschu-Spruch folgenden Inhalts: „Die Ereignisse stehen bei Gott, aber die Ueberlegung ist dem Menschen erlaubt.“ Nun wird die Erzählung des Klägers gehört, und wenn die Vertheidigung mit ihr in Widerspruch ist, werden Zeugen gerufen und befragt, bis alle Thatsachen festgestellt sind. Wenn der Angeklagte zwar die Thatsache einräumt, aber Umstände zu seiner Rechtfertigung anführt, so wird die Sache von der Dschirga untersucht, und nach den Umständen entschieden. Für jede Vergehung ist eine Strafe festgesetzt, nur bei einem Stamme nicht, wo sie von der Dschirga abhängt. Sie enthält allemal eine öffentliche und demüthige Unterwerfung und Entschuldigung, und in ernsthaften Fällen wird eine gewisse Anzahl junger Frauen aus dem Geschlechte des Verbrechers, den beeinträchtigten Personen und ihren Verwandten zur Ehe gegeben. Dieser Gebrauch hat seinen Ursprung in dem Aufwande, womit man gewöhnlich eine Braut von ihrem Vater kaufen muß. Unter den westlichen Afghanen werden für die Aussöhnung zwölf junge Weiber, sechs mit, und sechs ohne Aussteuer gegeben. Die Mitgabe einer jeden unter dem gemeinen Volke beträgt 60 Rupien, ungefähr 50 Rthlr., zum Theil in Gütern. Für eine abgeschnittene Hand, Ohr oder Nase geben sie sechs Frauen, für einen ausgebrochenen Zahn drei, für eine Wunde am Vorkopfe eine, wenn nämlich nicht ein Jahr zur Heilung erfordert wird; eine andere geringere Beleidigung wird

mit einer Abbitte gut gemacht. Bei den östlichen Afghanen werden weniger junge Frauen und mehr Geld gegeben, und die Strafe ist im Ganzen geringer. Für die Frauen sind zwar Vergütungen an Geld bestimmt, jedoch bleibt es demjenigen überlassen, der entschädiget werden soll, ob er sie nehmen will oder nicht. Man stellt sich immer, als wenn man den Verbrecher dem Ankläger überliefern, und ihm die Wahl der Vergeltung frei stellen will; allein es versteht sich, daß er das Verlangen der Dschirga erfüllen und die ihm zugesprochene Buße annehmen muß. Hierauf müssen sich die Partheien mit der gewöhnlichen Formel: Salam Alaicum, Friede sey mit dir, begrüßen, und einander bewirthen. Weigert der Angeklagte sich, zu erscheinen, so verfahren einige Stämme in der Sache, als wenn er zugegen wäre, und entscheiden ohne Weiteres; andere aber schleppen den Widerspänstigen mit Gewalt vor die Dschirga oder schicken Mullahs ab, um ihn zu verwünschen, geben sein Vermögen der Plünderung Preis, und vertreiben ihn aus dem Uluß. Dasselbe geschieht auch mit denjenigen, die sich bei ihrem Beschlusse nicht beruhigen, und oft bevollmächtigen sie den Ankläger, eine genaue Vergeltung an dem Beklagten auszuüben, wenn er sich nämlich weigert, die bestimmte Vergütung zu bezahlen. Nach Elphinstone sollen die Gerichtsdschirgas im Ganzen nützliche Einrichtungen seyn, auch in den meisten Fällen mit ziemlicher Unpartheilichkeit verfahren; indessen finde man auch bei ihnen, wie in den kultivirtesten Europäischen Staaten, daß sie nicht ganz frei von so manchem Einflusse der Freundschaft und Feindschaft, der Verwendung und der Bestechlichkeit sind. Die Dschirga wird zuweilen durch die ausgedehnte Macht des Chans unnöthig, auch vereitelt zuweilen die Zügellosigkeit des Volkes ihre Wirksamkeit. Indessen soll doch der mächtigste Chan oft froh über die Bestim-

mung einer Dschirga seyn, wenn er mit einem mächtigen Gegner zu thun hat, und besonders sey dieses der Fall bei den Häuptlingen, die unter dem Ansehen des Regenten selbst handeln und von seiner Macht unterstützt werden. In vielen Stämen mischt die Dschirga sich nicht eigenmächtig in Vergehen ein, bis bei ihr eine Klage angebracht worden ist, und in einigen nicht, bis beide Partheyen übereingekommen sind, sich ihrem Urtheile zu unterwerfen; wieder in andern versammelt das Oberhaupt eine Dschirga, sobald es von einer ernsthaften Beleidigung hört, und bringt die Partheien vor dieselbe. In ernsthaften Fällen, wie bei einem Todtschlage, meidet der Beleidiger oft das Land, will er aber seinen Stamm nicht verlassen und sich der Strafe unterwerfen und Verzeihung von der Person, die er beleidiget hat, suchen, so verfügt er sich als ein Bittender in das Haus irgend eines angesehenen Mannes, und ersucht ihn, sich für ihn zu verwenden und ihm Vergebung auszuwirken. Nach der Gewohnheit der Afghanen kann man einen Bittenden selten zurückweisen, und derjenige, den er um sein Vorwort anspricht, ist genöthiget, es ihm zu gewähren. Diese Verwendung geschieht nun auf folgende Weise. Derjenige, in dessen Schutz sich der Verbrecher begeben hat, versammelt einige angesehene Männer seines Bezirks, und geht mit ihnen und dem Verbrecher nach dem Hause der beeinträchtigten Person. Alle vereinigen nun ihre Bitte mit dem Beleidiger, und da sie nicht zurückgewiesen werden können, so wird die Sache gütlich beigelegt, bis auf das, was er zu vergüten hat. Merkt aber der Beleidigte, daß eine solche Botschaft an ihn ergehen soll, und er will den Streit nicht beilegen, so verläßt er schnell sein Haus und versteckt sich irgend wo, auf diese Weise behält er sein Recht der Verfolgung, wird er aber gefunden, so erscheint der Verbrecher vor ihm in einem Todtenkleide, reicht sei-

nem Feinde ein blankes Schwert, und giebt ihm dadurch zu erkennen, daß sein Leben in seiner Gewalt stehe. Zugleich nehmen die mit ihm gekommenen Häuptlinge eine bittende Stellung an, und ersuchen ihn, dem Flehenden zu verzeihen, welches dann auch geschieht. Es giebt außer den genannten Fällen auch noch manche andere, so wie überhaupt noch mehr Veränderungen oder Ausnahmen. — Uebrigens geht in Kabul die Centralverwaltung von dem Hofe aus, woran jedoch die Perser einen großen Antheil haben, und sozusagen die auswärtigen Angelegenheiten leiten; denn als Elphinstone als Gesandter von Großbritannien an den Hof von Kabul gesandt wurde, waren daselbst zwei Partheien, die den Hof oder den Thron umgaben. An der Spitze der einen Parthey stand der Premierminister, und an der andern die Persischen Minister, welche beide Partheien sich ganz entgegen zu arbeiten schienen. Besonders schienen die Perser sich eines geheimen Einflusses am Hofe zu erfreuen, den sie oft wider den ersten Minister gebrauchten, der ein Durahnischer Großer war, also ein Eingeborener des Landes, der dessen Interesse wohl besser beabsichtigte, als Fremde, die alles zum Vortheile ihres Landes lenken. Der Persische Chan oder Minister hieß Mir Abul Hassan, welcher die früheste Nachricht von der Engländischen Gesandschaft erhalten hatte, und daran arbeitete, sich des Mehmandars zu versichern; es war aber noch unentschieden, wem die Unterhandlung anvertrauet werden sollte. Indessen bemüheten sich die Perser den Gesandten zu überzeugen, daß der König auf seinen ersten Minister eifersüchtig sey, und daß daher der Fürst mit der Gesandtschaft durch seine persönlichen und vertrauten Geschäftsträger (die Perser) zu unterhandeln wünsche, und von der andern Seite ließ der Premierminister die Gesandtschaft durch seine Anhänger wis-

sen, daß er derselben wohl wolle und die Unterhandlung zu leiten wünsche, daß er aber, wenn der Gesandte ihn verbeigehe, Alles aufbieten würde, ihm zu schaden und seine Absichten zu vereiteln. Elphinstone hatte die Klugheit, mit Beiden zu verkehren, um es nicht in einem ganz fremden und ihm unbekannten Lande mit Beiden zu verderben, er schloß sich jedoch mehr an den Minister des Landes an, als an die Gegenparthei, wodurch er dann auch zum Ziele gelangte, bei dem Könige Audienz zu erhalten. Uebrigens herrscht hier eine sonderbare Gewohnheit bei der Vorstellung fremder Gesandten am Hofe von Kabul, die, so ungereimt sie erscheint, doch wahr ist. Der Gesandte, der vorgestellt werden soll, wird nämlich von zwei Officieren, die ihn fest an den Armen halten, in einen Hof des Pallastes geführt. Wenn er nun den König erblickt, der an einem hohen Fenster erscheint, so muß der Gesandte bis zu einer gewissen Entfernung laufen, wo er dann einen Augenblick anhält, und für den König betet; dann muß er wieder fortlaufen, und noch einmal beten; wenn er den dritten Lauf vollbracht hat, ruft der König: Kellat (ein Kleid)! hierauf schreit ein Staatsbeamter das Türkische Wort Dschetschin (Getsheen)! packt Euch! und der arme Gesandte muß laufen so schnell er nur kann, daß er aus dem Hofe kommt, und sieht den König nicht wieder, wenn er nicht besonders in das Gemach desselben gefordert wird. Dieser Ceremonie, wenn man diese Sonderbarkeit so nennen darf, hatte der Engländische Gesandte nicht in dem Grade nöthig sich zu unterwerfen. — Der Divan oder Staatsrath besteht aus den Großbeamten des Reichs, so wie überhaupt aus allen Würdenträgern von Bedeutung an dem Kabulischen Hofe. An der Spitze steht der erste Minister und der Imam oder das Oberhaupt der Geistlichkeit; dann folgt der Mouschi Bascha oder Staatssecretair, der Vor-

steher des Departements der Aufklärung, so wie überhaupt alle Chans oder Statthalter der Provinzen, wenn sie am Hofe anwesend sind, und die Feldherren. — In China ist die Staatsverwaltung in mehrere Tribunale getheilt; nach einigen Schriftstellern in vier und vierzig, davon sind zwölf die Haupt-Staatstribunale des Reichs; es sind folgende: 1) Das Tribunal Dsun-Shin-Fu oder Tson-gin-Fu, das Fürstencollegium; es ist das höchste Tribunal des Reichs in dem der Kaiser selbst den Vorsitz führt. Die in diesem Tribunale sitzenden Richter müssen alle von Kaiserlichem Geblüte seyn, und zwar der erste ein Wan von der ersten oder zweiten Klasse, der oben an, nämlich in der Mitte sitzt, ein Beil, ein Beis und zwei Gun; *) außerdem stehen bei diesem Tribunale noch viele Unterbediente. Die Arbeiten oder Geschäfte dieses Tribunals sind: alle Veränderungen, welche die Personen der Kaiserlichen Familie, beides Geschlechts, betreffen, genau aufzuschreiben; nämlich, wenn Jemanden ein Sohn oder eine Tochter von seiner rechtmäßigen Gemahlin oder von einer Beischläferin geboren worden, wenn Jemand einen Rang oder ein Amt bekommen hat; wenn sich Jemand verheirathet oder stirbt; welcher Titel einem Verstorbenen zum Andenken beigelegt worden, und mit welcher Ceremonie er begraben worden ist. Die Kinder und Enkel des Chans Jletulechе, des Großvaters von Tai-Dsun sind nämlich in neun Klassen abgetheilt, nach denen jeder einen besonderen Titel führt. Die erste und zweite Klasse heißt Wan, die dritte Beil, die vierte Beis, die fünfte und sechste Gun, die siebente, achte und neunte Dshangin, welche alle durch besondere Zeichen unterschieden sind. Alle übrige Kin-

*) Beil und Beis sind geringere Fürsten, als die Wan, der Gun soll mit unseren Grafen übereinkommen.

der und Enkel dieses Chans heißen Ukſun, das heißt, Abstämmlinge, und werden auch in zehn Klassen getheilt. Den Söhnen von Beischläferinnen sind gleichfalls besondere Titel beigelegt; auch Kinder weiblichen Geschlechts haben ihren besonderen Titel und Rang. Diese Würden und Titel sind erblich. Wenn ein Wan, Beil, Beis, Chun, Dshangin stirbt, so folgt ihm der älteste Sohn von seiner rechtmäßigen Gemahlin, in Ermangelung desselben aber der Sohn seiner Beischläferin in denselben Rang und Titel. Wenn Jemand wegen seines Wohlverhaltens im Kriege zum Wan der zweiten Klasse gemacht wird, und weder Kinder noch Enkel hinterläßt, so folgt ihm sein Bruder, und wenn er schon todt ist, der Sohn desselben in dieser Würde. Derjenige, der zum Wan erhoben wird, erhält einen besonderen Ehrennamen, ehemals nach gewissen Ländern, aber seit der Regierung der Mandschu's nach seinem Leben und Betragen. Diejenigen, welche die Würde eines Wans erben, müssen ihr erstes Tsche oder Diplom gegen ein anderes umtauschen, ihre Siegel können sie aber so lange gebrauchen, bis sie vom Kaiser neue Ehrennamen und neue Siegel erhalten. Das Diplom und Siegel wird in dem Tribunale Dshun-Shin-Fu ausgegeben und auf den Knien angenommen. Den Gemahlinnen und Töchtern der Wan, Beil und Beis werden Minister zugeschickt, welche sie zu den Würden erheben. Die Gemahlinnen und Töchter der Gun und Dshangin erhalten ihre Würden und Ehrennamen durch Gaumin (Patente) aus dem Tribunale Dshun-Shin-Fu. Alle Kinder der Wan ꝛc., sowohl männlichen, als weiblichen Geschlechts, können von ihrem funfzehnten Jahre an, wenn der Kaiser die Erlaubniß dazu ertheilt hat, zu Würden erhoben werden. Seit dem Anfange der Regierung der Mandschu's ist es Sitte, daß alle Wan von der ersten und zweiten Klasse

jeden Morgen in einem gewissen Versammlungshause zusammen kommen müssen. Dreimal in jedem Monate ist große Versammlung bei Hofe, und nach Sonnenaufgang werden die Namen Aller, die nicht gekommen sind, aufgeschrieben. Die Wan, welche bei Hofe kommen, um sich über Reichsangelegenheiten zu berathschlagen, sollen sich in besonders dazu bestimmten Zimmern versammeln. Die aber zu den großen Versammlungen kommen, sollen sich bei dem prächtigen Thore, welches das große Thor der Berathschlagungen genannt wird, einfinden, wo zu ihrer Aufnahme ein eigenes Zimmer eingerichtet ist. Wenn sich der Kaiser nicht in Peking befindet, versammeln sich die Wan jeden Morgen bei dem mittleren Thore, welches gegen Süden ist. Der Wan, und alle andere Prinzen von Geblüte, sollen alle ihre Kinder, männlichen und weiblichen Geschlechts, bei dem Tribunale Dshun-Shin-Fu angeben, und solches ein Jahr nach der Geburt, und zwar den Namen des Kindes, und das Jahr, den Monat, den Tag und die Stunde, da es geboren ist, wie auch den Namen der Mutter, von welchem Range sie auch sey. Das Tribunal muß nach geschehener Anzeige untersuchen, ob sich alles der Angabe gemäß so verhält, und die Kinder mit allen erwähnten Umständen in die Bücher einschreiben. Die Opfer, welche jedes Jahr, in den vier Jahreszeiten, auf den vier Begräbnißplätzen der Kaiserlichen Familie gebracht werden, sollen von Prinzen von Geblüte, und zwar von solchen, die zu den vier ersten Klassen gehören, verrichtet werden. Alle junge Prinzen von Geblüte, die nicht jünger, als zehn Jahre sind, sollen sich unter besonderen Fahnen an einem Orte zum Bogenschießen versammeln, welches sie jeden fünften Tag zu Fuß, und jeden zehnten zu Pferde verrichten müssen. Die herangewachsenen Jünglinge dieses Standes sollen jedes Jahr dreimal im Frühlinge, und dreimal im Herbste

mit Panzern gerüstet zusammen kommen. Sämmtliche Waffen und Kriegsgeräthe sollen im Herbste einmal nachgesehen werden, so auch die Waffen der Chafanen oder Officiere, welche bei den Großen die Aufwartung haben. Alle zur Kaiserlichen Familie gehörigen Personen sollen in jedem Jahre viermal, zweimal im Frühlinge, und zweimal im Herbste, zusammen kommen, um sich, mit Panzern angethan, im Bogenschießen zu üben, wozu jeder Schütze eine gewisse Anzahl Pfeile und Bogen haben soll, z. B. ein Wan von der ersten Klasse 3000 Pfeile und zehn Bogen, und die geringsten Schützen 170 Pfeile und zwei Bogen. Personen von der Kaiserlichen Familie sollen sich nicht dem Spiele und den niedrigen Vergnügungen hingeben, keine unanständige Häuser besuchen, nicht gemeinen Sängern zuhören ꝛc. Die Aufseher der Ordnung müssen darüber wachen, und dürfen dergleichen Beschäftigungen nicht zugeben. Auch soll das Tribunal Dsun-Shin-Fu dahin sehen, daß solches nicht geschehe, und daß das dieserhalb erlassene Gesetz beobachtet werde. Zu solchen Untersuchungen sollen untergeordnete Befehlshaber gebraucht werden, die, wenn sie ihre Pflicht versäumen, mit den Schuldigen, deren Vergehen sie untersuchen sollten, dem Gerichte übergeben werden sollen, jedoch sind, in Rücksicht der Verbrecher, dem Kaiser Vorstellungen zu machen. Wenn Personen von der Kaiserlichen Familie nach den Bädern oder auch an andere Oerter, Geschäfte halber, verreisen wollen, so müssen sie bei dem erwähnten Tribunale um Erlaubniß ansuchen. Was die Gesuche der Personen vom ersten Range betrifft, so ertheilt hierzu der Kaiser die Erlaubniß. Eben so wird es auch mit dem weiblichen Personale gehalten, von dem die Töchter der Wan und Beil, welche sich in Peking befinden, erst die Erlaubniß des Kaisers zu einer Reise erhalten müssen, die

Andern vom Tribunale. Wenn der Kaiser nicht in der Stadt ist, dürfen Personen der Kaiserlichen Familie, welche in hohen Bedienungen stehen, nicht verreisen, noch auf die Falkenjagd gehen. Das Tribunal soll ihnen nur zu Begräbnissen oder zur Begleitung der Todten die Erlaubniß geben. Wenn Wanen oder andere Personen hohen Ranges krank werden, so soll das Tribunal oft Unterbediente zu ihnen schicken, um von ihrem Befinden Nachricht einzuholen. Uebrigens hat dieses Tribunal noch folgende Geschäftskreise, die sich jedoch nur immer auf die Personen von der Kaiserlichen Familie beziehen:

1) Die Besorgung der Zunamen, welche den Verstorbenen von der Kaiserlichen Familie ersten Ranges gegeben werden, jedoch mit Genehmigung des Kaisers. 2) Die Rangerhöhungen in Dienstverhältnissen, so wie ein Rang auf den andern folgt, und wenn sich Jemand besonders durch Verdienste um die Person des Kaisers und um den Staat verdient macht, so kann er bis zum Wan der ersten Klasse steigen. Ein Wan der ersten Klasse wird nach dem Verhältnisse seiner Verdienste mit Geld oder mit Sachen belohnt. Wenn er sich aber eines Verbrechens schuldig macht, so kann er bis zum niedrigsten Range eines Dshangin von der dritten Klasse herunter gesetzt werden, und wenn er in diesem Range noch einmal etwas versieht, wird er als bloßer Uksun eingeschrieben. Wenn sich Jemand durch besondere Verdienste hervorthut, oder große Verbrechen begeht, da soll die Erhebung oder Herabsetzung nicht stufenweise nach dem Range geschehen. Die Töchter der Wan und Beil bekommen zugleich mit ihren Vätern einen höheren oder niederen Rang, sie mögen verheirathet oder unverheirathet seyn. 3) Die Untersuchung der Verbrechen, wobei zu bemerken ist, daß kein Wan, Beil und Beis für ein Verbrechen, Verrath und Aufruhr ausgenommen, mit dem Tode bestraft oder ins Gefängniß gesetzt werden kann. Wenn ein Wan eines Verbrechens angeklagt wird, so muß bei dem Kaiser angefragt werden, wo sich solcher

verantworten soll, ob vor dem Tribunale Dsun-Shin-Fu oder in seinem Hause; jedoch ist festgesetzt, daß bei schweren Verbrechen, er sich vor dem Tribunale, bei leichteren, in seinem Hause zu verantworten hat. Die übrigen Personen der Kaiserlichen Familie, welche zu den neun ersten Rangordnungen gehören, müssen sich auch bei leichten Verbrechen vor dem Tribunale verantworten. Ein Uksun oder eine Person von Kaiserlicher Familie, die in keine der neun ersten Rangordnungen gehört, soll zwar dem Gerichte übergeben, aber in Rücksicht des gerichtlichen Verfahrens nicht andern Leuten gleich gemacht werden. 4) In Pensionsangelegenheiten. Hat der Uksun keinen besonderen Rang, so bekommt er so viel Gehalt an Getreide oder Geld, als wie ein Ukschin oder Soldat. Ein Uksun, der über funfzig Jahre alt ist, wie auch derjenige, der noch nicht so alt ist, aber keinen Vater mehr hat, bekommt so viel Gehalt, als ein Tuäschara-Chafan (ein erblicher Rang der älteren fünften Klasse). Ein Dshangin, der durch seine Schuld seiner Würde beraubt wird, erhält monatlich ein Gehalt von 4 Jan oder 4 Rubel, wenn man nämlich auf seine Bittschrift sein Vergehen gehörig untersucht, und die Genehmigung des Kaisers dazu erhalten hat. 5) Die Führung der Geschlechtsbücher von den Uksun und Gioro, wenn die Ersteren von dem Mandschustamme Flutulche abstammen, und zur Unterscheidung gelbe Gürtel tragen, und die Letzteren von den Brüdern des ersten Chans abstammen, und rothe Gürtel tragen. Keiner von den Mandschus und Chinesen tragen solche Gürtel, sondern fast alle tragen bläuliche. Das Tribunal Dsun-Shin-Fu hat die Verpflichtung, alle zehn Jahre Nachrichten von ihnen aufzusetzen und sie dem Kaiser vorzulegen. Es hat ferner die Verpflichtung, den Uksun Zeugnisse zu ertheilen, sie zu Staats- oder Kriegsdiensten zu wählen, sie in diesen und auch zu andern Diensten abzufertigen, sie in erledigten Stellen bei Kollegien anzusetzen, und es kann übrigens mit ihnen nach der ihm ertheilten Gewalt verfahren. Auch die Gioro kann dieses Tribunal, nach vorhergegangener Berathschlagung mit den übrigen Kollegien, zu allen Kriegs- und Staatsdiensten gebrauchen.

2) Das Tribunal Dorgi Jamun, oder des Inneren, das inländische Kollegium. Dieses Departement ist das nothwendigste, geheimste und wichtigste Kollegium im ganzen Reiche, durch dasselbe ergehen alle Befehle des Kaisers, und von demselben empfängt der Kaiser auch in allen Reichsangelegenheiten Rath und Hülfe. Dieses Tribunal ertheilt dem Kaiser Titel und Ehrenämter, welche er dann selbst bestätiget. Alle an den Kaiser gehende Berichte werden von dem Bitchei-Jamun oder Schreibkollegium verfertiget, und wenn der Kaiser sie durchlesen will, muß das Dorgi-Jamun solche in reinen und deutlichen Charaktern abschreiben. Dieses Tribunal fertiget auch die Glückwunschreiben zur Thronbesteigung an, und das Kollegium der Wohlanständigkeit oder des Ceremoniels lieset solche dem Kaiser vor. Wenn bei Hofe oder überhaupt im Reiche sich freudige Begebenheiten ereignen, so werden die deshalb im Namen des ganzen Reiches überreichten Glückwünsche, Biou genannt, als auch die deshalb zu ergehenden Bekanntmachungen von dem Bitschei Jamun entworfen, und wenn sie vorher von dem Monarchen durchgelesen worden, werden sie von dem Dorgi Jamun bestätiget. Dieses Tribunal hat auch die Verpflichtung, alle von charaktrisirten Personen, welche sich in Peking befinden, eingeschickten Berichte, mit einer deutlichen Hand abschreiben, und sie dem Ceremonielkollegium übergeben zu lassen, damit dieses sie dem Kaiser vorlesen lasse; dann hat es alle eingegangene Berichte aus dem Auslande und aus allen Provinzen des Reiches, nachdem eine Resolution darauf erfolgt ist, aufzubewahren. Zwei vom Kaiser bestätigte Personen bei diesem Tribunale, haben die Kaiserlichen Befehle bei gewissen Vorfällen zu entwerfen, und die von dem Monarchen dem Volke ertheilte Lehren auszufertigen. Alle dem Kaiser bei-

legten Titel, oder die diesen hinzugefügten Beinamen, so wie auch die Titel der Gemahlin desselben, und die Ernennung des Prinzen zum Thronfolger ꝛc., werden durch überreichte Patente bestätiget, wozu das Papier und die Siegel von zwei verschiedenen Kollegien, dem Ceremonielkollegium und dem Kollegium der Künste, geliefert werden; das Bitchei-Jamun entwirft dann die Patente, welche die ersten Staatsminister bestätigen müssen; nachdem der Entwurf dazu, so wie die bei dem Patente befindliche Form des Siegels und der Buchstaben, dem Kaiser vorgelegt worden. Der Dorgi-Jamun fertiget dann die Patente mit großer leserlicher Schrift aus. Den Künstlern, welche die Siegel verfertigen, die Buchstaben auf solche stechen, und die Patente verzieren, werden Beamte von den vier genannten Departements beigegeben, damit sie unter deren gemeinschaftlicher Aufsicht das Ganze vollenden. Es giebt überhaupt sechs und zwanzig Kaiserliche Siegel, welche Boubai genannt werden, die von einander verschiedene Vorstellungen haben, und bei verschiedenen Gelegenheiten gebraucht werden. Sämmtliche Kaiserliche Siegel sind der Aufsicht des Verschnittenen des Pallastes anvertrauet. Wenn daher eines dieser Siegel gebraucht werden soll, so muß der Dorgi-Jamun dem Verschnittenen davon Nachricht geben, worauf es von diesem Kollegium in Gegenwart des Verschnittenen benutzt wird. Am Schlusse eines jeden Jahres müssen alle Kollegien des Reiches ihre Siegel verschließen; und weil sie, wegen des neuen Jahres, einen ganzen Monat Ferien haben, so muß ein Mitglied des Dorgi-Jamun, welches zur geringeren Klasse gehört, die Kaiserlichen Siegel reinigen uud waschen lassen, und sie dann bei dem sogenannten Thore der Unsträflichkeit in einen Kasten legen. Die dazu erforderlichen Instrumente und Sachen werden von dem Kollegium der Künste gefordert,

welches auch die zum Abdrucke der Reichssiegel nöthige Mennige liefern muß. Bei dem genannten Thore befindet sich auch ein Zimmer, wo das Dorgi-Jamun und die Staatsminister zur Untersuchung der Patente sich versammeln, wenn der Kaiser abwesend ist. Bei wichtigen Fällen dürfen die Siegel nicht eher gebraucht werden, als bis der Monarch dazu die Erlaubniß gegeben hat. Zwei Mitglieder des Dorgi-Jamun, das Eine aus der ersten ältern, und das Andere von der zweiten jüngeren Klasse, müssen alle Berichte, welche aus den Tribunalen des Reichs einlaufen, dem Kaiser, nachdem sie solche vorher erst durchgelesen, und zur Erleichterung der Entscheidung einige kurze Erläuterungen hinzugesetzt haben, vorlegen. Die Berichte in der Mandschusprache werden, so wie sie einlaufen, übergeben, die in Chinesischer und Mongolischer Sprache aber erst, nachdem sie von Personen der untern Klasse übersetzt, und von höheren Rangpersonen verbessert worden sind. Diese Mitglieder des Dorgi-Jamun verfertigen auch die zu erlassenden Gnadenbefehle, und lassen sie, wenn sie vorher dem Kaiser vorgelesen worden, mit großen Buchstaben auf gelbem Papiere abschreiben, drucken dann das Siegel bei, und tragen sie in folgender Ordnung zum Monarchen. Eine Person von den Unterbedienten des Tribunals trägt den Befehl vor sich, und ihr folgt eine Person aus der zweiten jüngeren Klasse in den Saal der Berathschlagung, und legt den Befehl auf einen gelben Tisch, worauf er ihn, wenn sich der Monarch auf den Thron setzt, wieder vom Tische nimmt, und einem Mitgliede des Ceremonielkollegiums übergiebt. Alle speciellen Kaiserlichen Befehle sollen von dem Dorgi-Jamun auf gelbes Papier geschrieben, und von selbigem auch die Siegel Boubai beigedrückt werden, nämlich auf Befehle, welche an Gerichtsstellen in Peking geschickt werden, mit rothen, auf Befehle die nach aus-

wärtigen Oertern und an alle fremde Fürsten gehen, mit schwarzen Buchstaben. Wenn ein Großer, der seinem Vaterlande außerordentliche Dienste geleistet hat, einen Rang, nicht bloß auf seine Lebenszeit, sondern für alle seine Nachkommen oder für sich und seine nächste Erben, oder für einige Geschlechter bekommen hat, so muß das Kollegium, unter dem die Person, welche sich verdient gemacht hat, steht, eine umständliche Nachricht von dem Dienste dieser Person an den Dorgi-Jamun einschicken, welches das Gaumin oder Edschecke (zwei Arten von Patenten) schreibt, das Siegel Boubai beidruckt, und es dann dem andern Tribunale zuschickt, um es dem verdienten Großen zuzustellen. Wenn ein solcher Rang den Erben bestätiget wird, so wird vom Dorgi-Jamun auch der Name des Erben dem Orginale beigeschrieben, und hierbei das Jahr und der Monat, da es geschieht; auch wird das Siegel Boubai beigedruckt. Alle diese bei Rangerhöhungen verdienter Personen vorfallende Umstände werden in besondere Bücher eingetragen, die in dem Pallaste der ewigen Uebereinstimmung aufbewahrt werden. Dieses Edschecke wird allen in die Provinzen als Oberbefehlshaber der Armee, oder als Befehlshaber von Städten abgeschickten Personen mit beigedrucktem Siegel Boubai aus dem Dorgi-Jamun auf die Vorstellung der Tribunale, von welchen diese Personen verschickt werden, ausgefertiget, und wenn der Inhaber dieses Patents seine Stelle verläßt, so muß dasselbe es zurücknehmen und vernichten. Dasselbe geschieht auch, wenn Gängune oder Generale zu gewissen schleunigen Untersuchungen oder in allen vorfallenden Reichsangelegenheiten abgefertiget werden. Die mit geheimen Befehlen vom Monarchen nach den Festungen geschickten Gjandu oder Kommandanten, erhalten diese Befehle von dem Dorgi-Jamun, an welches sie von dem Kaiser geschickt wer-

den, das den Namen und Stand der zu verschickenden Personen in ein Buch eintragen läßt, das Zeichen- oder Chifferbuch genannt; dann wird den Befehlen das erforderliche Siegel Boubai beigedruckt, und von dem jüngsten Mitgliede des Kollegiums werden sie den zu verschickenden Personen eingehändiget. Ferner hat dieses Tribunal oder Kollegium noch zum Geschäftszweige:

1) Die Hülfsleistung bei der Prüfung der Kandidaten, welche sich zu der Würde Dsin-Schi oder Lehrern der Philosophie vorbereiten, welches in einem Saale des Kaiserlichen Pallastes geschieht. 2) Die Inschriften für die Tafeln zu machen, welche in den Gebethäusern aufgestellt werden, und bei der Einweihung derselben eine Deputation zu schicken. 3) Die Titel des Monarchen den von dem Opferkollegium geschriebenen Gebeten beizufügen. 4) Die Ehrennamen den verstorbenen Wan, Beil und den Staats- und Kriegsministern nach der Genehmigung des Monarchen beizulegen, welche sie zum Andenken an ihre Verdienste in der Geschichte führen sollen. 5) Die von dem Schreibkollegium verfertigte Inschrift auf dem Bei oder Leichensteine dem Monarchen zur Bestätigung vorzulegen. 6) Die den Befehlshabern der Armee ertheilten Siegel nach der Rückkehr aus dem Felde zurück zu nehmen, und zu verwahren. 7) Da die Mitglieder des Dorgi-Jamun, die ersten Minister des Reiches sind, so haben sie auch die Verpflichtung, den Kaiser auf seinen Reisen zu begleiten, und so viele Unterbediente mitzunehmen, als es die Umstände erfordern. Auch müssen diese Staatsminister den Feldherren, welche in den Krieg geschickt werden, einige von den beim Dorgi-Jamun angestellten Personen zu Hülfe geben, welche alle schriftlichen Verhandlungen besorgen. 8) Hat es alle Gnadenbefehle durch die dazu bestimmten Chafans zu verschicken. Die Namen und der Rang dieser Officiere werden dem Ceremonielkollegium angezeigt, welches dem Monarchen davon Bericht abstattet. 9) Wenn der Kaiser in dem Dorgi-Jamun gegenwärtig ist, müssen die Officiere,

welche an dem Tage die Aufwartung haben, für ihn einen gelben Tisch, Dinte und Pinsel bereit halten, und an dem Tage, wo bei Hofe Aufwartung ist, haben sie das aus der Hofkanzley erhaltene Verzeichniß der Standespersonen und Klassen dem Monarchen zur Durchsicht auf eben den Tisch hinzulegen. 10) Hat das Tribunal in jedem Jahre am ersten Tage des Frühlings und des Herbstes ein Mitglied von der ersten älteren Klasse in den Tempel, der den Vorfahren und berühmten Lehrern geweihet ist, zum Gebet zu schicken. 11) Von den Reichsgesetzen, die niemals verändert werden können, hat das Dorgi-Jamun von dreien eins zu verwahren; von den beiden andern Exemplaren dieser Gesetze bleibt das eine bei dem Monarchen und das andere wird in der Festung zum gelben Steine niedergelegt. 12) Alles, was der Kaiser selbst geschrieben, oder unterschrieben hat, wird in diesem Kollegium aufbewahrt. 13) Hat es die Aufbewahrung von allen aus den Kollegien oder Tribunalen, oder aus den Provinzen an den Kaiser geschickten Bodobumen oder Vorschlägen, Projekten, die am Ende eines jeden Jahres zur Aufbewahrung gesammelt werden. 14) Hat es den guten Tag zu bestimmen, an welchem die Armee ins Feld rücken kann. 15) Hat dieses Tribunal in den Jahreszeiten, welche zum Bogenschießen bestimmt sind, die demselben untergeordnete Standespersonen zweimal des Monats an den Platz zu schicken, wo die Chá oder Leibwache des Kaisers ihre Uebung hält, wobei das Kriegskollegium die Aufsicht zu führen hat. 16) Wird diesem Tribunale Papier, Dinte, Pinsel, Mennige, Wachslichter, Holz, Kohlen, Mehl, zum Kleister, und alles Uebrige, was es braucht aus dem Tribunale der Einkünfte und dem der Künste, so wie aus der Vorrathskanzley geliefert.

In den so eben abgehandelten beiden Haupt-Tribunalen des Chinesischen Reichs, sitzen in dem Ersteren, dem Tribunale Dsun-Shin-Fu, ein Wan von der ersten oder zweiten Klasse, zwei Beile oder Beise, zwei Gua oder Dschangin, und dann noch sechs und vierzig Unterbeamte. In einer besonderen, zu diesem

Kollegium gehörenden Expedition, sitzen noch vierzig Personen. In dem zweiten, dem Dorgi-Jamun, sitzen sechs Alicha-Bitchei-da, nämlich drei Mandschus und drei Chinesen. Diese sind Direktoren der Kollegien; zehn Aschani-Bitchei-da, nämlich sechs Mandschus und vier Chinesen, und dann noch hundert und drei und sechzig Unterbediente, wovon allein hundert und vierzig Abschreiber sind. Von diesen Unterbedienten sind neun und achtzig Mandschus, fünf und funfzig Chinesen und fünf und zwanzig Mongolen. — 3) Das Tribunal oder Kollegium der Ehrenstellen, unter welchem alle Civilbedienungen stehen. Es besetzt die erledigten Plätze, nur die erste ältere Klasse ausgenommen, stellt Prüfungen und Untersuchungen an, erhebt zu Würden und Rang, und bemerkt außerordentliche Verdienste, welche den Erben derjenigen Person, welche sich verdient gemacht hat, angerechnet werden. In diesem Tribunale sitzen ein Mandschu und ein Chinese als Alicha-Ambanen (Minister), zwei Mandschus und zwei Chinesen als Aschani-Ambanen, und drei und dreißig Unterbediente. Zu diesem Tribunale gehören vier besondere Sü oder Expeditionen. Die erste, in welcher vier Chinesen sitzen, besetzt erledigte Plätze, die zweite stellt die Prüfungen an, die dritte ertheilt Rang und Ehrennamen, und die vierte stellt Untersuchungen an. In jeder der drei letzten Expeditionen sitzen drei Chinesen. In dem ganzen Tribunale der Ehrenstellen arbeiten noch drei und achtzig Kanzleybediente, nämlich fünf und sechzig Mandschus, sechzehn Chinesen, und zwei Mongolen. — 4) Das Tribunal oder Kollegium des Ceremoniels, Li-pu, welches das ganze Hofceremoniel besorgt, Gesandte ernennt und abfertiget. In demselben sitzen zwei Alicha-Ambanen, vier Aschani-Ambanen, und zwei und dreißig Unterbeamte. Zu diesem Kollegium gehören noch

vier besondere Expeditionen, in zwei derselben sitzen in jedem drei, in zwei aber vier Chinesen. In dem ganzen Kollegium sind fünf und vierzig Kanzley-Bediente. Zu diesem Kollegium gehören noch acht Officiere, welche die Aufsicht über die Kaiserlichen warmen Bäder, drei Officiere bei der gelben Mauer des Pallastes, zwei als Aufseher über die Viehhirten, und zwölf als Uebersetzer der Koreischen Sprache. Unter diesem Tribunale stehen noch: die Kanzley Chan-Shin-Sü, mit vierzehn Personen; die Kanzley Dshu-In-Gui, das Goi-Tun-Guan oder Gesandtschaftshaus, wobei ein Aufseher ist, und das Giou-Fan-Sü, bei welchem funfzehn Vorsteher sind. — 5) Das Tribunal oder Kollegium der Einkünfte oder Finanzen, Hu-Pu, unter welchem alle Ackersleute und die Ländereyen des ganzen Reiches stehen. Es hat unter seiner Direktion alle Einkünfte, sowohl diejenigen, welche baar oder an Geld eingehen, als diejenigen, welche durch Lieferung von Getreide und andern Landesprodukten entrichtet werden; die Ein- und Ausfuhr des Getreides, Auflagen, Kopfgeld, Zölle auf Salz und andere Sachen, die Unterhaltung der Armee und aller im Dienste der Krone stehenden Personen, so wie alle andere Reichseinkünfte und Ausgaben. Unter diesem Tribunale steht auch das Dschurgan Bouzuan-Gui oder die Münze, welche unter der Direktion eines Chinesen steht. Mitglieder dieses Tribunals sind: ein Mandschu und ein Chinese als Alicha-Ambanen, zwei Mandschus und zwei Chinesen als Aschani-Ambanen. Dann haben noch ein Chinese und ein Mandschu als Aschani-Ambanen die besondere Aufsicht über die Kornmagazine. Dazu gehören noch hundert und fünf Unterdediente, und vierzehn Sü oder Expeditionen, welche von den vierzehn Provinzen des Reiches die Geschäfte besorgen. Alle Geschäfte, welche die Hebung des Kopfgeldes oder der

Abgaben von Ländereyen betreffen, sind unter diese vierzehn Expeditionen vertheilt. Die Besorgung der Angelegenheiten, welche die Ländereyen und Leute der acht Gusa (ein Theil oder eine Division der Chinesischen Armee) oder Fahnen betreffen, ist acht Expeditionen übertragen, und die darin sitzenden charakterisirten Personen, werden aus den acht Fahnen der Mandschus genommen. Die Kanzley des Tribunals besteht aus hundert und ein und siebzig Kanzleybedienten, nämliche hundert und fünf und dreißig Mandschus, und sechs und dreißig Chinesen. — 6) Das Tribunal oder Kollegium der auswärtigen Angelegenheiten, Li-fu-yuen, für alle Völker, die von Westen aus durch die Tartarey mit China handeln oder Gesandte schicken. Bei diesem Tribunale sind vier Expeditionen, die eine erhebt die Steppen-Mongolen zu Ehrenstellen, die zweite empfängt Fremde, z. B. Gesandte fremder Mächter, angesehene Kaufleute, welche nach China kommen, um ihre Waaren abzusetzen; die dritte erzeigt Fremden, welche nach Peking kommen, Höflichkeiten, und die vierte richtet über vorgefallene Vergehungen. In diesem Kollegium sitzen ein Alicha-Amban, zwei Aschani-Ambanen, und neun und vierzig Unterbediente. Zum ganzen Kollegium gehören vier und funfzig Kanzleybediente. — 7) Das Tribunal oder Kollegium der Kriegsangelegenheiten, das Kriegskollegium, Ping-Pu, welches alle Kriegsangelegenheiten zu besorgen hat. In demselben sitzen sechs Mitglieder der ersten Klasse, Minister und Direktoren, nämlich zwei Alicha-Ambanen, ein Chinese und ein Mandschu, und vier Aschai-Ambanen. Ferner sind dabei angestellt ein und funfzig Unterbediente. In vier bei diesem Kollegium befindlichen Expeditionen sitzen bloß Chinesen, in einer drei, in der andern vier, und in jeder der Letztern zwei. Die Kanzley besteht

aus sechs und achtzig Kanzleybedienten, nämlich sieben und sechzig Mandschus, eilf Chinesen und acht Mongolen. Unter dem Tribunale steht ein Goi-Tun-Guan oder Gesandschaftshaus. — 8) Das Justizkollegium, Hing-Piu, welches die ganze Verwaltung der Justiz zu besorgen hat, mit zwei Alicha-Ambanen, und zwei Aschani-Ambanen, und ein und siebzig Unterbedienten. Zu diesem Departement gehören vierzehn Expeditionen. Die Zahl der Kanzleybedienten beläuft sich auf hundert und funfzehn. — 9) Das Kollegium der Künste und des Bauwesens, welches Alles, was sich auf Künste bezieht, unter seiner Direktion hat, mit zwei Alicha-Ambanen, vier Aschani-Ambanen, und drei und sechzig Unterbediente, theils Mandschus, theils Chinesen, und einige Mongolen. Zu diesem Tribunale gehören vier besondere Expeditionen, welche alle mit Chinesen besetzt sind. Im ganzen Kollegium sind hundert und vier Kanzleybediente. — 10) Das Procureurkollegium, Ucheri-Baitschara-Jamun, mit fünf Ambanen der linken Seite, und einige Ambanen der rechten Seite. Die Anzahl der Letztern ist nicht bestimmt; denn diese Namen werden den Dsundu und Sun-Fu (Gouverneurs und Vicegouverneurs) erst dann beigelegt, wenn sie in Kriegssachen, oder in Rücksicht der Getreidelieferungen und der Besichtigung von Ländereyen und Distrikten Untersuchungen anstellen; und dann können sie auch nach Beschaffenheit der Umstände einige Befehlshaber absetzen und andere an deren Stelle bestimmen. In diesem Kollegium sind sechs und zwanzig Unterbefehlshaber. Hierzu gehören dann auch, die in den vierzehn Provinzen bestellten Beobachter, welche alle Chinesen sind. Im ganzen Kollegium sind acht und funfzig Kanzleybediente. — 11) Das gelehrte Kollegium, auch Schreibkollegium genannt,

Bitchei-Jamun, mit zwei Aschani-Bitchei-da, nämlich ein Mandschu und ein Chinese. Untergeordnete Personen sind sechs Schi-du-Chuschi, nämlich drei Mandschus und drei Chinesen; sechs Schi-gän-Chuschi, sechs Schidu, sechs Schigän und einige Suduru, deren Anzahl nicht bestimmt ist. Diesen sind acht Gelehrte, nämlich vier Mandschus und vier Chinesen, welche verschiedene Beschäftigungen und Benennungen haben, untergeordnet, und dann sechs und funfzig Kanzleybediente. Zu diesem Kollegium gehört auch eine besondere Kanzley, die Jlire-Tere-Be-Edshere-Jamun genannt wird, welche ein Journal von allen Handlungen des Kaisers führt. Die Anzahl ihrer Mitglieder ist nicht bestimmt; sie sind zugleich Mitglieder des Bitschei-Jamun, und noch zwei anderer gelehrten Gesellschaften. Bei diesem Bitschei-Jamun sind auch noch ein Sammler und Aufbewahrer der Schriften und zehn Bo-Schi, welche die Schriften nach den Materien ordnen. Hierzu werden solche Chinesen genommen, welche von großen und im Alterthume berühmten Männern herstammen, und ihre Genealogien von der Zeit an ununterbrochen fortführen können. Vom Geschlechte des Konfucius sind zwei, welche Kun heißen, die übrigen Geschlechter stammen aber von Schülern des Konfucius ab, und heißen Jan, Dsen, Mün, Dshun, Tschen, Dshu, Gun und Dun. Mit dem Bitschei-Jamun ist noch eine andere Kanzley verbunden, welche Dshan-Schi-Jamun, oder die Kanzley der Erläuterungen heißt. Das bei einigen Schriftstellern angeführte Tribunal der Han-lin oder der auserwählten Lehrer des Reichs, scheint mit diesem verwandt, wo nicht gar dasselbe zu seyn. Dieses Tribunal wird auch Hanli-Juen genannt, und steht in großem Ansehen bei den Chinesen. Ihm sind die Nachrichten für die Chinesische Geschichte anvertrauet. Alle Gelehrte, alle hohe

und niedere Schulen hangen von demselben ab; auch wählt man aus demselben diejenigen, welche die Abhandlungen derer, welche gewisse gelehrte Grade annehmen wollen, prüfen und beurtheilen; dann liefert es auch Dichter und Redner für den Kaiserlichen Hof. Hierzu gehört auch der Kong-Juen oder derjenige Ort, wo die Abhandlungen, welche zur Prüfung der Gelehrten bestimmt sind, ausgearbeitet werden. Er enthält eine Menge kleiner Zimmer oder Zellen für diejenigen, welche dergleichen Abhandlungen schreiben, und sehr schöne Zimmer für die Staatsbedienten, welche die Aufsicht führen müssen, damit die Gelehrten bei ihren Probeschriften sich nicht fremder Arbeiten bedienen können. — 12) Das Opfertribunal, Tai-Tschan-Sü-Jamun, in welchem sieben Mitglieder und vier und neunzig untergeordnete Personen verschiedene Geschäfte und Verrichtungen haben. Von diesen Personen sind vierzig Mandschus und vier und funfzig Chinesen. Ferner sind zehn Vorsteher bei dem Altare des Himmels, und zehn Vorsteher bei dem Altare der Erde. Zehn Personen, Mandschus, sind bei dem Tempel der den vorigen Mandschuischen Kaisern und ihren Großen zu Ehren erbauet worden. Bei dem Altare des ewigen Lebens sind fünf Mandschus Vorsteher. Die Chinesen sind Vorsteher bei dem Altare der Sonne, dem Altare des Mondes, bei dem des Ackerbaues, und bei dem Tempel, welcher den ehemaligen Chinesischen Kaisern zu Ehren erbaut worden. Bei jedem dieser Tempel steht eine Person. — Außer diesen Tribunalen oder Kollegien sind nun noch von Wichtigkeit: das Kollegium der Hofökonomie, Tun-Dshen-Sü-Jamun, welches auch an den Monarchen gerichtete Berichte und Bittschriften annimmt und die darauf erfolgten Entscheidungen verschickt. Es besteht aus zwölf Mitgliedern und funfzehn Unterbedienten. — Das Tribunal der Mathematik,

Kin-tien-kien. — Das Tribunal der Sittenrichter von China, unter welchem die Stadtrichter und Aufseher über die Landstraßen stehen. — Das Tribunal des Gouverneurs der neun Thore, Kien-men-Litu, welches der Oberbefehlshaber von Peking ist. — Das Tribunal des Tu-yn oder des Stadtrichters, der mehrere andere Richter, Tschihyen, unter sich hat. Einer derselben ist über den Distrikt Tai-tsing-hien, und der Andere über den Distrikt Uang-ping-hien gesetzt, welche theils innerhalb, theils außerhalb der Stadt liegen. Was man in Peking Fuyn nennt, heißt anderwärts Tschifu. — Das Zin-Tan-Gän-Jamun oder das Kollegium der astronomischen Beobachtungen, in welchem die Kalender angefertiget werden. Darin sind zwei Alicha, zwei Ilicha, und vier und zwanzig Unterbediente und zehn Kanzleybediente angestellt. — Das Tribunal der Medizin, Tai- und Juan-Jamun, in welchem ein Präsident, welcher zwei Gehülfen hat, und dreißig untergeordnete Personen sitzen, lauter Chinesen. — Das Bin-Ma-Sü der fünf Quartiere von Peking, welches eine eigene Expedition ist, die Diebe und andere Herumstreicher aufsuchen läßt. — Das Chun-lu-Sü-Jamun, oder das Tribunal der Prozessionen, in welchem fünf Mitglieder und sechs und vierzig Unterbediente sitzen. — Die Go-Dsü-Gian, oder die hohe Schule. In diesem Kollegium sind zwei Alise-Tazibure oder oberste Lehrer, nämlich ein Mandschu und zwei Chinesen; zwei Ilchi-Tazibure oder Gehülfen der Lehrer, acht und vierzig untergeordnete Personen, nämlich drei und zwanzig Mandschus und fünf und zwanzig Chinesen, und neun Kanzleybediente. — Das Tazikui-Jamun oder die Schulkanzley, in welcher bloß Chinesen sitzen, nämlich zwei Befehlshaber und zwölf untergeordnete

Personen. Die Schule der Wei oder der Garnison, in welcher ein Befehlshaber und sein Gehülfe, beide Chinesen, die Aufsicht führen. — Das Tai-Pu-Sü-Jamun, oder die Kanzley, welche die Aufsicht über die Pferde und andere Nutz- und Hausthiere hat, mit vier Mitgliedern und ein und zwanzig Unterbeamten. — Verschiedenen Tribunalen ist noch ein Ko zugesellt, z. B. dem Tribunale der Finanzen, dem des Ceremoniels, dem des Krieges, dem des Bauwesens ꝛc. Mit diesem Ko, welches Auge, Gleichgewicht und Regel bedeutet, werden die Fiskalkanzleyen belegt; auch die Procureurs führen diesen Namen, und ihr Geschäft besteht darin, dem Monarchen gesetzwidrige Handlungen und eine schlechte Aufführung der Befehlshaber anzuzeigen. In ganz besonderer Verehrung steht auch noch ein Pavillon, Tschua-Kuting, bei den Chinesen, wegen einer sich darin befindenden Trommel, Gerechtigkeitstrommel, wobei sowohl Mandarine, als Soldaten, Tag und Nacht Wache halten müssen. Diese Trommel wird als eine große Seltenheit, ja als eine heilige Reliquie der ehemaligen Gerechtigkeitspflege Fremden gezeigt, und es sehr bedauert, daß ihr Gebrauch in neuerer Zeit aufgehoben worden ist. Wenn nämlich in früheren Zeiten Jemand kein Recht erlangen konnte oder glaubte, daß man ihm zu viel gethan habe, so begab er sich in diesen Pavillon und rührte die Trommel; sogleich eilten die dazu beorderten Staatsbedienten herbei, und waren gehalten, die Klagen desjenigen, der seine Sache auf diese Weise zur Publicität brachte, genau zu untersuchen, das Resultat davon den Großen oder Ministern vorzutragen, und diese mußte ihm nach Umständen der Untersuchung und der Beweise Recht verschaffen. — Hier noch Einiges auf die Staatsverwaltung der Chinesen Beziehliches:

Damit jedes Staatsamt mit möglichster Pünktlichkeit verwaltet, und Vernachläßigungen so viel als möglich vermieden werden mögen, so sind in China, gewisse Termine zur Ausführung der aufgetragenen Geschäfte festgesetzt. Wenn den Tribunalen oder Kollegien durch besondere Befehle des Monarchen Geschäfte zur Ueberlegung und Berathschlagung vorgelegt werden, so müssen sie demselben ihren Bericht mit ihrer beigefügten Meinung oder ihres Rathes, innerhalb zehn Tage abstatten, wenn ihnen aber aus andern Kollegien und Gerichten Geschäfte übertragen werden, so sollen sie dem Monarchen innerhalb zwanzig Tagen Bericht erstatten, wenn nämlich die Sachen von der Art sind, daß sie dem Fürsten vorgelegt werden müssen. Bei wichtigen Sachen, welche die Kronkasse betreffen, oder bei denen, die wegen erforderlichen Strafen weitläufige Untersuchungen nothwendig machen, und dieserhalb nicht in dem festgesetzten Termine geendiget seyn können, müssen dem Monarchen frühzeitig die Ursachen, welche die Entscheidung verzögern, angezeigt werden. Wenn den obrigkeitlichen Personen in den Provinzen Geschäfte aufgetragen werden, so erhalten sie dazu nach Verschiedenheit der Umstände und des Ortes, eine Frist von drei bis zu sieben Monaten, und wenn die Geschäfte nicht auf bestimmte Termine geendiget werden können, so müssen die Dsun=Du und Sun=Fu die Ursache dieser Verzögerung dem Fürsten umständlich berichten, und sich zur Beendigung der Sache eine neue Frist ausbitten. Zur Einschickung der aus den Provinzen nach Peking verlangten Berichte und Nachrichten wird, nach der Entfernung der Oerter, eine vier, fünf, sechs oder siebenmonatliche Frist festgesetzt, von der Zeit angerechnet, da der deshalb abgegangene Befehl an Ort und Stelle angelangt ist. Wenn diese Berichte oder Nachrichten nicht in dem festgesetzten Termine veranstaltet werden können, so soll der Termin verlängert werden, wenn aber auch in diesem die erforderliche Berichte nicht einlaufen, so sollen die nachläßigen obrigkeitlichen Personen durch Abzug von ihrem Gehalte bestraft werden, und zwar auf folgende Art: für einen Monat, werden ihnen zwei Monate Gehalt, für zwei sechs Monate, für drei neun Monate,

und für vier oder fünf Monate ihr ganzes jährliches Gehalt abgezogen. Für den halbjährigen Aufenthalt der Sachen sollen sie einen Rang, für ein Jahr zwei Range, wenn mehr als zwei Jahre verflossen sind, allen Rang verlieren. Wenn aber die Zeit, in welcher die Beendigung der Sachen aufgehalten worden, weniger als einen Monat beträgt, so wird dem schuldigen Beamten sein Vergehen vergeben. — Den Ambanen oder höheren Staatsbeamten, die Alters wegen um ihren Abschied anhalten, wird dieser mit besonderen Gnadenbezeugungen ertheilt, entweder geschieht dieses durch Rangerhöhung oder durch Beibehaltung ihres vorigen Gehaltes, oder durch sonst eine Auszeichnung, die ihrer Würde angemessen ist. Wohin z. B. auch gehört, daß der Kaiser ihre Kinder oder Enkel zum Officiersrange erhebt. Bei Dienstentlassungen erhalten diejenigen Befehlshaber, welche außer der Stelle, welche sie bekleiden, einen erblichen Rang haben, ihren vollen Gehalt, diejenigen dagegen, welche keinen erblichen Rang haben, wird die Hälfte ihres Gehaltes einbehalten. Beide Arten von Gnadenbezeugungen werden aber Keinem eher ertheilt, als bis er sechzig Jahr alt ist. Personen von schwächlicher Gesundheit, erhalten auf ihr Ansuchen den Abschied, wenn nämlich das Tribunal der Ehrenstellen, ein schriftliches Zeugniß erhält, daß diese Personen wirklich schwächlich und krank sind. Wenn es aber als bloßes Vorgeben befunden worden, um nur den Abschied zu erhalten, so werden sie ihres Ranges beraubt, diejenigen aber, welche das falsche Zeugniß geschrieben haben, strenge bestraft. —

Was die Provinzialverwaltung anbetrifft, so ist das Chinesische Reich in verschiedene Provinzen getheilt, die wieder in Städte und Distrikte abgetheilt werden. Die Städte und Distrikte der Pekingschen Provinz stehen unter der Verwaltung von sechs Dshurganen oder Statthalter, die Städte und Distrikte aller übrigen Provinzen, unter eigenen Befehlshaber oder Gouverneuren, welche Budshensú oder Rentmeister genannt werden, weil

er die Abgaben für den Staat zu erheben hat. Diese Budshenshü gehören, ihrem Range nach, zur zweiten geringern Klasse der höhern Staatsbeamten. Die Städte theilen sich in Fu, Dsheu und Chán, welche nach ihrer verschiedenen Größe diesen Namen erhalten. Nach dieser verschiedenen Eintheilung, werden im ganzen Reiche die Abgaben erhoben, welche in einer Grundsteuer, die sowohl baar, als auch in Naturalien erhoben wird, dann in einer Kopfsteuer, und in den Zöllen von dem auswärtigen und inländischen Handel bestehen. Bei der Erhebung der Grundsteuer wird besonders auf die Beschaffenheit und Güte der Ländereyen Rücksicht genommen, und daher sind diese noch in besondere Klassen getheilt. Die Abgaben werden zwar nach dieser Eintheilung nach einer einmal festgesetzten und feststehenden Einrichtung auf einer gleichförmigen Art erhoben, indessen sind sie sich doch nicht jedes Jahr gleich, ja oft sehr verschieden, je nachdem in einigen Gegenden arme Ländereyen angebauet und die Früchte davon eingeärndtet werden, oder angebauete Ländereyen und deren Früchte durch irgend einen Ung'ücksfall verdorben oder vernichtet worden, worauf die Regierung stets Rücksicht nimmt, und die Abgaben darnach bestimmt. Ehemals wurde der Grundzins in Geld oder die Geldabgaben der Land- oder Ackerleute im Sommer, und die Abgabe in Früchten im Herbste erhoben, da aber die Früchte von sehr verschiedener Art sind, und dieses bei der Bestimmung und Hebung der Abgaben große Schwierigkeiten verursachte, so wurde von der Regierung festgesetzt: beide zu gleicher Zeit nach einem gewissen Ueberschlage zu heben, wodurch sowohl die Landleute bei dem Zusammenbringen der Abgaben weniger Mühe haben, als auch die Einnehmer die eingelieferten Abgaben und den Rückstand leichter in ihren Büchern zu übersehen im Stande sind. Die jedesmaligen Ver-

änderungen in den Abgaben werden in besonderen Büchern aufgezeichnet, und daher findet man die Lage, Abtheilung und Güte der Strecken und Ländereyen in allen Provinzen und Distrikten des Chinesischen Reiches, so wie auch die Grenzen jeder Provinz und jedes Distrikts schon in den alten Chinesischen Annalen aufgezeichnet, welche dieserhalb immer nachgeschlagen werden, um darnach die Verschlechterungen oder Verbesserungen des Bodens, so wie überhaupt alle Veränderungen dieserhalb zu bestimmen. Aller Zweifel, der in Hinsicht der Abgaben von den Ländereyen entsteht, wird sogleich dadurch gehoben, daß der Distriktsverwalter, mit Zuziehung der Aeltesten aus dem Distrikte, das Land aufs Neue vermessen, und es dem vorher gemachten Etat gemäß einrichten lasse, welches jedesmal nach geendigter Erndte geschehen muß, damit Keiner in seinem Gewerbe gestört werde, und auch mit der größten Genauigkeit, damit den Bauern nicht Unrecht geschehe. Die Distriktsverwalter haben die gemessensten Befehle darauf zu sehen, daß bei der Ausmessung kein Aufenthalt entstehe, wodurch den Landleuten Schaden zugefügt werden könnte. Wenn eine Verzögerung entsteht, die dem Beamten wegen Langsamkeit zur Last fällt, da wird dieser durch einen Abzug von seinem Gehalte bestraft. Die Distriktsverwalter, so wie die Gouverneure in den Städten verlieren ihren jährlichen, und die Oberbefehlshaber oder Statthalter ihren halbjährigen Gehalt. Daher sollen auch zu genauer und zuverlässiger Besichtigung der Ländereyen, welche wüste gelegen haben, uneigennützige und geschickte Beamte geschickt werden, damit nichts verheelt oder übergangen, und von den Landleuten keine überflüssigen Abgaben erhoben werden. Diejenigen wüstliegenden Ländereyen, die Niemanden zugehören und also Staatseigenthum geworden sind, sollen an Ackersleute, gemeine Soldaten und

Officiere vertheilt, und ihnen zu deren Bestellung Ochsen und Samen gegeben werden, so wie sie auch drei Jahre lang keine Abgaben davon zu entrichten brauchen. Dann sollen nach einer Verordnung alle herumstreifende Landleute zum Feldbaue aufgemuntert werden, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, von woher sie kommen. Es sollen ihnen gewisse wüstliegende Ländereyen dazu angewiesen, und sie auch mit dem Nöthigen versehen werden, was zur Bearbeitung und Bebaung derselben gehört; und damit sie an den Boden gefesselt werden, und sich nicht wieder dem Nomadenleben überlassen, so werden ihnen diese Ländereyen zum ewigen Besitze ertheilt. Nach Verlauf von sechs Jahren soll von diesen Ländereyen eine Angabe gemacht werden, wie viel sie tragen, welches dann an den Dsundu und Sunfu berichtet werden muß, welche darauf diese Länder selbst zu besichtigen, die gemachten Angaben zu bestätigen, und wenn sie dem Monarchen von Allem gehörig Bericht abgestattet, die verhältnißmäßigen Abgaben für die Ländereyen zu bestimmen haben, vorher aber keine Abgaben oder Steuern erheben sollen. Zugleich soll darauf gesehen werden, welche Beamten in den Distrikten die Landleute besonders aufgemuntert, oder bei den Ausmessungen der Ländereyen den größten Fleiß und die größte Geschicklichkeit bewiesen haben, deren Namen dann in dasjenige Buch eingetragen werden soll, in welchem gewöhnlich am Ende eines jeden Jahres die Namen aller verdienten charakterisirten Personen eingeschrieben werden, um sie darnach mit Erhöhung des Gehaltes, Ehrenstellen ꝛc. zu belohnen. Von den Produkten der neu angebaueten Ländereyen werden nach Verlauf der Freijahre, in den drei ersten Jahren die Abgaben in folgendem Verhälnisse gehoben. Von Ländereyen, welche die Landleute mit eigenen Ochsen und eigener Saat angebauet haben, das erste Jahr ein Zehntheil,

das zweite und dritte Jahr ein Drittheil. Nach Verlauf der ersten drei Jahre werden von diesen Ländereyen eben so viel Abgaben, als von allen andern im Reiche erhoben. Auch die zur Arbeit verurtheilten Verbrecher werden nach den Gegenden hingebracht, wo neue Ländereyen oder wüster Boden angebauet wird, um hier in der Strafzeit nützlich beschäftiget zu werden. Wenn sie dann den Anbau eine Zeitlang mit Fleiß gefördert haben, werden sie wieder in Freiheit gesetzt, und diejenigen, welche auf den von ihnen angebaueten Ländereyen zu bleiben wünschen, wird dazu die Erlaubniß von der Regierung ertheilt. Wenn wüstgelegene Länder auf's Neue angebauet, aber nachher wieder vernachläßiget werden, so werden die Distriktsverwalter dafür angesehen, welche den Wiederanbau der Ländereyen auf ihre Kosten besorgen müssen, wozu ihnen eine Frist von einem Jahre gelassen wird, wobei sie jedoch noch eine Strafe erlegen müssen, die in einem Abzuge von ihrem Gehalte besteht; auch verlieren sie einen Rang, und nach Umstände auch zwei. Bei Ueberschwemmungen, Erdbeben, Heuschrecken, Hagel, Sturm und anderen Unglücksfällen, welche die Felder des Landmannes betreffen, werden ihm die Steuern auf ein Jahr auch darüber erlassen. Dasjenige Getreide, welches als eine Abgabe entrichtet wird, so wie überhaupt alle Naturalien, liefern die Landleute in die Kronmagazine, die in Fällen der Noth wieder dem Volke geöffnet werden. Auch müssen die Reichen, und besonders die Kaufleute, in den Distrikten, wo Mißwachs herrscht, oder sich sonst ein Unglück ereignet hat, welches die Landleute ihrer Nahrungsmittel beraubte, ihr vorräthiges Getreide ohne Verzug dem Volke zum Kaufe überlassen. Da sich in dem Chinesischen Reiche fast Alles auf den Ackerbau bezieht, weil von diesem die Haupteinkünfte des Staates bezogen werden, so wird dieser in der Pro-

vinzial-Verwaltung auch am meisten berücksichtiget; denn die meisten Verordnungen beziehen sich auf denselben; und selbst die Ehrwürdigkeit dieses Zweiges, und der Reichthum, den eine Nation aus ihrem Boden zieht, und mit diesem den Staat unterstützt, berechtiget auch dieselbe auf den größten Schutz von Seiten der Großen Ansprüche zu machen, und dieser wird dem Ackerbaue in einem vorzüglichen Grade in China, wo der Kaiser selbst alle Jahre einmal seinen Unterthanen einen Beweis der höchsten Schätzung des Ackerbaues gieb, indem er sich selbst eine halbe Stunde mit dem Pflügen beschäftiget. Der Ort in Peking, wo dieses geschieht, heißt Sien-Nong-tan oder die Anhöhe der alten Ackersleute; er hat einen nicht geringen Umfang. Alle Jahre im Frühling begiebt sich der Kaiser dahin, das Feld zu bestellen. Auf dieser Anhöhe opfert er vorher dem Himmel. Sowohl der Ort, als die für den Kaiser eingerichteten Wohnungen sind nur einfach ohne allen Prunk, wie sie sich zu dem ländlichen Gewerbe schicken. Der Kaiser pflügt einen kleinen Raum, der mit einer Matte bedeckt ist, und nachdem er damit eine halbe Stunde beschäftiget gewesen ist, begiebt er sich auf ein großes Gerüst, von wo aus er die Fürsten und Staatsbedienten oder Mandarinen in den offenen Feldern pflügen sieht. So lange der Kaiser pflügt, singen mehrere Landleute alte Lieder ab, die von der Wichtigkeit des Ackerbaues handeln. Sowohl der Kaiser, als alle übrigen Großen sind wie die Landleute gekleidet. Die Ackergeräthschaften sind sehr zierlich gemacht, und werden in einem besondern Gebäude aufbewahrt. Das Getreide, welches nachher auf den vom Kaiser und den Großen bestellten Feldern eingerndtet wird, bringt man in besondere Vorrathshäuser. Man bemerkt dabei sorgfältig, wie das Getreide geräth. Man backt nachher von diesem Getreide

Kuchen, die bei verschiedenen Gelegenheiten dem Himmel geopfert werden. Der Kaiser bereitet sich zu dieser Ceremonie durch Fasten, Beten und eine Art von Einsamkeit vor. — Zufolge eines Reichsgesetzes müssen die Statthalter der Provinzen in drei Jahren einmal nach Peking kommen, um dem Kaiser vorgestellt zu werden. Ist dieses geschehen, so werden in dem Tribunale der Ehrenstellen und im Justizkollegium die Handlungen dieser Staatsdiener untersucht und von dem Erfolge dieser Untersuchungen dem Monarchen Bericht erstattet. Hierauf muß jeder Statthalter noch einmal vor dem Kaiser erscheinen, wo ihm im Namen des Monarchen heilsame Lehren vorgelesen werden, die man ihm zum ewigen Andenken dann schriftlich übergiebt. Das Resultat der Untersuchungen, die sich darauf beziehen: ob der Beamte einen guten natürlichen Verstand hat, wie seine Verwaltung des Dienstes und der Aufführung gewesen ist ꝛc., ist, daß er bei unsträflichen Handlungen in seiner Verwaltung belohnt, im entgegengesetzten Falle aber bestraft wird, welche Bestrafung darin besteht, daß er abgesetzt wird. Die Untersuchungen wegen der Aufführung der charakterisirten Personen in den Provinzen wird von dem Sunfu oder Viecegouverneur angestellt, und soll möglichst unpartheiisch geschehen; denn wenn diese Beamten, die hier eine Prüfungskommission bilden, einen Unterbeamten, dessen Dienstverhalten sie prüfen sollen, als gut oder schlecht beschreiben, von welchem das Volk eine entgegengesetzte Meinung unterhält, und sich dieses auch nach der Untersuchung des geheimen Rathes zu Peking so verhält, und sie also unrecht berichtet haben, so werden sie ihres Amtes ferner zu verwalten für unwürdig erklärt. Wenn ein Befehlshaber Tadel verdient, aber seine Dienste vorher mit Eifer verrichtet hat, so soll dieses Letztere in dem Berichte über seine Aufführung nicht verschwiegen

werden. Besonders werden die Verwalter der Finanzen, oder die Finanzbeamten zum öftern in Hinsicht ihres Amtes controllirt, damit sie sich keine Erpressungen bei der Erhebung der Abgaben und in der Verwaltung ihres Amtes erlauben, welches strenge bestraft wird. Bei allen Untersuchungen, die dieserhalb in den Provinzen angestellt werden, müssen die Abschriften nach Peking an das Tribunal der Ehrenstellen, an das Procureur-Kollegium, und an das Ko des Tribunals der Ehrenstellen geschickt werden. Die in Peking befindlichen Civilbedienten werden alle sechs Jahr in zwei Monaten wegen ihres Betragens und ihrer Verwaltung geprüft, und der Bericht von dieser Prüfung wird gleichfalls an die oben erwähnten Departements eingesandt. Ein jedes dieser drei Kollegien muß die eingeschickten Berichte vorher bei versiegelten Thüren nachsehen, und nachdem solches geschehen ist, müssen alle drei sich an einem Orte versammeln und die Berichte zusammen nachsehen; und dann werden die Berichte mit den nöthigen Bemerkungen an den Kaiser geschickt. Bei der Prüfung werden diejenigen Personen, welche noch kein halbes Jahr in ihrer Bedienung stehen, nach ihrem vorigen Dienste, wenn sie aber ein halbes Jahr darin gestanden haben, nach ihrer innehabenden Stelle geprüft. Die Gouverneure und Vice-Gouverneure oder Statthalter in den Provinzen haben auch noch dahin zu sehen, daß die Befehle von dem Ministerium des Innern, welche an sie ergangen sind, genau befolgt werden, und besonders haben sie die Verpflichtung, darauf zu achten, daß Alles, was die Gewerbe und den Handel in den Provinzen hemmen könnte, beseitiget werde. Hierzu rechnet man die Schiffbarmachung der Flüsse, die Anstalten zum Transport des Getreides und anderer Artikel; die Ausrottung der Diebe und Straßenräuber, die Aufgreifung der Herumtreiber, um sie nützlich zu beschäftigen ꝛc. Auch müssen

sie darauf sehen, daß die Staatskasse richtig und unangetastet bleibt, und daß Niemand unschuldig bestraft werde ꝛc. —

In den Staaten der Berberey ist die Staatsverwaltung noch ziemlich unausgebildet, indessen herrscht in dem einen vorzugsweise eine bessere Einrichtung, wie in dem andern. In den Staaten von Fez und Marokko ist die Verwaltung nur ganz einfach, und das ganze Beamten-Personal nur geringe. Einige Minister, der Großfakih oder Mufti, und einige Großofficiere, wozu auch noch die Statthalter oder Gouverneure der Provinzen, die Kadi oder Richter ꝛc. kommen, machen den ganzen Staatsrath der Regierung aus und sind zugleich die Verwalter des Staates. Sie genießen kein anderes Gehalt, als die zufälligen, mit ihrem Amte verbundenen Einnahmen, und einige Gratificationen, welche ihnen jedoch selten bewilliget werden. Eine Constitution oder ein geschriebenes Gesetz, nach welchem das Reich regiert werden soll, giebt es nicht, und selbst die Thronfolge ist dem Nachfolger nicht gesichert; denn ehe ein Nachfolger Besitzer des Thrones wird, muß er immer erst mit seinen Brüdern und Andern, die ebenfalls Ansprüche auf den Thron machen, darum kämpfen; denn jeder, der danach strebt, bewaffnet das Volk für sich, so daß der Tod eines Marokkanischen Souverains den Tod von hundert Tausenden von Einwohnern nach sich zieht, und ganze Provinzen verheert werden, wie auch in Persien. Denn so enthält Tafilet über zweitausend Scherifs, welche sämmtlich Ansprüche auf den Marokkanischen Thron haben oder zu haben glauben, und die aus diesem Grunde von dem Sultane einige Geschenke erhalten. Sobald nun der Herrscher stirbt, so greifen von diesen kleinen Fürsten viele zu den Waffen, und da der Staat keine eigentliche Armee hat, da jeder Muselmann Soldat seyn muß, wenn er aufgefordert

wird, und der Sultan in dieser Rücksicht kein Kriegesheer, stehendes Heer, zu unterhalten braucht, so wird durch dergleichen Auftritte das Reich sehr leicht in Anarchie gestürzt; denn der Aufgeforderte dient dem, der ihn am besten bezahlt, und kümmert sich wenig um denjenigen, der den Thron wieder besteigt; denn die Leibwache, die der Sultan beständig hält, beläuft sich auf etwa 10,000 Mann. Sie bestehet größtentheils aus gekauften oder zum Geschenke oder an Zahlungsstatt erhaltenen Negersklaven, oder aus Kindern der Negersoldaten; der übrige Theil der Leibwache sind Männer aus dem Stamme der Oudaïas. Von diesen Truppen, die größtentheils aus Reiterey bestehen, sind nur eine geringe Anzahl im Gefolge des Sultans, die andern sind in den Provinzen zerstreut, mithin nützen sie auch nicht viel dem angehenden Herrscher. Das Reich ist in gewisse Distrikte getheilt, die von einer großen Stadt aus, wo der Kaid, Statthalter oder Gouverneur, als Stellvertreter des Sultans, seinen Sitz hat, regiert werden. Dieser hat die vollständige Gewalt, und der Kadi die Civilgerichtsbarkeit. Dem Statthalter zur Seite steht der Finanzminister, Almotassee genannt, welcher den Preis der Lebensmittel bestimmt, und über alle Gegenstände, die zu diesem Geschäftszweige gehören, entscheidet. Der Gouverneur hat eine kleine Leibwache. Der Mufti oder Imam ist Ausleger der Gesetze des Propheten. Die Einkünfte des Sultans sollen sich auf 20 bis 28 Millionen Franks belaufen; allein da sich der Sultan auch als Herr von dem Habe aller seiner Unterthanen betrachtet, so ist der Staatsschatz nicht zu berechnen. Der despotische Zustand des Reiches läßt aber auch den Staat, nach Ali-Bey, nicht aufkommen, und erschwert selbst alle Handelsverbindungen in einem solchen Grade, daß Leute, welche mit ihren Früchten ganze Flotten beladen könnten, kaum so viel Geld ha-

ben, um sich das Nöthigste anzuschaffen; denn aus Furcht, daß eine Handelsverbindung mit den Christen seine rechtgläubigen Unterthanen verderben könnte, sucht er jede Handelsverbindung zu hintertreiben, vermindert dadurch seine Einkünfte, und macht das Land arm, so daß es den Unterthanen gleich ist, wer sie beherrscht, weil sie von Keinem viel für ihr zeitliches Glück zu erwarten haben, und so sinkt auch dieser Staat, wie alle despotische Staaten, nach und nach zusammen, wozu so manche Empörungen der unruhigen Großen noch das Ihrige beitragen, die den Lebensfaden immer mehr und mehr verkürzen. Der Staatsverwaltung in Marokko ähnlich, sind auch diejenigen von Tunis und Tripoli, jedoch mit der Ausnahme, daß die Staatsverwaltung in diesem Staate mehr einen Türkischen Zuschnitt hat. So z. B. besteht der Divan in Tripoli aus dem Hasnadar oder Schatzmeister; dem Guardian-Bachi oder Oberhof-Intendanten, den fünf Ministern, welche an der Spitze der verschiedenen Verwaltungszweige stehen, den Kiahias, oder Lieutenants des Pascha, dem Aga der Türken, und dem General der Arabischen Reiterey, wozu auch noch der Admiral oder oberste Befehlshaber der Tripolitanischen Marine kommt, und der Imam oder Mufti. Der Letztere, als das Oberhaupt der Religion, ist auch zugleich Ausleger der Gesetze, und unter ihm stehen zwei Kadis oder Richter, der Eine für die Anhänger des Ritus Hhanefi, und der andere für die Anhänger des Ritus Maleki. Das Gesetz erkennt hier nämlich vier Ritus als rechtgläubig an; die Türken befolgen den Ritus Hhanefi, die Abendländischen Araber den Ritus Maleki, die übrigen beiden Ritus Schafi und Hhanbeli werden im Oriente befolgt. Nach Ali Bey sollen der Mufti und die Kadis einen sehr achtungswerthen Verein bilden, indem sie mit unbestechlicher Redlichkeit ihr Amt verwalten.

Alle unter ihnen stehende Beamten werden von den Einkünften der Moscheen besoldet, die aus den Grundstücken und Häusern erhoben werden, die als freiwillige Schenkungen an sie gelangt sind. Von dem Divan oder Staatsrathe, als der Centralpunkt der Regierung, gehen alle Befehle aus, die sich auf die Verwaltung des Landes beziehen, wie in der Türkey. Eine Provinzial-Eintheilung des Landes findet man nicht, auch scheint sie nicht gut möglich zu seyn, weil der große Umfang des Tripolitanischen Staates nicht mehr als zwei Millionen Einwohner enthält; denn der größte Theil des Landes ist eine Wüste, und, mit Ausnahme der Hauptstadt, nur von einer kleinen Anzahl armer und unglücklicher Araber bewohnt, die so zu sagen auf Beutemachen angewiesen sind. Es wird zwar eine Grundsteuer und ein Kopfgeld erhoben, diese Steuern sind aber nicht bedeutend. Sie werden von den kleinen Bey's eingetrieben, welche die Einnehmer und Verwalter des Regenten von Tripoli abgeben. Dann steuern zu dem Staatsschatze auch noch die tributären Schutzstaaten oder Schutzländer bei, welche von kleinen Fürsten, unter dem Namen Scheik, beherrscht werden, wie Fezzan und einige andere Länder in der Sahara. Der Tribut besteht hier größtentheils in Goldstaub. Die Haupteinkünfte des Regenten von Tripoli, welche aus dem Corsarengeschäfte flossen, haben in neuester Zeit aufgehört oder sie sind doch wenigstens sehr beschränkt worden.

Nach dieser Uebersicht der Staatsverwaltung einiger Außereuropäischen Staaten kann man nun auch die übrigen beurtheilen; denn alle diejenigen Staaten, in welchen die Mohamedanische Religion die herrschende ist, und sich der Regent zu derselben bekennt, wie in der Türkey, in Persien, Kabulistan, Beludschistan, Aegypten, der Berberey ꝛc., werden auch die Völker im Allgemeinen nach einerlei Grundsatz regiert,

und die Abweichungen davon sind so unbedeutend und beziehen sich mehr auf den mehr oder minderen Glanz des Hofes, als auf die Verwaltung, die nur in Hinsicht mancher Benennungen von einander abzuweichen scheinen, oder diese Abweichungen liegen auch nur in der Benennung, in dem Namen, den dieser oder jener Staatszweig führt, nicht aber in der Verwaltung oder vielmehr in dem Wesen der Verwaltung selbst, das in allen Mohamedanischen Staaten in dem Justiz-, Finanz- und Militairwesen sich gleich ist, welche doch in allen Staaten die Hauptzweige sind. So wie in der Türkey der erste Minister oder Großvesir die Centralverwaltung leitet, so findet man es auch in Persien, Kabulistan, Marokko ꝛc., und so ist es auch mit den übrigen Ministern, Staatssecretairen und Großwirdenträgern. So wie in der Türkey der Mufti oder Fakih, Imam, der Erklärer des Korans und der Gesetzausleger ist, und unter ihm die Kadis, Mullahs ꝛc. das Recht handhaben, eben so ist es auch in den genannten Staaten; und so wie in jenem Grundsteuern, Kopfgeld, Zölle ꝛc. erhoben werden, so ist es auch in diesen. Auch die Provinzialverwaltung wird in gleicher Art in den Mohamedanischen Staaten geführt; denn so wie das Türkische Reich in große und kleine Statthalterschaften und Bezirke getheilt wird, wie oben, S. 640, angeführt worden, so wird auch Persien in Sardar Khan und Kulombeg getheilt, wovon die Letzteren kleinere Statthalterschaften oder Lehen haben, wie in unseren Eintheilungen Kreise oder Bezirke, und so auch in den übrigen Staaten. Auch die Militairverfassungen sind sich ziemlich gleich, und weichen nur in Kleinigkeiten ab; denn auch die Perser ꝛc. haben einige auf Europäische Art gebildete Truppen, wie die Türken, im übrigen ist aber die Militairverfassung in allen Mohamedanischen Staaten durch das Aufgebot in Masse sich gleich, weil jeder Muselmann Soldat ist;

nur scheinen die militairischen Würden einige Abänderungen zu erleiden, die aber auch nur in der Benennung liegen; denn die Persischen Generale heißen Sardar, und der Buzurk Sardar oder Generalissimus der Armee ist in Persien der Kronprinz, und bei den Osmanen der Großvesir oder Reichskanzler. Auch dieselbe Art des Angriffs bei der Reiterey, kurz die ganze Taktik ist fast in einem Staate, wie in dem andern; es sind bloß Abdrücke oder Kopien, die, wie diese in einzelnen Zügen von dem Orginale mehr oder weniger abweichen, so auch diese Kriegskunst, ja so auch alle Verwaltungszweige. Und im Herrschen dieselbe Despotie, wie im Thronverändern oder in dem Thronwechsel, ja bis auf das Kämpfen der Partheien bei einer neuen Thronbesteigung, so in Persien, Afghanistan, Marokko ꝛc., erst überall fließt Blut, ehe der Thron mit dem Nachfolger oder einem anderen Regenten besetzt wird, weil es hier ein Heer von Kronprätendenten giebt, und gleichsam der Thron, wie bei einer Versteigerung, dem Meistbietenden, sey er nun an Kräften, sowohl physischen als moralischen, überlegen, oder an Geldmitteln. Sehr oft siegt die Geistesgegenwart und eine schon errungene Heldengröße, ein Feldherren-Ruf, aber noch öfterer das Geld, wodurch die Partheien abgefunden, und die Krieger bezahlt werden. Nur möchte der Persische Staat in Hinsicht der Industrie und der wissenschaftlichen Bestrebungen seiner Bewohner, einen Vorrang vor allen Mohamedanischen Staaten haben, so wie China in Hinsicht seiner Kultur alle Asiatischen Staaten übertrifft. Die Chinesische Staatsverwaltung ist eine der ausgebildetesten der Asiaten, ja sie diente selbst Europäischen Staaten als ein Vorbild in vielen Stücken, besonders in weisen auf den Geschäftskreis und die Gewerbe sich beziehenden Gesetzen, so wie wir auch in den Künsten und Handwerken Vieles von ihnen lernten; und

wenn einige Schriftsteller die Chinesen, als das Mittel zwischen den civilisirten und kultivirten Nationen Europas und den übrigen Asiatischen Staaten haltend, angeben, so kann dieses, abgesehen von der Religion, wohl nur auf ihren Stillstand, und zum Theil auf ihr langsames Fortschreiten in den Wissenschaften und Künsten Bezug haben, nicht aber auf ihre Verfassung und Verwaltung, in welchen Zweigen sie sich vollkommen den Europäern anreihen, welches ihre Gesetze und Einrichtungen des Reiches, die in einer Sammlung unter dem Titel: Taizin Gurun und Ucheri Koli in der Mandschuischen Sprache erschienen, und von dem Hofrathe Alexei Leontiew im letzten Drittel des verwichenen Jahrhunderts ins Russische, und aus diesem ins Deutsche übersetzt worden sind, beweisen. Dieses Sammeln der Gesetze, der Verordnungen ꝛc. geschah auf Befehl des Kaisers Kan-Si, oder Kan-hi des Weisen, aus der Dynastie Tai-Zin oder Tai-Thsing, der 1662 den Thron bestieg. Die Direktion des ganzen Unternehmens hatten Alicha Bitchei Da Jsanga, Alicha Bitchei Da Wan Chi, und Aschani Amban Jntai, die ersten Beiden als Präsidenten, der Letztere als Gehülfe. Die Arbeit selbst besorgten sechzehn Personen von der älteren fünften Klasse; zwölf Personen von der fünften jüngeren Klasse wurden zum Uebersetzen aus dem Chinesischen ins Mandschurische, acht und dreißig Personen von niederen Klassen zum abschreiben, und vier Personen zum Aufbewahren der Papiere gebraucht. Die Vorrede zu dieser Gesetzsammlung von dem Kaiser Kan-Si lautet:

> Beim Lesen unserer alten Geschichte finde ich häufige Beweise der Weisheit und gerechten Regierung der Kaiser und Herrscher der ersten Zeitalter. Ihre Befehle stimmten stets mit dem Willen des allerhöchsten Himmels, und folglich mit dem allgemeinen Be-

sten des Volkes überein, und ihre Verordnungen und Gesetze waren Muster einer guten Reichsverwaltung. Die Bücher Schan-Schu und Dsheuli enthalten wenig von den Anordnungen der fünf ersten Kaiser und Beherrscher dieses Landes, von der Staatseinrichtung unter den Regierungen der Tan und Jui*) geben sie aber vollständigere Nachrichten. Sie erzählen, wie die neuen Gesetze und Verordnungen, den jedesmaligen Umständen angemessen, nach Beobachtung der Bewegung der Himmelskörper, zur Zufriedenheit der Unterthanen eingerichtet, wie alle Aemter den verzüglichsten Männern anvertrauet, und überhaupt alle Geschäfte nach Wunsch verwaltet wurden. In den auf das höchste Alterthum folgenden Zeitaltern, war die Verwaltung der Reichsgeschäfte sehr einförmig; das Buch Schugin hat daher nur kurze Nachrichten von den Anordnungen der damaligen Beherrscher aufbehalten. In dem Buche Dsheuli sind jedesmal die Ursachen und Absichten angegeben, welche die Beherrscher bei der Herausgabe der Gesetze, und bei der Bestimmung der Pflichten der Befehlshaber hatten, daher es auch alle folgende Zeitalter hindurch geschätzt wurde, und dem Buche Lu-Djan, welches unter der Regierung der Tang verfertiget wurde, wie auch dem Buche Dshusü, welches unter der Herrschaft der Min**) herauskam, zum Muster diente. Wenn nun gleich diese Gesetze und Verordnungen in verschiedenen Zeitaltern gegeben und bestätiget worden sind, und auch nicht in allen Stücken übereinkommen, so wurden doch die Gesetze der vorigen oder früheren Zeiten zum Grunde gelegt; und wenn zuweilen kleine Rechtsfälle vorkamen, die nicht in den Gesetzen bestimmt waren, so suchte man sie nach der Aehnlichkeit mit bestimmten Fällen zu entscheiden. — Mit tiefster Ehrfurcht gedenke ich der großen Thaten der Kaiser meiner Vorfahren, wo der erhabene Chuandi-Tai-Dsu, ***)

*) Die Regierung der Tan oder Tang beginnt 2357, und die der Jui 2205 Jahre vor Christi Geburt.

**) Die Tang fingen im Jahre 638, die Sun oder Sung 961, und die Min oder Ming 1369 nach Christi Geburt zu herrschen an.

***) Chuandi heißt Kaiser. Der Kaiser Tai-Dsu fing im Jahre 1616 die Regierung an, und war der erste Kaiser von der Linie der Mandschus.

als er zum Glücke der Völker seine glorreiche Regierung anfing, den herrschenden Unruhen ein Ende machte, seine rechtmäßig erworbenen Länder vergrößerte, und neue Gesetze und Verordnungen gab; wie der weise Chuandi-Tai-Dsun (vom Jahre 1627 an) seine Regierung durch Tugend und Weisheit erhöhete, seine Herrschaft durch Muth und Tapferkeit befestigte, und durchgehends die größte Ordnung einführte; wie der erleuchtete Chuandi Schundshi (vom Jahre 1644 an) alle Länder unter dem Himmel durch Gesetze zu vereinigen beschloß, und seine Weisheit allen Staaten zeigte, wie er die Streitigkeiten vieler Völker gütlich zu vergleichen und seine heilsamen Lehren allenthalben zu verbreiten wußte, wie er überhaupt durch die besten Anstalten seine Regierung zu erheben und zu schmücken bemühet war. Seitdem ich den erblichen Thron meiner Vorfahren bestiegen habe, welches schon dreißig Jahre her sind, ist es Tag und Nacht meine größte Sorge gewesen, wie ich in die Fußstapfen meiner weisen Vorfahren treten, und mich gegen Fehltritte hüten wollte. Wie viele gute Gesinnungen danke ich den Gesetzen der Kaiser Jou, Schun, Jui, Tan, Wen! Durch diese verschafften sie sich und ihren Unterthanen Ruhe und Glück. Oft wenn ich solche Gedanken hegte, sagte ich zu allen meinen Großen: „Erfüllet die Hoffnung, die ich von Euch habe, und verrichtet die Euch aufgelegten Pflichten mit unermüdetem Eifer.“ Ich bemühe mich bestens, daß jede Sache so entschieden und jedes Gesetz so gegeben werde, wie die alten Ueberlieferungen und die Wünsche des Volkes es fordern; und deswegen übergebe ich jede Verordnung erst dann den Jamunen (Kollegien, Gerichtsstellen), wenn ich sie vorher mit den Ambanen (Ministern) umständlich überlegt habe. — Ich bin überzeugt, daß zu den alten Gesetzen nichts hinzugesetzt oder nichts hinweggenommen werden kann, ohne daß der Zustand des Volks zugleich dadurch verändert werde; ich weiß, daß ein Gesetz, welches auf dem heiligen Mittelpunkte der Gerechtigkeit ruhet, dessen Sinn hinlänglich bestimmt ist, und welches nichts Zweideutiges enthält, leicht befolgt, und in seiner Reinheit erhalten werden kann, und daß die

Reichsverwaltung nur alsdann fest, und das Reich selbst sicher ist, wenn zur Aufrechthaltung der Gesetze die gehörige Sorgfalt angewendet wird. Auch bin ich versichert, daß alles dieses höchst nöthig und wichtig ist. Eben deswegen habe ich meinen gelehrten Staatsministern befohlen, diese Sammlung der Gesetze und Verordnungen mit dem größten Fleiße zu verfassen, welches sie auch mit der gründlichsten Genauigkeit und Umständlichkeit gethan haben. In dieser Sammlung sind alle Gesetze, sowohl die, welche unverändert geblieben, als die, welche in verschiedenen Jahren verändert worden sind eingetragen, und die Veranlassung jedes Gesetzes mit der größten Genauigkeit angegeben worden. Ueberhaupt ist Alles in die gehörige Ordnung gebracht, auch sind überall die Ursachen und Zwecke mit der größten Deutlichkeit angegeben worden. Jetzt hat dieses große und allen Menschen heilsame Gesetz der Erde, so wie die Sonne den Himmel, zu beleuchten angefangen, und die guten gesellschaftlichen Einrichtungen haben hier, wie Sterne, alles erhellt, so daß alle Menschen in Unserem Reiche ruhig wohnen, und auf ihren Wegen sicher wandeln können. Im Buche Schigin befindet sich ein Vers, der so lautet: „die alten Gesetze sind mir Wege des Heils, denen ich in meinem Leben mit der größten Ehrfurcht folge, ohne sie jemals aus den Augen zu verlieren.“ Auch wird in demselben Buche gesagt: „Gewohnheit und Gesetze sollen meine Lehrer seyn.“ Wir können aber jetzt sagen: die Gesetze und Einrichtung Unserer Regierung übertreffen an Vollständigkeit und Deutlichkeit die Gesetze vieler Zeitalter. In ihnen finden sich keine bedeutungslose und leere Verzierungen und Rednerschmuck, sondern sie sind mit der größten Genauigkeit gemacht, und auf die gesundeste Ueberlegung gegründet. Durch die Verehrung und Befolgung der in diesem Werke gegebenen heilsamen Verordnungen, wird die Regierung und das ganze Volk gebessert werden, und folglich Ruhe und Glück im ganzen Reiche herrschen. Von diesen Gesetzen hängt der Wohlstand aller Zeitalter ab; ein jeder bemühe sich also sie seinem Verstande und Herzen einzuprägen.

Nach dieser Vorrede des Chinesischen Kaisers Kan-Si zu dem Gesetzbuche des Staates mit dem, was schon oben über die Verwaltungszweige desselben gesagt worden, wird man nun bestimmen können, welchen Standpunkt der Chinesische Staat in Hinsicht der Civilisation erhält, und mit welchen Staaten er rangirt, ob mit den übrigen Asiatischen, oder mit den Europäischen; indessen ist die Chinesische Staatsverwaltung, ungeachtet einer weisen Gesetzgebung, nicht frei von auffallenden Mängeln, die man aber auch in mehreren Europäischen Staaten findet, und welche in der Verwaltung selbst, in der Ausführung der Gesetze und Verordnungen liegen. So z. B. wird die Justiz von den Richtern unentgeldlich ausgeübt, weil diese von der Regierung bezahlt werden, wodurch man jede Bestechung, mithin jede Partheiligkeit von Seiten der Richter hat abwenden wollen, dessenungeachtet wird der Richter doch durch Geschenke gewonnen, und das Urtheil fällt nur zu oft partheiisch aus; und daß dieses so ist, beweiset das Bedauern des Volkes, daß die oben, S. 675, angeführte Gerechtigkeitstrommel nicht mehr gerührt werden darf, und die hohe Verehrung welche man diesem Orte des öffentlichen Gerichtes zollt. Die Bastonade bei nur geringen Verbrechen oder Vergehen, und die Tortur, um Geständnisse herauszubringen, sind unter noch mehreren andern auffallenden Mängeln in der Gerechtigkeitspflege, und auch in den andern Zweigen der Staatsverwaltung, einer weisen Gesetzgebung am meisten entgegen. Auch Aufruhr und Partheiensucht sind diesem Staate nicht fremd geblieben; ja es giebt in den verschiedenen Theilen Chinas geheime Verbrüderungen, die aus Unzufriedenen aller Volksklassen bestehen, und die nichts weniger im Schilde führen, als die jetzige Regierung zu stürzen, welche Unruhen von den Nachkommen der gestürzten Dynastie Ming hervorgebracht

werden; indessen ist die jetzige Regierung sehr wachsam, um sie zu unterdrücken, oder sie doch wenigstens nicht im eigentlichen China mächtig werden zu lassen, wenn sie gleich in einigen andern von China abhängigen Ländern sich mächtig gemacht haben; denn im Jahre 1804 standen schon neun Provinzen unter der Herrschaft des geheimen Bundes Thian-Thee-Ohé, oder Himmel und Erde in Verbindung, dessen Grundsätze sind: die Gleichheit aller Menschen, und die Pflicht der Reichen ihren Ueberfluß mit den Armen zu theilen. Die Verbundenen erkennen sich durch gewisse Zeichen, und ihre Absicht, nach ihren Grundsätzen, scheint zu seyn, China in eine Republik zu verwandeln. Und so giebt es mehrere Verbindungen daselbst, die mehr oder weniger diesem Zwecke huldigen, aber von der Regierung scharf bewacht werden.

Ganz im Widerspruche mit der alten Welt, die ihr Wohl nur in dem monarchischen Prinzip, in der Einheit des Willens sucht, tritt die neue Welt, Amerika, auf, die das Ihrige in der republikanischen Verfassung gefunden zu haben glaubt; denn selbst Brasilien neigt sich jetzt mehr zu einer republikanischen, als zur monarchischen Verfassung hin. Unter allen jetzt sich gebildeten Freistaaten Amerikas, tritt der Nord-Amerikanische in seiner Verfassung und Verwaltung den übrigen dieses Welttheils als Muster vor. Der seit 1776 sich constituirte Freistaat von Nordamerika hat eine repräsentative Verfassung, und besteht, außer einigen noch nicht organisirten Gebieten, aus fünf und zwanzig kleineren Staaten oder Provinzen, von welchen dreizehn die alten Staaten und zwölf die neuen ausmachen. Hauptgrundsatz der Vereinigung ist eine vollkommene Gleichheit der Stände, oder vielmehr kein Standesunterschied durch die Geburt; bloß die Bedienung verleiht einen Titel, der aber nur mit dem Amte verbunden ist, zu welchen

Aemtern ein jeder Bürger in den vereinigten Staaten gelangen kann, wenn er durch Stimmenmehrheit gewählt wird. Nach der Verfassungsurkunde verbindet diese kleine Staaten zu einem Ganzen: 1) der Generalcongreß, welcher zu Washington seinen Sitz hat; 2) die vollziehende Gewalt, und 3) der gemeinschaftliche oberste Gerichtshof. Der Congreß, welcher eine gesetzgebende Gewalt hat, besteht aus einem Senate, welchen man gleichsam als das Oberhaus betrachten kann, und einem Hause der Repräsentanten, Unterhaus. Der Senat wird aus zwei Senatoren von jedem Staate gebildet, welche die gesetzgebende Versammlung jedes einzelnen Staates auf sechs Jahre wählt, und besteht jetzt, nach den fünf und zwanzig kleinern Staaten, aus funfzig Mitgliedern; alle zwei Jahre wird ein Drittel des Senates durch Wahl erneuert. Jeder Senator muß dreißig Jahre alt, neun Jahre Bürger der vereinigten Staaten und Einwohner des Staates seyn, von dem er gewählt wird. Der Vicepräsident der vereinigten Staaten ist das Haupt des Senats, hat aber keine Stimme, außer wenn die Stimmen im Senate gleich sind zum Ausschlage. Zum Unterhause oder dem Hause der Repräsentanten, deren Mitglieder nach der Volkszahl eines jedes Staates gewählt werden, schickt jetzt jeder Staat von 50,000 Menschen einen Repräsentanten, so daß die Zahl der Repräsentanten bis auf zweihundert steigt; vorher war die Anzahl der Repräsentanten nur auf hundert festgesetzt, so daß ein Repräsentant auf 30,000 Menschen eines Staates gewählt ward, dann auf 40,000, und jetzt auf die oben zuerst angeführte Anzahl Einwohner, die dabei angeführte Repräsentantenanzahl. Jedes Mitglied der Kammer wird auf zwei Jahre von dem Volke gewählt; es muß fünf und zwanzig Jahre alt und sieben Jahre Bürger der vereinigten Staaten und Einwohner des Staa-

tes seyn, von dem er gewählt wird. Jeder einzelne Staat kann die Zeit, den Ort und die Art der Wahl der Senatoren und Repräsentanten bestimmen, jedoch steht dem Congreß das Recht zu, deshalb Verfügungen durch ein Gesetz zu machen, und es abzuändern, mit alleiniger Ausnahme der Bestimmung des Orts, wo die Senatoren gewählt werden. Das Haus der Repräsentanten wählet seine Sprecher und seine übrigen Beamten. Beamte der vereinigten Staaten können nicht als Mitglieder, sowohl des Senates, als der Repräsentanten-Kammer gewählt werden. Die Versammlung des Congresses geschieht wenigstens einmal im Jahre, bei außerordentlichen Vorfällen kann er auch öfterer zusammenberufen werden. Die jährliche Zusammenberufung geschieht am ersten Montage im December, und keines der beiden Häuser darf ohne Zustimmung des andern sich während der Sizzung des Congresses länger als drei Tage vertagen. Kein Mitglied beider Häuser kann während der Dauer des Congresses und während der Hin- und Zurückreise zu- und von demselben, Verrätherey, Felonie oder Brechung des Friedens ausgenommen, verhaftet oder je wegen seiner Reden und Streitigkeiten in beiden Häusern belangt werden, und jedes der beiden Häuser richtet über die Wahl und Eigenschaften seiner Glieder. Zur Ausstoßung eines derselben gehören zwei Drittel der Stimmen. Die Diäten, welche den Mitgliedern beider Kammern auf die Dauer ihrer Funktionen gegeben werden, fließen aus der Schatzkammer der vereinigten Staaten. Die Anklage treuloser Staatsbeamten, welche die Repräsentantenkammer hat, kann nur von dem Senate untersucht werden, wozu ihm das ausschließende Recht eingeräumt worden ist, und Keiner kann verurtheilt werden, wenn nicht zwei Drittel der gegenwärtigen Mitglieder für das Urtheil gestimmt haben. Alle Abgabenbills gehen von dem

Hause der Repräsentanten aus, wie in England; der Senat hat nur das Recht, Abänderungen und Besserungen vorzuschlagen, und concurrirt dabei, wie bei andern Bills. Wenn eine Bill beide Häuser durchgegangen ist, wird sie dem Präsidenten vorgelegt, ehe sie Gesetzkraft erhält; dieser sieht sie von neuem durch, unterschreibt sie, wenn er sie dem Wohle des Staates nach seinen Ansichten gemäß findet, wo nicht, so schickt er sie, mit seinen Einwendungen begleitet, dem Hause zurück, von dem sie aus ging, welches dann die Bill noch einmal discutirt, und stimmen zwei Drittel dafür, so geht sie mit den Einwendungen in das zweite Haus, wo sie noch einmal erwogen wird, und erhält sie nun hier zwei Drittel der Stimmen, so hat sie Gesetzkraft. Eben so erhält eine Bill Gesetzkraft, wenn sie der Präsident in zehn Tagen dem Hause nicht wieder zurückschickt. Die Abstimmung geschieht in beiden Häusern durch Ja oder Nein, und die Stimme jedes Mitgliedes wird in das Tagebuch jedes Hauses eingetragen. Der Congreß hat das Recht, Taxen, Abgaben, Impoſten und Accise aufzulegen, Schulden zu bezahlen und für die gemeinsame Vertheidigung und Wohlfahrt des ganzen Staates zu sorgen; alle Abgaben müssen aber in den vereinigten Staaten gleichmäßig vertheilt seyn. Er hat ferner die Befugniß, den Handel mit auswärtigen Staaten anzuordnen, den Werth der in- und ausländischen Münzen, Maaße und Gewichte festzusetzen, Postämter und Poststraßen anzulegen, Privilegien zu ertheilen, Tribunale zu errichten, Gesetze wegen Bankerotte zu erlassen, Krieg zu erklären, und Heere zu errichten, so wie auch Flotten, wozu jedoch die Summen von dem Unterhause nur auf zwei Jahre angewiesen werden, Repressalien zu ertheilen ꝛc. ꝛc. Kein Beamter der Staaten kann ohne Einwilligung des Congresses ein Geschenk, eine Begünstigung, ein Amt,

einen Titel von irgend einem Regenten oder einem fremden Staate annehmen, ohne Einwilligung des Congresses. Ferner darf ohne dieselbe kein einzelner Staat des Vereins für sich in Bündnisse oder Verbindungen treten, Patente, Geldmünzen, Kreditbills austheilen, noch Abgaben auf Ein- oder Ausfuhr legen, außer, was für die Ausübung seiner Aufsicht darüber nöthig ist. Auch darf kein Staat, ohne wirklich angegriffen worden zu seyn, Krieg anfangen. Ferner hat der Congreß darüber zu wachen, daß alle Abgaben von der Ein- und Ausfuhr in die Schatzkammer der vereinigten Staaten fließen. — Die vollziehende Gewalt ist einem Präsidenten übertragen, der, wie der Vice-Präsident, auf ein Jahr gewählt wird. Er ist der Oberbefehlshaber des Heeres und der Flotte der vereinigten Staaten, und der Miliz jedes einzelnen Staates. Er kann die Strafen für Vergehungen gegen die vereinigten Staaten mildern oder erlassen, ausgenommen davon sind jedoch die Anklagen gegen die Staatsverwaltung. Er hat ferner das Recht, mit Rath und Einwilligung des Senats Verträge und Bündnisse zu schließen, Gesandte, Konsule, die Richter des Obergerichts, so wie alle übrige Civil- und Militairbeamte der vereinigten Staaten zu ernennen. Ihm liegt es ob, den Congreß jährlich zusammen zu berufen; er empfängt Gesandte und Botschafter fremder Mächte, und unterzeichnet mit dem Staatssecretaire alle öffentliche und alle Staatsakten, er ist aber vermöge seines Amtes und seiner Würde nicht unverletzlich, sondern kann eben so gut auf die Anklage und Ueberführung der Verrätherey, Bestechung und anderer großer Verbrechen seines Amtes entsetzt werden, wie der Vicepräsident und alle Civilbeamte der vereinigten Staaten. Die Wahl des Präsidenten geschieht in den einzelnen Staaten durch so viele Wähler, als der Staat Senatoren und Repräsentanten zum

Congreß schickt; es darf aber unter den Wählern kein Senator, Repräsentant und Beamter der vereinigten Staaten seyn. Die Verzeichnisse der gewählten Personen werden der vereinigten Regierung zugesandt, und vom Präsidenten in Gegenwart des Senates und der Repräsentanten eröffnet. Wer die meisten Stimmen zählt, wird Präsident, und der nach ihm die größte Anzahl hat, Vice-Präsident. Er muß fünf und dreißig Jahre alt und vierzehn Jahre hindurch Bürger der vereinigten Staaten gewesen seyn; und wenn er stirbt, oder wenn er auf irgend eine Weise seinen Posten zu versehen behindert wird, so verwaltet ihn so lange der Vice-Präsident, oder wenn auch dieser daran behindert würde, ein vom Congreß erwählter Beamter, bis er ihn wieder übernimmt oder ein anderer an seine Stelle gesetzt worden ist. Der Präsident wird in seinen Geschäften von dem Staatsministerium unterstützt, welches aus vier Ministern besteht, nämlich aus dem Minister Staatssecretair, dem Secretair des öffentlichen Schatzes, dem Kriegssecretair, und dem Marinesecretair. — Der gemeinschaftliche Obergerichtshof hat seinen Sitz in Washington, und besteht aus einem Oberrichter und sechs Mitrichtern, die von dem Präsidenten und dem Senate bestimmt werden, und in ihrem Amte so lange bleiben, als sie dasselbe tadellos verwalten. Der oberste Gerichtshof hat jährlich vier Sitzungen in Washington. Uebrigens theilt sich die richterliche Gewalt in das Obergericht und in die niedrigen Gerichte, welche der Congreß von Zeit zu Zeit anordnet. Alle Richter behalten ihr Amt so lange sie es gut verwalten. In allen Fällen, die Gesandten oder öffentliche Minister und Konsule angehen, und woran nur der Staat Antheil hat, übt das Obergericht die Gerechtsame aus. Alle Prozesse und Verbrechen, mit Ausnahme derjenigen gegen die Staatsverwaltung, werden durch ein Geschwornen-Ge-

richt entschieden, und solches in dem Staate, wo das Verbrechen begangen oder der Prozeß angehängt worden ist. Verrätherey gegen den Staat, von welcher Art sie auch sey, muß erst durch das eigene Geständniß oder durch zwei Zeugen, welche die That verbürgen, bekundet werden, ehe sie als eine solche angesehen und bestraft werden kann. — Sämmtliche Staatsbeamten in Washington, dem Sitze der Regierung, belaufen sich auf 257 Personen, die in ein und zwanzig Behörden vertheilt sind. Ihre sämmtlichen Besoldungen betragen 351,887 Dollars. Seit 1809 werden zu Anfange jeder Sitzungszeit des Unterhauses stehende Ausschüsse ernannt, für die Wahlen, für die Beschwerden, für Handel, Manufakturen, Fabriken, für die Staatsländereyen, für den Bezirk von Columbia, für Revisionen und unbeendigte Geschäfte, und für das Rechnungswesen. Die ersten sechs bestehen jeder aus sieben, der letzte aus drei Mitgliedern; dann giebt es noch einen Ausschuß für das Postwesen und die Poststraßen. Der oberste Gerichtshof hat besondere Richter in jedem Gerichtsbezirke, und den Distriktshof eines einzelnen Richters in jedem Bezirke, der, mit wenigen Ausnahmen, aus einem Staate besteht. Ein eigentliches Gesetzbuch giebt es in den vereinigten Staaten nicht; denn jeder einzelne Staat hat seine Gesetze und Gewohnheiten, und wo die einheimischen Gesetze nicht zureichen, da entscheidet man den Fall nach Engländischem Rechte. Uebrigens ist Niemand verpflichtet, gegen eine Kapitalbeschuldigung oder eine jede andere entehrende Anschuldigung sich zu vertheidigen, wenn er nicht von der großen Jury angeklagt worden ist; außer bei einem Aufruhre oder in Kriegeszeiten für die Land- und Seetruppen und für die Miliz. Bei jedem Kriminalprozeß hat der Angeklagte das Recht zu verlangen, daß er öffentlich durch das Geschwornen-Gericht aus dem Staate und Distrikte, wo das Verbrechen be-

gangen worden, gerichtet werde. Eben so muß er auch von der Beschaffenheit und Ursache der Klage unterrichtet seyn, und mit den Zeugen gegen ihn zugleich verhört werden, so wie er auch darauf antragen kann, daß ihm das Recht ertheilt wird, Zeugen für sich vorzuladen, und einen Advokaten zur Vertheidigung seiner Angelegenheiten zu bestellen. Auch die Habeas Corpus-Akte der Engländer, die auch hier Kraft erhalten hat, kommt der ganzen Nation zu gute, ausgenommen bei einem Aufruhre oder einem Angriffe auf die öffentliche Sicherheit, wo sie so lange aufgehoben wird, bis daß die Ruhe wieder hergestellt ist. — Ein jeder Staatsbedienter ohne Unterschied, sowohl in der Centralverwaltung, als in der Verwaltung der einzel-Staaten, muß den Verfassungseid leisten, ein Religionseid kann aber nie zu der Befähigung eines Amtes gefordert werden; auch darf der Congreß nie ein Gesetz geben, wodurch eine Religion zur herrschenden erhoben, oder die freie Ausübung einer andern verboten wird. Eben so wenig kann die Freiheit im Reden, die Preßfreiheit, und das friedliche Zusammentreten des Volkes, um sich über einen Staatsgegenstand zu berathen, und das Resultat dieser Berathung an die Regierung gelangen zu lassen, beschränkt werden, und da die Nationalbewaffnung zur Sicherheit eines Freistaates nothwendig ist, so hat auch jeder Bürger das Recht, Waffen in seiner Behausung zu haben, und sie auch zu tragen, so wie auch in polizeylicher Beziehung das Volk unangetastet in seinen häuslichen Rechten bleibt, und nicht ohne hinreichenden Grund, und bei einer Anzeige, nur mit Bekräftigung derselben vermittelst eines Eides, durch Einziehung und Durchsuchung seiner Effecten und Papiere gekränkt werden darf; eben so muß auch bei der Einziehung eines Staatsbürgers auf Befehl der Regierung, derselbe darin genau bezeichnet seyn, so wie auch der Ort, wo eine Durch-

suchung geschehen soll. — Was die Verwaltung der einzelnen Staaten anbetrifft, so bleibt es jedem überlassen, wie er sich einrichten will, weil dieses von örtlichen Verhältnissen abhängt; indessen ist die Verwaltung der vereinigten Saaten im Ganzen auch das Vorbild der einzelnen geblieben; denn die Regierung jedes einzelnen Staates wird durch einen Gouverneur und den ihm beigegebenen Räthen, die aus den Senatoren gewählt worden, geführt; die gesetzgebende Gewalt hat einen Senat und ein Haus der Repräsentanten. Letzteres bewilliget die nöthigen Steuern, die in jedem einzelnen Staate nur auf eine Weise erhoben werden dürfen, wodurch kein anderer Staat indirekt mit besteuert wird; deshalb darf kein Staat ohne Zustimmung des Congresses die Aus- und Einfuhr mit Abgaben und Zölle belegen; auch darf er kein Geld münzen, kein Papiergeld ausgeben, keine besondern Unterhandlungen mit andern Staaten eingehen ꝛc. Eben so ist die allgemeine Beschatzung aller Staaten nur dem Congresse vorbehalten, der, wie schon oben bemerkt worden, über Handel im Allgemeinen, über Münzen, Maaße und Gewichte, Einwanderung und Festsetzung der Ausländer in einem der Staaten allgemeine Bestimmungen erläßt. Daher kann er auch neue Staaten in den Verein oder Staatenbund aufnehmen; er kann aber keinen neuen Staat innehalb der Gerechtsame eines andern Staates constituiren, auch nicht durch Vereinigung zweier oder mehrerer Staaten, ohne Einwilligung der gesetzgebenden Gewalt der dabei concurrirenden Staaten und des Congresses derselben. Jeder Staat hat die höchste Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Fällen und seine eigenen Gesetze, ja einige Staaten, wie z. B. New-Hampshire, haben auch ihr eigenes Gesetzbuch; indessen entscheidet die richterliche Gewalt der vereinigten Regierung oder der Regiernng des verei-

nigten Staates nicht nur über die Streitigkeiten der einzelnen Staaten, sondern auch der Bürger verschiedener Staaten; dann über alle Admiralitäts- und Seehändel, und alle Vergehungen gegen die vereinigten Staaten. Die Macht jedes einzelnen Staates ist daher, in Hinsicht seiner Verwaltung, beschränkt, und in so fern abhängig von dem Vereine. Der Gouverneur in den einzelnen Staaten, der in einigen, wie Massachusetts, auch einen Vice-Gouverneur zur Seite hat, hat das Recht der Bestätigung und der Begnadigung, das Kommando der Miliz, die Benennung aller Staatsbeamten, und die Aufsicht über alle Departements, worin ihn ein selbstgewählter Rath unterstützt. Die richterliche Gewalt ist gewöhnlich auf Lebenszeit, in einigen Staaten auch nur auf eine bestimmte Zeit. So hat auch in einigen Staaten der Gouverneur viel Gewalt, in andern ist er so beschränkt, daß er ohne den Staats- oder erwählten Rath fast nichts machen kann, wie z. B. in Virginien. Obgleich alle besondere Prädikate, außer der Amtswürde oder dem Amtstitel, in den vereinigten Staaten nicht Statt haben, so haben doch einige Staaten, wie z. B. Massachusetts, ihrem Gouverneure das Prädikat Excellenz, und dem Vice-Gouverneur dasjenige von his Honour beigelegt, welches eigentlich dem Charakter einer ächt-demokratischen Verfassung ganz entgegen ist, die keine besondere Auszeichnung durch Titel duldet; auch macht ein Schriftsteller die Bemerkung bei den einzelnen Regierungen der vereinigten Staaten: daß die ausübende Macht ganz kraftlos sey, und dagegen die gesetzgebende ein bedeutendes Uebergewicht habe. An denselben Mängeln leide auch die Föderativregierung; denn sie habe nicht Kraft genug ihr Ansehen über die einzelnen Staaten zu behaupten, unter denen Massachusetts den größten Einfluß auf die nördlichen, Pennsilvanien auf die mittleren, und Virginien auf die südlichen Provinzen

übe. Sie soll selbst den Factionen nicht widerstehen können, und daher soll sie nicht in den auswärtigen Verhältnissen mit Kraft und Nachdruck auftreten können. Die Militairverfassung der vereinigten Staaten beruhet darauf, daß die ganze Nation zu den Waffen greifen muß; alle waffenfähige Einwohner von den vereinigten Staaten sind daher vom sechzehnten bis zum vierzigsten Jahre verbunden Soldat zu seyn, oder die Waffen für das Vaterland zu tragen, nur die Mitglieder des Congresses, die Staats- und Kirchendiener, Lehrer, Studenten, Aerzte, Schiffskapitaine, Müller, Indier, Neger und Mulatten, auch die Quäker sind davon befreit, jedoch müssen die Letzteren zur Kriegskasse etwas beitragen. Der Befehlshaber der Armee, ist in jeder Provinz oder in jedem einzelnen Staate der Präsident oder Gouverneur. In Friedenszeiten besteht das ganze stehende Heer nur aus 5779 Mann, welche in zwei Divisionen, in die nördliche und in die südliche getheilt sind. Die Landmiliz bestand 1824 aus 1,053,787 Mann. Der Generalstab besteht nur aus acht und dreißig Personen, wozu ein auch zwei Richter für die Militairjustiz kommen; dann noch an Departements: das Medizinaldepartement mit 45 Personen, das Ankaufsdepartement (Purchasing department) mit 36 Beamten; das Zahlungsdepartement (Pay department), das Subsistence department ꝛc. Nach einer Verordnung des Congresses vom Jahre 1818 sollen alle stehenden Militairposten, die sich längs dem Atlantischen Meere und den inneren Grenzen befinden, nach der Sitte der alten Römer zum Anbaue des Bodens angewiesen werden, wie dieses auch in Oesterreich und in Rußland mit demjenigen Militaire der Fall ist, welches an den Grenzen liegt, den sogenannten Grenzregimentern; und daß in bewohnten Gegenden, wo diese Beschäftigung weniger Statt finden kann, weil daselbst das

urbare Land schon seinen Herren hat, sie zum Weg- und Kanalbaue angewendet werden sollen. Die Marine, an deren Spitze ein Admiral steht, ist nicht unbedeutend, aber auch nicht so bedeutend, wie sie nach der Größe der vereinigten Staaten seyn könnte. Sie besteht aus einigen vierzig Kriegesschiffen von verschiedenem Range; dann hat sie Dampffregatten, verschiedene Dampfboote, und viele andere Fahrzeuge. In den neuen Ländern hat das staatsrechtliche Verhältniß der Ansiedler eine dreifache Periode. Die erste Kolonialregierung ist in den Händen des Congresses; der Präsident ernennt einen Gouverneur, Sekretair und drei Richter. Der zweite Abschnitt tritt ein, sobald die neue Ansiedelung 5000 männliche Bewohner zählt, welche frei und unabhängig sind, indem dann den von dem Präsidenten des Kongresses zu ernennenden Beamten eine Generalassembly, welche aus einer von den Einwohnern zu erwählenden Repräsentantenkammer von neun Personen, und einem vom Congreß zu ernennenden Gesetzgebungsrath an die Seite tritt. Diese Generalassembly erwählt nun schon einen Abgeordneten zur allgemeinen Nationalgesetzgebung; wenn nun die Bevölkerung eines solchen Distriktes bis auf 60,000 über fünf und zwanzig Jahr alte freie Einwohner angewachsen ist, so sind sie berechtiget einen eigenen Staat nach einer von ihnen selbst entworfenen Verfassung zu gründen, und als solcher in den Staatenbund von Amerika einzutreten. — Die vereinigten Mexicanischen Staaten haben sich den Nord-Amerikanischen Freistaat zum Vorbilde genommen; denn die Verfassungsurkunde ist nach demselben gebildet. Der ganze Mexicanische Staat theilt sich in zwanzig kleine Staaten oder Provinzen, die ihre eigene Verfassung haben, wie bei den Nordamerikanischen Staaten, jedoch durch eine allgemeine Verfassung gebunden sind. Die Gesetzgebung besteht daher

auch hier aus einem Senate, und dem Hause der Abgeordneten. Die vollziehende Gewalt hat der Präsident. Er hat zu seiner Unterstützung einen geheimen Rath, in dem jeder Staat durch ein Mitglied repräsentirt wird, und dann einen obersten Gerichtshof, aus eilf Mitgliedern bestehend, der gleichfalls von den einzelnen Gesetzgebungen der Bundesstaaten gewählt wird. Er hat die Verpflichtung alle Streitigkeiten zwischen den einzelnen Staaten, oder zwischen den Bürgern des einen, und den Behörden des andern Staates zu schlichten, die Auslegung der Gesetze des Congresses bei etwaniger Verschiedenheit der Meinungen zu bestimmen, über die Gerichtsbarkeit der verschiedenen Tribunale in dem Vereine zu entscheiden, und alle Verbrechen der Senatoren, Deputirten, Gesandten, Consule und höheren Regierungsbeamten zu richten. Von seinem Urtheile kann nicht weiter appellirt werden. Im Uebrigen ist die Verfassung so ziemlich dieselbe wie in den Nordamerikanischen Freistaaten; und so auch in der Republik Colombia, Peru, Chili, Haiti und den veinigten Staaten am Laplatastrome. In der einzigen Monarchie, jedoch nach constitutionellen Prinzipien, in Brasilien, die einen Kaiser an der Spitze hat, ist die Staatsverwaltung so ziemlich der der vereinigten Staaten Nord-Amerikas nachgebildet. Der neue Staat constituirte sich zu einer erblichen constitutionellen und repräsentativen Monarchie im Jahre 1823, und nach der dieserhalb entworfenen Verfassung giebt es vier Gewalten, nämlich die gesetzgebende, leitende, vollziehende und richterliche. Die Repräsentanten des Volkes sind der Kaiser und die Generalversammlung. Alle Gewalten gehen von dem Volke aus. Die gesetzgebende Gewalt ist bei der Generalversammlung und besteht aus zwei Kammern, der Senatoren und der Deputirten, wie in den vereinigten Staaten Nordamerikas, und ver-

möge dieser Verfassung haben die Kammern das Recht, den Eid des Kaisers, des Kronprinzen, des Regenten oder der Regentenschaft anzunehmen; den Regenten oder die Regentenschaft, und für den minorennen Thronfolger einen Vormund zu wählen und einzusetzen, wenn der Vater ihm durch Testament keinen bestellt haben sollte, und die Grenzen ihrer Machtbefugniß zu bestimmen. Den Kronprinzen in der ersten Sitzung nach seiner Geburt anzuerkennen, die Zweifel zu beseitigen, die in Betreff der Thronfolge sich erheben könnten. Nach dem Tode des Kaisers und während der Erledigung des Thrones eine Untersuchung über die vorhergehende Verwaltung anzuordnen, und die Mißbräuche abzustellen, die sich vielleicht eingeschlichen haben; im Fall des Aussterbens der regierenden Dynastie, eine neue zu wählen, Gesetze zu geben, auszulegen, und zu suspendiren; über die Verfassung und das Staatsinteresse zu wachen; alle Jahre die öffentlichen Abgaben zu bestimmen, und die direkte Steuer festzusetzen. Die ordentliche und außerordentliche Land- und Seemacht jährlich nach dem Berichte der Regierung zu bestimmen; fremde Truppen den Eingang in das Gebiet und in die Häfen des Reichs zu versagen, oder zu gestatten; die Regierung zu ermächtigen, Anleihen zu machen, die Mittel zur Abbezahlung der Staatsschulden zu bestimmen; die Verwaltung der Nationaldomainen anzuordnen und deren Veräußerungen zu verfügen; öffentliche Aemter zu errichten und abzuschaffen, und für die Besoldungen der errichteten Stellen zu sorgen; den Gehalt der Münzen, Maaße und Gewichte zu bestimmen ꝛc. Jede Gesetzgebung dauert vier Jahre und jede Sitzung vier Monate. Der Kammer der Deputirten sind besonders vorbehalten: die Rekrutenaushebung, und die Dynastienwahl im Fall des Erlöschens des herrschenden Stammes. Sie dekretirt, wenn die Minister in An-

klagestand versetzt werden sollen. Die Mitglieder des Senates werden auf Lebenszeit erwählt. Die Wahl geschieht von den durch das Gesetz für wählbar erachteten Bürgern aller Provinzen, jedoch so, daß jede Provinz die ihrigen erwählt. Das Verhältniß der Senatoren zu den Deputirten ist auf zwei Deputirten einen Senator, wenn eine Provinz eilf Deputirte sendet, so ernennt sie nur fünf Senatoren, hat eine Provinz nur einen Deputirten, so wählt sie auch einen Senator. Die Wahlen finden auf dieselbe Weise Statt, wie für die Deputirten, nur wählt sie der Kaiser nach einer dreifachen ihm vorgelegten Liste, und wenn eine Regentschaft für den minorennen Thronfolger angeordnet worden, diese. Wählbar zum Deputirten ist jeder, der ein jährliches Einkommen von 2500 Fr. (800 Milreis) hat. — Der Herrscher, der keine doppelte Krone tragen darf, ist unverletzlich und hat die vollziehende Gewalt. Er ernennt die Senatoren und Minister, genehmiget die Gesetze, löset die Generalversammlung auf, suspendirt obrigkeitliche Personen und gerichtliche Verfolgungen, und begnadiget und bewilliget Amnestie. Die Minister können, wenn sie Mitglieder der Kammer sind, wohl an der Berathung Theil nehmen, aber nicht an der Abstimmung. Ihre Verantwortlichkeit betrifft Hochverrath, Bestechung, Aufwiegelung, Erpressungen, Mißbrauch der Gewalt, Nichtbeachtung der Gesetze, Handlungen gegen Freiheit, Sicherheit und Eigenthum der Bürger, und Verschwendung des Staatsvermögens. Die Censur ist abgeschafft, auch bleibt jeder Schriftsteller und Verleger verantwortlich für die dadurch verletzten Rechte. Um den Anbau des Landes und die sehr zerrütteten Einkünfte der Regierung zu verbessern, erhalten Fremde, die auf eigene Kosten nach Brasilien kommen, um sich daselbst niederzulassen, nach einem Dokumente vom 16ten März 1820, welches Herr von

Langsdorf in seinen Bemerkungen über Brasilien anführt, unentgeldlich, und auf zehn Jahre Abgaben freie Ländereyen, und kommen sie in Gesellschaft, so erhalten sie das Land, nach Verhältniß ihrer Anzahl, in Strichen von Quadratmeilen, jede zu 3000 Klaftern zu sieben geometrischen Füßen. Führt ein Unternehmer sie herbei, so gehört die Hälfte der Ländereyen ihm. Für jede Familie werden 400 Quadratklafter angewiesen. Der Abzug steht jedem noch vor Ablauf der zehn Jahre frei, nur fällt sein Land dann an die Krone zurück. Dieses bezieht sich jedoch nur auf Katholiken, Nichtkatholiken können sich zwar ankaufen, erhalten aber das Land nicht unentgeldlich. — Was die Provinzialverfassung betrifft, so ist jetzt das Reich nach dem Constitutions-Entwurfe in neunzehn Provinzen getheilt, oder in eilf große Gouvernements, und jedes derselben in Comarcas oder Distrikte. Vor der Constitution von 1823 stand, nach Koster*), jeder Generalprovinz ein Statthalter vor, welcher auf drei Jahre ernannt ward, und der nach Beendigung der festgesetzten Zeit entweder wieder gewählt, oder von der Regierung zurückberufen, und durch einen andern ersetzt werden konnte. Die Statthalter waren mit einer unumschränkten Macht versehen. Bevor aber derjenige, der zu diesem Posten ernannt wurde, seine Gewalt ausüben konnte, mußte er vorher sein Ernennungspatent der Cenado da Camara oder dem Gemeinderath vorzeigen, welcher aus den angesehensten Personen der Stadt besteht. Der Gouverneur oder Statthalter hat allein den obersten Befehl der Truppen des Gouvernements; aber alle Civil- und Militair-Rechtsangelegenheiten, kommen vor den Ouvidor und Richter von Sora, welche sie zu entscheiden haben.

---

*) Voyages dans la Partie septentrionale du Brésil depuis 1809 jusqu'en 1815. Traduits de l'Anglais par M. A. Jay.

Diese beiden ersten Gerichtspersonen haben eine beinahe gleiche Gewalt, nur ist der Erstere der Oberste. Auch sie werden auf drei Jahre gewählt, und nach dieser Zeit kann ihre Dienstzeit auf dieselbe Zeit erneuert werden. Der Gouverneur konnte ohne Appellation einen Kriminalfall richten; er konnte ihn aber auch, wenn er wollte, dem eigentlichen Richter zuweisen. Der Generalprocurateur (Procurador da coroa) ist ein Beamter von großem Gewichte, so auch der Seepräfect (Intendente da marinha), welcher bei allen wichtigen Geschäften hinzugezogen wird; dann auch der Schatzmeister (Escrivam da fazenda real), der Zollbeamte (Iuiz da alsandega), diese sieben Beamten machten die Junta oder den Rath der Provinz aus, welcher sich zu verschiedenen Zeiten versammelte, um die Angelegenheiten der Provinz zu berathen, und über die vorgebrachten Fälle zu entscheiden. Die Anzahl der Civil- und Militairbeamten soll ungeheuer groß gewesen seyn; man hatte Inspektoren und Obersten ohne irgend einen Gegenstand zu beaufsichtigen und ohne Regimenter zu befehligen, und so viele Beamte bei den Verwaltungszweigen von noch so geringer Bedeutung, welche Geschäfte zusammen von zwei oder drei Personen abgemacht werden konnten. Und so vermehrte sich der Gehalt der Beamten und der Druck des Volkes, ohne daß der Staat auch nur den geringsten Nutzen davon hatte. Die Abgaben drückten nach der Art, wie sie festgestellt worden, auf die niedrigen Klassen des Volkes; denn man erhob sie nicht da, wo sie am leichtesten zu tragen waren. Man erlegte den Zehnten in natura von dem Viehe, Geflügel und den Erdfrüchten, und von dem Salze. Dieser Zehnte gehörte ehemals der Geistlichkeit zu, wie in den andern christlichen Ländern; da aber in der Kindheit Brasiliens diese Abgabe nicht hinreichte, um die Geistlichkeit zu unterhalten, so reichten die Priester der Regierung

von Portugal eine Bittschrift ein, in welcher sie um ein gewisses Gehalt ersuchten, und dafür den Zehnten der Regierung überließen. Dieser Vorschlag wurde angenommen, und jetzt da die Zehnten zwanzigmal mehr einbringen, wird von der Regierung den Geistlichen noch dasselbe Gehalt bezahlt; auch beklagt es die Geistlichkeit heute noch bitter, daß ihre Vorgänger diese Einrichtung getroffen haben. Alle Abgaben waren bis 1823 dem Meistbietenden verpachtet, so auch der Zehnte. Sie waren auf Distrikte von großer Ausdehnung vertheilt, und zu mäßigen Preisen überlassen; allein die Pächter, welche sie wieder in kleine Theile theilten, und diese wieder an andere verpachteten, bewirkten, daß das Volk dadurch gedrückt wurde; weil bei der Abtretung der einzelnen Stücke, jeder Pachter etwas zu gewinnen suchte, und so waren die Unterpächter genöthiget, um das Pachtgeld abzutragen, und sich bei der Pachtung selbst noch zu bereichern, alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel zu benutzen. Wenn dieses System schon an und für sich schlecht ist, so wird es durch diese Theilung noch viel drückender, indem es so gleichsam einen Handelszweig abgiebt, wobei die Interessenten nur gewinnen wollen. Der Zehnte von dem Schlachtviehe wird, wie schon bemerkt worden, in natura von den Bewohnern im Innern des Landes erhoben, und dann bezahlt man noch auf das Fleisch in den Schlachthäusern eine Abgabe von dreihundert und zwanzig Reis für die Arroba von zwei und dreißig Pfund, welches ungefähr fünf und zwanzig Prozent beträgt. Fische bezahlen den Zehnten; bei jeder Veräußerung unbeweglicher Güter wird zehn Prozent, von Mobilien fünf Prozent Abgaben entrichtet. Ausser diesen Auflagen giebt es noch eine große Anzahl anderer, von geringer Bedeutung; dann werden noch bedeutende Abgaben von dem Rum bei der Ausfuhr und von der Baumwolle erhoben.

Ersterer giebt zur Ausfuhr und bei dem innern Verbrauche eine Abgabe von achtzig Reis die Canada, welches oft ein Viertel seines Werthes beträgt, und die Letztere entrichtet den Zehnten, und wird im Augenblick der Ausfuhr von neuen mit einer Auflage von sechs hundert Reis die Arroba von zwei und dreißig Pfund beschwert, welches ungefähr $2\frac{1}{2}$ Sous aufs Pfund beträgt. Indessen soll diese doppelte Abgabe auf den vorzüglichsten Ausfuhr-Artikel dieses Landes nach Europa sehr übel berechnet seyn, und dem Handel schaden. Die Zollgefälle für die Einfuhrartikel betragen funfzehn Prozent. Die Statthalter der Provinzen sorgen für Alles, was die Kammersachen, die Justizpflege und die Militairangelegenheiten betrifft. Wenn gleich die Einkünfte, welche in den Staatsschatz aus den Abgaben, Zöllen ꝛc. fließen, nicht unbedeutend seyn können, so soll doch der unordentliche Finanzzustand des Landes verhindern, daß solches regelmäßig geschehe. So waren z. B. im Jahre 1823 die Einkünfte aus fast allen Provinzen noch im Rückstande, und im Staatsschatze nur 210,014 Milreis, ungefähr 367,000 Rthlr., vorhanden, welches die großen Ausgaben in der Provinzialverwaltung bewirken, die einen großen Theil der Einnahme verzehren, woran die vielen Officianten in jedem Departement, wie schon oben bemerkt worden, Antheil haben, weil davon die Gehalte bezahlt werden, die einen großen Theil der Einnahme wegnehmen. Es sollen aber von der andern Seite auch die Gehalte wieder so geringe seyn, daß Leute von Ansehen und Range damit nicht auskommen können, und daß man dieserhalb auch auf Kassendefecte und andere unerlaubte Erwerbsmittel zu rechnen habe, die eine Folge einer kärglichen Besoldung sind, und diese kommen, nach Koster, auch häufig in Brasilien vor, und die Fehlenden nur darum der Strafe entgehen, weil man darauf, als eine

sich eingeschlichene Gewohnheit, kaum achtet. Indessen soll es, nach diesem Schriftsteller, auch Beamten ohne allen Tadel oder Vorwurf in dieser Beziehung geben. So z. B. hatte der Gouverneur von Pernambuko, ein Mann von unerschütterlicher Rechtschaffenheit, als Koster in der oben in der Note angeführten Zeit in Brasilien war, nur einen jährlichen Gehalt von vier Millionen Reis oder ungefähr vier und zwanzig Tausend Franks, wovon er einen seinem Range gemäßen Aufwand machen sollen; indessen sollte doch die Versuchungen und die Gelegenheit, Geld zu sammeln, sehr groß, und die Anzahl der Personen, welche ihnen widerstehen können, nur sehr klein seyn. — Von den noch unausgebildeten Staatsverwaltungen der kulturlosen Völker in Asien und Afrika, läßt sich nicht viel sagen, weil die Nachrichten, welche Missionaire und Reisende darüber mittheilen, nur sehr unvollkommen und unbestimmt sind, welches theils in der Unkunde der Sprache, theils auch in den nicht zuläßigen Forschungen über Staatszweige dieser Länder liegt, welches Letztere, nämlich die Mißtrauen erweckenden Forschungen der Reisenden über die Regierungen dieser Länder, uns auch lange die Staatsverhältnisse der großen civilisirten Länder Asiens und Afrikas verborgen gehalten haben, von denen wir bis zum siebzehnten Jahrhunderte hin, ja zum Theil noch bis zum Ausgange des verwichenen Jahrhunderts, nur Bruchstücke besaßen, und noch bis jetzt haben wir über mehrere dieser Staaten noch keine gewisse Statistik, weil ihnen diese Wissenschaft noch ganz fremd ist. Was wir also darüber besitzen sind Notizen, die uns von Männern mitgetheilt worden sind, die sich längere Zeit in diesen Ländern aufhielten und dadurch Gelegenheit fanden, Manches über die Staatsverhältnisse derselben zu erfahren, und solches oft auf vielen Umwegen, um nicht bei den Bewohnern oder Staatsbeamten in

Verdacht der Kundschafterey zu andern Zwecken zu kommen; denn fast alle Asiatische und Afrikanische Nationen von einiger Kultur, besonders aber die der Mohamedanischen Lehre Zugethanen, hegen ein großes Mißtrauen gegen Fremde, besonders Europäer, welche Letztere sie nur für Kundschafter ansehen, die kein anderer Trieb zu ihnen geführt hat, als das Land auszukundschaften und daraus Vortheile zu ziehen, ja um es wohl gar einst zu unterjochen; und dieserhalb fanden auch die Missionaire in der ersten Zeit so viele Schwierigkeiten, und finden sie auch noch jetzt in manchen Staaten, in welchen sie früher geduldet wurden. Selbst die Gesandten, welche von den Europäischen christlichen Fürsten an den Türkischen Hof geschickt wurden, hielt man noch in dem verwichenen Jahrhunderte für geheime Kundschafter ihrer Höfe, und sperrte sie, sobald ein Krieg mit einem dieser Höfe und dem Türkischen ausbrach, als Gefangene in die sieben Thürme, welches noch den Russischen Gesandten zu Anfange des Krieges 1768 und 1787 begegnete, und welches Mißtrauen auch der schon oben, S. 644, angeführte Ali-Bey mehrere Male zu empfinden hatte, wenn er gleich zum Islam übergegangen war, und unerkannt, als ein vornehmer Türke unter dem Zunamen el-Abassi oder der Abasside, welcher Zunahme ihm den Türkischen Adel gab, reisete, um bei allen Großen im Türkischen Reiche, überhaupt in den Mohamedanischen Ländern Zutritt zu erhalten; denn höchst wahrscheinlich haben die Mohamedaner diese Maske entdeckt, besonders am Marokkanischen Hofe, bei welchem Ali-Bey mit vieler scheinbarer Freundschaft von dem Sultane selbst ist aufgenommen worden, wie er nämlich versichert, und über welchen er sich doch bitter zu beklagen hatte, indem er ihn auf seiner Reise nach Tripoli auf schlechtem Wege durch die Wüste leiten ließ, in welcher er mit seinen Leuten bald umgekommen wäre, wenn ihm

nicht eine Karavane Hülfe geleistet hätte. Auch noch bei der Ueberschiffung nach Tripoli mußte Ali-Bey den Argwohn der Marokkanischen Regierung erfahren; denn als die Schaluppe angelangt war, die ihn bis zur Tripolitanischen Corvette bringen sollte, und er sich dieserhalb zur Einschiffung mit seinen Leuten an Bord begeben wollte, zeigten sich auf einmal zwei Detachements Soldaten auf beiden Seiten, und ein drittes Detachement kam noch aus einem Hinterhalte zur Beobachtung hervor. Die zwei Ersten bemächtigten sich mit Ungestüm aller seiner Leute, und das Dritte umringte ihn nun selbst, mit dem Befehle, sich auf der Stelle ganz allein einzuschiffen, und als er nach der Ursache eines so sonderbaren Benehmens fragte, erhielt er zur Antwort, daß der Sultan es so befehle; und als er darauf nach dem Pascha von Larache, der Grenzstadt am Meere, wo er sich einschiffte, fragte, bei dem er gleichfalls freundschaftlich aufgenommen worden, antwortete man ihm mit einem befehlenden Tone, daß er sich nur einzuschiffen habe, und so mußte Ali-Bey sich ohne sein Gefolge einschiffen, und in einen andern Staat ziehen. Man behielt also wahrscheinlich das Gefolge zurück, um von ihm zu erfahren, wer Ali-Bey sey, was er eigentlich für eine Absicht gehabt habe, den Marokkanischen Staat zu besuchen; ob alle seine Angaben, die er dem Sultane gemacht, wohl richtig seyen, und dergleichen mehr. Hiernach kann man also beurtheilen, welche Kenntnisse sich Europäer von der Staatsverfassung und Staatsverwaltung dieser Reiche verschaffen können. Was sie sich davon durch einen richtigen praktischen Blick erwerben, u. zufällig bei Erzählungen über diese Gegenstände hören, von welchen das Volk selbst nicht einmal unterrichtet ist, sondern nur die Großen und Vornehmen des Reiches, das ist auch Alles; denn selbst die fremden Konsule werden als eine Art von Spionen betrachtet,

wenn man gleich ihre Nützlichkeit bei den Handelsgeschäften wohl einsieht und nicht zu verkennen scheint, so wacht man doch über sie, sobald es sich auf Regierungsangelegenheiten bezieht, und wenn es auch der geringste Gegenstand wäre, z. B. die Größe und die Zahl der Bevölkerung des Reichs zu wissen ꝛc.; denn Alles muß sich hier nur auf den Handel beziehen, warum man scheinbar glaubt, daß diese Bamten, angestellt worden sind. — Vergleicht man nun die alte und neue Welt in staatswirthschaftlicher Beziehung mit einander, oder stellt sie einander gegenüber, so erstaunt man freilich über den Contrast. Asien und Afrika zu Amerika. Dort im Herrschen die größte Despotie, in der Verwaltung, mit einigen Ausnahmen, die wenigste Ordnung, und in der Ausführung die höchste Willkühr; hier, in Amerika, im Herrschen nach der Constitution gar kein Eigenwille, in der Verwaltung, nach den Berichten, scheinbar gute Ordnung, und in der Ausführung keine Willkühr. Europa tritt zwischen sie, und vermittelt die Contraste, indem es das alte Staatsgebäude, die Monarchie, in veredelter Gestalt darstellt, und so über Beide den Sieg davon trägt; denn es entfernt sich nicht von der alten Form, ohne die neue zu entbehren. Es hat Herrschaft ohne Despotie, Ordnung, und Ausführung ohne Willkühr, nur nach gesetzlichen Vorschriften, und die höchste Kultur, vermöge welcher dieser Welttheil über alle übrigen hinwegstrahlt; denn selbst was Amerika an Kultur besitzt, verdankt es den Europäern; seine Erleuchtung ging von der Fackel Europas aus, und was es schafft und wirkt, ist Schaffung und Wirkung der Europäer, die es von neuem bevölkerten und noch bevölkern. Europa ist jetzt die Quelle alles Schaffens, es ist die Hochschule in der Staatslehre und Staatswirthschaft; nur von ihm aus gehen alle Systeme, die je darauf versucht worden, und noch

versucht werden; denn von allen findet man die Grundlagen nur bei ihm; wenn auch der Bau einer jeden Grundlage nicht weiter ausgeführt worden ist, so gewahrt man doch die Anlagen, und erkennt daraus, daß nichts unversucht geblieben ist, was der Staatswirtschaft zum Wohle der Völker einen besseren Gehalt hätte geben können. Man hat fast alle Rechte in Contribution gesetzt; überall, besonders aber aus dem Naturrechte, hat man die Staatsverfassung und Verwaltung einen rechten Standpunkt zu geben versucht; überall versucht, ein System heraus zu bilden oder zu schaffen, nach welchem der Staatsverband so leicht, als möglich, den Verbundenen, der Gesellschaft, werden möge, bei welchen sie am wenigsten murren möchten, ja welches gleichsam in und mit sich die Zufriedenheit in jeden Pallast und in jede Hütte brächte; allein bisjetzt hat dieses Letztere noch nicht glücken wollen; sondern bei mehreren Systemen, die in Ausführung gekommen sind, ist der Nachtheil für den Vortheil, der zu erlangen steht, noch nicht entschieden, und möchte wohl schwerlich sehr bald entschieden werden. Also das, was man wünscht, einen Staat ohne fühlbare Herrschaft, ohnfehlbare Gesetze, Gewerbeflor, kräftige Beschützung, kurz die Befriedigung jedes Wunsches im Staatsleben, ist eine Aufgabe, die noch kein Staatskünstler gelöset hat, und wohl jemals lösen wird; allenfalls auf dem Papiere, aber nie in der Wirklichkeit. Man darf also zufrieden seyn, wenn ein Staat aus allen gestellten, zum Theil auch mit unendlichen Opfern ausgeführten, Aufgaben, dasjenige aus der Praktik für sich wählt, was ohne Umwälzung und Blutvergießen, und ohne kostbare Opfer mancherlei Art, sich der alten gewohnten Staatsform anpaßt, und sich in- und mit derselben, nach und nach derjenigen Vollkommenheit nähert, die scheinbar ein Staat erreichen kann. Eine solche Heranbildung ist nur in

kultivirten monarchischen Staaten möglich; nur sie entwickeln diejenigen Kräfte, gewähren diejenige Aufmunterung und den Schutz, welche zur Erreichung eines solchen Ideals der Vollkommenheit, wenn es nämlich verwirklichet werden kann, also überhaupt möglich ist, nöthig sind; denn sie gewähren Mittel, die keine Despotie, und keine Republik gewähren können, ohne nicht ihren Grundcharakter, und mit ihm ihr Daseyn zu verlieren; denn beide erfordern einen hohen Grad von Strenge, wenn gleich auf entgegengesetzten Wegen, und in anderer Absicht, um sich im Gleichgewichte zu erhalten; nicht so die kultivirte und humanisirte Monarchie; daher findet man alle Bestrebungen auf Künste, Wissenschaften und Gewerbe nur in ihr, weil die Aufmunterungen dazu von der Regierung ausgehen, dort aber unterdrückt werden müssen, weil sie Keime hervorbringen, die sowohl der Despotie, als auch der Republik schädlich sind, aber nicht jener Monarchie, die sich in diesen Schöpfungen ihres Wirkens sonnen kann. Daher findet man auch in Republiken oder Freistaaten immer eine gewisse Nüchternheit und Kälte, die denjenigen nicht ansprechen, der in einer freien Monarchie gelebt hat; denn bei aller Freiheit, die er in einem Freistaate findet, sieht er sich dennoch mit unsichtbaren Fesseln, Gefühlsfesseln, umgeben, und daß dieses keine Unwahrheit ist, beweisen die Berichte unpartheiischer Reisenden, die dergleichen Freistaaten besuchten, und eine Zeitlang darin lebten. Sie besitzen einen eigenthümlichen Charakter, etwas Schneidendes, welches sich nicht gut erklären, aber wohl empfinden läßt, und woran derjenige sich erst gewöhnen muß, der seinen Sitz aus einer Monarchie in einem Freistaate nimmt. Uebrigens muß die Regierung eines Freistaates Vieles von demselben entfernt zu halten suchen, was ihm nicht zusagt, was seinen Charakter verändern würde; es muß in ihm

immer eine gewisse Nüchternheit herrschen, und Alles, was der Mode huldiget, wozu man hier im strengsten Sinne auch die eigentlichen Künste und die schönen Wissenschaften rechnet, muß von seinem Herde, so lange es nur angeht, entfernt bleiben, und die Staatsbürger müssen nur zum Acker- oder Landbaue, zu den städtischen Gewerben und dem Handel, überhaupt nur zur Gewerbsamkeit geführt werden, worin die Republik allein diejenigen Hülfsquellen findet, die den Staat aufrecht erhalten, und seinen Bewohnern Reichthum und Ansehen verschaffen, nicht aber in dem Luxus, der mehr zur Verweichlichung beiträgt, und gewöhnlich das Grab der Republiken geworden ist, wovon wir Beispiele genug in der Geschichte finden. In monarchischen Staaten ist ein gewisser Luxus sogar nöthig und heilsam; hier muß sich Alles, wie und auf welchem Wege es nur angeht, entfalten, ohne auf das Ganze schädlich zu wirken, weil die Verfassung schon darnach eingerichtet ist, und Alles nur in einen Punkt zusammen läuft, welcher Punkt der Monarch ist; ganz anders ist es in Republiken, wo dieser Punkt sich in viele Pünktchen theilt, von denen jeder den Keim des Herrschens in sich trägt, und wo noch so viele andere Gefühle rege werden, welche die Regierungsgewalt und der Rednerstuhl bieten, und die leicht Ehrsüchtigen zu dem Versuche verführen können, aus diesen Herrscherpünktchen ein Ganzes in sich selbst zu vereinigen, wie Cäsar, Augustus und Napoleon es bewiesen haben, und in den kleinen Republiken die herrschenden Familien, die Oligarchie. — Einer erblichen kultivirten Monarchie droht nun so leicht nicht ein solcher Wechsel, wie es bei Republiken gewöhnlich der Fall ist; also ein Beweis, daß sich in derselben alle Elemente freier bewegen, und alle Blüten zur Reife kommen können. Die reine Monarchie hat daher ein Uebergewicht über

die Despotie und Republik; denn die letzteren Beide haben immer zu fürchten, befinden sich stets in Unruhe, und Furcht und Unruhe sind gerecht, weil sich aus allen Zeiten die Belege dazu finden. Hieraus geht also hervor, daß das kultivirte Europa mit seinen monarchischen Verfassungen, über die übrige alte und über die neue Welt hinwegragt, und jetzt Alles in sich vereint, was Künste und Wissenschaften in Asien und Afrika in früheren Zeiten geleistet haben, wovon uns noch die Geschichte unterhält, und man die Trümmer findet, und daß wir ihnen dasjenige wieder in vollem Maaße zurückgeben können, was wir von ihnen empfingen. —

Was nun die Wirkung des Staates anbetrifft, so geht aus Allem, was über den Staat bis jetzt, sowohl im Allgemeinen, als auch im Einzelnen oder in der Einzelnheit gesagt worden ist, hervor, daß der kultivirte Staat den Zweck sich gestellt hat, das Beisammenleben so viel, als möglich, durch zweckmäßige Anstalten aller Art zu erleichtern, und durch weise Gesetze die Ordnung und Ruhe, und durch eine hinlängliche Macht den Schutz der Beisammenlebenden zu sichern. Aus einer glücklichen Lösung dieser Hauptaufgabe gehen auch die Wirkungen hervor, die sich in den verschiedenen Lebensverhältnissen, Geschäftsverhältnissen, und Erholungsverhältnissen äußern. Auf die Lebensverhältnisse hat eine geregelte Ordnung einen großen Einfluß; denn das Leben selbst bedarf einer gewissen Ordnung, die der dem Nomadenleben huldigende Erdbewohner nicht genießen kann, weil ihm dazu die Hülfsmittel fehlen, die dem Staatsbewohner von allen Seiten und im Ueberflusse gereicht werden. Nahrungsmittel, Kleidung, Obdach hat zwar auch der Nomade, aber mit dem des Staatsbewohners verglichen, in welchem Zustande, mit welchen Mühen, und mit welchem Genusse. Man kann hier

zwar einwenden, daß derjenige, der nie etwas Besseres empfunden hat, es auch nicht entbehrt, also auch nicht seinen Zustand fühlt, sondern sich eben so glücklich preiset, als der, der das Bessere kennt; dieses ist freilich richtig; allein wenn der Nomade erst den Genuß, den ihm das Staatsleben gewährt, in seiner ganzen Ausdehnung kennen gelernt hat, wird er dann wohl wieder zu seiner vorigen Lebensart zurückkehren? schwerlich; denn dieses beweiset der Staatenbund, der sonst nicht existiren würde, wäre dieses. Es kehrt daher Niemand, der erst das Bessere, die Kultur kennen gelernt hat, in einen Nomadenzustand zurück, wohl aber der Nomade zur Kultur; denn wer erst die Vortheile der Civilisation kennen gelernt hat, der wird auch bald die Nachtheile des schutzlosen Nomadenlebens fühlen, und sich nie wieder, tritt er einmal heraus, in einen ähnlichen Zustand zurückwünschen. Wie groß ist nun nicht der Genuß, den der Bewohner eines kultivirten Staates vor dem eines despotischen hat! denn hier äußert sich die Wirkung noch auffallender, weil die Unterscheidungskraft größer ist, die bei dem Nomaden, der aus einem rohen, gleichsam thierischen, Leben oder Zustand zur Civilisation übergeht, noch schlummert und erst dadurch geweckt wird. Jener kennt die Civilisation, nur drückt ihn der Despotismus, die Gewalt, sein Vermögen und sein Leben stets in Gefahr zu wissen; und wie groß ist hier nicht die Wirkung: Beides in einer kultivirten Monarchie gerettet zu sehen. Die Wirkung eines kultivirten Staates auf das Leben und die Lebensverhältnisse seiner Bewohner, ist daher außerordentlich, und eben so die Rückwirkung von diesen auf den Staat; denn dadurch, daß er gesetzliche Freiheit, Ordnung und Schutz gewährt, erfreut er sich auch wieder der Ordnung, Ruhe und des Schutzes von Seiten seiner Bewohner, was er daher giebt, empfängt er wieder, und mit Zinsen. Dagegen sind die Wir-

kungen des despotischen Staates auf seine Bewohner eben so nachtheilig, wie die Rückwirkungen von diesen auf ihn; denn so wie er weder auf das Eigenthum, noch auf das Leben seiner Bewohner Rücksicht nimmt, wenn es seinem Zwecke gilt, eben so wenig berücksichtigen diese sein Wohl, und sind nur immer bedacht, sich des Joches zu entledigen, sich gegen den rechtmäßigen Herrscher aufzulehnen und sich seiner Herrschaft zu entziehen, wie man dieses fast in allen Mohamedanischen Staaten findet, nur in dem einen mehr, wie in dem andern; denn ein Volk, daß mit seiner Regierung zufrieden ist, giebt sich nicht leicht einem Aufrührer hin, da es aber selbst den Druck fühlt, so täuscht es sich selbst, und glaubt oder traut dem Aufrührer, daß er, der selbst mit der Regierung in Zwiespalt gerieth, auch seinen Druck lindern wird; allein vergebens; denn diese Empörung des Staatsdieners ist Privatrache, nicht Gefühl der Menschlichkeit; denn der Herrscher wollte ihm nicht gestatten, die Einkünfte der Provinz, worüber er als Statthalter gesetzt worden, größtentheils für sich zu ziehen, sich zu bereichern, und ihn deshalb absetzen, und daher die Empörung des Schuldigen, um sich auf seinem Posten zu befestigen; s. oben, S. 644. Die Beispiele eines der Vollendung nahe kommenden Despotismus findet man nur in Orientalischen Staaten, und eben daselbst auch die vielen Empörungen gegen die Regierung, weil das Volk leicht gewonnen wird, und um so leichter, je größer der Druck ist, den es zu erdulden hat. Die Hauptwirkung auf das Staatsleben ist in neuerer Zeit die öffentliche Meinung in Europa und in Amerika geworden, sowohl das Volk, als auch die Herrscher huldigen derselben, das Volk als einem öffentlichen Staatstribunale, und die Regenten als Richter darüber; denn eine einmal ausgesprochene Meinung von irgend einer Autorität ist gleichsam eine durchgebrachte Bill,

die von dem Herrscher die Bestätigung erwartet; selten bleibt diese aus, wenn die Forderung in der Meinung gerecht ist, die sich im Volke laut ausspricht oder zu erkennen giebt, zuweilen läßt die Regierung sie unbeachtet, wodurch ihre Wirkung aber nicht aufgehoben ist, indem sie sich wieder auf eine andere Art äußert. Die Macht kann den Sieg über die öffentliche Meinung davon tragen, so wie kräftige Regierungen sie beherrschen; da sie aber einmal in dem Volksleben liegt und immer gelegen hat, indem man sie in den frühesten Zeiten nicht so beachtete, als es in der neueren und neuesten der Fall ist, so ist sie auch nicht zu unterdrücken, bringt aber auch den aufgeklärten Staaten gar keinen Nachtheil, indem hier die Meinungen nie den Charakter annehmen, den sie da annehmen, wo man sie gewaltsam zu unterdrücken sucht, und statt darauf zu achten, ihr andere Kräfte entgegen stellt, die ohne gehörige Leitung, weil ihnen die Unterstützung fehlt, mehr Schaden anrichten, als je die öffentliche Meinung bewirken kann. Wie aber der Staat seine Wirkung auf die öffentliche Meinung am besten bestärken kann, ist durch Erhebung und Beschützung der Wissenschaften und Künste, welche nie einem Staate Schaden bringen, sondern seine Macht erhöhen. Es läßt sich hierüber nichts Besseres sagen, als was Köppen (A. a. O., S. 164 u. f.) darüber anführt. Wir wollen das Vornehmste daraus hier mittheilen:

> Man ist der Meinung, daß philosophische und wissenschaftliche Gründe vorbereitend die öffentliche Meinung stimmen und über ihre Veränderung den Ausschlag geben. Am sichersten wird hier die Regierung fahren, wenn sie selbst mit der Einsicht vorangeht, den Wissenschaften Schutz gewährt, und die Erforschung des Wahren auf eine preiswürdige Weise begünstiget. Die entschiedene Gunst für wissenschaftliches Streben bringt den Regierungen einen Vortheil, welchen sie

auf keine andere Weise erhalten möchten. Die Pfleger der Wissenschaften erweisen sich dankbar, verehren ihre Beschützer, bilden einen Haufen von Sprechern, welcher an Einsichten die größere Menge übertrifft, und bei allem, was sonst tadelswerth seyn mag, immer den Grund für sich hat: die wissenschaftliche Einsicht sey ein entschiedenes Gut, und wo man dasselbe frey sich aneignen dürfe, stehe es nie mit den Staatsangelegenheiten vollkommen schlecht. Selbst despotische Formen haben oft diesen Dank der Wissenschaft erfahren. Die Regierung eines Augustus konnte schwerlich der noch immer republikanisch gestimmten öffentlichen Meinung ganz genügen, dennoch ward sie in Schriften und gemeinsamen Beschlüssen gefeiert, und die Farbe der Schmeicheley, welche auch wohl unter einem andern Machthaber nicht gefehlt hätte, erschien dadurch keineswegs als Lüge, sondern nur als Schmuck der Wahrheit. Ludwig der Vierzehnte regierte das goldene Zeitalter der Franzosen, golden genannt wegen des Flors der Wissenschaften und Künste, und diese haben gewiß seine Herrschaft nicht eingeschränkt und belästiget, vielmehr folgten sie dienstbar der Richtung, welche man ihnen zu geben für gut fand, priesen übermäßig ihre Beschützer, und verstärkten die öffentliche Meinung, deren Beherrschung schwerlich ein Monarch vollkommener in Händen hatte. Der bedeutenden Achtung, welche sich das Haus Medici bei seinen Zeitgenossen erwarb, schadete sicher nicht die ausgezeichnete Beförderung der Wissenschaften und Künste durch einen Cosmus und Lorenzo, ja es sind gerade diese Männer der Familie, welche die Macht des Hauses zur höchsten Stufe brachten; zu geschweigen, daß die Nachwelt noch immer von dieser Seite ihr Andenken feiert, und sie des großen Ranges unter ihren Mitbürgern, ja der Herrschaft in einer Republik würdig erkennt. Will man deswegen von politischen Mitteln zur Beherrschung der öffentlichen Meinung reden, so fände sich kaum ein wirksameres, als die Beförderung der Wissenschaften und Künste, welches außerdem noch den Vorzug besitzt, daß es in seiner Anwendung niemals eine gehässige Gestalt annimmt. Den Künsten ist der

Despotismus oft hold, weil sie durch Sinnenanregung nur das Sinnliche zu bedenken scheinen; den Wissenschaften mißtraut er, weil sie aus dem denkenden Geiste stammen und ihm Nahrung geben; und deswegen ist die Befreundung mit Letzteren noch wichtiger für die öffentliche Meinung. Man berufe sich nicht auf Ludwig den Sechzehnten, als Beispiel des Gegentheils; denn diesen sollen schöne Geister, Encyklopädisten, Philosophen seiner Zeit angeblich gestürzt haben; allein sie thaten das Wenigste, sie lieferten nur den Revolutionsmännern scheinbare Waffen, um ihr Unternehmen zu beschönigen. Die eigentlichen Ursachen der Revolution liegen in dem ursprünglichen Leichtsinn des Volkes, in seiner durchaus irdischen Denkart, welcher die materialistische Philosophie der Gelehrten nur eine gefällige Form gab, in einer, schon vor Ludwig dem Sechzehnten begonnenen verkehrten Hofverwaltung, im Amerikanischen Kriege, u. dann in Ludwig des Sechzehnten Gutmüthigkeit. Nimmt man irgend eine dieser Hauptursachen hinweg, so kann man wohl behaupten, daß trotz Voltaire und Rousseau niemals die Revolution ganz zu Stande gekommen wäre. Wenn freilich eine Revolution geschehen ist, und die Verfechter derselben sich mit philosophischen Floskeln und Behauptungen ausrüsten, so glaubt man, daß in diesen wohl die ursprüngliche Kraft liegen müsse, da doch Niemand in solchem Falle um Beschönigungsgründe verlegen seyn kann. Die Englische Preßfreiheit besteht in einer Ausdehnung, wie man sie anderweitig in Europa nicht kennt, und ihr Gebrauch schließt selbst Unanständigkeiten nicht aus, die wenigstens in andern Staaten allgemein als solche gelten würden. Sie ist mit der besonderen Regierungsform dieses Landes verwachsen, und bringt bis dahin gar keine politische Gefahr. Die Constitution wird nämlich von dem brittischen Volke mit einem unüberwindlichen Vorurtheile geliebt; alle Schriften über Verbesserungen wirken wenig oder nichts; alle Uebel, die man fühlt, werden getragen und vergessen. Des Königs Majestät wird von der allgemeinen Achtung beschützt; die Minister bleiben oder treten ab, je nachdem sie Talent genug besitzen oder

nicht; ihre Persönlichkeit hat mit der Constitution selber nichts zu thun, und würde nur dann bedeutend seyn, wenn es in Britannien keine Talente mehr gäbe, sie zu ersetzen. Als eine vollständige Behörde, alles zu sagen, was über Staatsangelegenheiten nur einigermaßen gesagt werden kann, läßt sich die Opposition betrachten, schwachen und unkundigen Menschen sogleich gefährlich, aber eine Verherrlichung des Ruhmes der Starken und Einsichtsvollen. — Die Anwendung und der Besitz bloßer physischer Macht und aller Gehorsam entspringt aus dem Gefühle fremder Ueberlegenheit, bestehe diese, worin sie wolle. Nichts aber wird dem vollen Gebrauche der Macht herrlicher zur Seite stehen, als Gerechtigkeit; denn der gerechte Wille des mächtigen Herrschers ist ein Sinnbild der göttlichen Regierung auf Erden. In diesem Sinne ist Gerechtigkeit zugleich die höchste Politik, und es giebt kein Mittel, welches so unfehlbar die öffentliche Meinung sich unterwirft, welches allen übrigen Mitteln eine bessere Vollendung ertheilt, indem ohne Gerechtigkeit jedes andere bedenklich, oder unter gewissen Umständen sogar sich selbst zerstörend seyn kann. Das große Beispiel einer Herrschaft ohne innere Gerechtigkeit haben unsere Tage bei Napoleon gesehen. Er wollte die Wissenschaften und Künste befördern, aber auch zugleich lenken; damit jene die Herrschaft den Gedanken, diese den Sinnen einprägten. Einer freien wissenschaftlichen Bewegung mochte er nicht trauen, darum mußte der Glanz einzelner Zweige und die Belohnung ihrer Pfleger den Zwang mildern. Die Gewalt der Schriftsteller ward von ihm nicht bloß negativ gelenkt durch Einschränkung der Preßfreiheit, sondern auch positiv durch besoldete Wortführer und durch eigene lakonische Art der Beredsamkeit. Durch öfteres Wiederholen derselben Grundsätze, die sich fast mechanisch dem Gedächtniß einprägen müßten, ward eine Art Ueberzeugung bewirkt, deren nur feste Haltung des Denkens und Uebersicht mannigfaltiger Verhältnisse sich erwehrten. Besonders unpolitisch stellte sich Napoleon in einen schneidenden Gegensatz mit der Wissenschaft Deutschlands. Ihre freie Bewegung war ihm, wie allen Halbgebildeten, bedenklich, und

unangenehm, besonders ward die Philosophie seines ernsten Hasses gewürdiget. Die Pflanzstätten der Wissenschaften, die Universitäten empfanden bald die Folgen seiner Ungunst, und er ahndete sehr richtig, daß der Gedankenverkehr dieser Anstalten auf die öffentlichen Meinungen Deutschlands keinen unwirksamen Einfluß äußere. Am gerathensten wäre gewesen, durch Begünstigung dieser Anstalten sich mit ihnen zu befreunden; hätten sie ihm nicht alle Meinung gewonnen, so hätte sie doch keinesweges das Widerstrebende verstärkt, und mehr als eine Versammlung von Gelehrten hätten seinen Namen unter die Sterne versetzt. Wußte er nicht durch freundliche Unterhaltung und Auszeichnung manche Gegner zu seinen Bewundrern umzuschaffen? Konnte nicht ein nach diesem Plane fortgesetztes Betragen Lobredner gewinnen, und wenigstens einen Lichtschimmer in die übrige Nacht des Elends werfen? Auch die Wissenschaften haben Eigenliebe, und pflegen sich eben nicht an ihren Gönnern zu versündigen. —

Daß die Herrscher auch in ganz unumschränkten Asiatischen Staaten die öffentliche Meinung achten, geht aus Stellen der oben, S. 691, angegebenen Vorrede des Kaisers Kan-Si zu seinem herausgegebenen Gesetzbuche hervor; auch hier beweiset sich, daß Regent und Regierten sich befreundet entgegen treten müssen, daß Einer auf des Andern Wünsche achten, und sie berücksichtigen oder befolgen muß, wenn Alles harmonisch in einander wirken soll; denn wo dieses nicht ist, wie wir dieses in vielen despotischen und auch in einigen kultivirten Staaten sehen, da herrscht ein ewiger Zwiespalt zwischen Beiden, das Vertrauen, die beste Stütze der Mouarchie, ist dahin, und man sucht sich gegenseitig entgegen zu arbeiten, wodurch oft auch noch das schon bestandene Gute zerstört und die besten Absichten verkannt werden. Die öffentliche Meinung ist als ein wirksames Mittel das Nationalwohl zu erhöhen, nicht zu übersehen; denn diese Meinung bildet sich nicht unter Unwissenden, sondern sie geht in

der Regel von Verständigen aus; was also die Vernunft erkennt, und der Verstand von so Vielen im Volke eingesehen hat, muß auf jeden Fall der Untersuchung werth seyn; denn eine Meinung, die sich nur obenhin bildet, auf seichten Gründen beruht, findet nur wenig oder gar keinen Anklang im Volke, wenigstens huldiget derselben kein Verständiger, mithin mangeln ihr auch die Stützen, um sich zu halten; denn wo kein guter Grund ist, hält sich auch nicht lange ein Gebäude; und der oben erwähnte Schriftsteller hat sehr Recht, wenn er sagt: „Allemal bleiben Gründe das sicherste Mittel, um auf die Gesinnung der Menschen zu wirken; und wenn sie auch nicht gleich so viel wirken, als man erwartet, so liegt doch in ihnen eine vorbereitende Kraft, und die Meinung wird ihnen folgen, sobald das fortgesetzte Nachdenken ihre Richtigkeit anerkennt. Daß gewisse Dinge ganz aus der Meinung verschwinden, andere dagegen sich feststellen, ist der allmählig siegenden Gewalt der Gründe hauptsächlich beizumessen.“ — So wie das Wirken kultivirter Staaten auf das Leben und alle Lebensverhältnisse im Ganzen entscheidend wohlthätig ist, eben so ist es auch auf jedes einzelne Mitglied eines Staates; denn es zeigt sich in der Jugenderziehung, in der Geschäftigkeit des rüstigen Alters, im Greisenalter, und in allen Anstalten, die auf das Leben Einfluß haben. Mit frohen Erwartungen auf eine ihm noch umflorte Zukunft betritt muthig der Jüngling die Laufbahn seines künftigen Wirkens unter dem Schutze einer weisen Regierung, und mit dem Rückblick auf die Werke seiner Thätigkeit, und auf seine ihm nacheifernde Familie beschließt sie der Greis am Abend seines Lebens; denn keine bange Sorge um die Zukuuft der Seinen erschwert ihm den Austritt. Wie ganz anders ist diese Wirkung in despotischen Staaten! Mit welchem Gefühle betritt hier der Jüngling seine Lanfbahn, und

mit welchem beendiget sie der Greis? Jener sieht einer Zukunft entgegen, die ihn zum Sklaven seiner Thätigkeit macht, da er den Erwerb nicht als sein Eigenthum betrachten kann, sondern gleichsam für manchen habsüchtigen Beamten arbeitet. Wie kann es ihm einfallen, für des Staates Wohl zu wirken, da er seine Anstrengungen auf diese Weise belohnt sieht, und die Wirkungen des Staates auf ihn nicht seine Kräfte anspannen, sondern sie lähmen, und um so mehr, da er dem Staate nichts verdankt, er zu seiner Erziehung nichts beitrug, und ihm nicht einmal bei seiner Handthierung Schutz gewährt. Nach Ali-Bey's Aeußerungen, in Beziehung auf die Türken, haben diese nicht den mindesten Begriff von Staatsrecht und von dem Rechte der Menschen; unter tausend Türken kann kaum Einer lesen oder schreiben; das persönliche Eigenthum ist ohne Schutz, und Menschenblut ist in Gefahr, um der geringsten Ursache willen, unter dem nichtigsten Vorwande, und ohne die mindeste Untersuchung und Rechtsform, jeden Augenblick vergossen zu werden; nur am Hofe seyen einige Männer, welche Europäische Sprachen gelernt, auch ins Geheim, jetzt öffentlich, die Europäische Civilisation angenommen hätten; allein im Verhältniß zu dem übrigen Volke sey dieses in gar keine Beziehung zu bringen; und so wie es in der Türkey ist, so ist es auch mehr oder weniger in andern Mohamedanischen Staaten. Zu welchen Erwartungen ist daher der Jüngling in einem solchen Staate berechtiget, wo er weder Schutz auf seinen Erwerb, noch auf sein Leben hat? und mit welchen Bekümmernissen schließt hier nicht der Greis seine Laufbahn, da er seine Familie dem Ungefähr einer Zukunft Preis gegeben sieht, die eher ihr Unglück, als ihr Glück begründet. Glück genug, daß das dumpfe Hinbrüten, welches die Erziehung in einem despotischen Reiche erzeugt, ihn oft glücklich bei den Abgründen

vorüber führt, die ihn auf seinem Lebenswege erwarten. Die Rückwirkungen des Zustandes eines solchen Volkes auf den Staat sind bekannt genug, um hier etwas darüber zu äußern; denn man darf nur an die Janitscharen und Paschas der Provinzen erinnern, so wie an alle Aufstände in den Mohamedanischen Reichen, die von den unruhigen Großen verursacht werden, und woran das Volk immer mehr oder weniger Antheil nimmt, je nachdem es den Aufruhr seinem Interesse heilsam glaubt oder nicht; denn die Schuld fällt doch nur auf die Anstifter, wenn der Aufruhr mißlingt, und die Unterjochung wieder bewirkt wird. — Die Wirkung des Staates auf das Geschäftsleben, die Geschäftsverhältnisse, ist nicht minder wichtig und hervorragend in freien kultivirten Monarchien vor despotischen, sowohl auf das Ganze, wie auf jeden Einzelnen im Ganzen; denn ohne zweckmäßige Anstalten und Einrichtungen von Seiten des Staates könnten wohl wenige Gewerbe mit Nutzen und Erfolg betrieben werden; denn erst durch sein Wirken öffnen sich die Kanäle, wodurch die Geschäftigkeit ein regsameres Leben erhält. Hierzu gehört auch besonders der Schulunterricht, als Basis, wenn nicht aller, doch der mehr künstlerischen Gewerbsamkeit; indessen gehört doch in den Erziehungskreis aller Stände und Klassen, Lesen, Schreiben und Rechnen, und hierauf dehnt der kultivirte Staat besonders sein Wirken aus, um diese Elemente allen seinen Bewohnern auf die möglichst leichteste und weniger kostspieligste Weise, sowohl in Rücksicht des Geldes, als auch der Zeit bei den Armen, zu eigen zu machen. Von hieraus dehnt sich sein Wirkungskreis auf das höhere Erziehungswesen, welches nur einzelnen Ständen und Klassen vorzugsweise vorbehalten ist, und dann über alle Zweige der Polizey aus, welche der Gewerbsamkeit ein regeres Leben geben. Ueberall

hin wirkt daher der freie, kultivirte Staat auf alle Bewohner, überall hin facht er die Glut zur Flamme an, damit sie überall hin leuchte und erwärme, und ihm zurückzahle, was er spendete; denn je mehr der Staat die Gewerbsamkeit in allen ihren Theilen zu erheben sucht, je mehr er spendet, um ihres Flors willen, je mehr kann diese auch ihre Rückwirkung äußern, je mehr dem Staate von dem zurückzahlen, was er auf sie verwendete. In despotischen Staaten findet man von allen dergleichen Anstalten nur wenige Spuren; denn da der Staat Herr des Vermögens jedes Einzelnen zu seyn glaubt, so bildet er sich auch ein, genug zu haben; er läßt daher größtentheils die Sorge, den Geschäftskreis zu erweitern, jedem Einzelnen über, und sieht nur auf dessen Wirksamkeit zum Ganzen; denn seine Einzelnheit kümmert ihn nichts, weil diese des Ganzen Sklave ist. Welche Thätigkeit könnten daher nicht Staaten entwickeln, welche, wie die Asiatischen und zum Theil die Afrikanischen, von der Natur so reich gesegnet sind, und nicht erst dem Boden das mühsam abzugewinnen suchen müssen, wie bei vielen Europäischen, was zu ihrem Lebensunterhalte gehört, wenn die Regierungen ihr eigenes Wohl mehr berücksichtigten, und nach diesem das Wohl des Einzelnen, der ihnen hier spendet; denn nur in der Rührigkeit der Gewerbe, in dem Fleiße der Einwohner liegt der wahre Reichthum eines Staates, da sie die Existenz des Einzelnen, wie des Ganzen sichern und jeden Schutz darauf möglich machen. Diese nun zu unterhalten und zu befördern, ist die Sorge der Regierung kultivirter Staaten, hierauf bezieht sich ihre Hauptwirksamkeit, und von hieraus empfängt sie auch den Lohn ihrer Bemühungen. Dieses Motiv ist despotischen Staaten unbekannt geblieben, oder die Regierungen wollen darauf nicht achten, obgleich sie mehr denn zu oft daran durch die Gewaltstreiche ihrer obersten

Beamten erinnert werden. — Auch bis auf die Erholungsverhältnisse wirkt der kultivirte Staat; auch diese, die Erholung, sucht er seinen Bewohnern angenehm zu machen, und sie in dem, was sie selbst dafür thun, zu unterstützen; denn er betrachtet die Belustigungen, aus welchen Freude und Frohsinn hervorgehen, zu einem noch größeren Sporn der Gewerbsamkeit, zur Vermehrung der Thätigkeit; nicht so ist es in despotischen Staaten, die jede Erholung, jeden Genuß des Volkes zu unterdrücken suchen, wenn sie sich nämlich auf das ganze Volk ausdehnen; daher findet man von öffentlichen Erholungsanstalten, Kaffeehäuser ꝛc. ausgenommen, hier nur geringe Spuren; denn was hier dafür gethan wird, geschieht bloß zum Zwecke der Regierung, nicht des Volkes; daher auch das dumpfe Hinbrüten desselben; daher die Gleichgültigkeit für das Leben, die nur verschwindet, wenn es Aufruhr und Krieg giebt; denn nur hierin suchen diese Völker ihre Erholung, welches man besonders bei den Mohamedanern, und unter diesen bei den Arabern findet; auch die Türken huldigen dieser Erholung, welches uns die Janitscharen gezeigt haben. Uebersieht man nun das Ganze, so wird man finden, daß die kultivirten Europäischen Monarchien über Alles hinwegragen, was auf das Leben und die Lebensverhältnisse, auf die Geschäftigkeit und Gewerbsamkeit, und auf die Erholung Bezug hat, und daß Europäische Kultur, richtig geleitet und angewendet, alle Anforderungen an einen Staat löset, und sie der sicherste Bürge für Ordnung und Ruhe ist.

(Der Beschluß dieses Artikels im folgenden Theile.)

Ende des hundert und zwei und sechzigsten Theils.

Gedruckt bei **L. W. Krause**, in Berlin.

Fig. 8913. S. 6.

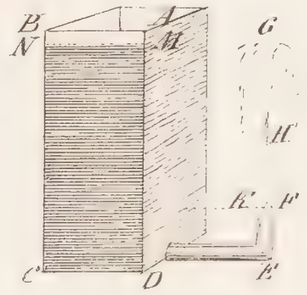

Fig. 8914. S. 7.

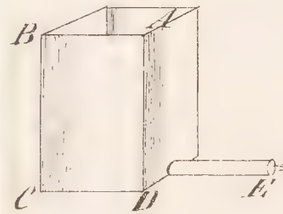

Fig. 8915. S. 8.

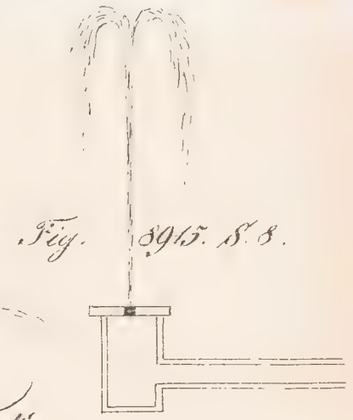

Fig. 8917. S. 16.

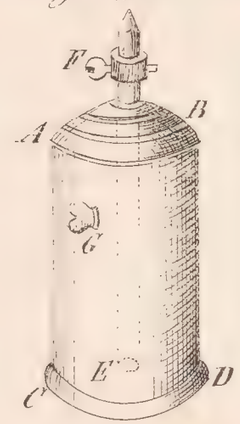

Fig. 8916. S. 12.

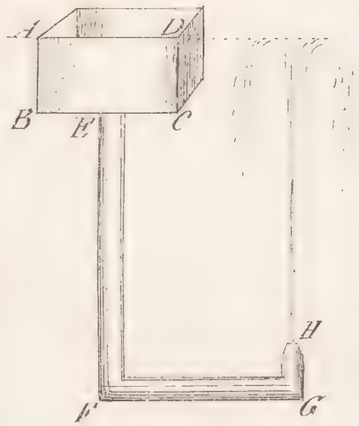

Fig. 8918. S. 16.

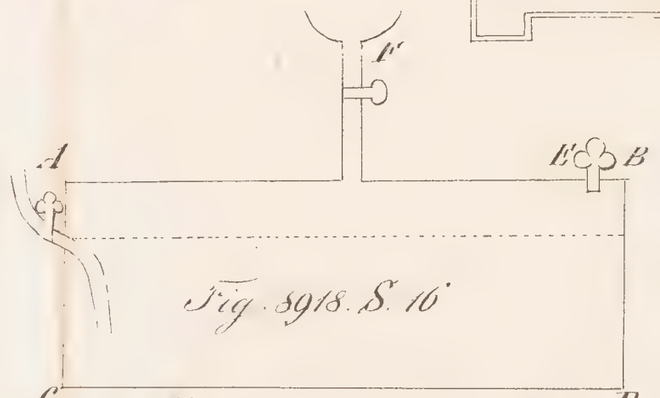

Fig. 8919. S. 17.

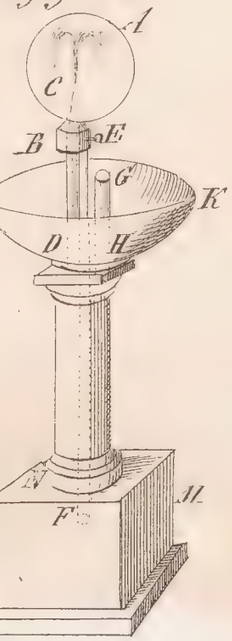

Fig. 8920. S. 18.

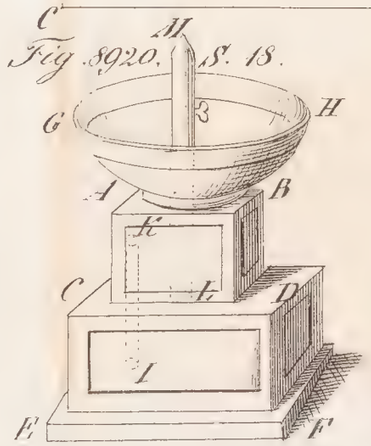

Fig. 8921. S. 19.

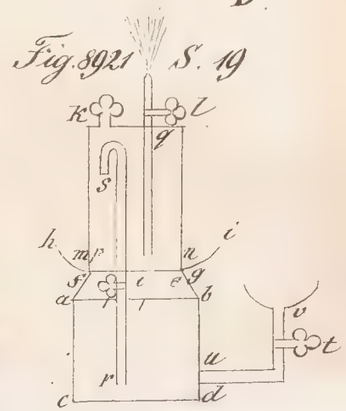

Fig. 8926. S. 28.

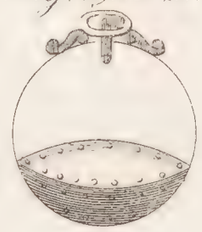

Kräünitz Enc. Th. CLXII.

Fig. 8935.
S. 85.

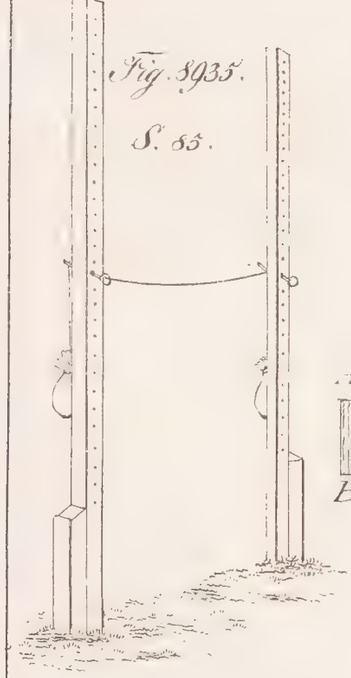

Fig. 8925. S. 26

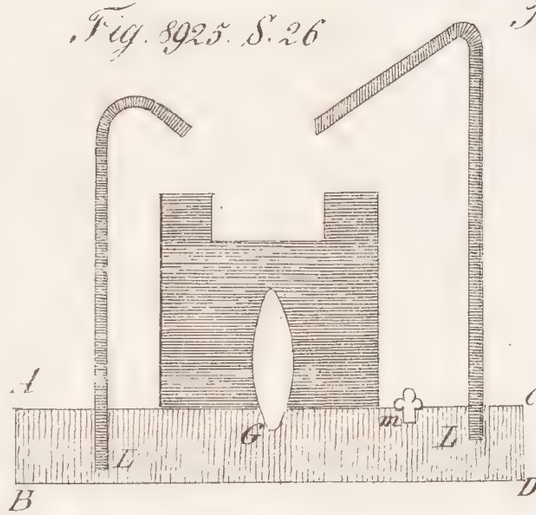

Fig. 8932. S. 39.

Fig. 8923. S. 22.

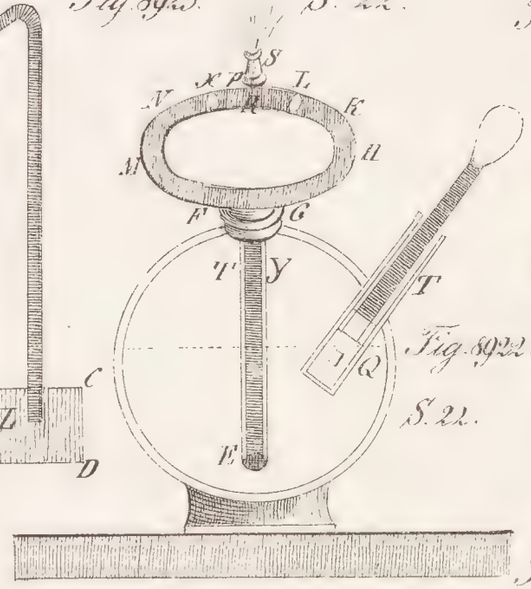

Fig. 8922.
S. 22.

Fig. 8927. S. 29.

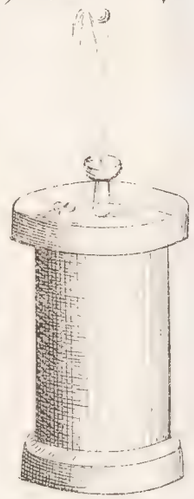

Fig. 8928. S. 30.

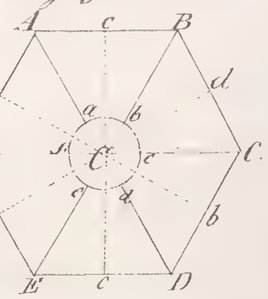

Fig. 8924. S. 22.

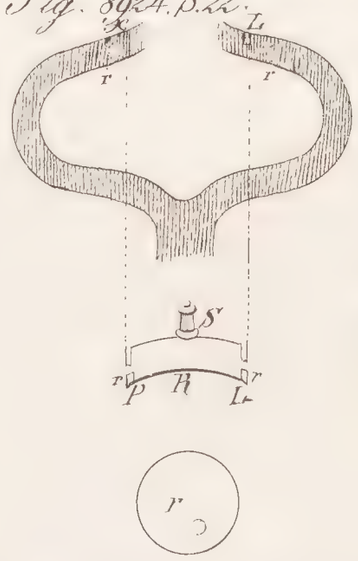

Fig. 8931 S. 37.

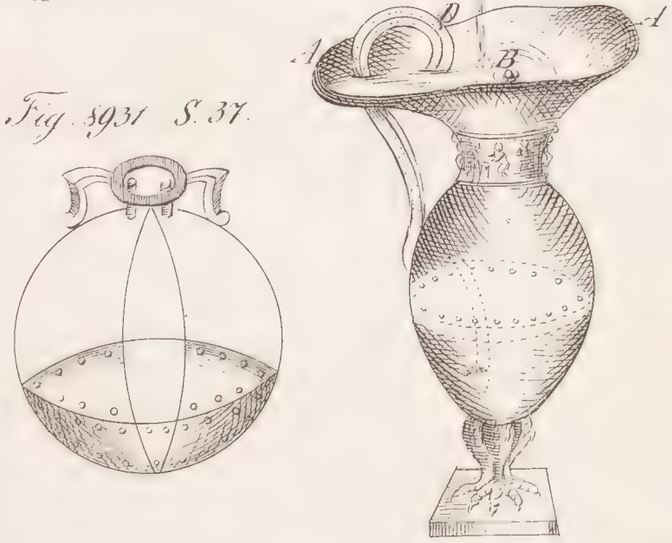

Fig. 8929. S. 30.

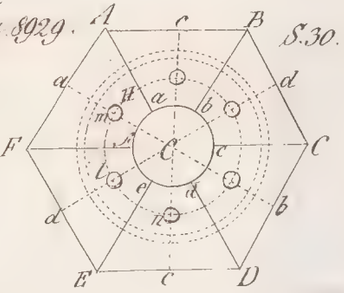

Fig. 3935. S. 310.

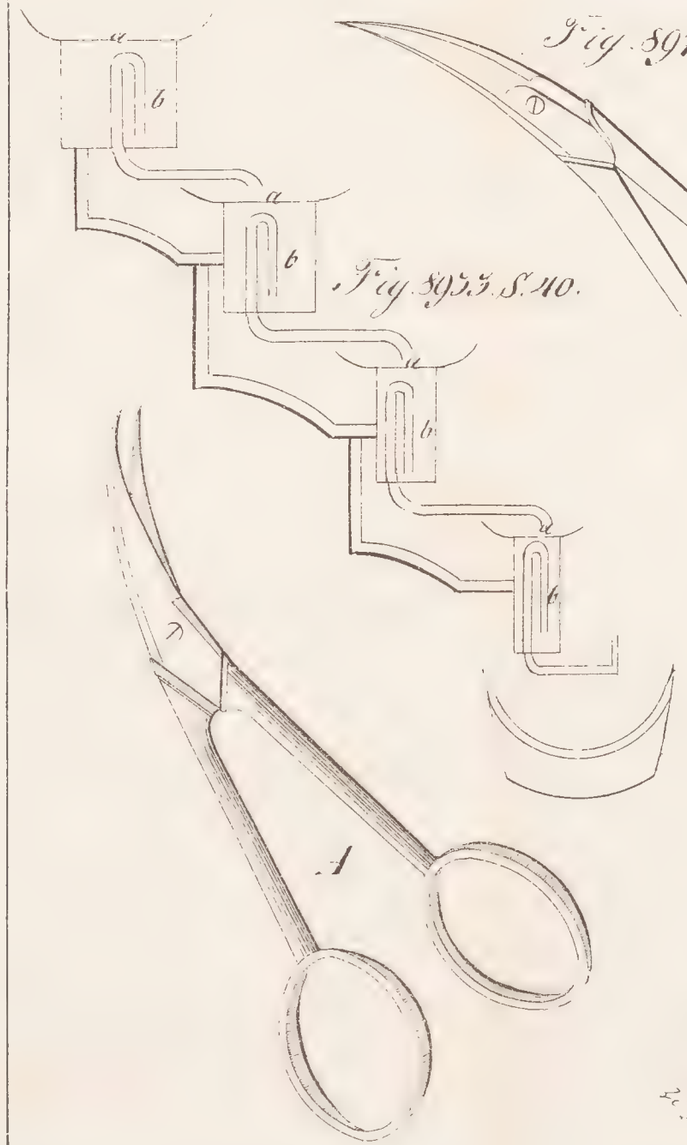

Fig. 3930. S. 31.

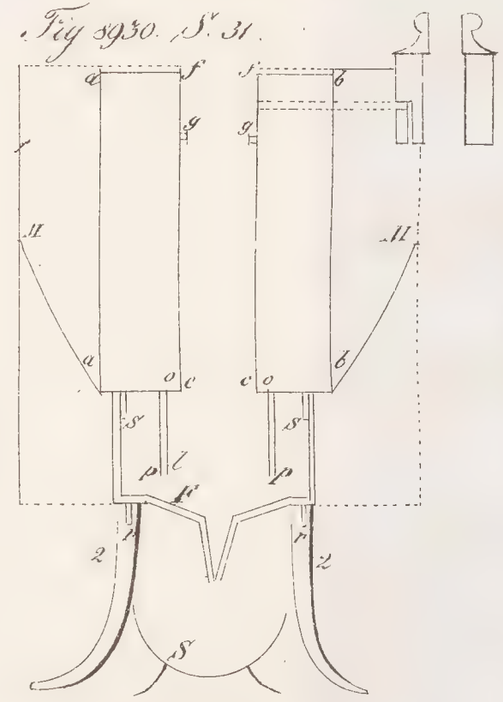

Fig. 3936. S. 56

Krünitz Enc. Th. CLXII.

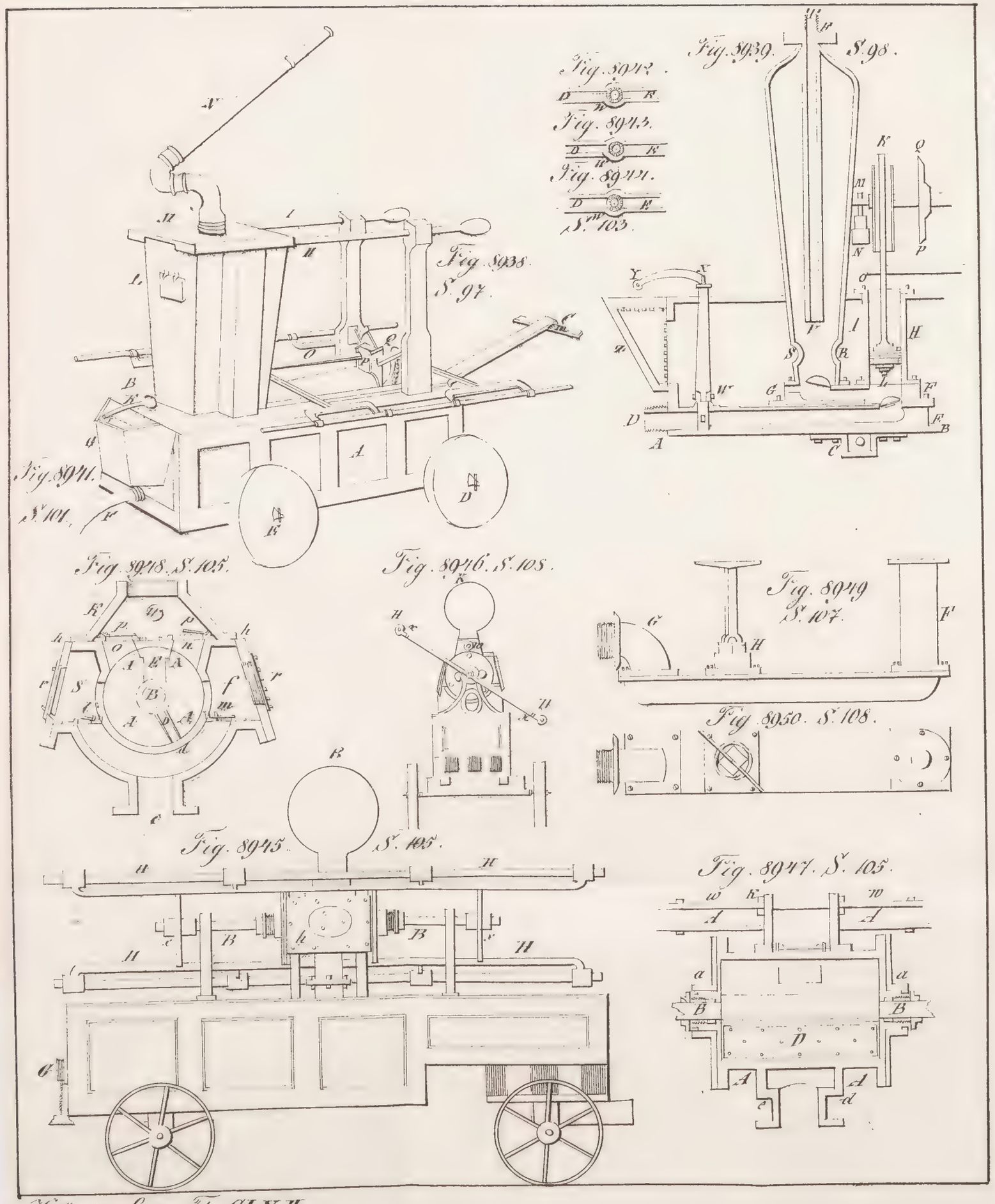

Krünitz Enc. Th. CLXII.

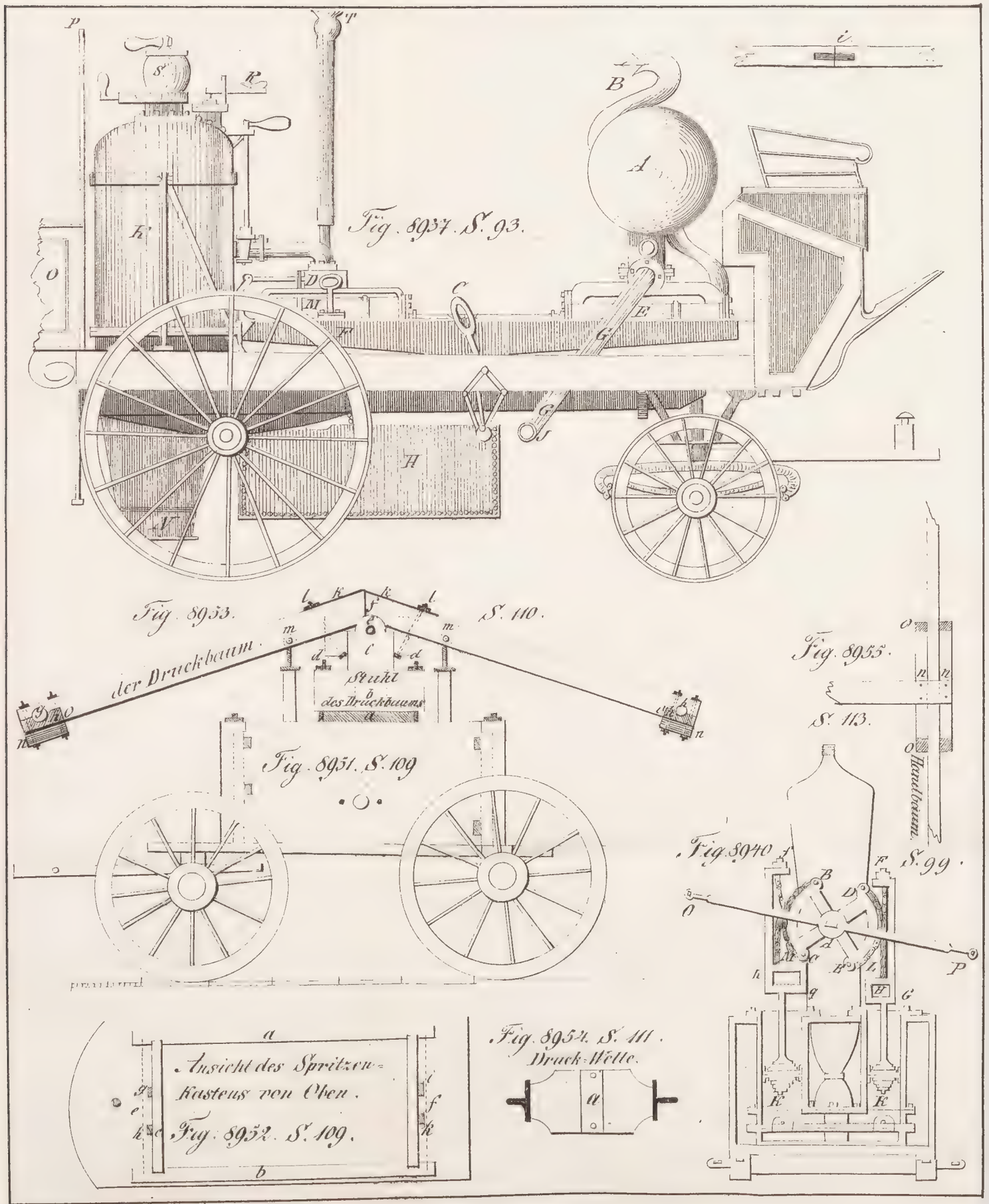

Krünitz Enc. Th. CLXII.

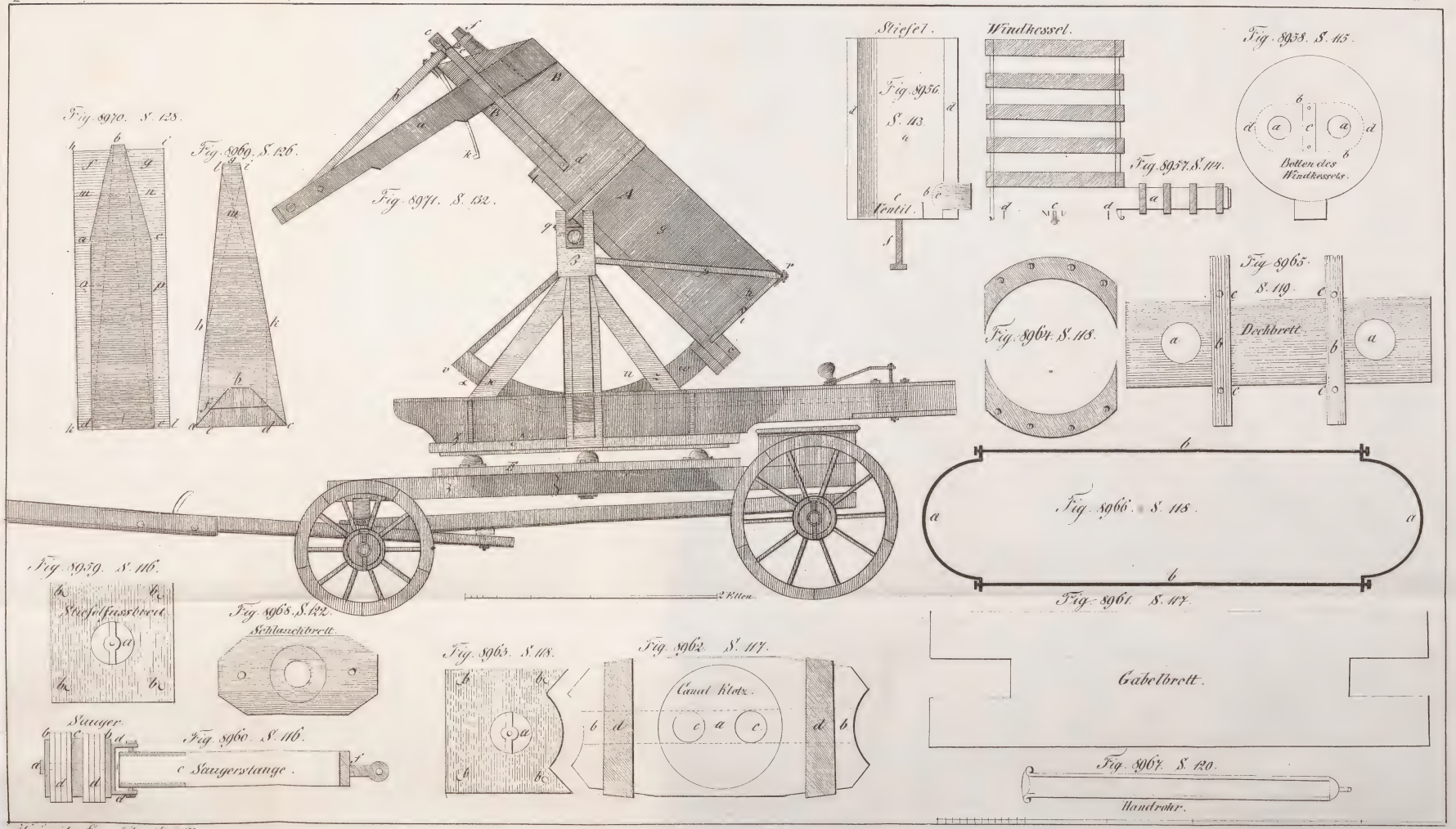

Krünitz Enc. Th. CLXII.

Fig. 8977. S. 307.

Fig. 8971. S. 306.

Fig. 8973. S. 306.

Fig. 8976. S. 307.

Fig. 8972. S. 307.

Fig. 8980. S. 318.

Fig. 8978. S. 315.

Fig. 8979. S. 316.